UEBER DIE NIEDERLÄNDISCHEN COLONIEN: WELCHE IM NÖRDLICHEN TEUTSCHLANDE IM ZWÖLFTEN JAHRHUNDERTE...

August von Wersebe

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Ueber die

Niederländischen Colonien,

welche

im nordlichen Teutschlande

im zwölften Jahrhunderte gestiftet worden,

weitere Nachforschungen

mit

gelegentlichen Bemerkungen zur gleichzeitigen Geschichte

von

August von Wersebe,

Königlich Großbrittannisch-Hannöverischem Landdrosten und Landrathe, Assessor des Bremen- und Verdenschen Hofgerichts, Erb- und Gerichtsherrn zu Meienburg.

Zweyter und letzter Band.

Hannover,

auf Kosten des Verfassers und in Commission

bey den Gebrüdern Hahn.

1816.

Digitized by Google

BREMER

Digitized by Google

Vorrede.

Bey diesem zweyten und letzten Bande meiner Untersuchungen über die niederländischen Colonien im nordlichen Teutschlande bedarf ich noch wohl mehr als bey dem ersten einiger Entschuldigung über die hinzugefügten, dem Hauptgegenstande fremden Bemerkungen, welche man hier vielleicht noch mehr gehäuft und ausgedehnt finden, und in denen manches als mikrologisch betrachtet werden dürfte. Es wird dieses indessen den Lesern weniger beschwerlich seyn, da ich diese Bemerkungen nur in den Noten angebracht habe, die man leicht über-

M84629

Digitized by Google

ſpringen kann; der Text enthält nichts weiter, als was zur Erläuterung des eigentlichen Gegenſtandes weſentlich nöthig war. Mehrere ſpätere Noten enthalten Zuſätze und Erläuterungen zu früheren; dieſes war aber eine unvermeidliche Folge davon, daß die Gegenſtände derſelben nur in Anmerkungen berührt werden konnten, welches eine vollſtändige und zuſammenhängende Darſtellung behinderte: Wiederholungen hoffe ich indeſſen meiſtens, und Widerſprüche gänzlich vermieden zu haben. Ich beſchäftige mich jetzt mit der Bearbeitung eines ausführlichen Regiſters von der Art, wie dergleichen bey diplomatiſchen Werken ehedem durchgängig gebräuchlich war, um die ſo ſehr zerſtreueten einzelnen Materialien auffinden und zuſammenſtellen zu können; jedoch blos zu meinem eigenen Gebrauche. Dem Publicum würde ich es nur dann mittheilen, wenn das Werk mehrere Leſer finden ſollte, als ich in den jetzigen Zeiten erwarten kann, wo ſo viele, mehr practiſche Gegenſtände von dem größten Intereſſe die Gelehrten und Geſchäftsmänner beſchäftigen.

Auf die letzte Correctur, welche ich ſelbſt beſorgt, habe ich bey dieſem zweyten Bande vermehrte Sorgfalt verwandt, da ich bemerkt habe, daß in dem erſten mehrere Druckfehler meiner ungeübten Aufmerkſamkeit entgangen ſind. Einige, die den Sinn entſtellen, mache ich hier mit Inbegriff einiger Verbeſſerungen mit der Bitte bemerklich, ſolche berichtigen zu wollen.

Digitized by Google

Seite	Zeile	
3	9	v. u. statt Grafschaften lies Herrschaften.
38	21	v. u. ist die Lücke auszufüllen durch: S. 16.
74	10	statt 16 May l. 16 März.
86	14. 15	statt Wigebruch l. Wigeribruch.
139	6	v. u. statt remittatur l. permittatur.
159	18	v. u. statt 1269. l. 1296.
247	17	statt 1394. l. 1349.
255	14	statt 1129. l. 1139.
258	9	statt 1430. l. 1340.
272	31	v. u. statt S. 558. l. S. 548.
382	5	statt Grafschaft l. Herrschaft.
382	17	v. u. statt Grafschaft l. Herrschaft.
383	17	v. u. statt Einleitung l. Anleitung.
434	6. 7	v. u. sind die Worte: nach dessen Zurückkunft, wegzustreichen.

Die übrigen, die großentheils auf einer abweichenden Orthographie des Setzers beruhen, und keinen Misverstand veranlassen, habe ich, so viel ich deren aufgefunden, am Schlusse dieses Bandes verzeichnet.

Noch bediene ich mich dieser Gelegenheit, folgende kleine Zusätze hier nachzutragen.

Digitized by Google

I. Zu S. 180. des ersten Bandes Note 10) kann in Hinsicht der daselbst bemerkten Behauptung Mushards, als ob die Meile des alten Landes, in welcher Rübke belegen ist, im Jahre 1422. noch wüst und nicht bedeichet gewesen wäre, die Urkunde des Bremischen Erzbischofs Balduin für die Stadt Burtehude vom Jahre 1435. (in Pratje Herzogth. Br. u. V. 4te Samml. S. 198 — 202.) zu einiger Erläuterung dienen, als welche ergiebt, daß damahls die Gegend um Rübke durch Deichbrüche verwüstet war, und die Deiche nach langen Jahren noch nicht hatten hergestellt werden können. Ohne Zweifel war auch der Hinterdeich durchgebrochen, und die Ueberschwemmung hatte besonders die niedrigen, durch Anlegung dieses Hinterdeichs angebaueten Bruchgegenden betroffen. Diese Urkunde bestätigt zugleich, daß einige dieser neuangebaueten Districte, namentlich das neue Land (bey Westmoorende) und die Hove, (noch jetzt ein Patrimonial-Gericht der Familie Bergst) nicht zum alten Lande gerechnet wurden, und von dessen Gerichten unabhängig waren.

II. Die im ersten Bande S. 311. fg. in der Note 29) erwähnten Bemühungen des Bischofs Gerold von Oldenburg, den Zehnten oder doch einen erhöheten Kornzins aus der Gegend von Bornhövede an sein Stift zu ziehen, hängen mit seinen vergeblichen Versuchen, das Kloster zu Faldera wieder zu erlangen, deren Helmold Lib. 1. Cap. 83. num. 16. erwähnt, zusammen. Nachdem ihm dieses fehlgeschlagen war,

Digitized by Google

und er daher wohl einsahe, daß man ihm im eigentlichen Holstein eben so wenigen Spielraum gestatten würde, als er den Holsteinischen Mönchen in Wagrien, verlegte er auch das Kloster, welches bey Segeberg durch Vicelin angelegt war, (S. S. 223. des ersten Bandes in der Note 2.) von seinem bisherigen Platze zu Högelsdorf oder Küßlin, (Vergl. S. 321. Note 38.) nach Segeberg selbst. (Helmold ibid. num. 15.) Segeberg liegt, wie a. a. O. S. 223. bemerkt ist, auf Wagrischem Boden, und deshalb hielt man es für rathsamer, das Kloster am jenseitigen Ufer der Trave zu Högelstorf anzulegen: anjetzt veranlasseten andere Gründe die Verlegung desselben in die eigentlichen Grenzen Wagriens. Dagegen wurde das Kloster zu Faldera, aus welchem Vicelin vor Wiederherstellung des Bisthums Oldenburg hauptsächlich das Bekehrungswesen in Wagrien betrieben hatte, nunmehro, da dieser Endzweck wegfiel, weiter von der Wagrischen Grenze in das Land hinein nach Neumünster verlegt.

III. Dasjenige, was ich in der Note 92) zum 8ten Abschn. im zweyten Bande S. 562 — 567. von der Abstammung des Grafen Ludolf von Hallermund, Stammvaters aller folgenden Grafen dieses Geschlechts, aus dem Schwarzburg-Kefernburgischen Hause angemerkt habe, finde ich zu meinem Vergnügen von dem Herrn Canonicus Wolf in seiner Geschichte der Grafen von Hallermund und der Stadt Eldagsen (Göttingen

Digitized by Google

1815. 4.) §. 7. bis 11. S. 11 — 22. aus gleichen Gründen bewiesen; und ich würde mich lediglich hierauf bezogen haben, wenn ich diese Abhandlung eines der verdienstvollesten jetztlebenden Geschichtforscher vor dem Abdrucke jener Note gekannt hätte. In Ansehung der Schwester dieses Grafen Ludolf, Adelheid, deren ich in derselben Note S. 561. und S. 509. Note 64) erwähnt habe, füge ich in Beziehung auf dasjenige, was Herr Wolf §. 11. S. 22. der gedachten Abhandlung von derselben sagt, noch hinzu, daß selbige zwar allerdings, wie Herr Wolf richtig bemerkt, in erster Ehe mit dem Grafen Bernhard von Ratzeburg, jedoch auch, nach Arnoldi Lubecensis ausdrücklichem Zeugnisse, Lib. 4. Cap. 7. Num. 13., in zweyter Ehe mit dem Grafen Adolf von Dassel verheirathet gewesen ist. Wenn sie sich demohngeachtet, nachdem sie im Jahre 1209. sich Gräfin von Dassel geschrieben, 1237. Gräfin von Ratzeburg nennen lassen, so hat dieses ohne Zweifel seinen Grund in Ansprüchen, die ihr zweyter Ehemann auf die Grafschaft Ratzeburg gemacht hat, von da er aber durch den König Waldemar von Dänemark vertrieben worden, und vermuthlich bald nachher gestorben ist. Noch im Jahre 1244. nennet sie sich Alheithis dicta Comitissa de Racebergh in einer Urkunde bey Lamey, Geschichte der Grafen von Ravensberg, Codex Dipl. Num. 29. pag. 33., wobey der Zusatz: dicta, eine bloße Prätendentin anzuzeigen scheint. Sie hatte aus erster Ehe einen in der Kindheit verstorbenen Sohn; (Arnold. Lubec. l. alleg.) aus der zweyten hingegen keine

Söhne; (Wenk Heſſiſche Landesgeſchichte 2ten Bandes 2te Abtheil. S. 881. in der Note), wohl aber eine mit dem Grafen Ludwig I. von Ravensberg in deſſen zweyter Ehe vermählte Tochter. (Lamey Ravensb. Geſchichte S. 35. und Cod. Dipl. l. alleg.)

IV. Friedrich von Heldrungen, der, wie ich in der Note 63) zum 10ten Abſchn. S. 916. bemerkt habe, im Jahre 1412. aus ſeinen väterlichen Herrſchaften vertrieben wurde, war ſeitdem, wie der Herr Archivar Delius in ſeinen Bruchſtücken zur Geſchichte des Amts Elbingerode (Wernigerode 1813. 8.) erſtes Heft S. 22—27. mit unverwerflichen Gründen darlegt, nicht eigentlich landflüchtig, ſondern hatte Antheil an dem Schloſſe Hohnſtein und ſchrieb ſich davon 1413. Friedrich von Heldrungen, Herr zu Hohnſtein; (welches jedoch nicht ausſchließt, daß er 1417. von einem Bauern oder Köhler erſtochen ſeyn könne). Seine Witwe Agnes und ſein Sohn Heinrich, mit welchem die Familie ausſtarb, lebten noch bis nach 1426. auf dem Schloſſe zu Elbingerode, welches ihrem Verwandten, dem letzten Grafen von Wernigerode, Heinrich, zugehörte, wahrſcheinlich als Pfand-Inhaber. (Delius a. a. O.)

V. Zu der Bemerkung in der Note 17) zum 11ten Abſchn. S. 1041., daß theloneum de navibus oftmahls ein

Fährgeld bedeute, giebt auch das thelonium navium ad Erteneburg applicantium, welches dem Lübeckiſchen Dom-Capitel 1164. beygelegt wird, (S. erſter Band Note 3) zum 7ten Abſchn. S. 409.) einen Beleg; denn zu Artelnburg iſt noch jetzt eine Fähre

VIII.

Von den Colonien in der Mark Brandenburg.

Auch hier sind in den Zeiten, da die vorhin Slavischen Gegenden der Mittelmark und Priegnitz den teutschen Markgrafen der Altmark unterworfen wurden, beträchtliche niederländische Colonien gestiftet: es wird aber auch in Ansehung derselben die nähere Prüfung der davon vorhandenen Nachrichten ergeben, daß es damit eine ganz ähnliche Bewandniß hat, als mit den auswärtigen Niederlassungen in Wagrien; nur mit dem Unterschiede, daß hier die Vergrößerungen deshalb noch stärker sind, weil die spätern Chroniken- und Geschichtschreiber, die von den Wagrischen Colonien wenige Notiz genommen, die Geschichte der Colonien in der Mark desto reichlicher mit Fabeln und leeren Muthmaßungen ausgestattet haben. Die Nachrichten von denselben beruhen, in so fern sie sichern Grund haben, hauptsächlich auf den Erzählungen des Helmold, welche die nachmahligen ältern Chronikenschreiber nur mit wenigen Worten nachgeschrieben, ein Paar spätere aber mit einigen Zusätzen ausgeschmückt haben. Vor allen Dingen werde ich daher dasjenige erforschen und darlegen, was sich aus diesen Quellen mit einiger Glaubwürdigkeit

schöpfen läßt; sodann noch ein Paar Urkunden, die zur Erläuterung dienen, durchgehen; hiernächst aber dasjenige prüfen, was hin und wieder aus Orts- und Familiennamen und andern Vermuthungsgründen gefolgert wird.

Die hieher gehörige Stelle des Helmold lautet folgender Maßen [1]): „Um diese Zeit;" (da Heinrich der Löwe zuerst die

---

1) Chron. Slavor. Lib. 1. Cap. 88. Folgendes sind die Worte der Urschrift: In tempore illo orientalem Slaviam tenebat Adelbertus Marchio, cui cognomen Ursus, qui etiam propicio sibi Deo amplissime fortunatus est in funiculo sortis suae. Omnem enim terram Brizanorum, Stoderanorum, multarumque gentium habitantium Havelam et Albiam, misit sub jugum, et infrenavit rebelles eorum. Ad ultimum, deficientibus sensim Slavis, misit Trajectum et ad loca Rheno contigua, insuper ad eos, qui habitant juxta Oceanum et patiebantur vim maris videlicet Hollandos, Selandos, Flandros, et adduxit ex eis populum magnum nimis, et habitare eos fecit in urbibus et oppidis Slavorum. Et confortatus est vehementer ad introitum advenarum Episcopatus Brandeburgensis nec non Havelbergensis, eo quod multiplicarentur Ecclesiae, et decimarum succresceret ingens possessio. Sed et australe littus Albiae ipso tempore incolere coeperunt Hollandienses advenae, ab urbe Saleveldele omnem terram palustrem atque campestrem, terram quae dicitur Balsemerlande et Marsoinerlande, civitates et oppida multa valde, usque ad saltum Bojemicum possederunt Hollandri. Siquidem has terras Saxones olim inhabitasse feruntur, tempore scilicet Ottonum, ut videri potest in antiquis aggeribus, qui congesti fuerant super ripas Albiae in terra palustri Balsamorum, sed praevalentibus postmodum Slavis Saxones occisi, et terra a Slavis usque ad nostra tempora possessa. Nunc vero quia Dominus Duci nostro et caeteris

Obotriten besiegt, und die Festungen in deren Lande an seine Krieger vertheilt hatte); „besaß der Markgraf Adelbert, mit dem Beynahmen der Bär, das östliche Slavenland, und diesem glückte es durch Gottes Beystand ausserordentlich, die Grenzen seines Gebiets zu erweitern. Er unterjochte nemlich das ganze Land der Brizaner, Stoderaner und vieler an der Havel und Elbe wohnenden Völker, und bezähmte die Widerspenstigen unter denselben. Als endlich die Slaven sich allmählich verloren, sandte er nach Utrecht und in die Rheingegenden, wie auch an diejenigen, die am Weltmeere wohnten, und von der Gewalt der See Schaden litten, nemlich die Holländer, Seeländer, Flanderer; führte von dort eine ungemein große Menge Volks her, und wies diesen Leuten in den Schlössern und Dörfern der Slaven Wohnsitze an. Durch die Ankunft dieser Fremden kam besonders das Bißthum Brandenburg, wie auch das zu Havelberg sehr in Aufnahme, weil die Kirchen sich vervielfältigten, und die Besitzungen der Zehnten beträchtlich anwuchsen. Die Holländischen Ankömmlinge fingen aber auch an, das südliche Ufer der Elbe anzubauen: von dem Schlosse Salzwedel an besaßen die Holländer alles Sumpf- und Feldland, das Land, welches Balsamerlande und Marscinerlande genannt wird; sehr viele Städte und Dörfer bis an den Böhmischen Wald. Diese Gegenden sollen übrigens ehedem die Sachsen bewohnt haben, nemlich zu den Zeiten der Ottonen, wie man noch an den alten Deichen sehen kann, die am Ufer der Elbe in den sumpfigen

---

Principibus salutem et victoriam large contribuit, Slavi usquequaque protriti atque propulsi sunt, et venerunt de finibus Oceani populi fortes ac innumerabiles, et obtinuerunt terminos Slavorum, et aedificaverunt civitates et Ecclesias, et increverunt divitiis super omnem aestimationem.

Gegenden des Balsamerlandes errichtet waren; in der Folge waren aber die Sachsen von den sie überwältigenden Slaven erschlagen, und das Land bis zu unsern Zeiten besessen worden. Da indessen nunmehro der Herr unserm Herzoge und den übrigen Fürsten Heil und Sieg reichlich verliehen hat, sind die Slaven allenthalben vernichtet und vertrieben, und es sind von den Küsten des Oceans starke und unzählbare Völker herbeygeführt worden, welche die Länder der Slaven in Besitz erhalten, Städte und Kirchen erbauet, und ihren Wohlstand ganz unglaublich vermehrt haben."

Diese Erzählung Helmolds ist sichtbarlich die Quelle, aus welcher alles dasjenige geflossen ist, was nachmahlige Geschichtschreiber, selbst die ältern unter denselben, von diesen Vorgängen erwähnen. Ganz kurz sagt Albert von Stade zum Jahre 1163: „Der Markgraf Albert besetzte, nachdem er die Slaven ausgetrieben hatte, sein Land mit Holländern, Seeländern und Flämingern [2]);" etwas ausführlicher aber der Verfasser der von Lindenbrog herausgegebenen Slavischen Chronik [3]): um diese Zeit hatte der Markgraf Adelbert mit dem Beynamen, der

---

2) Albertus Marchio, Slavis expulsis, terram suam occupavit Holleris, Selandris et Flamingis. Schilter. Scriptor. rer. Germ. pag. 290.

3) Lindenbrog. Scriptor. rer. Septentr. edit. Fabricii pag. 200. Cap. 29; In diebus illis orientalem Slavoniam tenebat Adelbertus Marchio, qui cognomento dicitur Ursus, habens terram Brizanorum et Stoderanorum usque ad saltum Boemicum: ad quod sensim deficientibus Slavis, vocavit de Reno accolas de Hollandia, Zelandia, Flandria, et Episcopatus Havelbergen: et Brandeborgen: aucti sunt vehementer.

Bär, das östliche Slavenland inne, indem er das Land der Brizaner und der Stoderaner bis an den Böhmischen Wald besaß, wohin er, da die Slaven sich allmählich verloren, Anbauer vom Rhein, aus Holland, Seeland und Flandern berief; da sodann die Bißthümer Brandenburg und Havelberg sehr in Aufnahme kamen.

Das hauptsächlichste, was nach Anleitung dieser geschichtlichen Zeugnisse zur Erwägung kömmt, ist die Bestimmung der eigentlichen Sitze und des Umfangs der erwähnten Colonien. Helmold gedenkt zwey verschiedener Gegenden, in welche die fremden Anbauer eingeführt worden: zuvörderst des eroberten Landes der Brizaner und Stoderaner und der benachbarten Slavenvölker, und sodann der Provinzen am linken, oder, wie Helmold es benennt, südlichen Elbufer. Die erstgedachten Länder lagen jenseits der Elbe zwischen der Havel und Oder, denn hier wohnten die gedachten überwundenen Völker, die Brizaner in der Priegnitz und dem Havelbergischen Kirchsprengel, und die Stoderaner in der Mittelmark und dem Bißthume Brandenburg [4]). Von diesen Gegenden sagt Helmold nur ganz im allgemeinen: es wären daselbst der eingeführten großen Menge der Ankömmlinge in den Städten und Dörfern der Slaven Wohnsitze angewiesen, und dadurch die Bißthümer Brandenburg und Havelberg, weil die Kirchen- und Zehnteinkünfte sich vermehrt hätten, sehr in Aufnahme gekommen. Man darf hieraus nicht folgern, als ob die Priegnitz und Mittelmark durch die erwähnten Siege des Markgrafen ganz von ihren vorigen Einwohnern ent-

---

4) Helmold. Lib. I. Cap. 37. sagt: cum vice quadam Brizanorum et Stoderanorum populi, videlicet qui Havelberg et Brandenburg habitant, rebellare pararent.

blößt, und durch die fremden Ankömmlinge neu bevölkert wären: auch der hiebey eingeflossene Ausdruck: daß die Slaven sich allmählich verloren hätten, ist zu Begründung einer solchen Schlußfolge nicht hinreichend. Die Vergleichung dieser Stelle Helmolds mit den oben vorgekommenen, die sich auf die Ansiedelungen in Wagrien und Mecklenburg beziehen, und den darüber vorgetragenen Bemerkungen, wird es bestätigen, in welchem eingeschränkten Sinne dergleichen unbestimmte Aeusserungen dieses Schriftstellers genommen werden müssen. In Ansehung der vorliegenden ist besonders zu bemerken, daß dasjenige, was Helmold von der ungeheuren Anzahl der Einwanderer, und von den sich allmählich verlierenden Slaven äussert, sich ohne Zweifel nicht auf diese Gegenden der Priegnitz und Mittelmark insbesondere, sondern auch mit auf die Ansiedelungen am linken Elbufer beziehe. Zugleich ergiebt es sich aber auch deutlich, daß diese Colonien am linken Elbufer unter denen, deren Helmold erwähnt, die beträchtlichsten gewesen sind, indem er von diesen mit mehrerer darauf gelegten Wichtigkeit verschiedene speciellere Bemerkungen anführt, und hauptsächlich in Beziehung auf diese der eingewanderten unzählbaren Völker, der vermehrten Kirchen und Städte und des unglaublich vermehrten Wohlstandes gedenkt. Dem zufolge will ich es zwar nicht gänzlich in Abrede stellen, daß auch jenseits der Elbe, besonders in der Nähe der schützenden Schlösser Brandenburg und Havelberg, und durch den Vorschub der dortigen Bischöfe, deren Einkünfte dadurch vermehrt worden, einige niederländische Colonien angelegt seyn mögen; ich glaube aber nicht, daß selbige sehr beträchtlich gewesen seyn können, da wir, ausser einigen mir sehr grundlos scheinenden Muthmaßungen, deren ich bald näher gedenken werde, gar keine Spur solcher Niederlassungen in diesen Gegenden finden, und ich oben in Hinsicht auf Wagrien und Mecklenburg schon bemerkt habe, daß die Slaven, aus denen doch auch hier die Einwohner dieser Provinzen bestanden, dergleichen Colonien unter sich schwer aufkommen ließen.

In Beziehung auf die andere Gegend diesseits der Elbe sagt hiernächst Helmold: die Holländischen Ankömmlinge hätten auch angefangen, das südliche Ufer der Elbe anzubauen; von Salzwedel an hätten diese Holländer alles Sumpf- und Feldland, das Land, welches Balsamer- und Marscinerlande genannt werde, sehr viele Städte und Flecken bis an den Bojemischen Wald besessen. Gedenkt man sich, wie es durchgängig geschiehet, unter diesem Bojemischen Walde die Grenze des Königreichs Böhmen, so kann man sich hieraus eine von Holländern bevölkerte Provinz abstrahiren, die ungleich größer gewesen wäre, als ganz Holland. Die Linie von Salzwedel bis nach Böhmen läuft, in so fern man damit am linken Elbufer bleibt, durch die alte Mark, das Erzstift Magdeburg, das Anhaltische und die ganze Länge der Markgrafschaft Meißen, welches letztere so wenig als das Magdeburgische zu dem Gebiete Alberts des Bären gehörte. Erstreckt man vollends den bezielten Strich Landes über die Elbe hinaus, so ist abermahls ein Theil des Magdeburgischen, der Sächsische Churkreis und die Lausitz mit darunter begriffen, von welchen Ländern blos der Churkreis, in Ansehung dessen dieses nicht einmahl gewiß ist, unter Alberts Bothmäßigkeit gestanden haben kann. Eelking beziehet würklich die obigen Aeusserungen Helmolds auf alle diese beträchtlichen Provinzen, und noch auf einige rechts und links angrenzende [5]); und ob er gleich freilich wohl nicht behaupten will, welches sich vernünftiger Weise auch nicht gedenken ließe, daß diese Länder ganz von Einwohnern entblößt gewesen, und nur durch die Holländer wieder bevölkert wären, so will er doch auf selbige im allgemeinen die Behauptung angewandt wissen, daß die Holländer dort allenthalben sehr viele Städte, Flecken und Kirchen

5) de Belgis etc. Sect. 1. Cap. 2. §. 4, 6, 7, 8.

erbauet hätten. Ich kann mich indessen nicht davon überzeugen, daß eine so ausgedehnte Deutung jener Worte Helmolds die richtige seyn könne: denn es ist hier eigentlich nur die Rede von solchen Colonien, die im Balsamer- und Marscinerlande angelegt worden, dieses Land erstreckte sich aber, wie sogleich näher bemerkt werden wird, nicht über die Gränzen der alten Mark hinaus. Wenn also Helmold sagt, die Holländer hätten dieses Balsamer- und Marscinerland angebauet, und in demselben viele Städte und Flecken bis an den Bojemischen Wald angelegt, so kann ich unter diesem Bojemischen Walde unmöglich die so weit entlegene Böhmische Grenze verstehen, sondern ich glaube, daß von einem solchen Walde die Rede sey, der das Balsamerland gegen Süden begrenzt, und den Namen des Bojemischen Waldes geführt hat. Folgende Bemerkungen werden diese meine Deutung bestätigen.

Helmold redet eigentlich von solchen Colonisten, die Albert der Bär in sein Land berufen hat. Das Gebiet desselben erstreckte sich jedoch bey weitem nicht bis nach Böhmen hin, und Eelking erkennet daher selbst, daß das Verdienst der Anlage derjenigen Colonien, die in der Lausitz und der Markgrafschaft Meissen gestiftet worden, dem damahligen Regenten dieser Länder, dem Markgrafen Conrad von Wettin zuzuschreiben sey [6]). Ueberhaupt finden wir aber in diesen Provinzen nur so unbedeutende Spuren von Flämischen Hufen an ein Paar einzelnen Orten, (von denen weiter unten das nöthige bemerkt werden wird), daß man auch in dieser Hinsicht keinen Grund hat, diese beträchtlichen Länder mit zu den Wohnsitzen derjenigen zahlreichen Colonisten zu rechnen, deren Helmold hier gedenkt. Weiter

---

6) de Belgis etc. Sect. 1. Cap. 2. §. 8. pag. 72, 73.

nordwärts im Magdeburgischen und im Sächsischen Churkreise läßt uns freilich die einigen Gegenden beygelegte Benennung: im Fläming; wohl darauf schließen, daß hier Flämische Niederlassungen angesiedelt worden; es haben jedoch auch diese, wie ich bald näher darlegen werde, den großen Umfang, den man ihnen gemeiniglich beylegt, schwerlich gehabt. Wollte man indessen annehmen, daß Helmold auf diese Colonien mit Rücksicht genommen hätte, so müßte man ihm doch immer, da auch diese noch sehr weit von Böhmen entfernt sind, eine mächtige Uebertreibung zur Last legen, und etwa supponiren, er habe, weil in der Richtung gegen Böhmen hin auch noch diese wichtigen Niederlassungen angelegt worden, es sich erlaubt, die Wohnsitze der Colonisten als solche zu beschreiben, die sich bis nach Böhmen hin erstreckt hätten. Ich halte aber dafür, daß auch dieses Helmolds Meinung nicht gewesen sey, sondern er blos von dem Balsamer- und Marscinerlande habe reden wollen. Denn zu geschweigen, daß jene Flämischen Districte an der Ostseite der Elbe und größtentheils im Gebiete des Erzstifts Magdeburg belegen sind, die gegenwärtige Stelle Helmolds hingegen sich namentlich auf das linke Elbufer beschränkt, auch eigentlich nur von Alberts des Bären Veranstaltungen redet; so ist auch der ganze Zusammenhang der Worte jener ausgedehntern Deutung entgegen. Da nemlich in dieser Stelle von den Niederlassungen in dem Balsamer- und Marscinerlande ausführlich geredet wird, so läßt es sich doch wohl kaum gedenken, daß Helmold von da mit den wenigen Worten — bis an den Bojemischen Wald — einen Sprung bis ganz nach Böhmen hätte machen, und die Anlagen in den dazwischen gelegenen großen Provinzen bloß mit diesen wenigen Worten abfertigen wollen. Viel natürlicher treffen die Ausdrücke zu, wenn man diese Worte: — bis an den Bojemischen Wald — auf eine Grenze des Balsamerlandes beziehet. Was mich aber insbesondere in dieser Deutung bestätigt, ist der unmittelbar auf diese Worte folgende Nachsatz: „diese Gegenden sollen ehedem die Sachsen bewohnt haben, nemlich zu den Zeiten

der Ottonen, wie man noch an den alten Deichen sehen kann, die am Ufer der Elbe in den sumpfigen Gegenden des Balsamerlandes errichtet waren u. s. w." — denn dieser Nachsatz, in welchem gleichwohl von dem eben bemerkten sich bis an den Bojemischen Wald erstreckenden Lande die Rede ist, hat sein deutliche Beziehung blos auf das Balsamerland, und ist auf das Magdeburgische, den Churkreis, Meißen und die Lausitz, deren Einwohner zwar wohl größtentheils ursprüngliche Slaven sind, damahls aber schon seit Jahrhunderten unter der ungestörten Herrschaft Sächsischer Fürsten standen, gar nicht anwendbar.

Ueberdem erinnere ich mich nicht, daß ich die Grenze des Königreichs Böhmen irgendwo unter der Benennung des Böhmischen Waldes bezeichnet gefunden hätte, sondern glaube, daß, wenn Helmold von dieser Grenze hätte reden wollen, er vielmehr schlechtweg gesagt haben würde: bis nach Böhmen hin. An der südlichen Grenze der alten Mark gegen das Magdeburgische zu finden sich noch jetzt beträchtliche Waldungen, die ich auf meiner Special-Charte der Mark Brandenburg [7]) unter den Namen der Letzlingischen, Burgstallschen und Colbitzer Forsten angegeben finde. Sie schließen sich links an den Drömling an, erstreckten sich ehedem ohne Zweifel rechts bis an die Elbe, und sind meiner Vermuthung nach eben derjenige Wald, dessen Helmold unter der Benennung des Bojemischen Waldes hier erwähnt.

Die Lage des Balsamer- und Marscinerlandes ist schon von Eelking [8]) im Ganzen richtig angegeben, indessen bedarf

---

7) Sie ist zu Nürnberg 1798. von Schneider und Weigel herausgegeben.

8) De Belgis in German. advenis Sect. 1. Cap. 2. §. 4. pag. 44. 45.

selbige noch einiger genauern Bestimmungen. Das Balsamerland ist einerley mit dem alten Gau Belesem oder Belczen, welcher den südöstlichen Theil der alten Mark ausmachte, wie bereits im Chronico Gottwicensi [9]), und noch bestimmter von Gerken in dem sehr lehrreichen Versuche einer geographischen Nachricht von den pagis und provinciis Slavicis der Mark Brandenburg [10]) deutlich gezeigt worden [11]). Dieser District, welcher zum Halberstädtischen Sprengel gehörte, stand noch bis zur Reformation unter einem eigenen, vom Bißthume Halberstadt abhängenden Archidiacon, welcher Archidiaconus Balsa-

---

9) Tom. 2. pag. 554. Num. 56.

10) im 5ten Theile der Fragmenta Marchica S. 121. fgg. besonders §. 3. und 6.

11) Einige andere ältere Schriftsteller, nach Anleitung Enzelts in seiner Altmärkischen Chronik; als Meibom. de Pagis Saxoniae, in scriptor. rer. Germ. Tom. 3. pag. 108. Sagittarius, histor. Marchiae Soltwedelensis §. 21, 22. pag. 10, 11; Paulini Geogr. curiosa, pag. 199, wollen den pagum Seremode oder Seremunde in dieses Balsamerland versetzen. Es befindet sich nun zwar in demselben ein kleiner Fluß, welcher die Zere genannt wird; der pagus Seremode war aber nicht an diesem Bache, sondern im Magdeburgischen belegen. S. Chronicon Gottwicense T. 2. pag. 769. Num. 409. und besonders Knaut de Pagis Anhaltinis §. 69. bis 79. pag. 43—49; Gerken Codex Dipl. Brandeburg. Tom. 1. S. 27. Note a). Auch ist jener Zerefluß, der sich an der linken Seite der Ucht mit der Milde vereinigt, und die Biese bildet, keinesweges einerley mit dem an der rechten Seite der Ucht sich in dieselbe ergießenden Balsamflusse; (vergl. unten Note 14.) wie gleichwohl jene Schriftsteller annehmen, und ihnen Hoche von den niederländischen Colonien, S. 29, nachschreibt.

miae genannt ward [12]). Den Namen des Balsamerlandes finden wir auch noch in einem Diplome Alberts des Bären vom Jahre 1160., vermittelst dessen er dem Kloster Hillersleben ein in Balsamien gekauftes Allodium, nemlich das Dorf Slautiz, (vielleicht Schleuz ohnweit Lüderitz), überträgt [13]). Noch jetzt führt ein in dem Balsamerlande befindlicher kleiner Fluß den Namen des Balsamflusses oder Balsamer Bachs. „Der Balsamfluß," sagt Büsching [14]) „hat seinen Ursprung auf dem Arneburgischen Felde, nimmt bey Königsmark das Fließ Cosit auf, und vermischt sich bey Dobbrune mit der Biese." Auf der erwähnten Special-Charte findet man ihn, jedoch ohne Bemerkung des Namens, solchergestalt angegeben, daß er bey Krusemark, Rohrbeck, Königsmark und Dobbrune vorbey in die Biese fließt. Wahrscheinlich hat jedoch dieser kleine Fluß nicht sowohl der ganzen Gegend den Namen gegeben, als solchen von derselben erhalten; eher möchte ich vermuthen, daß aus der Benennung des den Gau Belesem begrenzenden grössern Bieseflusses die Benennung dieses Gaues erwachsen, und aus dieser wiederum die des Balsamerlandes allmählich gebildet sey.

---

12) S. unter andern die Urkunden in Gerken Diplomatario veteris Marchiae 2r Theil S. 260. 360.

13) Dasselbe ist bey Falck Tradit. Corbejens. pag. 921; in Orig. Guelf. Tom. 2. pag. 482; und nach dem Original in Gerken Cod. Dipl. Brandenburg. Tom. 1. pag. 10. num. 5. abgedruckt. Allodium, heißt es daselbst, quod emi in Balsamis, villam scilicet Slautiz.

14) Erdbeschreibung 3ten Theils 2ter Band sechste Auflage vom Jahre 1778. S. 885.

Salzwedel [15]), dessen Helmold hier namentlich gedenkt, liegt übrigens nicht im Balsamerlande. Helmold sagt dieses auch nicht ausdrücklich, sondern bezeichnet dieses Land nur als

---

15) Salzwedel wird in neuern Schriften häufig auf lateinisch Soltquella genannt, ohne Zweifel, weil man angenommen hat, daß der Namen so viel als eine Salzquelle bedeute. Mit dem letztern Theile der Etymologie hat es auch, meiner Meinung nach, seine Richtigkeit. Es ist zwar über die Bedeutung des oft vorkommenden Namens: Wedel, manches dahin geschrieben: der seel. Lict. von Seelen in Pratjens Herzogthümern B. u. B. 2ter Samml. S. 76. bringt sogar den Abgott Bel mit hinein, und meint, der hohe Wedel bey Stade habe von einem diesem Abgotte gewidmet gewesenen Tempel, der hohe Bel geheißen, welches der seel. Senior Kerstens ebendas. 5te Samml. S. 322. sehr glaublich findet. Andere halten dafür, daß Wedel einen Hügel bedeute. Ich bin indessen der Meinung, daß solches eine Quelle anzeige, und mit Werle gleichbedeutend sey, welches von der wirbelnden Bewegung des Quellwassers abgeleitet ist. Auch der oft vorkommende Namen Welle bedeutet ein gleiches. Der hohe Wedel bey Stade hat solchemnach den Namen von der auf demselben entspringenden hohen Quelle; Langwedel kann mit Recht die lange Quelle genannt werden, da ein Bach der Länge nach durchfließt u. s. w. Dagegen glaube ich nicht, daß die Salzwedelsche Quelle salzig gewesen sey. Es sollen zwar einige Spuren von Salz in der Nähe zu finden, jedoch sehr unbedeutend seyn; auch wird der Namen ursprünglich Salwidele angegeben. Die Salzquellen werden gewöhnlich durch Halle bezeichnet. Saal bedeutet ein Thal, insbesondere in unsern Gegenden ein kleines sumpfiges Thal. In meiner hiesigen Feldmark befindet sich in einem solchen Thale belegener Saalbusch, auch an der Grenze als Schnede-Merkmahl ein eben so situirter Metkenbusch-Saal; und es finden sich ähnliche Benennungen an mehreren Orten. Salwidele oder Salzwedel bedeutet solchemnach eine Thalquelle.

ein solches, welches zwischen Salzwedel und dem Bojemischen Walde belegen sey. Die Grenze des Balsamerlandes und des Gaues Belesen erstreckte sich nemlich gewiß nicht über die des Bischöflich-Halberstädtischen Sprengels hinaus. Es ist eine bekannte Bemerkung, daß ursprünglich die Abtheilungen der weltlichen und geistlichen Gebiete in Teutschland zusammen trafen, und man keinen Gau finden wird, der unter mehrere Bißthümer vertheilt gewesen wäre: auch konnte der Archidiacon des Balsamerlandes seine Botmäßigkeit nicht über die Halberstädtische Diöcese hinaus erstrecken, mithin würde er, wenn das Balsamerland zum Theil in einem andern Sprengel gelegen hätte, nicht Archidiacon dieses ganzen Districts gewesen seyn, und den Namen im allgemeinen davon haben führen können. Die Grenze des Verdenschen und Halberstädtischen Sprengels ging nun aber in schräger Richtung quer durch die jetzige alte Mark, und wurde durch die Flüsse Milde, Biese und Aland bis zur Elbe gebildet, wie dieses Gerken in der erwähnten Abhandlung mit unverwerflichen Zeugnissen bewiesen hat 16). Alles,

---

16) Gerken a. a. O. Fragmenta Marchica 5r Thl. S. 132. Note 3) beziehet sich 1. auf die Stelle des Sächsischen Annalisten ad ann. 803. (in Eccard Corp. Histor. med. aevi Tom. 1. pag. 167), wo derselbe die Grenze des Bißthums Halberstadt bezeichnet; — Isunna palus (am Ifeflusse) qui dividit Bardengaos et Witingaos, (um Wittingen) Ara, (die Ohre), (bis so weit liegen die Grenzen noch ausserhalb der alten Mark, folglich auch ausser dem Balsamerlande; aber nun heißt es weiter): Milda, Procekina; (nach Gerkens Zeugniß die Biese, bey andern auch Pristine genannt), et iterum Albia. 2. auf die Verdensche Grenzbezeichnung in dem Stiftungs-Briefe des Bißthums Verden in Maderi Append. ad Adam. Bremens. pag. 175; Schaten histor. Westphal. pag. 505. 5. p. 342. edit. recent. Lindenbrog. Scriptor. rer. Septentr. edit. Fabricii

was dieser Linie gegen Nordwesten liegt, gehörte zum Stifte Verden, und wahrscheinlich zum ehemahligen Bardengau; wie denn insbesondere Salzwedel, Arendsee, das Kloster Distorf u. s. w. bekanntlich in der Verdenschen Diöcese belegen waren. Eben diese Linie begrenzte demnach hier das Balsamerland, welches sich gegen Osten bis an die Elbe, als die ursprüngliche Grenze zwischen den Sachsen und Slaven, und gegen Süden bis an die Grenze des Erzbischöflich-Magdeburgischen geistlichen und weltlichen Gebiets, als welche durch den Ohrafluß [17]) und die nordwärts desselben belegenen Waldungen oder den Bojemischen Wald bezeichnet ward, erstreckte.

---

pag. 177; Lünig R. A. P. Spec. Cont. 2. Forts. 1. S. 472, wo in umgekehrter Richtung die Grenzen so bezeichnet werden: Dehinc in Albiam; inde in rivum Aland; inde in rivum Bese; inde in Rodouve, (ist die Milde, sagt Gerken); usque in paludem, quae dicitur Rockesford; inde in Horam fluvium; (nun geht es aus der alten Mark und dem Balsamerlande heraus); Callenvorde; inde in ortum Horae; inde in ortum Hisnae etc. Wenn gleich dieses Diplom gewiß nicht ächt und nicht gleichzeitig ist, so ist es doch ohne Zweifel kein ganz neues Machwerk, und die Grenzen waren dem Verfasser wohl bekannt. Auch stimmt die noch speciellere Grenzbestimmung des Halberstädtischen Sprengels in der Halberstädtischen Chronik in Leibnit. Scriptor. rer. Brunsv. Tom. 2. pag. 121. mit dem allen genau überein.

17) S. Gerken Cod. Diplom. Brandenburg. Tom. 1. Num. 1. Vorbericht §. 1. Ohne Beweis behauptet jedoch hier der Verfasser, die Mark habe sich auch noch wohl über die Ohra hinaus in das Magdeburgische erstreckt. Schon bey der ersten Stiftung des Erzbißthums wurde demselben die Ohra zur nördlichen Grenze des demselben abgetretenen Districts gesetzt. Ditmar Merseb. apud Leibnit. pag. 334.

Dieſes Balſamerland hatte zu den Zeiten der Ottonen, nach dem Zeugniſſe Ditmars von Merſeburg, ſeine eigenen Grafen, die zu Arneburg an der Elbe ihr Reſidenzſchloß hatten [18]), welches die letzten bekannten Abkömmlinge ihrer Familie dem Erzſtifte Magdeburg übertrugen [19]). Ob dieſe Grafen mit dem Hauſe

---

18) Ditmarus Merseburg. apud Leibnit. Scriptor. rer. Brunsv. Tom. 1. pag. 343. ſagt: ad annum 977. Bruno Comes Harneburgensis, miles per omnia laudabilis. II. Kal. Decbr. obiit. Dieſes ſchreibt der Sächſiſche Annaliſt in Eccard Corp. histor. Tom. 1. pag. 328. demſelben wörtlich nach. Der Herr Amtſchreiber Wedekind bemerkt in einer Note zu der neuen Wagneriſchen Ausgabe des Ditmar pag. 51, daß in dem Lüneburgiſchen Necrologium, (von welchem derſelbe bisher leider nur einen Monat als Probe im Druck herausgegeben), den Sterbetag eines Bruno Com. auf V. Kal. Decbr. angezeichnet ſey, der wahrſcheinlich dieſer Arneburgiſche Graf iſt.

19) Im Jahre 998. wurde das Schloß Arneburg, deſſen Befeſtigungen aber wieder hergeſtellt waren, und wo noch im nächſtvorhergehenden Jahre 997, der Kaiſer Otto III. dem Erzſtifte Magdeburg ein noch im Original vorhandenes Privilegium ertheilt hatte; (Gerken Cod. Dipl. Brandebg. Tom. 3. S. 44); von den Slaven eingenommen und verwüſtet: der Befehlshaber deſſelben, Erzbiſchof Giſeler von Magdeburg, mußte mit Lebensgefahr entfliehen, und der zum Entſatz herbeyeilende Markgraf Lothar konnte nichts ausrichten. (Ditmar. apud Leibnit. l. c. pag. 355; hier ſteht zwar Bernaburg, es muß aber ohne Zweifel Harnaburg heißen, welche Lesart daher auch Wagner in der neuen Ausgabe pag. 86. in den Text aufgenommen hat; der Annal. Saxo ad ann. 998. apud Eccard. l. c. pag. 357 ſchreibt Hornaburch. Vergl. Gebhardi Marchiones Aquil. pag. 24, und die Note 75. bey Wagner l. c.) Hernachmahls ließ der Kaiſer Heinrich II. daſſelbe als eine Grenzfeſtung

Hause der ältesten nördlichen Markgrafen verwandt gewesen, und in wie fern diese über das Balsamerland mit zu gebieten

---

festung im Jahre 1805 wieder herstellen; (Ditmar. apud Leibnit. pag. 382. in. f. Annal. Saxo l. c. pag. 404.) wie er denn auch zugleich die Slaven nöthigte, zu ihm nach Werben zu kommen, um gütlich zu unterhandeln, welcher Ort also damahls auch schon als ein Schloß existirte. Ditmar. et Annal. Saxo ibidem. Sogleich im folgenden Jahre kommt aber eine Urkunde eben desselben Kaisers, d. d. Mulinhusin 7. Id. Apr. 1006. zum Vorschein, vermittelst deren derselbe eine Tradition des Schlosses Arneburg in pago Belesem mit 160 mansis bestätigt. Ein Sohn des Grafen Bruno, Namens Ziazo, und ein Graf Unno, vermuthlich auch ein Sohn desselben, hatten nemlich diese Stücke dem Magdeburgischen Erzbischofe Tagino, um daselbst ein Canonicat-Stift zu errichten, überlassen; allem Anschein nach befand sich das Erzstift Magdeburg schon früher in deren Besitz, daher sich auch der Erzbischof Giseler oberwähnter Maßen der Vertheidigung annahm. Der wesentliche Inhalt dieses Diploms ist von Gebhardi seinen Marchion. Aquilonar. pag. 22. eingerückt, auch ist selbiges bey Buchholz Brandenb. Geschichte 1r Thl. S. 408.; und wie in einer Note zu der Wagnerischen Ausgabe des Dithmar pag. 153. Nota 85. angegeben wird, in Sagittarii Antiqu. Magdeb. pag. 257. seq. abgedruckt. Dithmar von Merseburg l. c. 392. erwähnt dieser Acquisition des Erzstifts, indem er von dem Erzbischofe Tagino unter andern rühmt: Harnaburg et Frasan ac Praetine urbes — suae acquisivit ecclesiae. Der Kaiser Heinrich hatte in der Folge 1012. noch eine Zusammenkunft mit den Slaven bey Arneburg; (Ditmar. l. c. pag. 395. in f. Annal. Saxo l. c. pag. 424). Der dortigen Grafen, die ohne Zweifel ausgestorben waren, (wie denn jener Ziazo ein Clericus war), geschiehet aber seitdem keine weitere Erwähnung: denn wenn einige spätere Chronikenschreiber, z. B. die Verfasser des Chronici Episcopor. Verdens. in Leibnit. Scriptor. rer. Brunsv. Tom. 2. pag. 216; und der Braunschw. Reim-

gehabt haben, ergiebt sich nicht mit Gewißheit [20]). In der Folge rechneten die Markgrafen aus dem Walbeckischen Hause

---

Chronik bey Leibnitz l. c. Tom. 3. pag. 40. eines Grafen Hermann von Arneburg, der im Jahre 1115. bey dem Welfesholze gegen Kaiser Heinrich V. mit gefochten haben soll, gedenken; so haben sie diesen Namen offenbar durch einen Irrthum aus denen des Grafen Friedrich von Arnsberg und des Hermann von Calvelage, welche nach den Zeugnissen der gleichzeitigen Geschichtschreiber an jener Schlacht Theil nahmen, zusammengestoppelt.

20) Die Mark erstreckte sich damahls bis über die Havel hinaus. Schon der König Heinrich I. hatte Brandenburg, welches von jeher eine Hauptfestung der Slaven war, im Jahre 927. erobert; (Witichind. Corbej. Annal. Lib. I. in Meibom. Scriptor. rer. Germ. Tom. I. pag. 639; Annal. Saxo in Eccard. Corp. histor. med. aevi Tom. I. pag. 250); ja er hatte zu Walsleben, ohnweit Ruppin, (denn ich halte dafür, daß von diesem Orte und nicht von Fallersleben, wie man gemeiniglich annimmt, die Rede sey, auch nicht von einem anjetzt gräfl. Schulenburgischen Dorfe in der Alten Mark, Namens Walsleben, wo vorhin ein Lüderitzisches Gut war; s. Gerken Fragm. March. 6r Thl. S. 54, welches sich sonst eher hören ließe, und von Gerken Brandenb. Stifts-Historie 1ste Abtheilung §. 10. Not. 1. S. 12.; wie auch von Gebhardi im 51sten Thl. der Hallischen allgemeinen Welthistorie S. 329. dafür gehalten wird), eine Grenzfestung angelegt; und obgleich dieses Wallislevo im Jahre 929. von den Slaven eingenommen und verwüstet ward; (Witichindus l. c. eadem pag. Annal. Saxo l. c. pag. 251); so sicherte doch der im Jahre 930. bey Lenzen in der Priegnitz erfochtene blutige Sieg die Eroberungen jenseits der Elbe. (Witichindus ibidem; Annal. Saxo pag. 253; Ditmarus Merseburg. in Leibnit. Scriptor. rer. German. Tom. 1. pag. 326. Letzterer setzt hinzu, daß auch Walsleben wieder er-

das Schloß Arneburg zwar mit zu ihrem Markgräflichen Gebiete [21]), sie hatten indessen ihre Familiengüter und Schlösser

---

bauet sey). Hernachmahls giengen diese Eroberungen zwar auf einige Zeit wieder verloren, da unter der anfangs schwach befestigten Regierung Otto des Ersten die Ungarn sogar bis an den Harz streiften; bald nachher besiegte aber dieser große Kaiser alle seine Feinde; und da ihm Brandenburg im Jahre 940. durch die Verrätherey eines Slaven, Namens Tugumir, der ein Oberhaupt der Havelländer war, wieder in die Hände fiel, so wurden ihm alle Slavische Völker bis an die Oder unterwürfig; (Witichindus l. c. pag. 647; Annal. Saxo l. c. pag. 268), worauf er in den Jahren 946. und 949. die Bisthümer Havelberg und Brandenburg stiftete. Dieses währte so lange, bis unter Otto III. im Jahre 983. die Slaven sowohl Havelberg als Brandenburg eroberten; (Dithmar. Merseburg. apud Leibnit. l. c. pag. 345), weshalb der Markgraf Dieterich, dessen bald nachher erfochtener großer Sieg von wenigem Erfolge gewesen zu seyn scheint, seiner Markgrafschaft entsetzt, und solche dem Lothar von Walbeck verliehen wurde. (Adamus Bremens. Lib. 2. Cap. 31. in Lindenbrog. Scriptor. rer. septentr. pag. 24; Annal. Saxo l. c. pag. 340). Seitdem konnten, wie schon bemerkt worden, selbst das Elbufer und die an demselben belegenen Schlösser Werben und Arneburg kaum behauptet werden. Ohne Zweifel hatten aber auch der Markgraf Dieterich und sein Vater Bernhard ihre Stammgüter nicht in den eroberten Provinzen jenseits der Elbe, sondern entweder, wenn sie etwa mit den Arneburgischen Grafen zu einem Geschlechte gehört hätten, im Balsamerlande, oder noch weiter westlich, so wie das Walbeckische Haus, in Nord-Thüringen.

21) Dithmar sagt l. c. pag. 356. bey Erwähnung des Slavischen Angriffs auf Arneburg im Jahre 998.: der Markgraf Lothar von Walbeck — cujus curam civitas praedicta tunc respiciebat — sey zur Hülfe herbeygeeilt. Auch bezeichnet die angezogene, die

zu Walbeck im Halberſtädtiſchen, auch erſtreckte ſich ihr Markgrafthum wohl nicht über die Grenzen des Halberſtädtiſchen Sprengels und des Balſamerlandes gegen Nordweſten hinaus; welches auch unter den Markgrafen Bernhard Vater und Sohn und Wilhelm, die aus jener ältern Markgräflichen Familie wieder zur Regierung kamen, wahrſcheinlich nicht der Fall war. Die ehemahligen Markgrafen aus dem Stadiſchen Hauſe hatten dagegen ihren Sitz zu Salzwedel [22]), wo ſie, vielleicht durch eine Heirath, begütert ſeyn mochten. Im Balſamerlande finden wir zu den Zeiten derſelben den Großvater und Vater des nachmahligen Lauſitziſchen Markgrafen Wipert von Groitzſch als

---

Uebertragung von Arneburg an das Erzſtift Magdeburg betreffende Urkunde vom Jahre 1006. dieſen Ort als einen ſolchen, der in pago Belesen, in Comitatu autem Wernizonis; (nemlich des damahligen Markgrafen Werner, eines Sohnes jenes Lothar), belegen ſey. Der Markgraf Lothar war zwar ein Enkel des Grafen Bruno von Arneburg, indem deſſen Mutter Mathilde dieſes Grafen Bruno Tochter war, wie Gebhardi Marchion. Aquil. pag. 21. mit unverwerflichen Gründen beweiſet; indeſſen ſcheint derſelbe auf das Eigenthum des dortigen Guts keinen Anſpruch gemacht, ſondern nur das Schloß zu ſeinem Markgräflichen Gebiete gerechnet zu haben.

22) Der Markgraf Rudolf I. ließ den Friedrich, der ſich der Grafſchaft Stade angemaaßt, und den er mit Beyhülfe des damahligen Sächſiſchen Herzogs Lothar gefangen genommen hatte, nach Salzwedel ins Gefängniß bringen: Albertus Stadensis ad ann. 1112. in Schilteri Script. rer. Germ. pag. 262; und der Kaiſer Heinrich V. bewürkte ſodann deſſen Befreyung durch die Belagerung von Salzwedel; Annalista Saxo ad eund. annum in Eccard Corp. histor. Tom. 1. pag. 628; woraus dann erhellet, daß Salzwedel des Markgrafen Reſidenzſchloß war.

Regenten. Der Vater desselben hieß gleichfalls Wipert, und vererbte das Balsamerland auf diesen seinen Sohn mit dem Schlosse Tangermünde[23]). Von diesem brachte es der Markgraf

---

23) Die einzigen Quellen dieser Angaben sind das Leben des Wipert von Groizsch, von einem Mönch aus dem Kloster Pegau, und die etwas kürzere aus eben dem Kloster herrührende Stiftungsgeschichte desselben, welche einer dortigen Chronik zum Eingange dient. Jenes ist vorhin einzeln von Reineccius herausgegeben, neuerlich aber in Hofmanni Scriptoribus rerum Lusatic. Tom. 1. abgedruckt. Letztere ist dem Chronico Montis Sereni als Anlage beygefügt, und mit demselben von Mader, und hiernächst gleichfalls von Hofmann Scriptor. rer. Lusat. Tom. 4. pag. 118. seqq. herausgegeben. Beide enthalten in den ersten Zeilen offenbare Fabeln von den frühern Voreltern dieser Wiperte; da indessen dasjenige, was sie von des Markgrafen Lebensgeschichte erzählen, mit den Angaben anderer älterer Geschichtschreiber zusammen trifft; so haben wir eben nicht Ursache, die Richtigkeit desjenigen zu bezweifeln, was sie von dessen Besitzungen im Balsamerlande sagen. Nach ihnen hat des Markgrafen Großvater, Wolf, (den sie aus einem abgesetzten Pommerschen Fürsten zum Könige von Dänemark, in dessen Geschichte man gleichwohl keine Spur von ihm findet, sich emporschwingen lassen), das Balsamerland, und zwar, wie die Lebensgeschichte sagt, durch Eroberung, an sich gebracht. Balsamorum etiam regio (sorte bellica) dominio ejus cessit. Von den drey Söhnen dieses Wolf, deren einer sich nach Rußland, und ein anderer nach Griechenland gewandt haben soll, hat der jüngste, Wipert, sich im Balsamerlande niedergelassen; Wicpertus autem in Balsamorum regionem, quae ei paterna hereditate obvenerat, secessit, bella plurima gessit. Er verheirathete sich daselbst mit einer Tochter des Grafen Goswin von Leige, starb jung, und hinterließ einen Sohn gleichen Namens, den nachmahligen Markgrafen. In Beziehung auf diesen wird nun ferner erzählt: Hinricus Im-

perator, filius Conradi, regebat tunc imperium, sub quo respublica pace fruebatur; sub quo Princeps Udo Marchiam Stadensem regebat. Wicbertus ergo patre orbatus hunc accedens ab eo donec adolesceret educatus est, simulque gladio militari ab eo accinctus, urbe Tangermunde ab eodem Udone inbeneficiatur. Da Tangermünde im Balsamerlande, welches Wiperts väterliches Erbtheil war, belegen ist; so war diese Belehnung ohne Zweifel kein Geschenk, sondern Wipert ließ sich nur mit diesem seinem väterlichen Schlosse von dem Markgrafen deshalb belehnen, weil er diesen, unter dessen Schutze er aufgewachsen war, für seinen Lehnsherrn anerkannte. Tangermünde und Wolmirstedt, beide an den Grenzen des Halberstädtischen und Magdeburgischen Sprengels, scheinen vorhin bereits Zankäpfel zwischen dem nördlichen Markgrafen Werner von Walbeck und dem Grafen Dedo von Wettin de tribu Buzici, dem Sohne des ersten bekannten Stammvaters des Königl. Sächsischen Hauses, gewesen zu seyn; wenigstens ward an diesen Orten der blutige Krieg geführt, in welchem jener Werner diesen Dedo erschlug, (Dithmarus Merseburg. apud Leibnit. l. c. pag. 388.) und Wolmirstedt, welches am Ohrafluſſe, jedoch nördlich an der Halberstädtischen Seite lag, wird von Dithmar als ein den beiden Linien der Walbeckischen Familie gemeinschaftliches Schloß angegeben. Werner ward hierauf seiner Markgrafschaft entsetzt, (Dithmar ibid.) dessen Vetter Friedrich von Walbeck, ein Bruder des Geschichtschreibers Dithmar, aber zum Burggrafen von Magdeburg ernannt; (Annal. Saxo ad ann. 998. et 1032. apud Eccard l. c. pag. 367. et 463) so daß hier kein weiterer Berührungspunct zwischen jenen beiden Familien statt finden konnte. Vielleicht gründeten sich die Prätensionen des Dedo darauf, daß er mit einer Tochter des ehemahligen entsetzten Markgrafen Theodorich (S. die vorhergehende Note 20.) verheirathet war; (Dithmar. l. c. pag. 388.), denn eben dadurch soll er, wie Dithmar sagt, stolz und zu ungerechten Unternehmungen verleitet worden seyn. Da nun seitdem die Slaven immer mehr gegen die Mark vordrangen, so ist wahrscheinlich das Balsamerland mit Tangermünde von dem Großvater des Wipert, den ich um so gewisser für einen Slaven halte, da er von jenen Chronikenschreibern als ein ehemahliger Pommerscher Fürst angegeben wird, erobert worden; wie denn die

Udo II. durch Tausch an sich [24]), und vereinigte solchemnach die

---

Lebensbeschreibung Wiperts ausdrücklich sagt: sorte bellica cessit ejus dominio. Es war nichts seltenes, daß diejenigen unter den Slavischen Edeln, die das Christenthum angenommen hatten (und das geschahe häufig), sich durch Heirathen mit den ersten Sächsischen Häusern verbanden. Das that dann nun auch Wipert der ältere, schloß sich daher an die Sachsen an, und bekriegte, wie der Lebensbeschreiber Cap. 1. §. 10. sagt, seine eigenen Landsleute, die barbaros, mit glücklichem Erfolge.

24) Ideoque Udo (heißt es in dem libello de fundat. monast. Bigaugiens.) eum dimittens, municipium quod habuit juxta Elstram fluvium nomine Groysta cum omnibus attinentiis eidem tradidit pro commutatione regionis Balsamorum. Pro Tangermunda alia beneficia ad Nortmachiam (die Vita Wiperti schreibt richtiger: ad Nortmarchiam attinentia) ei restituit. Ich bezweifle es, dieser Erzählung zufolge, nicht, daß Wipert Tangermünde und das Balsamerland dem Markgrafen Udo, der solches schon unter seine Lehnsherrschaft gezogen hatte, überlassen, und den dortigen Aufenthalt, wo ihm die Abhängigkeit von diesem Markgrafen unangenehm seyn mußte, mit dem zu Groizsch vertauscht habe. Ob aber dieses Groizsch und die umliegende Gegend vorhin ein Eigenthum des Markgrafen Udo gewesen sey? davon geben mir die angeführten Ausdrücke der Pegauischen Mönche keine hinlängliche Ueberzeugung. Daß die Erzählung derselben nicht in allen Nebenumständen genau zuverlässig sey, davon giebt dasjenige eine Probe, was sie von der Expedition des Kaisers Heinrich IV. nach Italien, bey welcher Wipert denselben begleitet haben soll, anführen. Diese fällt in die Jahre 1081 — 1084; unsere Chronisten setzen selbige aber weit früher an, und lassen unter andern Wipert im J. 1080. zum zweytenmahle nach Rom reisen, um für das bey jenem Zuge von ihm Verschuldete Buße zu thun. Auch lassen sie die Engelsburg oder domum Theodorici durch ihn erobern, den Pabst von

beiden in zwey verschiedenen Kirchsprengeln belegenen Gebiete,

---

ihm gefangen nehmen, und diesen hernach sich mit dem Kaiser aussöhnen; da gleichwohl Gregor VII. aus der belagerten Engelsburg, die auch nicht erobert worden, entflohen ist, und sich nie mit dem Kaiser ausgesöhnt hat. Ich wüßte nicht, woher Udo zu diesen Besitzungen in und um Groizsch gekommen seyn sollte. Schwarz in seinem Anhange zu Albini Genealogia Comitum Leisnicensium in Menken Scriptor. rer. German. Tom. 3. pag. 1007. bringt zwar eine Urkunde vom J. 1105. bey, in welcher es am Schlusse heißt: acta haec sunt in Burgwardio Groiska in Comitatu Udonis Marchionis; allein diese betrachte ich in mehrerer Rücksicht als unächt. Zu der Zeit, da Wipert schon vorlängst Besitzer von Groizsch war, und das Kloster Pegau gestiftet hatte, konnte Udo diese Orte auf keinen Fall weiter zu seinem Comitatu rechnen, der sich auch überhaupt schwerlich bis in diese Gegend erstreckt haben kann. Eher läßt es sich gedenken, daß Wiperts Schwiegervater, der Herzog, nachmahlige König von Böhmen, Wratislav, welcher nebst seinen Söhnen immer dessen treuester Beschützer blieb, ihm die Besitzungen in diesen Gegenden zugewandt, und ihm dort ein unabhängiges, unter seinem Schutze stehendes Gebiet dadurch verschafft habe. In den südlichen Gegenden des Meißnischen Osterlandes bis nach Böhmen hin war die Herrschaft der Meißnischen Markgrafen damahls noch nicht hinlänglich begründet, und Wratislav, der um diese Zeit ganz Meißen an sich zu ziehen, wenigstens dasselbe möglichst zu schmälern suchte, konnte die von Wipert angelegten Schlösser zu Groizsch und Leißnig als Grenzschlösser seiner Oberherrschaft und Vormauern gegen Sachsen betrachten. Groizsch war vermuthlich in einer vorhin unangebauten Gegend angelegt, wenigstens redet seine Lebensbeschreibung von beträchtlichen Ausrodungen, die er dort vorgenommen, und vielen Anbauern aus Franken, die er dahin gezogen habe. Fast jeder Edler wählte sich damahls einen andern Wohnsitz als sein Vater, und bauete sich sein eigenes Schloß: vielleicht mag Wipert behuf seiner hiesigen Einrichtung vom Mark-

die seitdem die alte Mark gebildet haben. Albert der Bär besaß

---

grafen Udo mit Gelde abgefunden seyn. Ich glaube übrigens auch nicht, daß man etwa Groizsch und Leißnig als mütterliche Erbgüter Wiperts betrachten könne. Sein mütterlicher Großvater, der Graf Goswin von Leige, den wir bloß aus den Erzählungen der Pegauischen Mönche kennen, hinterließ Wiperts Mutter Morungen und Gatersleben, seinen beyden übrigen Töchtern aber Leige, Sibichenroth und Trachenstedt. Morungen ist ein Amt im Mannsfeldischen, und Gatersleben ein Städtchen im Halberstädtischen, nahe an der Anhaltischen Grenze. Da nun auch C. G. Schwarz de dignitatibus possessionibusque Viperti §. 3. in Menken scriptor. rer. German. Tom. 3. pag. 953. bemerkt, daß zwischen Mannsfeld und Morungen ein Ort, Namens Sebickerode, der füglich jenes Sibichenroth gewesen seyn könne, belegen sey, so scheint es mir am natürlichsten, das Stammschloß Leige auch in dieser Gegend zu suchen. Ich halte es diesemnach für Leinungen ohnweit Morungen, und es scheint mir sehr irrig, wenn Schwarz in seinen Noten zu Albini Genealog. Comit. Leisnic. bey Menken l. c. pag. 845. Note 15. diesen Ort nach den Gleichen bey Reinhausen im Göttingschen, so wie Morungen (am erstenerwähnten Orte pag. 958.) nach Moringen, ohnweit Göttingen, versetzen will. Seine Angabe in jener Note, als ob der Annalista Saxo ad ann. 1020. das eine der Schlösser auf den Gleichen Goswinenstein benenne, ist auch ganz falsch, dieser sagt vielmehr bey Erwähnung der beiden benachbarten Schlösser in Sachsen, Gleichen genannt, von denen man nicht einmahl weiß, ob er jene Gleichen damit gemeint habe, in Eccard. Corp. histor. Tom. 1. pag. 644., daß er sich der Namen derselben nicht erinnere; quorum nomina nunc minime occurrunt memoriae. Auf jeden Fall gehörte Groizsch ohne Zweifel zu diesen mütterlichen Erbgütern nicht, dagegen klebte wahrscheinlich an diesen die Magdeburgische Burggrafschaft, die Wipert und sein Sohn Heinrich bekleideten. Gelegentlich bemerke ich hier noch, daß, nachdem Wiperts Nachkommenschaft imit diesem Heinrich

selbige in eben der Maaße [25]), und residirte gleichfalls

---

im Jahre 1136. erloschen war, sein Allodial-Nachlaß zwar im Ganzen dem Markgrafen Conrad von Meißen, dessen Bruder Dedo ein Schwiegersohn Wiperts gewesen war, zufiel, jedoch dabey schon das Bestreben nach Unabhängigkeit bey einzelnen dazu gehörigen Orten sichtbar ist, da in der Tausch-Urkunde Kaiser Friedrichs I. mit Heinrich dem Löwen vom Jahre 1157. (Orig. Guelf. Tom. 3. pag. 466.) namentlich die Schlösser Leißnig, und zwar mit ausdrücklicher Erwähnung des dortigen Burggrafen Heinrich, und Morungen, für Reichsgüter erklärt werden. Eine Tochter des Markgrafen Wipert, welche im Jahre 1143. gestorben, wird in den Annal. Bosoviens. in Eccard. Corp. histor. Tom. 1. pag. 1013. Berchta de Morungen genannt.

25) Ob Albert die dortigen Besitzungen des Stadischen Hauses blos durch Gewalt und Eroberungsrecht an sich gerissen, oder ob er irgend einen Rechtsgrund dazu für sich gehabt habe? läßt sich wohl nicht mehr ausfündig machen. Sollte er einen Rechtsgrund angeführt haben; so könnte dieser vielleicht davon hergenommen gewesen seyn, daß seine Schwester Adelheid mit dem Markgrafen Heinrich verheirathet gewesen war. Es war damahls nicht ungewöhnlich, daß Ehegatten einander beerbten, und der Ueberlebende die Güter des zuerst verstorbenen in Besitz behielt, und seinen Blutsverwandten nachließ. Auf eine ganz ähnliche Art succedirte der Markgraf Conrad von Wettin, wie in der vorigen Note erwähnt worden, den Schwager seines Bruders, Heinrich von Groizsch. Jener Stadische Markgraf Heinrich hatte zwar ein Paar Vettern, Söhne seines Oheims Rudolf I., deren ältester, Udo IV., ihm auch in der Markgrafschaft folgte; da aber dieser allenthalben Udo de Frankenlauf genannt wird, so zweifle ich nicht, daß derselbe von den Gütern zu Salzwedel gänzlich abgefunden gewesen, und auf seinem mütterlichen Schlosse Freckleben residirt habe, so daß die Witwe des Markgrafen Heinrich über die Salzwedelschen Güter zu Gunsten ihres

bis zur Eroberung von Brandenburg zu Salzwedel [26]).

Das Marscinerland hiernächst betreffend, so bedeutet diese Benennung so viel als Marschland, und es ist darunter eben derjenige District zu verstehen, den Helmold in den nächstfolgenden Worten die sumpfige Gegend des Balsamerlandes oder die dortige Marsch nennt. Dieser Marschdistrict, welcher sich an der Elbe herab von Seehausen nach Werben und von da gegen Arneburg und Tangermünde hin erstreckt, führt heutiges Tages den Namen der Wische, und zeigt sich in mehrerer Hinsicht als denjenigen, den Helmold hier bezielt hat. Es ist selbiger mit Deichen eingefaßt, welche nach Helmolds Zeugniß schon zu den Zeiten der Ottonen angelegt gewesen [27]), hernach aber von den

---

Bruders Albert des Bären disponiren konnte. Es läßt sich füglich gedenken, daß dieses bey Gelegenheit ihrer anderweiten Verheirathung mit Wernher von Veltheim, der, ohne Zweifel durch Alberts Vorschub, dessen Vasall er war, Graf von Osterburg wurde, (S. oben 21 Abschn. Note 21. am Schlusse) geschehen sey.

26) Helmold. Lib. 1. Cap. 62. nennt ihn wenigstens Adalbertum Marchionem de Saltwidele bey Gelegenheit der Expedition gegen die Slaven im Jahre 1147. Daß er Salzwedel besaß, ist ausserdem keinem Zweifel unterworfen. In der Urkunde, vermittelst deren er dem Orte Stendal Stadtgerechtigkeit verleihet, (Buchholz Brandenb. Geschichte 1r Th. S. 416. Num. 15.) rechnet er ausdrücklich Saltwidele unter die urbes ditionis suae; auch bestätigt solches die Aeusserung Helmolds, daß Albert die Colonisten von Salzwedel an u. s. f. habe anbauen lassen.

27) Auch dieses Zeugnis Helmolds bestätigt sehr überzeugend meine oben in der Einleitung vorgetragene Behauptung, daß die Eindei-

Slaven ruinirt waren, und nunmehro von den Holländern hergestellt wurden. Die Einwohner hatten hier von jeher ihre eigenen Deichgerichte[28]), auch hatten sie noch neuerlich ihre eigenen Civilgerichte unter den bey unsern freyen Marschbewohnern üblichen Benennungen des Botdings und Lodings[29]); und sie

---

dung der Marschländer weit ältern Ursprungs sey, als es gewöhnlich dafür gehalten wird. Hätte man die Gegenden an der Niederweser und Nordsee erst im 11ten Jahrhunderte zu bedeichen angefangen, so würden dergleichen Anlagen schwerlich schon ein Jahrhundert früher hier an der Ober-Elbe statt gefunden haben.

28) Man sehe unter andern die Deichordnung des Markgrafen Johann vom Jahre 1436. in Gerken Cod. Dipl. Brandenburg. Tom. 7. pag. 291; die indessen nur den südlichen Theil der Wische von Werben bis Tangermünde betrifft. Die Einwohner der Wische werden in derselben als solche angegeben, „de in der Drenke sitten," welcher Ausdruck, wie Gerken in der Note bezeugt, auch in der Folge in Beziehung auf selbige üblich geblieben ist.

29) S. C. R. Hausen Staatskunde der Preußischen Monarchie (Berlin und Frankf. 1789. 8.) 16 Cap. §. 40. S. 20. Diese Bauern-Gerichte wurden nach dieses Schriftstellers Zeugniß in der Altmark zu Seehausen und Werben jährlich einmahl gehalten; und die im Botding angeklagten Sachen erhielten im Lodding sofort die Vollziehung. Zur Erläuterung dieser Angaben bemerke ich, daß unter dem Lodding oder Landding das gewöhnliche Landgericht, unter dem Botding oder besonders gebotenen Gerichte aber ein extraordinaires höheres Gericht zu verstehen ist. Dieses letztere pflegte wohl von dem Landesherrn in Person abgehalten zu werden, wenigstens pflegten die Bremischen Erzbischöfe das Botding über das Alte Land in der benachbarten Stadt Stade, (so wie hier die Einwohner der Wische nach Seehausen und Werben zu diesem Gerichte kommen

zeichnen sich durch ihre Freyheit von einer Gutsherrschaft und durch ihren Wohlstand, der mit dem der reichsten Marschgegenden wetteifert [30]), als die Nachkommen solcher Einwanderer aus, die auf ähnliche vortheilhafte Bedingungen, wie ihre Landsleute im Bremischen und Holsteinischen, in dieser ganz dazu geeigneten Gegend angesiedelt worden.

Daß das Marscinerland die ebengedachte Wische bedeute,

---

mußten), persönlich abzuhalten, obgleich sie dazu eines ihnen von dem Stadischen Magistrat zu ertheilenden sichern Geleits bedurften. Das Landgericht hingegen besetzten die Eingesessenen aus ihren Mitteln; und wenn gleich diese Gerichte anjetzt unter dem Vorsitze landesherrlicher Gräfen stehen; so haben doch durchgängig die Eingesessenen Antheil an der Besetzung der Gräfenstellen. Die im Botding für dasmahl dictirten Strafen fielen ohne Zweifel dem Landesherrn zu, so wie auch dem Kaiser an den Orten, die er besuchte, während seines dortigen Aufenthalts Gericht, Zoll und Münze ledig waren; (Sachsenspiegel 3s Buch Artikel 60.), und wie noch jetzt in der Türkey der Pascha an den Orten seines Paschalicks, die er bereiset, dasselbe zu genießen hat. (Natolien, Georgien ꝛc. Berlin und Leipzig 1799. S. 161.) Hierin liegt dann wahrscheinlich der Grund davon, daß noch gegenwärtig im Alten Lande ein Zeitpunkt, welcher Baden Botting genannt wird, statt findet, binnen welchem die vorfallenden Bruchstrafen dem gewöhnlichen siebesten Gerichten nicht zufließen, sondern dem Landesherrn berechnet werden. S. Pufendorf Observationes Tom. 4. Observ. 1. §. 4. 5.

30) Man sehe davon unter andern die Reise durch das Königreich Westphalen in dem Journal für die neuesten Land- und See-Reisen, (Berlin bey Braunes) 1r Jahrgang 1808. Junius-Heft S. 145 — 150.

und daß diese einen Theil des Balsamerlandes ausmache, hat auch Eelking schon angemerkt[31]). Ich gehe diesemnach noch weiter, und halte dafür, daß dieser Marschdistrict es eigentlich allein und hauptsächlich sey, welchen Helmold als den Sitz der eingewanderten Colonisten habe bezeichnen wollen. Da das Marscinerland in dem Balsamerlande mit begriffen ist, so ist es ein offenbarer Pleonasmus, wenn Helmold sagt, die Holländer hätten in dem Balsamer- und Marscinerlande ihre Besitzungen erhalten; und er hat damit meiner Meinung nach so viel sagen wollen, daß die Holländer im Balsamerlande, und zwar in demjenigen Theile desselben, welcher das Marsch- oder Marscinerland genannt werde, angesiedelt worden. Ich glaube nicht, daß, wenn man die ganze Stelle im Zusammenhange lieset, diese eingeschränktere Deutung derselben als gezwungen betrachtet werden könne[32]), besonders da der unmittelbar folgende Nachsatz, in welchem Helmold von den ehemahligen nun wieder hergestellten Deichen redet, sich offenbar blos auf

---

31) de Belgis etc. Sect. 1. Cap. 2. §. 4. pag. 45.

32) Dem Buchstaben nach scheint Helmold zwar zu sagen, die Holländer hätten alles Sumpf- und Feldland, (omnem terram palustrem atque campestrem) von Salzwedel bis an den saltum Bojemicum in Besitz gehabt. Daß aber nicht diese ganze Provinz, auch nicht das ganze Balsamerland in eine solche Wüste verwandelt gewesen sey, daß alles angebaute Land den Holländern hätte zu Theil werden können, das bedarf doch wohl keines Beweises. Auf die Wische hingegen passen diese Ausdrücke recht gut, denn dieser ganze District war allem Anschein nach wegen der verfallenen Deiche dergestalt von Einwohnern entblößt, daß kein anderes Feldland in diesen Sümpfen, keine andere terra palustris atque campestris dort vorhanden war, als welches die Holländer angebauet hatten.

die Marschgegend des Balsamerlandes beziehet. Ich kann, in Hinsicht dieser Behauptung, so sehr sie von den ausgedehnten Erklärungen dieser Stelle, die sonst durchgängig angenommen worden, abweicht, einen der gründlichsten Brandenburgischen Geschichtschreiber, Gerken, als einstimmig mit mir anführen [33]), und dadurch meine Meinung sehr bestätigen.

---

33) In der mehrerwähnten geographischen Nachricht von den pagis und provinciis Slavicis in der Mark Brandenburg in Fragmentis Marchicis 5r Thl. sagt dieser Verfasser am Schlusse S. 183. 184: „Junker und das Chronicon Gottwic. machen hauptsächlich aus „der Stelle des Helmold Lib. 1. Cap. 88. einen großen Gau, so „sich von Salzwedel an längs der Elbe bis Zerbst, Wittenberg, ja „gar bis ad saltum Bohemicum erstrecket, und nennen denselben „Flamingou. Es hat seine Richtigkeit, daß die beyden großen „Fürsten, Markgraf Albert der Bär und Heinrich der Löwe, in die „von Wenden entblößten Gegenden viele neue Einwohner aus Hol„land und Frießland hereingezogen, und ihnen sonderlich niedrige „sumpfige Ländereyen und schwere Aecker, (so die Wenden nicht ge„wohnt waren zu beackern), zu cultiviren und urbar zu machen „übergaben. Hier in der Altmark haben sie besonders „den Strich an der Elbe, so jetzo die Wische heißt, „und aus lauter niedrigen schweren Acker bestehet, „erhalten, und man findet auch noch im Anhaltischen, in Thürin„gen und anderwärts dergleichen Gegenden, so noch heutiges Tages „von den Flamingis, deren Helmoldus l. c. erwähnt, der Fläming „heißen; daß sich aber ein ordentlicher Gau, so der Flamingou „geheißen, finden sollte, habe ich bisher nicht bemerkt, wenigstens ist „er in der Alt-Mark nicht zu finden, zumahl zu der Zeit, als „die Niederländer oder Flamingi hier angesetzt worden, die Einthei„lung der Länder in pagos nicht mehr üblich gewesen.“ Noch bestimmter äussert er sich in einer ohne Zweifel von ihm herrührenden Recension des in der Note 29. angeführten Hausenschen Werks in

Aber wie steht es denn um die vielen Städte, Flecken und Kirchen, die von den Holländern angelegt seyn sollen? Im ganzen Balsamerlande sind dergleichen hinlänglich zu finden, ohne daß man, um sie aufzusuchen, bis nach der Grenze von Böhmen fortschreiten darf. Auf die Wische allein scheint dagegen die Beschreibung der grossen Menge dieser Anlagen nicht füglich angewandt werden zu können. Ich halte gleichwohl auch

---

der allgemeinen deutschen Bibliothek 92stem Bande S. 176. 177, wo er sagt: „Der 20ste §. giebt die damahligen Einwohner der „Mark Brandenburg sehr unbestimmt an. Recensent findet nach „genauer Untersuchung, daß in der Alt-Mark, so die erste Grund„lage der Chur-Mark ist, ursprünglich die Deutschen die herr„schende Nation ausgemacht, und weit geringer wohnten darin „Wenden, die nur vorzüglich in den Gegenden der Städte Salz„wedel, Arendsee und des Klosters Diskorf ihre Wohnsitze hatten, „(wie die Namen der dortigen Dörfer auch schon beweisen) Colo„nisten, Niederländer in der Wische an der Elbe um Seehausen „und Werben. In der Mittel-Mark, Priegnitz und in der jetzigen „Neuen Mark wohnten größtentheils noch Wenden, weit weniger „Deutsche und Colonisten.“ — „Schwere fette Aecker wie in der „Altmärkischen Wische ließen sie,“ (die Wenden), „ungebaut liegen, „daher dieser Distrikt erstlich im 12ten Jahrhundert durch die nie„derländischen Colonisten angebauet ist, die auch damahls zuerst die „Elbteiche angelegt haben.“ — „ad pag. 20. merket Recensent „an, daß die Bauerngerichte Bodding und Lodding nur bloß allein „in der Altenmark in der vorgenannten Wische üblich waren, eben „in dem Strich, den die niederländischen Colonisten angebauet, die „sie auch vermuthlich bey ihrem Anbau als ein Privilegium erhal„ten haben, weil die im Herzogthum Bremen ebenfalls angesetzten „Niederländer unter gleicher Benennung auch ihre Gerichte gehabt „haben. Die in der Altenmark sind im ersten Viertheil dieses“ „(des 18ten) „Jahrhunderts aufgehoben.“ 34)

auch diesen Einwurf nicht für so erheblich, als er es dann seyn würde, wenn die vergrössernde Schreibart Helmolds nicht ohnehin bekannt wäre. Wenn die Colonisten die an die Wische grenzenden Orte Werben und Arneburg, wo eben jetzt die Schlösser wieder befestigt wurden, in Aufnahme gebracht, die Stadt Seehausen vielleicht erbauet, mehrere Kirchen gestiftet, und überhaupt bey ihrem nach Verhältniß der dortigen Gegenden ausserordentlichen Wohlstande ihre Wohnorte mehr Flecken als Dörfern geglichen haben mögen, so konnte das jenen alles vergrössernden Schriftsteller schon genugsam veranlassen, dieses solchergestalt anzustaunen, und in einem solchen Tone davon zu reden.

Corner in seiner Chronik erzählt mit ausdrücklicher Beziehung auf Helmold, daß der Markgraf Albert den aus Holland, Seeland, Braband und Westphalen herberufenen Colonisten sein Land von Salzwedel bis zum Böhmischen Walde eingeräumt habe, und setzt diesem sodann hinzu: diesemnach sey damahls die Stadt Stendal erbauet, und die umliegende Gegend von Flanderern bewohnt, Seehausen aber nebst der Wische und der Marschgegend von den Holländern angebauet, welche den Ueberströmungen der Elbe, wie sie es in ihrem Vaterlande gewohnt gewesen wären, durch angelegte Deiche Schranken gesetzt hätten[34]). Ein anderer Verfasser einer teutschen Chronik hat noch

34) In Eccard. Corp. histor. med. aevi Tom. 2. pag. 697: Adalbertus Marchio de Soltwedele, qui nunc Brandeburgensis dicitur, secundum Helmoldum, cum de transmarina expeditione reversus esset, pariter et de Slavonica, vocatis hominibus de Hollandia, Selandia, Brabantia et Westphalia ab urbe Soltwedele usque ad saltum Bohemicum terram suam tradidit eis inhabitandam. Has, inquam, terras olim Saxones dicuntur inhabitasse, sed Slavi Saxones expulerunt, plures eorum inter-

speciellere Angaben [35]). Nach ihm haben die Holländer Tan-

---

ficiendo. Unde eo tempore Stendal urbs condita est, et terra vicina a Flamingis est inhabitata. Sehusen vero *et terminos pratenses et paludosos* Hollandrini incoluerunt, et vagos decursus Albiae fluvii aggeribus, prout in suis consueti erant terris, artaverunt.

35) Ich habe dieſe Chronik ſelbſt, welche in Caſpar Abels Sammlung etlicher alten Chroniken abgedruckt iſt, nicht zur Hand; Eelking hat aber ſeiner Abhandlung de Belgis Sect. 1. Cap. 2. §. 4. not. 6. pag. 46. 47. und Hoche von den niederländiſchen Colonien S. 27. 28. Note *) die hieher gehörigen Worte eingerückt, von da ich ſie hier mittheile. „In der olden Mark legen neyne Stede, men alſe Soltweddele, deſülve Stadt was ock verfallen, do kam Markgrave Albert to Brandenborch unde ſach an de Stidde dar de woyſten Stidden weren, dar Volck gewonet hadden, unde weren vorlopen unde vorjaget, unde de Stedde hadden alrede den Namen, alſe Angermünde, unde ſach de Jegene der Nering, ſo leyt he fromet Volk halen, he wolde de Rorwende nicht mer liden in dem Lande, darumme dat ſe den Kriſtenloven ſo vaken ſchenden, ſo krech he Hollender unde Seelender; den Hollendern gaf he de Stidde an der Elve, unde buweden Angermünde, wente ſe wuſten ſick myt dem Water to behelpen, unde den Seelendern gaf he eyne woyſte Stidde dar neyn Torpp noch Bleck gelegen hadde, de buwenden do ock an de Elve, dat nomeden ſe na örem Lande Seehuſen, uppe der Stidde dar de Stadt Stendal licht, dar was ock eyn woyſte Bleck, dar de Rorwende uthjagt weren, do leyt de Markgrave des fromeden Volkes mere halen; do kemen de Flemingk, den gaff he de Stidde, de buweden de Stadt Stendal, dat hadde ock alrede den Namen, unde was eyn holden Bleck, unde de Flemingk makeden daruth eyne Stad, unde is de Hoved Stad in der olden Marcke, unde licht uppe dem Water (Uchte) Vorder leyt de Margrave mere fromedes Volkes halen, to leſten kemen de Weſtvelingk in groten

germünde[36]), und die Seeländer Seehausen, welchem sie von ihrem Vaterlande den Namen gegeben, erbauet, die Flanderer Stendal, welches schon ein hölzernes Flecken gewesen, in eine Stadt verwandelt; die Westphälinger aber, mit einigen Sachsen vermischt, Werben und Gardelegen errichtet, so, daß die ganze alte Mark mit fremden Volke besetzt worden. Beide Schriftsteller sind aber zu neu, als daß man ihnen darunter, ohne sonstige hinzukommende Gründe, Glauben beymessen könnte, besonders da der letztere von Eelking selbst, der dennoch diese Angaben desselben nicht verwerfen will[37]), für einen der

---

Schoven, den gaf he den Ort des Landes an dat Stichte to Magdeborch, dar lach so echte Stidde de de verwoystet weren, da mengeben sick de Sassen manghet, so dat se wedder buweden Werben an der Elbe, dar was eyne Overwart, unde was all vorherdet, und buweden ock Gardeleve, dat was ock eyn old woyste Torpstidde, so dat de olde Marke wart besatt alle mit fromeden Volke, unde bleven do hirna alle Tyt by dem Kristenloven mere de Afgodde worden alle vorstöret, unde der Afgode Kerken in den Grunt gebroken, unde dat vorberorede Volck mengede sick eyn mangk dat ander.“

36) Der Chronikenschreiber nennet den Ort Angermünde. Daß aber nicht von Angermünde in der damahls dem Markgrafen noch nicht unterworfenen Ukermark, sondern nur von Tangermünde im Balsamerlande die Rede seyn könne, versteht sich von selbst. Ich werde in einer der nächstfolgenden Noten 46.) eine Urkunde des Kaisers Lothar allegiren, in welcher der letztere Ort gleichfalls Angermünde genannt wird.

37) Auch Hoche a. a. O. S. 27. nimmt diese Angaben für völlig gewiß an.

fabelhafteſten anerkannt wird [38]). Merkwürdig iſt es dagegen, daß beide den Holländern ihren Sitz blos in der Wiſche anweiſen, welches, wie Eelking gleichfalls wohl einſieht, mit Helmolds Erzählung, wenn man dieſe dahin deutet, daß die Holländer das ganze Balſamerland in Beſitz erhalten hätten, nicht übereinſtimmt. Corner giebt zu erkennen, daß er ſeine Nachrichten aus dem Helmold geſchöpft habe; und es beruhet dasjenige, was er weiter hinzuſetzt, ohne Zweifel nur auf Volksſagen, deren Unzuverläſſigkeit man aus vielen Beyſpielen kennt, und die, ſo wie die übrigen Zuſätze des andern Chronikenſchreibers. ohne Zweifel nur auf willkührlich hinzugedachten Ausſchmückungen beruhen.

Stendal iſt allerdings unter der Regierung Alberts des Bären ſehr in Aufnahme gekommen. Dieſes beweiſet insbeſondere die von Buchholz in ſeiner Brandenburgiſchen Geſchichte aufbehaltene Urkunde [39]), vermittelſt deren dieſer Markgraf

---

38) de Belgis etc. l. c. §. 4. pag. 48.

39) Im 1ſten Th. S. 416. Num. 15. des Anhangs. Ich ſetze den ganzen durchgängig intereſſanten Inhalt dieſer Urkunde hieher. Albertus divina favente clementia Brandenburgensis Marchio. Notum sit omnibus Christi fidelibus tam praesentibus quam futuris, qualiter ego Adelbertus Dei gratia Marchio in terra ditionis meae quae dicitur Balsamerland forum rerum venalium institui in propria villa mea, quae appellatur Stendale, cum antea competens in terra illa forum non esset, ubi legem hanc merces suas illuc advenientibus indulgeri placuit, quatenus a die institutionis hujus exinde per quinquennium telonii jura nunquam persolvere cogerentur, incolas vero memoratae villae in urbibus ditionis meae, Brandenburg, Havelberg Wer-

seinem eigenthümlichen Dorfe Stendal im Balsamerlande die Marktgerechtigkeit nebst fünfjähriger Zollfreyheit für die daselbst zum Markte kommenden, und gänzlicher Befreyung der Bürger vom Zoll bey den Schlössern seines Gebiets Brandenburg, Havelberg, Werben, Arneburg, Tangermünde, Osterburg und Salzwedel zugestehet; auch denselben das Magdeburgische Recht, mit der Befugniß, nach Magdeburg zu appelliren, wodurch sie in der That schon Stadtgerechtigkeit erhielten, verleihet. Es ließe sich diesemnach wohl gedenken, daß der zunehmende Wohlstand dieses Orts durch einwandernde Flåminger befördert worden wäre. Buchholz rechnet zwar die obige Urkunde zum Jahre 1145, und dann würde sie älter seyn als die Ankunft der Colo-

---

bene, Arneburg, Tanghermunde, Osterburg, Saltwidele, et cunctis locis attinentibus ab omni telonei exactione in perpetuum absolvimus. Insuper eisdem per omnia justitiam Magdeburgensium civium concessimus, cujus si forte aliquando apud eos executio non valuerit, in Magdeburgensi civitate justitiam suam ipsos exequi oportebit. Areas supra nominatae villae hereditario et libero eis jure concessimus, quatenus vendendi et pro arbitrio suo disponendi liberam habeant facultatem, eo tamen modo, ut censum earum arearum, quatuor videlicet nummos, annuatim exinde persolvant. Judicialis potestas praefecturae judicialis praefatae villae Stendale homini meo Ottoni ex meo beneficiato jure obvenit, ubi duae partes mihi, tertia vero praefato Ottoni aut heredi ejus jure debetur. Forum vero, qui illo postmodum inhabitaturi advenient, cum incolis praetereti temporis, tam in agris quam in pascuis et silvis caeterisque rebus aequa in portione esse decrevimus. Hujus rei testes sunt Otto Marchio, Wernherus Comes, Theodoricus de Tanghermunde, Sifridus de Arneburg, hominumque et ministerialium meorum quamplures.

niſten; daß aber dieſe Jahrszahl irrig, und die Urkunde in den letztern Regierungsjahren Alberts ertheilt ſey, ergiebt ſich ſehr deutlich daraus, daß er ſich in derſelben einen Markgrafen von Brandenburg benennt, und Brandenburg, welches er erſt im Jahre 1157. erobert hatte, zu ſeinen Schlöſſern rechnet. Da er das ganze Dorf als ſeine eigenthümliche Beſitzung bezeichnet, und ſich den Wortzins aus demſelben im Allgemeinen vorbehält [40]), ſo ſtellt ſich dieſer Ort als einen ſolchen dar, in welchem er füglich Coloniſten hätte anſiedeln können. Nicht ohne einigen Anſchein könnte man ferner die Clauſul der Urkunde, die den künftig hinzukommenden Einwohnern gleiche Rechte mit den ältern an den Gemeinheitsgründen zuſichert, dahin deuten, daß man die Abſicht gehabt habe, neue Bürger dieſes Orts aus dem Mittel der Ankömmlinge daſelbſt anſäſſig zu machen. Ich bezweifle es aber dennoch, daß dieſes der Fall geweſen ſey, weil die Urkunde ſonſt wahrſcheinlich beſtimmtere Aeuſſerungen darüber enthalten, und von einigen, den Coloniſten zuzueignenden beſondern Vorzügen, als welche ſie ſich gewöhnlich auszubedingen pflegten [41]), etwas ſpecielleres erwähnen würde. Daß hin-

---

40) Daß der Wortzins hier nicht als eine dem Landesherrn als ſolchem zu erlegende Steuer auferlegt, ſondern als ein Surrogat des Grundeigenthums ausbedungen worden, das beweiſet der Umſtand, daß den Einwohnern die freye Diſpoſition über ihre Beſitzungen, unter der Bedingung, dieſen Wortzins von vier Pfennigen jährlich zu erlegen, zugeſtanden ward, zu welcher ſie als vorige Colonen des Markgrafen in dieſem ſeinem eigenthümlichen Dorfe ſonſt nicht befugt geweſen wären. Es enthält alſo dieſes noch einen Nachtrag und eine Beſtätigung zu demjenigen, was oben in der Note 104) zum 6ſten Abſchnitte von dieſem Wortzinſe angemerkt worden.

41) Es kömmt hiebey beſonders in Betracht, daß die Voigtey zu Stendal nach dem Zeugniß der Urkunde einem benachbarten Edel-

gegen Seehausen, welches unmittelbar an der Wische, wiewohl eigentlich schon ausserhalb der Grenze des Balsamerlandes [42]) belegen ist, von den Colonisten erbaut seyn möge, ist mir selbst nicht unwahrscheinlich, da sich vor der Ankunft dieser Einwanderer keine Spur von diesem Orte findet [43]), die eben erwähnte

---

manne, Otto, zustand, der sie von dem Markgrafen zu Lehn trug, und daß das Magdeburgische Recht im allgemeinen daselbst eingeführt ward. Diesem Rechte sowohl als jenem Voigte würden demnach die dort einwandernden Fläminger unterworfen worden seyn; und dazu möchten sie sich wohl schwerlich verstanden haben. Der Grundeigenthümer der niederländischen Colonien behielt sich zwar meistentheils das Recht bevor, ihnen einen Voigt zum Richter zu setzen, sie hatten aber, wie oben gelegentlich bemerkt worden, durchgängig ihre abgesonderten Gerichtsbezirke, in denen nach ihrem vaterländischen Rechte gesprochen ward, daher ich dann auch nicht zweifle, daß die Voigte meistentheils aus ihren Mitteln genommen worden. Selbst in der Wische hatten die Holländer erwähnter maßen ihr besonderes Lobding und Botting. Bey der vorliegenden Urkunde ging allem Anschein nach die Absicht dahin, nach Stendal, um solches aus einem Dorfe oder Flecken in eine Stadt zu verwandeln, teutsche Handwerker und Gewerbsleute zu ziehen, so wie dieses bey den unten am Ende dieses Abschnittes zu erwähnenden, dem vorliegenden sehr ähnlichen Diplomen, vermittelst deren die nachmahligen Markgrafen und die Pommerischen Fürsten einige neue Städte anlegten, unstreitig der Fall war.

42) Die Stadt ist an der Westseite des Alandflusses, welcher hier das Balsamerland begrenzte, erbauet, und wird daher in der Taxa procurationum Verdensis Dioecesis in Gerlens Cod. Diplom. Brandeburg. Tom. 2. S. 656. ausdrücklich zum Bezirk des Hochstifts Verden gerechnet.

43) Die älteste Urkunde, in welcher ich das oppidum Sehusen erwähnt gefunden habe, ist diejenige, vermittelst deren die Mark-

Urkunde auch deſſelben noch nicht gedenkt. Auch räume ich, wie geſagt, es ein, daß die gleichfalls an der Wiſche belegenen Orte Werben [44]) und Arneburg [45]), deren ehemalige von den Slaven demolirte Schlöſſer allem Anſchein nach um dieſelbe Zeit wieder hergeſtellt worden, von den Coloniſten einen Zuwachs an Einwohnern erhalten haben, und von dieſen in Aufnahme gebracht ſeyn

---

grafen Otto und Albert die alte Mark dem Erzſtifte Magdeburg zu Lehn auftragen, vom Jahre 1197. in Ludewig Reliq. Manuscr. Tom. II. pag. 597. und Gerken Cod. Dipl. Brandenburg. Tom. 3. S. 63.

44) Die Burg zu Werben exiſtirte oberwähnter maßen, Note 19) ſchon im Jahre 1005., von den ferneren Schickſalen derſelben ſiehe unten Note 85).

45) Arneburg war, wie oben bemerkt worden, von den Nachkommen des dortigen Grafen Bruno dem Erzſtifte Magdeburg zugewandt, deſſen Erzbiſchof Hunfried ſich noch im Jahre 1025 von Conrado Salico eine Beſtätigung darüber geben ließ. (Gerken Cod. Dipl. Brand. T. 6. S. 394). Wahrſcheinlich war es dieſem durch die Slaven entriſſen, und ſo mit den übrigen Beſitzungen Wiperts an die Markgrafen gekommen. Wenigſtens rechnet es der Markgraf Albert in der eben vorgekommenen Urkunde zu den urbibus ditionis suae und der als Zeuge in derſelben aufgeführte Sifridus de Arneburg war ohne Zweifel ein von demſelben dort angeſtellter Voigt oder dapifer, der nachmahls den Titel eines Burggrafen führt. (Gerken Cod. Dipl. Brandenb. T. 7. S. 14.) Neben demſelben erſcheint im Jahre 1186. der Markgraf Albert, Sohn Otto des Erſten, als Graf von Arneburg. (Gerken Fragmenta Marchica 4r Thl. S. 4.) Von Magdeburgiſcher Seite ſind, ſo viel man findet, ſeitdem niemahls wieder Anſprüche auf dieſen Ort gemacht werden.

mögen. In Ansehung des Orts Tangermünde glaube ich dieses aber dem fabelhaften Chronikenschreiber nicht, da diese Residenz des Markgrafen Wipert sich seitdem in fortwährendem Flore befunden hatte, wie insbesondere der dort vorhandene beträchtliche Schiffszoll, für welchen der Kaiser Lothar im Jahre 1136. eine Taxe verordnete [46]), beweiset; und eben so wenig in Beziehung

---

46) Die merkwürdige Urkunde über dieses Zollregulativ ist in der gründlichen Widerlegung des von der Stadt Leipzig angemaßten Strassenzwangs (Magdeburg 1748. 4.), und hernachmahls richtiger in Gerkens Cod. Dipl. Brandenburg. Tom. 5. S. 69 — 71 abgedruckt. Der wesentliche Inhalt derselben ist in folgenden Worten enthalten: illustris vir, Marchio Adelbertus per interventum dilectae nostrae Richenzae hoc apud nos obtinuit, ut Magdeburgensibus partes theolonei remitteremus et temperaremus in his locis, in quibus ultra modum gravabantur. In singulis itaque locis, quantum pro theoloneo debeant, ex decreto principum ipsis determinantes, (folglich war die Sache mit den versammelten Reichsfürsten in Erwägung gezogen), statuimus, ut in Elveboye de maxima navi tres solidos, de duobus mediocribus navibus copulatis decem et octo denarios, et de una navi minori solidum unum, de navicula sex denarios persolvant, in Mellinge de maxima navi decem et octo denarios, de duabus copulatis undecim denarios et minori navi sex denarios, de navicula tres, de minima autem duos tantum persolvant, in Angermunde de maxima navi sex solidos, de duabus copulatis tres solidos, de una minori quatuor solidos, de navicula solidum unum de minima vero quatuor denarios persolvant. Die Urkunde ist vom 16ten August (17. Kal. Septembr.) datirt, mit dem Zusatze: Actum Wirtzeborg. Zu Würzburg hielt auch würklich der Kaiser Lothar damahls auf Marien Himmelfahrt den 15ten August eine große Reichsversammlung, auf welcher man sich zu dem Zuge nach Italien, der dem Kaiser das Leben kostete, anschickte.

auf Gardelegen; denn dieſes war damahls das Reſidenzſchloß

(Annalista Saxo apud Eccard Corp. histor. Tom. 1. pag. 672.) Daß das hier benannte Angermünde Tangermünde ſey, kann wohl keinen Zweifel leiden. Von den beiden übrigen Zollſtädten iſt die erſte Elveboy, das Dorf Elbau ohnweit Wolmirſtedt, wo damahls die Elbe einen andern Lauf hatte, und ſich mit der Ohra vereinigte; und die andere, Mellinge, ein nicht mehr exiſtirender Ort am rechten Elbufer etwas weiter hinab, aber oberhalb Tangermünde. (S. die Noten b) c) bey Gerken a. a. O.) Daß der Tangermündiſche Zoll wichtiger als an den beiden andern Orten war, ergiebt ſich daraus, daß der Kaiſer daſelbſt den Tarif doppelt ſo hoch als bey Elveboy, und hier wiederum doppelt ſo hoch als zu Mellingen anſetzte; es ſcheint jedoch auch eine Begünſtigung des Markgrafen, dem der Kaiſer überhaupt gewogen war, hierauf Einfluß gehabt zu haben, und es auf die Herabſetzung der beiden andern, wahrſcheinlich dem Erzbiſchofe von Magdeburg zugehörigen Zölle, (denn der Kaiſer Otto I. hatte ſchon im Jahre 960. dem Erzſtifte Magdeburg die Zollgerechtigkeit binnen den Grenzen des demſelben eingeräumten Gebiets verliehen; Gerken Codex Dipl. Brandenburg. Tom. 3. S. 35. 36.), hauptſächlich angelegt geweſen zu ſeyn. Dem Kaiſer ſelbſt floß gewiß nichts von dieſen Zöllen zu, denn wenn gleich die Kaiſer wohl Privilegien über Zollgerechtigkeiten ertheilten, ſo genoſſen ſie doch ſelbſt die Aufkünfte derſelben nur auf ihren eigenthümlichen Gütern, und es iſt gewiß irrig, daß ſelbige ihnen jemahls durch das ganze Reich, vermöge eines Regals, zugefloſſen ſeyn ſollten. Nach der eben allegirten Stelle des Sachſenſpiegels B. 3. Art. 60. ſollten ihnen ja nur an den Orten, wo ſie ſich eben aufhielten, Zoll und Münze während der Zeit ihres Aufenthalts ledig ſeyn. Daß der Markgraf Albert den Zoll zu Tangermünde genoß, beweiſet die eben vorgekommene Stendalſche Urkunde ſehr klar, welche den Stendalern die Zollfreyheit bey des Markgrafen Schlöſſern, und namentlich auch bey Tangermünde zuſichert. Da nun der Markgraf ſelbſt dieſe Zollbeſtimmung

eines Grafen [47]), und wird daher, obgleich dieser Schloßgraf ohne Zweifel ein Vasall des Markgrafen war, in jener Urkunde nicht mit zu den Schlössern des Gebiets desselben gerechnet.

---

ausgewürkt hatte, so ist es natürlich, daß sein Zolltarif der stärkste blieb: und es sind in dieser Hinsicht auch die Clausuln am Schlusse des Diploms merkwürdig, vermöge deren allen Erzbischöfen, Bischöfen u. s. w. verboten wird, die Magdeburgischen Kaufleute mit höhern Zollabgaben zu drücken; insbesondere auch festgesetzt wird: daß die Contravenienten eine Strafe von sechs Pfunden Goldes, zur Hälfte dem Kaiser und zur Hälfte dem Markgrafen erlegen, überdem aber sich mit den Kaufleuten abfinden sollten. Uebrigens scheint der Markgraf, der damahls mit einer siegreichen Expedition gegen die Slaven beschäftigt war, und unter den Fürsten, die den Kaiser nach Italien begleiteten, nicht genannt wird, auf der Reichsversammlung in Würzburg nicht zugegen gewesen zu seyn, daher auch in der Urkunde nur gesagt wird, daß selbige mit seinem Vorwissen ausgefertigt worden: Scitu quoque praefati Marchionis Adelberti etc. Er muß aber doch dem Kaiser nach Italien gefolgt seyn, denn der Annal. Saxo erwähnt seiner bey der im Jahre 1137. unternommenen Belagerung von Salerno, in Eccard. Corp. histor. Tom. 1. pag. 678.

47) In der oben Note 13) schon erwähnten Urkunde vom Jahre 1160, vermittelst deren der Markgraf Albert dem Kloster Hillersleben das Dorf Slautiz im Balsamerlande zueignet, befindet sich unter den Zeugen Christianus Comes de Gardenleve; von welchem ich übrigens eben so wenig als Gerken in seiner Note c) zu dieser Urkunde, etwas näheres anzugeben weiß. Indessen giebt es mehrere solcher kleinen Grafen, deren Namen nur in irgend einer einzelnen noch vorhandenen Urkunde vorkömmt. Im Jahre 1186. führt des Markgrafen Otto I. Sohn Heinrich den Titel eines Grafen von Gardelegen; (Gerken Fragm. Marchica, 4r Thl. S. 4.

Auch dieſe Bemerkungen beſtätigen es, daß das Balſamerland im Ganzen damahls nicht ſo entvölkert war.

Ich komme nun auf ein Paar Diplome, aus denen ſich noch einige, die vorliegenden Colonien betreffende Erläuterungen hernehmen laſſen. Zuerſt gedenke ich desjenigen [48]), ver-

---

Gebhardi Marchiones Aquilon. pag. 126.) und bey der berühmten Lehnsoblation der Mark an das Erzſtift Magdeburg; (Ludewig Reliq. Manuscr. Tom. II. pag. 597., und Gerken Cod. Dipl. Brandenburg. Tom. 3. S. 63.) vom Jahre 1197. wird der Graf Heinrich von Dannenberg als derjenige benannt, dem der Comitatus zu Garbelegen zuſtehe.

48) Dieſes Diplom, welches Celking nicht gekannt zu haben ſcheint, iſt bey Gerken Cod. Dipl. Brandenburg. Tom. 5. S. 72. 73. abgedruckt, nach deſſen Angabe ſich das Original im Archive des Johanniter-Ordens zu Sonnenburg befindet, wiewohl ſein Abdruck nicht von dieſem Originale, ſondern von der Abſchrift eines Werbenſchen Predigers genommen iſt. Schon vorher hatte Lenz in Becmanno suppleto Tom. 1. S. 41. und in der Havelbergiſchen Stiftshiſtorie S. 104. ſelbiges abdrucken laſſen. Der Markgraf ſagt in demſelben: obtuli Deo sanctoque Johanni Baptistae ad Xenodochium in Jerosolimis de hereditate mea Ecclesiam quandam in villa Werbene super ripam Albis fluminis cum omnibus attinentiis et usibus suis absque decima, itemque sex mansos Hollandrensis dimensionis in villa ..... continuis, quicquid exinde utilitatis nunc et in posterum provenire potuerit, libere pauperibus in memorato Xenodochio commorantibus, annuatim administretur. Dieſe Beſitzung des Johanniter-Ordens iſt wohl eine der älteſten in Teutſchland. Der Markgraf kam damahls eben aus dem gelobten Lande zurück, wohin er im Jahre 1158., im nächſten Jahre nach der Eroberung von Bran-

mittelst dessen der Markgraf Albert der Bär im Jahre 1160. dem Hospital des heil. Johann von Jerusalem von seinen Erbgütern die Kirche zu Werben [49]) mit allem Zubehör, jedoch

---

denburg, gewallfahrtet war: (Chronogr. Saxo ad ann. 1158. in Leibnit. access. histor. Tom. 1. pag. 305; Annales Bosovienses in Eccard. Corp. histor. Tom. 1. pag. 1014. Chronicon montis Sereni in Hofmann. Scriptor. rer. Lusatic. T. 4. pag. 42: auch Corner in Chronico in der Note 34) angeführten Stelle apud Eccard. Tom. 2. pag. 697. sagt: der Markgraf habe die Colonisten in das Land berufen, nachdem er von der transmarina expeditione zurückgekommen sey); vielleicht hatte er dort aus der Casse des Hospitals St. Johannis zu Jerusalem Geld aufgenommen, wofür er nun diese Güter zum Ersatz gab.

49) Es läßt sich schwer gedenken, was das Hospital in Jerusalem mit der Kirche zu Werben an der Elbe anfangen sollte. Wenn sonst, wie es oft vorkömmt, einzelne Kirchen an gewisse Klöster geschenkt wurden, so erhielten diese entweder nur die geistliche Aufsicht über selbige, oder auch die Befugniß, sie durch Mönche aus ihren Mitteln zu besetzen oder verwalten zu lassen. Alles das konnte das Hospital hier, von Jerusalem aus, nicht füglich ausüben. Vielleicht hatte der Markgraf einen bey dem Hospital angestellten Geistlichen mit zurückgebracht, der nun Pfarrer in Werben ward, und die Holländer-Hufen zugleich, Namens des Hospitals, administrirte; oder es begaben sich auch schon damahls Abgeordnete aus dem Ritterorden nach Teutschland, um hier dessen Güter zu verwalten, welche dann dergleichen Patronat-Rechte ausüben konnten. Noch jetzt gehört das Patronat der Kirche zu Werben nebst der dortigen Commenthurey dem Johanniterorden. (Gerken a. a. O. Note a). Die Kirche wird hier Ecclesia in villa Werbene genannt, mithin dieser Ort nur noch als ein Dorf bezeichnet. Vielleicht war das dortige Schloß noch nicht wieder hergestellt, vielleicht

ohne den Zehnten [50]), desgleichen sechs Hufen Holländischen Maaßes in einem Dorfe, dessen Namen in der Urkunde nicht mehr zu lesen ist, dergestalt widmet, daß die Nutzungen davon für jenes Hospital administrirt werden sollen. Da diese Hufen zugleich mit der Kirche zu Werben veräussert worden, so sind sie wohl nur in der Nachbarschaft dieses Orts zu suchen, und ich betrachte selbige daher als solche, die von Holländischen Colonisten in der Wische cultivirt worden, indem, wie ich schon gelegentlich bemerkt habe, das Holländische Landmaaß durchgängig dergleichen Colonisten-Hufen andeutet.

Ausserdem gehören auch noch einige Diplome hieher, die auf den Antheil schließen lassen, den der berühmte Havelbergische Bischof Anselm an der Stiftung der jetzt erwähnten Colonien genommen hat. Im Jahre 1150. erwürkte derselbe von dem Könige Conrad III. [51]) eine Bestätigung derjenigen Rechte

---

wollte man aber auch durch diesen Ausdruck nur andeuten, daß die Kirche nicht in der Burg selbst, sondern neben derselben im Dorfe belegen war; so wie in der Stiftungs-Urkunde des Bremischen Erzbischofs Adalbero für das Georgen-Kloster in Stade vom Jahre 1137; (Pratje Herzogth. Bremen und Verden 6ste Sammlung S. 81.) die Stadische Wilhadi-Kirche als in ipsa villa Stadhen sita; die bekanntlich auf der Burg belegen gewesene Pancratii-Kirche hingegen als Ecclesia S. Pancratii in urbe bezeichnet wird.

50) Das absque decima beziehet sich wohl darauf, daß der Zehnten des Orts dem Pfarrer zu eigenem Genusse verbleiben, und nicht den Johannitern zustehen solle.

51) Buchholz hat dieses Diplom aus der Süßmilchischen Urkunden-Samml. in der Beyl. 16. zum ersten Theile seiner Brandenburg.

und Besitzungen, die seinem Stifte von den Ottonen und Hein-

Geschichte S. 416—418. herausgegeben. Es ist datirt zu Würzburg am 3ten Decbr. (3. Nonas Decembris) 1150, und daß die 8te Indiction in demselben angegeben wird, beruhet ohne Zweifel nur auf einen Schreibfehler, nemlich der Verwechselung der Zahl VIII. mit XIII. Von den Begebenheiten des Jahrs 1150. haben uns die gleichzeitigen Schriftsteller wenig oder nichts aufgezeichnet: es findet sich indessen, daß um diese Zeit der König Conrad sich mit Heinrich dem Löwen verunwilligte, weil dieser seinem Stiefvater Heinrich das Herzogthum Bayern, welches dem letztern während des erstern Minderjährigkeit übertragen war, zu entreissen strebte. Nach Helmolds Erzählung Lib. 1. Cap. 72. hielt der König alle Ausgänge aus Bayern besetzt, um Heinrich den Löwen dort zurückzuhalten, und wollte unterdessen, nach dem Rathe Alberts des Bären, Braunschweig und überhaupt Heinrichs Erblande überfallen: dieser entkam aber aus Bayern in einer Verkleidung, und kam dem Könige in Braunschweig zuvor, wodurch er dessen Plane vereitelte. Albertus Stadensis in Schilteri Script. rer. German. pag. 274. setzt diese Begebenheit in das Jahr 1151., und fängt die Erzählung damit an: Conradus rex conventum habuit apud Wirceburg, et Dux Saxoniae ibi non venit. Ohne Zweifel ist hier von eben dem erwähnten Conventu in Würzburg anfangs des Decembers 1150. die Rede, auf welchem unsere Urkunde ausgefertigt worden. Helmold sagt: es sey kurz vor Weihnachten gewesen, als der König nach Goslar gekommen, um auf Braunschweig loszurücken: instabat autem sacra nativitas Domini, (ibid. num. 3.) Dieses war gewiß das Weihnachtsfest des Jahrs 1150., denn im folgenden Spätjahre befand sich der König im südlichen Teutschlande, und Albert von Stade hat wohl nur deshalb, weil die Entwickelung erst im neuen Jahre erfolgte, die ganze Geschichte bey diesem Jahre erzählt.

rich II. verliehen waren [52]). Diese Bestätigungs-Urkunde enthielt

52) Bey mehreren der bestätigten Güter ist bemerkt, daß selbige in Comitatu Werenzonis belegen wären. Dieser ist der schon oben erwähnte Markgraf Werner von Walbeck, der zu des Kaisers Heinrich II. Zeiten lebte, und dessen Erwähnung in dieser Urkunde daher einen Beweis giebt, daß die Stiftsgüter hier mit eben den Worten aufgeführt sind, mit welchen sie in der letzten Bestätigung Heinrichs II. bemerkt gewesen. Seitdem war ohne Zweifel manches durch die Einfälle der Slaven verloren gegangen: bey dem jetzigen günstigeren Zeitpunkte sollten aber die alten Ansprüche nicht aufgegeben werden. Der allgemeine Kreuzzug gegen die Slaven im Jahre 1147. hatte zwar nicht ganz den erwünschten Erfolg gehabt, indessen hatten sie doch versprochen, den christlichen Glauben anzunehmen; (s. oben 6r Abschn. Note 33.) und es zeigten sich jetzt in mehrerem Betracht bessere Aussichten zu völliger Wiederherstellung dieses und des Brandenburgischen Bisthums in die ursprüngliche Verfassung und einen angemessenen Wohlstand. Nach dem Verzeichnisse jener alten Stiftsgüter und verschiedenen, dem angehängten Clausuln, insbesondere der hier in Frage kommenden, folgt sodann in dem Diplome noch die Bestätigung einiger Güter, die das Stift neuerlich, besonders durch die Schenkung eines Grafen Otto, (ohne Zweifel von Hillersleben) erhalten hatte, nemlich 12 Hufen in Rogaetz, und der Höfe zu Burgstall und Widenmore, (welche sämmtlich im Balsamerlande südlich belegen waren, wiewohl Rogaetz anjetzt zum Magdeburgischen gehört); wie auch der von dem nachmahligen Bremischen Erzbischofe Hartwig geschenkten Kirche in Jerichow, wo der Bischof Anselm nunmehro ein Canonicat-Stift errichtet hatte. Bey Erwähnung der curtis Widenmore cum villa ist hinzugefügt: cujus villae medietatem Dux Henricus dedit. S. davon unten die Note 61).

enthielt zugleich die Clauſul[53]): weil aber die vorgenannten Städte und Dörfer durch die häufigen Einfälle der Heiden verwüſtet und entvölkert ſind, ſo daß ſie theils gar keine, theils wenige Einwohner haben; ſo wollen und befehlen wir, daß der gedachte Biſchof ohne allen Widerſpruch freye Macht haben ſolle, daſelbſt Anbauer, von welchem Volke er will und ſie bekommen kann, zu ſetzen und anzuſtellen, und zwar mit der Freyheit, daß kein Herzog, Markgraf, Graf oder Vice-Graf, kein Voigt oder Untervoigt einige Abgaben davon erzwingen dürfe; keiner ſich einiges Eigenthum daſelbſt anzumaßen unternehme, niemand öffentliche Auflagen daſelbſt einfordere, niemand ſie zum Holzholen, Holzhauen oder Graben-Aufſchieſſen zwinge; kein Auswärtiger ihnen eine Laſt irgend einer Art aufzulegen ſich unterſtehe, ſondern dieſelben in dieſem allen

53) Et quoniam praedictae civitates et villae saepe irruentibus paganis vastatae sunt ac depopulatae, adeo ut vel nullo vel raro habitatore incolantur, volumus atque praecipimus, ut idem Episcopus habeat facultatem ibidem ponendi et locandi colonos de quacunque gente voluerit, vel habere potuerit, ea videlicet libertate, ut nullus Dux, nullus Marchio, nullus Comes seu Vicecomes, nullus Advocatus seu Subadvocatus aliquam exactionem exinde extorquere audeat, nullus sibi aliquod dominium ibi usurpare praesumat, nullus petitiones publicas ibi faciat, nullus eos ad ligna portanda vel secanda vel faciendas fossatas cogat, nullus alienus aliquod genus gravaminis eis imponere audeat, sed tantummodo soli Episcopo Havelbergensi de his omnibus subjaceant, et ei juxta mandatum suum in his ad honorem et utilitatem ecclesiae serviant, et nulli hominum de aliquo servitio nisi ei vel certo misso suo respondeant.

blos dem Biſchofe von Havelberg unterworfen ſeyn [54]) u. ſ. w. Man erſiehet hieraus, daß der Biſchof darauf bedacht war, zu beſſerer Cultur der verwüſteten Stiftsgüter nach der damahligen

---

54) Der eben erwähnten Clauſul iſt in der Urkunde noch folgende hinzugefügt: Preterea quoniam pium est, diu desolatae et jam nunc reparandae ecclesiae omnibus modis subvenire, juxta regalem mansuetudinem censemus, et speciali privilegio nostrae Majestatis decernimus, ut quicunque in regno nostro magna vel parva persona praefatae Ecclesiae vel Episcopo terras vel possessiones vel aliquam alicujus rei oblationem conferre, vel vendere voluerit, liberam hoc per se faciendi habeat facultatem, et ecclesia liberam suscipiendi et possidendi per se habeat facultatem, neque ille qui donat vel vendit, neque ecclesia quae accipit vel emit, propter hoc ad Comitatum ire cogatur. Nulla quoque potestas quasi autoritate regni talem donationem impedire attemptet. In dem ſogleich näher zu erwähnenden Privilegium der Markgrafen Albert und Otto vom folgenden Jahre wird dieſes in folgender Maaße beſtätigt: Quicquid etiam aliquis Slavorum de possessione terrarum vel facultatum eidem vel alicui ecclesiae in eodem episcopatu donare voluerit, nos autoritate piissimi Regis Conradi, id ipsum concedentis, ratum habebimus. Scimus etiam (vielleicht enim) jam dictam ecclesiam sic esse privilegiatam, quod quaecunque persona, magna vel parva, terras vel possessiones, vel aliquam alicujus rei oblationem donare ei, dare vel vendere voluerit, liberam sic faciendi per se habeat potestatem, et ecclesiam (ecclesia) liberam suscipiendi et possidendi per se habeat facultatem. Die in dem Königl. Diplome hiebey eingefloſſenen Worte: neque — propter hoc ad Comitatum ire cogatur; in Verbindung mit den Ausdrücken der letztern Urkunde: *per se* habeat facultatem, ergeben den eigentlichen Endzweck und Sinn dieſer Clauſul, und dienen daher auch zur Erläuterung der oben

Mode gleichfalls fremde Coloniſten herbeyzuziehen, und daß er, um denſelben diejenigen Vorrechte, welche die Niederländer durchgängig verlangten, anbieten zu können, ſich ſo viele Frey-

---

im 5ten Abſchn. Note 1) erwähnten Urkunde des Kaiſers Lothar für das Kloſter Neumünſter, vermittelſt deren derſelbe verordnet, daß alle Bewohner des Slavenlandes, wie auch die Holſteiner, die freye Befugniß haben ſollen, dieſem Kloſter ihre Güter zu übertragen oder zu verkaufen. Dieſe Befugniß verſtand ſich in Anſehung der freyen Eigenthümer offenbar von ſelbſt; denenjenigen aber, die über ihre Beſitzungen wegen der einem Gutsherrn oder ſonſtigem Dritten daran zuſtehenden Rechte nicht frey diſponiren konnten, ſollte doch wohl gewiß zum Nachtheil der letztern keine ſolche Befugniß beygelegt werden. Da es aber zur Gültigkeit einer ſolchen Acquiſition erforderlich war, daß ſie auf dem Landgerichte des competenten Oberrichters feyerlich beſtätigt werden mußte, ſo zielten dieſe Privilegien darauf ab, daß es deſſen bey den Erwerbungen des Kloſters Neumünſter, und jetzt des Biſthums Havelberg nicht bedürfen ſollte, und man alſo nicht genöthigt ſeyn ſolle, ad Comitatum zu gehen. Dieſes Vorrecht war in der That wichtiger als es ſcheint. Die gerichtliche Beſtätigung des Regenten bewürkte nothwendig eine Anerkennung der demſelben über die transferirten Güter zuſtehenden Botmäßigkeit, und konnte zu manchen Schwierigkeiten und Widerſprüchen, wenigſtens doch zur Erforderung gewiſſer Auflagen und Leiſtungen von dergleichen Gütern Veranlaſſung geben, welchem allen ſich die Biſthümer und angeſehenen Stifter möglichſt zu entziehen ſuchten. In der Neumünſterſchen Urkunde ward auch ausdrücklich eine Befreyung der neu zu acquirirenden Güter von allen Auflagen hinzugefügt. Im Ganzen wollte es indeſſen den Prälaten in den eroberten Slaviſchen Provinzen nicht gelingen, ſich die Unabhängigkeit und Reichsunmittelbarkeit in der Maaße zu erwerben, wie es in Teutſchland, wo der Grund dazu ſchon unter den Carolingern gelegt worden, der Fall

heiten für selbige ausbedung. Indessen folgt daraus nicht, daß er alle diese Stiftsgüter mit lauter Niederländern besetzt habe. Ich zweifle nicht, daß insbesondere von denen, die jenseits der Elbe lagen, die meisten durch Slaven wieder angebauet sind: da aber dem Bischofe in eben dieser Urkunde auch fünf Hufen in der Wische [55]) bestätigt werden, so glaube ich, daß diese bey

---

war. Die weltlichen Fürsten waren dazu schon zu eifersüchtig, und liessen die Geistlichen nicht mit gleichen Vorrechten neben sich aufkommen: und darin bestand wohl größtentheils die Herrschsucht und der Eigennutz, die ihnen verschiedentlich von den Schriftstellern beygemessen, und vermittelst deren sie die Slaven häufig zum Aufstande gereizt zu haben, beschuldigt werden, welche gleichwohl die neuern mit großem Eifer nachschreiben.

55) In prato, quod vulgo dicitur Wische, 5 mansos. Diese Worte scheinen mit den nächst vorher gehenden: In provincia Mintga, in Comitatu autem Werenzonis 30 Mansos in his villis, Minteshusini, Hagenstein, Aerthun, Ajestuon. In villa quae dicitur Robeli sex mansos, in Verbindung zu stehen; und dann würden alle diese Orte in derselben Provinz, in welcher die Wische belegen war, zu suchen seyn. Gerken in der mehrerwähnten Abhandlung von den provinciis Slavicis in fragm. March. 5r Thl. S. 180. bestätigt dieses durch die Angabe, daß bey Werben ein Dorf Namens Röbel belegen sey (ich finde dieses zwar weder in Büsching noch auf meiner Special Charte der Mark Brandenburg, glaube indessen dem so zuverlässigen Gerken die Richtigkeit dieser Angabe zutrauen zu können, und halte auf jeden Fall dafür, daß unter dem Robeli nicht die Stadt Röbel im Mecklenburgischen verstanden werden dürfe, als welche ohne Zweifel zu der in unserm Diplome ausserdem benannten provincia Morizi, — am Müriz-See — gehört); dennoch rechnet derselbe die hier erwähnte provinciam Mintga aus dem Grunde zu denjenigen pagis, deren

der beabsichtigten Ansetzung niederländischer Colonisten haupt-

---

Lage zweifelhaft ist, weil die Wische zum pago Belesen gehört habe. Meiner Meinung nach läßt sich dieser Zweifel noch wohl heben; denn da der pagus Mintga sonst nicht vorkömmt, daher auch der Verfasser des Chronici Gottwicensis Tom. 2. pag. 683. solchen nirgend aufzufinden weiß, so kann man sich füglich gedenken, daß der pagus Belesem neben diesem von dem Biesefluſſe abgeleiteten Namen auch noch Mintga, oder etwa Miltga nach dem Mildefluſſe, genannt sey. Dies vorausgesetzt, scheinen mir dann mehrere sehr erhebliche Gründe für die Identität dieser provinciae Mintga mit dem Balsamerlande zu reden. Denn 1) war dieselbe ohne Zweifel diesseits der Elbe belegen. Es wird nemlich selbige unter denjenigen provinciis, auf welche sich das Zehntrecht und der Sprengel des Stifts Havelberg erstreckte — welcher nur bis an die Elbe ging, — nicht mit benannt, auch enthält dieselbe teutsche Ortsnamen, Minteshusen, Hagenstein, Ajestuon, (wahrscheinlich so viel als Eistedt oder Eichstedt, ein in der Mark öfterer vorkommender Namen), dagegen die meisten Ortsnamen der Stiftsgüter in den übrigen Provinzen — Nizovo, Wizocka, Pochlustin — offenbar Slavisch sind. Lag nun aber die provincia Mintga am linken Elbufer, so kann sie 2) nur im pago Belesen gesucht werden, weil sie ausdrücklich zum Comitatu Werenzonis gerechnet wird, der sich hier weder nördlich noch südlich über das Balsamerland hinaus erstreckte. Ueberdem werden 3) die Stiftsgüter in unserer Urkunde nach einer Reihefolge der Provinzen von Süden nach Norden aufgeführt, und es wird hiebey die provincia Mintga zwischen den beiden Provinzen erwähnt, die an das Balsamerland jenseits der Elbe südlich und nördlich anschiessen; nemlich der provincia Liezici, in der Gegend von Jerichow bis zum Zusammenflusse der Havel und Elbe und der provincia Niletici, jenseits der Havel bey Havelberg; (S. Gerken am angef. Orte S. 168. 169. und 151. 152.) Schwerlich hat indessen das Stift von jenen al-

sächlich bezielt worden. Ich vermuthe dieses um so mehr,

---

tern Besitzungen im Balsamerlande sonst etwas übrig behalten als die Grundstücke in der Wische, so wie überhaupt von demjenigen, was die Sächsischen Kaiser demselben verliehen hatten, gewiß vieles schon damahls verloren war. Insbesondere war es wohl von keiner Würkung, daß in dem gegenwärtigen Diplome Conrads III. nochmahls die Zehnten des Tributs, den die Kaiser vorhin von einigen Slavischen Völkerschaften genossen, und der schon unter Heinrich II. auf eine leere Prätension reducirt seyn mochte, bestätigt wurden. Es werden hier nemlich dem Stifte Havelberg die Zehnten aus den zu dessen Sprengel gehörigen Slavischen Provinzen bis zu der Provincia Morizi (am Müriz-See) einschließlich, jedoch nicht von den weiter nördlich belegenen, verliehen, und diesem hinzugefügt: et decimam tributi quod nobis solvitur de Rederi, et decimam totius tributi quod nobis solvetur de inferiore Marcha. Es ist schon erwähnt worden, daß Heinrich I. und Otto I. von den überwundenen Slavischen Nationen, denen sie übrigens ihre Freyheit liessen, sich Tribute ausbedungen. Otto hatte schon im Jahre 965. vermittelst der in Gerken Cod. Dipl. Brandenburg. Tom. 3. S. 40—42. abgedruckten noch im Original vorhandenen Urkunde dem Erzstifte Magdeburg folgendes zugesagt: Quicquid Deo propitio censuali jure a subditis nobis slavorum nationibus videlicet Ucranis Riezani Riedere Tolensane Zerezepani in argento ad nostre Majestatis fiscum persolvitur siue nostro juri aspiciat, siue alicui fidelium nostrorum beneficiarius existat, decimam totius census illius Deo sanctoque Mauricio ad concinnanda luminaria Magadebrug sive thimiama emendum offerimus et donamus. Darunter war der Tribut der Redarier (Riedere), wovon dem Stifte Havelberg hier der Zehnten verliehen wird, mitbegriffen: vielleicht war dieses bey jedesmahliger Ertheilung der Privilegien nicht so erwogen; vielleicht hatte auch das Erzstift Magdeburg mit seinen Suffraganen zu Havelberg und

da es sich aus einer zu Gunsten desselben Bischofs von dem

Brandenburg; zu deren besonderen Sprengel die zinsbaren Völker gehörten, deshalb eine Uebereinkunft getroffen, indem es hauptsächlich wohl darauf abgezielt war, daß die fideles, Herzoge und Markgrafen, denen wahrscheinlich der Tribut größtentheils zufloß, den Zehnten desselben der Geistlichkeit abgeben sollten. Die Circipaner wohnten nicht einmahl im Bezirk der Magdeburgischen Erzbischöflichen Diöcese, sondern in der Hamburgischen, nachmahls Bremischen, als welche sich bis an die Peene erstreckte; doch hinderte das freilich den Kaiser nicht, seinem neuerrichteten Erzstifte den Zehnten seines von da zu erhebenden weltlichen Tributs zuzuwenden. Unter der inferiore Marcha, aus welcher hier dem Stifte Havelberg neben seinen geistlichen Zehnten auch noch der Zehnten des Tributs verliehen wird, verstehe ich die provinciam Nieletici, in welcher obenerwähnter maßen Havelberg belegen ist. Die dortige Gegend bis an die Sächsische Festung Walsleben, bey Ruppin, war ohne Zweifel dem teutschen Reiche und der nördlichen Mark völlig incorporirt, und ward deshalb die niedere Mark genannt; die weiter entlegenen Provinzen hingegen waren blos zinsbar, und hatten ihre Slavischen Regenten behalten. Es stimmt hiemit völlig uberein, wenn kurz vorher in unserm Diplome gesagt wird: in eadem provincia, (Nieletici), et in Comitatu ejusdem Werenzonis legalem decimationem, una cum illius quod ad nos pertinet tributi decimatione. Diese Provinz ist die einzige jenseits der Havel belegene, die hier zu dem Comitatu Wereuzonis, mithin zur Mark gerechnet wird: in Hinsicht der übrigen, zu diesem Comitatu gehörigen Districte ist aber von keinem solchen Tribut die Rede. Die Redarier wohnten nach Helmolds bestimmter Angabe Lib. 1, Cap. 2. am rechten Ufer der Peene, südwärts von dem Tolensee, (denn von da nördlich bis zur Ostsee

wohnten die Tollenſer bis zu den Brizanern herab, ſo daß hier die provincia Morizi am Müriz-See, und von da bis an die Doſſe die provinciae Linagga und Dosseri wohl eigentlich diejenigen waren, aus denen der zehntbare Tribut der Redarier aufkommen ſollte. (Vergl. L. A. Gebhardi im 51ſten Thl. der Halliſchen allgemeinen Welthiſtorie, wo derſelbe in der dort gelieferten Geſchichte der Luitiker S. 329. die Lage des Landes der Redarier in eben der Maaße beſtimmt). Dieſe Provinzen der Redarier waren nun auſſer dem Tribute für den Kaiſer, aus welchem das Stift Havelberg den Zehnten genoß, dieſem auch zum Biſchöflichen Zehnten verpflichtet; (die weiter nördlichen, die auch in der Zwiſchenzeit ſchon dem neugeſtifteten Pommeriſchen Biſthume Wollin, nachmahls Camin, beygelegt worden, waren von beiden frey); ſie waren aber darum noch nicht dem teutſchen Reiche einverleibt, und machten daher keinen Theil der Mark oder des Comitatus Werenzonis aus. Uebrigens iſt es gewiß eine unrichtige Vorſtellung, welche ſich die meiſten neuern Geſchichtſchreiber von einer provincia Redariorum bilden, welche die ganze Mark, ſelbſt die alte dieſſeits der Elbe, und auſſerdem das Gebiet der zinsbaren Slaven bis an die Peene, unter ſich begriffen haben ſoll. Man kann ſelbige auf dem Titelblatte von Gebhardi Marchion. Aquilonar. in einem ſaubern Kupferſtiche dargeſtellt ſehen. Daraus, daß Witichindus Corbejens. Lib. 1. in Meibom. Scriptor. rer. German. Tom. 1. pag. 639. ſagt, der Markgraf Bernhard ſey derjenige, cui ipsa provincia Redariorum erat sublegata, folgt ja noch keinesweges, daß ſeine ganze Markgrafſchaft die Benennung der Redariſchen Provinz geführt hätte, wovon ſich ſonſt nirgend Spuren finden, ſondern nur daß die Redarier, welche eben damahls die übrigen Slaven aufgewiegelt hatten, zu den Völkern ſeines Departements mit gehörten.

Otto [56]) im nächstfolgenden Jahre ausgestellten Ur-

---

56) Die vorliegende Urkunde fängt mit den Worten an: Ego Adelbertus et filius ejus Otto, gratia Dei et imperii Marchiones, intendere volumus etc., durch welche Formel, Otto deutlich als Mitregent bezeichnet wird. Es ist selbige die älteste ächte mir bekannte, in welcher derselbe den Titel eines Markgrafen führt; seitdem aber, und schon im folgenden Jahre 1152., z. B. bey der Bestätigung der Güter des Klosters Hillersleben vom Bischofe Ulrich von Halberstadt, in Gerken Cod. Diplom. Brandenburg. Tom. 1. S. 9. findet man ihn öfterer so benannt. Im Jahre 1145. in der Urkunde des Kaisers Lothar über die von dem Domprobste Hartwig dem Erzstifte Magdeburg übertragenen Güter kömmt er nur als filius Alberti Marchionis vor; (Gerken ebendas. Tom. 2. S. 344.) das Diplom vom Jahre 1147. bey Schaten Annal. Paderbornens. Tom. 1. pag. 771. (pag. 537. edits. recent.) aber, in welchem sein Vater Marchio de Brandenburch, und er filius ejus aeque Marchio genannt wird, halte ich in mehrerem Betracht für unächt. (S. unten Note 91). In der Folge, nach der Eroberung von Brandenburg, scheint sein Vater ihm die Statthalterschaft der alten Mark besonders übertragen zu haben; denn in der Urkunde über die Schenkung des Dorfs Slautiz an das Kloster Hillersleben (s. oben Note 13.) vom Jahre 1160. sagt der Markgraf Albert: una cum filio meo, Ottone Marchione, cujus potestati subjacet; und in einem in Alberts Sterbejahre 1170. von dem Pommerschen Fürsten Casimir dem Stifte Havelberg ertheilten Privilegium in Gerken Cod. Dipl. Brandenburg. Tom. 3. S. 76. heißt es: Praesentibus — Alberto Brandenburgensi Marchione, Ottone filio ejus, jus Marchiae tunc tenente. Vielleicht hatte die im Jahre 1149. geschlossene Heirath desselben mit einer Tochter des Polnischen Königs oder Herzogs Boleslaus Krzywusti (Chronogr. Saxo ad ann. 1149. in Leibnit. access. histor. Tom. 1. pag. 303; wo er auch Marchio genannt wird, Confer. Gebhardi Marchiones Aquilonares pag. 121.) dazu Veranlassung gegeben, daß er zum Markgrafen ernannt ward.

kunde [57]) ergiebt, daß das Stift Havelberg in der Wische noch stärker begütert war. In derselben erklären zuförderst die Markgrafen, daß sie dem ehrwürdigen Bischofe von Havelberg, Anselm, dasjenige überlassen und abtreten, was ihre Vorfahren, die Markgrafen, von dessen Bisthume ungerechter und gewaltsamer Weise an sich gerissen hätten, damit er sich dessen, nach dem Inhalte seiner Privilegien, zur Ehre Gottes und der heiligen Mutter Gottes Maria frey bedienen möge; wie sie denn auch alles Recht, welches sie etwa daran gehabt zu haben vermeint, Gott und der heiligen Maria in Hoffnung ewiger Vergeltung widmeten und abträten [58]). Sodann

---

57) Sie befindet sich gleichfalls unter den Beylagen zu Buchholz Geschichte der Mark Brandenburg 1r Th. Num. 17. S. 419., und ist wie die vorhergehende, aus der Süßmilchischen Sammlung genommen.

58) Nos Anselmo venerabili Havelbergensi Episcopo dimittimus atque resignamus, quicquid antecessores nostri Marchiones sibi injuste ac violenter de Episcopatu suo abstulerunt, ut juxta tenorem privilegiorum suorum libere utatur ad honorem Dei et sanctae Mariae genitricis Dei. Si quid etiam juris nos ibi videbamur quo quando posse habere, hoc totum Deo et Sanctae Mariae pro spe remunerationis aeternae offerimus atque remittimus. Man siehet wohl, daß die Markgrafen auf einige Anspruch machten, welches das Stift, nach Anleitung seiner Privilegien, sich zueignete; daß sie indessen gerathen fanden, demselben das, was selbiges nun einmahl in würklichem Besitz hatte, zu überlassen. In Ansehung solcher Güter in der alten Mark, die dem Stifte nicht besonders in dem gegenwärtigen Diplome bestätigt worden, hat gleichwohl diese allgemeine Zusicherung wohl eben keine Würkung gehabt.

verleihen sie den Canonicis, um ihrer im Gebete eingedenk zu seyn, und zu Verbesserung ihrer Präbenden, vier Hufen in der sogenannten Wische, um solche frey zu besitzen und zu benutzen, und niemanden davon Rechenschaft zu geben: überdem aber dem Bischofe zu dessen eigenem Gebrauch drey Hufen in dem Gute, welches Aland genannt werde; oder nach einer in Klammern bemerkten andern Lesart: in der Wische, welche Aland genannt werde[59]). Nachdem sie hiernächst dem Bischofe und den Domherren durch die Mark und ihr ganzes Gebiet die Zollfreyheit zu Wasser und zu Lande für ihre Sachen bewilligt, setzen sie ferner hinzu[60]): „auch verleihen

---

59) Et ut Canonici nuper in ea ecclesia ordinati ab Episcopo, (also hatte man während der vorigen unruhigen Zeiten das Dom-Capitel eingehen lassen, und es nunmehro bey den günstigern Aussichten erst wieder hergestellt), et Deo jugiter famulantes, nostri memoriam semper habeant in orationibus suis, ad sustentationem eorum et ad augmentum praebendarum damus ei quatuor mansos in prato quod vulgo dicitur Wische, juxta ripam fluminis Albis, ut cum omni libertate possideant et in usus fratrum redigant et nulli aliquid inde respondeant. Damus praeterea in usus Episcopi tres mansos in praedio quod Aland dicitur. (al. Prato quod Aland dicitur). Dieser letzte Zusatz rührt vielleicht nur von einem neuern Sammler her, der dafür gehalten hat, daß in der ihm vorgelegten ältern Abschrift durch einen Schreibfehler, praedio statt prato, gesetzt sey: ich finde jedoch auch diese Conjectur sehr anscheinend; und halte auf jeden Fall dafür, daß wenn auch in der Urschrift praedium gestanden hätte, doch dieses Gut Aland nur in dem zwischen dem Alandflusse und der Elbe belegenen Theile der Wische zu suchen sey.

60) Damus item eidem ecclesiae in praedicto prato Wisch in monte Sanctae Nicolai (Berge: ohnfehlbar auch eine neuere

„wir dem gedachten Stifte in der erwähnten Wische in St. „Nicolaiberge, (dem Dorfe Berge) die Kirche mit allem Zu„behör, mit dem Zehntrechte, und zugleich den Zehnten der „oben erwähnten Hufen, welche sie anjetzt haben, oder noch „erwerben mögen, und zwar mit Bewilligung der ehrwürdigen „Bischöfe zu Halberstadt, zuerst Rudolfs, dann Ulrichs, von „denen wir diese Zehnten zu Lehn getragen haben, welche „von jenen beiden Bischöfen selbst, nachdem wir sie denselben „aufgelassen, nebst den Zehnten der beiden Dörfer Withemore „und Burcstalle dem vorgedachten Havelbergischen Stifte eigen„händig übertragen, und durch Privilegien bestätigt sind [61])."

Glosse); ecclesiam cum omnibus appendiciis suis, cum decimatione, una cum supra dictorum mansorum, quos nunc habent, vel quos habere potuerint, decimatione, et hoc consensu venerabilium Episcoporum Halberstadiensis Ecclesiae, primo Rudolphi deinde Odelrici, a quibus nos easdem decimas in beneficio habebamus, quas etiam ipsi Episcopi a nobis sibi resignatas, una cum decimatione duarum villarum Withemore et Burcstalle praefatae Havelbergensi ecclesiae propriis manibus obtulerunt, et privilegiis suis confirmarunt.

61) Hier werden die Güter in der Wische als solche angegeben, die die Markgrafen von den Bischöfen zu Halberstadt zu Lehn gehabt, diesen refutirt, und die letztern wiederum nebst den Zehnten zu Withenmore und Burcstalle dem Stifte Havelberg übertragen hätten. In dem eben vorher recensirten Königl. Privilegium hingegen wird der Halberstädtischen Bischöfe so wenig, als der Markgrafen erwähnt; die in demselben vorkommenden 5 Hufen in der Wische werden unter den alten Havelbergischen Stiftsgütern eingeschoben, die Höfe zu Burgstall und Widenmore aber, nebst den Zehnten, wie auch Rogätz, werden als Geschenke des Grafen Otto und zum Theil

Daß nun auch dieſe Güter des Stifts Havelberg in der Wiſche würklich mit Holländiſchen Coloniſten beſetzt worden, das

---

des Herzogs Heinrich angegeben. Wie hängt das zuſammen? Ich glaube ſchwerlich, daß man dieſes und ſo manche ähnliche in Urkunden vorkommende Angaben auf eine irgend befriedigende Art erklären könne, wenn man nicht auf meine ſchon mehrmahls geäuſſerte Vorausſetzung Rückſicht nimmt, daß diejenigen, die in Diplomen des Mittelalters, beſonders des 12ten und 13ten Jahrhunderts über veräuſſerte Güter in ihrem Namen diſponirten, meiſtens nur diejenigen waren, bey denen die obrigkeitliche, lehnsherrliche oder landesherrliche Beſtätigung dieſer Veräuſſerungen nachgeſucht ward. In Hinſicht des vorliegenden Falles iſt zu bemerken, daß der Markgraf Albert, als er ſich in den erſten Regierungsjahren des Königs Conrad III. des ihm von dieſem verliehenen Herzogthums Sachſen anmaßen wollte, ſelbſt aus ſeiner Mark vertrieben wurde, und erſt ſeit dem Jahre 1142. wieder zum ruhigen Beſitz derſelben gelangte. In der Zwiſchenzeit mochte der Biſchof Anſelm die Höfe zu Rogätz, Widenmore und Burgſtall von deren Eigenthümern gekauft, und dieſen Kauf von dem benachbarten Grafen Otto von Hillersleben in der gewöhnlichen Form, ſo als ob dieſer Eigenthümer oder Lehnsherr geweſen wäre, haben beſtätigen laſſen; und da dieſer Graf ſich wahrſcheinlich dem Herzoge Heinrich dem Großmüthigen unterworfen hatte, ſo mochte auch von dieſem ein Privilegium über den Hof zu Widenmore, von welchem er als Lehnsherr die Hälfte ſich zugeſchrieben, ertheilt ſeyn (S. oben Note 52) am Schluſſe); denn im übrigen glaube ich nicht, daß der Herzog Heinrich hier würklich begütert geweſen ſeyn ſollte. Da indeſſen die ganze Gegend in der Diöceſe des Bisthums Halberſtadt belegen war, von welchem auch der Graf Otto, in Anſehung der Voigtey des Kloſters Hillersleben, abhängig war; (Vergl. die Hillersleben'ſchen Urkunden Num. 3. 4. und 6. in Gerken Cod. Dipl. Brandenburg. Tom. S. 6. 7. und 13); ſo hatte der ſtaatskluge Anſelm es allem Anſchein nach nöthig erachtet, von den Halberſtädtiſchen Biſchöfen Rudolf und

läßt sich aus einer andern Urkunde des erwähnten Markgrafen Otto vom Jahre 1170. schliessen, vermittelst deren derselbe

---

Ulrich über eben diese Güter anderweite Bestätigungen zu erwürken, in denen ihm dann zugleich die Hufen in der Wische, die er, um sie artbar zu machen, in Besitz genommen oder erkauft haben mochte, gleichfalls bestätigt worden. Um nun nach allen diesen Vorgängen die landesherrliche Oberherrschaft zu behaupten, traten die Markgrafen mit einer abermahligen Bestätigung derselben Güter hinzu, in welcher sie blos der Halberstädtischen, nicht aber der vorherigen Hillerslebischen, Herzoglich-Sächsischen und Königlichen Verleihungen erwähnten; und in Ansehung der Grundstücke in der Wische, an denen sie sich ein näheres Recht zueigneten, der Sache die Wendung gaben, daß sie solche von dem Stifte Halberstadt zu Lehn getragen, und diesem aufgelassen hätten. Daß hiebey Rogätz von ihnen nicht mit erwähnt ward, das möchte wohl in der Lage dieses Orts seinen Grund haben, als welcher jenseits derjenigen Waldungen, die noch jetzt die alte Mark begrenzen, und die ich für den Bojemischen Wald halte, folglich in demjenigen Districte belegen war, den die Magdeburgischen Erzbischöfe von jeher nachtrachteten, und zuletzt auch ganz an sich gebracht haben. In dieser zu Magdeburg ausgefertigten Urkunde mochte es daher rathsam seyn, dieses Orts nicht mit zu gedenken. Beym ersten Anblicke könnten manche dieser meiner Suppositionen auf leeren Hypothesen zu beruhen scheinen. Man darf aber nur ein Paar andere gleichzeitige, einen benachbarten Ort Mose betreffende Urkunden, in denen ein ganz ähnliches Verhältniß zum Grunde liegt, und deutlicher entwickelt ist, damit zusammenhalten, um sich bis zur Evidenz davon zu überzeugen. Dieses Mose, welches jetzt, wenigstens unter dem Namen, nicht mehr existirt, lag an der Ohra nordwärts, folglich in dem eben bemerkten Districte, auf welchen von Magdeburgischer Seite speculirt ward. Schon Ditmar von Merseburg gedenkt dieses Orts bey dem Kriege des Markgrafen Werner mit

unter andern (nach S. Lenzens Zeugniß) bestimmt hat, daß

Dedo, worin dieser sich Wolmirstedt und Tangermünde zueignen wollte, aber von jenem erschlagen ward; in Leibnit. Script. rer. Brunsv. Tom. 1. pag. 388. Anjetzt hatte nun das Kloster unserer lieben Frauen in Magdeburg diesen Ort an sich zu bringen gewußt, und zwar durch den Vorschub des ebengedachten Grafen Otto von Hillersleben, der solchen dem damahligen Magdeburgischen Erzbischofe Conrad resignirt hatte, damit dieser sie jenem Kloster verleihen möchte, welches dann auch geschehen war. Man hatte hiezu den Zeitpunkt gewählt, da der Markgraf Albert während des obgedachten Krieges genöthigt war, die Mark zu verlassen. Nachdem aber dieser zurückgekommen, und der Krieg beendigt, der Erzbischof Conrad aber gestorben war, protestirte der Markgraf gegen den ganzen Handel unter der Behauptung, daß der Graf Otto das Dorf Mose nur von ihm zu Lehn gehabt, und ohne seine Bewilligung nicht habe veräussern dürfen. Nach vielen Verhandlungen ward die Sache dahin vermittelt, daß der Graf Otto nunmehro noch diesen Ort dem Markgrafen Albert als Lehnsherrn resigniren mußte, dieser aber selbigen sodann dem Erzbischofe Friedrich von Magdeburg übertrug, um solchen dem Kloster u. l. Frauen wieder zuzuwenden; welches zwar auf eine Formalität hinaus lief, aber doch eine Anerkennung der Landeshoheit des Markgrafen involvirte. Dieser behielt überdem dem Stifte Halberstadt als Diöcesan das Zehntrecht bevor; und vielleicht geschahe es auf ſseinen Antrieb, daß hernach noch mehrere Personen mit Ansprüchen an einzelne Stücke des erwähnten Guts aus einem Erbrechte hervortraten, die das Kloster einen nach dem andern theuer abkaufen mußte: ein Umstand, der es mir zu beweisen scheint, daß auch der Graf Otto von Hillersleben das Gut nicht selbst besessen, sondern sich nur das Recht, den Contract zu bestätigen, angemaßt hatte, indem jene Personen ihre Ansprüche ohne Zweifel auf eine Verwandtschaft mit dem eigentlichen Verkäufer gründeten. Ja es mußte das Kloster u. l. Frauen hernach auch noch das Stift Halberstadt, wegen des

von den neuen Holländiſchen Coloniſtengeldern jährlich 5 Solidi

---

Zehntrechts, welches nach der Angabe des dortigen Biſchofs, den Canonicis zu St. Paul zuſtehen ſollte, obgleich er anerkannte, daß nicht dieſe, ſondern einige Vaſallen, die ſich deſſen während der ehemahligen Kriege mit den Slaven angemaßet, den Zehnten in Beſitz gehabt hätten, abfinden, und dieſen Canonicis eine Hufe, die 10 Schillinge jährlich zinſete, dafür überlaſſen: folglich in allem die neue Beſitzung theuer erkaufen. Alle dieſe Umſtände ſind buchſtäblich in den über dieſe Angelegenheit von dem Magdeburgiſchen Erzbiſchofe Friedrich dem Markgrafen Albert und dem Halberſtädtiſchen Biſchofe Rudolf ertheilten Urkunden enthalten, welche zwar in den davon vorhandenen Abſchriften nicht datirt ſind, aber vor dem im Jahre 1149. erfolgten Tode dieſes Biſchofs Rudolf verfaſſet ſeyn müſſen. Sie befinden ſich in Ludewig. Reliq. MStor. Tom. 2. pag. 355 — 361. Num. 102 — 105. und die beiden erſten auch bey Buchholz Brandenb. Geſchichte 1r Thl. Anh. Num. 22. 25. S. 422. 424., und ergeben ſehr deutlich einen ſolchen Zuſammenhang der Sache, der mit demjenigen, den ich mir in Anſehung der obigen Havelbergiſchen Güter gedacht habe, genau übereinſtimmt. In der Nähe des Guts Moſe befand ſich noch ein ſogenannter Badenacker, den das Kloſter u. l. Frauen auſſerdem für 60 Pfunde von dem Grafen Dedo von Groizſch, einem Sohne des Meißniſchen Markgrafen Conrad von Wettin, kaufen mußte, der ſolchen als ein Brautſchatzgut ſeiner aus dem Sommerſchenburgiſchen Hauſe abſtammenden Gemahlin angab. Dieſer übertrug ſolchen dem Kloſter auf ſeinem placito zu Elveboy, der oberwähnten Magdeburgiſchen Zollſtätte: und obgleich die Markgrafen Albert und Otto dieſes geſchehen lieſſen — vermuthlich weil dieſer Badenacker jenſeits der Ohra auſſer ihrem Gebiete belegen ſeyn mochte, und daher der Graf Dedo ſich hier das Recht anmaßte, den Verkauf, zu welchem er auch wohl nur den Namen hergab, zu beſtätigen, — ſo nahmen

ſie

solidi zu Lichtern und Dach und Fach der Domkirche gewidmet werden sollten[62]).

Die bisher angezogenen Urkunden beschränken sich in Ansehung desjenigen, was wir zu unserm Zwecke aus denselben

---

sie doch als Advocaten des Orts Mose die Uebergabe an, und fertigten hernach dem Kloster u. l. Frauen eine besondere Bestätigungs-Urkunde darüber aus. Beide Diplome befinden sich gleichfalls bey Ludewig l. c. num. 106. 107. pag. 361 — 365. und bey Buchholz a. a. O Num. 23. 24. S. 423. 424.; nebst noch einem Privilegium, welches der Markgraf Albert mit seiner Gemahlin und sämmtlichen Söhnen zu Magdeburg ausgestellt, und vermittelst dessen er dem mehrerwähnten dortigen Kloster mehrere Güter übertragen, und unter diesen auch Mose nebst dem Zehnten unter abermahliger kurzen Bemerkung der obigen Vorgänge bestätigt hat; Ludewig l. c. num. 109. pag. 364. sq. Buchholz a. a. O. Num. 26. S. 425.

62) Ich entlehne dieses aus S. Lenz Stifts-Historie von Havelberg §. 11. S. 25. 26., indem ich die Urkunde selbst, die nach Lenzens Angabe in Küsters Collect. Marchicis abgedruckt ist, einzusehen nicht Gelegenheit gehabt habe. In derselben hat der Markgraf auch noch, wie Lenz hinzufügt, dem Bischofe das Dorf Dalkowe, jetzt Dahlen im Tangermündischen Kreise, den fratribus das Dorf Drusedowe, jetzt Düsedow, im Stendalschen Kreise, und dem Armenhause zu Havelberg das halbe Dorf Lossowe, jetzt Losse, im Seehausenschen Kreise, alles im Balsamerlande, geschenkt, sich jedoch vorbehalten, daß, wenn eine Landesfestung gebauet würde, alle dortigen Unterthanen mit schanzen helfen sollten; wobey Lenz die richtige Bemerkung macht: daraus man siehet, er habe sich die Landeshoheit vorbehalten. (Vergl. oben Note 107) des 6ten Abschn.)

schöpfen können, lediglich auf die Wische in der alten Mark. In Hinsicht der übrigen zur Mark Brandenburg gehörigen Provinzen, selbst der Mittelmark, finde ich überhaupt weder in Geschichtschreibern noch in Diplomen einige bestimmte Nachrichten oder Anzeigen von niederländischen Colonien, ausser einer einzigen, auf die Gegend um Lebus an der Oder sich beziehenden Urkunde, die aber beynahe ein Jahrhundert jünger, als die bisher angeführten, ist. Die Markgrafen Johann I. und Otto III. hatten im Jahre 1250. das Land Lebus, das Vaterland der Leubusier, an sich gebracht, welches jedoch damahls schon längst zum christlichen Glauben bekehrt, und der Sitz eines aus Pohlen dahin verpflanzten Bisthums war [63]).

In Ansehung der dem Stifte in diesem Diplome anderweit bestätigten Dörfer Withenmore und Borstall, wie auch des Dorfs Klöden hat dagegen der Markgraf alle seine Gerechtsame und Dienste den Canonicis geschenkt, folglich hier, in Hinsicht der vorerwähnten Privilegien, sich die Landfolgen vorzubehalten nicht unternommen.

63) Ich trage kein Bedenken, diese Erwerbung in das Jahr 1250. zu setzen. Im Jahre 1243. machten die Markgrafen erst Frieden mit dem Magdeburgischen Erzbischofe Wilbrand, den sie bey Plauen besiegt und aus ihrem Lande zurückgetrieben hatten. Nach der Erzählung dieser Vorgänge fügt die Magdeburgische Chronik in Meibom. Scriptor. rer. German. Tom. 2. pag. 331. hinzu: demum in amicitiam cum utriusque terrae devastatione sunt reversi. Et tandem pariter Lebus obsederunt, et post ceperunt, et possederunt. Hic (Archiepiscopus) obiit anno Domini 1252. Unsere Urkunde, nach welcher das Land im Jahre 1252. noch nicht getheilt war, gleichwohl auf die Theilung noch fest zugerechnet wurde, läßt mit Grunde voraussetzen, daß dasselbe erst kurz vorher

An diese Provinz machte indessen der damahlige Erzbischof

---

erworben worden. Da nun der Pohlnische Geschichtschreiber Dlugoßus nach der Angabe des Gebhardi Marchion. Aquilon. pag. 131. bestimmt sagt, daß der Liegnitzische Herzog Boleslav der Kahle im Jahre 1250. den Markgrafen Johann und Otto sein Schloß Lebus für ein geringes Geld überlassen habe, in der Hoffnung, daß diese ihm dagegen wider seine Brüder Heinrich und Conrad Beystand leisten sollten; so haben wir keine Ursache, die Richtigkeit dieser zu allen übrigen Umständen passenden Zeitbestimmung zu bezweiflen. Es ist nur die Frage: ob die Erwerbung durch Eroberung oder durch Kauf geschehen. Letzteres sagen ausser dem Dlugoß die meisten neuern pohlnischen Geschichtschreiber, s. Gerken Cod. Dipl. Brandenburg. Tom. 1. S. 41. Note a); ausserdem aber auch noch die ältere pohlnische Chronik in Sommersberg Scriptor. rer. Siles. Tom. 1. pag. 43; deren Worte sind: et idem Boleslaus in fratrum suorum praejudicium castrum Lubucense cum terra Marchionibus Brandenburgensi Johanni pariter et Ottoni nec non Magdeburgensi Archiepiscopo tradidit. Da der letztere Schriftsteller den Erzbischof von Magdeburg als Miterwerber im Wege der Güte angiebt, so widerlegt er dadurch den Einwurf, welchen Gerken a. a. O. gegen die Acquisition durch Verkauf aufstellet, daß nemlich diese zu dem Mitbesitze des Erzbischofs nicht recht passen wolle. Meines Erachtens lassen sich beide Erbwerbs-Arten wohl vereinbaren, wenn man annimmt, daß die Belagerer, welche sich die damahlige Zerrüttung Schlesiens und Pohlens zu Nutze machen wollen, die Festung dennoch mit Gewalt nicht einbekommen können, und daher Geld und gütliche Unterhandlungen zu Hülfe nehmen müssen; als worauf sich auch der Ausdruck der Magdeburgischen Chronik beziehen könnte: obsederunt, *et post* ceperunt et possederunt. So viel ist allemahl gewiß, daß es keinen Glauben verdient, wenn Lenz in der Magdeburg. Stifts-Historie S. 215. aus Angelus Märkischer Chronik, und Gebhardi Geschichte

zu Magdeburg, Wilbrand [64]), Anſpruch, und verlangte, daß

---

von Schleſien, im 52ſtem Thl. 5ten Bande der allgem. Welthiſtorie S. 218. aus des Biſchofs Boguphalus pohlniſcher Chronik anführen, daß Lebus im Jahre 1238. oder 1239. von gedachten beiden Markgrafen und dem Erzbiſchofe Wilbrand belagert, aber von dem Schleſiſchen Herzoge Heinrich, Vater jenes Boleslav, entſetzt ſey, welches Gebhardi ebendaſ. S. 221. für einen von der nachmahligen Veräuſſerung verſchiedenen Vorgang hält. Denn, wie Buchholz in der Brandenburg. Geſchichte 2r Thl. S. 148. unten, in ſo fern richtig bemerkt hat, kann eine ſolche gemeinſchaftliche Belagerung von dem Markgrafen und dem Erzbiſchofe, als welche eben damahls im heftigſten Kriege gegen einander begriffen waren, zu der angegebenen Zeit nicht unternommen ſeyn. Wahrſcheinlich gründet ſich die Angabe des Angelus und Boguphalus auf einen Irrthum in der Jahrszahl. Uebrigens läßt Gebhardi a. a. O. S. 218. Note y) den Magdeburgiſchen Chronikenſchreiber bey Meibom l. c. Dinge ſagen, die man bey aufmerkſamerer Leſung deſſelben in ſeinen Worten nicht finden wird.

64) Daß ſowohl dieſer Wilbrand als ſein älterer Bruder Albrecht, der gleichfalls Erzbiſchof zu Magdeburg, jedoch nicht unmittelbar vor jenem war, zu der gräfl. Hallermundiſchen Familie gehört haben, iſt beſonders von Meibom in den Anmerkungen zu Levins von Northof Märkiſcher Chronik Tom. 1. Scriptor. rer. German. pag. 415. klar bewieſen, obgleich derſelbe ſonſt Tom. 3. pag. 354. eine ſehr fehlerhafte Stammtafel dieſer Familie entworfen hat. In der bekannten Nachricht von der Stiftung des Kloſters Loccum vom Jahre 1343., welche Auszugsweiſe bey Meibom in den Anmerkungen zu Leerbecks Schaumburgiſcher Chronik, in Scriptor. rer. German. Tom. 1. pag. 527. 528., und vollſtändig in Eckstorm. Chron. Walkenred. pag. 50., Leibnit. Scriptor. rer. Brunsv. Tom. 3. pag. 690., und Grupen Orig. Hannover. S. 303. zu

die Markgrafen selbige als eine gemeinschaftliche Acquisition

finden ist, wird unserer beiden Erzbischöfe nicht gedacht, weil daselbst hauptsächlich nur derjenigen Erwähnung geschiehet, die zu Loccum begraben sind. Harenberg histor. Gandersheim. pag. 1427. hat indessen richtig angemerkt, daß nach Maasgabe dieser alten Nachricht, der ältere Gräflich-Hallermundische Mannsstamm mit den Söhnen des alten Grafen Wilbrand ausgestorben, und die Grafschaft dem Sohne seiner Tochter Adelheid, Namens Ludolf, dessen väterliches Geschlecht ich unten, Note 92), zu erforschen suchen werde, zu Theil geworden war, und daß es sich hierauf beziehe, wenn die Hildesheimische Chronik in Leibnit. Scriptor. rer. Brunsv. Tom. 1. pag. 749. sagt, der Bischof Bruno habe für rathsam erachtet, die ihm als ein erledigtes Lehn anheim gefallene Grafschaft Hallermund anderweit zu verleihen. Ich füge diesem noch die Bemerkung hinzu, daß Arnold. Lubecensis Lib. 4. Cap. 7. Num. 13. sagt, der Graf Bernhard von Ratzeburg habe sich mit der nobili Adelheide filia Comitissae nicht Comitis de Halremunt, und diese hernachmahls in zweyter Ehe wieder mit dem Grafen Adolf von Dassel verheirathet, als woraus ich schliesse, daß deren Mutter, jene ältere Adelheid, erst als Witwe den Besitz der Grafschaft Hallermund zum Besten ihres Sohnes Ludolf erlangt habe. Wenn aber Harenberg l. c. in seiner Stammtafel, die fast eben so fehlerhaft ist als die Meibomische, unsere beiden Erzbischöfe zu Söhnen dieses Ludolf und Enkeln der alten Adelheid macht, so irrt er darunter gewiß; sie waren vielmehr ohne Zweifel Söhne der letztern, und Brüder des erstern. Denn da Albrecht schon im Jahre 1207. Erzbischof war (s. Lenz Magdeburg. Stifts-Historie S. 198., Gerken Cod. Diplom. Brandenburg. Tom. 1. S. 331. 333. 338.); welches doch wenigstens ein 30jähriges Alter voraussetzt, so würde jener Ludolf, wenn er dessen Vater gewesen wäre, damahls wenigstens 50 Jahre, mithin, da er nach der obgedachten alten Lockumschen Nachricht im Jahre 1255., oder gar erst 1277.

mit ihm theilen sollten [65]). Ehe nun diese Theilung, welche wahrscheinlich niemahls realisirt worden, vor sich gegangen war, gab dieser Erzbischof im Jahre 1252. dem Bischofe Wilhelm von Lebus die Versicherung [66]): diejenigen Gerechtsame, welche dem Stifte Lebus an dem Zolle, der Münze und dem Zehnten desjenigen Antheils, der ihm bey der künftigen Theilung mit den Brandenburgischen Markgrafen zufallen

---

verstorben ist, wenigstens 93 Jahre alt geworden seyn. Die unten Note 92) vorkommenden Bemerkungen werden dieses noch mehr bestätigen.

65) Daß er würklich dergleichen Ansprüche gemacht habe, ergiebt sich ganz klar aus der im Text erwähnten Urkunde, und es bestätigt sich dadurch das Zeugniß der angeführten Geschichtschreiber, über die gemeinschaftliche Erwerbung des Landes Lebus. Eine frühere Veranlassung hiezu lag wohl darin, daß Kaiser Friedrich II. schon im Jahre 1226. dem eben gedachten Erzbischofe Albrecht, Bruder unsers Wilbrands, das Schloß und die Stadt Lebus verliehen hatte, unter dem Anführen, daß ein gleiches bereits vom Könige Philipp von Schwaben geschehen sey. (S. die Urkunde in Gerken Cod. Dipl. Brandenb. Tom. 4. S. 436). Das Erzstift war nun zwar, wie Gerken selbst a. a. O. Tom. 1. S. 40. Note a) anerkennet, wohl nicht zum Besitz gekommen; indessen konnten doch die Markgrafen, wenn sie diese ihnen gelegene Provinz zu erwerben wünschten, den Erzbischof, den sie ohnehin schonen mußten, theils wegen dieser ältern Ansprüche, theils wegen seiner Diöcesan-Verbindung mit dem Bischofe zu Lebus, nicht wohl ausschliessen, sondern es erhielten vielmehr eben dadurch ihre, sonst auf keinen Rechtsgrund gestützten Ansprüche das größte Gewicht.

66) Die Urkunde befindet sich in Gerken Cod. Dipl. Brandenb. Tom. 1. S. 59. flg.

werde, mit Bewilligung des Magdeburgiſchen Domcapitels und des Biſchofs von Lebus ſelbſt, eingeräumt werden ſollten, wolle er hiedurch dahin beſtimmen, daß das Stift Lebus den zehnten Theil des Ueberſchuſſes von dem Zolle und der Münze mit Zubehör erhalten, überdem aber demſelben jährlich ſtatt des Zehntens ein halber Vierding an Gelde für jede Flämiſche Hufe erlegt werden ſolle; ſo lange jedoch die Freyjahre derjenigen währten, die ſich unter dem Schutze des Erzbiſchofs dort niederlieſſen, und das unangebauete Land urbar machten, ſolle dem Stifte von jeder Hufe, nach Ermeſſen des Erzbiſchofs, ein kleines Stück abgemeſſen, und ſtatt des Zehntens eingeräumt werden [67]). Er fügte dem hinzu, daß mehrere einzeln benannte dortige Güter des Stifts Lebus ganz frey, und von der Gerichtbarkeit des Erzſtifts eximirt ſeyn ſollten. Würden auch die Markgrafen von Brandenburg in ihrem Antheile dem Biſchofe ein Gleiches einräumen, ſo ſey er, der Erzbiſchof, davon zufrieden; widrigenfalls wolle er dem erſtern behülflich ſeyn, das, was das

---

67) Jus quod de nostro, Capituli nostri, nec non et ipsius domini Lubusani consensu ipsi (ipse) et sui successores habeunt (habebunt) in theoloneo, moneta, et decima partis illius, que nos facta cum Brandenburgensibus Marchionibus terre divisione continget, presentibus declarantes recognoscimus, quod assignavimus sibi partem decimam lucri telonei et monete cum suis attinentiis, et quod sibi dabitur annuatim nomine decime dimidius ferto argenti Magdeburgensis de unoquoque manso flamingo, verum quamdiu durabit gracia libertatis, quam habebunt illi qui recipient se sub nobis et terram incultam perducent ad fructum, volumus, quod aliquot mensure de mansis singulis secundum quod nobis visum fuerit in recognitionem decime sibi dentur.

Recht mit sich bringe, von den Markgrafen zu erhalten [68]). Auch sollten keine in dem Lebusischen Districte belegene Güter des Erzstifts von ihm oder einem seiner Nachfolger anders als unter der Bedingung, obige Versprechungen zu erfüllen, jemanden geschenkt oder zu Lehn ertheilt werden [69]).

Es ist sichtbar, daß die in dieser Urkunde vorkommende Bezeichnung der Flämischen Hufen sich nicht blos auf das Flämische Landmaaß beziehe. Meine bey Gelegenheit der Holländischen Hufen zu Werben noch kurz vorher wiederholte Bemerkung, daß von einem solchen niederländischen Hufen-Maaße, welches nur in niederländischen Colonien üblich war, auf das Daseyn solcher Colonien mit Grunde geschlossen werden könne, werde ich weiter unten mit einem deutlichen Beyspiele belegen. Im gegenwärtigen Falle sind diejenigen, die dem Bischofe von jeder Flämischen Hufe einen halben Vierding zahlen sollten, um so gewisser für Colonisten zu halten, da es ausdrücklich bestimmt wird, daß sie als Anbauer unbebauter Ländereyen gewisse Freyjahre zu geniessen hätten. Ob sie aber würkliche National-Flanderer gewesen, oder nur wegen ihrer nach Flämischem Fuß bestimmten Bedingungen des Landbesitzes so benannt worden, ist eine andere Frage. Mir ist

---

68) Hanc etiam nostram ordinationem si Brandenburgenses Marchiones tenere in parte sua secundum promissum suum voluerint, placet nobis. Alioquin Dominus Lubusanus Episcopus adjutorio nostro jus commune requiret ab ipsis.

69) Ceterum promittimus pro nobis et nostris successoribus, quod nulli aliquid de bonis Ecclesie nostre in districtu Lubusano donabimus vel in feudum concedemus, nisi promittat praefatam ordinacionem attendere et servare.

das letztere, bey allen denen, die erst so spät im 13ten Jahrhunderte angesiedelt worden, wahrscheinlicher [70]). Meiner

---

70) Teutsche Colonisten wurden nicht allein kurz vor dieser Zeit von den Tempelherren in den Gegenden von Zielenzig und Cüstrin, an denen der Bischof von Lebus sich einige Rechte anmaßen wollte, angesiedelt (s. unten Note 135); sondern es hatten sich auch dergleichen diesseits der Oder, in der Provinz Lebus, schon lange vorher angebauet, und zwar befanden sich unter diesen nicht nur Sachsen, sondern auch Franken. Daß diese sich eben sowohl als die Sachsen zum Ausroden der Wälder und zum Anbau gebrauchen liessen, beweiset das Beyspiel des Markgrafen Wipert, welcher seine Anbauer in den waldigen Gegenden um Greizsch größtentheils aus Franken verschrieb. (Vita Wiperti in Hofmann Scriptor. rer. Lusatic. Tom. 1. pag. 19. §. 27). Im Jahre 1203. überließ z. B. der Herzog Heinrich von Liegnitz dem Cistercienserkloster zu Leubus in Schlesien quingentos mansos magnos Franconicae mensurae in nemore et in montanis juxta montem qui dicitur Cholme qui cum sylva sua in Slupe pertinet ab antiquo. Er setzte hinzu: hos ergo mansos large propter petrosa et sylvosa mensurari fecimus — et haec sunt nomina villarum in eis nuper jure teutonico locatarum scilicet Pomzen, Muchowo, Helmerichsdorf, Sebottendorf, Rudingerstorf, Rudelsdorf, Kurzendorf, Jegerdorf et Strezenbach. (de Sommersberg Scriptor rer. Siles. Tom. 1. pag. 897. 898). Auf diese Fränkischen Colonisten beziehet es sich ohne Zweifel, wenn der Herzog Boleslav der lange in der Stiftungs-Urkunde eben dieses Klosters vom Jahre 1178. bey Sommersberg ibid. pag. 894. 894. sagt: ideo quicunque homines cujuscunque conditionis vel gentis possessiones hujus coenobii coluerint vel super eas inhabitaverint, per Abbatem in eis collocati, sive Poloni sint, sive theutonici vel gallici cujuscunque etiam juris ab omni jure Polonico etc. — sint in perpetuum liberi. Denn unter den hominibus juris gallici

Vermuthung nach waren die hier in Frage kommenden Anbauer entweder in dem Fläming gegen Magdeburg über, deſſen ich im folgenden Abſchnitte näher gedenken werde, zu Hauſe, oder es wurden ihnen von dem Erzbiſchofe Wilbrand, weil ſie gleich dieſen urſprünglichen Flanderern zum Anbau ſumpfiger Gegenden bey Lebus an der Oder beſtimmt waren, ähnliche Bedingungen als den letztern, bewilligt, wobey dann der Erzbiſchof, auſſer dem dem Biſchofe zu Lebus verwilligten halben Vierdinge von jeder Hufe, ſich auch noch Abgaben für ſein Erzſtift ausbedungen haben mag[71]). Ob indeſſen die

---

werden hier wohl die Franken, oder nach Fränkiſchem Rechte lebenden, und unter den hominibus juris theutonici die Sachſen verſtanden. Das Kloſter wurde mit Ciſtercienſer Mönchen aus Pforta beſetzt (ibid. pag. 894.), welche wahrſcheinlich in dem benachbarten Franken die Coloniſten hatten werben laſſen. Der Namen der Stadt Frankfurt an der Oder zeigt an, daß dort eine ſolche Fränkiſche Colonie war, wogegen im Amte Sachſendorf ſich eine Sächſiſche Niederlaſſung befinden mochte. Dieſe Sachſen und Franken ſcheinen ſich indeſſen mehr der Ausrodung der Wälder, unſere ſogenannten Fläminger hingegen der Urbarmachung der Sümpfe gewidmet zu haben, und es ſcheint den letztern in dieſer Hinſicht ſowohl der Beſitz ihrer Güter unter den in den Flämiſchen Colonien üblichen Bedingungen, als die damit verknüpfte Benennung der Fläminger zugeeignet zu ſeyn.

71) Ein Vierding war 1/4, folglich ein halber Vierding 1/8 einer Mark. Rechne ich die Mark nach damahligem Cours zu 28 Schillingen (S. des Gr. von Herzberg Note zu dem Landbuche K. Karl IV. S. 3. Note 2); ſo würde der halbe Vierding 3 1/2 Schillinge von jeder Hufe betragen. Nun gaben aber die Flämiſchen Anbauer im Anhaltiſchen ſchon im Jahre 1159. von jeder Hufe den vollen

ganze Anlage von langer Dauer gewesen, oder auch nur würklich zu Stande gekommen sey, das ist mir um so zweifelhafter, da es nicht scheint, daß der Erzbischof Wilbrand, der noch in demselben Jahre verstorben ist, oder dessen Nachfolger jemahls zum würklichen Mitgenusse des Landes Lebus gelangt sind [72]).

Zehnten, und überdem zwey Himbten Rocken, zwey Himbten Weizen und zwey Schillinge. (S. unten Note 139) des 10ten Abschn.) Nach diesem Verhältnisse scheint es mir, daß dieser halbe Vierding nur den Zehnten des Zehntens, der dem Bischofe zu Lebus im Eingange unserer Urkunde im allgemeinen zugestanden war, habe ausmachen, die übrigen 9/10 hingegen dem Erzbischofe vorbehalten bleiben sollen.

72) Die Urkunde vom Jahre 1276., welche Buchholz Brandenb. Geschichte 2r Thl. S. 146., und Gerken im Cod. Dipl. Brandenburg. Tom. 1. S. 41. in der Note a) zu dem vorliegenden Diplome, anführen, und die der letztere hernach in demselben Werke T. 4. S. 443. herausgegeben hat, beweiset gar keinen würklichen Mitbesitz des Erzstifts Magdeburg an dem Lande Lebus. Es enthält nemlich selbige eine Vermittelung des damahligen Magdeburgischen Erzbischofs Conrad zwischen dem Bischofe Wilhelm zu Lebus und seinem Domcapitel, in welcher unter andern bestimmt wird, daß beide Theile sich verpflichten, den Sitz des Stifts und Dom-Capitels an denjenigen Ort in dem Gebiete des Erzbischofs (in nostro dominio) zu verlegen, welchen dieser nach vorgängiger Uebereinkunft mit dem Bischofe dazu bestimmen würde. Dieser Ausdruck beweiset nichts weiter als eine Lehnsherrschaft, auf welche es auch von Buchholz a. a. O. S. 150. gedeutet wird; denn in Hinsicht deren konnte der Erzbischof das ganze Land Lebus füglich sein Gebiet nennen. Aus eben dieser Lehnsherrschaft läßt es sich denn auch hinlänglich erklären, wenn dessen Nachfolger, der Erzbischof

Nachdem ich nun alles das vorgelegt habe, was sich aus zuverlässigen Geschichtschreibern und Urkunden über die niederländischen Colonien in der Mark Brandenburg beybringen

---

Erich im Jahre 1288. Reinhard von Strelen mit vier Dörfern in territorio Lubusano belehnt; (Gerken ebendas. Tom. 4. S. 445.) denn obgleich dieser eigentlich wohl seine Lehne zunächst von den Markgrafen hätte empfangen müssen, so gehört es doch unter die damahls gewöhnlichen Anmaßungen, daß derselbe mit Vorbeygehung der Markgrafen unmittelbar bey dem Erzbischofe als Ober-Lehnsherrn die Belehnung suchte, und dieser dazu die Hände bot. Diese Lehnsherrschaft über Lebus konnten freilich die Markgrafen dem Erzbischofe wohl einräumen, da sie ohnehin den größten Theil ihres Gebiets, vermöge des von ihrem Vater und Oheim im Jahre 1196. geschehenen Lehns-Auftrags, von dem Erzstifte zu Lehn nehmen mußten. Daß dieser Lehns-Nexus, wie Buchholz a. a. O. S. 150. meint, durch den Frieden im Jahre 1143 aufgehoben seyn sollte, dürfte sich wohl schwerlich erweisen lassen. Der Bayrische Markgraf Ludwig ließ sich vielmehr noch im Jahre 1336. von dem Erzbischofe Otto nicht nur mit allen dem Erzstifte vorhin aufgetragenen Stükken, sondern auch ausserdem mit der Nieder-Lausitz und dem Lande Lebus nebst Cüstrin und einigen andern Neumärkischen Orten feierlich belehnen. (Gerken Cod. Dipl. Brandenburg. Tom. 1. S. 63 — 66). Wenn gleich der Markgraf damahls, wie Gerken in der Note richtig bemerkt, des Erzbischofs Hülfe bedurfte, um die alte Mark, die ihm von Ottone largo von Braunschweig, als Witwer der letzten Brandenburgischen Prinzessin von dem alten Stamme, Agnes, vorenthalten wurde, wieder zu erlangen, so würde er doch wohl, wenn jene Lehnsherrschaft vorher durch einen förmlichen Vertrag wieder aufgehoben wäre, einen solchen Schritt nicht gethan haben. Dagegen läßt sich daraus, daß in eben dieser zuletzt erwähnten Urkunde vom Jahre 1336. der Erzbischof den Markgrafen mit der Stadt und dem Schlosse Lebus nebst allen

läßt, muß ich nach Anleitung dieser Nachrichten auch noch den Zeitpunkt, da die ersten dieser Colonien gestiftet worden,

---

dazu gehörigen Landen, Schlössern, Dörfern u. s. w. ohne allen Vorbehalt belehnt, und die Grenzen dieses Landes Lebus dabey ausführlich beschreibt, sicher schliessen, daß jener an dem unmittelbaren Besitze und Genusse dieses Landes keinen Antheil gehabt habe; welcher dann auch dem Erzstifte wohl nie zu Theil geworden, sondern dasselbe mit der bloßen Lehnsherrschaft dieser gemeinschaftlich acquirirten Provinz abgefunden ist, da ohnehin der Erzbischof zu der Eroberung oder der Kaufsumme wenig beygetragen haben mochte. Aus eben dem Gesichtspunkte betrachtet Gebhardi in der Geschichte der Wenden 51r Band der Welthistorie S. 377. die Sache. Die vorliegende Urkunde vom Jahre 1252. enthält wohl nur einen Versuch, sich einigen würklichen Mitgenuß durch die angesiedelten Fläminger zu erschleichen, zugleich aber auch in der That ein Geständniß, daß sich der Erzbischof damahls noch in keinem würklichen Mitbesitze befand. Im Jahre 1053. ertheilte ja der Markgraf Johann dem Godin von Herzberg die Concession zu Erbauung der Stadt Frankfurt an der Oder, welche in dem Lande Lebus belegen ist, ohne einige Theilnahme des Erzbischofs. (Gerken Cod. Dipl. Brandenb. Tom. 6. S. 563). Ich zweifle freilich nicht daran, daß man sich bey dem Frieden vom Jahre 1243. im voraus dahin vereinbart habe, daß man suchen wolle, Lebus gemeinschaftlich zu acquiriren, wobey aber doch wohl die eigentliche Absicht dahin gieng, daß die Markgrafen, denen dieses Land besonders gelegen war, es in Besitz behalten sollten. Wenn die Magdeburgische Chronik bey Meibom l. c. pag. 330. von dem Erzbischofe Wilbrand sagt: Croswick Lebus et Belitz acquisivit: so limitirt sie dieses auf der folgenden Seite, in Hinsicht auf Lebus, schon dahin, daß solches nur mit den Markgrafen gemeinschaftlich erworben sey, und es kann daher füglich in jener Maaße ferner limitirt werden. Daß dagegen Croswick (meiner Meinung nach das

näher zu bestimmen suchen. Die meisten neuern Geschichtschreiber setzen ohne weitere Untersuchung diesen Zeitpunkt in das Jahr 1262., indem sie annehmen, daß Helmolds Erzäh-

---

jetzige Coswigk) und Belitz, dem Erzstifte würklich abgetreten worden, daran zweifle ich, nach der ebengedachten Aeusserung der Magdeburgischen Chronik, nicht, obgleich Buchholz a. a. O. S. 150. wegen Belitz anderer Meinung ist; (einige fernere Bemerkungen wegen Belitz s. unten Note 121) zum 10ten Abschn.), von der andern Seite behielten die Markgrafen auch Köpenick und Mittenwalde, die ihnen vorhin von dem Markgrafen von Meissen, mit Vorschub des Erzbischofs, entrissen, und die eigentliche Veranlassung des Streits gewesen waren. Die jenseits Coswigk und Belitz in einer Linie belegenen Orte Möckern, Zerbst und Steckbey waren schon vorher im Jahre 1196. dem Erzstifte zu Lehn aufgetragen, und des Erzstifts Herzogliche Gerechtsame über selbige anerkannt; (Gerken Cod. Dipl. Brandenb. Tom. 3. S. 62.); auch scheint es nicht, daß diese Orte den Markgrafen, wie es gleichwohl versprochen war, als Lehngüter wieder eingeräumt wären, (s. unten Note 102) zum 9ten Abschn.); folglich befanden sich diese schon vor dem Frieden vom Jahre 1243. im Besitze des Erzbischofs Wilbrand. Die Markgrafen Johann und Otto bewogen jedoch bald nachher, im Jahre 1253., den Römischen König Wilhelm, ihnen die Lehnsherrschaft über Zerbst, als ein dem Reiche lehnbares Schloß zu übertragen; (Ludewig. Reliq. Manuscr. Tom. 2. pag. 249. ann. 43) und solchergestalt, in Ansehung dieses Schlosses, das vorige Verhältniß umzukehren, nach welchem der Erzbischof ihr Lehnsherr hätte seyn sollen; wobey freilich wohl der eigentliche Besitzer dieses Schlosses, Richard von Zerbst, mit im Spiele war, und sich der Oberherrschaft des Erzstifts zu entziehen suchte, indem er sich an die Markgrafen anschloß. Da nun der Erzbischof dieses leiden mußte, so ist es um so glaublicher, daß er auch den würklichen Mitbesitz von Lebus nicht habe erlangen können.

lung sich auf dieses Jahr beziehe. Ein neuerer Geschichtforscher[73]) hat dagegen nach Eelkings Zeugniß[74]), einen etwas frühern Zeitpunkt, nemlich das Jahr 1157., da Brandenburg erobert worden, angenommen, und Eelking selbst geht noch weiter. Er hält nemlich dafür[75]), daß zwar die Einwanderung der Ankömmlinge nicht zu einer Zeit geschehen sey, jedoch damit, wo nicht vom Jahre 1144., doch vom Jahre 1147. an, als in welchem Jahre der Kreuzzug gegen die Slaven unternommen worden, schon der Anfang gemacht seyn müsse, indem der Bischof Anselm von Havelberg, nach dem Zeugnisse des erwähnten Diploms Conrads III., schon im Jahre 1150. seiner Seits darauf Bedacht genommen habe, auch an andern Orten der zwischen der Mark und Böhmen belegenen Provinzen sich frühere Spuren von Flämingern fänden.

Ich mache hiebey einen Unterschied zwischen denjenigen Colonien, die der Bischof Anselm gestiftet, und derjenigen zahlreichen Colonisten-Werbung, die der Markgraf Albert unternommen hat. In Ansehung der letztern, von welcher Helmold

---

73) Der ungenannte Verfasser einer Untersuchung der von der Königl. Academie der Wissenschaften zu Berlin auf das Jahr 1752. aufgegebenen historischen Fragen. Ich habe diese kleine Schrift einzusehen nicht Gelegenheit gehabt.

74) de Belgis in Germ. advenis pag. 39.

75) l. c. Sect. 1. Cap. 2. §. 3. pag. 37 — 43. Ihm folgt darunter auch Hoche, von den niederländischen Colonien S. 26., wiewohl mit der Bemerkung, daß in der Mittelmark die Anlegung solcher Colonien erst nach dem Jahre 1157. habe statt finden können.

eigentlich redet, kann ich Eelklings Meinung nicht beystimmen. Dagegen ist es mir allerdings wahrscheinlich, daß jener Prälat schon früher niederländische Anbauer insbesondere in der Wische angesiedelt habe. Da die benachbarten Slavenfürsten durch den eben erwähnten Kreuzzug dahin gebracht waren, daß sie versprachen, den christlichen Glauben anzunehmen, so konnte dieses leicht zu einem solchen guten Vernehmen zwischen diesem Bischofe und den Oberhäuptern der angrenzenden Brizaner und Heveller Veranlassung geben, vermittelst dessen jener sich hinreichende Ruhe und Schutz zu einem solchen Unternehmen versprechen durfte. Die Slavischen Fürsten, wenn sie sich auch nicht zum Christenthume bekannten, schützten und begünstigten doch häufig die christlichen Apostel, und liessen sie ruhig in ihren Ländern das Bekehrungswesen treiben. Die Wische befand sich ohne Zweifel als ein Theil des Balsamerlandes im unbestrittenen Gebiete des Markgrafen. Mit gutem Grunde bemerkt Eelking[76]), daß es einiger Berichtigung bedürfe, wenn Helmold in Beziehung auf das Balsamer- und Marscinerland sagt: dieses zu den Zeiten der Ottonen mit Deichen eingefaßt gewesene Land sey hernachmahls von den Slaven erobert, und bis zu den damahligen Zeiten besessen, nunmehro aber erst, nachdem diese von allen Seiten überwunden worden, von den unzähligen, von den Seeküsten herbeygeführten Einwanderern wieder angebauet. Sehr richtig erinnert Eelking hingegen, daß, wenn gleich der Slavenfürst Wolf, des Markgrafen Wipert Grosvater, das Balsamerland erobert gehabt, dennoch dasselbe durch den von diesem Wipert mit dem Markgrafen Udo getroffenen Tausch wieder mit der Mark verbunden worden, und

76) de Belgis etc. Sect. 1. Cap. 2. §. 5. pag. 50 — 55.

und seitdem nie wieder unter Slavischer Botmäßigkeit gestanden habe, folglich jene Angabe Helmolds nur in so fern gelten könne, daß diese an der Grenze belegene Gegend wegen der häufigen Streifereyen der Slaven nicht wohl eher als nach deren gänzlicher Unterwerfung mit Sicherheit einzudeichen und anzubauen gewesen sey. Dieses letztere Hinderniß stand jedoch auch dem Bischofe Anselm bey seiner Unternehmung nicht entgegen, wenn er sich den Schutz der Slavenfürsten zu erwerben wußte. Daß derselbe schon im Jahre 1150. auf diese Anlagen bedacht gewesen sey, beweiset die Urkunde des Königs Conrad von diesem Jahre unstreitig. Daß er aber auch schon damahls mit der Ausführung würklich den Anfang gemacht hatte, (als welches sich füglich gedenken läßt, wenn er gleich erst jetzt die Königliche Bestätigung darüber erwürkte), wird durch den Besitz beträchtlicher Grundstücke in der Wische, welche ihm sowohl in diesem Diplome, als besonders in dem der Markgrafen vom folgenden Jahre mit dem Zehnten und mit einer Kirche daselbst zu Berge zugeeignet werden, sehr wahrscheinlich. Man kann hieraus nicht anders schliessen, als daß ein Theil der Wische damahls schon wieder eingedeicht und angebauet gewesen sey, und dieses scheint die damahls schon geschehene Ansiedelung einiger niederländischen Colonisten vorauszusetzen, da Helmold ausdrücklich behauptet, daß diese alles Sumpf- und Feldland im ganzen Marscinerlande besessen, und daselbst die Kirchen gestiftet haben.

Indessen bleibt dieses immer nur eine Muthmaßung; auch ist es wahrscheinlich, daß dieser durch den Bischof in Cultur gebrachte District sich auf die zunächst bey Havelberg belegene Gegend von Werben bis nach Berge, wo die Kirche war, beschränkt habe. Es blieb demnach nordwärts bis jenseits Seehausen, und südlich bis Arneburg und Tangermünde noch ein beträchtlicher Raum für ähnliche Anlagen übrig. Diesen hat, wie ich glaube, der Markgraf Albert, nachdem der Bischof ihm

durch Eindeichung und Cultivirung jener kleinern Strecke das Beyspiel gegeben, gleichfalls durch eine auf einmahl herbeygerufene grosse Menge niederländischer Colonisten, wodurch er grosses Aufsehen gemacht, eindeichen und anbauen lassen, und dadurch den weitern Unternehmungen des Bischofs in dieser Gegend ein Ziel gesetzt. Das ist nun aber meiner Ueberzeugung nach nicht eher als nach der Eroberung Brandenburgs und Unterwerfung der Brizaner, Heveller und Stoderaner geschehen. Dieses bezeugt nicht nur Helmold sehr deutlich, sondern es ist auch ohnehin einleuchtend, daß Albert seiner Seits dergleichen nicht wohl früher unternehmen konnte. Jene Eroberung von Brandenburg geschahe nach dem einstimmigen Zeugnisse der gleichzeitigen Geschichtschreiber im Jahre 1157. [77]). Der da-

77) Der Chronogr. Saxo in Leibnit. access. histor. Tom. 1. pag. 305; die Pegausche Chronik in Menken Scriptor. rer. Saxon. Tom. 3. pag. 140., und die Annales Bosovienses in Eccard. Corp. histor. Tom. 1. pag. 1014. erzählen diese Begebenheit nur mit den vier Worten: Brandenburg obsidetur et capitur. Eben so sagt davon das Chronicon Stederburgense in Meibom. Scriptor. rer. German. Tom. 1. pag. 454., Brandenborg a Christianis obsessa capitur. Etwas ausführlicher redet davon der Mönch Alberich in Leibnit. access. histor. Tom. 2. pag. 331., dessen Worte sind: Brandenburch castellum in terra Slavorum trans Albim, per quod pagani Christianos graviter affligebant, Albertus Marchio, Comes in Saxonia, obsedit et cepit; positisque in eo militibus, Sclavos humiliavit, ac per hoc Christianorum fines multum dilatavit. Das Chronicon Montis Sereni in Hofmann. Scriptor. rer. Lusatic. Tom. 4. pag. 42. sagt davon: Brandenburg a Wichmanno Archiepiscopo et Saxonibus obsidetur et capitur, ubi occicus est Wernerus Comes junior de Veltheim.

mahlige Zeitpunkt war hiezu besonders günstig. Nach dem Kreuzzuge vom Jahre 1147. und dem Siege über die Dithmarscher im Jahre 1148. waren die drey nördlichen Bisthümer Oldenburg, Ratzeburg und Mecklenburg theils gestiftet, theils hergestellt, und nach mehreren Streitigkeiten mit den Bischöfen und dem Bremischen Erzbischofe Adalbero hatte Heinrich der Löwe vom Kaiser Friedrich I. vermittelst der noch im Original vorhandenen Urkunde [78]), die nicht datirt ist, durchgängig aber zum Jahre 1157. gerechnet wird, die Befugniß erhalten, die Bischöfe jener Stifter zu investiren. Wie nun dieses eine Landeshoheit über die Sprengel derselben, in so fern Heinrich der Löwe sich solche bereits unterworfen hatte, oder noch unterwerfen konnte, mit sich führte, so lag darin ohne Zweifel die stillschweigende Genehmigung dazu, daß auch Albert der Bär die Bezirke der benachbarten Bisthümer Havelberg und Brandenburg sich unterwerfen könne, wenn er es vermöge. Heinrich der Löwe war ohnehin durch das ihm im Jahre 1156. zugewandte Herzogthum Bayern und mehrere andere Begünstigungen solchergestalt zufrieden gesprochen, daß von ihm kein Widerspruch zu befürchten war. Von der andern Seite lebte der Markgraf in gutem Einverständnisse mit dem Pommerschen Fürsten Ratibor [79]), von dem also die Slaven im Brandenburgischen keinen Beystand zu erwarten hatten; auch kam dem erstern die Schwägerschaft seines Sohnes Otto mit den Pohlnischen Herzögen [80]), und die Uneinigkeit, in welcher diese unter einander lebten,

78) Orig. Guelf. Tom. 3. pag. 470.

79) S. die bald folgende Note 85) gegen das Ende.

80) S. oben Note 56) am Schlusse.

sehr zu statten. Der älteste Schwager des Markgrafen Otto, Wladislav der Spucker, der die andern, der väterlichen Verordnung zuwider, sich hatte unterwerfen wollen, war von diesen vertrieben, und hatte Schutz am Kaiserlichen Hofe gefunden. Der Kaiser Friedrich I. unternahm im Jahre 1157. in Begleitung der meisten Sächsischen Großen einen Zug nach Pohlen, um jenen wieder einzusetzen [81]): fand aber doch gerathen, sich mit den Brüdern desselben, da diese sich ihm unterwarfen, und eine Summe Geldes bezahlten, zu vergleichen, und sie im Besitze zu lassen, so daß Wladislav nichts erhielt, und seine Söhne erst in der Folge mit Nieder-Schlesien abgefunden wurden [82]). Das nun in Pohlen versammelte Sächsische Heer hat hierauf ohne Zweifel dem Markgrafen Albert zur Eroberung Brandenburgs und der umliegenden Gegend Hülfe geleistet, wie denn insbesondere der Magdeburgische Erzbischof Wichmann als Hauptanführer dabey genannt wird [83]). Wenn

---

81) Chronicon Stederburgense apud Meibom. l. c. pag. 454., Chronicon Montis Sereni apud Hofmann l. c. pag. 42.; besonders aber Radevicus de gestis Frid. 1. Lib. 1. Cap. 3. — 5. in Urstis. Scriptor. rer. Germ. Tom. 1. pag. 478, und Guntherus in Ligurino Lib. 6. V. 76. — 139. in Reuberi Script. rer. Germ. edit. Johannis pag. 593. — 595.

82) L. A. Gebhardi Geschichte von Schlesien im 5ten Thl. 3ten Bde. der Hallischen allgem. Welthistorie S. 209.

83) S. die in der Note 77) angeführte Stelle des Chronici Montis Sereni. Dieser erwähnt nicht einmahl namentlich des Markgrafen, jedoch nicht nur der Sachsen im allgemeinen, sondern auch insbesondere des bey der Expedition umgekommenen Grafen Wernher des jüngern von Veltheim, eines Schwestersohns des Markgrafen. Den

gleich der Kaiser selbst an der Expedition keinen Theil nahm, so sahe er es doch wahrscheinlich recht gern, daß der Markgraf durch diese Erwerbung zufrieden gestellt wurde, da er eben einen Zug nach Italien vorhatte; auch waren die pohlnischen Herzöge ohne Zweifel bewogen worden, der Unterwerfung jener benachbarten Völker ruhig zuzusehen. Der Markgraf Albert begleitete indessen den Kaiser auf dem Italiänischen Feldzuge, an welchem dagegen Heinrich der Löwe Theil nahm, im folgenden Jahre 1158. nicht, sondern reisete unterdessen mit seiner Gemahlin und dem Bischofe Ulrich von Halberstadt nach dem gelobten Lande [84]); und nach seiner Zurückkunft beschäftigte er sich dann in Ruhe mit der Ansiedelung unserer Colonisten.

Vor diesem siegreichen Feldzuge hatte der Markgraf Albert keinen festen Fuß jenseits der Elbe und Havel, ausser daß er etwa Havelberg gleichsam als eine Brückenschanze in Besitz gehabt haben mag [85]). Es ist sehr irrig, wenn Eelking

---

letztern nennt dann auch Albericus l. c. als den eigentlichen Anführer, und da ihm die ganze Eroberung zu Gute kam, so ist wohl kein Zweifel, daß er sich an der Spitze derselben befunden habe.

84) S. oben Note 48).

85) Dieses ist allerdings wahrscheinlich, es kann sich jedoch nur auf eine kurz vorher geschehene Eroberung begründen. Bey dem Slavischen Einfalle im Jahre 983. (s. oben Note 20), war nemlich Havelberg verloren gegangen, und seitdem immerfort bis zu den Zeiten Alberts des Bären in Slavischen Händen geblieben. Daß

behaupten will, daß derselbe schon bey dem Kreuzzuge im Jahre 1147. die Brizaner und Stoderaner sich unterworfen

---

die Gegenden jenseits der Elbe und Havel unter den Ottonen nicht wieder erobert worden, werde ich in der nächstfolgenden Note näher darlegen. Heinrich II. gab selbige vollends auf, und ließ es sein erstes Geschäft seyn, die Luitiker und Redarier durch Geschenke und gute Worte zu gewinnen, und sie aus Feinden zu Freunden zu machen, (Ditmar. Merseburg. in Leibnit. Scriptor. rer. Brunsv. Tom. 1. pag. 372., Annal. Saxo in Eccard Corp. histor. med. aevi Tom. 1. pag. 390. in f.), indem er der Beyhülfe derselben in seinen Kriegen wider den Böhmischen Herzog Boleslav bedurfte, wider welchen sie ihm dann namentlich in den Jahren 1005. und 1017. treulich beystanden. (Ditmar. l. c. pag. 381. seq. et 415. seq. Annal. Saxo l. c. pag. 403. 447). Unter diesen Völkerschaften waren zwar die Brizaner in der westlichen Priegnitz, die Heveller, Wiliner, Stoderaner, Riacianer, Ukrer und Leubusier in der Mittel- und Ukermark (s. unten Note 120), eigentlich wohl nicht mit begriffen, auch scheinen diese, nach den in der nächstfolgenden Note zu erwähnenden Vorgängen, nicht ganz so freundschaftlich gegen den Kaiser gesinnt gewesen zu seyn; indessen durfte der Kaiser bey jenen Verhältnissen nichts gegen sie unternehmen, sondern mußte sich damit begnügen, selbige durch seine Freundschaft mit den Luitikern in Ruhe zu erhalten. In Hinsicht dieser Verhältnisse befestigte derselbe seine nunmehrigen Grenzschlösser Arneburg und Werben, welches letztere gerade gegen Havelberg über liegt, und hatte daselbst in den Jahren 1005. und 1012. Zusammenkünfte mit den benachbarten Slaven (s. oben Note 19); Heinrichs Nachfolger, Conrad der Salier, zerfiel mit den Luitikern, mit denen dann wohl die übrigen Slaven in der jetzigen Mittelmark gemeinschaftliche Sache machten. Die Geschichte des daraus erwachsenen Kriegs erzählen die Hildesheimischen Annalen in Leibnit. Scriptor. rer. Brunsvic. pag. 726. 727. 728., Wippo in vita

hätte. Helmold, der deutlich das Gegentheil bezeugt, mußte es doch wohl beſſer wiſſen, und es iſt ohnehin bekannt, daß

Conradi Salici apud Pistorium Scriptor. rer. Germ. Edits. Struv. Tom. 3. pag. 479, und der Annalista Saxo l. c. pag. 463. 465. Die Luitiker richteten insbeſondere ihre Angriffe auf Werben, bey welchem Orte ſie in den Jahren 1033. und 1034. viele Edle erſchlugen, und im letztern Jahre die Burg ſelbſt eroberten. Endlich rückte der Kaiſer mit einem ſtarken Heere heran, nahm Werben wieder ein, gieng dann über die Elbe, und verheerte das feindliche Gebiet, wobey er nach des Wippo Erzählung ſelbſt bis an die Knie im Kothe ſteckend in den dortigen Marſchgegenden kämpfte; wiederholte dieſes nochmahls im Jahre 1036, ſchloß aber dennoch in dieſem Jahre mit den Luitikern einen Frieden zu Werben, in welchem er nichts von ihrem Lande acquirirt zu haben ſcheint, und ließ bey dieſen Friedenshandlungen zugleich den widerſpenſtigen Ulrich von Böhmen nach Werben kommen, der ſich zum Ziel legen mußte, wie die Hildesheim. Annalen l. c. pag. 726. ad ann. 1132. gelegentlich erwähnen. Daß hier von Werben in der alten Mark die Rede ſey, ſcheint mir in Zuſammenhaltung mit den obigen Vorgängen unter Heinrich II., und da die Luitiker an die Mark grenzten, keinen Zweifel zu leiden, wie denn insbeſondere aus der Erzählung des Wippo a. a. O. deutlich zu erhellen ſcheint, daß das von ihm erwähnte Werben an der Elbe belegen geweſen ſey. Eben dieſer Meinung iſt auch Gerken, Geſchichte des Bisthums Brandenburg S. 53: diejenigen hingegen, die dafür halten, daß unter dem hier benannten Orte Burgwerben, im Thüringiſchen zu verſtehen ſey, haben wahrſcheinlich die hier erwähnten Luitiker mit den Lauſitzern, die auch wohl ſo genannt werden, verwechſelt. Die letztern riefen im Jahre 1039. den Kaiſer Conrad zu Hülfe gegen den Miſeco, und lohnten ihm zwar ſeine Hülfe mit Undank (Annal. Hildesheim. l. c. apud Leibnit. l. c. pag. 725.), erklärten ſich aber doch nicht öffentlich für ſeine Feinde. Auch

jener Kreuzzug nur das Versprechen der besiegten Slavenfürsten, sich zum christlichen Glauben zu bekehren, aber nicht

---

der Umstand, daß einige Truppen des Meißnischen Markgrafen Dedo im Jahre 1035. in Werben mit gefangen wurden, kann keinen Einwurf begründen, denn diese kann Dedo dem damahligen nördlichen Markgrafen Bernhard wohl zu Hülfe geschickt haben, als welches der Kaiser nach dem Zeugnisse des Wippo allen Sächsischen Fürsten sehr strenge anbefohlen hatte. Dennoch ist es wohl gewiß, daß bey diesem Kriege Havelberg in den Händen der Slaven verblieben, und in dem Frieden ihnen gelassen ist. In der Folge war man noch weniger im Stande, es ihnen zu entreissen, da im Jahre 1056. der Markgraf Wilhelm von den Luitikern besiegt und erschlagen ward, worüber der Kaiser Heinrich III. sich zu Tode grämte. Die Schlacht war bey dem Zusammenflusse der Elbe und Havel, und die dortige Burg, die wohl keine andere als die zu Havelberg gewesen ist, wird mit dem Slavischen Namen Prizlava benannt, zum Beweise, daß sie längst in Slavischen Händen war. (Annales Hildesheim. apud Leibnit. l. c. pag. 731., Annal. Saxo apud Eccardum l. c. pag. 487., Lambertus Schafnaburg. in Pistorii Scriptor. rer. Germ. edits. Struv. Tom. 1. pag. 302). Um diese Zeit ist wahrscheinlich auch das diesseitige Balsamerland durch den erwähnten Wolf, Grosvater des Markgrafen Wipert, erobert worden. Der Kaiser Heinrich IV. hetzte sogar selbst die Luitiker gegen die Sächsischen Fürsten auf, welches zwar, da die letztern sich auch ihrer Seits Anhänger unter denselben verschafften, und dadurch die Luitiker unter einander veruneinigten, von keiner grossen Würkung war, aber doch alle activen Unternehmungen gegen die Slavenländer jenseits der Elbe verhinderte. (Lambertus Schafnaburg l. c. pag. 362.) Auch die damahlige Vereinigung des Balsamerlandes mit der Mark konnte auf die Gegenden jenseits der Elbe nicht viel würken. Der Markgraf Udo III. unternahm zwar einen glücklichen Streifzug dahin im Jahre 1100. (Annal.

ihre Unterwerfung unter die weltliche Oberherrschaft der

Hildesheim. l. c. pag. 733., Annal. Saxo l. c. pag. 589.), allein sein Nachfolger Rudolf rief wieder selbst die Slaven gegen einen Milo (vermuthlich den Grafen von Ammensleben, mit welchem, als Grenz-Nachbarn, er Streit haben mochte), in das Land, worin wohl der Grund lag, weshalb dieser Rudolf die Mark seinem jungen Vetter Heinrich, für welchen er sie nur als Vormund verwaltet hatte, wieder abtreten mußte. (Annal Saxo l. c. pag. 630. 631). Um eben diese Zeit beherrschte der christliche Slavenfürst, oder König Heinrich, Gottschalks Sohn, den größten Theil der Slavischen Nationen an der Ostsee bis nach Pommern hin; (S. die oben in den Noten 3) 4) zum 6ten Abschnitt angeführten Stellen des Helmold). Nur die Rugier an der einen, und die Brizaner und Stoderaner in der Priegnitz und Mittelmark an der andern Seite wollten seine Oberherrschaft nicht anerkennen. Er unterwarf sich die letztern und besiegte die erstern, welche dadurch zum Frieden genöthigt wurden, mit Beyhülfe des Sächsischen Herzogs, nachmahligen Kaisers Lothar. (Helmold. Lib. 1. Cap. 37. 38.) Ohne Zweifel ist dieses eben der Feldzug des letztern gegen einen Slavenfürsten Dumar und die Rugier, dessen der Sächsische Annalist bey dem Jahre 1113. l. c. pag. 631., wiewohl ohne jenes Heinrichs dabey zu erwähnen, gedenkt; wobey dann auch wohl die eben damahls durch des Markgrafen Rudolfs Schuld in die alte Mark eingefallenen Slaven zurückgetrieben wurden. Havelberg war jedoch damahls, wie Helmold l. c. cap. 37. ausdrücklich bezeugt, eine Festung der Brizaner, welcher der König Heinrich zwar durch eine langwierige Belagerung zusetzte, und dadurch die Unterwerfung der Brizaner bewerkstelligte, selbige jedoch nicht erobert zu haben scheint; und wenn er sie auch eingenommen hätte, würde er sie doch den Sachsen schwerlich abgetreten haben. Ein anderer Krieg des Herzogs Lothar im Jahre 1121. gegen einen Slavenfürsten, Zwentibold (wahrscheinlich jenes Heinrichs Sohn), dessen Hauptstadt Kußin er eroberte, war doch ein bloßer Streifzug;

Sächsischen Fürsten zur Folge hatte. Brandenburg ist seit

(Annal. Saxo ibidem. pag. 644.), und als derselbe im Jahre 1125. nochmahls in das Slavenland jenseits der Elbe einfiel, mußte er sogar unverrichteter Sache wieder zurückkehren. Annal. Saxo ibid. pag. 657. Nachdem nun derselbe im folgenden Jahre zum Kaiser erwählt war, suchte er allenthalben den Frieden, insbesondere auch mit den Slaven, zu befestigen. Slavorum populi agebant ea quae pacis sunt, sagt Helmold Lib. 1. Cap. 41. num. 4. Man bemühete sich nunmehr, diejenigen Slaven, die noch Heiden waren, zum Christenthume zu bekehren, und besonders ließ sich der heil. Otto, Bischof von Brandenburg und Apostel der Pommern, dieses angelegen seyn. Dieser fand bey seiner zweyten, im Jahre 1128. angetretenen Missions-Reise nach dem Zeugnisse seines Lebensbeschreibers Lib. 3. Cap. 3. in Ludewig Scriptor. rer. Bambergens. Tom. 1. pag. 495. in Havelberg kaum noch einige Spuren des dortigen christlichen Bisthums; das Volk opferte öffentlich einem Götzen Gerovit, und der dortige Regent war ein Slave, Namens Witikind, der übrigens dem Apostel nicht abgeneigt zu seyn schien. Im Jahre 1131. unternahm indessen der Kaiser Lothar, nachdem er den Missionair Otto dringend zurückberufen (Vita Ottonis Lib. 3. Cap. 21. apud Ludewig l. c. pag. 519.), und die Dänen besiegt hatte, einen siegreichen Feldzug gegen die Slaven. Super Slavos irruit eosque subjugavit, sagt der Annal. Saxo l. c. pag. 615. Ich vermuthe, daß bey dieser Gelegenheit Havelberg dem Witikind abgenommen, und seitdem in Sächsischen Händen verblieben sey. Bey dem Jahre 1136. sagen nemlich der Annalista Saxo l. c. pag. 672., der Chronogr. Saxo in Leibnit. access. histor. Tom. 1. pag. 293., und des Chronicon Montis Sereni in Hofmann Scriptor. rer. Lusatic. Tom. 4. pag. 36., Havelberga capta est a filiis Widikindi et ecclesia destructa. Dieses setzt ohne Zweifel voraus, daß der Ort in Sächsischen Händen gewesen seyn müsse, sonst hätten die Slaven solchen nicht erobern können. Daß der Markgraf ihnen selbigen bald

dem Slaviſchen Einfalle vom Jahre 983. zwar einige mahle von den Sachſen eingenommen, aber nie behauptet wor-

---

wieder abgenommen habe, daran zweifle ich nicht, da er ſogleich einen ſiegreichen Zug gegen ſie unternommen, und dieſes nach ſeiner Zurückkunft aus Italien im Winter 1137. wiederhohlt hat. Annal. Saxo ibidem pag. 678. et 680. Annales Hildesheimens. in Leibnit. Scriptor. rer. Brunsv. Tom. 1. pag. 791. Wenn gleich der berühmte Kreuzzug gegen die Slaven im Jahre 1147. nicht alle gehoffte Würkung hervorbrachte, ſo mußte doch dadurch der Beſitz der ſchon occupirten Orte noch mehr befeſtigt werden. Im Jahre 1149. kam der Pommerſche Fürſt Ratibor, welcher damahls als Vormund ſeiner Bruders-Söhne, Bogislav und Caſimir, die Regierung führte, zu Havelberg mit den Sächſiſchen Fürſten zuſammen, bekannte daſelbſt die chriſtliche Religion, zu welcher ihn ſchon der obgedachte heil. Otto bekehrt hatte, öffentlich, und gelobte, derſelben treu zu bleiben. (Chronogr. Saxo in Leibnit access. histor. Tom. 1. pag. 303). An einem Orte, der unter Slaviſcher Botmäßigkeit geſtanden hätte, würde man eine ſolche Zuſammenkunft wohl nicht angeſetzt haben. Es läßt ſich ferner auch daraus, daß der Biſchof Anſelm ſchon vor dem Jahre 1151. das Domcapitel zu Havelberg wieder angeordnet hatte (ſ. oben Note 59), welches zu Brandenburg erſt im Jahre 1161. geſchahe (ſ. unten Note 86) am Schluſſe), wohl mit Grunde ſchlieſſen, daß dieſer Ort damahls ſchon zu dem Gebiete des Markgrafen Albert gehörte, indem der Biſchof, bey allem guten Vernehmen, in welchem er mit dem Brizaniſchen Fürſten geſtanden haben mag, dieſes ſonſt ſchwerlich unternommen haben dürfte. Aus allem dem folgt indeſſen noch keinesweges, daß Albert damahls ſchon Regent des ganzen Brizaniſchen Landes geweſen ſey, als welches er ſich, nach Helmolds ausdrücklichem Zeugniſſe, erſt um das Jahr 1160. unterworfen hat.

den [86]). Die Erzählungen mehrerer spätern Chronikenschreiber von einem Slavischen Fürsten, Pribislav, der sich zum

---

86) Die Feinde wurden zwar bald am Tangerflusse (bey Tangermünde) geschlagen, jedoch dadurch, wie Dithmars Erzählung apud Leibnit. pag. 345. 346. deutlich ergiebt, nur zum Rückzuge über die Elbe genöthigt, mithin blieb Brandenburg in ihren Händen. Einige Jahre nachher, im Jahre 991. erhielt zwar der Kaiser Otto diesen Ort wieder in Besitz, jedoch, wie Dithmar von Merseburg selbst ibid. pag. 352. sagt, nur auf kurze Zeit, ad tempus. Die Slaven hatten nemlich einen gewissen Kizo, einen Sachsen, der, weil er sich mit dem Markgrafen Dieterich verunwilligt hatte, zu ihnen übergegangen war, zum Befehlshaber in Brandenburg bestellt, und dieser ließ sich von den Sachsen durch gute Worte, und vermuthlich durch Geld bewegen, ihnen diese Festung zu überliefern. (Dithmarus ibid. pag. 352). Man findet würklich ein Diplom, welches der Kaiser zu Brandenburg im September 991. dem Hochstifte Minden ertheilt hat, auszugsweise in Leerbecks Mindenscher Chronik in Leibnit. Scriptor. rer. Brunsv. Tom. 2. pag. 167. und in extenso unter den Mindenschen Urkunden, welche der neuern Mindenschen Chronik in Pistor. Scriptor. rer. Germ. Tom. 3. angehängt sind, daselbst pag. 736. der ältern Ausgabe, und pag. 821. Edits. Struvii. Die Slaven belagerten hierauf den Ort vergeblich, weil der Kaiser selbigen mit einem starken Heere entsetzte. Indessen war das alles von keinem Bestande; denn als einige Zeit nachher Kizo nach Quedlinburg verreiset war, überlieferte sein Unterbefehlshaber Koliluit die Festung wieder den Slaven, und Kizo, der auch bald darauf bey einem misglückten Versuche, sich den Besitz derselben wieder zu verschaffen, geschlagen ward, mußte nur froh seyn, daß man ihm seine Frau und seine Sachen auslieferte. (Dithmarus ibidem pag. 352). Der Sächsische Annalist apud Eccard. pag. 352. et 354. hat dieses dem

christlichen Glauben bekehrt, in der Taufe den Namen Heinrich angenommen, des Markgrafen Sohn Otto aus der Taufe

---

Dithmar, wiewohl nicht allenthalben ganz richtig und anpassend nachgeschrieben. Eine nachmahlige Expedition des Kaisers Otto III. gegen die Heveller im Brandenburgischen im Jahre 997., welche als siegreich beschrieben wird, hatte doch in der That keinen Erfolg, weil die Luitiker von der andern Seite in den Lüneburgischen Bardengau einfielen, und man daher sich damit begnügen mußte, daß man ohne anderweiten Verlust davon kam. (Dithmar l. c. pag. 354. Annal. Saxo pag. 364). Jener Boliluit oder Boleslav (ohne Zweifel ein gebohrner Slave) blieb demnach im ruhigen Besitze von Brandenburg, und hielt daselbst nach einigen Jahren die Tochter des Markgrafen Dieterich, damahlige Witwe eines Slavischen Fürsten, Pribislav, mit dem sie sich um das Jahr 999. verheirathet hatte, gefangen; welche hernachmahls, nachdem sie in der Gefangenschaft einen Sohn gebohren, und ihre Freyheit erhalten hatte, noch zur Aebtissin in Magdeburg ernannt ward. (Dithmarus pag. 361., Annal. Saxo pag. 371). Ihr Vater war eben derjenige, der die Heirath einer Tochter des Herzogs Bernhard mit einem Slaven nicht zugeben wollte, weil man keine Person vom herzoglichen Geblüte einem Hunde geben müsse (Adam. Bremens. Lib. 2. Cap. 31. apud Lindenbrog. edit. Fabricii pag. 24. Helmold. Lib. 1. Cap. 16. num. 6.); und doch that sie selbst nach ihres Vaters Tode diesen Schritt. Ihr Gemahl Pribislav ward indessen bald nach der Heirath von zwey Sächsischen Gebrüdern, Ugio und Uffico (sollte jener Ugio auch wohl der Graf Unno von Arneburg gewesen seyn, der mit seinem Bruder Ziazo im Jahre 1006. Arneburg an den Erzbischof Tagino verkaufte? S. oben Note 19.), erschlagen. Dagegen trat nun der Mathildis Bruder Ludolf, der ein Geistlicher war, aber deshalb sein Kloster verließ, als Rächer auf, und sie selbst wurde unterdessen zu Brandenburg in Verwahrung behalten. Der Kaiser nahm zwar diesen

gehoben, diesem das Land Zauche als ein Pathengeschenk zugewandt, und den Markgrafen zum Erben von Brandenburg

---

Ludolf bald gefangen, und steckte ihn wieder in sein Kloster, indessen gaben doch diese Uneinigkeiten unter den Sachsen selbst den Slaven viele Vortheile; wie sie dann im Jahre 999. sogar durch die Mark in das Magdeburgische streiften, und das Kloster Hillersleben verbrannten. Alle diese Begebenheiten erzählen Dithmar von Merseburg l. c. pag. 361. et 358. in f. und der Sächsische Annalist apud Eccard l. c. pag. 371. Daß nun in der Folge während der Regierung des Kaisers Heinrich II., welcher sich begnügte, das linke Elbufer zu behaupten, und während der nachmahligen Occupation des Balsamerlandes durch die Slaven, diesen auch der Besitz von Brandenburg nicht hat entrissen werden können, darüber beziehe ich mich auf dasjenige, was ich in der vorhergehenden Note 85) in Hinsicht auf Havelberg bemerkt habe, und füge diesem nur noch hinzu, daß der Kaiser Heinrich II. im Jahre 1011. duos fratres ex provincia Heveldun et ex urbe Brandenburgensi, (vermuthlich Söhne des gedachten Boliluit), aufhenken ließ, weil sie zu einer Zeit, da er mit den Luitikern im Bunde stand, den Böhmischen Boleslav gegen ihn hatten aufhetzen wollen. (Dithmarus apud Leibnit. l. c. pag. 389., Annal. Saxo apud Eccard l. c. pag. 418). Bey dem gleichfalls von mir schon erwähnten siegreichen Zuge des Markgrafen Udo III. gegen die Luitiker im Jahre 1100. ward zwar Brandenburg von demselben nach einer viermonatlichen Belagerung eingenommen. Wenigstens sagen dieses der Chronogr. Saxo in Leibnit. access. histor. Tom. 1. pag. 278. und der Annalista Saxo in Eccard Corp. histor. Tom. 1. pag. 589. Jener, der meistens mit seiner Zeitrechnung sich um ein Jahr verspätet, setzt diese Expedition in das Jahr 1101., und dadurch ist vielleicht der letzterwähnte Annalist veranlaßt worden, die Erzählung derselben bey dem Jahre 1101. ibid. pag. 591. zu wiederholen. Die übrigen, die dieser Begebenheit erwähnen, die Anna-

eingesetzt haben, und durch dessen Todesfall, welchen einige

---

les Hildesheim. in Leibnit. Scriptor. rer. Brunsv. Tom. 1. pag. 733., Dodechinus in Contin. Mariani Scoti in Pistor. Scriptor rer. Germ. Edits. Struv. Tom. 1. pag. 666., die kleine Würzburgische Chronik in Menken Scriptor. rer. Saxon. Tom. 3. pag. 140., sagen nur im allgemeinen, daß der Markgraf Udo nebst mehreren Sachsen die Luitiker angegriffen, und honorifice über sie triumphirt habe. Alle diese geben dabey das Jahr 1100. an, das Chronicon Stederburgense in Meibom. Scriptor. rer. Germ. Tom. 1. pag. 452., und Leibnit. Scriptor. rer. Bruns. Tom. 1. pag. 853. gehet dagegen bis zum Jahre 1098. zurück, und der Continuator. Lamberti Schafnab. apud Pistorium l. c. pag. 426. edit. Struv. rückt von der andern Seite bis zum Jahre 1103. damit hinaus; sie reden aber alle offenbar von derselben Begebenheit. Es ist indessen wohl eben so ausgemacht, daß diese Eroberung nicht von langer Dauer war. Udo überwarf sich bald mit dem Herzoge, nachmahligem Kaiser Lothar; er kam dadurch sehr ins Gedränge, und starb nach einigen Jahren; sein Nachfolger Rudolf aber rief, wie schon vorgekommen ist, die Slaven selbst in das Land. Daß die letztern sich unter diesen Umständen wieder im Besitze von Brandenburg befunden haben, bezeugen uns auch der Chronographus und Annalista Saxo sehr deutlich, indem sie erzählen, daß ein Slavischer Graf Meinfried von Brandenburg, im Jahre 1127. erschlagen sey. Jener sagt in Leibnit. Access. histor. Tom. 1. pag. 286., Meinfridus Slavus de Brandenburg occisus est; und dieser in Eccard. histor. Tom. 1. pag. 662., Meinfridus Comes Slavorum occisus est. Ueberhaupt reden die oben angezogenen Schriftsteller von der Eroberung Brandenburgs im Jahre 1157. auf eine solche Art, wodurch sie diesen Ort als eine längst im Besitz der Slaven befindliche Festung zu bezeichnen scheinen, und es ist wohl kein Zweifel, daß wenn die Markgrafen ihr Gebiet schon früher bis dahin ausgedehnt gehabt hätten, man davon bey gleichzeitigen Geschichtschreibern einige nä-

derſelben in das Jahr 1142. ſetzen, der Markgraf zum Beſitze von

---

here Spuren finden würde. Einen ſehr deutlichen Beweis des Gegentheils giebt insbeſondere die Urkunde des Brandenburgiſchen Biſchofs Wilmar über die Stiftung des Domcapitels daſelbſt vom Jahre 1161., welche ſich, nach dem Original, unter den Beyträgen zu Gerkens Stiftshiſtorie von Brandenburg Num. 8. pag. 348. seqq. abgedruckt befindet. In derſelben ſagt der Biſchof: urbs enim praenominata, (Brandenburg), fere usque ad nostra tempora, (er war erſt in demſelben oder dem nächſt vorhergehenden Jahre zum Biſchofe erwählt), a paganis possessa et idolorum cultura incesta fuit, at Deo adjuvante et magno Christianorum labore cooperante cum multa sanguinis effusione nobilium ad possessionem Christianorum rediit; auch bemerkt er bald nachher, das Archidiaconat im ganzen Stifte ſey von ſeinem Vorgänger Wiger, sede cathedrali Brandenburg nondum suos habente Canonicos ob paganorum importunitatem, dem Probſte zu Liezke verliehen geweſen. Zu Havelberg war das Domcapitel (ſ. oben Note 59.), ſchon über zehn Jahre früher hergeſtellt. Mit gutem Grunde folgert Gerken in der angef. Brandenburg. Stifts-Hiſtorie 3. Abtheil. XV. §. 2. S. 85. hieraus, und beſonders aus jenen Ausdrücken des Biſchofs eine Beſtätigung ſeiner mehrmahls geäuſſerten Behauptung, daß die Stadt Brandenburg ſeit dem Jahre 983. faſt beſtändig in Wendiſcher Botmäßigkeit geweſen, obgleich er nicht leugne, daß ſie ſeit dieſer Zeit öfters erobert ſey, und wieder einige Jahre den Chriſten zugehört habe. Ueberhaupt hat dieſer Verfaſſer die von mir in dieſer und den vorigen Noten bemerkten Schickſale von Havelberg und Brandenburg richtiger und vollſtändiger als die eigentlichen Geſchichtſchreiber der Mark Brandenburg vorgetragen, wiewohl doch das wichtigſte auch ſchon in Gebhardi Marchion. Aquil. geſammelt iſt. Einige Nachträge und Berichtigungen wird man indeſſen auch in dieſen meinen Noten bey der Vergleichung wahrnehmen. 87)

von Brandenburg gelangt seyn soll, ist schon verschiedentlich widerlegt [87]), und meiner Ueberzeugung nach eine blosse Fabel [88]), die auch bey den neuern Geschichtschreibern wohl

---

87) Besonders von Gerken Brandenburg. Stiftshistorie 3. Abtheil. XIV. §. 3. S. 76., Buchholz Geschichte der Churmark Brandenburg IV Thl. 18 Buch S. 385—387. Hoche über die Niederländ. Colonien S. 25.

88) Es ist eben bemerkt worden, wie sehr alle Aeusserungen gleichzeitiger Schriftsteller und Urkunden der Voraussetzung widersprechen, als ob Brandenburg schon vor seiner Eroberung einmahl in den Händen des Markgrafen, oder überhaupt eines christlichen Regenten gewesen wäre. Noch Hermann Cörner, der im 15ten Jahrhunderte schrieb, äussert sich in einer Stelle seiner Chronik, die ich in der nächstfolgenden Note beybringen werde, auf eine Art, die mit dieser Voraussetzung nicht bestehen kann. Keiner dieser Geschreiber gedenkt eines solchen Pribislav, seiner Bekehrung oder seiner angeblichen Verfügungen zu Gunsten des Markgrafen. Daß bey diesen Umständen diejenigen spätern Chronikenschreiber, die dergleichen erzählen, keinen Glauben verdienen, scheint mir sehr evident, und es dient allerdings zur hinlänglichen Widerlegung dieser Erzählungen, wenn Gerken in der eben angeführten Stelle seiner Brandenburg. Stiftsgeschichte sich ganz kurz auf das Stillschweigen aller Gleichzeitigen beziehet. Da indessen Buchholz a. a. O. neben einigen zutreffenden Gründen auch manches Unrichtige mit einmischt, hingegen mehrere ältere und neuere Geschichtsforscher die Richtigkeit dieser Erzählungen annehmen und zu beweisen suchen, so verlohnt es sich der Mühe einer etwas nähern Prüfung. Besonders hat Joh. David Köhler in einer eigenen Dissertation de Pribezlao sive Henrico rege Brandenburgico (Altorf 1724.), diese Geschichten in Schutz genommen; auch J. J. L. Gebhardi in Mar-

nicht so vielen Credit gewonnen haben würde, wenn sie nicht

---

chion. Aquilonar. pag. 108. stimmt derselben bey, so wie auch die neuesten Brandenburgischen Geschichtschreiber: Bertram Geschichte des Hauses und Fürstenth. Anhalt fortges. von Krause 1r Thl. S. 438 — 440., Michaelis Einleitung zur vollständ. Geschichte der Fürstl. Häuser 1r Thl. S. 262. §. 16. der Brandenburg. Geschichte; Hamberger in der Fortsetzung dieses Werks 3r Thl. S. 482. §. 12. der Anhalt. Geschichte; ja selbst L. A. Gebhardi im 51sten Thl. der allgem. Welthistorie S. 372. 373., wiewohl mit einiger Modification. Der erste Urheber des Mährchens scheint der Verfasser einer Brandenburgischen Chronik zu seyn, aus welcher nur noch ein kurzes Fragment übrig ist, welches Mader in Antiqu. Brunsv. Append. und Leibnitz Tomo 2. Scriptor. rer. Brunsv. herausgegeben haben; wenigstens war dieses sichtbarlich die Quelle, aus der die folgenden Erzähler schöpften. Die Worte sind (bey Mader pag. 274. und bey Leibnitz pag. 20.) folgende: Suigerus (sein eigentlicher Namen war Wigerus) Brandenburgensis Episcopus cepit 1139. sedit annis. 21. menses 4. dies 17. Obiit 1141. (Es muß aber offenbar, obgleich dieses bisher unbemerkt geblieben, 1161. heissen, theils, weil sonst die 21 Regierungsjahre nicht heraus kommen, theils, weil in der Chronik sogleich hinzugefügt wird, der Bischof Suiger sey im Jahre 1147. nach dem gelobten Lande gewallfahrtet: auch ist der Bischof Wiger würklich erst im Jahre 1160. gestorben: Chron. Montis Sereni in Hofmann Scriptor. rer. Lusatic. Tom. 4. pag. 42.), Hujus temporibus fuit in Brandenburg rex Henricus qui Slavice dicebatur Pribezlaus, qui Christianus factus idolum quod in Brandenburg fuit cum tribus capitibus, quod Triglav Slavice dicebatur et pro Deo colebatur, et alia idola destruxit, et idololatriam et ritum gentis suae detestans, cum filium non haberet, Adelbertum Marchionem dictum Ursum heredem sui instituit principatus. Leibnitz bemerkt in der Introduction pag. 5. einige grobe Fehler,

geglaubt hätten, sich den Umstand, daß Albert seit dem Jahre

---

welche dieser Chronik in dem kleinen davon vorhandenen Fragmente in andern Punkten eingeflossen sind; sie ist daher ohne Zweifel nicht alt und verdient keinen Glauben. Da der Verfasser von der Eroberung Brandenburgs im Jahre 1157. nichts erwähnt, und wahrscheinlich nichts gewußt hat, so erkläre ich mir die Entstehung seiner Angabe auf eine ähnliche Art wie Buchholz, Brandenburg. Geschichte 1r Thl. S. 387. Wenn er nemlich wahrgenommen, daß unter Wigers Nachfolger Brandenburg sich im Besitz des Markgrafen Albert befunden, so hat er über die Art, wie dieser dazu gelangt sey, seiner Einbildungskraft freyes Spiel gelassen; und da mag er dann etwas von dem Mecklenburgischen Pribislav, dem Sohne Niclots (der übrigens länger als Albert der Bär lebte), und dessen Sohne Borwin, in der Taufe Heinrich genannt, der sich mit Heinrichs des Löwen Tochter vermählte, gelesen haben; oder er mag auch, wie Buchholz vermuthet, von dem angeblichen Testamente, vermittelst dessen der ehemahlige christliche Slavenkönig Heinrich eines andern Pribislavs Oheim den Knut Laward zum Nachfolger ernannt haben soll, (welches übrigens blos auf der Angabe des fabelhaften Saxo Grammaticus beruhet, dagegen der glaubwürdigere Helmold Lib. 1. Cap. 46 — 49. den Grund der dem Knut Laward zu Theil gewordenen Regierung, theils in der Uebermacht desselben, theils in dem Gelde, welches derselbe dem Kaiser Lothar gegeben, zu setzen scheint), etwas vernommen, und sich hier in Ermangelung eines andern Grundes der Erwerbung etwas ähnliches gedacht haben, welches er durch Erwähnung des Triglaff (der in dem Leben des Pommerischen Apostels Otto in Ludwigs Bamberg. Geschichtschreibern 1r Thl. S. 477. 478. als ein dortiger Abgott benannt wird), noch etwas aufzustutzen gesucht hat. Der angebliche Abt von Zinna in der kleinen höchst unbedeutenden, bis zum Jahre 1528. fortlaufenden Chronik in Paul Jac. Eckhart Scriptor. rer. Juterbocens. (Witemberg. et Lips.

1144. in einigen Diplomen als Markgraf von Brandenburg

1735. 4. pag. 136. hat offenbar jene Brandenburgiſche blos ausgeſchrieben; indem er ſagt: Et his temporibus Episcopi Evigern anno 1139. fuit in Brandenburg quidam rex qui slavice dicebatur Pribislaus, sed post conversionem accepto baptismo Henricus appellatus est, qui neque filios neque filias habuit, Marchionem principem videlicet Ursum in filii adoptionem optavit, et in heredem sui principatus instituit. In einer plattteutſchen, angeblich Lüneburgiſchen, aber in der Gothaiſchen Bibliothek gefundenen Chronik, die zwar nur bis zur Königswahl Wilhelms von Holland fortgehet, ohne Zweifel aber, wie die teutſche Sprache ergiebt, ungleich neuer, und von Eccard. in Corp. histor. Tom. 1. herausgegeben iſt, wird dieſer Begebenheit pag. 1382. mit den wenigen Worten gedacht: Henric van Brandenborg starf oc do, (nemlich im Jahre 1151. oder 1152., denn es wird des Todes des Königl. Prinzen Heinrich und der Ermordung des Hermann von Winzenburg als gleichzeitiger Begebenheiten gedacht) sin Erve ward Marcgreve Albrecht. Dieſer Henric von Brandenburg ſoll wahrſcheinlich jener bekehrte Pribislav ſeyn. Indeſſen hat der Verfaſſer dieſer Chronik doch mehrere Beleſenheit gehabt, und es gewußt, daß Brandenburg im Jahre 1157. erobert worden; um alſo dieſes mit obiger, gewiß aus jener Brandenburgiſchen Chronik entlehnten Angabe zu vereinbaren, hat er vorausgeſetzt, daß die Wenden den Ort wieder eingenommen haben müßten, und ſagt deshalb pag. 1386.: in den Tiden Margreve Albrecht gewan wider Brandenburch van den Wenden, dat se eme afgewunnen, mit Bischop Wichmannes Helpe van Meideburch; wobey er auch erwähnt, daß Werner von Veltheim geblieben ſey. Auf eine lächerliche Art hat dieſen wiederum Botho in ſeiner Bilderchronik ausgeſchrieben, indem er je.. Heinrich, den er 1142. ſterben läßt, zu einem Markgrafen von Brandenburg macht, und nachher die Wenden mit des Erzbiſchofs Wichmann Hülfe Brandenburg einnehmen,

hernach aber von Albert dem Bären dieſen Ort wieder erobern läßt; in Leibnit. Scriptor. rer. German. Tom. 3. pag. 342. 347. Noch ſpätere Chronikfabrikanten haben nun aber jene Erzählungen noch mit mehreren Zuſätzen ausgeſchmückt. Der erſte Erfinder dieſer Zuſätze iſt wahrſcheinlich der Böhmiſche Geſchichtſchreiber Pulkawa, der zu den Zeiten Carls IV. gelebt hat. Die böhmiſche Chronik deſſelben iſt neuerlich von dem P. Gelaſius Dobner in Monum. histor. Boemiae Tom. 3. herausgegeben; da ich jedoch dieſes Werk nicht zur Hand habe, ſo kann ich nur die hieher gehörige Stelle aus Möhſen Geſchichte der Wiſſenſchaften in der Mark Brandenburg, wo ſie S. 113. not. d) vollſtändig eingerückt iſt, hier beybringen: In illis diebus, ſagt Pulkawa, (MCLVI.) fuit quidam Henricus rex Przebislaus Slavonice nominatus, urbis Brandenburgensis et terrarum adjacentium (sicut Brandenburgensis testatur cronica), ex successione paterna obtinens principatum, hic dum adhuc gens esset permixta Slavonica et Saxonica deserviens ritibus paganorum, et in urbe Brandenburgensi ydolum tribus capitibus inhonestum ab incolis coleretur, jam Christianus effectus, et populi ydolatricam mentem illam summe detestans, dum heredem proximum non haberet, nolens ydolatris post mortem suam dictum relinquere principatum, Adalbertum dictum Ursum, genitum ex Comite Aschone nec non uxore sua Elicha filia Ducis Magni, heredem instituit, et natum suum primogenitum Ottonem de sacro fonte levavit. Totam Zucham videlicet meridionalem obule donans eidem. Verum repressis aliqualiter ydolatris et pace terrarum disposita, idem Princeps Henricus cum uxore sua Petrussa Deo devote servivit, Canonicos Beati Petri Apostolorum Principis Ordinis Premonstratensis ope Vigeni Brandenburgensis Episcopi de Liczecke vocans in Ecclesia Sancti Gothardi apud Brandenburg eos in suburbio collocavit. Et licet Rex esset, tamen tante devocionis exstitit, ut abjectis Regalibus dyadema Regni sui et uxoris sue reliquiis obtulit beati Petri. Demum idem princeps senio consecutus moritur et in Brandenburg honorifice sepelitur. Uxor vero sua Petrussa prudenter agens, viri corpus inhumatum per triduum occultavit, mallens principatum favere theutonicis Christianis tradere, quam cultoribus ydo-

lorum. Nunciavit igitur Alberto predicto, ut veniat et Principatum Brandenburgensem assumat, quod audiens Jacze Dux Polonie, avunculus dicti Regis, valido exercitu congregato castrum Brandenburg, cujus jam possessionem Albertus tenuit, et expulsis inde ydolatris viris, commiserat bellicosis Slawis pariter et Saxonibus custodiendum, custodibus mercede corruptis obtinuit. Albertus vero Ursus, Wichmanni Brandenburgensis Archiepiscopi et nobilium aliorum fretus auxilio hujusmodi castrum vallans in tribus locis recuperavit. Hoc anno videlicet MCLVII. III. Idus Junii. Idem Albertus Ottonem genuit, quem Przibislaus de sacro fonte levaverat, ut prefertur; item genuit Albertum Ducem Saxonie etc. Köhler in der angeführten Dissertation pag. 12. not. c) und Gebhardi Marchion. Aquilon. pag. 108. haben diese Erzählung des Pulkawa nur aus einem kurzen Auszuge, den Bohusl. Balbinus in Epitome rer. Bohemicar. beygebracht hat, gekannt; der vollständige Inhalt stellt aber selbige in ihrer ganzen Blöße dar, und beweiset, daß die von Pulkawa allegirte Brandenburgische Chronik, die demselben nach des Balbinus Anführen von dem Kaiser Carl IV. mitgetheilt seyn soll, wahrscheinlich keine andere als die oben angezogene gewesen ist, zu welcher er das übrige entweder nach eigener Erfindung oder nach der Angabe eines ähnlichen Legenden-Schreibers hinzugesetzt hat. Aus einer glaubwürdigen Chronik kann er wenigstens nicht entlehnt haben, daß Alberts Vater Graf Ascho geheissen habe; (sein Aeltervater hieß freilich Esicho, allein hier wird namentlich Alberts Mutter Eileke als Gattin des Ascho angegeben), und daß Wichmann Erzbischof von Brandenburg gewesen sey. Merkwürdig ist es auch, daß er den eigentlichen Tag und sonstige Nebenumstände der Eroberung Brandenburgs so bestimmt angiebt. Eben diese von Pulkawa vorgetragenen Begebenheiten erzählen nun Enzelt in seiner handschriftlichen Altmärkischen Chronik, dessen Worte Ludewig in Formula Ducatus Brandenburg. §. 4. not. p) pag. 47. einrückt; Krotuff in Genealogia Anhaltina, und Wolfgang Jobst in Genealogia Brandenburgensi auf eine so ganz damit übereinstimmende Art, daß sie gewiß entweder den Pulkawa selbst oder die bey demselben zum Grunde liegende Legende ausgeschrieben haben müssen. Doch haben die letztern, wie die von

Köhler in der alleg. Dissertation in den Noten eingerückten Stellen ergeben, noch einige fernere Zusätze. 1) Bezeichnen sie den Pribislav, von dem hier die Rede ist, als den Sohn des Buthue und Regenten in Wagrien, von da er vom Kaiser Lothar vertrieben, und nach Brandenburg geflohen sey; bey welcher Flucht er sich bekehrt habe. (Köhler l. c. pag. 10. 11. not. a) a.) 2) Bestimmen sie das Todesjahr desselben, mit Beystimmung des Angelus in Annal. Marchicis, der als ein bekannter Fabulist auch diese Vorgänge annimmt, auf 1142. (Köhler ibid. pag. 11. not b.), statt daß Pulkawa denselben im Jahre 1156. noch als lebend anführt, und die Lüneburgische Chronik ihn 1151. oder 1152. sterben läßt. 3) Sagt Brotuff apud Köhler not. f) pag. 15. Da solches Jaze, der Herzog in Pohlen, erfahren, das was Pribezlai Schwestersohn; wogegen Pulkawa denselben zum avunculo des letztern macht; doch findet man auch wohl Beyspiele, da avunculus einen Neffen bedeutet. 4) Giebt Jobst apud Köhler not. a) pag. 11. die Petrissa, Pribislavs Gemahlin, für eine Tochter des Königs von Norwegen aus. 5) Redet Brotuff von drey Regimentern, mit denen sich Albertus Ursus vor Brandenburg gelagert habe apud Köhler l. c. not f) pag. 15.; vermuthlich auf Veranlassung des bey Pulkawa vorkommenden Ausdrucks: vallans in tribus locis. Wenn das nicht Mährchen sind, so giebt es keine! Man hat die Wahrscheinlichkeit derselben besonders auf den Umstand zu gründen gesucht, den Brotuff angiebt, daß der hier erwähnte Pribislav eben derjenige sey, der in Wagrien zu des Kaisers Lothar Zeiten regierte, jedoch nicht von diesem Kaiser, wie Brotuff sagt, sondern erst unter dessen Nachfolger, von dem Grafen Heinrich von Badewide und den Holsteinern um das Jahr 1140. besiegt und seines Reichs beraubt wurde. Dieses bemerken dann auch Balbinus, Köhler, der ältere Gebhardi und die meisten neuern; ja selbst Buchholz, der das Testament desselben verwirft, läßt ihn dennoch aus Wagrien nach Brandenburg emigriren, und da im Jahre 1142. sterben. Die Geschichte der Eroberung Wagriens und Besiegung jenes Pribislav, der ein Sohn des Buthue und Brudersohn des christlichen Obotritischen Königs Heinrich war; (fratuelem regis Henrici nennt ihn Helmold Lib. 1. Cap. 49. num. 8.), ist oben im Eingange des 6sten Abschnitts vorgekommen. Es ist richtig,

daß nach der Niederlage der Wagrier im Jahre 1140. dieses Land dem Grafen Adolf von Holstein, und das Polaberland dem Grafen Heinrich von Badewide verliehen worden, und von Pribislav selbst, als unabhängigen Regenten, seitdem nicht weiter die Rede ist. Ungegründet ist es aber, wenn Köhler in der alleg. Dissertation pag. 10. behauptet, es finde sich gar keine Nachricht davon, wo Pribislav seitdem geblieben sey, und man habe daher keinen Grund, die Angaben der neuern, die ihn in Brandenburg wieder auftreten liessen, zu verwerfen. Denn Helmold erwähnt nicht nur Lib. 1. Cap. 5. num. 3., daß das nördliche Wagrien um Oldenburg und Lütkenburg den Slaven unter Bedingung eines Tributs überlassen geblieben; sondern er bezeugt ausdrücklich Cap. 82. 83., daß Pribislav hier seit jenen Vorgängen ruhig wohnte, indem er eines Besuchs erwähnt, den er selbst noch im Jahre 1155. bey demselben abgestattet hat, und bey welchem er von demselben splendide bewirthet worden ist. Daß von eben demselben Pribislav hier die Rede sey, kann keinen Zweifel leiden, da Helmold ihn als einen alten Bekannten aufführt, und Cap. 83. num. 1. regulum nennt. Zugleich ergiebt dessen Erzählung, die, da er ein Augenzeuge war, keinen Einwurf zuläßt, daß Pribislav damahls noch ein Heide gewesen ist. Auf jeden Fall könnte dieser Pribislav kein Taufpathe des Markgrafen Otto gewesen seyn: denn dieser vermählte sich schon 1149., Pribislav war aber unstreitig bis 1140. noch Regent in Wagrien und kein Christ. Eher liesse sich eine solche Pathenschaft von dessen Oheim, dem Könige Heinrich, gedenken: der starb aber schon 1126., ehe Albert Markgraf der nördlichen Mark wurde: auch konnte derselbe wohl so wenig als sein Neffe Pribislav das Land Zauche verschenken, da es vorhin schon bemerkt worden, daß derselbe die Slaven im Brandenburgischen zwar einmahl besiegt hat, selbige aber wohl schwerlich seine Unterthanen gewesen sind. Die Regenten in Brandenburg bis zur Eroberung waren vermuthlich Nachkommen des Grafen Meinfried, den wir daselbst im Jahre 1127. gefunden haben (s. oben Note 86). Wollte man also etwas von jenen Erzählungen retten, so müßte man mit L. A. Gebhardi im 51sten Bd. der allgemeinen Welthistorie S. 372 den Pribislav, genannt Heinrich, für einen Abkömmling dieses Meinfried annehmen. Der hätte aber doch gewiß nicht König der Slaven genannt werden

können, wie gleichwohl von allen jenen Erzählern geschieht, und da überhaupt die ganze Geschichte so voll von Widersprüchen und Ungereimtheiten ist, so sehe ich nicht, warum man sich ein Bedenken machen könnte, bey dem Stillschweigen aller Zeitgenossen das Ganze für eine Fabel zu erklären. Von dem Pohlnischen Herzoge Jaczo, der sich damahls in Brandenburg eingeschlichen haben soll, wissen die neuern, selbst Eelking de Belgis l. c. §. 2. pag. 34., und Buchholz Brandenb. Geschichte 1r Th. S. 387 — 393. und 2r Thl. S. 34. 35. auch noch allerley zu erzählen, wogegen Köhler in jener Dissertation und der ältere Gebhardi in Marchion. aquilonar. von demselben keine Notiz nehmen. Weil man bald nachher einen Jazzo in Pommern findet, der Stammvater der Grafen von Gützkow ist, so halten sie diesen mit jenem Brandenburgischen Commandanten für eine Person, und glauben, daß derselbe nach der Eroberung von Brandenburg nach Pommern geflüchtet sey, und sich daselbst niedergelassen habe. Allein jener Graf von Gützkow schrieb sich ursprünglich Jazza de Saltwedele, (Eelking l. c. §. 5. not. 3. pag. 53., L. A. Gebhardi Pommerische Geschichte im 52ten Thl. 1stem Bande der allgem. Welthistorie S. 81.), und war daher gewiß kein Pohle, wiewohl ich ihn übrigens nicht mit Gebhardi a. a. O. für einen Bürger aus Salzwedel, sondern eher für einen Abkömmling des Reichardi de Saltwedele halte, der bey Helmold Lib. 2. Cap. 3. als ein angesehener Feldherr Heinrichs des Löwen im Jahre 1164. bey dem Mecklenburgischen Kriege erscheint, und wahrscheinlich zu den Salzwedelschen Voigten oder Burggrafen gehörte. Der Namen Jazzo (vermuthlich so viel als Jacob), war überhaupt in jenen Gegenden nicht so ungewöhnlich, daß man daraus auf eine solche Identität schliessen könnte: einer der Söhne des Peter Swensko, durch dessen Abfall von Pohlen das östliche Pommern wieder mit dem westlichen vereinigt ward, hieß unter andern Jazzo. (Gebhardi Geschichte des Herzogth. Pommern an der Weichsel, allgem. Welthist. 52r Thl. 1r Bd. S. 261). Uebrigens bemerkt eben dieser Schriftsteller S. 373. des 51sten Bandes Note f), daß nach dem Zeugnisse des Pohlnischen Bischofs Boguphal, der im 13ten Jahrhunderte lebte, in Sommersberg Scriptor. rer. Siles. Tom. 2. pag. 45., im Jahre 1146. ein Jaxo primus principum Poloniae würklich existirt habe. Ich kann

zwar die Stelle selbst nicht nachsehen, da ich von der Sommersbergischen Sammlung nur den ersten Band besitze, schliesse indessen aus der Art, wie Gebhardi derselben erwähnt, daß dabey von keiner Theilnahme an der Brandenburgischen Erbfolge oder einem dadurch veranlaßten Kriege die Rede sey. Herzog von Pohlen war dieser Jaxo gewiß nicht, wofür ihn gleichwohl alle jene Geschichtschreiber ausgeben. Denn unter den Söhnen Boleslav des Krummauls (Krzywusti) Schwiegervaters des Markgrafen Otto, von denen damahls Boleslav der Krauskopf, nachdem Wladislav vertrieben worden, die Regierung führte, findet sich so wenig einer dieses Namens, als überhaupt unter den eigentlichen Pohlnischen Regenten. Möglich wäre es nun zwar immer, daß ein Pohlnischer Magnat, Namens Jaxo, dessen Daseyn ich keinesweges leugnen will, mit den letzten Slavischen Fürsten der Heveller verwandt gewesen wäre, und dem Markgrafen Albert bey dem Absterben desselben Brandenburg vorzuenthälten gesucht hätte: mir giebt jedoch die in allen Stücken so unglaubwürdige Angabe des Pulkawa, der vielleicht den Namen eines solchen Pohlnischen Fürsten in des Boguphal Chronik gefunden, und auf gut Glück hier eingeschaltet haben mag, und der übrigen, die ihm solches nachgeschrieben haben, hievon keine Ueberzeugung. Pulkawa sagt unter andern auch, der angebliche Pribislav habe das Domcapitel in Brandenburg gestiftet, und mit Mönchen aus Liezke besetzt, da gleichwohl dasselbe, wie die Original-Urkunde in Gerken Brandenburg. Stiftsgeschichte S. 348. ergiebt, erst im Jahre 1161. vom Bischofe Wilmar gestiftet ist; vergl. oben Note 86). Da das mehrerwähnte Fragment der Brandenburgischen Chronik der durch den Bischof Wiger geschehenen Stiftung des Klosters Liezke gedenkt, so mag Pulkawa dieses solchergestalt abgeändert haben. Ich bemerke hiebey noch, daß der Canzler von Ludewig in seiner Formula Ducatus Brandenburgici §. 4. pag. 47. sogar aus der jenem Pribislav zugeeigneten Königswürde wichtige Folgerungen für die Herzogliche Würde Alberts des Bären als Brandenburgischen Markgrafen hat herleiten wollen; ja daß der Churfürst Friedrich II. von Brandenburg, der in der Mitte des 15ten Jahrhunderts regierte, nach Köhlers Zeugniß Diss. alleg pag. 18. nota l) bey Bestätigung der Statuten der Brüderschaft u. l. Frauen zu Brandenburg sich der Worte bedient

erscheint, dadurch am besten erklären zu können [89]). Nach Maasgabe dieses Umstandes halten dann auch diejenigen, die an jene Pathengeschenke und Testamente nicht glauben, dafür, daß Albert schon vor dem Jahre 1144. Brandenburg einmahl

---

hat: „Die Jungfrau Maria hat in unser Herschaft — besundern „die lobwirdige Kirche uff den Berge vor unser alten Statt Bran„denburg erwelt, die der Hochgeborne Fürst Herr Pribislaus, zeli„gen Gedechtniß, etwa der Wende König, vnser Vorfarn, In vnd „zu yrem Lob gebauet.“ Der Schreibart nach sollte man doch diese Stelle für 100 Jahre jünger halten.

89) Brotuff, bey welchem die Jahrszahl 1102. ohne Zweifel nur verschrieben ist, (vid. Köhler de Pribezlao pag. 11. not. b.) Wolfgang, Jobst und Angelus geben das Jahr 1142. als dasjenige an, in welchem der mehrgedachte Pribislav oder Heinrich gestorben sey, welches dann zu diesem Albert dem Bären seit 1144. beygelegten Brandenburgischen Markgrafentitel recht gut zu passen scheint, und daher auch von den neuern durchgängig angenommen wird. Schon Botho in der Bilder-Chronik a. a. O. läßt seinen Markgrafen Heinrich im Jahre 1142. sterben, und darauf Albert den Bären vom Könige Conrad mit dessen Mark belehnen. Wahrscheinlich ist die Angabe dieses Sterbejahrs dadurch veranlaßt, daß im Jahre 1142. der Markgraf Albert nach hergestelltem Frieden wieder zum ruhigen Besitze der alten Mark gelangte. Denn im übrigen ist selbiges gewiß willkührlich und ohne irgend einen erheblichen Grund von jenen Chronikenschreibern angegeben. Die Brandenburgische Chronik läßt den nähern Zeitpunkt unbestimmt, und setzt die Begebenheit im allgemeinen in die Jahre des Bischofs Wiger, mithin zwischen 1139. und 1161. Pulkawa und die Lüneburgische Chronik geben erwähnter maßen ungleich spätere Zeitpunkte an; und es ist wohl kein Zweifel, daß, wenn überhaupt an der Geschichte etwas Wahres wäre, man diesen letztern würde folgen

erobert haben müsse[90]). Ich bezweifle jedoch auch dieses, indem ich bey näherer Prüfung aller jener Diplome mich von der Aechtheit der erwähnten in die vorhandenen Abschriften eingeflossenen Bezeichnung eines Markgrafen von Brandenburg nicht überzeugen kann[91]). Will man indessen auch allem diesem

---

müssen; nicht nur, weil jene neuern alles aus ihnen entlehnt zu haben scheinen, sondern auch, weil sowohl von ihnen als selbst von Brotuff die Sache so vorgestellt wird, als ab Jazzo bald nach Pribislav-Heinrichs Tode den Besitz von Brandenburg an sich gerissen, und solcher demselben unmittelbar nachher von Albert und den Sachsen wieder entrissen wäre. Es ist auch allerdings glaublich, daß keiner von beiden Theilen den andern lange Jahre im ruhigen Besitze gelassen haben würde, und daß also zwischen dem Tode Pribislav-Heinrichs und der definitiven Eroberung von Brandenburg schwerlich ein 15jähriger Zwischenraum (von 1142. bis 1157.) angenommen werden könnte.

90) Insbesondere Gerken Brandenb. Stiftshistorie 3te Abthl. XIV. §. 2. 3. S. 75. 76. Dagegen hält Buchholz in seiner Geschichte der Churmark Brandenburg. Thl. 1. S. 388. dafür, Albrecht könne wohl den Titel eines Brandenburgischen Markgrafen, ehe er Brandenburg in Besitz gehabt, geführt haben, weil er vom Könige Conrad wahrscheinlich mit den dortigen Gegenden, die er demnächst zu erobern gedacht, im voraus beliehen sey. Diese Aeusserung beweiset, so wie manche ähnliche, die in dem Buchholzischen Werke vorkommen, daß dieser gute Geistliche in seinem mühsamen Bestreben nach historischer Critik nicht allenthalben glücklich war.

91) Die Aechtheit dieses dem Markgrafen Albert vor dem Jahre 1157. beygelegten Titels hat in der That zu vieles gegen sich, als daß ich so leicht daran glauben könnte. Denn 1) habe ich schon bemerkt, wie vieles der Voraussetzung entgegenstehe, als ob Albert

völligen Glauben beymeſſen, ſo ſind doch diejenigen Geſchicht-

---

ſchon vor jenem Jahre Brandenburg in Beſitz gehabt habe, und vollends ſo lange und ſo ruhig, daß er ſich füglich einen Markgrafen von Brandenburg hätte ſchreiben können. 2) Dem angeblichen Gebrauche dieſes Titels vor der gedachten Epoche insbeſondere widerſpricht ausdrücklich Hermann Corner in ſeiner Chronik in Eccard Corp. histor. Tom. 2. pag. 796., wo er ſagt: Tertio anno Friderici qui est Domini 1157. Adalbertus Marchio de Soltwedel secundum Egghardum expugnavit Brandenburg, pellens inde Slavos et suos in urbem illam locans, et mutato nomine in posterum se scripsit Marchionem de Brandenburg. Hier wird deutlich behauptet, Albert habe erſt nach der Eroberung im Jahre 1157. ſich einen Markgrafen von Brandenburg zu ſchreiben angefangen, bis dahin ſey er hingegen de Soltwedel benannt worden; und dieſes hat um ſo mehreres Gewicht, da Corner ſich hiebey auf den Eggehard, einen ohne Zweifel gleichzeitigen Geſchichtſchreiber, beziehet. 3) Kein einziger der gleichzeitigen Geſchichtſchreiber nennt Albert den Bären früher einen Brandenburgiſchen Markgrafen; vielmehr nennt ihn Helmold noch da, wo er der Ueberwindung der Brizaner und Stoderaner gedenkt, blos im allgemeinen Albertum Marchionem dictum Ursum, bey Erwähnung des Kreuzzugs vom Jahre 1147. aber Lib. 1. Cap. 62. num 1. Marchionem de Saltwidele. 4) In allen denjenigen frühern Diplomen, die nicht nur an ſich ungezweifelt ächt ſind, ſondern bey denen man ſich auch auf die Richtigkeit der Abſchriften einigermaßen verlaſſen kann, wird Albert allenthalben blos im allgemeinen Marchio benannt. Ich bemerke davon Beyſpielsweiſe folgende: vom Jahre 1144. bey Gudenus Cod. Diplom. Tom. 1. pag. 137., vom Jahre 1145. in Gerken Cod. Diplom. Brandenburg. Tom. 2. S. 344., vom Jahre 1152. in Orig. Guelf. Tom. 3. pag. 442., vom Jahre 1155. die berühmte Goslariſche Urkunde, wo er als dortiger post regem advocatus auftritt, in Heinecc. Antiqu.

schreiber, die solches für wahr annehmen, darunter einstimmig,

---

Goslar. pag. 153. und Gerken Cod. Diplom. Brandenburg. Tom. 2. S. 346.; ja noch drey wichtige Original-Diplome vom 1sten Januar 1152. in Orig. Guelf. Tom. 3. pag. 466. 467. 469. Ich könnte dieses Verzeichniß noch sehr vermehren. Späterhin ist zwar auch der Zusatz: de Brandenburg, häufig ausgelassen, doch wird derselbe in den letztern Lebensjahren des Markgrafen immer gewöhnlicher. 5) Dagegen sind diejenigen Diplome, auf die man sich zu Begründung der hier streitigen Angabe beruft, bis auf eins, welches ich daher hauptsächlich und zuerst prüfen werde, nicht in Originalien, sondern nur in Copeyen, die zwar alt, jedoch durchgängig sehr incorrect, und auf keinen Fall gleichzeitig sind, vorhanden; mithin läßt es sich sehr leicht gedenken, daß in diese von den Abschreibern der Zusatz: de Brandenburg, zur vermeintlichen Erläuterung eingeschaltet sey. Beyspielsweise bemerke ich in dieser Hinsicht eine Urkunde vom Jahre 1144., welche Mascov de Conrado III. pag. 164. not. 5) anführt, und nach dessen Angabe in Martene et Durand ampliss. Collect. et Tom. 2. pag. 600. abgedruckt ist. Diese ist höchstwahrscheinlich eben dieselbe, die sich obgedachter maßen auch in Gudenus Cod. Diplom. Tom. 1. pag. 157. befindet. Ich kann dieses zwar, da ich das Martenische Werk nicht zur Hand habe, nicht mit völliger Gewißheit behaupten: allein die aus demselben bey Mascov l. c. eingerückte Stelle stimmt wörtlich mit dem bey Gudenus befindlichen Diplome überein. Nun sind aber die Namen der Zeugen bey Martene so wie sie Mascov anführt, minder vollständig und genau, und unter denselben befindet sich Albert der Bär mit dem Zusatze: de Brandenburg, welcher in dem ohne Zweifel richtigern Exemplare bey Gudenus fehlt, folglich in dem andern höchst wahrscheinlich eingeschaltet ist. Nach diesen vorgängigen Bemerkungen wende ich mich zur nähern Prüfung der einzelnen hier in Frage kommenden Diplome, und zwar zuerst des angeblichen Originals vom Jahre 1147., auf welches

daß Albert den Besitz von Brandenburg bald nachher wieder

---

sich dann auch die Geschichtschreiber hauptsächlich zu beziehen pflegen. Es enthält dasselbe eine auf dem Reichstage zu Frankfurt dem Stifte Corvey vom Könige Conrad III. ertheilte Schenkung des Klosters Kemnade mit allem Zubehör. Abdrücke desselben befinden sich in Schaten Annal. Paderbornens. Tom. 1. pag. 770. der ältern und pag. 536. der neuern Ausgabe; in Martene et Durand ampliss. Collect. Tom. 2. pag. 602., Lünig Spicil. Eccl. 3r Thl. S. 91., und mit einigen Abänderungen und von jenen Herausgebern weggelassenen Zusätzen in Baring Clave diplomatica Praefat. pag. 25 — 29., Ludewig reliqu. Manuscr. Tom. 7. pag. 511. seqq., Lünig Spicil. Eccl. Contin. 1. S. 908., wie auch in beiderley Formen in Paulini historia Visbeccensi pag. 57. seqq. et 61. seqq., und Falke Tradit. Corbej. pag. 906. 907. In demselben wird gesagt: Adelbertus Marchio de Brandenburg habe statt des eigentlichen Stiftsvoigts Hermann von Winzenburg die Schenkung acceptirt; auch sind unter den zustimmenden Reichsständen Adelbertus Marchio de Brandenburg, Otto filius ejus, aeque Marchio, Herimannus filius ejusdem Marchionis Adelberti aufgeführt. Ich habe indessen schon oben Note 56) bemerkt, daß ich an die Aechtheit dieses ganzen Diploms nicht glaube. Dieser Zweifel scheint zwar etwas kühn zu seyn, da mehrere der erwähnten Herausgeber versichern, das Original im Corveyischen Stiftsarchive selbst gesehen zu haben, und Baring a. a. O. sogar, um die Abweichungen des von ihm herausgegebenen Exemplars von dem Schatenschen zu rechtfertigen, durch den Corveyischen Archivarius Westerholt hat attestiren lassen, daß solches mit seinen Correcturen dem in dem dortigen Archive vorhandenen, auf roth Pergamen mit goldenen Lettern geschriebenen Originale völlig gleichlautend sey. Aus dem allen folgt jedoch nur, daß zu Corvey ein solches Diplom existire, welches man daselbst für ein Original ausgiebt, nicht aber, daß dieses ein würkliches Original

eingebüßt habe, weil er es sonst im Jahre 1157. nicht hätte wieder

---

sey; und wenn ich mich hievon nicht überzeugen kann, so werden mir folgende Bemerkungen das Wort reden. Die Herausgeber der Orig. Guelficar. scheinen dieses würklich berühmte Diplom gar nicht gekannt zu haben, und Scheid sagt sogar Tom. 3. pag. 15. not. e), die in demselben verhandelte Angelegenheit sey auf dem Reichstage zu Frankfurt niemahls vorgekommen, auch zu geringfügig dazu gewesen. Mir scheint dieses eine affectirte Unwissenheit, vermittelst deren die Verfasser nur haben vermeiden wollen, sich über die Aechtheit dieser Urkunde zu äussern. Baring a. a. O. erwähnt nichts von einem Siegel. Heineccius de Sigillis Lib. 1. Cap. 4. pag. 34. und Paulini histor. Visbecc. l. c., welche gleichfalls das schöne rothe Pergament mit goldenen Lettern selbst gesehen und bewundert haben, bezeugen, daß sich kein Siegel an demselben befinde. Ersterer bemerkt zwar, der Jesuit Kleinsorge rede in seinem Chronico Westphaliae Lib. 6. (einem seltenen Werke, welches ich nicht besitze), von einer demselben angehängt gewesenen goldenen Bulle, und er gedenkt es sich als möglich, daß diese, da die Löcher zum Anhängen derselben noch zu sehen gewesen wären, seitdem gestohlen seyn könnte; er scheint indessen selbst nicht recht viel davon zu glauben, und in der That möchte sich ein solcher Diebstahl aus dem Stiftsarchive schwer gedenken lassen. Um selbigen glaublich zu machen, hat man dem Paulini erzählt, die Bulle sey bey der Eroberung von Höxter im Jahre 1634. verloren gegangen, (Histor. Visbecc. l. all.), und es könnte freilich wohl seyn, daß Kleinsorge sie vor diesem Zeitpunkte gesehen hätte: allein es fragt sich, wie die Urkunde nach Höxter gekommen ist? Durch diese Zweifel wird das Daseyn einer solchen goldenen Bulle wohl um so verdächtiger, da nach den Worten der Urkunde: sigilli nostri *impressione* insigniri jussimus, das Siegel derselben aufgedruckt seyn müßte. Diesem kömmt dann noch der auffallende Umstand hinzu, daß Falke in tradits. Corbejens. dessen Leichtgläubigkeit

und

wieder erobern können. Dem allen zufolge ist so viel gewiß,

---

und Unzuverlässigkeit bekannt ist, in addendis ad pag. 907. eine in Kupfer gestochene Schriftprobe von eben diesem Diplome liefert, auf welcher die saubere Abzeichnung eines schönen aufgedruckten Siegels zu sehen ist. Dieses ist doch eine offenbar falsche Angabe, wie jene Zeugnisse des Heineccius und Paulini klar beweisen, und wenn die Stiftsherren zu Corvey anjetzt diese falsche Siegelzeichnung geliefert haben, so thut man ihren Vorwesern wohl nicht zu nahe, wenn man sie in dem Verdachte hat, daß sie das ganze Document untergeschoben. Es bezeugt zwar Falke l. c., um den Schaten gegen den Vorwurf eines mangelhaften Abdrucks zu vertheidigen, daß ausser diesem goldenen Exemplare noch ein anderes auf weissem Pergament mit schwarzen Buchstaben geschriebenes, und mit dem Schatenschen Abdrucke übereinstimmendes vorhanden sey, welches er gleichfalls hat abdrucken lassen: daß jedoch sein Kupferstich nicht von diesem schwarzen, sondern von dem goldenen Exemplare genommen sey, das beweisen theils seine Anmerkung pag. 909. Monogramma vide in Tabula, theils die in dem Kupferstiche vorkommenden Worte: Monasterium scilicet Keminada; statt dessen es in dem schwarzen heißt: duo Monasteria, Keminada scilicet atque Visbike. Diese letztern Worte finden sich dagegen in der in Chronico Gottwicensi Tom. 1. ad pag. 345. befindlichen in Kupfer gestochenen Schriftprobe, die solchemnach von dem schwarzen Exemplare genommen, und gleichfalls mit der Zeichnung eines aufgedruckten Siegels, welches aber als schadhaft dargestellt worden, versehen ist. Es scheint mir indessen sehr klar, daß auch auf diesem schwarzen Exemplare kein würkliches Siegel in natura, sondern allenfalls nur eine Zeichnung desselben vorhanden seyn könne. Denn es ist dasselbe ohne Zweifel noch weniger ein Original als das goldene, sondern nur eine noch spätere diesem nachgeformte Copey, welche man in der Maaße abgefaßt hat, um das Document auf das Stift Visbeck specieller mit zu erstrecken,

daß derselbe vor diesem Jahre in den Gegenden jenseits der Elbe

---

und dem anpassend einzurichten. Ueberhaupt können diese zwey Urkunden als an einem Tage ausgefertigte Originalien nicht wohl neben einander bestehen, und wenn sich auf dem schwarzen würklich ein Siegel befunden hätte, warum sollte man dem Heineccius, der eben darauf ausgieng, Siegel zu suchen, dieses nicht vorgezeigt haben? Ich gestehe übrigens, daß die in dem Diplome als zustimmend benannten Reichsstände sämmtlich so genau gleichzeitig sind, daß die Benennungen derselben unmöglich in der Maaße von einem Verfälscher, der die heutigen gedruckten Hülfsmittel nicht zur Hand gehabt, so zutreffend erdichtet seyn können. Indessen können die Namen aus andern gleichzeitigen Diplomen entlehnt, und dabey kann die Bezeichnung: de Brandenburg, zur vermeintlichen Erläuterung eingeschoben seyn. Ich bestreite es überhaupt nicht, daß der Hauptinhalt des goldenen Exemplars, nemlich die Uebertragung von Kemnade an das Stift Corvey, seine Richtigkeit habe, und davon eine ächte Nachricht oder Urkunde würklich vorhanden gewesen sey. Dieses läßt sich nemlich mit gutem Grunde aus der Bestätigungs-Urkunde Kaiser Friedrich I. vom Jahre 1152. bey Schaten l. c. pag. 790. et resp. 551. und Lünig a. a. O. S. 96. schliessen, wiewohl diese, da in derselben blos von Kemnade und nicht von Visbeck als von Conrad III. verliehen die Rede ist, das schwarze Exemplar noch um so gewisser als verfälscht darstellet. Auch spätere Nachrichten gedenken jener Kemnadischen Verleihung, und zwar mit dem lächerlichen Misverstande, daß sie die von dem Könige über den Reliquien des heil. Vitus gegebene Versicherung so aufnehmen, als ob der König den Abt Wibald und die jedesmahligen Aebte zu Corvey zu Advocaten über die Reliquien des heil. Vitus bestellt hätte. (Vid. Chronicon Corbej. in Leibnit. Scriptor. rer. Brunsv. Tom. 2. pag. 308., und die Bestätigungs-Urkunden Kaisers Leopold I. bey Lünig a. a. O. S. 110. u. 113). Paulini hat sogar von dieser Advocatie über die Reliquien eine

und Havel keine Colonien ſtiften konnte. Es war dieſes aber

---

eigene Diſſertation geſchrieben, die ich jedoch nicht geleſen habe. Aus allem dem folgt aber nicht, daß das goldene-Exemplar, welches man jetzt aufbewahrt, das würkliche Original, oder ſeinem Inhalte nach mit demſelben übereinſtimmend ſey, wogegen vielmehr jene Bedenklichkeiten in Betreff des Siegels gegründete Zweifel erregen. Die ältere Urkunde kann verloren gegangen, oder ſtatt eines förmlichen Diploms nur eine Privat-Anzeichnung vorhanden geweſen ſeyn, (eine dergleichen aus dem 14ten Jahrhunderte findet ſich würklich; ſ. Paulini histor. Visbeccens. pag. 95.); oder man kann in dem Originale etwas gefunden haben, das man anders abgefaßt zu ſehen gewünſcht hat, und deshalb mag es für rathſam erachtet ſeyn, das ſchöne Document mit goldenen Lettern zu verfaſſen, welchem dann aus Unkunde des Concipienten die unrichtige Bezeichnung Alberts des Bären als Markgrafen von Brandenburg zur vermeinten Erläuterung eingefloſſen iſt. Erhebliche Gründe zu einer ſolchen Fabrikation laſſen ſich wohl gedenken, wenn man erwägt, daß eben über die dem Stifte Corvey vom Könige Conrad III. verliehene Kemnadiſche Voigtey und Landesherrſchaft ein langwieriger Proceß zwiſchen Braunſchweig und jenem Stifte, welcher im Jahre 1593. durch einen Vergleich geendigt worden, bey dem Reichs-Cammergerichte zu Speyer geführt iſt. (Büſchings Erdbeſchreibung 6ſte Aufl. 3ten Bandes 3r Thl. S. 321). Die Entſtehung des ſchwarzen Exemplars hat ohne Zweifel in einigen Streitigkeiten mit den Grafen von Schauenburg als Advocaten des Stifts Visbeck ihren Grund. Der ganze Inhalt des Documents giebt auſſerdem noch viele Gründe gegen die Authenticität deſſelben, faſt in jeder Zeile, an die Hand. Die Corveyiſchen Mönche verſtanden würklich die Kunſt, falſche Diplome zu ſchmieden, in einem vorzüglichen Grade, wovon ich auſſer der berühmten Schenkung Ludewigs des Frommen über die Inſel Rügen noch mehrere ſehr evidente neuere Beyſpiele beybringen könnte. Ich kann jedoch dieſes

auch selbst in der Wische vorher von Seiten des Markgrafen

---

alles, ohne gar zu weitläuftig zu werden, hier nicht gehörig darlegen und erläutern. Die obigen Bemerkungen werden schon hinreichend seyn, den Vorwurf von mir abzulehnen, als ob ich diese Urkunde nur aus Vorliebe für meine Hypothese in Beziehung auf den Brandenburgischen Markgrafentitel verwürfe, wiewohl allerdings dieser Punkt auch vieles dazu beyträgt, sie mir als unächt darzustellen. Ausserdem findet man nun den Markgrafen Albert noch mit der Bezeichnung Marchio de Brandenburg vor dem Jahre 1157. in folgenden Documenten: 1) in einer dem Kloster Reinhausen vom Könige Conrad II. im Jahre 1144. ertheilten Bestätigung seiner Besitzungen in Leibnit. Scriptor. rer. Brunsv. Tom. 1. pag. 706. Diese ist jedoch nur in einer Abschrift vorhanden, die ein nachmahliger Abt dieses Klosters der von ihm verfaßten kurzen Geschichte desselben eingerückt, und in die derselbe ohne Zweifel den Zusatz: de Brandenburg, hineingetragen hat, wie denn überhaupt die von demselben inserirten Diplome fehlerhaft und unvollständig abgeschrieben sind. 2) Eine gleiche Bewandniß hat es mit einer andern Urkunde für das Stift Simonis und Judä zu Goslar von eben dem Jahre, welche Leukfeld in Originibus Poeldens. Append. 4. Num. 8. pag. 280. 281. aus einem Copiarium dieses Klosters herausgegeben hat. Leukfeld ist ein sehr wenig sorgfältiger Herausgeber, und das Diplomatarium selbst erscheint in den davon in diesem Appendice gelieferten Stücken als sehr unzuverlässig. Wie die Urkunden in demselben mishandelt worden, davon kann man sich am deutlichsten überzeugen, wenn man die daselbst Num. 13. pag. 286. vorhandene, vom Jahre 1188. mit dem Originale in Heineccii Antiqu. Goslar. pag. 185., aus welchem sie ohnfehlbar genommen ist, vergleicht. Gewiß ist hier der Zusatz de Brandenburg eben so unrichtig eingeschoben als in den Diplomen vom Jahre 1163. und 1169. ebendaselbst Num. 11. und 12. pag. 284. et 285. das Albert dem Bären

nicht wohl thunlich, weil er mit den Slavenfürsten in keinen

---

beygelegte Prädicat: Marchio de Saxonia, denn wenn er gleich in frühern, besonders Obertentschen Urkunden verschiedentlich mit dieser Benennung ausgezeichnet wird, so hat er sich doch seit der Eroberung von Brandenburg blos Marchio oder Marchio de Brandenburg geschrieben. Selbst in dem hier in Frage kommenden Diplome sind die Namen der Zeugen, die ich desfalls mit den nöthigen Bemerkungen hier einrücken will, zum Theil sonderbar verunstaltet. Sie sind folgende: Bucco Wormatiensis Episcopus; Wibato (Wibaldus) Stabulensis Abbas, Adelbertus Brandenburg. Marchio, Conradus Sporiad (muß Conradus Spore heissen, s. Schannat. Histor. Wormat. Tom. 2. pag. 74., Gudenus Cod. Diplom. Tom. 1. pag. 83. et 130.), Tibertus de Spileberg (ist richtig, s. Heinecc. Antiq. Goslar. pag. 146., Leukfeld ebendaselbst S. 207., Orig. Guelf. Tom. 3. pag. 440.), Rabodo Dei miles, Heinricus Marschalcus; (diese sind gewiß die Drachbodo et Hedenricus Marescalci, welche im Jahre 1146. bey Gudenus l. c. pag. 177. gemeinschaftlich vorkommen; ersterer erscheint daselbst noch pag. 164. et 171. und letzterer pag. 173., es ist solchemnach hier statt Drachbodo Marschalcus, Rabodo Dei miles gesetzt worden), Arnoldus de Burchdorp; (ist richtig, s. Heinecc. Antiqu. Goslar. pag. 126. col. 2. in f.). 3) Die von Buchholz Brandenb. Geschichte im Anhange des 1ten Thl. Num. 15. S. 416. abgedruckte, oben schon erwähnte Urkunde für die Stadt Stendal führt kein Datum, und ist gewiß nicht vom Jahre 1145. wie Buchholz vermuthet, sondern ungleich neuer. 4) Einem andern Diplome für das Kloster Lietzke bey Beckmann Anhalt. Historie 3r Thl. S. 504. und Buchholz a. a. O. Num. 20. S. 421., in welchem Albert als Marchio Brandenburgensis erscheint, welches jedoch nur auszugsweise vorhanden ist, findet sich die Notiz unterzeichnet: Actum 1155; diese Notiz ist jedoch ohne Zweifel später hinzugefügt und kann, wie schon Lenz Becmannus Suppletus S. 44. Col. 2.

solchen Verhältnissen stand, wie der Bischof von Havelberg, ja

---

angemerkt hat, unmöglich richtig seyn, da der Markgraf in diesem Diplome dem Kloster pro requie conjugis suae Sophiae, die also damahls schon verstorben gewesen seyn muß, ein Gut verleihet; denn diese seine Gemahlin begleitete ihn noch 1158. nach dem gelobten Lande; Chron. Montis Sereni in Hofmann. Script. rer. Lusatic. Tom. 4. pag. 42., erscheint im Jahre 1159. als lebend in einer Urkunde bey Beckmann Anhalt. Historie 3r Thl. S. 159., und ist nach dem Zeugnisse des Chronici Stederburgens. in Meibom. Scriptor. rer. Germ. Tom. 1. pag. 454. erst im Jahre 1160. gestorben. 5) Endlich findet sich noch ein Diplom für das Kloster u. l. Frauen zu Magdeburg, dessen ich oben Note 61) am Schlusse schon gedacht habe, in Ludewig Reliqs. Manuscr. Tom. 2. pag. 364. sqq. und Buchholz Brandenburg. Geschichte 1r Thl. Anh. Num. 26. S. 425. in welchem Albert mit seiner Gemahlin und sämmtlichen Söhnen auftritt und zweymahl Marchio Brandenburgensis benannt wird. Dasselbe ist gleichfalls nicht vollständig vorhanden, und führt kein Datum, da jedoch am Schlusse hinzugefügt werden: Haec omnia peracta sunt Magdeburg, Rege Conrado regnante, Friderico Archiepiscopo praesidente, et eadem banno suo confirmante, so bemerkt Pfeffinger ad Vitriar. Tom. 2. pag. 64. mit gutem Grunde, daß dem zufolge die Urkunde vor dem im Jahre 1152. erfolgten Tode des Königs Conrad verfaßt seyn müsse. Ich trage indessen kein Bedenken, die Worte: rege Conrado regnante, für ein Einschiebsel desjenigen, der die Urkunde dem Copialbuche des Klosters u. l. Frauen eingetragen, zu erklären, und selbige für ungleich neuer zu halten, und das um so weniger, da die sämmtlichen aus diesem Copiarium genommenen, nur auszugsweise vorhandenen Documente bey Ludewig und Buchholz a. a. O., deren mehrere oben Note 61) erwähnt sind, die deutlichsten Spuren davon enthalten, wie wenig der Compilator sich dabey an die Worte der Originale gebunden hat, und mit wie

seine Herrschaft im Balsamerlande selbst bis dahin nur noch schwach befestigt war [92]). Ich sehe daher nicht ein, weshalb

---

weniger Genauigkeit er zu Werke gegangen ist. So wird in einigen derselben erwähnt, der Erzbischof Conrad zu Magdeburg habe zu einer Zeit, da er schon todt war, mit dem Markgrafen Albert Verhandlungen gepflogen, daher dann die Herausgeber selbst die Bemerkung: rectius Friderico, hinzugefügt haben. Dem allen zufolge halte ich dann meine obige Behauptung: daß Albert sich erst nach der Eroberung Brandenburgs einen dortigen Markgrafen geschrieben habe, durch alle diese Diplome keinesweges für widerlegt. Man findet übrigens auch schon ein Jahrhundert früher den Titel eines Brandenburgischen Markgrafen in den Annal. Hildesheim. in Leibnit. Scriptor. rer. German. Tom. 1. pag. 732., wo es heißt: Anno 1089. indict. XI. Marchio de Brandenburg Hildesheim obsedit et Episcopum Udonem in ea cepit: es ist indessen schon von Gebhardi March. Aquilonar. pag. 60. aus der Hildesheimischen Chronik apud Leibnit. ibid. pag. 746. bemerkt worden, daß der Markgraf, von welchem hier die Rede ist, der Thüringische Markgraf Ecbert von Braunschweig gewesen sey. Wahrscheinlich hat in der Urschrift der Annalen nur: Marchio de Br. welches de Brunesvic bedeuten sollen, gestanden.

92) Oben in der Note 61) habe ich bemerklich gemacht, daß der Markgraf zur Behauptung seiner ursprünglichen Gerechtsame an verschiedenen Gütern im Balsamerlande, und insbesondere den Havelbergischen Stiftsgütern in der Wische den Vorwand zu Hülfe nehmen mußte, als hätte er selbige von den Bischöfen von Halberstadt zu Lehn getragen, und diesen zur anderweiten Disposition refutirt gehabt. Es waren nemlich in der Zeit, da er bey dem Kriege gegen Heinrich den Grosmüthigen sein Land verlassen mußte, vielfältige Eingriffe in seine Rechte geschehen, und es hatten sich einige seiner Vasallen wahrscheinlich an den Herzog Heinrich gewandt. Vielleicht

man Helmolds ausdrückliches Zeugniß, daß die Colonisten von dem Markgrafen nach der Bezwingung der Slavischen Völker

---

hatte sich hievon einige Nachricht erhalten, von welcher in der Folge der Kaiser Otto IV. eine Veranlassung hergenommen haben mag, dem Erzbischofe Albert von Magdeburg in seiner Vereinbarung mit demselben, welche in Orig. Guelf. Tom. 3. pag. 787. abgedruckt ist, folgendes zu versprechen: Conferemus Ecclesie Magdeburgensi — omnem proprietatem, quam pater noster habuit in Marchia Brandenburgensi, et in terra quae Wisch vocatur; wobey er dieserhalb sowohl als wegen des zugleich dem Erzstifte überlassenen Schlosses Haldensleben die bündigste Gewährleistung verspricht. Denn ausserdem sehe ich nicht ein, aus welchem Grunde von einigen Besitzungen Heinrichs des Löwen in dortiger Gegend hätte die Rede seyn können. Diese Urkunde ist sehr beschädigt, und kein Datum an derselben zu lesen. Meiner Vermuthung nach ist selbige nicht im Jahre 1209., zu welchem sie in den Orig. Guelf. l. c. gerechnet wird, sondern ein Paar Jahre früher, bey dem Regierungs-Antritte dieses Erzbischofs ausgestellt, zu einer Zeit, da Otto von seinen meisten Bundesgenossen, selbst von seinem Bruder, dem Pfalzgrafen, verlassen war, und daher alles hervorsuchen mußte, womit er sich neue Alliirte gewinnen konnte. Der Erzbischof Albert, der gleich anfangs die Partey Otto IV. nahm (Arnold. Lubec. Lib. 6. Cap. 4. num. 1.), wird zwar auch in der Folge zu den besondern Freunden dieses Kaisers gerechnet (Vid. Arnold. Lubec. Lib. 7. Cap. 20. num. 1.), indessen war der Markgraf Albert II. von Brandenburg auch schon im Jahre 1209. ein Anhänger desselben (Gebhardi Marchion. Aquilonar. p. 127.), und blieb ihm getreu, nachdem der Erzbischof Albert ihn längst verlassen hatte (s. das zu Weissensee im Jahre 1212. mit demselben geschlossene Bündniß in Orig. Guelf. Tom. 3. pag. 812. 813., und die Bemerkungen des Gerken in Cod. Dipl. Brandenb. Tom. 5. S. 75. und Tom. 6. S. 562. Note a.); folglich würde da-

im Brandenburgiſchen in das Land berufen worden, bezweifeln könnte.

---

mahls der Kaiſer vielleicht kein dem Markgrafen ſo nachtheiliges Verſprechen, von welchem ſich auch in der Folge gar kein würklicher Erfolg ergiebt, dem Erzbiſchofe gegeben haben. Vorhin hielt es dagegen der Markgraf Otto II. mit Philipp von Schwaben (Gebhardi l. c. pag. 125.), deſſen Partey dann auch Albert II. bis zu der im Jahre 1208. erfolgten Ermordung deſſelben, wohl genommen haben mag. An der Aechtheit dieſer Urkunde zweifle ich übrigens, ſo beſchädigt auch das davon vorhandene Exemplar iſt, nicht, und will hierüber noch ein Paar Bemerkungen hinzuſetzen. Zuförderſt die, daß der Kaiſer in derſelben dem Erzbiſchofe verſpricht, dem Grafen Adolf zu Wiedererlangung ſeiner Knaben und ſeines Landes durch gütliche Verwendung oder allenfalls mit Gewalt, in ſo fern er durch Verbindung mit den Fürſten nach des Erzbiſchofs Ermeſſen mächtig genug dazu ſeyn ſollte, behülflich zu ſeyn. Dieſes beziehet ſich auf den Grafen Adolf III. von Schauenburg-Holſtein, den der König Waldemar II. von Dänemark im Jahre 1203. aus ganz Holſtein vertrieben und genöthigt hatte, ihm zwey ſeiner Söhne als Geiſſeln zurückzulaſſen. Der Grund, weshalb der Erzbiſchof Albert ſich für denſelben ſo ſehr intereſſirte, lag ohne Zweifel in ſeiner Schwägerſchaft mit dem Grafen Adolf von Daſſel, als mit welchem damahls des Erzbiſchofs Schweſter, Adelheid, in zweyter Ehe verheirathet war. (S. oben Note 64.) Dieſes Adolfs von Daſſel Brudersſohn befand ſich mit unter den Geiſſeln, (Arnold. Lubecens. Lib. 6. Cap. 17. num. 4.) und auſſerdem war derſelbe der treueſte Anhänger und nächſte Vetter jenes Schauenburgiſchen Adolf. Man hat denſelben gewöhnlich für einen Schwager deſſelben angenommen, und ſo wird er auch von Wangert in der Ueberſchrift des Cap. 1. Libri 4. Arnoldi Lubec. ad 3. genannt: allein dieſes iſt irrig (ſ. Wenk Heſſiſche Geſchichte 2r Band 2te Abth. 5r Abſchnitt §. 59. Note a) S. 581.), und beruhet nur darauf, daß

Dieſes vorausgeſetzt, glaube ich dann mit ziemlicher Ge-

man des Grafen von Schauenburg erſte Gemahlin, Adelheid von Asle, für eine Gräfin von Daſſel gehalten; daß er aber ein Vetter deſſelben, und vermuthlich ſeine Mutter des Grafen Adolf II. von Holſtein Schweſter war (ſ. Wenk a. a. O.), glaube ich dadurch ganz klar beweiſen zu können, daß Arnold. Lubec. Lib. 4. Cap. 1. num. 3. den Grafen Adolf III. von Holſtein einem Nepotem Adolfs von Daſſel; dagegen Lib. 4. Cap. 7. num. 4. wiederum den letztern einen Nepotem des erſtern nennt; woraus unſtreitig folgt, daß das Wort Nepos hier die nicht ungewöhnliche Bedeutung eines Cousin Germain habe. Hiedurch beſtätigt es ſich ſolchemnach allerdings, daß der Erzbiſchof Albert, wie oben Note 64) bemerkt worden, zu der Gräflich-Hallermundiſchen Familie gehörte. Es ſcheint jedoch hiemit eine andere Stelle der vorliegenden Urkunde im Widerſpruche zu ſtehen, welche ſo lautet: Fratribus Archiepiscopi, Comiti Henrico et Guntero concedimus civitatem Salfeld sub hac forma, ut quandoque nos ipsis solverimus mille marcas, libera sit civitas nobis et sic cum Archiepiscopo in nostro servitio permanebunt. Dieſe hier benannten Brüder des Erzbiſchofs waren keine andern als die Grafen Heinrich und Günther von Schwarzburg, welche vorhin des Kaiſers Otto eifrigſte Widerſacher waren; (Addits. ad Lambert. Schafnab. ad ann. 1204. in Pistorius Script. rer. Germ. Tom. 1. pag. 430., Chronicon S. Petrinum Erford. in Menken Scriptor. rer. Saxon. Tom. 3. pag. 235. ad eund. annum.) nunmehro aber ſo weit für denſelben gewonnen zu ſeyn ſcheinen, daß ſie, ſo lange es ihm nach dem Tode ſeines erſten Gegners, Philipps von Schwaben, im Jahre 1208. beſſer ging, ſich zu ihm hielten, indem ſie auf dem Reichstage zu Altenburg 1209. als Zeugen des der Stadt Stade ertheilten Privilegiums mit erſcheinen. (Orig. Guelf. Tom. 3. pag. 786. Pratje Herzogth. Bremen und Verden 6te Samml. S. 97). Der Kaiſer Otto hatte zwar Salfeld im Jahre 1198. ſchon dem Erzbi-

wißheit das Jahr 1159. als dasjenige angeben zu können, in

ſchofe Adolf von Cölln verliehen (Orig. Guelf. Tom. 3. pag. 755.); dieſer war aber gänzlich von ihm abgefallen (Chronicon S. Petrinum l. c. ad ann. 1205., Schaten Annal. Paderbornens. Tom. 1. pag. 663.), und hatte hernach im Jahre 1205. eine gleichmäßige Verleihung des Reichsguts Salfeld von dem Gegenkönige Philipp erhalten. (Orig. Guelf. Tom. 3. pag. 634). Daß Otto auch den Landgrafen Hermann von Thüringen mit Salfeld belehnt haben ſollte, wie einige neuere annehmen (Heinrich Sächſiſche Geſchichte S. 244. Galetti Thüring. Geſchichte 2r Thl. S. 178.), ſcheint mir nicht erwieſen, da der gleichzeitige Arnold von Lübeck Lib. 6. Cap. 5. num. 2. nur von Mühlhauſen und Nordhauſen redet; der ſpätere Engelhus in ſeiner Chronik (in Leibnit. Scriptor. rer. Brunsv. Tom. 2. pag. 1112.) aber keinen Glauben verdient; und ich die von Galetti darüber angezogene Urkunde in Schaten Annal. Paderborn. eben ſo wenig aufzufinden vermag, als dieſes dem Herrn von Schulthes in ſeinen hiſtor. Nachrichten von Salfeld (Hiſtoriſche Schriften erſte Abthl. Hildburgh. 1798. 4. S. 48. Note b.) hat gelingen wollen. Geſetzt aber auch, er hätte dieſes gethan, ſo war doch auch dieſer Landgraf im Jahre 1204. durch Philipp von Schwaben gezwungen worden, Ottens Partey zu verlaſſen (Heinrich a. a. O. S. 245.), mithin konnte Otto im Jahre 1207. auf jeden Fall zu Gunſten jener Grafen darüber diſponiren. Wir finden auch in der Folge, vom Jahre 1267. an, den Enkel des einen derſelben, den Grafen Günther den ältern von Schwarzburg (deſſen Vetter Günther von Kefernberg gleichfalls einigen Antheil daran gehabt zu haben ſcheint), und deſſen Nachkommen im ruhigen Beſitze von Salfeld (S. von Schulthes a. a. O. §. 9. S. 48. und die daſelbſt S. 53. fgg. wie auch in Heidenreich Schwarzburg. Hiſtorie S. 43. fgg. befindlichen Urkunde); welches alles dann der Richtigkeit des hier vorliegenden Diploms ſehr das Wort redet. Nur iſt es die Frage, wie der Erzbiſchof Albert ein Bruder dieſer Grafen von Schwarz-

welchem Albert der Bär diese beträchtlichen Colonien gestiftet

---

burg gewesen seyn könne, da er gleichwohl in andern ganz unverdächtigen Urkunden den Grafen Ludolf von Hallermund gleichfalls seinen Bruder, und jene Gräfin Adelheid seine Schwester nennt? Beides läßt sich nicht anders vereinbaren, als durch die Voraussetzung, daß die nachmahls sogenannte Gräfin von Hallermund, Adelheid, die gemeinschaftliche Mutter dieser Hallermundischen und Schwarzburgischen Grafen gewesen sey. Es ist oben Note 64) bemerkt worden, daß dieselbe eine Hallermundische Erbtochter, ihr Gemahl aber kein Graf von Hallermund war, sondern sie erst nach dem Tode ihrer Brüder, und wahrscheinlich im Witwenstande, diese Grafschaft für ihren Sohn Ludolf erworben hat. Nimmt man solchemnach an, daß der Gemahl derselben ein Graf von Schwarzburg gewesen sey, so paßt alles zusammen. Es ist jedoch nicht blos diese Hypothese, die mich bewegt, jenes anzunehmen, sondern es finden sich auch ausserdem sehr erhebliche Beweisgründe dafür. Denn so wenig die Urkunden, in denen der Graf Ludolf von Hallermund ein Bruder, und die Ratzeburgische Gräfin Adelheid eine Schwester der Erzbischöfe Albert und Wilbrand genannt wird, einigen Zweifel gegen ihre Richtigkeit zulassen, indem sie zwar bey Meibom. l. c. nur auszugsweise beygebracht, meistens aber anderswo vollständig im Druck erschieneu sind, z. E. eine derselben in Beckmanns Anhalt. Historie 3r Thl. S. 397. Col. 1., so gewiß ist es doch auch, daß kein einziger Chronikenschreiber diese beiden Erzbischöfe als Grafen von Hallermund bezeichnet. Das Chronicon S. Petrinum Erfordiense in Menken Scriptor. rer. Saxon. Tom. 3. pag. 235. ad ann. 1205. sagt vielmehr ausdrücklich, der Erzbischof Albert sey ein Bruder der Grafen von Schwarzburg, Henrici et Guntheri gewesen. Wenn dagegen der Mönch von Pirna apud Menken l. c. Tom. 2. pag. 1451., und eine alte Magdeburgische Chronik, welche 1492. im Druck erschienen (Meibom. l. all.) und in der Stadtbibliothek in Halle aufbewahrt seyn soll (S. Aveman

hat. Früher konnte derselbe dieses nicht bewerkstelligen, da er

---

von den Burggrafen v. Kirchberg B. 4. S. 323. Not. f.), denselben als einen Sohn des Grafen Günther von Kefernberg angeben, welchem auch Peckenstein, Garcäus, Spangenberg u. a. folgen, und wodurch Cranz in Metropoli Lib. 7. c. 35; Angelus, Pomarius, Leuber, Bangert, Hübner u. a. m. verleitet sind, ihn zu einem Burggrafen von Kirchberg zu machen (S. Avemann a. a. O. und Lenz Magdeburg. Historie S. 197. 198.); so widerspricht das jener Angabe keineswegs, denn die Kefernbergische und Schwarzburgische Familie waren eine und eben dieselbe. Der Graf Sizzo von Kefernberg, Günthers Sohn, dessen Mutter eine Russische Prinzessin war, (jedoch von einer teutschen Mutter, der Tochter des Markgrafen Otto von Orlamünde, die sich in zweyter Ehe mit dem Grafen Cono von Beichlingen, und in dritter mit dem alten Wipert von Groizsch wieder verheirathete; Annal. Saxo in Eccard. Corp. histor. Tom. 1. pag. 493. et 559.) hatte, wie die Stiftungs-Urkunden des Klosters Georgenthal von den Jahren 1143. und 1144., (in Rudolphi Gotha Diplom. 1r Bd. 2r Thl. S. 243—246., Heidenreich Schwarzburg. Historie S. 29—32.) ergeben, zwey Söhne, Heinrich und Günther. Der erstere war ohne Zweifel der Graf Heinrich von Schwarzburg, der im Jahre 1184. auf einem Reichstage zu Erfurt im Abtritte seinen Tod fand (Addit. ad Lambert. Schafnab. in Pistorius Scriptor. rer. Germ. T. 1. pag. 430., Chron. Montis Sereni in Hofmann. Scriptor. Lusatic. Tom. 4. pag. 48.); da aber dieser mit einer Tochter Hermanns von Winzenburg, die ihn überlebte, und sich mit Ulrich von Wettin wieder vermählte, verheirathet war (Albertus Stadens. in Schilter. Scriptor. rer. Germ. pag. 273.); so kann unsere Adelheid von Hallermund nicht desselben, sondern nur seines Bruders Günther Gattin gewesen seyn, der allem Anschein nach den väterlichen Titel: Graf von Kefernberg, geführt hat; dessen hier in Frage kommende beide Söhne, Heinrich und Günther, aber wohl

von seiner Reise nach dem gelobten Lande nicht eher als am

Grafen von Schwarzburg benannt seyn können, wenn sie etwa jenen Oheim beerbt haben; da sodann alles genau zusammentrifft. Vermuthlich sind diese beiden die Stammväter der nachmahligen Kefernbergischen und Schwarzburgischen Linien, mit deren Genealogie ich mich hier übrigens nicht weiter beschäftigen will; wenigstens ist Günther allem Anschein nach derselbe Graf von Kefernberg, der in der Folge wieder von des Kaiser Otto Partey zugleich mit dem Erzbischofe Albert, der den päbstlichen Bannfluch gegen denselben ergehen ließ (Chronicon Montis Sereni l. c. pag. 68. 69.), abgefallen war, und daher von selbigem im Jahre 1213. bey dessen Einfalle in Thüringen und das Magdeburgische (Albert. Stadens. ad. ann. 1213.) gefangen genommen (Anonymi Saxon. histor. imperator. in Menken Scriptor. rer. Saxon. T. 3. pag. 119., Historia de Landgraviis Thuringiae in Pistorius Scriptor. rer. Germ. Tom. 1. pag. 1320.), und nach Werden in Westphalen in einen Kerker geschleppt ward (Albertus Stadens. ad ann. 1214. apud Schilter. l. c. pag. 301.), wo ihn erst im Jahre 1215. der Graf Adolf von Berge und dessen Bundesgenossen durch Eroberung des Schlosses befreyten (Albert. Stadens. l. c. Godofr. Coloniens. in Freheri Scriptor. rer. Germ. Tom. 1. pag. 283.); wogegen Heinrich von Schwarzburg dem Bündnisse des Markgrafen Dieterich von Meissen mit dem Kaiser Otto beygetreten war; Orig. Guelf. Tom. 3. pag. 807. 809. Noch wird die Verbindung der Kefernbergischen und Hallermundischen Familien durch die Bemerkung bestätigt, daß nach dem Abgange der Grafen Ludolf und Wilbrand von Hallermund der Graf von Kefernberg von dem Bischofe Adelog von Hildesheim den Zehnten zu Mandere, womit jene Gebrüder von dem Stifte Hildesheim belehnt gewesen, wieder zu erhalten suchte, welches ihm aber verweigert ward, weil der Zehnten dem Arnold von Burchtorp, der solchen von dem Grafen von Hallermund zu Afterlehn gehabt, für das Kloster Stederburg bereits abgekauft

Schluſſe des 1158ten oder im Anfange des 1159ten Jahrs zurückgekehrt ſeyn kann [93]). Damit ſtimmt auch Hermann Cörner überein, welcher unter Beziehung auf einen gleichzeitigen Chronikenſchreiber ſagt, der Markgraf habe nach der Zurückkunft von ſeiner Expedition über See wie auch von der Slavoniſchen, die Coloniſten in das Land berufen; wiewohl er ſich übrigens in der Angabe der Jahrszahl um mehr als 10 Jahre verſehen hat [94]). Will man auch annehmen, wie es freilich wohl der Fall geweſen ſeyn mag, daß der während der Wallfahrt nach Paläſtina von dem Markgrafen Albert zurückgelaſſene älteſte Sohn und Mitregent deſſelben, Otto, unterdeſſen zu der Coloniſten-Werbung Anſtalt gemacht habe, ſo mußten doch die Zurüſtungen wenigſtens ein Jahr wegnehmen, ehe zur würklichen Ausführung geſchritten werden konnte. Später als bis zum Jahre 1159. iſt jedoch auch dieſe Ausführung höchſt wahrſchein-

---

war. (Chron. Stederburg in Leibnit. Scriptor. rer. Brunsv. Tom. 1. pag. 862). Wie hätte der Thüringſche Graf von Keffernberg auf dieſen Zehnten Anſpruch machen können, wenn er nicht derjenige geweſen wäre, der mit den übrigen Hallermundiſchen Gütern als nächſter Blutsfreund ſchon beliehen war? Ja es wird ausdrücklich hinzugefügt, dieſer Zehnten ſey, als einem andern bereits übertragen, beſonders ausgenommen worden; (tanquam alias translata, denominate excepta est) welches doch wohl deutlich anzeigt, daß der Graf die übrigen Hallermundiſchen Güter, nur mit dieſer Ausnahme, würklich erhalten hatte.

93) S. oben Note 48).

94) In der oben Note 34) eingerückten Stelle. Er erwähnt daſelbſt dieſer Vorgänge bey dem Jahre 1151.

lich nicht verzögert worden. Helmolds Angabe stehet hiemit in keinem Widerspruche; denn die Jahrszahl 1162, welche Bangert der angezogenen Stelle beygeschrieben hat, ist ohne Zweifel irrig; indem die gleichzeitigen Begebenheiten, auf welche Helmold sich beziehet, im Jahre 1160. vorgefallen sind [95]). Wenn derselbe sagt, um diese Zeit habe Albert die bezeichneten Slaven-Völker besiegt, und sodann die Colonisten angesiedelt, so ist es eigentlich wohl diese letztere Unternehmung, die er als gleichzeitig mit jenen Vorgängen vom Jahre 1160. angeben will; denn die Eroberung von Brandenburg war unstreitig schon im Jahre 1157. vorgefallen. Da er nun auch kein bestimmtes Jahr bemerkt, sondern nur sagt, es sey um jene Zeit geschehen, so ist der von mir angenommene Zeitpunkt mit seiner Angabe sehr wohl zu vereinbaren. Albert von Stade gedenkt dieser Colonisten-Werbung erst bey dem Jahre 1163; da er indessen den Helmold, der keine genaue Zeitbestimmung angiebt, nur ausgeschrieben hat, so hat er ohne Zweifel in der Zeitrechnung geirrt. Oben haben wir nun eine Urkunde vom Jahre 1160. kennen lernen, in welcher der Markgraf Albert schon über einige Holländer-Hufen bey Werben zu Gunsten des Johanniter-Ordens disponirt. Ausserdem findet sich aber noch eine andere Urkunde vom Jahre 1159., deren ich im nächstfolgenden Abschnitte näher gedenken werde, vermittelst deren der Abt zu Ballenstedt mit Beytritt des Markgrafen, seiner Gemahlin und seiner meisten Söhne, 24 Hufen Landes zum Anbau an Fläminger übergiebt, und diesen dabey verspricht, daß sie, weil des Markgrafen Vorfahren sein Kloster gestiftet hätten, derselben Rechte geniessen sollten, deren die in des Markgrafen Ländern lebenden und

den-

95) S. oben die Note 6) zum 7ten Abschnitte.

denſelben unterworfenen Fläminger ſich zu erfreuen hätten [96]). Dieſe Ausdrücke berechtigen allerdings zu der Folgerung, daß der Markgraf ſchon damahls ſeine Fläminger angeworben, und ihnen gewiſſe Rechte zugeſagt haben müſſe, weil man ſonſt jene Ballenſtedtiſchen Anbauer nicht auf die Rechte der letztern hätte verweiſen können. Ich entlehne dieſe Bemerkung von einem neuern Schriftſteller [97]), welcher von derſelben einen Grund hernimmt, auf eine noch frühere Gründung der von dem Markgrafen geſtifteten Colonien zu ſchlieſſen, weil hier von bereits feſtgeſtellten Rechten der letztern die Rede ſey. Ich würde dieſes ſelbſt anſcheinend finden, wenn die Einwürfe gegen das höhere Alter dieſer Colonien weniger ſtark wären. Dieſe überzeugen mich jedoch davon, daß der Markgraf vor dem Jahre 1159. die Anlegung derſelben nicht habe zu Stande bringen können, und wenn ich das vorausſetze, ſo glaube ich auch nicht, daß die angezogene Urkunde dem widerſpreche, weil ſie doch eigentlich nur beweiſet, daß damahls die Contracte mit den Anbauern in der Mark ſchon abgeſchloſſen, und ihre Rechte ſchon beſtimmt waren, welches dann, wenn auch dieſe Anbauer eben zu der Zeit erſt anlangten, doch ohne Zweifel der Fall war. Vielleicht waren diejenigen, die der Abt von Ballenſtedt damahls auf ſei-

---

96) Beckmann Anhalt. Hiſtorie 3r Thl. 1r B. 5te Cap. S. 154. Die Worte ſind: Quia vero respectu divine remunerationis hec bona a Marchione (Marchionis) suorumque avorum largitate ecclesia nostra suscepit, secundum jura Flamiggorum, qui in eisdem (ejusdem) partibus ipsius subjecti sunt dicioni, et nostris vivendum censemus.

97) Dr. Ph. E. Bertrams Anhaltiſche Geſchichte, fortgeſetzt von Krauſe, 1r Thl. 3tes Buch S. 458.

nen 24 Hufen ansiedelte, zugleich mit jenen angekommen, und von dem Markgrafen dem Abte überlassen worden. Man könnte indessen auch, ohne eben den Worten Zwang anzuthun, wohl annehmen, daß diejenigen Fläminger, auf deren Rechte der Abt von Ballenstedt die seinigen hingewiesen, zu denen mit gehört hätten, die der Bischof von Havelberg schon früher angesetzt gehabt, als welche ohne Zweifel auch der Landeshoheit des Markgrafen unterworfen waren; und dann würde überhaupt diese Urkunde hier nicht viel entscheiden: die andere vom Jahre 1160. würde gleichwohl noch immer auf das Daseyn der von dem Markgrafen angesetzten Holländer in der Wische zu dieser Zeit schliessen lassen.

Ich muß hiebey auch noch auf diejenigen Ausdrücke Helmolds in der oben eingerückten Stelle aufmerksam machen, aus denen durchgängig gefolgert wird, daß eine an den Seeküsten eingetretene ausserordentliche Wasserfluth zu Auswanderung vieler dortigen Einwohner nach der Mark Veranlassung gegeben habe. Helmold sagt nemlich: der Markgraf habe Abgeordnete nach Utrecht und an die Rheingegenden, wie auch an diejenigen gesandt, die am Weltmeere gewohnet, und von der Gewalt der See Schaden gelitten hätten. Die letztern blos beyläufig eingeflossenen Worte können nach dem lateinischen Ausdrucke füglich dahin gedeutet werden, daß sie sich nur im allgemeinen auf solche Völker beziehen, die den Beschädigungen des Wassers ausgesetzt sind, ohne daß man mit Gewißheit daraus schliessen könnte, es sey von solchen die Rede, die dergleichen Seeschäden eben damahls würklich erlitten gehabt hätten. Ich bin daher auch mehr geneigt, diese allgemeinere Deutung hier zum Grunde zu legen, wie ich dann gleich anfangs bemerkt habe, daß da die Anlegung der niederländischen Colonien in keinen Wanderungen ganzer Völker bestanden hat, man nicht genöthigt sey, um selbige sich zu erklären, auf grosse Verwüstungen, die das Wasser

in ihrer Heimath angerichtet habe, Rücksicht zu nehmen. Will man indessen, welches ich nicht gänzlich bestreiten will, eine Veranlassung der hier in Frage kommenden, besonders zahlreichen Einwanderung der Niederländer in dergleichen Seeschäden suchen, so wird man den Anfang oder doch die stärkste Anlage der von dem Markgrafen Albert gestifteten Colonien bis in das Jahr 1164. hinaussetzen müssen, da am 16ten Februar dieses Jahrs eine ausserordentliche Wasserfluth die Holländischen und Nordteutschen Küsten bis zum Lande Hadeln stark beschädigt hat[98]), wovon wir in den vorhergehenden Jahren keine Nachrichten finden[99]).

Ein mehreres als das bisher angeführte läßt sich über die Colonien in der Mark Brandenburg weder durch Zeugnisse beweisen, noch aus erheblichen Gründen muthmaßen. Ich muß nunmehro aber auch noch die ungegründeten Muthmaßungen, mit denen die Geschichte dieser Colonien so reichlich ausgeschmückt wird, kürzlich durchgehen und prüfen. Das meiste davon läuft auf Aehnlichkeiten einiger Orts- und Familiennamen mit Niederländischen hinaus, die um so eher zufällig

---

98) S. oben Note 22) zum 7ten Abschnitt.

99) Eelking de Belgis Sect. 1. Cap. 2. §. 10. pag. 82. hat zu Bestätigung seiner Meinung, daß die niederländischen Einwanderer überhaupt durch Ueberschwemmungen, die in ihrem Vaterlande eingetreten, zum Emigriren veranlaßt wären, nur zwey dergleichen grosse Wasserfluthen von den Jahren 1129. und 1135. bey niederländischen Geschichtschreibern auffinden können. Wir finden aber keine Nachricht von Colonien, die eben in diesen Jahren in Teutschland gestiftet wären.

seyn können, da die Niederteutsche Sprache im Grunde nur ein von der unsrigen verschiedener Dialect ist, und es daher ein Wunder wäre, wenn sich nicht eben sowohl Uebereinstimmungen Niederteutscher Namen mit Ober- und Niedersächsischen fänden, als dergleichen bekanntlich zwischen Sächsischen und Oberteutschen Namen häufig statt finden.

Zuförderst will man einige Familien des Märkischen Adels wegen einer solchen Namensähnlichkeit aus den Niederlanden ableiten, und sie mit unsern Colonisten nach der Mark einwandern lassen. Selbst Eelking [100]) verwirft diese Behauptungen nicht, und hält dafür, daß selbige besonders in Ansehung der Familien von Arnim und von der Schulenburg, als welche aus Geldern abstammten, keinem Zweifel unterworfen wären. Buchholz in seiner Brandenburgischen Geschichte [101]) geht noch weiter, und nimmt nicht allein, nach den Angaben der Familien-Genealogisten es für ganz ungezweifelt an, daß die von Arnim aus Arnheim, die von der Schulenburg aus einem jetzt verfallenen Schlosse Schuylenburg in Geldern, und die von Bredow aus Breda hergekommen wären, sondern er will auch noch nach eigener Erfindung denen von Rohr ihren ursprünglichen Wohnsitz am Roerflusse anweisen. Daß es mit den angeblichen Familien-Documenten, welche in Ansehung der zuerst erwähnten beiden Familien hiebey zum Grunde liegen sollen, nichts auf sich habe, davon kann man sich leicht überzeugen, wenn man dasjenige nachlieset, was aus den Familien-Archiven in Valentin Königs Adels-Historie beygebracht ist, und zu Begründung

---

100) de Belgis etc. Sect. 1. Cap. 2. §. 4. pag. 49.

101) 2r Theil S. 37. 38.

dieſer Angaben dienen ſoll [102]). Die ganze Behauptung rührt aus den Zeiten her, wo man glaubte, den Urſprung der angeſehenſten Geſchlechter wenigſtens bis zu den Zeiten Carls des Groſſen nachweiſen zu müſſen [103]), und denſelben insbeſondere durch eine ausländiſche Abſtammung (ſo ſehr lieben wir guten Teutſchen alles Fremde), einen vorzüglichen Glanz beyzulegen. Angelus in ſeiner Churmärkiſchen Chronik hatte daher nach Anleitung jener Namenähnlichkeit zuverſichtlich erzählt, daß die Stammväter derer von der Schulenburg mit Carl dem Groſſen im Jahre 781., und die derer von Arnim im Jahre 926, nachdem der König Heinrich I. die Wenden beſiegt, ſich aus den

---

102) S. von denen von Arnim den erſten Theil dieſes Werks S. 1. fgg. und von denen von der Schulenburg den dritten Theil S. 993. fgg. Gauhe im Adels-Lexicon, welcher von denen von Arnim S. 34., von denen von Bredow S. 244. mit Erwähnung ihrer Einwanderung aus Breda im Jahre 1150. nach Angabe des Angelus; und von denen von der Schulenburg S. 2236. fg. handelt, verwirft in Anſehung der letztern Familie die angebliche Herkunft derſelben aus den Niederlanden als unerwieſen, und hält es für glaublicher, daß die Niederländiſche Familie Schuylenburg von der erſtern abſtamme, und urſprünglich mit derſelben in der Mark zu Hauſe gehöre; welches Valentin König a. a. O. 3r Thl. S. 998. dadurch zu widerlegen ſucht, daß an dergleichen alten Sagen, wenn ſie auch nicht juriſtiſch erwieſen werden könnten, doch immer etwas Wahres zu ſeyn pflege.

103) Es ſollen Stammtafeln der Fürſten von Croy und Arſchot, wie auch der Fürſten Eſterhazy vorhanden ſeyn, die bis zu Adam hinaufreichen. Imhof notit Procerum Tom. 2. Lib. 11. Cap. 4. pag. 174. edit. Köhler. König Adels-Lexicon 1r Theil. S. 1. 2.

Niederlanden nach den eroberten Ländern begeben hätten [104]), und dieses Mährchen, dessen Unglaubwürdigkeit spätere Familien-Geschichtschreiber begriffen haben, ist von diesen dahin umgeändert worden, daß die Einwanderung unter Albert dem Bären mit den von ihm angesiedelten Colonisten geschehen seyn solle [105]). Dieses ist alles, worauf am Ende das ganze Vorgeben hinausläuft. Es ist freilich ein Geschlecht der Herren von Arneym oder Arnheim, Baronen von Rösendaal, das im Jahre 1718. ausgestorben ist, in den Niederlanden würklich vorhanden gewesen; daß selbiges aber mit den von Arnim im Brandenburgischen einen gemeinschaftlichen Stammvater gehabt hätte, darüber fehlt es gänzlich an Nachrichten, und selbst der von Eelking angezogene Grundmann in dem Versuche einer

---

104) Nach der von eben diesem Angelus verfaßten Holsteinischen Adels-Chronik ist Eribag von Arnim im Jahre 988. im Lande Hadeln von den Dänen gefangen und von dem Herzoge Bruno wieder befreyet; Edo von der Schulenburg hat eben dieses Schicksal gehabt, und schon im Jahre 873. ist Adolf von der Schulenburg von den Normännern in Ostfriesland erschlagen, wie man das alles bey König und Gauhen a. a. O. des mehreren lesen kann.

105) Der erste, der diese Hypothese angenommen, scheint der Berlinische Rector M. Peter Hafftz in seinem noch ungedruckten bis zum Jahre 1595. fortgehenden Micro-Chronologico Marchico, (S. Buchholz Vorrede zum 1sten Thl. der Brandenb. Geschichte) gewesen zu seyn, welchem wenigstens der Canzler von Ludewig in seiner Formula Ducatus Brandenburgici §. 12. Not. z) pag. 102. solches nachgeschrieben hat. Diesem sind sodann Dithmar in der Churmärk. Adels-Historie, (die aber nur das Geschlecht derer von Marschall befasset) §. 2. S. 10. und die meisten neuern gefolgt.

Ukermärkischen Adels-Historie [106]), in welchem derselbe von dieser Familie sehr ausführliche Nachrichten giebt, scheint nicht viel davon zu glauben [107]). Ein Ort, Namens Schuylenburg, soll sich in Overyssel, am Reggefluſſe, befinden [108]); auch existirt noch jetzt eine angesehene Familie dieses Namens in den Niederlanden [109]); von einer gemeinschaftlichen Abstammung

---

106) Prenzlau 1744. Fol.

107) Dieser Verfasser giebt zwar S. 63. 64. einige Notizen von jener Holländischen Familie aus d'Outreyns Wegwizer door de Heerlichkeit Roozendaal, äussert auch S. 65., daß aus der Aehnlichkeit des Familiennamens mit dem der Stadt Arnheim in Geldern nicht ohne Grund auf die dortige Herkunft der Familie zu schliessen sey; er bemerkt jedoch ebendaselbst, daß es sich, ohngeachtet aller oberwähnten Angaben der Chroniken- und Geschichtschreiber, nicht mit Gewißheit erforschen lasse, wann und bey welcher Gelegenheit diese Familie sich in der Mark niedergelassen haben möge; ferner S. 67., daß Volchardus Hennekinus de Arnem im Jahre 1286. zuerst in hiesigen Landen in Urkunden vorkomme; desgl. S. 69, daß das Wappen derer von Arnim in der Mark von dem jener Holländischen von Arneym gänzlich verschieden sey.

108) Ich finde doch diesen Ort auf meiner ziemlich speciellen Charte der Niederlande in dem Wienerischen Atlas des Herrn von Reilly nicht; und eben so wenig auf meiner Charte des Hochstifts Münster, welche die Grafschaft Bentheim mit einschließt, das nach Büschings Erdbeschreibung 3r Thl. 1r Band 6te Aufl. S. 1028. in dieser Grafschaft bey Velthusen befindliche Gut Schulenburg; wohl aber ein Dinklagisches Gut dieses Namens im Osnabrückschen ohnweit Versenbrück.

109) S. Gauhens Adels-Lexicon S. 2246.

derſelben und derer von der Schulenburg in der Mark findet ſich jedoch nirgends ein Beweis [110]). Es iſt dagegen gewiß, daß

---

110) Hübner in den genealogiſchen Tabellen führt einen Werner von der Schulenburg als denjenigen auf, der um das Jahr 1100. ſich aus Holland nach der Mark begeben habe (3r Thl. Tab. 995.), und von dieſem läßt er zwey Linien, die eine in Holland, die andere in der Mark abſtammen. Zu der Holländiſchen, angeblich nachmahls ausgeſtorbenen Linie rechnet er einen Enkel und Urenkel dieſes Werners, Namens Levi und Manaſſe. Der erſtere Levi, den er in duplo aufführt, und ohngeachtet ſeiner geiſtlichen Qualität Söhne erzeugen läßt, macht er zum Domprobſte in Brandenburg. Valentin König im Adels-Lexicon Thl. 3. S. 1001. nennt gleichfalls dieſen Werner als den erſten mit Gewißheit bekannten Stammvater, (wogegen Gauhe im Adels-Lexicon S. 2237. ſich nur mit einem: ſoll geweſen ſeyn, über denſelben und deſſen nächſte Nachkommen äuſſert) ſetzt auch hinzu, daß derſelbe noch im Jahre 1130. als Ober-Feld-Haupt- und Landvoigt der alten Mark am Leben geweſen, welche Qualität Hübner deſſen Sohne Dieterich, der im Jahre 1147. gelebt habe, beylegt. Den letztern nennt dagegen König als Erbauer des Schloſſes Schulenburg um das Jahr 1147., und giebt übrigens dem Werner ohngefähr dieſelben Abkömmlinge wie Hübner; er erwähnt indeſſen weder eines Brandenburgiſchen Domprobſtes, noch überhaupt einer Holländiſchen Linie, von deren Verbindung mit der Brandenburgiſchen er gar keine Nachrichten giebt; wie er denn auch nicht eigentlich ſagt, daß der Stammvater Werner aus Holland hergekommen ſey. Es bedarf keiner weitern Bemerkung um zu beweiſen, wie wenig auf das alles zu rechnen iſt. Hätten auch alle jene Männer würklich exiſtirt, ſo würde doch dadurch ihre Holländiſche Abkunft noch im geringſten nicht erwieſen ſeyn. Ich bezweifle jedoch auch das Daſeyn derſelben. Den Levin hat zwar Lenz in der Brandenburg. Stiftshiſtorie S. 96. in das Verzeichniß der dortigen Dompröbſte, wiewohl erſt bey dem Jahre

die von Arnim ihr Stammschloß Arnim, und die von der

1270. mit aufgenommen; Gerken in seiner Historie des Bisthums Brandenburg nimmt hingegen keine Notiz von ihm, und nach den von demselben gelieferten urkundlichen Nachrichten von des jedesmahligen Brandenburgischen Dompröbsten darf man ihn sicher ausstreichen. Vom Jahre 1244. bis zum Jahre 1282. war ein gewisser Petrus Domprobst daselbst; (S. dieses Werk S. 120. 122. 129.) und überhaupt findet sich keiner, der Levin geheißen hätte. Ich traue selbst den Nachrichten nicht, die König a. a. O. S. 1002. 1003. von einem Werner von der Schulenburg, der im gelobten Lande von den Saracenen im Jahre 1229. erschlagen worden, und von dessen Sohne Heinrich, Bischofe von Havelberg, der Doctor der Theologie gewesen sey, und ein Buch de castitate spirituali geschrieben habe, beybringt, obgleich Lenz auch diese in seiner Havelbergischen Stiftshistorie S. 31. §. 16. nachschreibt. Es lebte allerdings ein Bischof Heinrich um diese Zeit zu Havelberg, allein die in Ludewig. Reliq. Manuscr. Tom. 8. befindliche ziemlich ausführliche Geschichte der Havelbergischen Bischöfe gedenkt pag. 268 — 271. weder seines Familiennamens noch seiner Autorschaft: beides scheint solchemnach nur auf der Auctorität des Jerasius in dessen in Küsters Opusc. Marchicis befindlichen Nachrichten von der Schulenburgischen Familie zu beruhen; die ich zwar selbst nachzusehen und zu prüfen nicht Gelegenheit habe, denen ich aber um so weniger traue, da dieser Gerasius Pastor zu Bezendorf, auf einem Schulenburgischen Gute, gewesen ist; (S. Lenz Brandenb. Stiftshistorie S. 44.) und daher nach der Sitte solcher geistlichen Clienten wahrscheinlich alle seine Erfindungskraft zu Verherrlichung der Ahnherren seiner Patronen aufgeboten hat. Vermuthlich ist er der eigentliche Urheber der meisten eben bemerkten unerweislichen Angaben bey Hübner und König: welch ein unzuverlässiger Geschichtschreiber er aber gewesen ist, erscheint unter andern daraus, daß er den Vater des Brandenburgischen Bischofs Dieterich von der Schu-

Schulenburg ihr Stammschloß Schulenburg in der alten Mark

---

lenburg, der im 14ten Jahrhunderte lebte, nicht einmahl richtig anzugeben gewußt hat. (S. Gerken Historie des Bisthums Brandenburg S. 161. und 179). In einer bey Gerken a. a. O. in Cod. Dipl. Num. 18. befindlichen Urkunde des Bischofs Balderamus, der von 1180. bis 1190. regierte, erscheint pag. 380. ein Conradus de Schulenburg als Zeuge, und dieser ist wohl der erste, den man mit Grunde als ein Mitglied der erwähnten Familie annehmen kann; obgleich jene Nachrichten desselben gar nicht gedenken. Gerken äussert zwar in einer hinzufügten Note, er könne nicht dafür einstehen, daß der Namen richtig abgeschrieben sey, weil die Urkunde nur nach einer vidimirten Copey abgedruckt worden, und nachher in mehr als 50 Jahren kein Schulenburg wieder vorkomme. Mir scheint jedoch dieser Zweifel nicht sehr erheblich zu seyn, da mir sowohl das vorliegende als mehrere andere von dem Notarius Arnold Krampzo, einem Brandenburgischen Domherrn des 16ten Jahrhunderts, (s. Gerken a. a. O. 280.) vidimirte Diplome ziemlich unverdächtig und richtig zu seyn scheinen. Im Jahre 1238. war ein Wernerus de Sculenburch, (der aber natürlich mit demjenigen, der 1229. im gelobten Lande umgekommen seyn soll, nicht eine Person seyn kann), Zeuge des von dem Bischofe zu Merseburg vermittelten wichtigen Vergleich zwischen den Markgrafen Johann und Otto und dem Bischofe Gernand von Brandenburg; (Gerken a. a. O. S. 452). In der Folge hat ein anderer Wernerus de Sculenborch im Jahre 1280. den von den Märkischen Ständen mit den damahligen Markgrafen Otto, Albert und Otto geschlossenen Landes-Receß wegen der Beden mit vollzogen; (Gerken Cod. Dipl. Brandenburg. Tom. 2. S. 355). Diesen findet man auch in drey Urkunden von den Jahren 1289. und 1293 in Pfeffingers Braunschw. Lüneb. Historie 1r Thl. S. 620. 621 622. desgl. nebst einem Gevehardo de Sculenborg im Jahre 1285. ebendaselbst 2r Theil S. 162.

gehabt haben, wenn gleich beide jetzt verfallen sind; das Bredowische Stammgut Bredow existirt noch jetzt als ein Pfarrdorf in der Mittelmark in der Gegend von Friesack. Daß man diesen Gütern die Namen der Holländischen Abstammungsorte beygelegt haben sollte, ist doch wohl um so mehr eine erzwungene Muthmaßung, da diese Namen ächt teutsch sind, und besonders der Namen Schulenburg sich an mehreren Orten findet [111]),

---

111) Ein Kirchdorf Schulenburg, wo auch ein adelicher Hof ist, liegt im Amte Calenberg, und ein anderes Dorf dieses Namens im Amte Langenhagen (Scharfs polit. Staat 2te Samml. S. 206. und 3te Samml. S. 48). Ferner giebt es in Holstein ein adeliches Gut Schulenburg, welches anjetzt nebst dem benachbarten Gute Blumendorf den Grafen Luckner zugehört; (S. Büschings Erdbeschreibung 3r Thl. 3r Bd. S. 455. der sechsten Auflage). In Dankwerths Schlesw. Holst. Landesbeschreibung S. 239. Col. 1. Num. 20. und den dazu gehörigen Charten wird zwar dieser Ort (welcher diesseits der Trave in dem Bezirk von Stormarn belegen, aber zu Oldeslohe in Wagrien eingepfarret ist, und daselbst zum Fürstl. Lübeckischen Gebiete gerechnet wird) Schulendorp genannt: man findet indessen in mehreren Urkunden im Holsteinischen eine adeliche Familie von der Schulenburg, die ohne Zweifel daselbst ihren Stammsitz gehabt hat. Die oben im 5ten Abschnitte vorgekommene Urkunde, die Auflassung des Guts Cronsmoor im Holländerbande betreffend vom Jahre 1340. im Neumünsterschen Diplomatarium bey Westphalen Monum. ined. Tom. 2. pag. 142. benennet unter den Zeugen von guder Hand: Batte Schulenborch und Egghart von der Schulenborch de Knapen; und vermittelst eines Diploms vom Jahre 1359. im Diplomatarium des Klosters Uetersen Num. 19. bey Westphalen Tom. 4. Monumentor. pag. 3496. übertragen Johannes dictus Schulenborg, armiger, et filius ejus Meseke, mit Genehmigung der Tochter des erstern, Margarethe, einen

die gewiß nicht alle von Geldrischen Einwanderern gegründet worden. Die ersten gewissen und urkundlichen Nachrichten von den Stammvätern der meisten dieser Familien in der Mark kommen ohnehin erst etwa 100 Jahre nach der Ansiedelung unserer Colonisten vor[112]). Ueberhaupt ist es nicht glaublich, daß sich unter diesen Colonisten auch Edelleute, welche Güter und Schlösser in den Niederlanden besessen, oder auch nur zu den Familien der Erbgesessenen solcher Güter gehört, befunden haben

---

Zehnten im Camerlande an das gedachte Kloster. Diese Schulenburgs stehen übrigens gewiß in keiner Verbindung mit denen in der Mark, wie es denn mehrere ungezweifelte Beyspiele von Familien gleiches Namens in verschiedenen Gegenden Teutschlands giebt, die von einander gänzlich verschieden sind; auch wird man daraus, daß jene beiden Knapen zufälliger Weise bey der Auflassung eines Guts im Holländerbanne 200 Jahre nach der Einwanderung der Holländer, Zeugen waren, auf keine Abstammung derselben aus Holland, Geldern oder Overyssel schliessen dürfen. Ihr Gut war auch ein Paar Meilen weit von der Holländer-Colonie in Cronsmoor entfernt.

112) Nur die von der Schulenburg machen hievon eine Ausnahme, wenn man den in der vorigen Note 110) erwähnten in dem Zeitpunkte zwischen 1180. und 1190. vorkommenden Conradus de Schulenburg für ächt annimmt. Zacharias et Jacobus de Arnheim erscheinen zwar auch schon im Jahre 1191. als Zeugen einer Urkunde des Grafen Otto II. von Geldern in Teschenmachers Annal. Cliviae etc. P. 2. pag. 493. edits. Dithmari, daß aber in der Mark vor dem Jahre 1286. kein Herr von Arnim vorkomme, bezeuget Grundmann oberwähnter Maßen (oben Note 107.). Die von Bredow läßt zwar Cauhe im Adels Lexicon S. 244. nach dem Angelus im Jahre 1150. aus Breda nach der Mark einwandern,

sollten: denn die Stifter der Colonien suchten keine Junkern sondern Landbauern, und wir finden in den Urkunden, in denen die Bedingungen der Ansiedelung bestimmt sind, nirgends eine Spur von einigen einem oder andern derselben beygelegten Vorzügen, wie denn auch in allen den Districten, die wir als Sitze der niederländischen Colonien kennen gelernt haben, sich kaum ein adeliches Gut befindet 113). Nur in Ansehung der einzigen Familie der Grafen Flemming hat die Vermuthung einer niederländischen Abstammung etwas mehreren Anschein, worüber ich bald noch einiges bemerken werde. Hier setze ich solches bey Seite, weil dieses Geschlecht nicht zu dem Märkischen, sondern zu dem Pommerischen Adel gehört.

In Hinsicht der Gegenden jenseits der Elbe, insbesondere der Mittelmark, sind dergleichen Namensähnlichkeiten um so mehr hervorgesucht worden, je mehr es daselbst an sonstigen Spuren von ehemahligen niederländischen Colonien ausser dem allgemeinen Zeugnisse Helmolds mangelt. Unter diesen Aehnlichkeiten könnte diejenige, die sich zwischen dem Namen der

---

weiß aber doch S. 245. keinen derselben eher zu benennen als den angeblichen Bischof Wilhelm zu Lebus im Jahre 1246. Der erste, den ich in Urkunden angetroffen habe, ist Arnoldus de Bredowe im Jahre 1258. in Gerken Cod. Dipl. Brandenburg. Tom. 2. S. 398. Henricus de Bredow hat den obgedachten Landes-Receß im Jahre 1280. mit vollzogen; bey Gerken ebendaselbst S. 355.

113) Ich habe zwar oben 4ter Abschnitt Note 5) die Güter Brock, Melau und Abtshof im alten Lande zu den niederländischen Colonien gerechnet; diese waren aber ursprünglich Klostergüter, und sind erst durch Schwedische Donationen im 17ten Jahrhunderte in die Hände einiger nobilitirten Familien als adeliche Güter gekommen.

Stadt Frieſack und dem Volksnamen der Frieſen findet [114]), noch am erſten einigen Anſchein gewinnen, da mehrere Niederlaſſungen der Holländer und Fläminger auf ähnliche Art nach dem Namen ihrer Nation benannt worden. Ich bezweifle es indeſſen, daß dieſes hier der Fall geweſen ſey, da mir auſſerdem keine dergleichen auf die Frieſen Beziehung habende Namen von Coloniſten-Orten bekannt ſind, und es vielmehr ſcheint, daß man in Niederſachſen die eingewanderten Niederländer durchgängig Holländer, in Oberſachſen aber Fläminger, ohne genauere Bezeichnung der eigentlichen Provinz ihrer Abſtammung, zu benennen gewohnt geweſen ſey. Es giebt mehrere ganz ähnliche Ortsnamen, die ſich gewiß auf keine eingewanderte Frieſen beziehen, z. B. die Stadt Frieſach in Kärnthen, die Dörfer Frieſau und Frieſnitz im Voigtlande u. ſ. w. So wie der Nationalnamen der Frieſen meiner Meinung nach ſo viel als die Freyen bedeutet, ſo bedeutet Frieſack wahrſcheinlich eine freye Aue, weil der Ort einem Freyen oder Edelmann zugehört haben mag.

Noch weniger kann ich aber derjenigen Hypotheſe beypflichten, vermittelſt deren durchgängig angenommen wird [115]), daß der kleine Fluß Rhin in der Mittelmark, an welchem auch Frieſack belegen iſt, nebſt der Stadt und dem Ländchen Rhinow,

---

114) Dieſe wird dann auch von Eelking de Belgis Sect. 1. Cap. 2. §. 6. pag. 63., Hoche von den niederländiſchen Colonien S. 31., Buchholz Brandenburg. Geſchichte 2r Theil S. 39. angezogen.

115) S. Eelking l. c. pag. 62., Hoche und Buchholz an den zuletzt angeführten Orten. Die beiden letztern erwähnen auch Reinsberg.

und wie einige hinzusetzen, auch Reinsberg, von den Colonisten nach dem Namen ihres vaterländischen Rheinflusses so benannt wären. Dieser Rhin ist wohl zu klein, als daß man ihn mit dem Rhein verglichen haben sollte, zugleich aber doch zu groß, als daß die Colonisten, die doch wohl nicht die einzigen Bewohner seiner Ufer gewesen seyn würden, ihm einen ganz neuen Namen hätten beylegen können. Wir finden nicht einmahl in der Wische irgend einen von den Holländern eingeführten Orts- oder Flußnamen, und es ist um so unwahrscheinlicher, daß sie diesen Fluß nach den Rhein benannt haben sollten, da gewiß die wenigsten derselben von den Ufern des Rheins hergekommen sind 116). Ich glaube aber auch diese Muthmaßung noch bestimmter durch die Bemerkung widerlegen zu können, daß der gedachte Rhinfluß schon lange vor der Ankunft der Colonisten diesen Namen geführt hat. Eelking will zwar behaupten, derselbe sey vorher die Strumina genannt worden, und eben dadurch seine Hypothese bestätigen 117). Allein diese Strumina oder Struma, welche in den Urkunden des Bisthums Havelberg als die südliche Grenze des Sprengels desselben angegeben

---

116) Insbesondere die Friesen nicht, die zu Friesack am Rhin gewohnt haben sollen, und die diesen Fluß, wenn sie einen vaterländischen Namen hätten herbeyziehen wollen, wohl eher die Ems oder Yssel als den Rhin benannt haben würden. Breda, die angebliche Vaterstadt der ohnweit Friesack begüterten Herren von Bredow, liegt der Maas oder Waal näher als dem Rheine, und selbst in Holland ist kein anderes Gewässer, das den Namen des Rheins führte, als der unbedeutende kleine Nebenarm, der sich bey Leyden im Sande verliert.

117) l. c. pag. 62. nota 8).

wird 118), war gewiß nicht der Rhin, sondern die Stremme, ein kleiner Fluß, der weit oberhalb und an der Gegenseite bey Milow im Magdeburgischen in die Havel fällt, und diese anjetzt vermittelst des Plauenschen Canals mit der Elbe verbindet 119). Dagegen

---

118) Der Havelbergische Stiftungsbrief vom Jahre 946. in Buchholz Brandenb. Geschichte 1r Thl. Anh. Num. 2. S. 406. und Lünig Reichs-Archiv Spicil. Eccl. 2r Thl. Anh. S. 80. bestimmt als südlichen Grenzpunkt: a meridie Strumina fluvius et est finis praedictarum provinciarum: und die Bestätigungs-Urkunde Conrads III. bey Buchholz a. a. O. S. 418. sagt: a meridie Struma fluvius.

119) Büschings Erdbeschreibung 3r Thl. 2r Band S. 828. der 6sten Auflage. Auf meiner Special-Charte der Mark Brandenburg führt er den Namen der Stemme. Auch Gebhardi in seiner Geschichte der Wilzen oder Luitiker im 51sten Theile der Hallischen allgemeinen Welthistorie S. 333. benennt die Stremme unter den Grenzmerkmalen des Bisthums Havelberg nach dem Stiftungsbriefe, und wenn gleich Gerken in der Brandenb. Stiftshistorie 2te Abtheil. §. 2. S. 18. den jetzigen Namen des Flusses Strumina, (welcher auch für das Stift Brandenburg die Grenze dort ausmacht) nicht angiebt, so hat er doch demselben seinen Lauf bey Ziegesar und Gentin, wo die Stremme fließt, angewiesen. Auf der beygefügten Charte ist der Name Strumina nicht eigentlich der Stremme, aber doch der in dieselbe sich ergiessenden Ihle beygeschrieben. Daß diese Stremme und nicht der Rhin die südliche Grenze des Havelbergischen Sprengels ausgemacht habe, läßt sich ausserdem aus der Lage der Provinzen, die in den erwähnten beiden Urkunden zu diesem Sprengel gerechnet werden, sehr bestimmt erweisen. Durch den Rhin als Grenzfluß angenommen, würden die beiden südlichsten dieser Provinzen, Zemzici und Liezici ausgeschlossen, dagegen

weiter

Dagegen finden wir eben in der Gegend des Rhinflusses schon

---

weiter nordwärts das Bisthum Havelberg über die Dosse bis an den Rhin in den Brandenburgischen Sprengel hinein erstreckt werden. Sowohl der Stiftungsbrief als die Conradinische Urkunde zählen diese Provinzen in der Reihefolge von Süden nach Norden auf. Der König Conrad sagt insbesondere, selbige wären zwischen der Stremme im Süden und der Ostsee im Norden belegen: a meridie Struma fluvius, ab aquilone mare Rugianorum, cum interjacentibus nominatis provinciis, Zemzici etc. Die erste, mithin die südlichste derselben, Zemzici, muß solchemnach am nördlichen Ufer der Stremme belegen gewesen seyn, und daß sie sich hier würklich befunden, ist von Gerken in seiner Abhandlung von den provinciis Slavicis, Fragm. Marchica, 5r Th. S. 170. aus den dem Stifte in dieser Provinz beygelegten Gütern klar bewiesen. In provincia Zemzici, heißt es in den Urkunden, in Comitatu autem Werenzonis Comitis Duas villas, in Malinga Bani Drogawitzi, (so lautet es in der Conradinischen; im Stiftungsbriefe aber bey Lünig und nach Gerkens Anführung: in Malinga Buni et Oragowitz; bey Buchholz sind, ohne Zweifel durch einen Fehler in der Abschrift, die Worte: in Malinga, ausgelassen); et dimidium sylvae quae vocatur Poregi (im Stiftungsbriefe steht nach den vorhandenen Abschriften porci), cum villis ex ea vel in illa cultis. Buchholz in der Brandenb. Geschichte 1r Th. S. 222. ist gewiß auf dem unrichtigen Wege, wenn er diese Sylvam porci, in der Voraussetzung, daß der Namen einen Schweinewald bedeute, bey dem Dorfe Schweinreiche im Amte Zechlin in der Priegnitz an der Pommerschen Grenze, in welcher Gegend mehrere von ihm angeführte Schriftsteller diesen Gau suchen, versetzen will. Sehr richtig scheint es mir dagegen, wenn Gerken die Sylvam Poregi oder Porei für die Gegend um Parey im Magdeburgischen an der Elbe annimmt, denn dieses paßt ganz genau zu der südlichen Lage dieser Provinz an dem Stremmeflusse. Eben so richtig scheint es

unter Otto dem Grossen eine Slavische Völkerschaft der Ria-

mir, wenn derselbe Verfasser die duas villas in Malinga Buni et Drogawitzi, für die Zollstätte Mellingen an der Elbe, deren die oben Note 46) vorgekommene Urkunde des Kaisers Lothar vom Jahre 1136. gedenkt, und die in dieser Gegend gelegen seyn muß, und ein ehemahliges in Urkunden vorkommendes Dorf Drogenz annimmt. Buni kann wohl kein drittes Dorf bedeuten, da die Urkunden nur von duabus villis reden: es wird also in den Urschriften entweder, wie Gerken dafür hält, in Malinga et in Drogawitzi, oder etwa in Malingawini, Drogawitzi, gestanden haben. Die Sylva Porei erstreckte sich wahrscheinlich an der Elbe bis gegen Wolmirstedt herauf, und von da ostwärts bis gegen Teuchern und Ziesar; zwischen diesen beiden Orten kömmt die Stremme aus dem Fuhner Bruch, und die in dieselbe sich ergiessende Ihle entspringt etwa Wolmirstedt gegenüber. So wie der Comitatus Werenzonis am linken Ufer der Elbe im Stifte Halberstadt sich bis an die Ohra und Wolmirstedt erstreckte, wenigstens dieser Umfang desselben behauptet ward, so machten wahrscheinlich die gegenüber liegenden Wälder ebenfalls die Grenze dieses Comitatus aus, welcher sich hier auf den Umfang des Havelbergischen Stifts-Sprengels beschränkte. In der Folge, da man sich an diese Uebereinstimmung der geistlichen und weltlichen Regierungs-Grenzen nicht mehr kehrte, wurden die Havelbergischen provinciae Zemzici und Liezici, wie ich unten gelegentlich näher bemerken werde, von der Mark abgerissen, und zum weltlichen Gebiete des Erzstifts Magdeburg geschlagen, hingegen Brandenburg mit dem größten Theile des dortigen Stifts-Sprengels mit der Mark verbunden. Nordlich erstreckte sich die provincia Zemzici etwa bis über Alten-plate hinaus; denn hier schloß sich an dieselbe die zunächst benannte provincia Liezici an. Diese ist nicht etwa bey dem Kloster Lietzke im Magdeburgischen zu suchen, sondern sie befand sich nordwärts von Jerichow zwischen der Elbe und Havel, und füllte den Triangel

bis zum Zusammenflusse dieser Ströme aus. Dieses ergiebt sich gleichfalls aus den Orten, die innerhalb derselben dem Stifte Havelberg zugeeignet sind. Die obigen Urkunden nennen darunter zuerst und hauptsächlich Marienburg urbem (Schloß) quae et Cobelize dicitur. Dieser Ort ist, wie Gerken in der erwähnten Abhandlung S. 169. richtig bemerkt, das jetzige Dorf Cabelitz, ohnweit Jerichow gegen Tangermünde über. Gerken erläutert dieses durch die in der Bestätigungs-Urkunde Kaisers Ludwig des Bayern zugleich benannten benachbarten Orte Schönhausen und Fischbeck: man findet aber noch ausserdem in einer Urkunde des Magdeburgischen Erzbischofs Wichmann vom Jahre 1172. deutliche Spuren des alten, damahls aber schon verfallenen Schlosses Marienburg: denn unter den in derselben dem Kloster zu Jerichow bestätigten Gütern benennt der Erzbischof curtem intra vallum antiquum Cabelitz positam, und ausserdem villam proxime adjacentem, quae similiter Cabelitz appellatur; diese war also das jetzige Dorf, jenes ein Meierhof in dem alten Fort. (S. das Diplom im Anhange zu Lenz Magdeburgischer Stiftshistorie Num 1. S. 309. und Gerken Cod. Diplom. Brandenb. Tom. 7. S. 13). Zugleich wird hier auch Visica oder Fischbeck als ein benachbarter Ort benannt. Noch einige in den obigen Havelbergischen Diplomen in dieser provincia Liezici dem Stifte Havelberg verliehene Orte, welche in dem bezeichneten Districte liegen, werden von Gerken a. a. O. S. 169. nachgewiesen, unter denen Milcuni, jetzt Milkau, und Malizi, jetzt Malitz, die kenntlichsten sind. Darin bin ich indessen mit Gerken a. a. O. nicht einig, wenn er eine Urkunde Kaisers Otto III. vom Jahre 997., in welcher dem Erzstifte Magdeburg burwardium Jerichowe in provincia Guzizi ac Comitatu Eggehardi Marchionis geschenkt sey, hieher ziehet, und annimmt, es sey hier Guzizi statt Liezici geschrieben worden. In dieser Urkunde, welche Gerken selbst hernach in Cod. Diplom. Brandenburg. Tom. 3. pag. 42. richtiger herausgegeben hat, ist nemlich die Rede von burgwardio Nirechowa in pago Chutici im Meisnischen. Dieses war dann auch im Comitatu des Meisnischen Markgrafen Eckehard, der sich gewiß nicht bis nach Jerichow erstreckte, belegen. Das bisher angeführte wird zwar hinlänglich

seyn, um über die Lage des Flusses Strumi und darüber, daß dieser südliche Grenzfluß des Havelbergischen Stifts-Sprengels nicht der Rhin seyn könne, weil die beiden eben bemerkten Provinzen sonst ganz ausgeschlossen seyn würden, keinen Zweifel übrig zu lassen: zu desto mehrerer Bestätigung will ich indessen auch noch die übrigen in den obgedachten Urkunden benannten Provinzen dieses Sprengels kürzlich durchgehen, um die Reihefolgen derselben, in welchen sie aufgeführt sind, darzulegen. Die provincia Mintga, in welcher das Stift nur einige Guter hatte, fällt hier aus, weil sie unter denjenigen, die zum Sprengel gehörten, nicht mit benannt wird; (S. oben Note 55). Sodann folgt provincia Nieletizi, in welcher dem Bisthume der Ort Havelberg wie auch die civitas Nizem, (jetzt Nizow bey Havelberg) zugeeignet wird, woraus sich deren Lage ergiebt; ferner Dosseri, an der Dosse, mit der civitate Wizoca oder Witstock; sodann von da nordwestlich Linagga mit der civitate Pochlustin, dem jetzigen Putlitz; und Morizi, am Müriz-See mit der civitate Plot oder Plau in Mecklenburg. Die drey letztern Provinzen betrachte ich als die Sitze der Redarier und Linagga insbesondere als das Vaterland der Linonen, einer kleinern zu den Redariern gehörigen Völkerschaft, deren hin und wieder gedacht wird. Bis so weit legt dann auch die Conradinische Urkunde dem Stifte Havelberg das Zehntrecht bey, welches dagegen im Stiftungsbriefe über den ganzen Sprengel erstreckt wird. Dieses erklärt sich daraus, daß die fernern Provinzen, nachdem sie vom Christenthume abgefallen, und nachher von den Pommern erobert worden, im Jahre 1140. dem zu Wollin gestifteten, in der Folge nach Camin verlegten Pommerischen Bisthume beygelegt waren, als welches nach der Bulle des Pabstes Innocenz II. (Lünig Spicil. Eccles. 2r Th. Anh. S. 6.) die Schlösser Demmin, Triebsees, Gützkow, Wolgast, Usedom, Groswin, Kyritz, Stargard, Stettin, Camin und Colberg nebst dem ganzen Hinterpommern bis an die Leba unter sich begreifen sollte. Der Bischof Anselm trug dennoch kein Bedenken, sich selbige, wiewohl ohne Erwähnung des Zehntrechts, von dem Könige Conrad anderweit bestätigen zu lassen. In der Havelbergischen Stiftungs-Urkunde werden diese Provinzen so benannt: Tolenz, Plot, Mize-

rez, Brothwin, Wanzlow, Woltze; in dem Conradiniſchen Diplome aber: Dolenz, Plot, Miserez, Grozioni, Cithne, Wandzld, Wazrose. Die drey erſtern beſtimmen ſich von ſelbſt aus der Bulle des Pabſtes Clemens III. vom Jahre 1189. (in Westphalen Monum. Tom. 4. pag. 897.), vermittelſt deren ſelbige nebſt Murizi, (welche gleichfalls ſeitdem von Havelberg getrennt blieb), dem nach Schwerin verlegten Mecklenburgiſchen Bisthume beygelegt werden. Hier wird nemlich die Grenze des Schweriniſchen Sprengels dahin beſtimmt; iuxta maritimam pervenit terminus Episcopalis usque ad Ruiam, a Ruia autem usque ad Penum fluvium ubi idem fluit in mare (bey Penemünde), inde vero usque Wolgast, et a Wolgast Penum fluvium sursum versus usque Misereth, ipsam terram Misereth usque Plote includens, et terram Plote totam usque Tolentz, ipsam provinciam Tolentz cum omnibus insulis suis et terminis totam includens. A Tolentze autem ad silvam, quae dicitur Besut quae distinguit terras Havelberge scilicet et Möritz, tandem quoque terram Möritz et Veprowe cum omnibus terminis suis etc. Da dieſe Grenzbezeichnung von Norden nach Süden heraufgehet, ſo ergiebt es ſich, daß in der entgegengeſetzten Richtung Tolentz cum omnibus insulis suis ſich zunächſt an Morizi anſchließt, folglich zwiſchen dem Tolenſee und dem Müritzſee zu ſuchen iſt; dann folgt Plot, vermuthlich am linken Ufer; ſo wie Miserez am rechten Ufer der Tolenſe bis an die Pene; letztere jedoch nur bis in die Gegend von Stolpe, weil hier zwiſchen Stolpe und Anclam die alte berühmte, auch in jenem Wollinſchen Stiftungsbriefe erwähnte Burg Groswin ſich befand, von welcher ohne Zweifel die provinzia Brothwin oder Gorzioni, welches Groswin bedeuten ſoll, den Namen hatte. Cithne lag hingegen ſchon am linken Ufer der Pene, um Ziethen gegen Anclam über, wo die provincia Scithene, deren häufig in Pommerſchen Urkunden gedacht wird, befindlich war; (Gebhardi im 52ſten Th. der allgem. Welthiſtorie S. 77. Note q) Chronicon Gottwic. pag. 767.); und demnach müſſen die beiden letzten Provinzen Wanzlow oder Wandzld und Woltze oder Watzrose ohnfehlbar in der Gegend um Wolgaſt geſucht werden. Daß dieſe Gegenden jenſeits der Pene

liegen, giebt keinen Einwurf hiegegen ab; denn, wenn es in unſern Diplomen heißt: Sunt autem termini Episcopatus ab ortu fluvii qui dicitur Pene ad orientem ubi idem fluvius intrat mare, ſo muß man hiebey nicht dem Laufe des Fluſſes Pene folgen, ſondern von deſſen Urſprunge bis zum Ausfluſſe deſſelben in die See bey Penemünde eine Linie ziehen, die noch immer die Richtung nach Oſten zu behält, und jene Provinzen einſchließt. Wenn ſich der Havelbergiſche Sprengel nicht bis nach Wolgaſt und Penemünde erſtreckt hätte, ſo hätte das mare Rugianorum nicht als der nordlichſte Grenzpunkt deſſelben angegeben werden können. Das alte Pommern erſtreckte ſich nur bis an das rechte Ufer der Oder; (Helmoldus lib. 1. cap. 2. num. 3. et 6.) und bis dahin gieng alſo auch wohl nur der Sprengel des daſelbſt zu Colberg oder Salz-Colberg (das Colbergiſche Salzwerk war lange berühmt), geſtifteten, aber bald wieder zerſtörten Bisthums. (Dithmarus Merseburg. Lib. 4. et 7 pag. 92. et 244. editionis recent. Wagneri et in Leibnit. Script. rer. Brunsv. T. 1. pag. 357. et 417). Bald erlangten aber die Pommerſchen Fürſten die Oberherrſchaft über das ganze Land der Tolenſer und ſelbſt der Circipaner, und legten dieſen Gegenden den Namen Pommern vorzugsweiſe vor dem den Polen lehnbar gewordenen Hinterpommern bey, ſo daß Helmold. lib. 2. cap. 4. num 13. von Heinrich dem Löwen, der nur bis Stolpe an der Pene gekommen war, ſagt, derſelbe habe einen Zug durch ganz Pommern gemacht. Schon der Pommeriſche Apoſtel Otto von Bamberg trieb ſein Bekehrungsweſen hauptſächlich zu Uſedom, Gützkow, Demmin und Stettin; und daher wurde dem durch ihn veranlaßten Wolliniſchen Bisthume im Jahre 1140. jener Umfang beygelegt. Daß hernach ein großer Theil der erwähnten Provinzen zum Hochſtifte Schwerin geſchlagen ward, läßt ſich leicht aus der Anhänglichkeit des dortigen Fürſten Caſimir, deſſen Landesantheil in den zu dem Bisthume Schwerin geſchlagenen Pommerſchen Provinzen beſtand, an Heinrich den Löwen, den Stifter dieſes Bisthums, erklären. Wahrſcheinlich ſind indeſſen dieſe Provinzen hernachmahls wieder zum Hochſtifte Camin geſchlagen, wenigſtens beſtimmt der Kaiſer Otto IV. im Jahre 1211. (in Westphalen Monum. Tom. 4. pag. 899.) die Schweriſche Grenze

cianer 120), und ebendaselbst unter den dem Brandenbur-

---

nur dahin: termini autem Episcopatus et Ducatus Saxoniae versus Rugiam; (zum Fürstenthume Rügen gehörte auch der District des festen Landes bis Triebsees) et Pomeraniam atque Marchiam Brandenburgensem tendentes sub eodem limite claudi debent et comprehendi. Das Bisthum Havelberg erlangte jedoch hiedurch das Verlorne nicht wieder, da die Mark Brandenburg sich nur gegen Osten und Süden vergrößerte, hier in Nordwesten aber beschränkt blieb.

120) Ich habe schon oben Note 55) der Urkunde vom Jahre 965. in Gerken Cod. Dipl. Brandenburg. Tom. 3. S. 40. 41. gedacht, vermittelst deren der Kaiser Otto I. dem Stifte Magdeburg den Zehnten des Tributs von folgenden slavorum nationibus schenkt: Ucranis, *Riezani*, Riedere, Tolensane, Zerecepani. Nach der Reihefolge, worin diese Völker hier aufgeführt werden, können die Riezaner nirgends anders als am Rhin zwischen der Dosse und Havel ihren Wohnsitz gehabt haben: denn ostwärts zwischen der Havel und Oder wohnten die Ukrer in der Ukermark am Ukerflusse, westwärts zwischen der Dosse und dem Müriz-See aber die Rhedarier oder Ridere, an welche sich dann nordwärts die Tolensaner, und an diese westwärts der Pene die Zerezepaner anschlossen. Der mehr südlichen Brizaner, Stoderaner und Heveller, und aller der noch weiter südwärts am linken Ufer der Spree, wie auch der Havel unterhalb der Mündung der Spree wohnenden Völker, gedenkt der Kaiser nicht, weil er diese allem Anschein nach nicht blos als zinsbar sondern als würkliche Unterthanen behandelte, und durch die Festungen Havelberg, Walsleben und Brandenburg im Gehorsam hielt. Dergleichen einzelne kleinere Völkerschaften geben nicht immer den Geschichtschreibern Veranlassung, sie zu nennen, und daher giebt es mehrere derselben, die, so wie unsere Riacianer, kaum ein oder ein anderesmahl erwähnt werden; die Brizaner unter andern

gischen Stiftssprengel beygelegten Provinzen eine Riacianische

---

kennen wir blos aus einigen Aeusserungen Helmolds. Wenn man indessen die einzelnen Stellen, in denen die Schriftsteller solcher Nationen gedenken, mit andern zusammenhält, so wird man keinen Widerspruch in der Maaße finden, daß ein Geschichtschreiber dem einen Volke da seinen Platz anwiese, wo der andere ein anderes hinsetzt, ausser wenn etwa eine grössere Nation mehrere kleinere mit unter sich begriff. Dieses scheint der Fall mit den Hevellern gewesen zu seyn, unter denen im speciellern Verstande nur diejenigen verstanden werden, die von Brandenburg an der Nordseite der Havel herab bis an die Dosse wohnten; in einem ausgedehntern Sinne mögen dagegen auch die Wiliner und Stoderaner mit zu ihnen gerechnet seyn, wenigstens wohnten diese mit im pago Heveldun, und Dithmar von Merseburg apud Leibnit. Tom. 1. pag. 354. redet von der Stoderania quae Hevellim dicitur. Helmold Lib. 1. Cap. 2. Num. 5. sagt: Sunt et alii Slavorum populi, qui inter Albiam et Odoram degunt, longoque sinu ad Austrum protenduntur, sicut Heruli vel Heveldi, qui sunt juxta Habolan fluvium et Doxam, Leubuzi et Wilini et Stoderani cum multis aliis. (Bey Adamo Bremensi, aus welchem übrigens diese Worte genommen sind, steht Lib. 2. Cap. 11. in Lindenbrog. Scriptor. rer. Septentr. edit. Fabricii pag. 19. durch einen offenbaren Schreibfehler, der sich aus dem Helmold erläutert: Heveldi qui sunt juxta Haliolam fluvium et Doxani: es ist daher kein Grund vorhanden, hier noch eine Nation der Doxaner anzunehmen). Unter diesen gehören die Leubuzi ohne Zweifel nach der Gegend von Lebus jenseits der Havel: von den Hevelern und Stoderanern hingegen ist es wohl klar, daß sie am nördlichen Ufer der Havel heraus wohnten: von jenen sagt es Helmold selbst, indem er ihre Wohnsitze bis an die Dosse erstreckt, die sich in die Havel an der Nordseite derselben ergießt, auch lag bekanntlich Brandenburg in ihrem Lande, und da Helmold in der

Folge den Stoderanern gleichfalls ihren Sitz bey Brandenburg anweiſet (Lib. 1. Cap. 38.), ſo haben dieſe allem Anſchein nach von da bis nach Spandau hin gewohnt. Die Wiliner hatten aber wahrſcheinlich ihre Heimath um Bellin oder Fehrbellin. Alles das geht nordwärts nicht über den Rhin und die Moräſte und Seen hinaus, die zwiſchen dem Urſprunge dieſes Fluſſes und der Havel belegen ſind, und die Grenze des pagi Helveldun ausgemacht haben. Da nun Helmold, indem er ſagt: cum multis aliis, unſere von ihm nicht benannten Riacianer keinesweges ausſchließt, ſo bleibt auch nach ſeiner Angabe der ihnen eben von mir angewieſene Platz am nördlichen Ufer des Rhins und um Reinsberg, zwiſchen der Doſſe und Havel bis nach Pommern hin, für ſie offen, wie denn Helmold in ſeiner fernern Erzählung blos der Pommern, Tolenſer und Redarier erwähnt, und ſodann nach Mecklenburg zu den Kiſſinern und Circipanern übergeht, wobey er bemerkt, daß dieſe letztgedachten vier Völkerſchaften zuſammengenommen die Wilzen oder Luitiker ausmachten. Hiernächſt gedenkt er der Lingonen (oder Linonen, in der provincia Linagga um Putliſt), der Warnaher an der Warnow im ſüdweſtlichen, und der Obotriten im nordweſtlichen Mecklenburg, und endlich der Polaber im Lauenburgiſchen, alles in einer natürlichen Folge. Wie wenig das Stillſchweigen Helmolds in der obigen Stelle gegen das Daſeyn der Riacianer in dortiger Gegend beweiſe, das erhellet auch daraus, daß er hier ſelbſt der Brizaner nicht erwähnt, die wir als Einwohner des ſüdlichen Theils der Priegnitz um Havelberg in der provincia Nieletici, in welcher ihre Wohnſitze wahrſcheinlich längs der Elbe bis nach Lenzen und Dömitz herab ſich erſtreckten, blos aus ſeinen eigenen Erzählungen an andern Stellen ſeiner Chronik haben kennen lernen. An dieſe ſchloſſen ſich dann auch noch die Smeldinger an, die um Bolzenburg und Neuhaus im Lauenburgiſchen gewohnt zu haben ſcheinen; (Gebhardi im 51ſten Thl. der allgem. Welthiſtorie S. 340.) und für welche gleichfalls auſſer den von Helmold benannten Völkern noch der Platz daſelbſt übrig bleibt. Eben ſo wenig gedenkt Helmold der Ucrer, ohne gleichwohl eine Völkerſchaft anzugeben, die zwiſchen der Havel und Oder von Pommern bis nach den Lebuſiern herauf, in welcher Gegend die Ucrer wohnten, ihren Sitz gehabt hätte.

Provinz [221]), deren Namen dem des Rhinflusses zu ähnlich

---

221) In dem Stiftungsbriefe Kaisers Otto I. vom Jahre 949. in Ludewig. Reliq. Manuscr. Tom 2. pag. 395., Lünig Reichs-Archiv Spicil. Eccl. 2r Thl. Anhang S. 3., und Gerkens Stiftshistorie von Brandenburg Num. 1. des Cod. Dipl. S. 335., werden dem neuerrichteten Stifte folgende Provinzen zu seiner Diöces angewiesen: Moraciani, Ciervisti, Ploni, Zpravani, Heveldun, Uweri, Riaciani, Zamcici, Dassia, Lusici. In der mehrerwähnten Abhandlung des Gerken von den provinciis Slavicis in den Fragm. Marchicis, 5r Th. hat derselbe auch zur Bestimmung dieser Provinzen viel Erhebliches beygebracht, jedoch in Ansehung derselben die Sache nicht so ganz erschöpft, wie bey denen des Havelbergischen Sprengels. Insbesondere weiß er S. 167. unserer provincia Riaciani keinen bestimmten Platz anzuweisen, indem er sie damahls blos in dieser Urkunde gefunden, und das von ihm selbst hernachmahls herausgegebene in der vorhergehenden Note bemerkte Diplom nicht gekannt hat. In der Stiftsgeschichte S. 17. verweiset er nur kürzlich auf diese Abhandlung, und bemerkt die Resultate derselben. Um nun deutlich zu zeigen, daß auch nach der Reihefolge der Provinzen in dieser Stiftungs-Urkunde die provincia Riaciani gerade da zu suchen sey, wo wir sie in der vorigen Note gefunden haben, will ich hier diese Provinzen der Brandenburgischen Diöces kürzlich durchgehen. Die erste 1) Moraciani ist sehr deutlich aus mehreren Urkunden, vermittelst deren die Kaiser über einige Güter in dieser ihnen längst unterworfenen Gegend disponiren, zu erkennen. S. Gerken in der erwähnten Abhandlung S. 171. Die Lage derselben war an der Elbe herauf, von der Grenze des Havelbergischen Sprengels an der Stremme und der Silva Porei bis gegen Magdeburg über: dieses sonst so reich dotirte Erzstift hatte nemlich nur einen kleinen unmittelbaren Sprengel, der demselben von dem Stifte Halberstadt abgetreten war, und sich nicht über die Elbe hinaus erstreckte, an deren rechtem Ufer alles schon

sind, als daß man an dem höhern Alter dieses Namens, der

---

vorher unter die Bisthümer Havelberg, Brandenburg und Meissen vertheilt war, welche auch ihre geistliche Gerichtbarkeit selbst über diejenigen Districte, die das Erzstift Magdeburg zu seinem weltlichen Gebiete zog, dort ungeschmälert beybehielten. In dieser provincia kommen die Orte Burg, Möckern, Biederitz, Tuchern, Grabow u. s. w. in Diplomen vor. 2) Eben so deutlich bezeichnet sich Ciervisti als die Gegend um Zerbst. Ich vermuthe, daß diese Provinz sich weiter an der Elbe herauf bis nach Wittenberg, und von da bis nach Jessen und Jüterbock erstreckt habe, welche beiden Orte unbestritten zur Brandenburgischen Diöces, so wie Dahme zur Meißnischen gehörten. Zerbst war eine alte Festung. Unter der Regierung Kaisers Heinrich II. drang der Böhmische Boleslav durch den pagum qui Morezini dicitur, juxta Magadaburg jacentem, bis nach Zirwisti, eroberte diese urbem und führte viele der Einwohner mit sich fort; der Erzbischof Tagino von Magdeburg, welchen der Geschichtschreiber Dithmar begleitete, verfolgte denselben usque ad locum qui Jutriboc appellabatur. Weiter wagten sie sich nicht; Boleslav hingegen behielt Lusizi, Zara et Selpuli besetzt; (Dithmar. Merseburg. Lib. 6. in Leibnit. Script. rer. Brunsv. Tom. 1. pag. 384). Diese drey letztern pagi machten den größten Theil der heutigen Niederlausitz aus; Lusici zwischen der Elster und Spree; Selpoli um Cotbus, zwischen der Spree und Neisse, (S. Schöttgen Geographie der Sorben in dessen und Kreisigs Nachlese der Obersächs. Historie 3r Th. S. 434. 436.) und Zara bey Sorau, von der Neisse bis an die Bober und Oder; (Schöttgen ebendas. S. 436. 437). Höchstwahrscheinlich gehörte daher Jüterbock nicht mit zu dem pago Lusici, auf welchen sich die Meißnische Diöces beschränkte, sondern zu unserer provincia Ciervisti. 3) Ploni ist von Gerken a. a. O. S. 162. dahin richtig bestimmt, daß die Stadt Belitz in demselben belegen gewesen, und der Namen desselben auf den Fluß Plau oder Plone, der sich in der

solchemnach nicht von den Colonisten herrührt, zweifeln dürfte.

Neustadt Brandenburg in die Havel ergießt, sich beziehe. Eben daraus folgt aber, daß die provincia Heveldun sich nicht bis über die Havel hinaus erstreckt habe, wie denn auch erwähnter maßen Helmold die Sitze der Heveller zwischen der Havel und Dosse bestimmt. Es scheint mir daher irrig, wenn Gerken ebendas. S. 165. 166. die Stadt Ziegesar mit zur provincia Heveldun rechnen will, welche wohl auf jeden Fall zur provincia Ploni gehörte. Wenn in dem Stiftungsbriefe ausser Brandenburg in provincia Heveldun auch noch die civitates Pricervi et Ezeri dem Stifte beygelegt werden, so ist damit eines Theils nicht gesagt, daß auch diese civitates in derselben Provinz belegen gewesen wären, und andern Theils ist es noch nicht ausgemacht, daß unter Ezeri Ziegesar zu verstehen sey: nach der Aehnlichkeit des Namens kann eben sowohl Ferchesar, welches näher bey Prizerbe und in derselben Provinz liegt, darunter verstanden werden. Meiner Meinung nach gehörte auch Plauen mit zu der Provincia Ploni, welche sich von da längs der Havel einer Seits und den provinciis Zemzici Moraciani und Cierwisti anderer Seits bis an den Saarfluß erstreckte. In einer Urkunde vom Jahre 965., vermittelst deren der Kaiser Otto I. dem Stifte Magdeburg den Honigzehnten in mehreren pagis verleihet (Leukfeld Antiqu. Walahusanae pag. 340. Not. r. r.); Lünig Reichs-Archiv P. Special. Contin. 2. 2te Fortsetzung S. 347., Orig. Guelf. Tom. 4. pag. 558.) werden die pagi Siusilli et Plonim mit benannt. Nach Schöttgens Bemerkung a. a. O. S. 423. hat sich bey Coswigk im Anhaltischen und der benachbarten Commenthurey Burow ein adeliches Gut Seuselitz befunden, welches ihn veranlasset, in dieser Gegend ausser dem weiter oben im Meißnischen unstreitig belegenen pago Suisili hier noch einen zweyten desselben Namens zu statuiren, worunter ihm auch Gerken a. a. O. S. 62. folgt. Dieses hat allerdings Anschein, und würde zu der Nachbarschaft unsers pagi Ploni recht gut passen. Es ist

Den Namen Rhin, welcher sich auf das Rinnen des Wassers beziehet, oder dem ähnliche Benennungen, führen mehrere

---

mir aber doch glaublicher, daß der Namen Siusilli hier nur auf einen Schreibfehler beruhe, und es Siurvisti heissen solle. Coswigk liegt nicht weit von Zerbst, und wenn dort noch ein anderer pagus befindlich gewesen wäre, würde solcher im Stiftungsbriefe von Brandenburg, zu dessen Diöces die Gegend unstreitig gehörte, wahrscheinlich benannt worden seyn. Die Namen in dieser Ottonischen Urkunde sind überhaupt in den davon vorhandenen Abschriften sehr fehlerhaft. So kommt auch in derselben decima mellis in Lusici atque Mrozini ex utraque parte fluminis qui dicitur Milda vor. Statt Mrozini, welches gewiß die oberwähnte provinciam Moraciani bedeutet, steht in Orig. Guelf. I. c. Rothim: statt Lusici muß aber ohnfehlbar Liecizi gelesen, und unter dem fluvio Milda etwa die bey Milow in die Havel fallende Stremme verstanden werden. Der Name Milde wird in Obersachsen vielen Flüssen beygelegt; auch die Wiese im Balsamerlande führte nebenher den Namen der Milde; wahrscheinlich bedeutet solcher im allgemeinen einen Fluß, und beziehet sich auf die muldeförmige Gestalt des Flußbettes, wie denn auch in Westphalen die Namen Melle, Thietmelle, jetzt Detmold (die tiefe Molde), u. a. m. bey kleinen Flüssen häufig vorkommen. Eine andere Milde findet sich weder bey dem pago Lusici noch bey Moraciani. Zwar grenzt dieser nicht unmittelbar mit Liczici, aber es war doch nur der pagus Zemzici dazwischen, der ohne Zweifel in dem verliehenen Honig-Zehntrechte mit einbegriffen seyn sollte, so wie auch in einem frühern Diplome vom Jahre 937. (Lünig a. a. O. S. 339.) dem Stifte Magdeburg omnis census ac venationis acquistitionisque decima in Morzani et Ligzici et Heveldun verliehen wird, ohne die dazwischen liegende provinciam Zemzici besonders zu benennen, welche damahls noch wohl größtentheils von der Sylva Poregi bedeckt war. 4) Zpravani hat ohne Zweifel den Namen vom Spree,

Gewässer in Teutschland, die gewiß nicht alle von eingewanderten Rheinländern so benannt sind; so giebt es einen Rhin

---

flusse; ich bin aber mit Gerken a. a. O. S. 160. 161. darunter nicht ganz einstimmig, wenn derselbe glaubt, daß diese Provinz an beiden Seiten der Spree belegen gewesen wäre. Dieses war überhaupt selten der Fall, meistentheils wurden die Provinzen durch Flüsse begrenzt, und ich folgere aus eben der Urkunde, aus welcher Gerken das Gegentheil beweisen will, daß die gedachte Provinz sich nur am linken Ufer der Spree etwa vom Saarflusse bis an das Fließ jenseits Köpenick herauf erstreckt habe. In dieser Gegend grenzte sie mit einem Theile des Meißnischen pagi Lusici, welcher die Gegend um Zossen, Storkow und Besekow bis an die Spree unter sich begriffen hat, als welche Orte nie zur Brandenburgischen Diöceſe gehört haben. (S. Gerken in Fragm. March. a. a. O. S. 159. und Brandenb. Stiftshistorie S. 19. Note 1.). Jene Urkunde ist dieselbe, deren ich eben schon gedacht habe, wegen des Honig-Zehntens vom Jahre 965., als in welcher ferner gesagt wird: similiter in pagis ita nuncupatis Nieciti et Sprewa ex utraque fluminis parte qui dicitur Sprewa. Gerken verstehet dieses dahin, daß der pagus Sprewa in utraque fluminis parte befindlich gewewesen sey: ich hingegen dahin, daß von diesen beiden pagis der eine jenseits, der andere diesseits der Spree seinen Platz gehabt habe, so wie eben dieses mit den unmittelbar nachher vorkommenden schon erwähnten pagis Liezici et Mrozini ex utraque parte fluminis Mildae der Fall war. Da nun der pagus Nieciti an der rechten Seite der Spree bis an die Neisse, von der er den Namen führte, sich erstreckte (S. Schöttgen a. a. O. S. 425. 426.) so kann der pagus Sprewa oder die provincia Zprawani nur am linken Ufer desselben gesucht werden. Hieraus folgt dann freilich, daß diese beiden Provinzen nicht unmittelbar aneinander grenzten, sondern durch jenes Stück des pagi Lusici um Storkow, Besekow u. s. w. getrennt wurden, indem dieser letztere District, weil sol-

bey Glückstadt in Holstein, einen andern bey Reinbeck in Stormarn; auch Reinfeld in Wagrien, Reinhausen bey Göttingen, und mehrere Orte haben wahrscheinlich den Namen von einem

---

cher diesseits der Spree lag, nicht füglich zum pago Nieciti an der Neisse mitgerechnet werden kann: sie lagen aber doch einander so nahe, daß der Kaiser sie gar wohl mit einander in der gedachten Maaße aufführen konnte, zumahl da der Honig-Zehnten das dazwischen liegende Stück des pagi Lusici, als nach Meissen gehörend, nicht mit betraf. Der Kaiser erstreckte nemlich dieses Zehntrecht über keine Provinzen des Meißnischen Sprengels, sondern nur über den pagum Neletici in Comitatu Bilingi, in der Gegend von Halle (S. Schöttgen a. a. O. S. 410—412.), dann über die ganze Gegend jenseits der Elbe bis an die Havel und Spree, in so fern sie nicht zum Stifte Meissen gehörte, und endlich über den pagum Nieciti, der allem Anschein nach ausserhalb der Meißnischen Diöces lag, und nach Posen gehörte. Denn nach dem Meißnischen Stiftungsbriefe und insbesondere dessen etwas richtigerm vom Jahre 968. datirten zweyten Exemplare in Lünigs R. A. Spicil. Eccles. 2r Th. Anhang S. 97. (welcher sonst auch, wiewohl mangelhafter ebendaselbst S. 96. und bey Mader. Antiqu. Brunsv. pag. 185. abgedruckt ist), und nach der Päbstlichen Bestätigung desselben bey Mader l. c. pag. 188. und bey Lünig Spicil. Eccles. Contin. 1. S. 833. gieng die Grenze der Diöses dieses Stifts vom Einfluß der Milde in die Elbe an dem letztern Flusse südlich herauf längs des pagi Nizici (von Nischwitz bey Oranienbaum so benannt. S. Schöttgen a. a. O. S. 419. 420. bis etwa oberhalb Kemberg und Trebitz), dann über die Elbe in altera parte, Luzici et Selpoli et sic usque ad civitatem Sulpice, illam videlicet infra eundem terminum, (nemlich innerhalb der provinciae Selpoli), et inde in aquam quae dicitur Odera. Die Grenzlinie gieng also um den pagum Lusici herum, jenseits Jessen und Jüterbock schräg herab bey Zossen vorbey längs dem Fließ bis an die Spree; dann

vorbeyrinnenden Fluſſe; bey uns führen mehrere kleine Gewäſſer den Namen der Rönne u. ſ. w.

Nicht

---

aber von da längs der Spree wieder herauf bis Peitz an deren rechtem Ufer, als welches wahrſcheinlich die civitas Sulpice in pago Selpoli iſt (S. Schöttgen a. a. O. S. 435. 436.); von hier queer durch bis an die Neiſſe unterhalb Forſt, und ferner am rechten Ufer der Neiſſe um den pagum Zara bis zur Oder herab. Man darf nur die Charte nachſehen, um zu bemerken, daß hiedurch der pagus Nieciti nordwärts von Peitz zwiſchen der Spree und Neiſſe ausgeſchloſſen wird. 5) Heveldun, zwiſchen der Havel, Doſſe und dem Rhin bedarf nach dem, was vorgekommen iſt, keiner weitern Erläuterung. 6) Uweri iſt bey Ludewig l. c. pag. 396. ſo geſchrieben, bey Lünig a. a. O. S. 4. hingegen Vuveri, und eben ſo iſt der Namen, wie Gerken in Fragm. March. a. a. O. S. 176. Note 5) bemerkt, auch in der Abſchrift, welche der Franzöſiſche Prediger de Vignoles von dem Original genommen hat, geſchrieben; desgleichen in der Beſtätigungs-Urkunde Kaiſers Friedrich I. vom Jahre 1161. in Gerken Fragm. March. 2r Th. S. 4. und im Anhange zu deſſen Brandenb. Stiftshiſtorie S. 352. Demohngeachtet hat Gerken, weil er nicht ohne Grund dafür hält, daß es Uweri heiſſen ſolle, in ſeinen Abdruck des Stiftungsbriefes im Anhange zur Brandenb. Stiftshiſtorie S. 336., obgleich dieſer blos aus jener Vignoliſchen Abſchrift genommen iſt, die Lesart Uweri ohne weitere Bemerkung aufgenommen. An ſich kann es wohl nicht zweifelhaft ſeyn, daß, der Namen mag geſchrieben ſeyn wie er will, von der Ukermark hier die Rede ſey: nach meiner Vorausſetzung aber iſt dieſe provincia Uweri nicht ſo weit nordwärts herab, wie die jetzige Ukermark (ſ. unten Note 133.), dagegen ſüdwärts bis an die Spree bey Berlin heraufgegangen, indem die provincia Spravani ſich nicht über dieſen Fluß erſtreckt hat, und ſo bleibt auch die Reihefolge am anpaſſendſten, welche ſich von hier dann wieder

links

Nicht blos Familien und Flüssen, sondern auch Städten in der Mittelmark will man ihren Benennungen zufolge einen niederländischen Ursprung beylegen. Insbesondere soll

---

links wendet, und 7) zu unserer provincia Riaciani übergehet, für welche in der von mir oben bemerkten Gegend nordwärts des Rhins zwischen der Dosse und Havel in den nachmahligen Grafschaften Ruppin und Lindow gerade dieser Platz noch offen bleibt. Wahrscheinlich würde auch Gerken a. a. O. S. 167. darüber nicht zweifelhaft gewesen seyn, wenn er sich nicht an den Umstand gestossen hätte, daß zunächst nach dieser Provinz die provincia Zamzici benannt wird, welche gewiß keine andere als die oben beschriebene Zemzici ist. Um zwischen dieser und Riaciani eine Nachbarschaft zu finden, haben mehrere Schriftsteller die letztere Provinz nach den Gegenden von Rathenow oder von Nauen, die gewiß in der Provinz Heveldun lagen, versetzen wollen, welches dann Gerken mit gutem Grunde zweifelhaft findet. Diese Schwierigkeit ist aber, wie es mir scheint, leicht zu heben. Die Reihefolge der unstreitig zum Brandenburgischen Sprengel gehörigen Provinzen schließt sich nemlich mit unserer Riaciani, und dieser werden nachher noch ausser aller Reihefolge die drey nach verschiedenen Weltgegenden hin belegenen Provinzen Zamzici, Dassia, die ohne Zweifel mit der Havelbergischen Dosseri bey Witstock an der Dosse einerley ist, und Lusici angehängt, welche bereits würklich andern Bisthümern beygelegt waren, die beiden erstern dem Havelbergischen, die letztere dem Meißnischen. Man sucht gewöhnlich den hierin liegenden Conflict durch die Voraussetzung zu heben, daß diese Provinzen unter dem Brandenburgischen und den beiden andern Bisthümern getheilt gewesen wären; (S. Gerken in der Brandenburg. Stiftshistorie S. 17.), und man will sogar vermuthen, die Gegenden von Seyda, Jüterbock und Baruth hätten den Brandenburgischen Antheil von Lusizi ausgemacht; (S. dess. Fragm. Marchica a. a. O. S. 160. Note 4.). Ich halte indessen Baruth für Meißnisch, und von Jüterbock habe ich oben bemerkt, daß sol-

Cölln bey Berlin, welches gewiß über 100 Jahre später als die Coloniſten in die Mark gekommen, erbauet iſt, dieſen ſeinen Urſprung zu danken haben, und entweder von Cölln

---

ches wahrſcheinlich auſſer dem pago Lusizi lag, welches dann auch von Seyda gilt. Ueberhaupt finde ich keinen hinlänglichen Grund, eine ſolche Gemeinſchaft der Provinzen anzunehmen, da die Grenzen des weltlichen Staats mit denen des geiſtlichen zuſammenliefen. Weil aber die Grenzen bey jenen drey provinciis ſtreitig oder zweifelhaft ſeyn mochten, ſo kann der Biſchof von Brandenburg, um ſeine Anſprüche auf die ihn etwan angeſtrittenen Orte zu begründen, die ganzen Provinzen mit in ſein Diplom haben eintragen laſſen, ohne ſie ſich ganz zueignen zu wollen. Bey Zemzici unter andern, deſſen Grenze die Hälfte des groſſen Waldes Porey war, ließ ſich eine Grenzirrung leicht gedenken. Uebrigens findet ſich in demjenigen, was das Stift Brandenburg in der Folge zu ſeinem Sprengel rechnete, (S. davon das ſpecielle Verzeichniß vom Jahre 1459. in Gerkens Brandenb. Stiftshiſtorie 2te Abthl. §. 3. S. 29. fgg.) kein Ort, der zu den provinciis Zemzici oder Dosseri mit einigem Scheine gerechnet werden könnte; und Lusizi, in Anſehung deren mir ein gleiches anſcheint, iſt in dem obgedachten Beſtätigungs-Diplome Kaiſers Friedrich I. ſogar ganz weggelaſſen. Die Lage der Provinz Riaciani, auf welche es hier eigentlich ankömmt, wird endlich dadurch vollends auſſer Zweifel geſetzt, daß die nordliche Grenze des Sprengels in der Stiftungs-Urkunde dahin beſtimmt wird: ad aquilonem vero usque ad fines provinciarum supra memoratarum; Uwcri (bey Lünig ſteht abermahls Vuveri), Riaciani, Dassia. Die Ukermark am rechten Ufer der Havel grenzt nemlich gegen Norden an Pommern, und eben ſo die Provinz Dassia um Witſtock am linken Ufer der Doſſe. Zwiſchen dieſen beiden und zwiſchen der Doſſe und Havel nordwärts auch an Pommern grenzend, muß ſolchemnach die Provinz Riaciani belegen geweſen ſeyn, und dies iſt eben die Lage, die ich derſelben anweiſe. Uebri-

am Rhein, als der Vaterstadt der Erbauer, oder von dem lateinischen Worte Colonia so benannt seyn [122]). Zur Wie-

---

gens muß diese Provinz Riaciani von dem Brandenburgischen Sprengel abgerissen seyn, denn in der Matrikel vom Jahre 1459. in Gerken Brandenb. Stiftshistorie 2te Abtheil. §. 3. S. 19. fgg. kömmt kein in derselben belegener Ort vor. Es fehlt mir an den nöthigen Hülfsmitteln, um zu untersuchen, ob selbige nach Havelberg oder nach Camin verlegt worden; ich vermuthe indessen das letztere, da allem Anscheine nach während der Zerstörung des Stifts Brandenburg die Eingesessenen sich zu den Pommern und deren neugestiftetem Bisthume, als welches ganz Pommern befassen sollte, geschlagen haben: wobey es dann um so mehr in der Folge verblieben, da diese Provinz von Albert dem Bären nicht mit erobert worden, sondern erst im 16ten Jahrhunderte nach dem Abgange ihrer ziemlich unabhängigen Regenten, der Grafen von Ruppin und Lindow, mit der Mark verbunden ist.

122) Eelking de Belgis etc. Sect. 1. Cap. 2. §. 6. pag. 59. erklärt dieses für wahrscheinlich; Hoche, von den niederländischen Colonien S. 32. für zuverlässig. Und doch allegirt der letztere bey den nächstfolgenden Worten, um zu beweisen, daß Cölln im Jahre 1240. Stadtrecht, oder, wie er es nennt, das Bürgerrecht von den Markgrafen Johann und Otto erhalten habe, Nicolai's Beschreibung von Berlin, in welcher gerade das Gegentheil jener Meinung behauptet wird, ohne dieses anzumerken oder zu widerlegen. Uebrigens wird man auch die Angabe, daß Cölln im Jahre 1240. Stadtrecht erhalten habe, bey Nicolai in gedachtem Werke, aus welchem Hoche nur im allgemeinen den ersten Theil ohne Angabe einer Seitenzahl anführt, vergeblich suchen. Vielmehr sagt dieser Verfasser im ersten Bande Einleit. S. VII. — XI., daß zwar im Jahre 1238. ein Prediger in Cölln vorkomme, der Ort aber damahls noch ein unbedeutendes Dorf gewesen sey, und man von den fernern

derlegung dieser Muthmaßung darf ich mich nur auf die Bemerkung des Nicolai in seiner Beschreibung von Berlin und Potsdam [123]) beziehen, daß eingerammte Pfähle und Fischerhütten, die auf dergleichen Pfählen an sumpfigen Ufern der Flüsse errichtet sind, von den Wenden Kollen oder Kolne genannt worden, daß man noch häufig dergleichen Hütten so benenne, und hievon ohne Zweifel der Namen Cölln, welches ursprünglich ein Fischerdorf, und von Wenden bewohnt gewesen, abzuleiten sey. Wenn dagegen Nicolai in Hinsicht auf Berlin, welches Eelking nach Anleitung des Süßmilch blos aus dem Grunde, weil der Namen dieser Stadt teutsch und nicht slavisch sey, für eine Niederlassung der Colonisten annimmt [124]),

---

Schicksalen desselben bis zum Ende des 13ten Jahrhunderts nicht die geringste Nachricht finde. Weiter unten im 5ten Abschn. S. 299 erwähnt derselbe einer Urkunde von 1261., in welcher der civitatis Coloniensis apud aulam Berolinensem gedacht werde; bemerkt jedoch selbst, daß das Wort aula wohl auf einen Fehler in der Abschrift beruhe, wenigstens keinen Königlichen Hof bedeuten könne; überhaupt aber scheint mir diese Urkunde nicht ächt zu seyn, oder doch in spätere Zeiten zu gehören. Im Jahre 1307. verbanden sich jedoch die Bürgerschaften von Berlin und Cölln zu einer Gemeinheit mit einander, wie Nicolai an beiden angef. Orten bemerkt.

123) Am angef. Orte 1r Bd Einleitung S. VIII. IX. Man vergleiche auch über die Ableitung des Namens Cölln von Colonia oder gar von Kohlenbrennen eben diese Einleitung S. II.

124) de Belgis etc. l. c. pag. 58. 59. Diese Schlußfolge ist gewiß nicht bündig, da es sich nicht behaupten läßt, daß alle in ehemahligen Wendischen Gegenden belegenen Orte, die teutsche Namen

dieſes aus andern Gründen mit Gewißheit glaubt beweiſen

---

führen, von den niederländiſchen Coloniſten geſtiftet wären. Viele Wendiſche Orte führten von jeher zugleich teutſche Namen, mit denen ſie von den benachbarten Teutſchen bezeichnet wurden, und dieſes mußte in der Folge, da ſelbſt in den Wendiſchen Ländern die teutſche Sprache allgemeiner ward, immer mehr gebräuchlich werden. Insbeſondere erhielten alle neu angelegten oder erweiterten Orte ſeit dieſer Zeit wahrſcheinlich teutſche Namen, wenn auch ihre Bewohner von Wendiſcher Abkunft waren; und überdem hat es wohl keinen Zweifel, daß auch viele Teutſche aus Ober- und Niederſachſen ſpäterhin ſich in den Wendiſchen Provinzen niedergelaſſen haben, die eben ſowohl ihren Niederlaſſungen teutſche Namen gegeben haben können, als die Niederländer. Was übrigens den Namen der Stadt Berlin anlangt, ſo behauptet Buchholz, Brandenburg. Geſchichte 2r Thl. S. 39. im ganzen Ernſte, der Markgraf Albert habe derſelben dieſen Namen zum Andenken ſeines Zunamens Bär, deſſen er ſich nicht geſchämet, gegeben, und dieſer Namen bedeute daher ſo viel als ein Bärlein. Nicolai a. a. O. Einleitung S. I. II. welcher dieſe und ähnliche Ableitungen verwirft, getrauet ſich doch ſelbſt keine andere beſtimmt anzugeben. Meiner Meinung nach iſt der Namen Berlin gleichbedeutend mit den in andern Städten durch ganz Teutſchland und zum Theil in Frankreich vorkommenden Benennungen kleiner freyen Plätze oder Märkte: Brühl, Briel, Broglie u. ſ. w., als welche einen breiten Platz anzeigen. In Halle ſind, wie auch Nicolai a. a. O. anmerkt, ein Paar ſolcher Plätze, die der große und kleine Berlin genannt werden. Buchholzens Angabe a. a. O. S. 39.: es ſey jetzt von allen angenommen, daß Albrecht der Bär dem Orte Berlin zuerſt die Form einer Stadt gegeben, iſt auch ſehr unrichtig. Nicolai hält es zwar (Beſchreibuug von Berlin 1r Band Einleitung S. VI.), für einigermaßen wahrſcheinlich, daß Berlin noch zu den Zeiten Alberts des Bären angelegt ſey, bemerkt jedoch ſelbſt, daß die älte-

zu können 125), so kann ich mit diesem wiederum darunter nicht einstimmig seyn. Nach der eigenen Angabe desselben ist die erste ungewisse Nachricht, die sich von Berlin findet, vom Jahre 1202 126), und als Stadt erscheint dieser Ort erst in der Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts 127). Daß unter den dortigen Bürgern ein Paar in Urkunden vorkommen sollen, deren Namen einige Aehnlichkeit mit Holländischen

---

sten Nachrichten von diesem Orte erst aus spätern Zeiten und aus noch spätern die von den Städtischen Gerechtsamen desselben sind. Auch Hoche a. a. O. S. 32. erklärt es mit Recht für ungewiß, ob Albert Berlin erbauet habe. Die Zinnaische Chronik in Eckhart. Scriptor. rer. Juterboc. pag. 139., giebt Alberts Urenkel, die Markgrafen Johann und Otto, für die Erbauer Berlins aus: welches doch wohl nur in so fern gelten kann, daß dieser Ort zu den Zeiten derselben Stadtrechte erhalten hat.

125) Im ersten Bande, Einleitung S. VI., wo er sagt: „es ist zuverlässig, daß die unter Markgraf Albert dem Bären aus den Niederlanden gekommenen Colonisten diese Stadt zuerst bevölkert haben. Die grossen Freyheiten der Stadt, die niederteutsche Sprache, und die verschiedenen angesehenen Holländischen Familien, die man in den ersten Zeiten in Berlin antrifft, bezeugen dieses, und die Geschichte überhaupt ist nicht dawider.“

126) S. die Beschreibung von Berlin ebendas. S. VI. und Note **). Der daselbst angezogene Ablaßbrief des Cardinals Raymund ist nur in einer Abschrift vorhanden, deren Richtigkeit ich dahin gestellt seyn lasse.

127) Ebendaselbst S. VII. und Note *) und **).

haben[128]), ist doch wohl ein sehr schwacher Grund, um die ganze Stadt für eine Holländische Colonie zu erklären, und noch schwächer ist das Argument, daß man die Schneider zu Berlin in ihrem Innungsbriefe vom Jahre 1288. Schröder genannt habe, welches Holländisch sey[129]). Ob man die Schneider in Holland Schröder nenne, weiß ich nicht; daß sie aber unter andern auch auf dem Eichsfelde, wo gewiß keine Holländer wohnen, so genannt worden, das beweisen die Gildeartikel der Schröder in Heiligenstadt vom Jahre 1422, die Wolf seiner Geschichte des Eichsfeldes hat beydrucken lassen[130]), wie denn auch der Familiennamen Schröder durch ganz Teutschland vorkömmt.

Die Alt- und Neustadt Brandenburg lassen mehrere

---

128) Nicolai allegirt darüber a. a. O. S. VI. Note †) nur die zwey Familiennamen Grevelhout und Brughe, von denen sich nicht einmahl mit Bestimmtheit behaupten läßt, daß sie niederländisch sind. Wären sie es aber auch, so können doch wohl in einer nicht unbeträchtlichen Stadt ein Paar niederländische Familien wohnen, wenn auch die ganze Stadt keine niederländische Colonie ist.

129) Dadurch sucht Nicolai a. a. O. S. VI. Note ***) zu erweisen, daß die niederteutsche Sprache in Berlin einheimisch gewesen sey. Einen andern Grund für diese Behauptung führt er nicht an.

130) Im Urkundenbuche zum 2ten Theile Num. 66. S. 52. Auch in der Stadt Bremen, die gleichwohl keine niederländische Colonie ist, sind die Schneider schon in Urkunden des 13ten Jahrhunderts de Scrobere genannt worden. S. Bremisch-Niedersächsisch. Wörterbuch 4r Thl. S. 688.

neuere Schriftsteller nach der Wiedereroberung im Jahre 1157. durch die niederländischen Colonisten theils wieder bevölkern, theils neu anbauen [131]): jedoch ohne weitere Beweisgründe, als daß sie sonst keine Spuren der Niederlassungen dieser Ankömmlinge in der Mittelmark und in den Besitzungen des Bischofs von Brandenburg, die gleichwohl nach Helmolds Zeugnisse durch die Colonisten in Aufnahme gekommen seyn sollen, aufzufinden gewußt haben, jener Ort aber bald nach der Eroberung sehr angewachsen und blühend geworden zu seyn scheint. Das ist aber eine unsichere, und wie es mir scheint, ungegründete Muthmaßung: denn der allmählige Anwachs der Städte war eine natürliche Folge der allenthalben vermehrten Cultur und bürgerlichen Gewerbe, und wir finden nicht, daß man die fremden Ankömmlinge in die Städte verpflanzt hätte, diejenigen ausgenommen, die sie in ihren neugestifteten Niederlassungen selbst angelegt hatten.

Ueberhaupt können wir diesemnach so wenig in der Mittelmark als in der Priegnitz einige Orte oder Gegenden annehmen, in Ansehung deren sich erhebliche Beweisgründe finden, daß eben diese von den niederländischen Einwanderern angebauet wären; sondern es beschränkt sich alles das, was von dergleichen speciellen Nachrichten irgend einigen Glauben verdient, blos auf die Wische in der Alten Mark.

Von der Ukermark und Neumark bemerkt Eelking

---

131) Buchholz Brandenburg. Geschichte 2r Thl. S. 40. Gerken in der Brandenburg. Stiftshistorie 3te Abtheil. XV. §. 6. Note 1) S. 89. hält dieses gleichfalls für sehr wahrscheinlich.

ſelbſt[132]), daß auf dieſe die Erzählungen des Helmold nicht mit zu erſtrecken wären, weil beide Provinzen damahls nicht mit zu dem Gebiete Alberts des Bären gehört hätten. Der nordliche Theil der Ukermark mit Inbegriff von Prenzlow gehörte damahls unſtreitig zu Pommern; und wenn gleich der ſüdliche in der Brandenburgiſchen Stifts-Diöceſe mitbegriffene Theil den Herzogen von Pommern wahrſcheinlich nicht unterworfen war[133]), ſo hatte derſelbe doch noch wohl ſeine eige-

---

132) de Belgis etc. Sect. 1. Cap. 2. §. 6. in f. pag. 63.

133) Im Jahre 1250. trat der Herzog Barnim von Stettin mit Genehmigung ſeines Vetters und Mitregenten, Wratislav, den Brandenburgiſchen Markgrafen Johann I. und Otto III. die terram quae vocatur Ukera ab, und erhielt dagegen von den letztern die terram Wolgast zurück. In der darüber ausgeſtellten Urkunde, in Gerken Cod. Diplom. Brandenb. T. 1. S. 242. werden die Grenzen jenes abgetretenen Ukerlandes folgendermaßen beſtimmt: a flumine videlicet qui Wilsna vocatur (jetzt die Welſe) usque ad medium paludis qui vocatur Randova), (hier trennt noch jetzt ein ſogenannter Randowſcher Landgraben die Ukermark von dem Randowiſchen Kreiſe in Pommern), a medio Randowe usque per medium fluminis quod dicitur Lokeniza; (bey dem jetzigen Amte Löckenitz) usque ad flumen quod dicitur Ukera, a flumine isto per directum ex transposito usque in flumen quod dicitur Zarowa. Dieſes letztere war ohne Zweifel nur ein kleiner Bach, welcher nach den eben vorgekommenen Worten Löckenitz gerade gegen über an der andern Seite der Uker nordwärts von Strasburg geſucht werden muß, wie denn noch jetzt die Grenze gegen Pommern ohngefähr in dieſer Richtung fortgehet. Hier wird nun zwar nur diejenige Schnede beſtimmt, welche künftig das abgetretene Land von Pommern trennen ſollte, hingegen wird es nicht angegeben,

nen Slaviſchen Regenten, die zu Alberts Zeiten allem Anſchein

---

wie weit ſich dieſe Pommerſche Provinz vorhin gegen Süden nach der Mark zu erſtreckt habe, als welches man bey der nunmehrigen Verbindung derſelben mit der Mark für überflüſſig hielt. Es ergiebt ſich indeſſen deutlich genug, daß ſelbige nicht weiter ſüdlich als nach Prenzlow, und die nordliche Spitze des Ukerſees und von da einer Seits bis etwa oberhalb Boitzenburg, und anderer Seits bis an den Wellsfluß heraufgegangen ſeyn könne. Denn 1) beginnt die erwähnte Grenzbeſtimmung mit dem Fluſſe Wells. 2) Erſtreckte ſich auch in der Folge der Sprengel des Brandenburgiſchen Bisthums bis in dieſe Gegend, und begriff insbeſondere Lychen und Angermünde mit den umliegenden Diſtricten unter ſich, nicht aber den jenſeits belegenen Landſtrich, wie man aus der Matrikel vom Jahre 1459. in Gerken Brandenburg. Stiftshiſtorie S. 27. und 29. und der danach gezeichneten Charte erſehen kann. Da nun in der Ceſſions-Urkunde vom Jahre 1250. bey Gerken a. a. O. S. 243. ausdrücklich geſagt wird: Quicquid autem Dnus. Caminensis Episcopus in predicta terra Ukerensi juris hactenus habuit, non dimisimus Dnis. Marchionibus antedictis, ſo läßt ſich daraus wohl mit Grunde folgern, daß wenn der Caminſche Sprengel, mithin auch die ehemahls Pommerſche terra Ukerensis, ſich vorhin weiter gegen Süden erſtreckt hätte, die Brandenburgiſche Diöceſe auch in der Folge nicht dahin ausgedehnt ſeyn würde. 3) hat auch der Markgraf Johann I. von Brandenburg ſchon im Jahre 1248., mithin vor der Acquiſition des Pommerſchen Ukerlandes, den Gebrüdern von Parnewitz ein Privilegium zu Erbauung der Stadt Lychen, die folglich ſchon vor jener Erwerbung zu ſeinem Gebiete gehören mußte, gegeben; (S. die Urkunde in Frank altem und neuen Mecklenburg 4s Buch S. 192. 193. und in der Schlieffenſchen Geſchlechtsgeſchichte Num. 6. der Beylagen 8. 10. 11.), Prenzlow hingegen, welches ſchon im Jahre 1188. als ein zum Caminſchen Sprengel gehöriges Schloß erſcheint; (S. die Päbſtliche

nach noch nicht besiegt waren 134). Die Neumark gehörte

Urkunde bey Lünig Spicil. Eccl. 2r Th. Anh. S. 6.), ward durch ein Privilegium des Stettinischen Herzogs Barnim im Jahre 1232. in eine Stadt verwandelt (bey Grundmann, Ukermärk. Adelshistorie S. 7.); noch im März 1250. kurz vor der Abtretung übte dieser Pommerische Herzog landesherrliche Rechte daselbst aus (Gadebusch Grundriß der Pommerischen Geschichte S. 42.); und der Markgraf Johann von Brandenburg bestätigte die Vorrechte dieser Stadt erst im Jahre 1252. (S. die Urkunde bey Grundmann a. a. O. S. 8.). Ich schliesse hieraus ferner, daß diese im Jahre 1230. abgetretene, damahls sogenannte terra Ukerensis kein Theil derjenigen provinciae Uwcri, deren im Brandenburgischen Stiftungsbriefe und zu den Zeiten Otto des Grossen gedacht wird, gewesen, sondern die Grenze der letztern nur von der Gegend um den Ursprung der Havel queer durch bis gegen den Ukersee oberhalb Prenzlow und von da längs diesem See und der Uker herauf, von deren Ursprunge aber, die Wels herab, bis an die Oder gegangen sey. Daß übrigens in der obigen Urkunde vom Jahre 1250. auch gegen Westen keine Grenze des abgetretenen Ukerlandes bestimmt wird, sondern die Grenzbemerkung sich mit der nordlichen Linie von Lökenitz bis an den Fluß Zarnow endigt, das hat seinen natürlichen Grund darin, daß die Markgrafen die gegen Westen angrenzende Herrschaft Stargard im Mecklenburg-Strelitzischen bis an den Tolenserse schon besassen: denn es finden sich unstreitig frühere Urkunden, welche dieselben als Landesherren zu Stargard, Neu-Brandenburg und Friedland darstellen. Diese Gegend gehörte jedoch gleichfalls weder zum Brandenburgischen Sprengel noch zu der provincia Uwcri, sondern wahrscheinlich zu der provincia Tolenz, und war vermuthlich nur durch Begünstigung der in derselben ansässigen Gutsbesitzer von Pommern abgezogen, und den Markgrafen zugewandt.

134) Daraus, daß dieser südliche Theil der Ukermark nicht mit zu Pommern gehört hat, (wovon ich mich freilich um so mehr über-

zum Theil zu Polen, zum Theil zu Pommern oder Pomerellen, und ist gewiß erst von Alberts Urenkeln Johann I.

---

zeuge, da diese Gegend sonst gewiß dem Bisthume Camin, welches sich über ganz Pommern erstreckte, mit unterworfen gewesen seyn würde), folgt noch keinesweges, daß Albert der Bär selbige schon erobert habe. Wenn Helmold sagt, derselbe habe die Brizaner, Stoderaner und viele andere an der Havel und Elbe wohnende Völker unterjocht, so läßt sich das in Hinsicht der alles vergrössernden Schreibart dieses Schriftstellers füglich dahin einschränken, daß auser jenen beiden von ihm benannten Völkern auch noch die Heveller und Wiliner, als welche nebst denselben zwischen der Havel und Elbe wohnten (s. oben Note 120.), besiegt worden. In Ansehung der Ukrer, deren Wohnsitze nicht zwischen der Havel und Elbe, sondern jenseits der Havel belegen waren, schliesse ich vielmehr das Gegentheil daraus, daß wir erst lange nachher irgend eines Orts in ihrer Provinz erwähnt finden; dagegen insbesondere zu Spandow in der provincia Heveldun schon in den Jahren 1197., (S. Buchholz Brandenb. Geschichte 4r Th. Anhang S. 40. 42.) und 1211., (Gerkens Brandenb. Stiftshistorie S. 409. 411.), die Markgrafen ihre Voigte hatten. Daß der Ober- und Niederbarnimische Kreis jenseits der Havel, welchen ich meiner Vermuthung nach mit zu der provincia Uweri rechne, etwas früher als die nachmahls sogenannte Ukermark erobert seyn möge, ist mir freilich aus dem Grunde wahrscheinlich, weil die leztere von derselben als eine besondere Provinz separirt ist; wiewohl man doch auch den Lebusischen Kreis, der noch später im Jahre 1250. erworben worden (s. oben Note 63.), mit der Mittelmark verbunden hat. Von Berlin findet sich die erste Nachricht erwähntermaßen im Jahre 1202., und es kam nebst Cölln besonders seit der Zeit in Aufnahme, da die Markgrafen Johann und Otto etwa seit dem Jahre 1232. ihre Residenz von Brandenburg (wo sie wohl mit dem Bischofe in Collision kamen) nach Spandau verlegten; (S. Nicolai Beschreibung

und Otto III. und deren Söhnen nach und nach erworben worden 135). Eelking setzt hinzu, daß sich auch von nieder-

---

von Berlin 2r Th. S. 775. und 1r Th. Einleitung S. VII—IX.) welches dann auch wohl voraussetzt, daß die nächstbenachbarte Gegend jenseits der Havel schon in ihren Händen war, weil sie sonst ihren Aufenthalt nicht so nahe an der Grenze genommen haben möchten. Um diese Zeit war dann auch wahrscheinlich die südliche Ukermark bereits in ihrem Besitz: denn ob mir gleich bis jetzt keine ältere Beweise davon als jene Stiftungs-Urkunde der Stadt Lychen vom Jahre 1248. vorgekommen sind: so hätten doch wohl die Markgrafen, wenn sie nicht schon früher Besitzer dieser Gegend gewesen wären, die Pommern nicht mit so glücklichem Erfolge bekriegen können; auch besassen sie um dieselbe Zeit schon die noch weiter nordliche Gegend im Strelitzischen. Ueber die eigentlichen Zeitpunkte der Erwerbung lassen uns indessen die Geschichtschreiber in Ungewißheit.

135) Gerken hat in seinem Cod. Dipl. Brandenb. Tom. 3. S. 252. fgg. einen von dem Pohlnischen Könige Casimir im Jahre 1364. beglaubigten weitläuftigen Grenz-Receß, der zwischen dem Herzoge Boleslav von Pohlen, den Markgrafen von Brandenburg und dem teutschen Orden im Jahre 1251. geschlossen seyn soll, und in welchem die Schnede der Neumark mit Inbegriff des Sternbergischen Kreises gerade so bezeichnet wird, wie sie anjetzt statt findet, herausgegeben: diese Urkunde ist aber, wie der Herausgeber Tom. 5. S. 225. Note 9) selbst anerkannt hat, offenbar erdichtet. Im Jahre 1251. besassen die Markgrafen gewiß noch wenig oder nichts von der Neumark. In der Folge hat Gerken im 3ten Bande seiner vermischten Abhandlungen aus dem Lehn- und teutschen Rechte 2c. eine kurze Geschichte der Neumark geliefert, in welcher er deren successive Erwerbung dargelegt hat. Ich habe leider von diesem, im

ländischen Colonien, die damahls in diesen Gegenden ange-

Buchhandel gänzlich vergriffenen Werke nur die beiden ersten Theile erhalten, mithin aus dieser Abhandlung nicht schöpfen können. Indessen mögen folgende wenige Bemerkungen hier stehen, da ich nicht weiß, ob sie bey Gerken in der Maaße vorgetragen sind. Die Markgrafen Johann I. und Otto III. sowohl als deren Nachkommen waren nicht allein durchgängig gute Haushälter, sondern sie gaben auch, ohngeachtet ihrer Vertheilung in mehrere Linien, ein für jenes Zeitalter seltenes Beyspiel der Einigkeit, wodurch sie bequeme Gelegenheit erhielten, auf Unkosten ihrer durchgängig verschuldeten, und durch Familienzwiste zerrütteten Nachbarn in Pommern, Pohlen und Schlesien ihre Länder nach und nach zu vermehren. Besonders kamen ihnen aber auch zu dem Ende die Geistlichen ihres Gebiets und vorzüglich die Johanniter-Ritter und Tempelherren zu statten, welche weniger durch Eroberungen als durch Geld beträchtliche Erwerbungen in jenen benachbarten Ländern machten, in denen sie die Wälder ausrobeten, teutsche Colonisten ansetzten, und so die acquirirten Güter sehr in Aufnahme brachten. So reich und mächtig auch diese geistlichen Herren waren, so konnten sie doch zu keiner Unabhängigkeit gelangen, weil ihre ersten und Hauptbesitzungen dergestalt von dem Gebiete der Markgrafen umschlossen waren, daß diese ihnen dadurch immer einen Zaum anlegen konnten. Sie hatten daher hier diejenigen Vortheile nicht, deren die teutschen Ritter in Preußen genossen, als welche diese Provinz nicht von Pohlen aus, sondern in weiter Entfernung von der Pohlnischen Residenz über die See her acquirirt hatten, und denen also schwer beyzukommen war. Die Ordens-Ritter in der Mark übten zwar auch verschiedene Regalien aus, zogen adeliche Gutsbesitzer als Vasallen an sich, und genossen überhaupt wichtiger Vorrechte; sie konnten sich indessen der Landeshoheit der Markgrafen niemahls ganz entziehen, und eben dadurch wurden dieser Landeshoheit auch die in den benachbarten Ländern von den-

ſiedelt wären, keine Nachrichten fänden. An gewiſſen Nach-

ſelben erworbenen Güter mit unterworfen, und der Markgrafen Gebiet dadurch vergröſſert. Selbſt zu der Zeit, da die ganze Neumark vom Kaiſer Siegmund dem teutſchen Orden in Preußen verpfändet war, ſcheinen die Johanniter als Nachfolger der inzwiſchen aufgehobenen Tempelherren für ihre dortigen Beſitzungen keine mehrere Rechte erlangt zu haben. Die älteſte Spur einer Acquiſition der Tempelherren in der Neumark finden wir in der Bulle des Pabſt Gregor IX. vom Jahre 1238. in Gerken Cod. Diplom. Brandenburg. Tom. 5. S. 283, vermittelſt deren derſelbe dem Magistro et fratribus militiae templi in Teutonia die decimas novalium de Custrina beſtätigt, als welche der Biſchof von Lebus (um der Prätenſion auf das allgemeine geiſtliche Zehntrecht nichts zu vergeben) dem Pabſte zu dem Ende geſchenkt hatte. Vermittelſt der Urkunde vom Jahre 1259. (bey Gerken a. a. O. Tom. 1. S. 45.) überließ der Herzog von Pohlen, Boleslav der Fromme, den Johannitern und Tempelherren das ganze Land Güſtrin unter dem Anführen, daß ſchon ſein Vater, weiland Herzog Ladislav, (gewöhnlich Lesko genannt), ihnen ſolches eingeräumt habe. Den Umfang dieſes Landes beſtimmt derſelbe ſolchergeſtalt, daß ſich daſſelbe zwiſchen der Netze und Miezel bis an die Oder und die Pommeriſche Grenze erſtrecke: ohne Zweifel gehörte alſo alles, was jenſeits der Miezel gegen Norden liegt, damahls zu Pommern. In dieſem Pommeriſchen Antheile ſetzten die Markgrafen ſich erſt ſpäter feſt: nachdem ſie hingegen im Jahre 1250. das Land Lebus acquirirt, und daſelbſt 1253. zu Frankfurt an der Oder eine Stadt gegründet hatten, erſtreckten ſie ihr landesherrliches Hoheitsrecht auch über die angrenzende, von den Tempelherren erworbene Provinz Güſtrin, indem ſie dem Albert von Luge im Jahre 1257. ohne einiges Zuthun jener Ritter die Erlaubniß gaben, zu Landsberg an der Warthe eine Stadt anzulegen, und dieſer Stadt noch in eben dem Jahre eine Waaren-Niederlage verliehen. (S. Gerken a. a. O.

richten mangelt es nun allerdings gänzlich, und in Ansehung der

---

Tom. 5. — S. 167 — 169). Bey den vielen Händeln, die zwischen dem Markgrafen Conrad und den Pohlen wegen des Schlosses Santhock ausbrachen, deren Geschichte Gebhardi in Marchion. Aquilonar. pag. 140. 141. kurz zusammenfaßt, wird der Tempelherren nirgends erwähnt, obgleich diesen in der obgedachten Urkunde vom Jahre 1159. zwey Seen bey Santhock ausdrücklich mit übertragen waren. Der an das Land Cüstrin südlich jenseits der Warthe angrenzende jetzige Sternbergische Kreis stand damahls, so wie vorhin Lebus, unter der Oberherrschaft der Herzoge in Schlesien von der Pohlnischen Linie. Die Tempelherren acquirirten auch hier schon im Jahre 1244. Zulencz, jetzt Zielenzig, von dem Besitzer desselben Mrotseck, mit Genehmigung seines Bruders, des Lebusischen Domprobsts Gerlach, welches ihnen der Schlesische Herzog Boleslav der Kahle bestätigte. (Buchholz Brandenburg. Geschichte 2r Thl. S. 157). Dieser Mrotseck ist ohne Zweifel derselbe Graf Mrochen, der schon im Jahre 1241. dem Bischofe von Lebus verstattete, um Zielenzig Teutsche anzusetzen, so viel er könnte (Hoche von den niederländischen Colonien S. 37.); welches gewiß zu Gunsten der Tempelherren abzielte. Im Jahre 1270. erbauete oder befestigte gleichwohl der Markgraf Otto der Lange das Castrum Szulencz (Gebhardi l. c. pag. 161.); doch übertrug derselbe hernachmahls 1286. diesen Ort mit der umliegenden Gegend wiederum den Tempelherren (Gerken Fragm. Marchica Thl. 5. S. 10.) mit einer solchen gänzlichen Befreyung, daß es kein Wunder ist, wenn wir in der dortigen Provinz an der Grenze von Pohlen den Hauptsitz des Johanniter-Ordens finden. Auch die Stadt Soldin an der damahligen Grenze zwischen Pommern und dem Lande Cüstrin soll den Tempelherren gehört haben, und von diesen 1262. an die Markgrafen gekommen seyn, wie Gebhardi im 52ten Theile 1sten Bande

der

der Neumark ist auch nicht einmahl eine Vermuthung vor-

---

der Hallischen Welthistorie S. 90. Note y) in Beziehung auf die vorhin erwähnte Gerkensche Geschichte der Neumark bemerkt. Auf diese ehemahls Pohlnischen und Schlesischen Güter beschränkten sich wahrscheinlich die bona trans Oderam, welche in dem Theilungs-Recesse der Markgrafen Johann I. und Otto III. im Jahre 1266. ein Object der Theilung ausmachten (Gerken Cod. Dipl. Brandenb. Tom. 1. S. 205.); denn erst in der Folge ist der beträchtliche nordlichere Theil der Neumark, der vorhin den Herzogen von Pommern-Stettin zugehörte, nach und nach erworben. Die einzelnen Zeitpunkte der successiven Erwerbung sind in der obgedachten Gerkenschen Geschichte der Neumark, wie Gebhardi a. a. O. erwähnt, näher angegeben. Ich bemerke dabey nur noch, daß ein großer Theil dieser acquirirten Orte zuerst von Geistlichen an sich gebracht, und von diesen den Markgrafen übertragen worden. So haben diese im Jahre 1276. Königsberg von dem Bischofe von Brandenburg eingetauscht (S. die Urkunde in Lenz Brandenburg. Stiftshistorie S. 73.); Lippehne kauften sie im Jahre 1176. vom Bischofe Hermann von Camin für 3000 Mark (Gerken Cod. Diplom. Brandenb. Tom. 1. S. 228.); auch Schievelbein ist nach Gerkens Angabe (S. Gebhardi a. a. O.) eine Bischöflich-Caminsche Stadt gewesen; obgleich man sonst vermuthen möchte, daß selbige den Tempelherren zugehört habe, da sich daselbst eine Johanniter-Comthurey befindet. Späterhin suchten die Markgrafen auch Pomerellen und Hinterpommern an sich zu reissen, indem sie unter den vielen Competenten zu den Ländern des unbeerbten Herzogs Mestwin II. mit auftraten, und darüber sowohl mit diesem selbst noch bey seinem Leben (Gerken Cod. Diplom. Brandenb. Tom. 1. S. 208. 210. 249.), als mit den Rügischen Fürsten (Gerken ebendas. S. 225. 245. 247.) Verträge schlossen. Nach Mestwins Absterben war ihnen gleichwohl anfangs das Kriegsglück nicht günstig. Hernachmahls erstreckten sie indessen auf einige Zeit ihr Gebiet bis

handen, daß dort dergleichen Coloniſten ſich niedergelaſſen

---

an die Oſtſee, indem die dortigen Pohlniſchen Caſtellane, Gebrüder Swenſko, den größten Theil der erledigten Länder von ihnen zu Lehn nahmen (Gebhardi a. a. O. S. 261., Gadebuſch Grundriß der Pommer. Geſchichte §. 141.), auch der Mecklenburgiſche Prinz Pribislav, welchem die Hinterpommeriſche, an die Neumark grenzende Provinz Belgard zu Theil geworden war, ſie für ihre Lehnherren erkannte. (Gerken Cod. Diplom. Brandenburg. Tom. 1. S. 244. 250). Wiewohl nun dieſe Vaſallen bald von ihnen wieder abfielen, und dadurch deren Länder allmählig mit Pommern vereinigt wurden (Gebhardi a. a. O. S. 263., Gadebuſch a. a. O. §. 145.), ſo hatten gleichwohl die Markgrafen inzwiſchen Gelegenheit gefunden, den ſogenannten Netz-Diſtrict zwiſchen den Flüſſen Drave, Netze und Küddow (welchen Gebhardi a. a O. S. 261. unrichtig mit der Gegend um Dramburg verwechſelt), an ſich zu bringen, und mit ihrem eigenthümlichen Gebiete zu verbinden. Gebhardi beziehet ſich hierüber auf einen in der Gerkenſchen Geſchichte der Neumark allegirten Friedensſchluß vom Jahre 1311. und die Urkunde vom Jahre 1312. in Gerken Cod. Diplom. Brandenburg. Tom. 5. S. 287. beweiſet, daß die Markgrafen damahls dieſes Land beſaßen. Vielleicht waren auch bey dieſer Erwerbung die Tempelherren mit im Spiele; denn die Stadt Tempelburg, welche damahls mit zu dieſem Diſtricte gehörte, und erſt ſpäter im Jahre 1331. durch Eroberung an Pommern gekommen iſt (S. Gebhardi a. a. O. S. 96., Gadebuſch a. a. O. §. 238.), ſcheint ein Sitz dieſes Ordens geweſen zu ſeyn. Dieſer Netz-Diſtrict verblieb nun den Markgrafen als ein Theil der Neumark, und iſt erſt in der Folge, während die Neumark dem teutſchen Orden verpfändet war, von Pohlen occupirt; (S. Gerken Cod. Diplom. Brandenburg. Tom. 5. S. 229. 230. in der Note) und ſo lange beſeſſen worden, bis Friedrich der Groſſe ſelbigen bey der erſten Pohlniſchen Theilung, freilich etwas ſpät, vindicirte.

hätten. In der Ukermark findet sich indessen ein Ort, Flemingsdorf [136]), zwischen Angermünde und Schwedt, aus dessen Namen man nicht ohne Anschein muthmaßen kann, daß die Einwohner desselben von Flämischer Abkunft gewesen wären; ja es findet sich selbst im Preußischen Hinterpommern ein Kreis, welcher der Flemmingische Kreis genannt wird. Daß dieser ganze Kreis, obgleich er eben nicht groß ist, von Flämingern bewohnt gewesen wäre, glaube ich zwar nicht; es ist mir indessen nicht unwahrscheinlich, daß sich daselbst unter angemessenen Local-Verhältnissen an den sumpfigen Ufern des frischen Haf einzelne Niederlassungen derselben befunden, die dem ganzen Kreise den Namen gegeben haben mögen. So ungegründet mir die Muthmaßungen scheinen, die man von einer Aehnlichkeit der Namen einzelner niederländischen Städte mit denen einzelner Orte in den ehemahls Slavischen Gegenden ableiten will, so vieles Gewicht lege ich dagegen auf den allgemeinen Volksnamen der Fläminger. Denn, so wie oben bereits vorgekommen ist, daß im Bremischen und Holsteinischen die niederländischen Colonien großentheils durch einen auf die Holländische Abkunft sich beziehenden Namen unterschieden wurden, so werden wir auch weiter unten im Magdeburgischen, im Churkreise und in Obersachsen mehrere erweislich von Niederländern angebauete Orte und Districte durch den Namen Flemming oder im Fläming ausgezeichnet

---

136) Man findet diesen Ort schon in der Brandenburgischen Stifts-Matricul vom Jahre 1459. in Gerken Brandenburg. Stiftshistorie S. 29. Nach Grundmanns Angabe in der Ukermärkischen Adels-Historie S. 22. ist die Familie von Greifenberg daselbst begütert gewesen.

finden. Die Pommerschen Fürsten waren zwar allem Anschein nach eben so wenig geneigt als die Mecklenburgischen, dergleichen Fremdlinge, die von ihren Slavischen Unterthanen nicht geliebt wurden, in das Land zu berufen; in dem Flemmingschen Kreise könnte dieses indessen von dem in der Nähe wohnenden Bischofe von Camin geschehen seyn. Den dortigen Bischof Siegfried, der von 1188. bis 1202. regiert hat, hält man ohnehin für einen Teutschen 137). Eben so leicht läßt es sich gedenken, daß zu Flemmingsdorf in der Ukermark der dortige Gutsbesitzer die Gegend dazu geeignet gefunden hätte, durch einige, vielleicht aus der Wische herbeygeholte Flämminger vorzüglich gut cultivirt zu werden. Doch könnte es auch seyn, daß die Benennungen dieses Orts und jenes Kreises nur auf die Cultur nach Flandrischem Fuße und unter den in den Flämischen Colonien üblichen Bedingungen Beziehung gehabt hätten, übrigens aber die Ansiedler keine würkliche National-Fläminger gewesen wären. Ich werde unten ein Beyspiel darüber beybringen, daß man in spätern Zeiten auch wohl mit Einheimischen Anbauern dergleichen Flämische Contracte schloß; und da es sich nicht ergiebt, wie alt eigentlich jene Benennungen hier sind, so mögen selbige vielleicht erst im 13ten oder 14ten Jahrhunderte erwachsen, und es mag letzteres hier nur der Fall gewesen seyn.

Dieses führt mich auch noch auf die oben schon erwähnte adeliche, jetzt gräfliche Familie Flemming zurück. Diese gehört

137) Zülich historia Episcopatus Caminensis. Jenae 1677. Cap. 2. §. 4. III.

ursprünglich in Pommern zu Hause [138]), und da die Stammväter derselben sich blos Flemming, ohne das Vorwort, von, geschrieben haben, mithin dieser Namen sich nicht auf ein Gut, sondern auf eine persönliche Eigenschaft beziehet, so zweifle ich nicht daran, daß selbiger einen Flämischen Ursprung anzeige. Ich möchte demnach diesen ihren Namen wohl davon ableiten, daß ihre ersten Stammgüter im Flemmingschen Kreise belegen gewesen, und daß sie entweder als Mitstifter der dortigen Flämischen Colonien, oder etwan als Voigte derselben, die Fläminge benannt worden. Ich kann dieses gleichwohl nur für eine Muthmaßung angeben, da mir die Lage der Flemmingischen Stammgüter nicht hinlänglich bekannt ist [139]).

---

138) Buchholz, Brandenburg. Geschichte 2r Thl. S. 39. redet von dem vornehmen Geschlechte derer von Fläming oder Flemming in Barnim, welches von hier aus auch die Pommerischen, Schwedischen und Pohlnischen Branchen gestiftet habe Wenn dieses andeuten soll, daß diese Familie aus einem der Barnimschen Kreise in der Mittelmark abstamme, so ist es wahrscheinlich irrig, denn in demjenigen, was Gauhe im Adels-Lexicon S. 535. fgg., ohne Zweifel aus Familien-Nachrichten von diesem Geschlechte beybringt, findet sich keine Spur davon. Setzt man dasjenige bey Seite, was daselbst von einer Abstammung derer von Flemming von den Flaminiern in Rom und von den Flämischen Colonisten in der Gegend von Magdeburg gefabelt wird, so ergiebt es sich aus den übrigen dort gesammelten Nachrichten, daß diese Familie ursprünglich in Pommern begütert gewesen sey.

139) Mir sind diese Güter nur aus demjenigen bekannt, was Gauhe a. a. O. S. 538. von den Benennungen der verschiedenen Linien dieser Familie anführt. Die Orte Martentin und Patz vermag ich

Das wichtigste derselben scheint Böckh ohnweit Stettin gewesen zu seyn; sie besassen indessen mehrere ansehnliche Güter, und da ein Zweig von ihnen die Schwirsische Linie genannt wird, im Flemmingischen Kreise aber sich ein Ort Namens Schwirsen oder Schwissen befindet, so bleibt mir doch immer die Abstammung derselben aus dieser Gegend nicht unwahrscheinlich. Sollte das aber nicht seyn, so liesse es sich freilich wohl gedenken, daß ihr erster Pommerischer Stammvater ohne einige Verbindung mit den niederländischen Colonisten zufällig aus Flandern nach Pommern gekommen, und deshalb der Fläming genannt wäre, und daselbst durch Heirath oder auf anderm Wege die dortigen Güter acquirirt hätte. Wollte man indessen annehmen, daß dieser Stammvater einer von den durch Albert dem Bären hereingerufenen, oder nachmahls in Pommern angesiedelten Flanderern gewesen sey, so würde man wohl zugleich voraussetzen müssen, daß einer von dessen Nachkommen erst später den Adel und das erste Stammgut in Pommern erworben hätte; denn unter diesen Einwanderern befanden sich wohl schwerlich Edelleute.

Eelking gedenkt auch noch beyläufig derjenigen teutschen Ankömmlinge, die von den Pommerischen Herzogen am Ende des 12ten und während des 13ten Jahrhunderts nach Pommern berufen seyn sollen 140). Hoche äussert sich noch aus-

---

gar nicht aufzufinden. Sollten diese vielleicht auch in der Gegend des Flemmingischen Kreises belegen seyn, so würde dadurch meine Vermuthung ein grosses Gewicht erhalten.

140) De Belgis etc. Sect. 1. Cap. 2. §. 6. not. 9. pag. 63.

führlicher darüber, und vermuthet, daß ein gleiches auch in der Ukermark statt gefunden habe [141]); wie er denn auch eben im Beziehung auf diese eingewanderten Teutschen einige Abschnitte von der Ukermark, Neumark und Pommern aufstellt. Mit Recht bemerken indessen beide, daß diese Einwanderungen der Teutschen nach jenen Provinzen mit unsern niederländischen Colonien nichts gemein haben; und um dieses etwas näher zu erläutern und zu bestätigen, will ich noch einige Worte darüber hinzusetzen.

Es scheint mir überhaupt, daß von diesen Teutschen, die nach Pommern gezogen sind, eben so, wie von unsern Niederländern, mehr gerühmt werde, als was würklich daran ist. Diejenigen, die schon um das Jahr 1190. die Teutschen aus den Gegenden, die damahls durch die Kriege Heinrichs des Löwen mit seinen Gegnern verheert wurden, schaarenweise nach Pommern emigriren, die wüsten Gegenden blos durch diese wieder anbauen, ja die ursprünglichen Eingesessenen durch selbige theils zur Leibeigenschaft herabwürdigen, theils aus dem Lande verdrängen, und solchergestalt ganz Pommern in eine teutsche Colonie verwandeln lassen [142]), thun gewiß

---

141) Von den niederländischen Colonien S. 33.

142) Unter diese gehören besonders Gadebusch im Grundriß der Pommerischen Geschichte §. 81 — 85. S. 35 — 38., und der Graf von Schlieffen in seiner Geschlechts-Geschichte S. 177 — 181., welche darunter ohne Zweifel dem Schwarz in seinem Versuche einer Pommerischen Lehnshistorie (vid. Eelking l. all.) gefolgt sind, einem Schriftsteller, der mehrere unhaltbare Behauptungen ohne hinlängliche Beweise aufstellt.

der Sache zu viel, und bringen darüber gar keine geschichtliche Beweise bey. Daß teutsche Sitten, und mit ihnen die teutsche Sprache in Pommern allgemein üblich geworden, und dadurch auch statt der Slavischen Orts- und Familiennamen häufig teutsche in Gebrauch gekommen sind, das läßt sich ohne dergleichen Hypothesen genugsam erklären. Die Geistlichen und Bekehrer des Landes waren ursprünglich größtentheils Teutsche, und nöthigten ihre Neubekehrten oder doch die Jugend, den Religions-Unterricht in teutscher Sprache verstehen zu lernen. Die Landesherren wurden teutsche Reichsfürsten und Brandenburgische Vasallen; auch in den Städten liessen sich viele teutsche Kaufleute und Handwerker nieder, welche den Ton angaben 143). Ueberhaupt glaube ich, daß die Einwanderer größtentheils nur aus solchen Bürgern in den Städten bestanden haben 144). Ich bezweifle es zwar nicht, daß

---

143) Daß diesen Gründen eben so sehr als den Einwanderungen teutscher Colonisten die Einführung teutscher Sprache, Namen und Sitten zuzuschreiben sind, scheint auch Eelking dafür zu halten und zu verstehen zu geben, indem er in der angezogenen Note sagt: Duces Pomeraniae multis privilegiis ac praemiis Saxones in ditiones suas allicere annisi sunt, ipsique incolae Slavi, quod omnino bene notari meretur, illorum mores et instituta sensim ac paullatim adoptarunt.

144) Gebhardi in der Geschichte des Pommerischen Reichs im 5ten Thl. 1sten Bande der Hallischen allgem. Welthistorie nimmt von diesen angeblichen Einwanderungen der Teutschen keine weitere Notiz, als daß er S. 88. §. 15. der von den Herzogen Wartislav und Barnim gestifteten, zum Theil teutschen Städte erwähnt, und dabey, in Beziehung auf den erstern, die Worte: „legte Colonien an," mit einfließen läßt.

einzelne Dörfer von Teutschen, die insbesondere die Geistlichen in das Land gezogen haben 145), angebauet worden:

---

145) Unter andern ist das wohl von den Mönchen zu Eldena bey Greifswald geschehen, die sich schon bey der Stiftung ihres Klosters um das Jahr 1200. von dem ersten christlichen Fürsten der Rugier, Jaromar, ein Privilegium darüber hatten geben lassen, daß es ihnen freystehen solle, auf ihre Güter allerley Fremde aufzunehmen, und denselben nach ihrem Gutfinden dänische, teutsche oder wendische Rechte zu geben. (Gebhardi Geschichte des Reichs Rügen im 52sten Thl. 1sten Bd. der allgem. Welthistorie S. 19., Gädebusch a. a. O. S. 69. §. 163., Hoche a. a. O. S. 35). Ein gleiches thaten in der Folge die Tempelherren in den von ihnen acquirirten Gegenden um Zielenzig und Cüstrin (s. oben Note 135.); auch schon früher die Cisternienser-Mönche im Kloster zu Leubus in Schlesien; (s. oben Note 70.). Späterhin ließ der Bischof Andreas von Posen im Netz-Districte zwischen den Flüssen Netze, Drave und Küddow 200 Hufen von teutschen Anbauern urbar machen, und erhielt darüber in seiner Vereinbarung mit den Markgrafen Otto und Waldemar im Jahre 1312. von den letztern die Versicherung: (Gerken Cod. Dipl. Brandenb. Tom. 5. S. 288.), Habebunt etiam dicti Episcopus et Capitulum et eorum successores pro dictis decimis, (sie leisteten nemlich auf die Zehnten jenes ganzen Districts zu Gunsten des Bischofs von Camin, mit dessen Sprengel die Grenzen nicht berichtigt waren, gegen eine jährliche, ihnen von diesem Bischofe zu zahlende Summe von 50 Mark Verzicht), ducentos mansos teutonicos nondum cultos in dicto territorio inter dictos fluvios situato cum decimis etc. Ich glaube indessen, daß dergleichen Anbauer meistens nur in solchen Gegenden angesetzt worden, die bis dahin ganz uncultivirt gewesen; hingegen nur sehr selten an solchen Orten, deren Eigenthum schon vorhin Slavischen Einwohnern zugestanden hatte, und die nur durch Krieg verwüstet waren.

aber ich glaube nicht, daß deren so gar viele gewesen sind [146]). Man darf nicht jedes Dorf, dessen Namen teutsch klingt, blos darum für ein solches halten, dessen Einwohner sämmtlich von Teutschen abstammen. Die Slaven waren gewiß eifersüchtig auf die teutschen Colonisten, und fanden darunter Beystand bey ihren Landesherren [147]). Es scheint mir auf jeden Fall weit hergeholt, die Einwanderungen von den Kriegen Heinrichs des Löwen herleiten zu wollen [148]), da es hierüber an

---

146) Der Graf von Schlieffen (Geschlechtsgesch. S. 178.) hat ein teutsches Dorf aufgefunden, welches schon 1171. dem Kloster Kolbatz bey dessen Stiftung beygelegt worden. Ich zweifle freilich nicht daran, daß deren mehrere gewesen, oder doch in der Folge erwachsen sind.

147) Als ein Beyspiel hievon bemerke ich die in Westphalen Monum. ined. Tom. 4. pag. 901. not. *) vorkommende Urkunde des Fürsten Witzlaf I. von Rügen vom Jahre 1221. Nach Maasgabe derselben waren bey dem Schlosse Tribuses, an der Grenze des Rügenschen Gebiets, teutsche Anbauer von dem Bischofe von Schwerin angesetzt. Einige Slavische Einwohner, die mit diesen nichts zu thun haben wollten, hatten diesen das Feld geräumt, und waren an die andere Seite des Schlosses in das Rügensche Gebiet herübergezogen, andere aber doch neben den Teutschen an jener Seite wohnend geblieben. Der Fürst äusserte gleichwohl die Besorgniß, daß jene Slaven, quod Deus avertat, die Teutschen wieder austreiben, und sich der denselben überlassenen Aecker wieder bemächtigen möchten; und er verabredete mit dem Bischofe in dieser Hinsicht, daß diese Slaven in solchem Falle statt des teutschen Zehnten den Slavischen Bischofszins entrichten sollten. Vergl. von dieser Urkunde die Note 152) zum folgenden 9ten Abschn.

148) Dieses äussert insbesondere Gadebusch a. a. O. §. 81., und scheint solches aus der erwähnten Pommerischen Lehnshistorie des

allen geschichtlichen Zeugnissen fehlt, und die Einwanderer in dem eben damahls durch Kriege zerrütteten Pommern es nicht besser als in ihrem Vaterlande gefunden haben würden. Dieses Land war hiedurch freilich auch verwüstet und in einzelnen Gegenden entvölkert; indessen ergiebt es die Erfahrung, und es sind schon Bemerkungen darüber vorgekommen, wie bald in dergleichen Fällen der Zuwachs einheimischer Bevölkerung den vorigen Abgang ohne fremde Beyhülfe wieder ersetzen kann. Pommern genoß erst seit der Zeit, da dessen gefährlicher Feind, der Dänische König Waldemar II. im Jahre 1223. von dem Grafen von Schwerin gefangen genommen ward, mehrerer Ruhe. Die beiden Vettern Wartislav und Barnim der Milde 149), welche damahls in dem Stettinschen Antheile von Pommern gemeinschaftlich regierten, und sich durch die Vertauschung ihres Antheils der Ukermark an die Markgrafen von Brandenburg, Johann und Otto, gegen das Land Wolgast 150) auch von dieser Seite auf einige Zeit Frieden

---

Schwarz entlehnt zu haben, als in Beziehung auf welche Eelking l. c. sagt, daß die nach Pommern eingewanderten Teutschen hauptsächlich aus den Braunschweig-Lüneburgischen Ländern thergekommen seyn sollten.

149) Der letztere ist als ein Beförderer der Künste und Wissenschaften sogar von den Minnesingern besungen worden. S. das Lied zu seiner Ehre von dem Meister Rumland in der Schlieffenschen Geschlechtsgeschichte S. 179.

150) S. oben Note 133). Die Fürsten erkennen sich zugleich in dieser Urkunde für Vasallen der Markgrafen, und es finden sich mehrere Beweise dieser Lehnbarkeit. Ohne Grund haben einige Schriftsteller

verschafften, waren sehr darauf bedacht, durch Anlegung neuer Städte die bürgerlichen Gewerbe in ihrem Lande in Aufnahme zu bringen. In Teutschland hatten sich die Städte mit der zunehmenden Cultur allmählig von selbst gebildet; in Pommern aber suchte man sie auf einmahl zu erschaffen [151]), und gab einzelnen Unternehmern Privilegien, um an gewissen Or-

---

selbige auf Pomerellen beschränken wollen (S. Buchholz Brandenburg. Geschichte 2r Thl. S. 152.); diese Provinz war vielmehr so lange frey von der Lehnsabhängigkeit, bis der letzte Pomerellische Fürst, Mestwin II., bey seinen mannigfaltigen Verlegenheiten im Jahre 1269. sein Land den Markgrafen Johann Otto und Conrad zu Lehn auftrug (Gerken Cod. Diplom. Brandenburg. Tom. 1. S. 208.); welches aber bey der Zerstückelung des Landes nach seinem Tode von selbst erlosch.

151) Der Geist der Zeiten brachte das so mit sich. In Teutschland hielt die Bildung des Bürgerstandes mit der des höhern und niedern Adels gleichen Schritt: in den Slavischen Ländern hingegen fanden die höhern Classen in dem von ihnen besuchten nahen Teutschlande die Gelegenheit zu einem solchen Grade der Ausbildung, dem das Slavische Landvolk so schnell nicht folgen konnte. Die bürgerlichen Gewerbe waren damahls durch ganz Niederteutschland im höchsten Flor, denn der Hansebund fieng schon an, sich zu bilden, und es wurden bald nachher mehrere Slavische Städte: Wismar, Rostock, Stralsund u. s. w. in denselben aufgenommen. Die Vortheile hievon leuchteten den Slavischen Landesherren ein, und sie suchten daher die teutsche städtische Cultur in ihren Ländern nicht erst langsam auszusäen, sondern auf einmahl in dasselbe zu verpflanzen, wozu ihnen die teutschen Städte genugsame Pflänzlinge liefern konnten. Auf ähnliche Art sind die Sitten und Institute

ten Städte anzulegen 152), denen sogleich bey ihrer Entstehung Stadtrechte zugesichert wurden 153). Eben das geschahe

---

des westlichen Europa, selbst Universitäten und Academien der Wissenschaften, seit Peter dem Grossen nach Rußland verpflanzt werden, wo die Nation anfangs noch weniger reif hiezu war, als die Pommern in dem erwähnten Zeitpunkte zu den städtischen Gewerben.

152) Gebhardi a. a. O. S. 88. §. 15. nennt folgende auf diese Art von den erwähnten beiden Fürsten gestiftete Städte, welche ich nach der Zeitfolge hier anführe: Bahn im Pyritzischen Kreise, 1230., Greifswald, 1233., Prenzlow im Ukerlande 1235., Garz 1240., Stargard 1243., Greifenhagen 1254., Colberg 1255., Greifenberg an der Rega 1262., Pyritz 1263., Damm 1276. Unter diesen sind Greifswalde, Colberg und Greifenberg von dem Fürsten Wartislav, die übrigen von Barnim gestiftet worden. Mehrere derselben wurden von den Fürsten gemeinschaftlich mit einem geistlichen Prälaten angelegt, insbesondere Greifswalde mit dem Abte zu Eldena, und Colberg mit dem Bischofe von Camin. Diese Geistlichen waren dann wohl die eigentlichen Stifter, und bedienten sich dazu noch wohl untergeordneter Unternehmer, nahmen aber die Fürsten als Landesherren zum Mitgenusse der Nutzungen zur Hälfte mit auf. Zur Anlegung der übrigen gaben die Fürsten anderweiten Unternehmern, meistentheils Edelleuten, Privilegien, von denen die meisten noch vorhanden sind. In denselben werden diesen Unternehmern gewisse Antheile an dem Grundzins, den Aufkünften der zu erbauenden Mühlen und den den Städten zugetheilten Grundstücken beygelegt; das übrige aber dem Landesherrn vorbehalten. Die Städte erhielten gewöhnlich einige hundert Hufen Landes, einige Befreyungen vom Zoll, wobey jedoch zum Theil der Heringszoll namentlich vorbehalten ward, Fischerey- und andere Gerechtsame.

153) Dieses geschahe dadurch, daß man ihnen die Rechte einer gewissen benannten teutschen Stadt verliehe, als wodurch die Bürger

um dieselbe Zeit in denjenigen Theilen der Mark Brandenburg, die erst neuerlich acquirirt waren, und wo es noch an Städten fehlte 154). Daß sich nun unter den ersten Bürgern dieser neu angelegten Städte viele Teutsche befunden haben, daß läßt sich wohl nicht bezweifeln, da sich in den grössern teutschen Städten schon ein Ueberfluß brauchbarer Handwerker fand, die man hier gut gebrauchen, und ihnen ein gutes Auskommen zusichern konnte, und deren man bedurfte, da es in den Slavischen Ländern an dergleichen Subjecten ohnfehlbar noch mangelte. Da man auch unter den Unternehmern, welche diese neuen Städte erbaueten, nach Maasgabe der hierüber ertheilten Cessions-Urkunden, mehrere teutsche Namen findet, so läßt sich hieraus mit Grunde schliessen, daß

---

zugleich der Vorrechte der Einwohner dieser Stadt theilhaftig werden sollten. Prenzlow, Garz und Stargard erhielten Magdeburgisches; Greifswald, Colberg und Greifenberg hingegen Lübeckisches Recht; Gebhardi a. a. O. S. 82.

154) Die Markgrafen Johann I. und Otto III. stifteten 1244. Friedland im Mecklenburg-Strelitzischen; 1248. Neubrandenburg daselbst; in eben dem Jahre erwähntermaßen Lychen in der Ukermark; 1253. Frankfurt an der Oder und 1257. Landsberg an der Warte. Friedland erhielt Stendalisches Recht; Neubrandenburg das Recht von Altbrandenburg; Lychen nur im allgemeinen die Rechte der übrigen Städte in der Markgrafen Landen (S. die Stiftungs-Urkunden dieser drey Städte in Frank altem und neuen Mecklenburg 4s Buch S. 177. 191. und 192.); Frankfurt Berlinisches (S. die Stiftungs-Urkunde in Gerken Cod. Diplom. Brandenburg. Tom. 6. S. 563.), Landsberg aber wiederum Brandenburgisches Recht. (Buchholz Brandenb. Geschichte 2r Thl. S. 202).

dieſe bey Beſetzung der Städte auf ihre Landsleute Rückſicht genommen haben werden 155). Das iſt aber auch alles, was

---

155) Diejenigen, welche Prenzlow zu erbauen unternahmen, werden in der Stiftungs-Urkunde (in Grundmann Ukermärk. Adels-Hiſtorie S. 7.) folgendermaßen benannt: cujus civitatis promotionem viris providis et discretis, Waltero, qui in ea praefectus erit, Jordano et fratri suo, Willickino cum Esycho, Henrico cum Helya et Paulo de Stendal, qui a nobis hunc locum receperunt, commisimus, in hunc modum etc. Man verſtehet dieſes gewöhnlich dahin, daß alle dieſe Männer den Familiennamen: von Stendal, geführt hätten. (Buchholz Brandenburg. Geſchichte 2r Thl. S. 200). So viel iſt allemahl gewiß, daß wenigſtens der letzte ſo genannt worden. Nach der ihnen beygelegten Titulatur, providi et discreti viri, kann man ſie nicht ohne Anſchein für reiche Bürger aus Stendal halten, denn die Edelleute nannte man damahls gewöhnlich strenuos viros, und dieſes Prädicat wird auch in den Stiftungs-Urkunden von Neubrandenburg und Lychen den Unternehmern beygelegt. Dagegen läßt ſich aber doch auch mit einiger und vielleicht mehrerer Wahrſcheinlichkeit anführen, daß die Erbauung der übrigen neuen Städte durchgängig von Edelleuten unternommen worden, Stendal auch damahls noch wohl keine ſo reiche Bürger gehabt, daß acht derſelben in einem fremden Gebiete ſich an ein ſolches Unternehmen hätten wagen ſollen. Dem zufolge hätte man dann Urſache anzunehmen, daß diejenigen, die hier de Stendale benannt werden, es mögen nun alle acht oder nur der letzte geweſen ſeyn, zu einer adelichen Familie, die ohnweit Prenzlow zu Stendal in der Ukermark begütert geweſen, gehört hätten, welches dann auch Buchholz a. a. O. würklich dafür hält. Um dieſelbe Zeit im Jahre 1231. findet ſich in einer Urkunde für das Ukermärkiſche Kloſter Chorin ein Heinricus de Steyndale, welcher vielleicht der hier mitbenannte deſſelben Namens ſeyn könnte, in Gerkens Cod. Dipl. Brandenburg. Tom. 2. S. 392. Nach dieſer

sich mit Gewißheit oder gegründetem Anschein über diese Einwanderungen der Teutschen nach Pommern herausbringen läßt, und es wird selbst in Ansehung der Städte von denjenigen die Sache sehr übertrieben, die dafür halten, daß diese durch=

Voraussetzung wären aber die Erbauer von Prenzlow nicht Sächsischer, sondern Ukermärkischer, mithin Slavischer Abkunft gewesen, und da ich nicht glaube, daß Sekt in seiner Prenzlowischen Chronik, welchen Hoche, von den niederländ. Colonien S. 33. Note **) für die Behauptung, daß Prenzlow von Teutschen erbauet worden, anführt, ausser den teutschen Namen der Unternehmer anderweite erhebliche Gründe darüber beygebracht haben werde, so stehet diese Hypothese immer auf einem etwas wankenden Grunde. Die Erbauer von Friedland im Mecklenburg-Strelitzischen hingegen waren ihren Namen nach allerdings Teutsche. Sie heissen: bone fame viri, Conradus de Therewist (Zerbst) Johannes de Grevendorp et fratres ejus, Henricus (et) Fridericus de Kercham, (Kerchow, eine bekannte Altmärkische Familie) et Berengus. S. die Urkunde in Frank altem und neuen Mecklenburg, 4s B. S. 177. (beyläufig bemerke ich, daß die letztern fünf Personen wohl nicht alle Brüder waren, wie Frank a. a. O. S. 172., und Buchholz Brandenb. Geschichte 2r Th. S. 201. annehmen: ich glaube vielmehr, das fratres ejus von den folgenden Namen absondern zu müssen). Eben so der Unternehmer der Erbauung von Frankfurt an der Oder, Godin von Herzberg (S. die Stiftungs-Urkunde in Gerken Cod. Diplom. Brandenb. Tom. 6. S. 563.) und der von Landsberg, Albrecht von Luge. (Buchholz a. a. O. S. 202. 203). Der Erbauer von Neubrandenburg wird blos bey seinem Taufnamen fidelis noster Alvordus in der Stiftungs-Urkunde (bey Frank a. a. O. 4s B. S. 191.) genannt. Buchholz a. a. O. S. 201. legt ihm den teutschen Familienanmen von Raven bey: der sich aber wohl schwerlich erweisen läßt. .....156)

durchaus nur von Teutschen erbauet wären: denn es kommen unter den Namen der Unternehmer dieser Anlagen von der andern Seite auch mehrere, unstreitig Pommerische vor 156), und da es nicht zu jedem bürgerlichen Gewerbe, zumahl in wenig cultivirten Gegenden, besonderer Kenntnisse und ausgebildeter Fähigkeiten bedarf, so zweifle ich nicht daran, daß auch mancher ehrliche Pommer gleich anfangs das Bürgerrecht in den neu angelegten Städten erlangt haben werde 157).

Diese Uebertreibungen sind denjenigen ganz ähnlich, die

---

156) Der Erbauer von Greiffenberg an der Rega hieß Jacob von Treptow (Schlieffensche Geschlechtsgeschichte S. 181. Note 2.), und gehörte also auf jeden Fall in den Slavischen Provinzen zu Hause, es mag nun Treptow an der Tollense, oder, wie es der Nachbarschaft wegen wahrscheinlicher ist, Treptow an der Rega seine Heimath gewesen seyn. Lychen ward von zwey Gebrüdern, Daniel und Bernhard von Parnewitz, angelegt; (S. die Stiftungs-Urkunde in Franks altem und neuen Mecklenburg 4r Thl. S. 192. 193., Schlieffensche Geschlechtsgeschichte Beyl. 5. S. 10. 11.) deren Namen Slavisch klingt, und die allem Anschein nach zu der Familie von Barnewitz gehören, die in der Folge zu Retzow im Mecklenburgischen Amte Wredenhagen an der Märkischen Grenze, nicht gar weit von Lychen, folglich in einer Slavischen Gegend ansässig waren. S. Frank altes und neues Mecklenburg 11tes B. S. 145.

157) In dem Stiftungs-Diplome von Friedland, bey Frank a. a. O. 4s B. S. 177. reservirten sich die Markgrafen nur von jeder der 200 Hufen, welche sie der neuen Stadt beylegten, und deren 50 zur Weide und 156 zu Ackerlande bestimmt waren, einen halben Viertheing; hingegen bewilligten sie den Unternehmern: ut totius census tam de areis quam de mansis pars tota sit eorum, sicut et

sich die neuern Geschichtschreiber in Ansehung der niederlän-

totus denarius in ipsa civitate per judicium acquisitus erit illius qui fungi debet officio prefecture, excepta tamen illa acquisitione, que de judicio provenit Slavorum, quos speciali nostro judicis seu advocati nostri, qui pro tempore erit, volumus tam intra civitatem quam extra, utiliter subjacere. Aus diesen Worten ist es klar, daß auch selbst in der Stadt Slaven mit wohnten. Ich gebe indessen zu, daß diese wohl nicht mit zu den neu angesiedelten Bürgern zu rechnen, sondern darunter die alten Einwohner des Orts zu verstehen sind; denn dieser war ohne Zweifel eben so wenig vorher ganz unbewohnt als Prenzlow, welches längst vor seiner Umschaffung in eine Stadt als ein festes Schloß bekannt war. Daher wollten auch die Markgrafen das Gericht über diese alten Slavischen Einwohner ihrem Voigte, welcher von dem angestellten praefecto über die neu anzusiedelnden Bürger; (zu diesem Amte ernannten sie den an der Spitze der Unternehmer stehenden Conrad von Zerbst) deutlich unterschieden wird, vorbehalten. Dieses scheint nun freilich anfangs den Gegensatz noch mehr zu bestätigen, daß die neuen Bürger keine Slaven, sondern Teutsche gewesen. Es ist mir indessen sehr wahrscheinlich, daß man überhaupt diejenigen Bürger in den Städten, welche sich der Vorrechte der teutschen Städte zu erfreuen hatten, in Hinsicht dieser teutschen Gerechtsame Teutsche genannt, und dadurch von den nach der alten Verfassung lebenden Slaven unterschieden habe, so wie man auch diejenigen, die nach dem Fuße der Flämischen Ansiedler Ländereyen zum Anbau annahmen, in der Folge Fläminger zu nennen pflegte, wenn sie auch Teutsche waren; wiewohl ich übrigens nicht leugne, daß unter den in die neuen Städte aufgenommenen Bürgern viele teutsche Professionisten befindlich gewesen seyn mögen. Zu Bestätigung dieser Meinung beziehe ich mich auf die von Westphalen Tom. 4. Monumentor. inedit. pag. 903. not. *) beygebrachte Urkunde vom Jahre 1237., vermittelst deren der Her-

dischen Colonien so häufig zu Schulden kommen lassen, und

---

zog Barnim I. von Stettin mit Zustimmung des Bischofs von Camin und seiner Räthe die Grenzen der Kirchspiele in Stettin dahin bestimmt: ut Teutonibus intra oppidi muros habitantibus ecclesia S. Jacobi ejusque beneficia ecclesiastica competant, Slavi vero extra muros habitantes beneficia habeant Ecclesiae S. Petri, item omnes villae, quae sunt Slavico in rure (vielleicht jure?) positae et quae sunt ad laevam manum regiae viae versus Prentzlave ad S. Jacobum pertineant, et quae ad dextram ad S. Petrum. Stettin gehörte nicht zu den neuangelegten Städten, sondern war schon eine uralte Slavische Handelsstadt, die gewiß größtentheils Slavische Einwohner hatte. Wenn also demohngeachtet hier alle Einwohner derselben innerhalb der Stadtmauern als Teutsche, alle Vorstädter hingegen als Slaven bezeichnet, und die umliegenden Dörfer als solche, die auf dem Slavischen Lande belegen wären, angegeben worden, so scheint es allerdings, daß dieser Unterschied mehr auf die Gerechtsame als auf die eigentliche Abstammung der Einwohner gegründet sey. Im Jahre 1235. versprach der Pomerellische Herzog Swantopolk dem Kloster Oliva: volumus etiam et statuimus, ut si aliquando civitas Gdanensis jure theutonico a nobis, sicut intendimus, sive a successoribus nostris, locata fuerit, sique libertates vel jura eidem civitati collata fuerint, terminos et libertates fratrum praedicti Monasterii Olivensis prorsus non infringant etc. (Gerken Cod. Diplom. Brandenburg. Tom. 7. S. 101). Es war also nicht sowohl die Absicht, diese Stadt durch teutsche Einwohner als durch teutsche Verfassung und Vorrechte in Aufnahme zu bringen, und von den letztern ist es daher wohl hauptsächlich zu verstehen, wenn man lieset, daß in der Folge des gedachten Swantopolks Sohn, Mestwin II., die Stadt Danzig durch teutsche Colonisten vergrössert habe. (Gebhardi Geschichte des Herzogthums Pommern an der Weichsel im 52sten Theile 1sten Bande der allgemeinen Welthistorie S. 254—256).

dienen daher zur merklichen Bestätigung desjenigen, was ich hierüber verschiedentlich bemerkt habe. Ausserdem findet sich jedoch zwischen diesen Colonien und den Einwanderungen teutscher Bürger in die Slavischen Städte weiter keine Aehnlichkeit, als daß beide wahrscheinlich wegen solcher Kunstfertigkeiten, an denen es den Eingebohrnen fehlte, in das Land berufen wurden, und daß man bey beiden die Ansiedelung meistens durch einzelne Unternehmer, denen dafür gewisse Vortheile bewilligt wurden, veranstalten ließ 158); übrigens wa-

158) Es findet sich hiebey auch noch in dem Stücke eine Aehnlichkeit, daß die Unternehmer dieser Städte sowohl als jener Colonien sich hernachmahls gänzlich in der Geschichte verlieren, und man gar keine Nachricht davon hat, wo sie geblieben sind, und was aus den ihnen ausbedungenen Vorrechten geworden sey. Höchstwahrscheinlich haben die Colonisten sowohl als die Städte-Bürger, da selbige bald in Aufnahme gekommen, die Unternehmer ausgekauft, und die denselben vorbehaltenen Besitzungen und Rechte sich und ihren Communen zugeeignet. Der Graf von Schlieffen, welcher in seiner Geschlechtsgeschichte mit ausserordentlichem Scharfsinne alles zusammensucht, wodurch er den Städtischen Patricien-Familien einen vornehmen Ursprung beylegen kann, sucht in diesem Werke S. 181. und 192. zu verstehen zu geben, als wenn die gedachten Stifter der Pommerischen Städte vorhin Burggrafen und Burgmänner der dortigen Schlösser gewesen, und deren Nachkommen allmählig in Rathsherren und Patricien der von ihnen gegründeten Städte verwandelt wären. Er hat indessen diese Hypothese nicht bestimmt geäussert, weil er das Unhaltbare derselben wohl gefühlt haben mag. Nirgends finden wir die Familiennamen der Erbauer obiger Städte unter den Namen der in denselben hernachmahls erscheinenden Rathsherren oder Patricien wieder, und überhaupt habe ich

ren sie in Ansehung des Zeitalters, des Vaterlandes der Ankömmlinge, und des speciellern Endzwecks ihrer Einberufung, als welcher bey den Niederländern in der Cultur sumpfiger Landgegenden, bey den neuen Pommerischen Städtebürgern hingegen in der Beförderung bürgerlicher Gewerbe bestand, wesentlich von einander verschieden.

---

nicht finden können, daß die Namen der erstern ausser den Stiftungs-Urkunden der Städte irgendwo wieder vorkämen; welches allerdings sonderbar, jedoch bey den Unternehmern der Holländischen Colonien ebenmäßig der Fall ist.

IX.

Von den Colonien im ehemahligen Erzstifte Magdeburg und im Anhaltischen.

In dem ehemahligen weltlichen Gebiete der Erzbischöfe von Magdeburg, von welchem im Westphälischen Frieden der gröſte Theil an Chur-Brandenburg, ein kleiner Theil aber auch an Chur-Sachsen gekommen ist, sind ein Paar Districte befindlich gewesen, die mit dem Namen: der Fläming, bezeichnet worden, und die man dem zufolge nicht ohne Grund für Niederlassungen Flandrischer Colonisten hält. Je weniger wir von dem Umfange dieser Districte in Urkunden oder gleichzeitigen Schriftstellern glaubhafte Nachrichten vorfinden, desto weitern Spielraum hat auch hier die Einbildungskraft der neuern Geschichtschreiber gefunden. Diese geben nach bloßen Muthmaßungen, besonders dem einen dieser Districte, einen ungeheuren, und dennoch unbestimmten Umfang. Da mehrere dieser Schriftsteller den gröſten Theil desselben in das Anhalt-Zerbstische verlegen, so giebt mir dieses die Veranlassung, in dem gegenwärtigen Abschnitte auch das Gebiet der Fürsten von Anhalt mit zu befassen, in welchem auch ausser diesem sogenannten Fläming noch ein Paar einzelne Flandrische Nie-

derlassungen erscheinen, und mit Gewißheit aus Urkunden nachzuweisen sind, von denen ich dann am Schlusse das Nöthige beybringen werde. Des Sächsischen Churkreises, auf welchen jene Hypothesen sich mit erstrecken, habe ich in der Ueberschrift dieses Abschnitts nicht gedacht, weil ich denselben hier nur in so fern berühre, als jene Hypothesen zu prüfen sind, die mir in Beziehung auf den Churkreis als völlig ungegründet erscheinen. Die Erwähnung einer niederländischen Colonie, die ich in einer andern Gegend des Chur-Kreises würklich finde, verschiebe ich des Zusammenhangs wegen bis zum folgenden Abschnitte, in welchem von den Chur-Sächsischen Provinzen die Rede ist.

Unter den erwähnten beiden Districten, der Fläming genannt, beschäftige ich mich zuerst mit dem kleinern, als in Ansehung dessen die vorhandenen Nachrichten etwas mehrere Bestimmtheit haben. Dieser liegt bey Jüterbock [1]), einer ehe-

---

1) Der sonderbare Namen dieses Orts, welcher uralt und Slavisch ist, und dessen erwähntermaßen (s. oben Note 121) des vorigen Abschn.) schon Dithmar von Merseburg gedenkt, bezeichnet ohne Zweifel einen heidnischen Tempel oder Hain, der daselbst befindlich war. Hierüber sind die dortigen Geschichtschreiber meistens einstimmig, aber nicht so ganz in der Bestimmung der Gottheit, welcher dieses Heiligthum gewidmet gewesen sey. Am richtigsten scheint mir darüber M. Tobias Eckhard in Epistola ad G. C. Lossium de rebus Jutrebocensibus, welche in den von M. Paul Jacob Eckhard herausgegebenen Scriptor. rer. Jutrebocens. der Hechtischen Dissertation de rebus memorabil. Jutreboci angehängt ist, pag. 49. zu urtheilen, indem er dafür hält, daß dieser Namen einen Tempel des guten Gottes bedeute. Denn da Helmold. Chron.

mahls Magdeburgiſchen, jetzt Chur-Sächſiſchen [2]), zum Für-

Slavor. Lib. 1. Cap. 52. bezeuget, die Slaven glaubten an einen böſen und einen guten Gott, deren erſterm ſie alles Böſe und dem letztern alles Gute, das ihnen begegne, zuſchrieben; den böſen Gott aber nennten ſie Diabol oder Zcerneboch; ſo iſt es allerdings glaublich, daß Juterbog die Benennung des guten Gottes geweſen ſey. Jenen Namen, Zernebog, möchte ich nicht ſowohl, wie Helmold, durch: ſchwarzer Gott, als durch: zorniger Gott, erklären. Andere glauben zwar, der gute Gott ſey Belbog genannt worden, allein man darf darüber nur dasjenige vergleichen, was L. A. Gebhardi in der Geſchichte der Wenden im 51ſten Bande der Hall. allgem. Welthiſtorie S. 242. Note u) anmerkt, um ſich davon zu überzeugen, daß dieſes keinen ſichern Grund habe. Auch verdient dasjenige bemerkt zu werden, was dieſer Verfaſſer S. 240. Note m) über den Ungrund mehrerer von einigen Neuern in die Slaviſche Mythologie hineingebrachten Zuſätze anführt.

2) Jüterbock und Dahme waren die entlegenſten Beſitzungen des Erzſtifts Magdeburg, von deſſen übrigem Gebiete ſie durch den Sächſiſchen Churkreis und die zur Brandenburgiſchen Mittelmark gehörigen Zauchiſchen und Luckenwaldiſchen Kreiſe abgeſondert waren. Da ſie zugleich an den Grenzen der Niederlauſitz lagen, ſo hatte das Churhaus Sachſen dem Beſitze derſelben lange nachgetrachtet. Jüterbock insbeſondere, von welchem Orte aus bey entſtandenen Fehden mit den Magdeburgiſchen Erzbiſchöfen, den benachbarten Sächſiſchen Provinzen vieler Schaden zugefügt worden, war von dem Herzoge Rudolf aus dem Aſcaniſchen Hauſe im Jahre 1408. eingenommen, und auf einige Jahre beſeſſen worden. Hernachmahls waren verſchiedentlich wegen eines Umtauſches dieſes Orts Unterhandlungen gepflogen. Endlich erwürkte der Churfürſt Johann Georg I. im dreißigjährigen Kriege, daß ihm in dem im Jahre 1635. geſchloſſenen Separat-Frieden zu Prag die Magdebur-

ſtenthume Querfurt und Thüringiſchen Kreiſe gehörigen Stadt, welche eine Zeitlang der appanagirten, nachmahls ausgeſtorbenen Linie der Herzoge von Sachſen-Weiſſenfels gehörte. Eelking [3]) ſagt von dieſer Gegend nichts weiter, als daß in einem in Beckmanns Anhaltiſcher Hiſtorie vorkommenden Diplome von dem Flandriſchen Landmaaße bey Jüterbock die Rede ſey. Er hat dabey eine andere Aeuſſerung Beckmanns auf eben der Seite, die er allegirt [4]), überſehen; daß nemlich auſſer dem angeblich im Zerbſtiſchen befindlichen Diſtricte, der Fläming genannt, „auch eine ganze Gegend bey Jüterbock herum der Hohe- und Nieder-Fläming genannt werde.“ Eben dieſes bemerkt dann auch Hoche in ſeiner Abhandlung von

---

giſchen Städte und Aemter Querfurt, Helbrungen, Jüterbock, Dahme und Burg beygelegt wurden. Im Weſtphäliſchen Frieden 1648. ward dieſes beſtätigt. Chur-Brandenburg machte zwar in der Folge als Beſitzer des übrigen Erzſtifts Magdeburg Anſpruch auf die Landeshoheit, ließ ſich indeſſen 1687. durch Abtretung des Amts Burg abfinden, ſo daß Jüterbock immerfort in Sächſiſchen Händen verblieben iſt. Die erſt benannten vier Aemter bildeten das der Weiſſenfelſiſchen Nebenlinie eingeräumte Fürſtenthum Querfurt. S. von allem dieſen M. Gottfried Hechts unter Schurzfleiſchs Vorſitze im Jahre 1727. vertheidigte Inaugural-Diſſertation: res memorabiles Jutreboci, welche auch von M. P. J. Eckhard den Scriptoribus rer. Jutreboc. eingerückt iſt, §. 41. cum not. p) pag. 15 — 18., und Büſchings Erdbeſchreibung 3r Theil 2r Bd. 6te Auflage S. 1208 — 1212.

3) De Belgis etc. Sect. 1. Cap. 2. §. 7. in f. pag. pag. 70.

4) 1r Thl. 4s Cap. S. 22. Col. 2. oben.

den niederländischen Colonien [5]); der indessen, so wie ein Paar andere neuere Schriftsteller, welche dieses Flämings bey Jüterbock beyläufig gedenken [6]), ohne Zweifel nur dem Beckmann nachgeschrieben hat. Ausserdem erwähnt auch noch einer derjenigen Jüterbockischen Geschichtschreiber, welche der dortige Prediger M. Paul Jacob Eckhard in seinen 1734. herausgegebenen Sammlungen Jüterbockischer Alterthümer und Schriftsteller [7]) bekannt gemacht hat, mit wenigen Worten dieses Districts, von welchem auch der Herausgeber selbst, wiewohl nur unter dem Namen des hohen Flämings [8]), an ein Paar Stellen redet. Hieraus läßt sich allerdings schließen, daß sich

---

5) S. 43.

6) Buchholz Brandenburg. Geschichte 2r Thl. S. 5. Bertram Geschichte des Hauses und Fürstenthums Anhalt, fortgesetzt von Krause, 1r Theil S. 460.

7) Der Titel ist: Duo perantiqua monumenta, annis 1728. et 1732. ex agro Jutrebocensi eruta atque reperta etc. — quibus accesserunt Scriptores rerum Jutrebocensium editi ac inediti — Explicuit atque illustravit M. Paulus Jacobus Eckhardus, Diaconus ad D. Nicolai et Pastor ad D. Jacobi in patria. Witembergae et Lipsiae 1734. 4.

8) Daraus, daß der Verfasser nur des hohen Flämings gedenkt, folgt zwar nicht schlechterdings, daß es dort nicht auch einen niedern gebe: es ist doch aber glaublich, daß derselbe auch wohl dieses niedern Flämings erwähnt haben würde, wenn er einen solchen gekannt hätte. Vielleicht mag Beckmann von dem hohen Fläming bey Jüterbock haben reden hören, und daraus geschlossen haben, daß, wo ein solcher vorhanden sey, sich auch ein niederer befinden müsse.

in dortiger Gegend eine Tradition von einem bey Jüterbock belegenen Landstriche, der Fläming genannt, erhalten haben möge: das ist aber auch alles, was man bey der Kürze und Unbestimmtheit dieser Aeusserungen mit Sicherheit daraus folgern kann [9]). Auf einigen Land-Charten findet man, unmittelbar gegen der Stadt Jüterbock über am gegenseitigen Ufer des Angerbachs die Worte: auf dem Fläming, angegeben; jedoch so, daß sie nur einen ganz kleinen District bezeichnen.

Es sind indessen nicht blos diese Angaben neuerer Schriftsteller, die uns auf das Daseyn einer ehemahligen Flandrischen Colonie in dortiger Gegend schliessen lassen, sondern wir haben darüber auch deutliche Zeugnisse gleichzeitiger Urkunden und einer ziemlich alten Chronik. Die Magdeburgischen und Jüterbockischen Geschichtschreiber sind darüber einstimmig, daß der Erzbischof Wichmann von Magdeburg den Ort Jüterbock den Slaven entrissen, und seitdem die weltliche Landeshoheit über denselben beybehalten, und seinem Stifte beygelegt habe. Sie beziehen sich jedoch deshalb, ausser den Urkunden vom Jahre 1174. u. fg., welche allerdings beweisen, daß Wichmann damahls Oberherr über Jüterbock war, nur auf das unzuverlässige Zeugniß des Pomarius in seiner Sächsischen Chronik [10]). Einen bessern Gewährsmann kann ich darüber

---

9) Die einzelnen Stellen werde ich unten in den Noten 28) bis 31) beybringen.

10) Gothofr. Hecht in Diss. alleg. res memorabiles Jutreboci §. 15. not. o) pag. 14., Lenz Stifts- und Landeshistorie von Magdeburg. S. 136.

anführen, nemlich den Georg Torquatus in seinem von Menken herausgegebenen Verzeichnisse der Magdeburgischen Erzbischöfe [11]); welcher zwar in der letzten Hälfte des 16ten Jahrhunderts geschrieben hat, jedoch nicht zu den gewöhnlichen Fabulisten gehört, indem sein Werk nur ein getreuer Auszug einer im 14ten Jahrhunderte geschriebenen, im Ganzen sehr glaubwürdigen, von Meibom bereits herausgegebenen [12]) Magdeburgischen Chronik ist. Dem abgekürzten Inhalte dieser Chronik hat Torquatus nur an einigen wenigen Stellen Zusätze beygefügt, und zwar eben an solchen, wo die Chronik Lücken zu haben scheint, daher man alle Ursache hat zu schliessen, daß Torquatus diese Zusätze aus keinen andern Quellen, sondern nur aus einem vollständigern Exemplare eben dieser Chronik geschöpft habe. Dieses ist dann insbesondere der Fall bey der Geschichte des Erzbischofs Wichmann, von welcher die Chronik bey Meibom so gar wenig sagt [13]), daß man diese Stelle derselben mit gutem Grunde für mangelhaft, und die Zusätze des Torquatus, als aus einem vollständigern Manuscripte genommen, für glaubhaft halten darf. Es verdient demnach allen Glauben, wenn Torquatus unter andern von diesem Erzbischofe sagt [14]): derselbe habe Jüter-

---

11) Georgii Torquati, Magdeburgensis, Pontificum Ecclesiae Magdeburgensis Series et Ordo etc. in Menken Scriptor. rer. Saxonicar. Tom. 3. Num. 13. pag. 374. seqq. Man vergleiche hiebey Menkens Vorrede zu diesem Bande ad num. 13.

12) Meibom Scriptor. rer. German. Tom. 2. pag. 269. seqq.

13) l. c. pag. 389.

14) l. c. pag. 382. Bello quoque civitatem Juterbock superavit, approprians Ecclesiae cum juribus et pertinentiis suis.

bock im Kriege erobert, und mit allen Gerechtsamen und Zubehör seinem Stifte zugeeignet. Besonders aber ist es uns hier merkwürdig, daß dieser Verfasser hinzufügt [15]): der Erzbischof habe daselbst auch Bauern angesiedelt, die er seinem Stifte zinsbar gemacht habe. Diese waren wohl ohne Zweifel keine andere als die Flandrischen Colonisten, von denen der dortige Fläming den Namen führt. Das eigentliche Jahr der Eroberung bemerkt übrigens Torquatus nicht. Derselbe dieser Begebenheit eher als der Eroberung Brandenburgs gedenkt, so könnte man daraus wohl schliessen, daß selbige sich früher als die letztere zugetragen hätte; indessen bleibt dieses immer eine unsichere Vermuthung, und es ist wenigstens in Ansehung der Ansiedelung der Colonisten wahrscheinlicher, daß diese nicht eher, als nachdem die ganze Gegend durch die Bezwingung der Heveller und Stoderaner mehr beruhigt worden, veranstaltet sey. Da auch Pomarius kein bestimmtes Jahr angiebt [16]), so ist es gewiß nur auf Gerathewohl geäussert, wenn ein anderer Jüterbockischer Geschichtschreiber sagt [17]): die Magdeburgischen und Märkischen Chro-

---

15) Auf die der vorigen Note eingerückten Worte folgt unmittelbar der Zusatz: illic collocando rusticos, quos Censuarios Ecclesiae fecit.

16) Wenigstens sagt dieses Hecht in der Note 10) allegirten Stelle ausdrücklich.

17) M. Andreas Angelus in der 1588. verfasseten Jüterbockischen teutschen Chronik in Eckhard Scriptor. rer. Jutreboc. pag. 149. Der Herausgeber P. J. Eckhard sucht in seiner Vorrede es wahrscheinlich zu machen, daß Wichmanns Eroberung in das Jahr 1160.

niken bezeugten, daß Wichmann diese Stadt im Jahre 1167. eingenommen und an das Erzstift gebracht habe. Ich glaube wenigstens einen deutlichen Beweis davon, daß die Eroberung früher, und vermuthlich mit der von Brandenburg zugleich geschehen sey, in dem Umstande zu finden, daß der Brandenburgische Bischof Wilmar schon im Jahre 1161. das Burgwardum Jüterbock unter denjenigen nahmhaft macht, die dem Archidiaconate des Domprobsts zu Brandenburg unterworfen seyn sollten [17a]).

---

zu setzen sey; aber aus so unerheblichen Vermuthungs-Gründen, daß es nicht der Mühe verlohnt, sie näher anzuführen. Gothofr. Hecht in Diss. alleg. §. 21. not. u) pag. 22. redet von zwey Kirchen, die von Wichmann in Jüterbock, und zwar die eine namentlich im Jahre 1171. erbauet seyn sollen; er allegirt jedoch darüber keine Beweise. Glaublicher ist die von demselben hinzugefügte, angeblich aus einer alten Chronik geschöpfte Angabe, daß von eben diesem Erzbischofe im Jahre 1182. ein Nonnenkloster daselbst gestiftet sey, welches, ein Jahrhundert nachher, abgebrochen, und ausserhalb des Thors wieder aufgebauet worden.

17a) S. Gerken Brandenb. Stiftshistorie S. 349. Von dieser Grenzbestimmung der beiden Theile des nunmehr zwischen dem Domprobste und dem Probste zu Liezke getheilten Archidiaconats, s. ein mehreres unten Note 59). Die Veranlassung dazu war die Wiederherstellung des ehemahls von den Slaven verwüsteten Domcapitels; (s. oben Note 86) des vorigen Abschn.). Da es nun hiebey sicher nicht die Absicht war, das Archidiaconat auf Orte, die sich in partibus infidelium befunden hätten, zu erstrecken, so würde Jüterbock wohl nicht mit benannt seyn, wenn es sich damahls nicht schon unter Sächsischer Oberherrschaft befunden hätte.

Wie bald die Stadt Jüterbock in Aufnahme gekommen sey, ergiebt sich augenscheinlich aus der von einem dortigen Schriftsteller im Abdruck gelieferten Urkunde des gedachten Erzbischofs vom Jahre 1174. 18), vermittelst deren derselbe den dortigen Bürgern das Magdeburgische Recht, die Befreyung von der Vare 19), und verschiedene Zollfreyheiten ertheilt hat. Diese Urkunde giebt aber auch einen anderweiten Beweis von dem Daseyn des dortigen Flämings, indem sie die Bestimmung enthält, daß die Weiden der Bürger sich an der einen Seite bis über den Berg gegen Zinna, und an der andern bis über die Brücke der Fläminger erstrecken sollen 20). Zugleich enthält dieselbe deutliche Aeusserungen darüber, daß auch die Stadt Jüterbock großentheils mit neuen Einwohnern besetzt war, und man noch einen Zuwachs derselben erwartete; diese neuen Mitbürger waren jedoch allem Anschein nach von

---

18) M. Gothofr. Hecht res memorabiles Jutreboci §. 15. not. o) pag. 15. 16.

19) S. hievon die oben am Schlusse des 3ten Abschn. beygebrachten Bemerkungen.

20) Pascua, quibus frui debeant, in hoc nostro privilegio distinguimus, et volumus ut de villa Juterbuck trans ulteriorem montem versus Zinne, et ultra pontem Flammingerorum, pascua eorum procedant, et ultra occidentalem pontem (diese Brücke war wohl keine andere als die eben benannte Flämmingische, welche hier nur zur Abwechselung des Ausdrucks so genannt ward; denn die Fläminger wohnten allem Anschein nach der Stadt gegen Westen jenseits des Angerbachs); cum Urbanis de Juterbuck pascua habent (habeant) communia.

den jenseits der gedachten Brücke wohnenden Flämingern verschieden [21]). Im Jahre 1171. hatte Wichmann auch das Kloster

---

21) Der eben beygebrachten Stelle gehen die Worte vorher: Unde, cum civitas Juterbuck exordium et caput istius provinciae existat, merito et ex pio favore nostro quicquid eis qui habitant in ea, et ad inhabitandum in ea ad nos confugiunt, honoris et utilitatis conferre poterimus, libenter conferemus. Quamobrem ne ipsi, quae eis nunc concessimus, aliquatenus possint inquietari, pascua quibus frui debeant etc. Die Zusammenhaltung beider Stellen scheint zugleich eine in denselben liegende Distinction zwischen den Einwohnern der civitatis oder villae Juterbuck und den urbanis de Juterbuck, mit welchen jene jenseits der Brücke gemeinschaftliche Weiden haben sollten, zu ergeben. Ohne Zweifel war die Stadt, so wie es in Stade (s. oben Note 49) des vorigen Abschn.) und an vielen andern Orten der Fall war, dadurch erwachsen, daß sich neben einer dort vorhandenen alten Burg (urbe) nach und nach Handwerker, Kaufleute und andere Bürger in suburbio niedergelassen, und dadurch die villam oder civitatem gebildet hatten. Die drey Vorstädte, die Jüterbock heutiges Tages hat, sind jedoch meiner Meinung nach neuern Ursprungs; jene villa machte vielmehr den größten Theil der eigentlichen Stadt aus, die urbani hingegen waren die Bewohner der Burg, der Castellan und die Burgmänner mit deren Anhange. M. Paul Jacob Eckhard in der Vorrede zu den erwähnten monumentis et scriptoribus Juterbocensibus (Seitenzahlen sind in derselben nicht bemerkt, es ist aber auf der 9ten Seite) desgl. in dem Werke selbst pag. 22. glaubt die damahligen Eigenthümer dieser Burg ausfindig gemacht zu haben, weil unter den Zeugen der jetzt erwähnten Wichmannischen Urkunde vom Jahre 1174. Wynemarus Syfridus et Henricus de Juterbock vorkämen. Diese hält er für ursprüngliche Slavische Edle und Regenten der ganzen Provinz,

und

und nimmt, nach einer selbsterdachten Hypothese, an, daß selbige sich anfangs Albert dem Bären, und hernachmahls, vielleicht mit des letztern Genehmigung, dem Erzbischofe Wichmann freywillig unterworfen gehabt hätten. Es ist allerdings zu beklagen, daß der Herausgeber jener Urkunde, Gothofr. Hecht l. all., die Namen der Zeugen nicht mit abdrucken lassen, sondern am Schlusse seines Abdrucks nur die Worte stehen: adhibitis idoneis testibus, quorum nomina haec sunt, etc. Ich bezweifle nun zwar demohngeachtet nicht, daß jene drey Namen unter den Zeugen mit vorkommen; halte jedoch dafür, daß die gedachten Männer Jüterbockische Bürger gewesen seyn werden, welche man zu Bemerkung dieser Qualität mit dem Zusatze: de Juterbock, bezeichnet haben wird. Wären sie Slavenfürsten gewesen, so würden sie gewiß auf eine ausgezeichnete Art unter den Zeugen aufgeführt, und dessen von irgend einem obiger neuern Geschichtschreiber erwähnt worden seyn. Ueberhaupt ist jene Eckhardische Hypothese, in Ansehung dieser angeblichen Slavischen Regenten, äusserst unwahrscheinlich. Wären diese im Besitz der Provinz geblieben, so würden sie sich gewiß nicht so gänzlich dem Erzbischofe unterworfen haben, daß dieser über die Stadt und Gegend wie über sein sonstiges Gebiet hätte disponiren können, sondern sie würden allenfalls nur in einer Lehnsverbindung gegen denselben gestanden haben. Die Art, wie der Erzbischof sich über seine Verhältnisse in der Urkunde äussert, scheint mir das Daseyn solcher Slavischen untergeordneten Regenten gänzlich auszuschliessen. Ohne Zweifel waren hier so wie zu Brandenburg und an andern eroberten Orten die vorigen Slavenfürsten erschlagen oder vertrieben. Wahrscheinlich hatte Wichmann auf der Burg einen Voigt, Castellan oder Burggrafen angestellt, oder es war auch die Burg verfallen, und der Raum von Bürgern, die von ihrem dortigen Wohnplatze als urbani bezeichnet worden, ganz bebauet und ausgefüllt. Noch erwähnt P. J. Eckhard an den angef. O. eines Philippus de Juterbock, den er zu derselben Familie Slavischer Fürsten und Regenten rechnet, und der in einem andern Diplome des Brandenburgischen Bischofs Siegfried von eben dem Jahre 1174., vermittelst dessen dieser der Kirche zu Jüterbock die Zehnten vieler in seinem Sprengel belegenen Dörfer zueigne, als

Kloster Zinna, in dortiger Nachbarschaft gegründet 22), wodurch die ganze Gegend immer blühender werden mußte. Im Jahre 1179 hetzte nun zwar Heinrich der Löwe, der mit dem

---

Zeuge aufgeführt werde. Es wäre sehr zu wünschen gewesen, daß Hr. Eckhard anstatt seiner leeren Vermuthungen diese gewiß interessante Urkunde, von welcher die Geschichtschreiber des Stifts Brandenburg, Lenz und Gerken, keine Kenntniß gehabt haben, hätte abdrucken lassen. Aus demjenigen, was von dem Inhalte derselben angeführt wird, ergiebt es sich, daß der Erzbischof Wichmann auf die geistliche Regierung dieser von ihm eroberten, zum Brandenburgischen Sprengel gehörigen Provinz keinen Anspruch machte, wie denn auch Jüterbock sowohl als das Kloster Zinna den Brandenburgischen Bischöfen stets im Geistlichen unterworfen geblieben ist. Wichmann ließ es solchemnach geschehen, daß zu eben der Zeit, da er der Stadt Jüterbock im Weltlichen einige Vorrechte verliehe, der neuerwählte Brandenburgische Bischof Siegfried, ein Sohn Alberts des Bären und nachmahliger Bremischer Erzbischof, der dortigen Kirche ihre Zehnten als geistlicher Oberhirt bestätigte. Wer aber der Zeuge Philippus de Juterbock, ob er der dortige Voigt, oder ein Bürger, oder wohl gar der Pfarrer daselbst gewesen sey; (denn von Herrn P. J. Eckhard könnte man es sich wohl gedenken, daß er die letztere Qualität übersehen hätte), das läßt sich ohne vollständigere Kenntniß des Diploms nicht beurtheilen: daß er indessen kein Slavenfürst war, davon halte ich mich nach den obigen Bemerkungen sehr überzeugt.

22) S. das kleine Chronicon Abbatis Cinnensis in den erwähnten Eckhardischen Scriptor. rer. Juterboc. pag. 137. und den obgedachten Georg. Torquatum in Serie Pontif. Magdeburg. in Menken Scriptor. rer. Saxon. Tom. 3. pag. 382., welcher letztere indessen keine Jahrszahl angiebt.

gedachten Erzbischofe und mit dem Lausitzischen Markgrafen Theodorich von Landsberg zerfallen war 23), die Luitiker und

---

23) In diesem Jahre brach das Ungewitter gegen Heinrich den Löwen, welcher im folgenden seiner beiden Herzogthümer entsetzt ward, schon von allen Seiten los. Der Erzbischof Wichmann war bis dahin, nachdem er im Jahre 1168. durch Vermittelung des Kaisers mit Heinrich dem Löwen ausgesöhnt worden, immer so sehr ein Freund desselben gewesen, daß dieser ihm sogar, als er im Jahre 1172. einen Zug nach Palästina unternahm, die Verwaltung seiner Länder auftrug. (Arnold. Lubecens. Lib. 2. Cap. 2. num. 3). Noch im Jahre 1178. vermittelte Wichmann einen Frieden zwischen dem Herzoge und dem Erzbischofe Philipp von Cölln; (Chron. Montis Sereni in Hofmann Scriptor. rer. Lusatic. Tom. 4. pag. 46). Wenn nun auf einmahl im folgenden Jahre auch zwischen diesem Erzbischofe und dem Herzoge der Krieg ausbrach, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß hiebey ausser den zwischen dem Kaiser Friedrich und Heinrich dem Löwen entstandenen Mishelligkeiten auch noch eine andere Ursache zum Grunde gelegen habe. Diese möchte wohl meiner Vermuthung nach in den beiderseitigen Ansprüchen an die nachgelassenen Güter des unbeerbt verstorbenen Sächsischen Pfalzgrafen Albert von Sommerschenburg gelegen haben. In Origin. Guelf. Tom. 3. Lib. 7. Cap. 1. §. 79. 80. pag. 98 — 100. wird der über diesen Nachlaß entstandenen Streitigkeiten erwähnt, jedoch werden selbige nicht als der erste Grund des Kriegs angegeben, weil der Tod des gedachten Pfalzgrafen erst in das Jahr 1180. versetzt wird. Da indessen die gleichzeitigen Geschichtschreiber: Chron. Montis Sereni in Hofmann. Scriptor. rer. Lusatic. Tom. 4. pag. 47. Col. 1., Annales Bosovienses in Eccard. Corp. Histor. Tom. 1. pag. 1020., Chronicon Pegaviense apud Hofmann l. c. pag. 127., nur sagen, daß die Pfalzgrafschaft des verstorbenen Albert im Jahre 1180. dem Landgrafen Ludwig von Thüringen verliehen worden, so schliessen sie nicht aus, daß ersterer schon früher

Pomeraner zu einem Einfalle in die Provinz Jüterbock und in die Nieder-Lausitz auf, vermittelst dessen der damahlige erste

---

gestorben, mithin jener Streit über seinen Nachlaß schon im Jahre 1179. ausgebrochen seyn könne. Sommerschenburg grenzte unmittelbar an die Braunschweigischen Länder Heinrichs des Löwen, und der verstorbene Pfalzgraf Albert war des letztern eifrigster Anhänger gewesen (Chronicon Pegav. ad ann. 1177. apud Hofmann l. c. pag. 126.), und unter solchen Umständen pflegte Heinrich die Güter solcher unbeerbt verstorbenen Herren, die er als seine Vasallen betrachtete, gern als erledigt einzuziehen, wie er denn auch zu seinen Ansprüchen an die Grafschaft Stade und die Güter Hermanns von Winzenburg keinen andern Grund hatte. Der Erzbischof Wichmann hingegen bediente sich des bey den Geistlichen gewöhnlichen Erwerbungsmittels, des Geldes, indem er der Schwester des verstorbenen Pfalzgrafen Albert, der Quedlinburgischen Aebtissin Adelheid, ihr Erbrecht abkaufte; worüber besonders Adelung in Weissens neuem Museum für die Sächsische Geschichte 4r Bd. 1s Heft S. 67. erhebliche Beweise beybringt. Der Markgraf Theodorich von Landsberg hatte zwar schon vorher als Alliirter des Bischofs Ulrich von Halberstadt gegen Heinrich den Löwen Krieg geführt; es gehörte jedoch auch dessen Familie zu den Theilnehmern der Sommerschenburgischen Erbschaft, denn der Brudersohn und Miterbe desselben, Theodorich der jüngere von Groitzsch, hat sich hernachmahls auch einen Grafen von Sommerschenburg geschrieben; es ist jedoch dem Anschein nach mit dem Erzstifte Magdeburg dieserhalb gleich anfangs eine freundschaftliche Uebereinkunft getroffen worden, (Vergl. Orig. Guelf. l. all. Tom. 3. pag. 99., Heidenreich Historie der Pfalzgrafen zu Sachsen S. 129. 130. und einen Aufsatz des seel. Adelung in Weissens neuem Museum für die Sächsische Geschichte 4r Bd. 1s Heft. S. 57. fgg.), welchemnach beide Theile gegen Heinrich den Löwen gemeinschaftliche Sache machen konnten. Die eigentliche Verwandtschaft dieses letztgedachten Hauses mit dem

Abt von Zinna sein Leben verlor, und Jüterbock schwer mit-

---

ausgestorbenen Sommerschenburgischen ist noch wohl nicht mit Gewißheit erforscht. Adelung a. a. O. S. 64. giebt selbige dahin an, daß des jüngern Theodorichs Grosmutter, vermählte Gräfin von Heinsberg, eine Tochter Friedrichs des ältern von Sommerschenburg, und Vaterschwester des letztverstorbenen Albert gewesen sey; allein es fehlt hierüber an hinlänglichen Beweisen. Die hinzugefügte Stammtafel ist nemlich aus den Orig Guelf. Tom. 3. pag. 98. genommen, und hier ist selbige wiederum dem Meibom in seiner Marienthalischen Chronik abgeborgt; (in Meibom. Scriptor. rer. Germ. Tom. 3. pag. 248). Die Behauptungen dieses letztern sind aber nicht nur unbewiesen, sondern zum Theil offenbar falsch: insbesondere darin, wenn derselbe einer andern Tochter jenes Friedrichs des ältern, einen Grafen Ludwig von Altenhausen, der allem Anschein nach niemahls existirt hat, und einer dritten, den Markgrafen Conrad von Plötzke, der vielmehr nach dem Zeugnisse des Sächsischen Annalisten in Eccard. Corp. histor. Tom. 1. pag. 665. mit einer Pohlnischen Prinzessin verlobt war, und vor Vollziehung der Heirath als reiner Junggesell (impollutus) in Italien umkam, zu Männern giebt. Heidenreich in der Historie der Pfalzgrafen von Sachsen S. 100. erwähnt daher mit Recht dieser letztern Angaben nur als ungewiß, und wir können dem zufolge auch der angeblichen Verbindung der ältern Tochter mit Goswin von Heinsberg um so weniger Glauben beymessen, da kein Document oder gleichzeitiger Geschichtschreiber solche bestätigt. Meibom war sonst eben kein Fabulist, sondern hat vielmehr manche irrige Erzählungen berichtigt; in seine durchgängig sehr fehlerhaften Genealogien hat er indessen vieles Unrichtige theils nach eigenen Muthmassungen theils nach den ungeprüften Angaben älterer unzuverlässigen Chronikenschreiber aufgenommen. Am natürlichsten erklärt sich die Sache, wenn man voraussetzt, daß dieses jüngern Theodorichs Mutter Mechtild, Gemahlin des Grafen Dedo von Groitzsch, der

genommen wurde 24): indeſſen war dieſes ein bloſſer Streif-

---

des ältern Theodorich von Landsberg Bruder war, des Pfalzgrafen Albert Schweſter geweſen ſey, da ſodann dieſe eben ſo vielen Antheil an der Verlaſſenſchaft dieſes Pfalzgrafen gehabt hätte, als ihre Schweſter, die Aebtiſſin zu Quedlinburg, in deren Rechte Wichmann durch Kauf getreten war. Eine Urkunde dieſes Grafen Dedo (bey Ludewig. Reliq. MS. Tom. 2. pag. 361. 362. und Buchholz Brandenb. Geſchichte 1r Thl. Anh. S. 423.), deren ich oben im 8ten Abſchn. Note 61) ſchon gedacht habe, enthält die Aeuſſerung deſſelben, daß ihm einige Güter an der Südſeite des Ohraſluſſes, vermöge eines Erbrechts ſeiner Gemahlin Mathildis, zugehörten; und es iſt nach der Lage dieſer Güter ſehr wahrſcheinlich, daß ſelbige Sommerſchenburgiſche Pertinenzien geweſen ſind. Dieſe Urkunde iſt zwar noch bey dem Leben Alberts des Bären, mithin vor dem Abſterben des letzten Pfalzgrafen von Sommerſchenburg, ausgefertigt; dieſer konnte aber ſeiner Schweſter gedachte Güter ſchon bey ſeinem Leben abgetreten haben.

24) Das Chronicon montis Sereni ſagt ad ann. 1179. in Hofmann Scriptor. rer. Lusatic. Tom. 4. pag. 46.: Slavi Lithewizen et Pomerani vocatione Ducis Henrici provinciam Juterbock invaserunt, ipsaque vastata et multis interfectis plures captivos, mares et foeminas abduxerunt. Abbas etiam monasterii quod Cinna dicitur, qui et primus, tunc fuit interfectus. Den weitern Einfall dieſer Slaven in die Lauſitz bis nach Lübben ſetzt ſowohl eben dieſe Chronik, welche auch hiebey der Anreizung des Herzogs Heinrich gedenkt (ibid. pag. 47.), als die Annales Bosovienses (in Eccard. Corp. histor. Tom. 1. pag. 1020.), welche gleichfalls namentlich die Liwitiker und Pomeraner angeben, in das folgende Jahr 1180. Arnold. Lubec. Lib. 2. Cap. 24. num. 4. erwähnt dieſer Verheerung der Lauſitz mit dem Zuſatze, daß der Markgraf Theodorich von Landsberg deshalb den Herzog Heinrich

zug, durch welchem dieser Ort dem Erzstifte keinesweges ent-

---

auf dem Reichstage zu Magdeburg zum Zweykampfe herausgefordert habe. Der in diesem oder dem nächstfolgenden Jahre erfolgte plötzliche Tod des Pommerischen Fürsten Casimir (Annal. Bosov. l. c. pag. 1021. Chron. Montis Sereni l. c.) scheint dem Streifzuge ein Ende gemacht zu haben. Es ist oben im 6ten Abschnitte erwähnt worden, daß dieser Casimir uud dessen Vetter, der Obotritische Pribislav, nach den heftigen, gegen Heinrich den Löwen geführten Kriegen dessen Freunde und treueste Anhänger geworden waren, und Pribislavs Sohn, Heinrich Borwin, sich mit des Herzogs Tochter vermählt hatte. Casimirs Bruder und Mitregent, Bogislav, verließ dagegen sogleich nach dessen Tode Heinrichs Partey und huldigte im Jahre 1181. dem Kaiser Friedrich, welcher um diese Zeit mit dem Dänischen Könige Waldemar zu Lübeck zusammenkam. Arnold von Lübeck Lib. 2. Cap. 31. Num. 3. bezeugt dieses sehr bestimmt, indem er sagt: circa dies illos, (nemlich als der Kaiser durch Niedersachsen heranzog, und Lichtenberg eroberte, mehrere andere Schlösser aber ihm freywillig geöffnet wurden, welches alles in das Jahr 1181. fällt); mortuus est Cazamarus princeps Pomeranorum Duci amicissimus, et defecerunt ab eo Slavi, quia frater eius Bugizlaus, Imperatori coniunctus, hominium et tributa ei persolvit. Wenn dagegen Gebhardi in der Geschichte des Pommerischen Reichs im 52sten Thl. der allgem. Welthistorie S. 74. nach Anleitung des unzuverlässigen Saxo Grammaticus auch den Casimir sich mit dem Kaiser gegen Heinrich den Löwen verbinden läßt, so bedarf dieses, nach Maasgabe jenes von Gebhardi selbst angeführten Zeugnisses Arnolds von Lübeck, um so mehr einer Berichtigung, als der Feldzug Casimirs über Jüterbock nach der Lausitz, dessen Gebhardi gar nicht gedenkt, desselben entgegengesetzte Gesinnungen beweiset, daher auch die Orig. Guelf. Tom. 3. pag. 108. §. 88. den Saxo mit gutem Grunde eines Irrthums zeihen. Daß Casimir nach einer Urkunde

rissen ward, welchem hiernächst im Jahre 1185 der Pabst Lucius III. den Besitz desselben bestätigte 25). Daß auch ins-

---

in Dregers Codice Dipl. Pomeran., die ich nachzusehen nicht Gelegenheit gehabt habe, noch im Junius 1187. gelebt haben soll, stehet dem nicht entgegen, da die Reise des Kaisers nach Norden erst in dem Sommer dieses Jahrs fällt. Arnold von Lübeck erzählt nemlich frühere Begebenheiten als solche, die im Monate May gedachten Jahrs vorgefallen wären. Zu Casimirs Gebiete gehörte ausser einem Theile des eigentlichen Pommern auch das Land der Tollenser, in welchem seine Residenzstadt Demmin belegen war. Da nun diese Tollenser ehedem eine Hauptnation der Luitiker ausmachten, so läßt es sich daraus leicht erklären, daß bey jenen Geschichtschreibern ausser den Pomeranern auch von Lithewizen oder Liwitikern die Rede ist. Auch hat Casimirs Bruder Bogislav sich selbst verschiedentlich einen Fürsten der Luitiker geschrieben; S. Gerken Cod. Dipl. Brandenb. Tom. 3. S. 76. 77. Der Zug dieser Völker gieng ohne Zweifel durch die damahls noch nicht von den Teutschen eroberte Ukermark über die Spree gerade auf Jüterbock zu. Der Brandenburgische Markgraf Otto, dessen Gebiet sich noch wohl nicht über die Havel hinaus erstreckte, scheint hiebey ziemlich neutral geblieben zu seyn, wie denn überhaupt desselben bey den Kriegen seines Bruders Bernhard gegen Heinrich den Löwen wenig gedacht wird. Pomarius und Angelus in seiner Jüterbockischen Chronik in Eckhard. Scriptor. Juterboc. pag. 149. lassen übrigens Jüterbock durch Heinrich den Löwen im Jahre 1181. noch zum zweytenmahle verwüsten (Vid. Gothofr. Hecht res memor. Jutreboci §. 15. not. o) pag. 15.); davon wissen jedoch die gleichzeitigen Geschichtschreiber nichts.

25) Die Päbstliche Bulle ist abgedruckt in Orig. Guelf. Tom. 3. Praef. pag. 25. 26. Der Pabst bestätigt in derselben dem Erzstifte Magdeburg nicht nur das castrum Seburg, welches der Erzbischof

besondere die benachbarte Flämische Niederlassung, dieses feindlichen Einfalls ohnerachtet, ihr fortwährendes Daseyn behalten hatte, davon zeuget die gleich anfangs schon von mir erwähnte Urkunde vom Jahre 1185., vermittelst deren der Erzbischof Wichmann dem Kloster Nienburg an der Saale gegen dessen entlegene Güter in der Lausitz 100 zusammen belegene Hufen Flandrischen Landmaaßes, die zum Kornbau geschickt wären, in seinem Lande Jüterbock vertauscht, und demselben zugleich, um diese besser zu cultiviren, 50 Morgen Weide und Wald aus seiner Forst Ztreckow überläßt 26).

Wichmann demselben übertragen habe (dieser Ort war nemlich desselben väterliches Stammgut), sondern er setzt auch hinzu: Statuentes, ut Sumersenburg quoque cum appendiciis suis, et Juterbueg cum pertinentiis ejus aliaeque possessiones et praedia, quae praedictae Magdeburgensi ecclesiae studium et industria tuae sollicitudinis acquisivit, firma sibi et illibata permaneant, nec a dominio et proprietate ipsius temeraria qualibet mutabilitate recedant. Es folgen darauf mehrere Clausuln, welche der etwanigen Veräusserung obiger Stücke vorbeugen sollen, mit angehängter Androhung des Bannfluchs. Sommerschenburg und Jüterbock werden hier als ganz separirte, von dem Erzbischofe erworbene Güter angegeben, folglich kann man hieraus nicht etwa auf eine vorherige Verbindung derselben schliessen. Uebrigens bestätigt es sich jedoch durch diese Bulle sehr deutlich, daß Wichmann sich der Sommerschenburgischen Güter würklich angemaßt hatte.

26) In der oben Note 4) angezogene Stelle 1r Thl. 4. Cap. S. 22. erwähnt Beckmann dieser Urkunde nur beyläufig; er hat aber selbige weiter unten im 3ten Thl. 4ten Bd. 26 Cap. §. 22. S. 439. 440. vollständig eingerückt. Die hieher gehörigen Worte sind: Ea propter notum esse volumus tam futuris quam praesenti-

Vielleicht mögen jene 100 Hufen damahls noch unangebauet gewesen seyn; ich zweifle indessen nicht daran, daß selbige

---

bus, quod nos bona quecunque in Marchia Lusizo-Nienburgensis Ecclesia quiete possederat, ad usus nostros communi et unanimi omnium assensu commutavimus, ita quod in recompensationem eorundem bonorum his tribus villis Bobowe videlicet Criwize et Bodendorp in Mansis decem talentorum redditur, in annuo censu assignavimus, insuper in terra nostra que Juterbock dicitur Centum Mansos contiguos ad mensuram Flandrensium Mansorum et qui ad ferendum frumentum sint fertiles in idem concambium addidimus, et ad hec colenda et instauranda in nemore nostro Ztrekowe de pascuis et silvis L. Mansos adjecimus. Ausserdem wird der Abtey auch noch die jährliche Abgabe (servitium), welche dieselbe dem Erzstifte am Palmsonntage zu erlegen hatte, erlassen. Diese Aequivalente waren allerdings ansehnlich; die Güter in der Lausitz, welche die Abtey Nienburg dagegen weggab, waren aber auch sehr beträchtlich. Die letztern bestanden nemlich in den civitatibus Niemeze (jetzt Niemitzsch im Gubenschen Kreise) Tribus, (jetzt Trebitz im Lübbenschen Kreise) et Lubichoh (vid. Chronicon Montis Sereni in Hofmann. Script. Lusatic. Tom. 4. pag. 44.) mit mehreren zu jeder gehörigen Dorfschaften; und waren der Abtey ohne Zweifel dadurch zugewandt, daß deren Stifter zu der Familie der ältesten Lausitzischen Markgrafen gehörten. Niempsi war der Abtey im Jahre 1000. vom Kaiser Otto III. und Triebus et Liubocholi mit Zubehör im Jahre 1004. von Heinrich II. bestätigt, worüber die Urkunden in Beckmanns Anhaltischer Historie 3r Thl. 4s B. 2s Cap. §. 6. und 8. S. 430. 431. zu lesen sind. Wenn aber der Petersbergische Chronikenschreiber (Chron. Moniis Sereni l. c. pag. 44). Niemitzsch mit Inbegriff einer angeblich dazu gehörigen ganzen Provinz zu 7000 Hufen anschlägt, so ist das gewiß eben so übertrieben, als es nach deutlichem Zeugnisse unserer vorliegenden Urkunde

an den dortigen Flämingischen District gegränzt, und die Anbauer, wenn selbige auch keine National-Flanderer gewesen

---

ungerecht ist, wenn derselbe den Erzbischof Wichmann (ibid. pag. 45.) beschuldigt, daß dieser obige Güter dem Stifte Nienburg ohne Vergütung abgenommen hätte. Nach mehreren bittern Aeusserungen, wobey er unter andern den Erzbischof beschuldigt, bey einem Besuche zu Nienburg 15 Lachse zum Frühstück vorlieb genommen zu haben, setzt er hinzu: Accepto autem hoc gustu mercatus sui propter expensas sibi factas plurima Ecclesiae ipsi bona superfluere reputans, civitatem Niemeze et provinciam ei attinentem, praeterea Tribus et Lubichoh civitates abstulit, easque Imperatori pro provincia quae Dame dicitur, dedit, promittens se ablata bonis aliis restituere velle; quod tamen minime cognoscitur. Vereor autem, ne tanta injuria, quam intulit matri misericordiae, nunc sit ei causa miseriae. Allem Anschein nach hatte das Stift von diesen entlegenen Gütern wenigen Genuß gehabt; und der fernere Vertausch derselben gegen Dahme als ein angebliches Reichsgut zielte ohne Zweifel nur darauf ab, daß der Erzbischof sich diesen Ort, der noch entlegener als Jüterbock, in der Meißnischen Diöcese nahe an der Lausitz belegen, und von ihm vermuthlich den Slaven gleichfalls abgenommen war, durch diese Kaiserliche Verleihung gegen die etwanigen Ansprüche des Lausitzischen Markgrafen sichern wollte, welcher dagegen jene ehemahls Nienburgischen Güter in der Lausitz, obgleich selbige durch die vorliegende Urkunde zu Reichsgütern erklärt wurden, in Besitz behalten haben wird. Der Zorn des ebengedachten Chronikenschreibers gegen den Erzbischof Wichmann gründet sich wohl grossentheils darauf, daß dieser das ganze Stift Nienburg, vermittelst eines anderweiten ähnlichen mit dem Kaiser getroffenen Tausches als landsässig an sein Erzstift gebracht hatte (Vergl. unten Note 165.): jedoch auch dadurch litt das Stift wohl keinen wesentlichen Schaden, da die Reichsunmittelbarkeit desselben wohl schwerlich fest gegründet gewesen

seyn sollten, solche auf eben die Bedingungen, wie die Flandrischen Bewohner des Flämings, in Cultur erhalten haben

---

war, und, wenn auch der Erzbischof solche demselben hätte zugestehen wollen, doch Albert der Bär selbige nicht eingeräumt haben würde. Denn diesem ward die Advocatie des Stifts bey jenem Tausche ausdrücklich vorbehalten, und er ließ sich nur mit Mühe hernachmahls bereden, selbige von dem Erzbischofe zu Lehn zu nehmen. (S. die beiden Urkunden vom Jahre 1166. in Beckmann Anhalt. Historie 3r Thl. 4s B. 2s Cap. §. 18. S. 436, und Gerken Cod. Diplom. Brandenburg. Tom. 3. S. 52 — 56). Die Güter, welche Wichmann dagegen dem Kaiser und Reiche überließ, waren auch von keinem grossen Werthe für sein Erzstift, weil bey ihrer grossen Entlegenheit die Oberherrschaft über selbige schwer zu behaupten war. In dem erstern jener beiden Diplome bey Beckmann werden sie benannt: Castrum Schonenburgh, villa quoque Wisele et curia Wegenheim (soll Gugenheim heißen); das letztere bey Gerken a. a. O. gedenkt nur des castri Sconenburg mit allem Zubehör. Lenz in seiner Magdeburg. Stiftshistorie S. 136. unten, nennt diesen Ort Schaumburg, ohne die Lage desselben näher anzugeben; das Chronicon Montis Sereni l. c. redet von Gütern in Schwaben, die Wichmann dem Kaiser gegen Nienburg vertauscht hätte, welches ebenfalls nicht ganz richtig ist; etwas zutreffender sagt Georg Torquatus in Serie Archiep. Magdeburg. in Menken Scriptor. rer. Saxon. Tom. 3. pag. 382. Addidit (Wichmannus) Erxleve, (sollte heissen Freckleve) et Monichennyenborg a Caesare Friderico primo empta, cui reddidit in compensam Schauenborg prope Renum. Der Ort ist kein anderer als das anjetzt verwüstete Schloß Schomburg bey Ober-Wesel im Trierschen am linken Rheinufer (S. Büschings Erdbeschr. 3r Thl. 1r Bd. S. 1173.); denn dieses Wisila wie auch Gognaheim im Nahegau (also an der Nähe zwischen Mainz und Ober-Wesel), war schon von Otto dem Grossen im Jahre 966. den rebellischen

werden. Das Flandrische Landmaaß scheint mir eine um so gewissere Anzeige hievon zu seyn, da dasselbe hier eben in

---

Herzogen von Lothringen, Conrad und Eberhard, genommen, und dem Erzstifte Magdeburg beygelegt; (S. die Urkunden bey Lünig Spicil. Eccl. 1r Thl. Fortsetz. Anh. S. 10. und 11. Num. 38. und 40., wie auch in Gerken Cod. Diplom. Brandenburg. Tom. 8. S. 627. 629.), und seitdem suchte das Erzstift sich derselben immer mit guter Art zu entledigen. Im Jahre 1112. vertauschte der damahlige Erzbischof Adelgot diese curiam Wesela nebst Gugenheim und andern Orten in pago Nachgowe dem Erzbischofe Albert von Mainz (Gudenus Codex Diplom. Tom. 1. pag. 390.); welches aber keinen Effect gehabt haben muß. Denn im Jahre 1145. wollte der Erzbischof Friedrich eben diese curtem Wesele et curtem Gugenheim der Stadischen Markgräfin Richardis und ihrem Sohne Hartwig als Ersatz für die dem Erzstifte übertragenen Güter mit anrechnen (Gerken Cod. Dipl. Brandenb. Tom. 2. S. 343., Lindenbrog. Script. rer. Septentr. edit. Fabricii pag. 155.); und nachdem daselbst nunmehro das Schloß Schonenburg erbauet war, dessen Besitzer ohne Zweifel unter dem Vorschube Wichmanns nach der Reichsunmittelbarkeit strebte, übertrug der letztere alles dem Kaiser als Reichsgut. In der Folge wollte der Kaiser Friedrich II. den Magdeburgischen Erzbischof Albert wegen beträchtlicher Schäden und Vorschüsse dadurch absinden, daß er demselben Schonenburg und Wesel (aber nicht Gugenheim), als ein Unterpfand für eine Schuld von 2000 Mark wieder übertrug: doch auch davon hat schwerlich das Erzstift einigen würklichen Genuß erhalten. (S. die beiden Urkunden bey Beckmann a. a. O. S. 437). Uebrigens hatte Wichmann dafür gesorgt, daß jener von ihm erworbenen Hoheit ohngeachtet, alle wohlhergebrachten Gerechtsame des Stifts Nienburg vermittelst einer besondern Urkunde in demselben Jahre 1166. vom Kaiser bestätigt wurden. (S. dieselbe bey Beckmann a. a. O. §. 17. S. 436. Col. 1.)

einer solchen Gegend, wo Flandrische Colonisten wohnten, zum Vorschein kömmt.

Die bisher angeführten Thatsachen ergeben, daß der Markgraf Albert der Bär nicht derjenige sey, der diese Flämische Colonie gegründet hat, wie denn auch die dortige Gegend zu seinem Gebiet nicht gehörte [27]). Diese Bemerkung

---

27) Einige Jüterbockische Geschichtschreiber (Angelus in seiner Chronik in Eckhard Scriptor. rer. Jutreboc. pag. 149., Hecht res memorabiles Jutreboci §. 15. not. o) pag. 14.) wollen, daß Wichmann diesen Ort Heinrich dem Löwen abgenommen, und dieser solchen zuerst besessen habe. Es ist aber schon der Ungrund dieser Voraussetzung von Tobia Eckhard in Epistola ad G. C. Lossium, annexa Diss. allegatae Hechtii, in Scriptor. rer. Jutreboc. pag. 56. seqq. bemerkt worden. Denn daraus, daß Heinrich der Löwe hernachmahls aus Feindschaft gegen den Erzbischof die Slaven zu einem Einfalle in diese Gegend anreizte, folgt offenbar nicht, daß jener solche vorher besessen hätte; und im übrigen erstreckte das Gebiet desselben sich bey weitem nicht bis hieher. Eben so wenigen Grund hat es aber auch, wenn Benjamin Leuber in Catalogo Comitum Baronum etc. Saxoniae in Menken Scriptor. rer. Saxon. pag. 1977. 1978. Albert den Bären und dessen Sohn Otto als ehemahlige Besitzer von Jüterbock mit hineinflechten will. Daß dieser Ort erst neuerlich den Slaven entrissen worden, giebt der Erzbischof Wichmann in seiner oben angezogenen Urkunde vom Jahre 1174. deutlich zu erkennen, in welcher er sich das Verdienst zuschreibt, die christliche Religion daselbst statt des Heidenthums ausgebreitet zu haben. Ob Albert demselben bey der Eroberung Hülfe geleistet habe; so wie dagegen auch Wichmann an der Eroberung von Brandenburg hauptsächlichen Antheil hatte, kann man dahin gestellt seyn lassen; dagegen darf man wohl gewiß

bestätigt die oben vorgetragenen Einwürfe gegen die Voraussetzung, als ob Helmold bey Erwähnung der Holländer, denen Albert den ganzen Strich Landes bis an den Bojemischen

---

voraussetzen, daß Albert, wenn er einmahl den Ort in Besitz gehabt hätte, solchen dem Erzbischofe nicht abgetreten haben würde. Die dortige Gegend war ehedem unter Otto dem Grossen bereits unter teutsche und christliche Oberherrschaft gekommen, und machte damahls einen Theil des Gebiets des berühmten Markgrafen Gero aus, welcher anfangs nur Markgraf von Meissen war, darauf aber die Niederlausitz (pagos Lusizi et Selpoli) eroberte; (Dithmarus Merseburg. Lib. 2. in Leibnit. Scriptor. rer. Brunsv. Tom. 1. pag. 353.), und zuletzt auch als Ueberwinder der Ukrer angeführt wird (Witichind. Corbej. Lib. 3. in Meibom. Scriptor. rer. Germ. Tom. 1. pag. 655. in f.), folglich auch diese dazwischen belegene Gegend besessen haben muß, wie denn auch der Stiftungsbrief des Bisthums Brandenburg den Sprengel desselben zum Comitatu Geronis Ducis et Marchionis rechnet. Havelberg hingegen gehörte mit seinem Sprengel zur nordlichen, jetzt sogenannten alten Mark. In dem Stiftungsbriefe findet sich zwar ebenfalls die Clausul: in Comitatu Geronis L. is et Marchionis, allein das beweiset wohl nichts weiter, als daß entweder diese ohnehin verdächtige Urkunde falsch sey, oder daß etwa Gero damahls ad interim auch die nordliche Mark verwaltet habe; denn wir finden sowohl vorher als nachher die Provinzen des Bisthums Havelberg als Zubehörungen dieser nordlichen Mark bezeichnet. Daß der ganze Havelbergische und Brandenburgische Stiftssprengel bald nachher wieder verloren gegangen, ist oben bereits erwähnt worden. Die Lausitz wurde, so wie Böhmen und Pohlen, wiewohl nur mit Mühe, bey der christlichen Religion und einiger Abhängigkeit vom teutschen Reiche, erhalten: die nordlichern Gegenden jenseits der Elbe bis an die Ostsee beharreten dagegen bey ihrer Freyheit und ihrem Heidenthume. Nachdem aber die christlichen Fürsten sich nach

Wald eingeräumt habe, auf diese Gegend mit Rücksicht genommen hätte, dergestalt, daß wenigstens Helmolds Aeusserung, wenn sie dahin zu verstehen wäre, als äusserst unbestimmt, folg-

---

und nach mächtiger fühlten, und neue Versuche zur Unterjochung jener Gegenden unternahmen, wurde hiebey an die ehemals übliche Uebereinstimmung der Grenzen des geistlichen und weltlichen Gebiets nicht mehr gedacht. Die nordlichen Markgrafen scheinen hauptsächlich ihre Angriffe auf die Gegenden jenseits der Havel, von Havelberg aus bis nach Brandenburg gerichtet zu haben, wo denn auch Albert der Bär zuerst seine dortige, damahls sogenannte neue Mark gründete. Die Magdeburgischen Erzbischöfe hingegen, die nun auch als weltliche Regenten mächtig wurden, strebten immer nach der Gegend zwischen der Elbe und dem linken Ufer der Havel; ohne übrigens den geistlichen Diöcesan-Rechten der Brandenburgischen Bischöfe Eintrag zu thun. Schon unter dem Kaiser Heinrich dem II. hatte der Erzbischof Tagino sich in Zerbst festgesetzt, und als er den Boleslav, der diesen Ort eingenommen, zurückgeschlagen hatte, verfolgte er denselben bis nach Jüterbock (Dithmar. Merseburg. apud Leibnit. l. c. pag. 384.), jedoch nicht weiter; wahrscheinlich, weil jenseits die Lausitz, des Boleslav eigenes Gebiet, angrenzte. Den Fußstapfen desselben folgte nun Wichmann, indem er seine Eroberungen bis nach Jüterbock und Dahme ausdehnte, und diese Orte mit seinem weltlichen Gebiete vereinigte. Ich zweifle nicht daran, daß dieses Gebiet desselben sich damahls auch über den zwischen diesen Orten und Magdeburg belegenen District, wo nicht ganz, doch größtentheils erstreckt habe. Alberts des Bären Nachkommen in den Herzoglich- oder Churfürstlich-Sächsischen, Brandenburgischen und Anhaltischen Linien wurden nach und nach immer mächtiger, und breiteten sich immer weiter aus, dagegen sank das Erzstift Magdeburg von dem höchsten Gipfel seiner Grösse, den es unter Wichmann und dessen nächsten Nachfolgern erreicht hatte, allmäh-

folglich als unzureichend zu Begründung ſicherer Schlußfolgen in Hinſicht des vermeinten ungeheuren Umfangs der von Albert geſtifteten Holländiſchen Niederlaſſungen zu betrachten ſeyn würde.

---

allmählich herunter; und dadurch geſchahe es, daß jene drey Aſcaniſchen Fürſtenhäuſer ſich in der Folge den Strich Landes, der Jüterbock von dem Magdeburgiſchen trennt, nach und nach ſtückweiſe zueigneten. Ich werde hierüber unten in der Note 102) noch einige Bemerkungen beybringen; hier gedenke ich nur noch einer Urkunde vom Jahre 1238., welche einen Vergleich zwiſchen dem Bisthume Brandenburg und den Markgrafen Johann und Otto enthält, und von Gerken in der Brandenb. Stiftshiſtorie S. 446. fgg. herausgegeben iſt, als welche es noch mehr zu beſtätigen ſcheint, daß Alberts des Bären Gebiet ſich nicht über die Havel hinaus erſtreckt habe. In dieſem Vergleichs-Receſſe wird nemlich ein Unterſchied zwiſchen den alten und neuen Ländern der Markgrafen von Brandenburg innerhalb des Brandenburgiſchen Stiftsſprengels gemacht. In beiden verblieben den Markgrafen die Zehnten für ſich und ihre Nachkommen, nur ſollten ſie ſelbige pro forma zu Anerkennung des geiſtlichen Zehntrechts von dem Bisthume zu Lehn nehmen; in den neuen Ländern ward ihnen aber auſſerdem auch das Recht beygelegt, die Archidiaconen zu präſentiren. Forſcht man nun den Grenzen nach, welche in dieſer Urkunde ſpeciell angegeben werden, und beſonders von Nicolai in der Beſchreibung von Berlin 1r Band, Einleitung S. IV. V. deutlich entwickelt ſind, ſo ergiebt es ſich, daß die alten Länder, unter denen wahrſcheinlich diejenigen, die Albert der Bär bereits in Beſitz gehabt, zu verſtehen ſind, ſich nicht weiter erſtrecken, als auf den Umfang der provinciae Heveldun, ſo wie ich ſolchen in den Noten 120) und 121) ad 5) des vorigen Abſchnitts angegeben habe, und daß ſolche gegen Süden durch die Havel und Spree begrenzt wurden.

Uebrigens war dieser Fläming zwar, als eine Colonie betrachtet, gewiß nicht unbedeutend; einen Umfang von mehreren Meilen darf man demselben jedoch ohne Zweifel nicht beylegen. Die erwähnten ältern Nachrichten, und selbst Beckmann, ohngeachtet er eines hohen und niedern Flämings gedenkt, bezeichnen denselben nur als einen District bey der Stadt Jüterbock, der sich also wohl nicht weit von dieser Stadt erstreckt hat; daher dann auch die Land-Charten demselben nur einen diesem Orte nahe benachbarten kleinen Platz anweisen. Unter den Jüterbockischen Schriftstellern hat sich nur der neueste, der erwähnte Paul Jacob Eckhard, über die Lage dieses Flämings näher geäussert [23]). In der Abhandlung selbst erwähnt er,

---

28) Der nächste Vorgänger desselben, Tobias Eckhard in Epistola ad Lossium etc. in Scriptor. rer. Jutrebocens. Dissertationi Hechtianae annexa pag. 56. sagt zwar auch: Accedit quod an. 1063. Ursus evocavit Hollandos Selandos Flandrosque, et in terris Slavorum vacuis collocavit, eoque et propter patriam urbem (nemlich Jüterbock), ubi tractus aliquis a Flamingis hodieque retinet nomen, cujus etiam Wicmannus in litteris suis meminit. Helmoldus de eo agit, et inter alia refert, quod civitates et oppida multa usque ad saltum Bohemicum possederint Hollandi. Hier wird aber des Flämings bey Jüterbock nur ganz im Vorbeygehen gedacht, und auf eine solche Art, daß es zweifelhaft wird, ob der Verfasser solchen weiter als aus dem Wichmannischen Diplome gekannt habe. Die ältern dortigen Geschichtschreiber: Scultetus in Oratione ad Augustum Administratorem etc. in Eckhard Scriptor. rer. Jutreboc. pag. 213., Gothofr. Hecht res memorab. Jutreboci §. 14. et not. nn) pag. 13. 14., reden von der Einwanderung der Holländer und dem angeblichen großen Fläming, welcher viele Städte in sich begreifen soll, ohne eines solchen insbesondere sogenannten Districts bey Jüterbock zu

es sey ein Sumpf, Namens Anikens Stall, der einem heidnischen Götzen geheiligt gewesen, in dem Districte, welcher der hohe Fläming genannt werde, und von den durch Albert den Bären herbeygerufenen Flämingern seinen Namen habe, und zwar zwischen den Dörfern Burgsdorf und Hohen Gersdorf, nicht weit von Jüterbock, belegen [29]). Dieses will ich, obgleich ohne nähere Kenntniß der Local-Verhältnisse, gern für richtig anerkennen, da der Verfasser den bezeichneten Platz ausdrücklich als der Stadt Jüterbock nahe benachbart, und in einer sumpfigen, mithin zu einer Flandrischen Colonie geeigneten Gegend belegen, angiebt. Wenn aber derselbe in

---

gedenken. Man kann hiedurch in der That zweifelhaft darüber werden, ob sich würklich in dieser Gegend eine solche Benennung bis auf die neuern Zeiten erhalten habe, oder ob nicht vielmehr dasjenige, was Beckmann und Tobias Eckhard von einem solchen Fläming bey Jüterbock anführen, blos aus dem Wichmannischen Diplome geschöpft sey. Die sogleich zu erwähnenden neuern Angaben des Paul Jacob Eckhard haben für sich allein weniges Gewicht, weil es klar ist, daß derselbe viel auf leere Muthmaßungen bauet.

29) §. 39. pag. 83: Ejusmodi fontem, si non prodigiosum, sanctum tamen atque venerabilem inter gentiles provinciae Jutrebocensis vicinosque notissimum fuisse, manifestissimo argumento esse potest nomen paludis Anickens-Stall, vel Antympo, Slavorum Deo aquatico, vel alii sacrae dicataeque. Invenitur autem paludes haec in agro haud procul a Jutreboco inter duos pagos Borgsdorff et Hohengersdorff, et quidem in superiori tractu Flemingensi, qui hic vocatur, der hohe Flemming, quod nomen a Flammingis ab Alberto Urso in haec loca translatis residuum esse, inter omnes constat.

der Vorrede sagt: der ganze Strich von Jüterbock gegen Süden bis nach Jessen, Anneburg und Wittenberg werde aus dem erwähnten Grunde der hohe Fläming genannt, und dieser erstrecke sich ostwärts über Baruth hinaus bis zu dem drey Meilen von Jüterbock entfernten Brandenburgischen Dorfe Petkus, wie solches öffentliche Urkunden lehrten [30]): so möchte ich diese öffentlichen Urkunden wohl sehen. Gewiß ist in den Diplomen, die der Verfasser, ohne sie weiter zu bezeichnen, hiebey zum Grunde gelegt haben mag, nur im allgemeinen von einem bey Jüterbock befindlichen Fläming die Rede, das übrige aber hat derselbe sich hinzugedacht, vielleicht, weil er dafür gehalten, daß die von dem Erzbischofe Wichmann mit seinem Erzstifte verbundene Provinz Jüterbock sich so weit erstreckt habe. Wie wenig auf eine solche Hypothese dieses Schriftstellers zu rechnen sey, ergiebt auch der von demselben dieser Aeusserung angehängte Zusatz: das in dem gedachten Districte zwischen Jüterbock und Dahme belegene Emmersdorf sey von dem Flecken Emmerich (der Verfasser schreibt: Hoekemmerick, und nennt den Ort einen Flandrischen Flecken),

---

30) pag. 11. der mit keinen Seitenzahlen versehenen Vorrede sagt der Verfasser, nachdem er aus Kirchmayers Abhandlung de Witemberga Saxonum eine des angeblichen grössern Flämings gedenkende Stelle eingerückt hat: quibus ego addo, quod omnis tractus juxta Jutrebocum meridiem versus, usque ad Jessenam, Anneburgum et Wittenbergam, eo nomine der hoche Flaeming insigniri soleat, cujus terminus ad orientem sese extendit super Baruthum usque ad pagum Brandenburgensem Petkus, tribus milliaribus a civitate nostra dissitum, uti ex tabulis publicis discitur.

im Herzogthum Cleve, so benannt worden 31): denn das ist doch offenbar eine ganz grundlose Behauptung, die blos darauf beruhet, daß der Verfasser die Schlüsse aus Namens-Aehnlichkeiten, deren ich sogleich bey dem andern Fläming gedenken werde, auch hier hat zur Anwendung bringen wollen, obgleich er keine andere Uebereinstimmung dieser Art, als diese sehr erzwungene, herauszubringen vermocht hat.

Ich komme nun auf den andern District, welcher gleichfalls der Fläming genannt, und von den neuern Schriftstellern so unglaublich weit ausgedehnt wird. Die einzige alte und sichere Spur desselben finden wir zunächst gegen Magdeburg über am gegenseitigen Elbufer. Daß der Erzbischof Wichmann in dem hier belegenen Dorfe Crakow Holländer oder Flämінger angesiedelt, und diesen den Besitz desselben nach ihren Rechten bestätigt habe, ist, nach der Versicherung eines neuern glaubhaften Schriftstellers, in einer alten Sächsischen Chronik bey dem Jahre 1167. bezeugt worden 32). Eelking, welcher diese Nachricht mittheilt, setzt in einer Note hinzu, daß auch Pomarius in seiner Chronica der Sachsen

---

31) Nec minus Emmersdorf in hac planitie collocatus inter Jutrebocum et Dahmam a pago Flandrico Hoekemmrick Ducatus Cliviae denominatus fuit.

32) Justus Christian Thorschmidt in Antiquitatibus Plocensibus (Lips. 1725. 4.) §. 20. in f. pag. 14. sagt: Circa idem tempus villa Craeko, ante Magdeburgum sita, ab Hollandis vel Flamingis est occupata, jureque ipsorum posessa, litterisque Archiepiscopi confirmata, teste antiquo Chronico Saxon ad A. 1167.

und Niedersachsen hierüber nachzusehen sey 33). Ich habe zwar hiezu keine Gelegenheit gehabt, auch jene Sächsische Chronik nicht auffinden können, ich bin jedoch von der Richtigkeit der obigen Angabe um so gewisser überzeugt, da nicht allein die sogleich zu bemerkenden Zeugnisse von dem Daseyn eines dortigen Flämischen Districts damit übereinstimmen, sondern auch der vorhin erwähnte Georg Torquatus diese Nachricht bestimmt und glaubwürdig bestätigt, als welcher in der Geschichte des Erzbischofs Wichmann sagt: derselbe habe das Dorf Crakow zuerst im Jahre 1164. mit Einwohnern besetzt 34).

---

33) De Belgis etc. Sect. 1. Cap. 2. §. 7. in f. pag. 69. 70. sagt dieser Verfasser: Villam Croeko Magdeburgo confinem, a Flamingis occupatam, ipsorumque jure possessam, eamque possessionem Wichmanni Archiepiscopi litteris confirmatam fuisse, antiquum Chronicon Saxonicum ad annum 1167. docet. Dieses ist ohnfehlbar aus dem eben angeführten Thorschmidtschen Werke entlehnt, welches Eelking gebraucht haben muß, da er dasselbe in der Note 2) zu demselben §. allegirt. Hier setzt er indessen in der Note 8) hinzu: Vid. etiam Pomarii Chronica der Sachsen und Nieder-Sachsen p. 274., ohne jedoch näher zu bemerken, was Pomarius eigentlich sage. Dem Eelking hat wiederum Hoche, von den niederländischen Colonien, S. 42. 43. nachgeschrieben, wo er sagt: Die Stadt Cröko bey Magdeburg war von Flämingern, und zwar nach ihren Rechten, bewohnt, wie man aus Erzbischof Wichmanns Urkunde siehet: die hinzugefügte Note *) enthält blos das Allegat: Pomarii Chron. der Sachsen und Nieder-Sachsen S. 274. Das lautet so, als ob die Wichmannische Urkunde bey dem Pomarius zu lesen wäre, welches doch wohl schwerlich der Fall ist.

34) Georg. Torquati Pontificum Ecclesiae Magdeburgensis Series et Ordo in Menken Scriptor. rer. Saxon. Tom. 3. pag. 382. Die Stelle lautet im Zusammenhange so: In Conre curiam aedificat. Anno 1156. civitatem Brandeborg auxilio quorundam

Eine Urkunde dieſes Erzbiſchofs 34a) zeuget auch davon,

---

aliorum Principum cepit. Anno 64. dehinc villam Krakow primus inhabitaverat. So muß dieſe Stelle, wie ich glaube, vermittelſt einer berichtigten Interpunktion geleſen werden. Bey Menken iſt ſie ſo gedruckt: In Conre curiam aedificat Anno 1156. Civitatem Brandeborg etc. cepit Anno 64. Dehinc villam Krakow primus inhabitaverat. Daß aber dieſes fehlerhaft ſey, ergiebt ſich ganz klar. Denn eines Theils iſt Brandenburg nicht im Jahre 1164., ſondern 1157. erobert worden: andern Theils beſtimmt der Verfaſſer ganz deutlich den Zeitpunkt der zu Krakow geſtifteten Niederlaſſung auf das Jahr 1164. durch einen Nachſatz, woraus alſo von ſelbſt folgt, daß die letztere Jahrszahl zu dieſer Begebenheit, und nicht zu der Brandenburgiſchen Eroberung gezogen werden müſſe. Er fügt nemlich unmittelbar hinzu: A Slavis eodem tempore multitudo Christianorum prope Kelenborg capta est. Es leidet wohl keinen Zweifel, daß hier von der Eroberung von Mecklenburg durch die Slaven die Rede ſey, welche, wie oben Note 22) zum 7ten Abſchn. bewieſen werden, im Jahre 1164. geſchehen iſt. War alſo, wie Torquatus hier ſagt, der Anbau von Crakow mit dieſer Begebenheit gleichzeitig, ſo muß derſelbe im Jahre 1164. veranſtaltet ſeyn. In eben dieſem Jahre war, wie oben Note 98) des vorigen Abſchn. bemerkt worden, die große Waſſerfluth in den Niederlanden, und wenn ich daſelbſt die Frage aufgeſtellt habe: ob dieſe große Waſſerfluth etwa zur Einwanderung mehrerer Coloniſten nach Teutſchland eine beſondere Veranlaſſung gegeben haben möge? ſo könnte die Bemerkung, daß dieſe Colonie zu Crakow gerade in demſelben Jahre würklich geſtiftet iſt, vielleicht auf die Beantwortung derſelben Einfluß haben; wiewohl ich meines Theils dennoch mehr geneigt bin dieſe Frage zu verneinen als zu bejahen, weil, wie oben gezeigt worden, die beträchtlichen Colonien in der alten Mark allem Anſchein nach einige Jahre früher geſtiftet ſind.

34a) Sie befindet ſich in dem von Ludewig Reliq. Manuscr. Tom. 2. gelieferten Codice Viennensi Num. 125. pag. 381., und iſt,

daß nachdem dieses Dorf schon existirte, mit dem Anbau der angrenzenden Grundstücke weiter fortgeschritten ward, als vermittelst deren derselbe dem Kloster u. l. Frauen zu Magdeburg eine Wiese jenseits der Elbe, die an das Dorf Cracowe grenze, und auf der ein Hof angelegt worden, mit deren rechtmäßigen Grenzen und mit aller Nutzung und dem Zehnten sowohl vom Ackerlande als von den Weiden, wie auch einem Auswege von dieser Wiese an dem Graben heraus bis an die Heerstraße durch die Feldmark des gedachten Dorfs, bestätigt.

Diese Gegend in und um Crakow ist es dann auch, welche eigentlich unter dem Namen des Flämings noch nach mehreren Jahrhunderten bekannt gewesen ist. Eine Spur davon findet sich unter andern in der Benennung der Flämingischen Seite, welche ein Schriftsteller aus der ersten Hälfte des 17ten Jahrhunderts dem rechten Elbufer gegen Magdeburg über beylegt. Aus dem übrigens vergessenen Werke desselben wird in der Merianischen Topographie von Niedersachsen

---

wie die meisten Stücke dieses Codex, nicht datirt. Es ist in derselben noch von einigen andern Gütern des Klosters u. l. Frauen, die aber anderswo belegen sind, die Rede; die hieher gehörige Stelle lautet so: pratum quoque quoddam trans Albiam ville Cracowe conterminum, in quo facta est curia cum legitimis terminis, et cum omni usu et decima tam agriculture quam pascuorum, et ab eodem prato prope fossam usque instantiam publicam, (soll ohnfehlbar heissen: usque in stratam publicam) per agrum prediote ville liberum absque contractione (contradi$_c$tione) transitum.

S. 4. eine Stelle eingerückt 35), in welcher die zum Erzstifte Magdeburg gehörigen Städte und Aemter benannt werden. Zuförderst werden nun daselbst diejenigen verzeichnet, die an der Westseite der Elbe belegen sind; sodann aber wird hinzugesetzt: Ueber der Elbe, auf der Flämingischen Seite, gehören dem Erzstift: Sandau, Jerichau, Loburg, Item Möckern, Genthyn. Die Meinung des Verfassers kann nicht gewesen seyn, daß alle diese Orte im Fläming belegen wären, denn dieser wird selbst von denjenigen, die solchen am weitesten ausdehnen, nicht bis nach Jerichow und Sandau erstreckt, sondern er hat ohne Zweifel nur durch den Ausdruck: an der Flämingischen Seite, das rechte Elbufer bezeichnen wollen, weil an diesem gerade gegen der Stadt Magdeburg über der Fläming belegen war.

Ungleich bestimmter als diese blos beyläufige Aeusserung ist aber ein Zeugniß der Schöppen zu Magdeburg, welches dieselben im Jahre 1539. über das in eben diesem Fläming in Ansehung der Erbfolge geltende Recht ausgestellt haben 36). Es

---

35) In der von Caspar Merian herausgegebenen bekannten Topographie werden aus mehreren Werken dieses Verfassers, welcher daselbst Melchias Nehel genannt wird, hin und wieder Stellen eingerückt, und darauf Bezug genommen. Die hier angezogene Stelle ist, wie am allegirten Orte gesagt wird, in den Beylagen zur zehnjährigen Erzählung des Chur-Sächsischen Krieges pag. 315. seqq. enthalten.

36) Hartknoch hat dasselbe im alten und neuen Preußen S. 552. so wie er es in den Manuscripten der Wallenrodischen Bibliothek in Königsberg gefunden, eingerückt, jedoch dabey bemerkt, daß schon

scheint dieses Zeugniß ein Responsum zu seyn, welches aus der Gegend von Culm in Westpreußen von dem Magdeburgischen Schöppenstuhle eingeholt worden: über die wahrscheinliche Veranlassung hiezu bemerke ich zuförderst folgendes. Der erste in Preußen regierende Hochmeister des teutschen Ordens, Hermann von Salza, hatte der Stadt und dem Gebiete von Culm im Jahre 1233. ein berühmtes Privilegium gegeben 37), in wel-

---

Wehner in Supplemento practico (worunter doch wohl des Authaeus Supplementa zu Wehneri Observationibus practicis zu verstehen sind), dasselbe abdrucken lassen, und das Jahr, da selbiges von den Schöppen abgegeben worden, nemlich 1539., angezeigt habe. Auch findet man es bey Hoche, von den niederländischen Colonien S. 83., der es aus dem Hartknochischen Werke genommen hat.

37) Es ist schon oben in den Noten 19) — 21) des 3ten Abschn. von diesem Culmischen Privilegium bey Gelegenheit des in demselben erwähnten Flämischen Hufenmaaßes die Rede gewesen. Das ursprüngliche Exemplar desselben ist verloren, es wird aber in den Preussischen Archiven noch eine Bestätigung desselben, welche der Heermeister Eberhard von Sayn im Jahre 1251. mit Wiederholung des vollständigen Inhalts ertheilt hat, im Original aufbewahrt. (S. Hartknoch alt- und neues Preußen S. 549. 550.) Eine alte teutsche Uebersetzung dieser Bestätigungs-Urkunde befindet sich in der Kaiserl. Bibliothek zu Wien, nach dem Zeugniß des Lambecius de Biblioth. Caesar. Vindobonensi, wo derselbe (Lib. 2. pag. 690 — 692. edits. Kollar.) die Anfangs- und Schlußworte einrückt. Vollständig findet man selbige nur in den zu Danzig 1683. herausgekommenen, höchst seltenen iuribus municipalibus terrae Prussiae abgedruckt, die ich nicht habe einsehen können. Indessen hat Hartknoch im alten und neuen Preußen S. 549 — 552. den Haupt-

chem er diesem Districte im Ganzen das Magdeburgische Recht verliehe[38]), jedoch mit einigen Zusätzen. Er behielt sich nemlich zwar die Bergwerke der edlen Metalle bevor; es sollten jedoch den etwanigen Besitzern oder Erfindern der Goldgruben die denselben in den Schlesischen Rechten zugesicherten Befugnisse, so wie den Erfindern und Besitzern der Silbergruben die Grundsätze des Freybergischen Rechts zu statten kommen[39]). Ueberdem erklärte er[40]), daß er den dortigen Bürgern die Gü-

---

inhalt angeführt, und die hier hauptsächlich in Betracht kommenden Stellen kann ich, da sie in neuern Werken mitgetheilt sind, wörtlich beybringen.

38) S. Hartknoch a. a. O. S. 550.

39) In folgenden, bey Fischer in der Geschichte des teutschen Handels 1r Bd. S. 868. Note 3) eingerückten Worten: Retinemus enim domui nostrae in bonis eorum — venas salis, auri argentique fodinas et omne genus metalli praeter ferrum, ita tamen ut inventor auri, sive is, in cujus bonis inventum fuerit, idem jus habeat, quod in terra Ducis Silesiae in hujusmodi talibus est concessum. Inventor autem argenti, sive is, in cujus agris inventum fuerit, jus Fribergense in hujusmodi inventione perpetualiter obtinebit.

40) Die nachstehende Stelle ist abgedruckt in Fischers Geschichte des teutschen Handels 1r Band S. 841. Note y) und bey Hoche, über die niederländ. Colonien S. 39. Note **), welcher bezeugt, daß sie auch in des Authaeus Supplem. ad Wehneri Observ. pract. edit. Schilteri pag. 18. zu finden sey. Wahrscheinlich wird auch Drever der in der folgenden Note zu allegirenden Stelle seiner Miscellaneen selbige eingerückt haben. Die Worte sind folgende: Porro

ter, welche sie bisher von dem Ordenshause inne gehabt, verkauft habe, um selbige nach Flämingischem Erbrechte für sich und ihre Erben beiderley Geschlechts frey zu besitzen; auch solle die Größe der Hufe nach Flämingischem Gebrauche bestimmt werden. Ich bin mit einem neuern Schriftsteller 41) der Mei-

---

eisdem civibus nostris vendidimus bona sua, quae a domo nostra habere noscuntur, ad haereditatem flammingicalem, ipsis et haeredibus eorum utriusque sexus, ea cum omnibus proventibus eorum libere possidenda. — Item quantitatem mansorum juxta morem flammingicalem statuimus observari.

41) Nemlich dem Lübeckischen Domprobst J. C. H. Dreyer in den Miscellaneen Num. 1. S. 29. 30. Ich habe zwar die Stelle selbst nicht nachlesen können, denn ob ich gleich die meisten Werke dieses fleißigen Geschichtschreibers besitze, so fehlen mir doch diese Miscellaneen. Ich darf indessen nicht befürchten, ein unrichtiges Allegat angeführt zu haben, da Fischer in der Geschichte des teutschen Handels, welcher andrer Meinung ist, im 1sten Bande S. 841. 842. folgendes schreibt: „Man trifft Holländereyen und Flemmische Hufen in Mecklenburg und in Pommern an, und da man ebendieselbe schon 1232. in Preußen findet, so ist wahrscheinlich, daß der teutsche Orden auch dahin jene Pflanzvölker gezogen hat. (Hiebey wird die obige Stelle des Culmischen Privilegium allegirt, und in der Note beygebracht). Doch Dreyer meint, es wären teutsche Colonisten gewesen, die ihre Güter blos nach Flemischen Rechte zu Pacht erhalten hätten, welches Recht schon vor 1166. zu des Erzbischof Wichmanns Zeiten im Erzstifte Magdeburg üblich gewesen wäre. (Die hinzugefügte Note z) enthält jenes Allegat.) Ich bedaure sehr, Dreyers Gründe und Bemerkungen nicht mit den meinigen vergleichen zu können, doch zweifle ich nicht daran, daß sie im Wesentlichen übereinstimmen.

nung, daß die hier erwähnten Käufer der Ordensgüter keine würkliche Fläminger gewesen sind, sondern daß ihnen der Hochmeister nur die Flämischen Rechte, so wie sie bey Magdeburg gegolten, deshalb zugeeignet habe, weil er selbige bey den Besitzern solcher Güter für besonders angemessen gehalten, so wie er aus gleichem Grunde die Schlesischen und Freybergischen Rechte für die Erfinder und Besitzer der Gold- und Silbergruben einführen wollte, die in Preußen noch erst erfunden werden sollten, und niemahls würklich erfunden sind. Ohne Zweifel waren ihm diese speciellen Rechtsverhältnisse in seinem Vaterlande, Meißen, bekannt geworden, in welchem auch die Magdeburgischen Rechte, die er im allgemeinen in dem Culmischen Gebiete einführte, üblich waren [42]). Damahls, in der Mitte des 13ten Jahrhunderts, holte man eben nicht mehr aus den Niederlanden Colonisten her; und die hier erwähnten Culmischen Bürger, denen das Flämingische Erbrecht an den gekauften Ordensgütern verliehen ward, waren höchst wahrscheinlich von teutscher Abkunft, und zum Theil vielleicht eingebohrne Preußen [43]). Da man ausserdem in Preußen keine gegründete

---

42) Diese Bemerkung macht schon Hartknoch a. a. O. S. 550. Col. 2. oben. Ganz allgemein ward übrigens das Magdeburgische Recht in Preußen nicht eingeführt; unter andern nahmen die Städte Elbingen, Frauenburg und Braunsberg das Lübeckische Recht an, und appellirten sogar nach Lübeck. Hartknoch a. a. O. S. 562.

43) Sie unterschieden sich indessen, da sie theils städtische Bürger, theils Colonisten oder sonstige Käufer freyer Güter des teutschen Ordens waren, von den gewöhnlichen, gewiß ursprünglich leibeigenen Preußischen Landleuten. Diese besaßen, wie Hartknoch a. a. O. S. 563. Col. 2. bemerkt, ihre Güter nach Preußischem Rechte,

vermöge deſſen die Töchter von der Erbfolge in ſelbige ausgeſchloſſen waren, und unter mehreren Söhnen derjenige das Gut erhielt, den der Gutsherr für den tüchtigſten erklärte. Von dieſen zeichneten ſich ſolchemnach jene Käufer der Ordensgüter grade durch dieſelben Vorzüge aus, welche die niederländiſchen Coloniſten in der Mark und im Magdeburgiſchen vor den übrigen Bauern dieſer Länder voraus hatten, und es wird dadurch ſehr begreiflich, daß der Heermeiſter von Salza bey den Beſitzern der erwähnten Güter das Flämingiſche Recht, welches überhaupt bey neu angelegten Colonien üblich war, zur Anwendung brachte, und dabey noch beſonders des freyen Beſitzes und des Erbrechts für Kinder beiderley Geſchlechts erwähnte. Es ſcheint mir nicht ganz richtig, wenn Hartknoch a. a. O. S. 550. fgg. dieſes Flämingiſche Erbrecht als eine Abweichung von dem Magdeburgiſchen Rechte darſtellet, und ſich allenthalben des Ausdrucks bedient: es ſey in dem Culmiſchen Privilegium im Ganzen das Magdeburgiſche Recht verordnet worden, nur mit den Ausnahmen, daß bey Erfindung der Goldgruben das Schleſiſche, bey Erfindung der Silbergruben das Freybergiſche, und in Erbfällen das Flämingiſche Recht gelten ſolle. Denn ohne Zweifel war die Erbfolge der Kinder beiderley Geſchlechts bey freyen Gutsbeſitzern im Magdeburgiſchen Rechte eben ſowohl als im Flämingiſchen gegründet; der Heermeiſter wollte hingegen nur beſtimmen, daß dieſes Erbrecht den erwähnten freyen Käufern der Ordensgüter, weil ſie dieſe auf gleichen Fuß, wie die Fläminger, beſitzen ſollten, zu ſtatten komme, und er verordnete vielmehr ſtillſchweigend die entgegengeſetzte Ausnahme bey den obgedachten Preußiſchen Gütern, indem er dieſen erblichen Beſitz auf diejenigen beſchränkte, die des Flämiſchen Rechts genoſſen. Nach dieſer Bemerkung ſcheinen mir auch die mehrmahligen zu allgemeinen Aeuſſerungen des Hartknoch, daß das Magdeburgiſche Recht mit dem Flämingiſchen oder Alt-Culmiſchen Erbfolge-Rechte, wie auch das Flämingiſche Hufenmaaß durch ganz Preußen eingeführt ſey, einer Limitation zu bedürfen, und bey jenen Bauergütern, die nur nach Preußiſchem Rechte beſeſſen worden, nicht ganz anwendbar zu ſeyn. Es finden ſich zwar auch in den Beſchwerden der Preußiſchen Landſtände vom Jahre 1440. in Lünig Spicil. Eccl. 1r Thl. Fortſetzung 2r Anh. S. 14. die allgemeinen Ausdrücke: „Item werden Land und Städte kegenſt

Culmische Freyheit und Flemische Erbgerechtigkeit dermaßen von dem Orden beschweret, daß, wenn jemand stirbet und laßt keine männliche Erben nach sich, nimmt der Orden die Güter, wieder Gott und alle Recht, auch denen die nicht leibliche Erben haben, wird nicht vergünnet von den Ordens Herren ihre Güter zu verkaufen, zu verwechseln noch zu verpfenden, und werden also für lauter leibeigene Leute gehalten;" indessen ergeben doch eben diese Ausdrücke, daß hier nur von Bürgern oder sonstigen Besitzern freyer Ordensgüter, und nicht von den Untersassen einzelner Rittergut-Besitzer, die ihre Güter nur nach Preußischem Fuße inne hatten, und denen der Orden jene freyen Flämminger unbefugter Weise gleich machen wollte, die Rede sey; wie dann die eben so unbestimmte Aeusserung derselben Landesbeschwerden: „Auch hält Culmische Freiheit inne, daß man im Lande soll haben eine silberne Münze und eine flamische Ele, damit der Acker gemessen wird. Nun ist die silberne Münze verwandelt in Kupfer — auch ist die flamische Ele zu kurz gemacht, also da man in alten Jahren vier Huben Ackers gemessen hat, so messen sie jetzund fünf Huben daraus und machen damit mehr Zins der Herrschaft, und beschweren das arme Land mit mehrern Gelde;" so viel die darin erwähnte Landmaße betrifft, wohl nur von den dem Orden zinsbaren, übrigens freyen Flämischen Gütern verstanden werden kann, es möchte denn seyn, daß eine Landbede von allen Grundstücken, bey welcher man nach dem Beyspiel der freyen Ordensgüter die Flämische Maaße zum Grunde gelegt, eingeführt gewesen wäre. Hartknoch allegirt zwar ferner S. 582. 583 eine Verordnung des Pohlnischen Königs Casimir vom Jahre 1476., welche enthält, daß auf Ansuchen der Stände alle vorher in Preußen üblich gewesenen Preußischen, Magdeburgischen, Pommerischen und Lehnrechte; (unrichtig sagt Hartknoch in der teutschen Uebersetzung: alle Preußischen, Magdeburgischen und Pommerischen Lehnrechte, welches einen ganz andern und dem lateinischen Texte nicht gemäßen Sinn giebt) abgeschafft, und nur allein das Culmische Recht, so wie solches damahls schon zu Papier gebracht war, gelten solle. Indessen bemerkt dieser Verfasser selbst, daß demohngeachtet die Städte Elbing, Braunsberg und Frauenberg das Lübeckische Recht beybehalten haben, und in

Spur niederländischer Colonien findet 44), und dieses Land ohne-

---

Thorn noch immerfort Responsa aus Magdeburg eingeholt worden; auch hat durch jenes Edict ohne Zweifel in der hergebrachten besondern Verfassung der gemeinen Preußischen Bauergüter nichts verändert werden sollen, von welcher Verfassung Hartknoch selbst a. a. O. S. 563. als zu seiner Zeit noch geltend redet. Doch dem sey wie ihm wolle, und das Flämische Erbrecht mag auch allmählig in Preußen noch so weit ausgebreitet worden seyn, so ist es doch nach den oben angezogenen Worten des Culmischen Privilegium vom Jahre 1233. klar, daß selbiges ursprünglich nur bey einzelnen Ordensgütern, die den Käufern derselben auf den Fuß der niederländischen Colonial-Güter übertragen worden, eingeführt und den freyen Besitzern derselben als ein Vorrecht vor den übrigen Preußischen Landleuten verliehen ist.

44) Hoche über die niederländischen Colonien S. 37. — 39. hat einen eigenen Abschnitt von Westpreußen, welcher mit der Behauptung anfängt: „in Westpreußen trifft man auch Niederländer an, besonders Holländer und Fläminger.“ Die einzigen reellen Beweisgründe, die der Verfasser für diese Behauptung anführt, bestehen indessen in dem Culmischen Privilegium, dem in demselben erwähnten Flämischen Erbrechte und Hufenmaaße, und dem Responsum, welches zu Erläuterung jenes Erbrechts nachmals aus Magdeburg eingeholt worden. Aus jenem Culmischen Privilegium macht jedoch der Verfasser irrig zwey verschiedene Urkunden, und giebt dadurch seinen Gründen ein wichtigeres Ansehen. Einen würklich sonderbaren Beweisgrund fügt er ausserdem im Eingange des Abschnitts noch hinzu. Er hat nemlich allem Anschein nach bey Hartknoch im alten und neuen Preußen S. 552. ein der Stadt Danzig im Jahre 1457. von dem Polnischen Könige Casimir III. verliehenes Privilegium allegirt gefunden, von dessen Inhalte man in Fischers Ge-

ohnehin, weil es keinen Theil von Teutschland ausmacht, nicht zu meinem Zwecke gehört, so gedenke ich hier dieser bey Culm geltenden Flämingischen Erbrechte nur in Beziehung auf das vorliegende Zeugniß des Magdeburgischen Schöppenstuhls. Es

---

Geschichte des teutschen Handels 2r Bd. S. 404. 405. ein mehreres lesen kann, und vermittelst dessen der gedachten Stadt unter andern das Vorrecht verliehen wird (wie die Worte bey Hartknoch lauten), „daß kein Nürnberger, Lambarth, Engelscher, Holländer, Flemingk, Jude, oder welcherley Wesen Fremden us Reichen und Landen ein jederman ist, in der vorgeschriebenen unser Stadt Dantzigk Macht, privilegia oder Freyheit haben sol zu kaufschlagen oder zu wohnen ohne Willen Wissen und Wolborth der Bürgermeister Rathmannen uud Schöppen unde gantze Gemeine unsir Stadt Dantzigk nachgenumbt.“ Hartknoch beziehet sich auf diese Stelle blos in der Hinsicht, weil daraus zu ersehen sey, daß die Benennung, Fleming, über deren Sinn er viele Zweifel vorbringt, so viel als einen Flanderer bedeute. Hoche hingegen begehet den Misgriff, selbige als einen Beweisgrund für das Daseyn Holländischer und Flämischer Colonisten in dortiger Gegend anzuführen. Sollte dieser Grund gelten, so könnte man dadurch auch beweisen, daß es dort Nürnbergische, Lombardische, Englische und Jüdische Colonien gegeben hätte. Er sagt zu Unterstützung seiner Folgerung: „Dies Privilegium läßt sich nur von solchen Fremden verstehen, die entweder schon daselbst wohnten, oder als Ankömmlinge einen Handel anlegen wollten. Die Danziger werden ja ihren Vortheil nicht so verkannt haben, daß sie sich ein Privilegium ausbitten sollten, worin den Ausländern der Handel nach ihrer Stadt untersagt wird, zumahl da sie mit den Hansestädten in Verbindung standen.“ Allein auch dieses Argument scheint mir eben so fehlsam als die ganze Behauptung. Der König verbietet ja den Handel der erwähnten Fremden keinesweges im allgemeinen, sondern unterwirft denselben nur der vorgängigen Erlaubniß des Magistrats und der Bürger-

war in Culm lange Zeit, und noch bis tief in das 16te Jahrhundert, ohngeachtet damahls schon an einem geschriebenen Gesetzbuche für Preußen gearbeitet wurde, gebräuchlich, sich in zweifelhaften Rechtsfällen bey dem gedachten, damahls sehr berühmten Schöppenstuhle Raths zu erholen [45]), weil man

---

schaft, welche dadurch Gelegenheit erhielten, solchen dahin zu beschränken, daß nach dem allgemeinen Grundsatze der Hansestädte, Fremde mit Fremden, oder wie man zu sagen pflegte, Gast mit Gast, nicht handeln dürften. Es ist freilich ausser dieser Beschränkung des Kaufhandels auch noch davon in dem Privilegium die Rede, daß keiner der gedachten Fremden ohne Erlaubniß in Danzig wohnen solle: allein auch daraus läßt sich ebenfalls nur folgern, daß man bey ein oder andern Einzelnen jener Nationen die Absicht, sich in Danzig als Einwohner dieser Stadt niederzulassen, vorausgesetzt habe; aber nicht, daß selbige auf dem Lande hätten Colonien anlegen wollen. Mit mehrerem Anscheine könnte man etwa den Namen der Stadt Preußisch-Holland für eine Anzeige einer dort vorhanden gewesenen Holländischen Niederlassung annehmen. Da indessen die ältern Nachrichten von dieser Stadt nur besagen, daß dieselbe von dem Landmeister Meinhard von Querfurt, welcher diese Würde von 1288. bis 1299. bekleidet hat, angelegt sey (Hartknoch a. a. O. S. 413.), ohne daß dabey einer Holländischen Ansiedelung gedacht würde, so ist es mir glaublicher, daß, da nach der Meinung eines ältern Preußischen Geschichtschreibers, Caspar Schütz, das ehemahlige Schloß Honeda daselbst gelegen haben soll (s. Hartknoch ebendas. und S. 382.); dieser Namen allmählig in Holland umgewandelt worden.

45) S. Hartknoch a. a. O. S. 574. Num. XIII. (wo unter andern einer handschriftlichen Sammlung solcher Magdeburgischen Responsorum, die unter dem Titel: Magdeburgische Fragen, noch vorhanden sey, erwähnt wird), und S. 583. Col. 2.

hier das Magdeburgische Recht aus seiner wahren Quelle zu schöpfen glaubte, welches auch aus Polen und Schlesien häufig geschahe. Ein solcher, die Erbfolge in ein Flämingisches Gut der erwähnten Gattung betreffender Rechtsfall hat es dann ohne Zweifel veranlasset, daß man sich in gleicher Absicht an die Magdeburgischen Schöppen gewandt hat, deren hier in Frage kommendes merkwürdiges Responsum folgender maßen lautet:

„Sprechen wir Schöppen zu Magdeburg vor Recht, daß an einem Ort Landes, nahe bey Magdeburg gelegen über der Elben, im Fleming genannt, im tödtlichen Absterben der Eheleute mit den nachgelassenen Gütern und Erbe nach Ubunge, Gebrauch und aller verwehrter Gewohnheit desselben Ort Landes dermaßen gehalten wird, nemlich wenn in dem Fleming eine eheliche Persohn Todeshalben abgangen und verblichen ist, und sein ehelich Gemahl, Weib und Mann, sambt Leibes-Erben und Gütern hat nach sich gelassen, alsdenn nimbt die Frau oder Mann so am Leben, die Helffte aller gelassenen Güter, und die Kinder die andere Helffte. An Mangel aber der Leibes-Erben, so hat die verstorbene Persohn des Ehestandes alle ihre Güter, die zu Erbe und Erbrechte gehören, auf seinen gelassenen Ehegatten die Helffte, und auf seinen nechsten Erbnehmen die andere Helffte, nach obbemeldter Flemischer Gewohnheit gebracht, und gefället. Von Rechtswegen versiegelt mit unserm Insiegel.“

Im Eingange dieser Urkunde wird die Lage des Flämings auf das deutlichste dahin bezeichnet, daß selbiger nahe bey Magdeburg über die Elbe belegen (welches auf Crakow zutrifft), und nur ein Ort Landes gewesen sey. Dieser zweymahl wiederholte Ausdruck: Ort Landes, oder Stückchen Landes, bedeutet einen ganz kleinen District, und beschränkt also den Fläming auf die Dorfschaft Crakow und die zunächst um-

liegende Gegend. Dieſes ſtimmt wiederum mit den obigen glaubhaften Nachrichten von der eben an dieſem Orte durch den Erzbiſchof Wichmann geſtifteten Flämiſchen Colonie auf das genaueſte überein. Hier und ſonſt nirgends iſt ſolchemnach dieſer Fläming zu ſuchen, und wenn ich alles übrige durchgehe, was mehrere Geſchichtſchreiber der letztern Jahrhunderte von einer weitern Ausdehnung deſſelben, größtentheils nach bloſſen Vermuthungsgründen angeben, ſo kann ich dieſem allen gar keinen Glauben beymeſſen.

Die Angaben dieſer Schriftſteller beruhen hauptſächlich darauf, daß ſie bezeugen, es würden gewiſſe beträchtliche Striche Landes in dortiger Gegend noch zu ihrer Zeit, der Fläming, genannt, oder wären doch ehedem, nach ältern Nachrichten, ſo benannt worden. Dieſem fügen ſie dann, zu Begründung der hievon abzuleitenden Schlußfolge, noch einige Argumente hiuzu, die theils von dem Dialecte der Einwohner, theils von einer Aehnlichkeit dortiger Ortsnamen mit einigen Niederländiſchen, theils von den Erzählungen Helmolds hergenommen ſind. Prüfet man alles dieſes genauer, ſo werden ſich jene Zeugniſſe als ſehr unzuverläſſig und unbeſtimmt darſtellen, und die übrigen Argumente werden als ganz unerheblich erſcheinen.

Ich bleibe zuförderſt bey den erſtgedachten Zeugniſſen ſtehen. Dieſe ſind zum Theil ſehr alt, denn ich finde ſchon ein ſolches von Caſpar Peucerus in der Fortſetzung der von Philipp Melanchthon herausgegebenen und umgearbeiteten Chronik oder Weltgeſchichte des Carion. Ich habe von derſelben die gleichzeitige teutſche Ueberſetzung zur Hand 46), in wel-

---

46) Der Titel iſt: Chronica Carionis von Anfang der Welt bis auf Kaiſer Carolum den Fünfften. Aufs newe in Lateiniſcher Sprach

cher folgendes vorkömmt: „Vmb dieſe Zeit haben Herzog Henrich der Lewe und Albertus der Beer, die Wendiſchen alten Geſchlechter u. ſ. w. — gar vertilget und ausgerottet u. ſ. w. — Beyde aber haben newe Einwohner in dieſe Land eingefüret. Denn Henricus der Lewe hat Leut aus aus Frieſen und Sachſen in der Heneten Lande, do heutiges tages die Hertzogthumb Mecklenburg vnd ein theil Pomern iſt, eingeſetzt. Albertus der Beer hat an die Elbe vnd Sala in der Soraben und Lausnitzer Sitz, ſo allernechſt den Meiſnern vnd Hartzlendern, an der Elb vnd Hauel gelegen, newe Einwoner aus Holland vnd Flandern, herein gefüret. Wie

---

beſchrieben, und mit vielen alten vnd newen Hiſtorien u. ſ. w. — vermehret vnd gebeſſert durch Herrn Philippum Melantonem und Doctorem Casparum Peucerum. Itzund zum erſten aus dem Lateiniſchen ganz und volkömlich in Deutſche Sprache gebracht, 1573. Fol. Das Werk iſt, wie am Schluſſe angezeigt worden, zu Wittenberg durch Hans Krafft 1573. gedruckt. In der Vorrede zu den drey erſten Büchern ſagt der Doctor Peucerus, daß Johannes Carion, ein Mathematicus, vngefehrlich vor vierzig Jahren ein Chronicon zuſammenzuziehen angefangen, und ſolches ſeinem lieben Schweher dem Herrn Philippus Melanthon zu überſehen und zu beſſern zugeſchickt habe. Es habe aber Herr Philippus das überſchickte Büchlein, an welchem er gar keinen Gefallen gehabt, gänzlich umgearbeitet; gleichwohl den Namen des Carionis ſowohl in der erſten als in der neuen anderweit verbeſſerten Ausgabe auf dem Titel ſtehen laſſen. — Die beiden letzten Bücher ſind indeſſen, weil Melanchthon darüber weggeſtorben, nach deſſen Tode durch den gedachten Caſpar Peucerus hinzugefügt, und durch Doctorem Chriſtophorum Pecelium in das Teutſche überſetzt worden, wie die Vorrede zum vierten Buche S. 403. und 407. bezeuget. Die von mir angezogene Stelle, welche ſich im vierten Buche S. 732. 733. befindet, kömmt ſolchemnach auch auf Rechnung des Peucerus.

denn noch zu dieser zeit ein gantzer Strich bey Wittenberg von den Flandern oder Pleumosiis den Namen behelt, da mans auff dem FLEMING nennet. Auch sind noch heutigs tags viel Namen etlicher kleiner Stedlein in der Chur Sachsen, vmb Wittenberg her, gebreuchlich, welche von den frembden Ankömlingen herkomen sind, als Cameracum Kemberg, Neomagum Niemeck, Brugae Bruck, vnd dergleichen viel andere. Denn das mehrer theil der Namen der Stedte vnd Dörffer, vmb Wittemberg her, sind entweder von den alten Soraben, so ein Wendisch Volck gewesen, noch vbrig, oder sind Deudsche Namen, so von den newen Colonis und Einkömlingen jren vrsprung haben, daher sie derselben altes Vaterland, von dannen sie in diese Gegend gefüret sind, noch heutiges tags anzeigen und ausweisen."

Ich muß wohl zu bemerken bitten, daß der Strich Landes, von welchem hier Peucerus sagt, daß selbiger: auf dem Fleming, benannt werde, nach seiner Angabe bey Wittenberg belegen seyn soll. Neuere Geschichtschreiber und Topographen kennen hier keinen solchen [47]), und es müßte sich solchemnach, wenn die Angabe gegründet wäre, diese Benennung bald nachher dort gänzlich verloren haben. Meiner Meinung nach ist es jedoch mit dieser Bezeichnung: bey Wittenberg, so genau nicht zu nehmen; sondern der Doctor Peucerus mag auf

---

47) Selbst der Verfasser einer Special-Geschichte Wittenbergs, Kirchmayer, erwähnt keines Flämings in der Gegend um Wittenberg, ohngeachtet er doch diese Stadt zu einer Flämischen Colonie machen will, sondern er versetzt in der unten Note 53) näher zu erwähnenden Stelle den angeblich so benannten Fläming, wahrscheinlich nach Beckmanns Anleitung, in eine ganz andere Gegend.

den Fläming bey Jüterbock, welcher nicht gar weit von Wittenberg belegen ist, gezielt, und der Nähe bey Wittenberg nur deshalb erwähnt haben, weil die Geschichte dieser Stadt, als seines Wohnorts, ihn hauptsächlich interessirte, wie er denn auf diese in der angezogenen Stelle allenthalben besondere Rücksicht nimmt, und die Städte Kemberg, Brück und Niemeck gleichfalls zu der Gegend um Wittenberg her rechnet, obgleich sie ziemlich weit davon entfernt sind. Bey dem übrigen Inhalte der eben eingerückten Stelle liegt ohnfehlbar die vergrößernde Erzählung des Helmold zum Grunde, welche Peucerus durch die dem damahligen Geschmacke gemäße Ableitung jener Städte-Namen von ähnlichen Niederländischen zu erläutern, und auf die Gegend um Wittenberg anzuwenden gesucht hat.

Diese Angaben des Peucerus sind in den nächstfolgenden Zeiten von ein und andern nachgeschrieben, besonders von Andreas Albinus in seiner Meißnischen Landchronik, wo dieser sagt [48]): „Wie auch noch länger hernach umb Kaiser

---

48) Ich entlehne die hieher gehörige Stelle, welche in der gedachten Chronik des Albinus tit. 8. pag. 90. befindlich seyn soll, aus Hartknochs altem und neuem Preußen S. 558. 559., wo dieselbe, wiewohl mit einigen sichtbaren Schreib- oder Druckfehlern, die ich abgeändert habe, vollständig eingerückt ist. Statt Conrado III. Svert, habe ich, wie es gewiß heissen muß, Suevo, gesetzt, und weiter unten: — an der Sorben, Laußnitzer und anderer Wenden statt; — für; an derer Wenden statt, wie es bey Hartknoch, gewiß unrichtig, stehet. Je offenbarer diese Unrichtigkeiten sind, desto zuversichtlicher halte ich es auch für eine solche, wenn im weitern Verfolg bey Hartknoch die Worte stehen: und zwar der Strich da-

Friederici Barbarossae Zeiten, oder wie die Chronica Philippi meldet, unter Kayser Conrado III. Suevo, der Margraff zu Brandenburg Albertus Ursus, deß Geschlechts der Fürsten zu Anhalt, neben die Meißner und Hartzländer an die Sala, Elbe und Havel, viel Holländer und Flanderer, an der Sorben, Laußnitzer und anderer Wenden statt gesetzet hat, daher in dem Churfürstenthumb umb Wittenberg noch heute zu Tage der Städte Niederländische Nahmen sollen vorhanden seyn, als nemlich Kemerich Cameracum, welches man depravate Kemberg außredet, Burg Burgae, Niemeck Neomagum, Rabenstein oder Ravenstein, Aacken an der Elbe, das ist Aachen oder Aquisgranum, und zwar der Strich daselbst auf der Höhe umb, der Fläming von den Flandern oder Pleumosiis genennet worden, wie denn dißmahl von Alberto und Henrico Leone, viel Holländer und Westphalen in die Mark zu Brandenburg geführet, dannenhero das Sächsische Volck daselbsten ist, und die Wenden vertrieben worden.“ Der Zusammenhang sowohl als die Beziehung auf die Chro-

---

selbst auf der Höhe umb den Fleming u. s. w. Dieses giebt gar keinen Sinn, und muß ohnfehlbar, wie insbesondere die Zusammenhaltung mit den oben eingerückten Worten des Peucerus ergiebt, solchergestalt berichtigt werden, wie es von mir im Texte geschehen ist. Hoche von den niederländischen Colonien S. 44. läßt zwar auch den Albinus sagen: der Strich von Wittenberg bis in das Magdeburgische — auf der Höhe um den Fläming, sey von den Flanderern oder Pleumosiis also genannt worden; und allegirt dabey nicht den Hartknoch, sondern die Chronik des Albinus selbst, so als ob er diese vor Augen gehabt hätte: ohne Zweifel hat er indessen die Stelle auch nur aus dem Hartknoch genommen; dessen Worten er nicht einmahl genau folgt.

nica Philippi, welche ohne Zweifel keine andere als die eben erwähnte von Philipp Melanchthon herausgegebene Carionische Chronik ist, ergiebt es deutlich, daß, wenn Albinus hier dem Fläming daselbst auf der Höhe umb seinen Platz anweiset, dieses: daselbst, von der Gegend um Wittenberg zu verstehen sey, als auf welche dieser ganze Abschnitt der Periode nach Maasgabe des Eingangs sich beziehet. Uebrigens hat Albinus nicht nur die angeblich Niederländischen Städtenamen noch mit einigen vermehrt, sondern er hat auch die den Fläming betreffende Angabe, welche in der Chronica Philippi nur dahin gehet, daß dieser Strich bey Wittenberg sich befinde, schon dahin ausgeschmückt, daß solcher daselbst auf der Höhe umb belegen sey; welches, wie ich würklich vermuthe, zu der Benennung des hohen Flämings Veranlassung gegeben hat, die bey einigen neuern Schriftstellern, welche den Albinus durchgängig allegiren, vorkömmt.

Den Angaben dieser Gelehrten sind nun auch die damahligen Landchartenzeichner nachgegangen; wenigstens finde ich in der Charte von Obersachsen, der Lausitz und Meissen, welche der Merianischen Topographie von Obersachsen unmittelbar nach der Vorrede einverleibt ist, mit den Worten: auff dem Flemming, einen wenigstens sechs teutsche Meilen langen Strich Landes bezeichnet, welcher sich westwärts zwischen Wittenberg und Jüterbock, doch etwas näher nach dem letztern Orte, anfängt, und von da schräg gegen Südosten bis gegen die Grenze der Niederlausitz fortgehet.

Dieses weicht nun aber von den Bestimmungen der neuern geschichtlichen Werke und Landcharten sehr merklich ab. Zu den letztern hat allem Anschein nach Beckmann in seiner Anhaltischen Historie den Ton angegeben, als welcher diesem Fläming, den Peucerus bey seinem Wohnorte Witten-

berg suchte, im Fürstenthume Anhalt, dem Gegenstande seiner Geschichte, den Platz anweiset. Ich zweifle sehr daran, daß dem Beckmann von der Lage desselben etwas mehreres mit Bestimmtheit und Zuverlässigkeit bekannt gewesen sey, als etwa dieses, daß ausser dem Fläming bey Jüterbock (den er auch kannte), noch ein anderer District gegen Magdeburg über, ehemahls so benannt worden. Dabey mag er dann wohl eingesehen haben, daß jene angebliche Lage bey Wittenberg nicht die richtige sey, und er mag, theils durch die vermeintlich aufgefundenen Ueberbleibsel der niederländischen Sprache, theils durch die Urkunden, die von dem würklichen Daseyn einiger flämischen Colonien im Anhaltischen zeugen; wiewohl diese, wie ich bald bemerken werde, in einer andern Gegend, und auf jedem Fall ausser diesem Fläming belegen sind; zu seinen Behauptungen veranlasset seyn. Doch ich will auch dieses Schriftstellers Worte vorlegen, um es der eigenen Prüfung meiner Leser anheim zu stellen, in wie fern selbige Glauben verdienen.

Nachdem er zuförderst die ganze Stelle des Helmold, welche die von Albert dem Bären herbeygezogenen niederländischen Einwanderer betrifft, wörtlich eingerückt hat, setzt er hinzu [49]): „Und hat zwar, daß diese neue Bevölkerung die Mittel- und Alt-Mark belanget, seine Richtigkeit, wie dann das Balsamerland, dessen Helmoldus gedenket, bekanntlich ein Stück der Alt-Mark ist, und diesen Namen noch heut zu Tage führet, auch durch das Wort Saleveldele die Stadt Soltwedel, verstanden wird. Daß aber selbige auch in dem

49) Historie des Fürstenthums Anhalt 1s B. 4s Cap. §. 20. S. 22.

Anhaltischen und den benachbarten Landen geschehen, ist daraus klärlich abzunehmen, daß noch heute zu tage die Dessauer, was diesseits der Elbe lieget, und das ganze Fürstl. Zerbster Antheil in sich begreifet, auf dem Fläming heißen, daß auch eine ganze Gegend bey Jüterbock herum der Hohe- und Nieder-Fläming genannt werde: Imgleichen ist in dem Herzogthum Magdeburg, ungefehr Zween Meilen von Magdeburg, über der Elbe ein Strich Landes, so ebenfalls der Fläming geheissen wird, und aus Neun Dörffern bestehet, welche von alters her in diesem Reim begriffen werden: Ladeburg und Leitsch, Kalitsch und Breitsch, Ziepell und Zedemidt, Bühne und Nedelitz, sein Neun Dörfer mit Corit; die auch alle eine Sprache und Accent haben, wiewohl auch die Vockeroder und die unter dem Amte Wörlitz Fürstl. Dessauischen Antheils gehören, fast eben so, wie die auf dem Fläming reden; da hergegen sonsten die Uber-Elbische, und jenseits der Milde die zu Dessau, und ferner nach der Saale zu, schon eine andere Mundart führen; und zweifle daher um so viel weniger, daß die Zerbster selbst dieser Flämінge Nachkommen sein, weil sie fast einerley Sprache und Accent mit jenen führen.“ Hiernächst bringt der Verfasser noch einige Worte aus Urkunden, welche das Daseyn Flämischer Colonien theils im Anhaltischen, theils bey Jüterbock anzeigen, wie auch die Bemerkung bey, daß Albinus die Namen einiger daherum liegenden Städte von Niederländischen ableite, und das ist alles, was er von den Flämingern anzuführen weiß. Seine obigen Angaben enthalten eigentlich drey oder vier Districte, welche die Benennung des Flämings führen sollen, ohne die angeblich Niederländischen Städtenamen einmahl in Anschlag zu bringen: nemlich einen im Anhalt-Zerbstischen, einen hohen und niedern bey Jüterbock (unter dem hohen soll vielleicht der von Peucer und Albinus angegebene verstanden werden), und noch einen von neun Dörfern im

Magdeburgiſchen. Dieſe Vervielfältigung zeigt noch ſichtbarer die Unbeſtimmtheit und Unſicherheit des ganzen Vortrags.

Die ſpätern Geſchichtſchreiber haben dem Beckmann nach der gewöhnlichen Methode, ohne weitere Prüfung, aber nicht ohne einige Vergröſſerung, nachgeſchrieben, und es iſt ſichtbar, daß ſie aus eigener Kenntniß von einer in dortiger Gegend ſtatt findenden Benennung des Flämings und der Lage des ſo benannten Diſtricts gar nichts anzugeben wiſſen. Selbſt der Prediger zu Plötzke bey Gommern, M. Juſt Chriſtian Thorſchmidt, welcher in ſeinen Plötzkiſchen Alterthümern 50) die Geſchichte ſeines Wohnorts und des Amts Gommern ſehr fleiſſig erforſcht, und ſeiner Angabe nach beſonders alles dasjenige mühſam aufgeſucht hat, was auf den Flämingiſchen Diſtrict, zu welchem Gommern mit gehöre, Beziehung haben könne, ſagt gleichwohl von dieſem Diſtricte, nach der vorgängigen Bemerkung, daß hauptſächlich Beckmann darüber nachzuleſen ſey 51);

---

50) Der Titel dieſes zu Leipzig 1725. in 4to herausgekommenen kleinen Werks iſt: Origines Plocenses; ein gedoppelter Anhang deſſelben enthält auch noch Origines Prezzinenses et Elbenavienses; nemlich die Alterthümer der benachbarten Dörfer Pretzin und Elbenau in demſelben Amte. Das Dorf Plötzke, von welchem hier gehandelt wird, iſt von Plötzkau im Anhaltiſchen, wo die ehemahligen Grafen von Plötzke ihren Sitz hatten, wohl zu unterſcheiden.

51) Cap. 2. §. 18. pag. 12. 13. bemerkt der Verfaſſer, er würde von den durch Albert eingeführten Niederländern und dem ganzen bey Gommern anfangenden Flämingiſchen Diſtricte ein mehreres ſagen können, indem er viele hieher gehörige Collectaneen beſitze, die er ehedem auf der Academie, in der Abſicht, eine ganze Diſſerta-

tion zu schreiben, aus den bewährtesten Schriftstellern gesammelt habe; nemlich aus dem Helmold, Kranz, Arnold von Lübeck, Gobelinus Persona, Menzius, Entzelt, Brunnius, Schurzfleisch (im Anhange zu dem Leben Alberts III.), Peckenstein (welcher zu den Colonisten die edlen Familien von der Asseburg, Sandau, Bredau, Schulenburg, Arnimb, Lochau, Dreskau, Belau, Stechau, Haken, Quasten, Bellien, Schlieben, rechne, als welche von Albert in diese Gegenden berufen, und wegen ihrer in den Kriegen gegen die Slaven bewiesenen Tapferkeit mit ansehnlichen Gütern beschenkt worden), ferner dem Carion, Hermann von Lerbecke, Brotuff, Angelus, Leuthinger; setzt aber sogleich hinzu: quae nunc, negotiis sacratioribus implicitus, industriae rerum patriae notsrae indagandarum studiosorum relinquenda puto, conferenda praecipue cum iis, quae de his Coloniis Albertinis prudentissime Celeberr. D. Beckmannus, Histor. Anhalt. P. I. Cap. 4. passim est commentatus. Die letztern Worte enthalten eine ziemlich deutliche Anerkennung, daß Beckmann alles erschöpft habe, was von dem hier in Frage kommenden Fläming beyzubringen sey. Von denjenigen Districten, die den Namen Fläming führen, ist gewiß unter den vielen allegirten Schriftstellern nur bey dem Carion oder Peucer, und dem Angelus, vielleicht auch dem Brotuff, die demselben nachgeschrieben, etwas zu finden. Hermann von Leerbecke in Chronica Comitum Schauenburg. in Meibom. Scriptor. rer. Germ. Tom. I. pag. 500. redet nur von den Colonien, die der Graf Adolf von Schauenburg in Wagrien angelegt hatte. Eben so giebt Albert Kranz nur einige kurze aus dem Helmold genommene Notizen in Saxonia Lib. 6. Cap. 19. pag. 150. und Metropoli Lib. 6. Cap. 17. pag. 152. In des Gobelinus Persona Cosmodromio bey Meibom. Scriptor. rer. Germ. Tom. I. habe ich mich überhaupt vergeblich bemühet, irgend etwas von den niederländischen Colonisten aufzufinden. Vermuthlich hat Thorschmidt weder diesen noch den Schurzfleisch und Menzius selbst nachgelesen, sondern selbige nur im Zutrauen auf den Beckmann allegirt, bey welchem ich im 5ten Theile der Anhalt. Historie, 1s B. 5tes Cap. §. 7. S. 28. die Worte finde: Und wie der seel. Herr Schurzfleisch hievon redet Oper. histor. Diss. 46. Append. ad vitam Alb. 3. f. 688. Illud vero est extra omnem controversiam, nomina

nur ganz kurz [52]): der Fläming, welcher sich durch

Niemeck, Bruck, Ipern, et similia ab advenis Belgis esse imposita, neque vane docent Persona, et Balthasar Mencius in Orig. et Stemmat. Ducum Sax. in Kemberga conservari hodieque memoriam Cameraci (Kamerick), facta, ut saepe alias observavimus, litterarum comutatione. Praeterea vetus Flemingiae nomen, quod etiamnum in vicinia superest, traductam illam ex Belgica coloniam ab oblivione potest vindicare. Wahrscheinlich hat Schurzfleisch den Persona nur aus Versehen oder durch einen Schreibfehler angezogen. Sollte aber auch irgendwo bey demselben eine hieher gehörige, mir entgangene Stelle zu finden seyn, so ergiebt sich doch aus jenen Worten des Schurzfleisch, daß derselbe ihn nur als Gewährsmann wegen der Ableitung des Namens der Stadt Kemberg von dem der Stadt Cambray anführt: wie auch, daß Schurzfleisch selbst von der Lage des Flämings, den er gewiß nur aus dem Albinus oder Peucer kannte, nichts näheres aufzugeben weiß. Daraus läßt sich dann ferner auf den geringen Gehalt der wenigen übrigen Allegate des Thorschmidt, die ich nicht habe nachschlagen können, sicher schließen. Wenn gleich derselbe die Absicht, von den Flämischen Colonien eine eigene Dissertation zu schreiben, aufgegeben hatte, so würde er doch, wenn er bey jenen Schriftstellern nähere Nachrichten von dem Fläming hätte finden können, diese aus seinen Collectaneen gewiß beygebracht haben, da er sogar das Verzeichniß der in die Mark angeblich mit eingewanderten adelichen Familien aus dem fabelhaften Peckenstein hier eingeschaltet hat.

52) Cap. 2. §. 20. pag. 14. Incipit autem tractus Flamingicus (der Fläming a Flamingis, quorum potior pars erat), Aquas Saxonicas, Dessaviae partes, Wittenbergenses praefecturas pertransiens, a Gomera nostra, et circa eam, fertilissimaque ubique arva occupat. Docet id, praeter indolem ac condi-

Aken, einen Theil des Dessauischen und die Wittenbergischen Aemter erstrecke, nehme bey Gommern seinen Anfang. Dieses beweise ausser der natürlichen Anlage und Verfassung der Einwohner und dem Idiom ihrer Sprache, der District, welcher neun der fruchtbarsten Dörfer begreife, der Flämingische genannt, wovon man den Reim habe: Ladeburg und Leitsch u. s. w., da nemlich das zuletzt benannte dieser Dörfer, Carite, noch jetzt zu dem Gommerischen Amte und der dortigen Diöcese gehöre. Noch kürzer und unbestimmter, und sichtbarlich aus dem Beckmann entlehnt, ist die Aeusserung Kirchmaiers in seiner Abhandlung von der Stadt Wittenberg 53): Es habe von den erwähnten Ankömmlingen das ganze Land diesseits der Elbe, welches in der Muttersprache

---

tionem incolarum linguae nativum idioma, tractus terrae novem fertilissimas villas comprehendens, dictus Flamingicus, de quo prostant rhytmi: Ladeburg und Leitsch, Kalisch und Breitsch, Ziepell und Zedemiedt, Büne und Nedelitz, seyn neun Dörfer mit Carith. Quae postrema villa Carite, quoad sacram civilemque administrationem, Gommeranae Dioecesi et praefecturae subjacet hodienum.

53) Diese Abhandlung des Georg. Guil. Kirchmaier de Wittenberga Saxonum besitze ich zwar selbst nicht, finde aber die ganze hieher gehörige Stelle aus pag. 16. 17. derselben in der Vorrede zu des Pauli Jacobi Eckhardi antiquis Monum. Jutrebocensibus auf der mit keiner Seitenzahl bezeichneten 10ten und 11ten Seite, dem Anschein nach vollständig abgedruckt. Zuerst sagt dieser Kirchmaier: es sey zwar weder von Heinrich dem Löwen noch von Albert dem Bären in glaubwürdigen Documenten namentlich bezeugt, daß diese in der dortigen Gegend, deren Hauptort Wittenberg sey, die Soraben vertilgt, und statt derselben Flandrer und Holländer angesiedelt hätten. Er finde sich jedoch durch mehrere Gründe

der groſſe uud kleine Fläming genannt werde, in ſeinem Umfange das Gebiet des Fürſten von Zerbſt in ſich begreife, ſich bis nach Magdeburg erſtrecke, und bis zu einer Entfernung von zwey Meilen von dieſer Stadt in neun Dorfſchaften getheilt ſey, ſeinen Namen erhalten.

In

---

bewogen, dem letztgedachten Brandenburgiſchen Markgrafen die Vertilgung des Wendiſchen Namens in dieſer Gegend zuzueignen. Zuförderſt bezeuge nemlich Helmold, daß derſelbe viele an der Elbe wohnende Völker, worunter ohne Zweifel auch die dortige Slaviſche Nation mit zu verſtehen ſey, ſich gänzlich unterworfen, und wegen ihrer Gottloſigkeit und Wildheit theils erſchlagen theils von Haus und Hof vertrieben habe. Sodann weiſe dieſer Geſchichtſchreiber gleichſam mit einem Fingerzeige auf dieſe von der Elbe überſtrömte, ſich von der Mark bis hieher erſtreckende Gegend hin, als welche die Ottonen nach ihren glücklichen Heerzügen wider die Slaven, mit Sächſiſchen Colonien beſetzt, und mit Deichen verwahrt hätten. Hiebey wird allegirt: Vid. Oratio Melanchthonis de Ottone I. Declamat. Tom. 2. pag. 483. simul cum Brotuffio, libro praesertim 3. Ferner, fährt der Verfaſſer fort, fänden ſich in dortiger Nachbarſchaft allenthalben ſolche Benennungen, die von den Flanderern, den Nachfolgern der ausgetriebenen Sorаben, eingeführt wären, und ſetzt hinzu: Nam ab hospitibus illis, in his oris tum considentibus, nomen invenit universum solum, citra Albim, quod vernacula lingua, der grosse und kleine Flaeming usurpatur, ambituque suo Principis Servestani ditionem complectitur, et Magdeburgum usque pertinet, ac duobus inde milliaribus distans in novem pagos dividitur. Hierauf folgt am Schluſſe die Bemerkung einiger angeblich Niederländiſchen Städte-Namen mit Beziehung auf den Albinus, wovon unten ein mehreres vorkommen wird. Dieſer Verfaſſer bleibt mit ſeinem Fläming weit von Wittenberg, indem er ſelbigem nur im Zerbſtiſchen gegen

Magde-

In Beziehung auf diese beiden Schriftsteller und den Beckmann sagt nun Eelking 54): es fänden sich in dortiger Gegend verschiedene Districte, die ungezweifelt von den Flämingern, als welche unter den Einwanderern den größten

---

Magdeburg hin, und bis auf zwey Meilen ostwärts von dieser Stadt seinen Platz anweiset. Und doch war es eben seine Absicht zu beweisen, daß Alberts des Bären niederländische Colonien sich mit über Wittenberg erstreckt hätten. Ohnfehlbar ist ihm also von einem Districte nahe bey dieser Stadt, der so benannt würde, nichts bekannt gewesen, und überhaupt gründen sich seine Angaben wohl schwerlich auf eigene Kenntniß, sondern sind blos aus dem Beckmann geschöpft.

54) De Belgis etc. Sect. I. Cap. 2. §. 7. pag. 66. in f. — 68. Frequentiorem hancce Belgarum in has oras affluentiam plura alia vestigia ac monumenta confirmant. Sic varii in illis terrarum tractus reperiuntur, qui indubitate a Flamingis (Flandrensibus) quorum inter advenas potior pars erat, Flamingici seu Floeminge dicuntur. Inter quos illum maxime conspicuum esse facile patet, qui a Servesta inde ad Damam usque oppidum tendit, utpote qui Principis Servestani ditionem, Dessaviae partes, Wittenbergenses praefecturas ac ipsius Zauchae portionem complectitur. (Die hinzugefügte Note 3) enthält das Allegat: Beckmann, Thorschmidt, Kirchmaier etc. loc. cit.) Altera Flamingorum terra in Ducatu Magdeburgico occurrit, et praeter novem villas, (die Note 4) setzt hinzu: quarum nomina antiquo rhythmo comprehenduntur, quem Beckmannus loc. cit. Th. 1. Cap. 4. pag. 22. inseruit; Vid. etiam Georg. Torquati Annales Magdeburgens. in Celeberrimi Boysen Monum. ined. rer. germ. imprimis Magdeburg. et Halberst. — Die ich leider nicht einsehen kann — p. 76.) oppida quaedam v. c. Burg, Lauckburg, Moeckern etc. continet.

Theil ausgemacht hätten, der Fläming benannt würden. Der beträchtlichste derselben sey offenbar derjenige, der sich von Zerbst bis nach der Stadt Dame erstrecke, als welcher das Gebiet des Fürsten von Zerbst, einen Theil von Dessau, die Wittenbergischen Aemter und selbst ein Stück des Landes Zauche in sich begreife. (Dieses gehet weit über Beckmanns Behauptungen hinaus, indem Eelking geglaubt hat, sogar die entlegene Stadt Dahme, weil er den Namen derselben für einen niederländischen gehalten, in dem Fläming mit befassen zu müssen, da gleichwohl Beckmann keinesweges bezeugt, daß der District, den man den Fläming benenne, alle diejenigen Städte mit einschliesse, die man, ihren Namen zufolge, für niederländische Colonien ausgiebt). Der andere Fläming, fährt Eelking fort, finde sich im Herzogthume Magdeburg, und enthalte ausser neun Dörfern (deren Namen, wie er in einer Note hinzusetzt, in einem von Beckmann angeführten alten Reime befaßt wären), verschiedene Städte, als Burg, Lauckburg, Möckern u. s. w., welches letztere abermahls ein von Beckmann gar nicht behaupteter Zusatz ist.

Hoche in seiner Abhandlung von den niederländischen Colonien hat vollends der Districte, welche Fläming genannt werden sollen, gar viele [55]). Er erwähnt zuförderst desjenigen, der aus den in dem Beckmannschen Reime benannten neun Dörfern bestehen soll; dann desjenigen, auf den das alte Magdeburgische Responsum sich beziehet; ferner des Strichs von Zerbst bis Dahme nach Eelkings Bestimmung; diesem setzt er unmittelbar hinzu, daß auch eine Gegend um Jüter-

55) S. 42. 43. 44. dieser Abhandlung.

bock der hohe und niedere Fläming genannt werde, ohne zu bemerken, daß diese Gegend in dem Striche von Zerbst nach Dahme schon mitbegriffen ist; endlich rückt er auch die oben vorgekommene Stelle aus des Albinus Meißnischer Land-Chronik ein, in welcher des Flämings bey Wittenberg auf der Höhe um gedacht wird. Hier ist also altes und neues durch einander geworfen, und alles auf Glauben angenommen.

Ein anderer neuerer Geschichtschreiber, der verstorbene Hallische Professor Bertram in seiner nachmahls von Krause fortgesetzten Geschichte des Hauses und Fürstenthums Anhalt, welcher in der Bestimmung des Flämings ganz dem Beckmann folgt, äussert dabey nur, daß sich der Name Fläming oder das Land der Flamänder für den Zerbstischen Antheil des Fürstenthums Anhalt selbst auf den Landcharten und unter den Nachbarn behauptet habe, und setzt übrigens den hauptsächlichsten Beweis in dem vermeintlich niederländischen Dialecte der Einwohner [56]). Durch alles das giebt er deutlich zu erkennen,

---

56) 1r Thl. S. 459. Die Worte lauten im Zusammenhange so: „Wie weit er" (Albert der Bär), mit diesen Ankömmlingen, darunter auch vornehme und ansehnliche Familien waren, die märkischen Länder besetzt, geht uns hier nichts an. Von dem jetzigen Fürstenthume Anhalt hat es hauptsächlich den jetzigen hochfürstlich Zerbstischen Antheil betroffen. Beckmann fügt noch Wockerode und die zum Amte Wörlitz im Dessauischen gehörigen Dörfer hinzu. Ich wollte auch wohl Radegast dazu rechnen. Wenn sich jemand die Mühe gäbe, in den Dörfern genau auf den Ton Acht zu haben, so könnten sich leicht mehrere bestimmen lassen. Es hat sich der Name Fläming, oder das Land der Flamänder, nicht nur für erwähnten zerbster Antheil selbst auf den Land-Charten und unter den Nach-

daß er in der Gegend selbst, wo er wegen des Dialects eigene Bemerkungen angestellt zu haben versichert, von der Benennung des Flämings keine Spur habe finden können, indem er sich nur darauf beziehet, daß diese Benennung sich auf den Land-Charten (deren Verfasser ohne Zweifel nur aus Büchern schöpften), und in der Nachbarschaft (nemlich in dem von Beckmann aufbewahrten Reime), behauptet habe.

Die neuern Land-Charten sind freilich auch der neuen Mode gefolgt, und es sind in denselben die Worte: auf dem Fleming, nach Beckmanns Angaben ungleich weiter gegen Westen eingezeichnet. Doch sind auch diese nicht unter einander einstimmig. Auf der von den Homannischen Erben im Jahre 1757. herausgegebenen Charte vom südlichen Theile des Obersächsischen Kreises finden sich die gedachten Worte auf einer beträchtlichen Strecke, welche zwischen Zerbst und der Elbe durchgehet; auf der Güsseseldischen Charte eben dieses Theils desselben Kreises, welche in demselben Verlage im Jahre 1783. herausgekommen ist, nehmen sie hingegen einen minder grossen Raum ostlich von Zerbst ein, welcher sich aus dem Magdeburgischen, südwärts von Möckern und Loburg, in die nordöstliche

---

barn behauptet, sondern es heißt auch ein Strich Landes zwey Meilen von Magdeburg, der aus neun Dörfern besteht, imgleichen ein anderer um Jüterbock herum noch jetzo der Fläming.“ Es ist sichtbar, daß alles das blos aus dem Beckmann, dem der Verfasser überhaupt durchgängig folgt, entlehnt ist; daß er jedoch recht absichtlich durch die Wendung seiner Ausdrücke vermieden hat, sich darüber bestimmt zu äussern, ob die Benennung des Flämings für die Gegend um Zerbst noch jetzt üblich sey, welches er doch gern zu verstehen geben möchte.

Gegend des Anhaltiſchen hinein erſtreckt. Auf ſpeciellern Charten vom Herzogthume Magdeburg und Fürſtenthume Anhalt, auch insbeſondere auf derjenigen Charte des letztern, welche Samuel Lenz in ſeinen Anmerkungen zu Beckmanns Anhaltiſcher Hiſtorie geliefert hat 57), kömmt gar nichts von einem Fläming vor; auch finde ich nicht, daß Lenz in dem eben gedachten Werke irgendwo deſſelben erwähnt hätte.

Aus dieſer Darlegung der verſchiedenen Angaben von den angeblich ſogenannten Flämingen ergiebt es ſich dann wohl von ſelbſt, wie wenig auf ſelbige insgeſammt zu rechnen ſey. Wäre eine oder andere der bezeichneten Gegenden noch bis zu Peucerus oder Beckmanns Zeiten unter dieſem Namen bekannt geweſen, ſo hätten diejenigen neuern Schriftſteller, die ſich an Ort und Stelle danach zu erkundigen Gelegenheit hatten, höchſt wahrſcheinlich dort etwas davon erfahren müſſen, welches ſichtbarlich nicht der Fall geweſen iſt. Ueberhaupt könnte es aber faſt nicht fehlen, daß wenn es mit jenen Angaben ſeine Richtigkeit hätte, in Diplomen oder gleichzeitigen Chroniken einige Spuren davon zu finden ſeyn müßten, als welche ſonſt durchgängig bey andern ungleich kleinern niederländiſchen Anſiedelungen noch vorhanden ſind. Erwähnt man nun zugleich, daß in dem oben beygebrachten alten Zeugniſſe der Schöppen zu Magdeburg die Benennung des Flämings auf einen Ort Landes nahe bey dieſer Stadt beſchränkt wird; ſo müſſen die übrigen neuern Erzählungen wohl als ſehr unzuverläſſig erſcheinen.

---

57) Nemlich in dem ſogenannten Beemanno enucleato suppleto et continuato, nach S. 36.

Dieſe verlieren dann vollends ihre Glaubwürdigkeit, wenn man die Unbeſtimmtheit derſelben erwägt, welche ich oben ſchon bemerklich gemacht habe. Nur in Hinſicht des einen der verſchiedenen Diſtricte, deren Beckmann gedenkt, nemlich desjenigen, der aus neun Dörfern im Magdeburgiſchen beſtehen ſoll, ſcheint ſeine Angabe durch den hinzugefügten alten Reim mehreres Gewicht zu erhalten. Ohngeachtet wir auch dieſen Reim nur durch ihn kennen, und kein anderer Schriftſteller etwas weiter als nach ſeiner Erzählung davon zu wiſſen ſcheint, ſo räume ich es doch mit völliger Ueberzeugung ein, daß Beckmann ſolchen nicht ſelbſt erdichtet, ſondern als eine alte Sage gehört habe. Ich finde jedoch die daraus gezogene Folgerung deshalb unſicher, weil in dem Reime nichts enthalten iſt, das auf die Benennung des Flämings oder die Eigenſchaft einer Flämiſchen Colonie Beziehung hätte. Die benannten neun Dörfer können in einer anderweiten Verbindung mit einander geſtanden haben, die durch dieſen Reim hat bezeichnet werden ſollen; und es iſt mir würklich nicht unwahrſcheinlich, daß dieſe Verbindung der gedachten Dörfer in der ihnen gemeinſchaftlichen Eigenſchaft der Zubehörungen des ehemahligen berühmten Kloſters Liezke beſtanden habe. Ich halte nemlich das erſtere derſelben, Ladeburg, für einen dieſem Kloſter nahe benachbarten Ort; das zweyte, Leitſch, aber für das Kirchdorf oder Flecken Liezke, welches neben dem Kloſter belegen war [58]). Von dieſen, als den haupt-

58) Was Liezke betrifft, leidet die Sache wohl keinen Zweifel, nicht nur wegen der Nähe der übrigen Orte, ſondern auch, weil das Dorf Briezke in dem Reime auf eine ganz ähnliche Art Breitſch genannt wird. Heutiges Tages nennet man jenen Ort auch wohl Leizkau: dieſer Namen ſtimmt aber noch mehr mit Leitſch überein. Ladeburg betreffend, iſt hiernächſt ſo viel gewiß, daß ſich ein Dorf

sächlichsten und am weitesten von Magdeburg ostwärts entfernten Orten sind die übrigen, fast in der Reihe wie sie in dem Reime aufgeführt stehen, westwärts nach Magdeburg zu belegen. Hier finde ich nemlich auf meiner, sonst eben nicht accuraten Special-Charte des Herzogthums Magdeburg zunächst bey Liezke, Kalisch und Briezke; und dann ferner Zedenick, Ziepel, Nedliz und Buden. Das letzte Dorf, Corit, eigentlich Carit, finde ich zwar auf dieser Charte nicht, wohl aber auf denen des Ober-Sächsischen Kreises, und zwar nahe bey den letztbenannten Orten, jedoch in dem Chur-Sächsischen, zum ehemahligen Burggrafthume Magdeburg gehörigen Amte Gommern, zu welchem es nach dem oben eingerückten Zeugnisse Thorschmidts auch gehört, und in welchem auch Ziepel belegen ist. Ladeburg gehört zu den ältesten Pertinenzien des Klosters Liezke, und ward demselben schon im Jahre 1139. von dem Brandenburgischen Erzbischofe Wiger bestätigt [59]). Auch Zedenick kömmt in der nach-

---

dieses Namens in dortiger Nähe befindet, oder doch zu der Zeit, da der Reim verfaßt worden, befunden haben muß, wie die in den folgenden Noten zu bemerkenden Documente und Zeugnisse klar ergeben werden. Auf den Charten finde ich kein solches Dorf, und ich habe daher anfangs Ladeburg für das nicht weit davon entfernte Städtchen Loburg gehalten: die in den folgenden Noten beyzubringenden Gründe werden indessen die Verschiedenheit beider Orte hinlänglich beweisen.

59) S. die Urkunde bey Gerken in dem Codice Diplom. zu der Brandenb. Stiftshistorie Num. 14. pag. 360. Die Güter des Klosters werden hier so angegeben: quicquid utilitatis in tribus villis habui — quarum nomina haec sunt Ladeburch, Lochowe, Cessarne. Praeterea Govene et Niendorp cum omnibus suis

mahligen Urkunde des Bischofs Balderamus vom Jahre 1187. und der Bulle des Pabstes Clemens III. vom Jahre 1189. unter

---

appendiciis, et quicquid agrorum habui sub aratris juxta ipsam villam Liezeke. Eben dieselben Güter, unter denen gleichfalls Ladeburch obenan stehet, bestätigt dem Kloster der Bischof Wilmar im Jahre 1173. (Gerken ebendas. Num. 14. pag. 360.), und fügt ausser der Bemerkung von ein Paar einzelnen, zu Cessarne gehörigen Pertinenzien noch zwey Drittheile des Zehntens der drey Dörfer Eckholt, Silitz und Predele und den ganzen Zehnten von Crussowe, letztern mit Beziehung auf einen Ankauf desselben von dem Markgrafen Albert; worüber man die Urkunde in Buchholz Brandenb. Geschichte 1r Theil Anh. Num. 20. S. 421. fg. lesen kann; hinzu. Auch bemerkt derselbe, daß dem Kloster, weil demselben die Pfarren zu Liezke und Lochow beygelegt worden, der dritte Theil des Zehntens aus den zu diesen Pfarren gehörigen Dörfern, welche benannt werden, zufliessen solle. Die nachmahlige Urkunde des Bischofs Balderamus ohne Datum, aber wie Gerken dafür hält, vom Jahre 1187. (ebendas. Pag. 375. — 380., wie auch, wiewohl unrichtiger, in Ludewig Reliqu. Manuscr. Tom. 2. num. 161. pag. 431. — 435., und noch fehlerhafter in Thorschmidt Antiqu. Prezzin. pag. 92. — 95.), verzeichnet eben dieselben Güter mit einigen in der folgenden Note zu bemerkenden Zusätzen: nennet jedoch den hier in Frage kommenden Ort: Lodeburg. Von gleichem Inhalte ist die Bulle des Pabstes Clemens III. vom Jahre 1189. (bey Gerken ebendas. pag. 387. — 390). In beiden kömmt weiter unten das Städtchen Loburg unter dem Namen Louburg vor, und wird schon durch diese Verschiedenheit des Namens von jenem Lodeburch oder Ladeburch unterschieden. Thorschmidt l. all. (Antiqu. Prezzin pag. 92.) macht bey dem Namen Lodeburg die Bemerkung: hodie Ladeburg; und bezeichnet also diesen Ort als einen solchen, der noch jetzt Ladeburg benannt werde, und von Loburg oder Louborch verschieden sey. Das

denjenigen Dörfern vor, aus deren Feldmarken das Kloſter nicht nur zwey Drittheile des Zehntens, ſondern auch das noch übrige Drittheil als ein Zubehör der dortigen dem Kloſter beygelegten

---

letztere Städtchen gehört nicht mit zu den Kloſtergütern, ſondern wird in der angezogenen Urkunde in einer ganz andern Hinſicht benannt; nemlich in Beziehung auf die Grenzen des Archidiaconats. Im Jahre 1139. hatte der Biſchof Wiger den jedesmahligen Probſt zu Liezke zum Archidiacon des ganzen Brandenburgiſchen Stifts-Sprengels ernannt. (S. die oben erwähnte Urkunde bey Gerken a. a. O. S. 361). Als aber nachmahls der Biſchof Wilmar das Domcapitul in Brandenburg im Jahre 1161. erneuerte, theilte er das Archidiaconat, und legte dem Domprobſte des neuen Capituls den größten Theil deſſelben bey. Als Grenze zwiſchen demſelben und dem Antheile des Probſtes zu Liezke ward der Ihlefluß beſtimmt, jedoch wurden dem Brandenburgiſchen Antheile auch einige Burgwarde weſtwärts der Ihle, nemlich Schartau, Möckern und Louborg, letzteres jedoch mit Ausnahme der allerdings ziemlich entlegenen Pfarre zu Dalchow, beygelegt. Oberhalb des Urſprungs der Ihle ſollte das Stift Brandenburg die gegen die Havel zu belegenen Burgwarde, welche einzeln benannt wurden, und unter dieſen auch Wieſenburg, behalten. (S. die Urkunde in Gerken Brandenb. Stiftshiſtorie Cod. Dipl. num. 7. pag. 349). Eben ſo beſtimmte der Biſchof Balderamus die Grenzen im Jahre 1186. (ibidem num. 17. pag. 373. 374). Sogleich im folgenden Jahre 1187. erwürkte gleichwohl der Probſt zu Liezke in der vorliegenden Urkunde (ibid. pag. 378., bey Ludewig l. c. pag. 433. 434. und bey Thorschmidt l. c. pag. 94.); von eben demſelben Biſchofe eine andere ihm günſtigere Beſtimmung, vermittelſt deren der Ihlefluß ganz genau die Grenze ausmachen ſollte. Die oberhalb des Urſprungs der Ihle nach der Elbe zu belegenen, und nach Liezke gehörigen Burgwarde, wurden einzelnen benannt, und unter dieſen nicht nur Wieſenburg, ſondern auch zu allererſt Louburg; jedoch

Pfarre zu genießen haben sollte 60). Von den übrigen in dem

---

mit der Einschränkung, daß die dahin gehörigen jenseits der Ihle (nahe an der Quelle derselben), belegenen Dörfer Lubas und Zojas (anjetzt Lubars und Ziatz), ausgenommen seyn sollten. (totum videlicet Burchwardum Louburg praeter duas villas Lubas, Zojas, quas Ihla excludit: sehr unrichtig stehet statt der letztern Worte bey Ludewig und Thorschmidt: praeter duas villas Vibas et Zojas, quas Havela excludit). Wiewohl nun auch der Pabst Clemens eben diese Bestimmung seiner erwähnten Bulle vom Jahre 1189. (l. c. pag. 389., es scheint doch im Contexte derselben etwas zu fehlen, aber der Sinn ist offenbar eben der, wie in dem vorigen Diplome, auch stehen die letztern Worte eben so in der päbstlichen Bulle), bestätigte: so scheint doch der Brandenburgische Domprobst, als der mächtigere, diese Bemühungen größtentheils vereitelt zu haben; wenigstens verliehe demselben der Bischof Siegfried II. noch im Jahre 1217. das Archidiaconat mit derselben Grenzbestimmung wie vorhin, nur mit der Ausnahme, daß Wiesenburg nicht mit benannt ward. (Bey Gerken a. a. O. Num. 32. pag. 417. 418). Dieser Conflict wegen der Grenzen der Archidiaconate ist demjenigen sehr analog, der sich zwischen dem Bisthume Brandenburg und den beiden benachbarten Bisthümern wegen der zu ihren Sprengeln gehörigen Grenz-Provinzen fand, wie ich oben am Schlusse der 121ten Note zum vorigen Abschnitte bemerkt habe. In allen eben angezogenen Urkunden, sowohl in den Brandenburgischen als den Liezkischen, wird das erwähnte Burchwardum Louburg oder Louborch geschrieben.

60) Anstatt der drey Dörfer Eckholt, Silitz et Predele, aus deren Feldmarken der Bischof Wilmar dem Kloster zwey Drittheile der Zehnten bestätigt hatte, heißt es hier nunmehro: duas quoque partes decimae de IV. villis, Cidemick, Eckholt, Sylitz, Predele (bey Gerken a. a. O. pag. 376. bey Ludewig l. c. pag. 432.

Reime benannten Orten finde ich zwar in alten Documenten keine Nachricht, hingegen benennen die erwähnten Urkunden mehrere andere dem gedachten Kloſter zugehörige Dörfer und Güter, von denen der Reim nichts beſagt; indeſſen giebt dieſes keinen erheblichen Einwurf ab, da es bekannt iſt, wie oft die Kloſtergüter wechſelten. Nur von wenigen der in den Urkunden vorkommenden Orte ſind noch jetzt die Namen aufzufinden 61),

---

und bey Thorschmidt Antiqu. Prezzin. pzg. 92., welcher gleichfalls das hier benannte Cidemick oder wie er ſchreibt, Codemick, für das heutige Zedenick erklärt); und weiter unten, wo dem Kloſter aus den Dorfs-Feldmarken der demſelben beygelegten Parochien der dritte Theil des Zehntens zugeeignet wird (bey Gerken pag. 378. bey Ludewig pag. 433. und bey Thorſchmidt pag. 93. 94.); benennt unſere Urkunde auſſer den beiden Pfarren zu Liezke und Lochow auch noch: ecclesiam quoque Cidemick, (Thorſchmidt ſchreibt: Chidemick); cum tertia parte decimae trium villarum scilicet Cidemick, Ghinowe, Pameliz, (Ludewig und Thorſchmidt ſchreiben: Cudemick, Chinove, Pameliz); et reliquis suis attinentiis. Eben dieſes beſagt wörtlich die Bulle des Pabſtes Clemens, bey Gerken a. a. O. pag. 388. 389. Es kommen in dieſen Diplomen noch einige andere in den vorigen nicht erwähnte, folglich neu acquirirte Güter vor; beſonders duae partes decimae villarum Clutzowe et Bretzin (jetzt Pretzin im Amte Gommern, der Gegenſtand der Thorſchmidtſchen Antiquitatum Prezzinensium); mit einigen benannten Zubehörungen; villa Dulgesiz quae nunc Gloyna vocatur, cum sylvis pratis pascuis, molendinis — tota decima et reliquis suis appendiciis; wie auch mehrere von dem weiland Domino Gerberto eingetauſchte einzelne Höfe und Hufen.

61) Von dem älteſten Kloſtergute Govene, welches demſelben nebſt dem Dorfe Liezke ſchon in der Stiftungs-Urkunde des Brandenburgiſchen Biſchofs Herbert vom Jahre 1114. beygelegt war (Gerken

und von einigen unter dieſen hat man die Nachricht, daß ſie ſchon in ältern Zeiten von dem Kloſter abgekommen ſind 62);

---

a. a. O. pag. 342. 343.), finde ich wenigſtens keine Spur mehr; und eben ſo wenig von Cessarne, oder wie es Balderamus und der Pabſt Clemens benennen, Cicerne, und deſſen benannten Pertinenzien; von Niendorp, Eckholt und Crussowe, welche ſämmtlich zu den hauptſächlichſten Gütern des Kloſters gehören. Ja ich finde von den ſämmtlichen Dörfern, die als eingepfarrt zu Liezke, Zedenick und Lochow in den Diplomen benannt werden, kein einziges in neuern Nachrichten oder Charten, blos Muſchow ausgenommen, welches als eine unbewohnte Feldmark und als ein angekauftes Pertinens von Leizkau vorkömmt.

62) Das war unter andern der Fall mit Pretzin und Clützow. Dieſe Orte wechſelten mehrmahls ihre Beſitzer. Sie gehörten anfänglich dem Kloſter u. l. Frauen in Magdeburg, dem Kloſter Liezke hingegen nur die Hälfte einer Inſel bey Pretzin (S. die Urkunde Alberts des Bären vom Jahre 1157. in Buchholz Brandenb. Geſchichte 1r Thl. S. 422.), welche noch jetzt bey dem Gute Leizkau unter dem Namen des Mittelholzes oder Liezker Holzes befindlich ſeyn ſoll; (S. Thorschmidt antiqu. Prezzin. pag. 82). Jenen ältern Beſitz des lieben Frauen-Kloſters beweiſen zwey Diplome des Markgrafen Albert des Bären und ſeines Sohnes Dieterich von Werben in Ludewig Reliqu. Manuscr. Tom. 2. Num. 109. 110. pag. 365. 366. wie auch in Thorschmidt antiqu. Prezzin. Cap. 2. §. 2. pag. 79. 80. et §. 4. pag. 85., das erſtere auch in Buchholz Brandenb. Geſchichte 1r Thl. S. 423. num. 24. Die vorliegende neuere Urkunde des Biſchofs Balderamus ergiebt indeſſen, daß das Kloſter Liezke damahls Beſitzer beider Orte war, welche daſſelbe, wie Balderamus ſagt, zu den Zeiten des Biſchofs Wilmar, gegen Gottow eingetauſcht hatte. (Bey Gerken a. a. O. S. 377., bey Ludewig l. c. pag. 432. und bey Thorschmidt l. all. pag. 93).

mehrere sind gewiß in den Kriegen, welche diese Gegend schwer betroffen haben, verwüstet 63), andere mögen ihren Namen

---

Seitdem gehörte jenem Magdeburgischen Kloster nur noch das Patronat-Recht der Kirche zu Pretzin nebst einer Mühle daselbst und deren Zubehörungen, welches alles der Erzbischof Heinrich zu Magdeburg im Jahre 1307. eintauschte; (s. die Urkunde in Ludewig reliq. Manuscr. Tom. 2. pag. 478. 479. und Auszugsweise in Thorschmidt antiqu. Prezzin. P. 2. §. 5. pag. 96). In der Folge ist nun aber, wie Thorschmidt l. all. P. 1. §. 7. pag. 87. bezeugt, Prezzin mit Klützow an das Kloster Plötzke, zwischen dessen Pertinenzien solches belegen war, gekommen, und mit diesem nach der Reformation zu dem Sächsischen Amte Gommern geschlagen, die Kirche zu Pretzin aber eingegangen. Wie nun das Kloster Liezke diese Güter in spätern Zeiten veräussert, und vorhin schon Gottow für die Erwerbung derselben weggegeben hatte, so bezeugt auch das vorliegende Diplom des Bischofs Balderamus, daß auf eine ähnliche Art der dritte Theil des Kornzehntens zu Meterne und Slantiz gegen 2 1/2 Hufen zu Zebekere von demselben vertauscht war; (Gerken a. a. O. pag. 377. 389., Thorschmidt l. c. pag. 93). Sehr leicht lassen sich also mehrere dergleichen Veräusserungen und Vertauschungen bis zu der Zeit, da der Reim verfasset ist, gedenken. Höchstwahrscheinlich ist eben dieses bey dem Dorfe Predele (jetzt Prödel im Amte Gommern an der alten Elbe), der Fall gewesen.

63) Von dem eben gedachten Clutzowe bey Pretzin bezeugen unter andern die glaubhaften Nachrichten bey Thorschmidt antiqu. Prezzin. P. 1. §. 4. pag. 83., daß selbiges schon im Anfange des 15ten Jahrhunderts gänzlich von Einwohnern entblößt worden, und dessen aus 31 Hufen bestehende, von den Eingesessenen zu Dannigkow bebauete Feldmark, anjetzt zum Schlosse Gommern gehöre, übrigens aber die Lage des ehemahligen Dorfs noch durch die soge-

verändert haben [64]), und so kann es immer seyn, daß bey dem allmählig heruntergekommenen und nach der Reformation in ein Gut der Familie von Münchhausen verwandelten Kloster [65]),

---

nannten Klützer Berge, auf deren einem eine Windmühle stehe, bezeichnet werde. Eben dieses Schicksal hat Siliz bey Prödel gehabt, von welchem sich einige Ruinen finden (Thorschmidt Antiqu. Plocens. Cap. 5. §. 9. pag. 38.); desgleichen das, eben erwähnter maßen gegen Pretzin vertauschte Schloß Gottowe, bey Ranis, im Dorfe Randau, welches im Elbenauischen Werder, einer Insel, belegen ist, wo ebenfalls dessen Ruinen zu sehen sind; (Thorschmidt antiqu. Elbenav. Cap. 1. §. 1. pag. 102). Die Verwüstnng des Dorfs Muschowe, welches nach den obigen Diplomen zu Liezke eingepfarret war, ergiebt sich aus dem Umstande, daß im 16ten Jahrhunderte der damahlige Besitzer von Leizkau, Hilmar von Münchhausen, die Muschower Mark (woselbst folglich kein Dorf war), ankaufte; (Treuers Münchhaus. Geschlechtshistorie S. 110. und im Anhange S. 291). Lochow, welches in allen obigen Diplomen als ein Haupt-Pertinens des Klosters und Pfarrdorf bezeinet wird, finde ich zwar auf meiner Magdeburgischen Charte ohnweit Möckern noch angegeben (Thorschmidt Antiqu. Prezzin. pag. 94. verwechselt es irrig mit einem Dorfe Lühe im Amte Gommern); es ergeben indessen die Münchhausenschen Documente bey Treuer a. a. O., daß dasselbe in ein blosses Vorwerk des Liezkischen Guts verwandelt war, welches daher dem Reime, der nur ganze Dörfer befassete, wohl nicht mit eingeschaltet worden.

64) So wie es z. B. mit der in der Urkunde des Bischofs Balderamus erwähnten villa Dulgesitz quae nunc Gloyna vocatur, der Fall war. Dieses Gloine liegt nordostlich von Loburg, nicht weit von Groß-Lübars.

65) Der berühmte Oberste, Hilmar von Münchhausen, kaufte im Jahre 1564. zu seinen übrigen fürstlichen Gütern auch noch das

zu der Zeit, da der Reim verfaſſet worden, gerade noch die in demſelben benannten neun Dörfer vorhanden geweſen ſind.

Ich erkenne gern die Unſicherheit dieſer Muthmaßung, ich folgere jedoch auch nichts weiter aus derſelben, als ein Beyſpiel der Möglichkeit, daß jener Reim ſich auf etwas ganz anders als auf die Benennung des Flämings beziehe, und daß Beckmann

---

Kloſter Leizkau von dem Markgrafen Johann von Brandenburg für 80,000 Rthlr. mit Befreyung von allen Schatzungen. (Treuers Münchhauſenſche Geſchlechtshiſtorie S. 210). Den Kaufcontract hat Treuer nicht geliefert; in einem nachmahligen Familien-Receſſe vom Jahre 1590. (Ebendaſ. im Anhange S. 291.) wird aber geſagt, daß Hilmar von Münchhauſen ſeliger das Hauß und Ambt Leitzkaw, mit denen dartzu gehörigen zweyen Dörffern Leitzkaw und Ladenburg ſamt dem Vorwerk Lochgau und dartzu gehörigen Veltmarken, wüſten Dorffſtedten u. ſ. w. gekauft habe. Auch hier erſcheint Ladeburg als ein Leizkauiſches Dorf: Loburg hingegen war ohne Zweifel ſchon längſt eine Stadt oder ein Flecken, wenigſtens wird daſſelbe in der Geſchichte der Niederlage, welche die Zerbſter Bürger im Jahre 1393. von den Alt-Märkern bey dieſem Orte erlitten (Beckmann Anhalt. Hiſtorie 3r Thl. S. 291.), Loburg genannt, und dabey erwähnt, daß einige Bürger aus Loburg die Zerbſter gewarnt hätten. Im Jahre 1486. wurden die Zerbſter anderweit bey Loburg von denen von Dieskau geſchlagen: (Beckmann ebendaſelbſt S. 292). Es könnte gleichwohl immer ſeyn, daß Ladeburg bey den nachmahligen Wiederwärtigkeiten der Beſitzer, dem Vermögens-Verfall des Statius von Münchhauſen (ſ. Treuer a. a. O. S. 120. 121. fgg.), und den Verheerungen des Guts im 30jährigen Kriege (Ebendaſelbſt S. 152.), von dem Gute abgekommen oder verwüſtet wäre. Daß wenigſtens das Gut ſehr verringert ſeyn muß, ergiebt ſich daraus, daß daſſelbe bey der Theilung vom Jahre

dieſe ſich nur hinzugedacht habe, weil er nach ſeinen Vermuthungsgründen das Daſeyn eines ſolchen Flämings in dortiger Gegend vorausſetzte. Dieſer Vorausſetzung ſtehet beſonders noch der Umſtand entgegen, daß ſowohl Liezke als Loburg nach Maßgabe jener Urkunden ungleich früher, als die Niederländer in die dortigen Gegenden berufen wurden, ſchon vorhanden waren, folglich ihren Urſprung wenigſtens den Flämingern nicht zu verdanken haben können. Das Kloſter Liezke lag auf einem Berge,

---

1679. nur zu 65,000 Rthlr. angeſchlagen worden (S. Treuers Geſchichte S. 166. 167.), ſtatt daß ſolches in einem Kaufbriefe vom Jahre 1618. für 170,000 Rthlr. verkauft war. (Treuer im Anhange S. 338. fgg.). Uebrigens beweiſet der obgedachte Receß vom Jahre 1590., daß bey dem Ankaufe des Kloſterguts die Korn- und Fleiſchzehnten zu Ziepel und Zedemidt zu demſelben gehört haben, welche der Käufer, Hilmar von Münchhauſen, dem Dom-Capitul zu Magdeburg gegen das Flecken Leitzkau: (nemlich das ſogenannte alte Dorf, wo im 12ten Jahrhunderte ſchon ein forum war, ſ. unten Note 70), und welches vom Dom-Capitul an ſich geriſſen ſeyn mochte; doch wird in der Treuerſchen Geſchichte ſelbſt S. 110. in Beziehung auf den Tauſch-Contract vom Jahre 1571. nur geſagt; gegen Ländereyen bei Leitzkau), vertauſcht hat. Auch wird unter den zum Gute gehörigen Hölzungen das Caritten-Holz genannt. Hier finden ſich alſo Spuren davon, daß mehrere der in dem Reime benannten Dörfer auch neuerlich Pertinenzien des Kloſters Liezke geweſen ſind, deren ſich dagegen keine in Anſehung anderer in dem Reime nicht vorkommenden Dörfer ergeben; denn Lochow war ein bloßes Vorwerk, und die Muſchower Mark, die ohnehin unbewohnt war, wurde durch einen beſondern Kauf acquirirt. Von den fernern Schickſalen der Leitzkauiſchen Güter ſ. Büſchings Erdbeſchreibung 3r Thl. 3r Bd. S. 54. der ſechſten Auflage.

66)

Berge, und wird davon oftmahls die Kirche unserer lieben Frauen auf dem Berge Liezeke genannt: die Flåminger pflegten sich aber nur in Sümpfen anzubauen, und wenn also dergleichen dort angesiedelt seyn sollten, so könnte dieses etwa nur in dem am Fuße des Berges belegenen Orte gleiches Namens, wo sich eine dem heil. Peter gewidmete Kirche befand, der Fall gewesen seyn. Daß dieser Ort seit der Stiftung des Klosters ansehnlich vergrössert worden, ergiebt sich freilich daraus, daß die neuern der angezogenen Urkunden eines daselbst befindlichen alten und neuen Dorfs erwähnen [66]): so viel ist gleichwohl immer gewiß, daß wenigstens das alte Dorf früher existirte als alle niederländischen Colonien. Um indessen nichts zu verschweigen, das mir entgegen zu stehen scheinen könnte, will ich hiebey noch bemerken, daß in der Urkunde des Bischofs Wilmar vom Jahre 1173. gesagt wird [67]): es sollten einige zum Kirchspiel Liezke gehörige Dörfer, unter andern Slantiz und Meterne, welche jetzt von Slaven bewohnt würden, wenn solche künftig von Teutschen bewohnt werden sollten, den dritten Theil des Zehntens an das Kloster geben. In der nachmahligen Urkunde des Bischofs Balderamus ist dieses

66) S. die bald folgende Note 70).

67) Bey Gerken Brandenb. Stiftshistorie S. 361.: Ad ecclesiam Liezeka, Muschove, Zebekere, et duae villulae quae ambae Krukeborne nominantur, Slantiz quoque et Meterne, quae nunc a Slavis inhabitantur, si in posterum a teutonicis possessae fuerint, eidem eclesiae partem tertiam decimae persolvent.

dahin verändert 68), daß jene Dörfer die Zehntabgabe leiſten ſollen, ihre Einwohner mögen ſeyn, welche ſie wollen. Es läßt ſich daraus allerdings ſchließen, daß man die Abſicht gehabt habe, dort einige Coloniſten an die Stelle der vorigen Slaviſchen Einwohner anzuſetzen; und da ich bald Beyſpiele darüber beybringen werde, daß dieſes in andern Gegenden

---

68) Bey Gerken ebendaſ. S. 378: Parochia Liezeke cum villis attinentibus, Muscove, Zebekere, et duabus villis, quae uno nomine Kokeburne nominantur, Slantiz quoque et Meterne, a quibuscunque colonis inhabitentur, eidem ecclesiae partem tertiam decimae, tam de vineis quam de agris persolvent. Eben ſo lautet die Stelle in Ludewig reliq. Manuscr. Tom. 2. pag. 433. auſſer daß einige der Namen anders geſchrieben ſind: Lieze, Musowe, Crudeborne, Slautiz, Meterae. Damit ſtimmt Thorschmidt in Antiqu. Prezzin. pag. 93. 94. überein; doch ſchreibt dieſer Lize und Metere. In der Bulle des Pabſtes Clemens III. bey Gerken a. a. O. S. 389. findet ſich nur der Anfang dieſer Stelle: Parochia Liezeke cum villis attinentibus Muschove, Zeibekere, et duabus villis, quae uno nomine Krukeborne nominantur; der übrige hier in Frage kommende Nachſatz fehlt, vermuthlich deshalb, weil vorher ſchon geſagt war, das Kloſter habe den dritten Theil des Kornzehntens von Meterne und Slantiz dem Biſchofe zu Brandenburg vertauſcht, jedoch den Fleiſchzehnten dieſer Dörfer, drey große und 15 kleine Scheffel Korn aus Meterne und den dritten Theil des Zehntens aus einem Weinberge, wie auch einen Hof zu Tiwergowe mit allem Zubehör ſich vorbehalten. Es muß nemlich, weil die Worte ſonſt keinen richtigen Sinn geben, und mit der Urkunde des Balderamus nicht übereinſtimmen würden, der Schluß dieſer Periode ſo ergänzt werden: et omnibus suis pertinentiis, in usus proprios retinuerunt Ecclesiae in monte Liezeke.

des Anhaltiſchen würklich zu dem Ende, um Flämiſche Niederlaſſungen anzulegen, geſchehen ſey, ſo möchte man auch hier ein gleiches vermuthen, und daraus die Flämiſche Qualität der gedachten neun Dörfer ableiten. Ich erwiedere jedoch hierauf, daß hier nur von ein Paar kleinen Orten, nahe bey Liezke, die Rede iſt, die im Jahre 1173. gewiß noch von Slaven bewohnt wurden, und in Anſehung deren es ſehr ungewiß bleibt, ob der Plan, ſelbige auszutreiben, realiſirt worden ſey [69]): daß es ferner die ausdrücklich erklärte Abſicht

---

69) Ich vermuthe allerdings, daß dieſer Plan würklich ausgeführt geweſen, doch kann ich meine Gründe nur für Muthmaßungen ausgeben. Sie beruhen theils auf den veränderten Ausdrücken des neuern Privilegium: a quibuscunque colonis inhabitentur; theils auf dem Umſtande, daß, nach Maßgabe dieſer neuern Urkunde gerade aus den beiden Dörfern Meterne und Slantiz oder Slautiz, von denen hier die Rede iſt, auſſer dem Korn- und Fleiſchzehnten noch eine Abgabe an reinem Korn aufkam. Dieſes war, wie die Folge ergeben wird, bey den Coloniſten, ſowohl teutſchen als flämiſchen, in den dortigen Ober-Sächſiſchen Gegenden gebräuchlich; ja ſie gaben noch überher gewöhnlich einen Geldzins von zwey Schillingen, waren aber dagegen wahrſcheinlich von Herrendienſten frey. Daß aus Meterne ein ſolcher Kornzins von drey großen und 15 kleinen Scheffeln geleiſtet wurde, bezeugt die eben angezogene Aeuſſerung des Pabſtes Clemens: in Hinſicht des Dorfs Slantiz aber erwähnt nicht nur dieſer Pabſt ſondern auch der Biſchof Balderamus eines aus deſſen Feldmark auſſer dem Zehnten aufkommenden Woroph, welches einen ſolchen Kornzins bedeutet. Dieſer Biſchof führt nemlich unter den Kloſtergütern mit auf: Mansum unum in villa Slautiz et Woroph ejusdem villae Slautiz; und weiter unten: Duosque mansos et dimidium in villa Zebeker, pro quibus tertiam partem decime frugum de duabus villis

war, Teutſche, folglich keine Niederländer, an deren Stelle

Meterae et Slautiz, et Worop de viginti mansis Slautiz nobis versa vice dimiserunt. (Ludewig l. all. pag. 432. 433. et Thorschmidt l. all. pag. 93). Bey Gerken a. a. O. S. 377. fehlen zwar dieſe auf den Worop ſich beziehenden Worte; allein ob gleich deſſen Exemplar im Ganzen richtiger iſt, ſo iſt ſolches doch auch nur aus einer alten, von einem Notarius Krampzo vidimirten Abſchrift genommen, welcher vielleicht dieſe Worte deshalb weggelaſſen haben mag, weil er nicht gewußt hat, was ſelbige bedeuteten. Dadurch iſt indeſſen ein Pleonasmus erwachſen, da in der leztern Stelle geſagt wird: tertiam partem decimae frugum de duabus villis Meterne et Slantiz et de viginti mansis Slantiz, welches ſchon die Unrichtigkeit anzeigt. Noch deutlicher ergiebt ſich aber dieſe daraus, daß auch der Pabſt Clemens (ebendaſ. S. 388. 389.) an beiden Stellen des Wozob, und Wosop, eben ſo wie die Urkunde des Balderamus bey Ludewig und Thorſchmidt, gedenkt. Die Bedeutung dieſes Wortes erhellet ſehr klar aus einer andern Urkunde bey Ludewig l. all. num. 150. pag. 415. Dieſelbe iſt leider, wie die meiſten in dem Codice Viennensi, aus welchem ſie genommen iſt, ohne Schluß und Datum, ja ſie benennt im Eingange nicht einmahl den Ausſteller, der ſich in derſelben redend einführt. Meiner Vermuthung nach iſt dieſer der Magdeburgiſche Erzbiſchof Wichmann geweſen: denn obgleich in dem Context einer Bede Erwähnung geſchiehet, dergleichen man kaum noch ein Jahrhundert ſpäter kannte, ſo betrachte ich doch die ſich hierauf beziehenden Worte als ein neueres Einſchiebſel, weil das ganze Document nach ſeinem übrigen Inhalte ſchwerlich ſo neu ſeyn kann. Es wird vermittelſt deſſelben ein Wald bey Scarthowe dem fideli nostro Dragrebe sub contractu emtionis zu dem Ende verliehen, quod ipse eam agricolis locorum qui eam colant et ad reddendum fructum pro viribus redigant, einthun ſolle; jedoch nur bis auf 40 Hufen. Dieſem Dragrebe, wahrſcheinlich einem ſolchen

zu ſetzen. In eben dieſen Urkunden iſt von Weinbergen die

Unternehmer, wie wir dergleichen bey den niederländiſchen Colonien gefunden haben, ward verſprochen: quod idem incola quartam portionem tam in agris quam in omni usufructu percipiat, et super universa bona nostra et sua advocatiam feodali jure teneat. Die Abgaben der Coloniſten wurden dahin beſtimmt: quod mansus duos solidos ad censum (et unum ad collectam quæ vulgo bede dicitur; dieſe Worte halte ich für eingeſchaltet) annuatim, et insuper decimam persolvet, et pensionem, quæ Worop appellatur, quilibet mansus 3. modiis ordei redimet. Hier iſt der Sinn des Ausdrucks: Worop, auſſer Zweifel, und es ſcheint mir ganz richtig, wenn Ludewig am Rande dabey anmerkt: Worop, Wurff; denn wahrſcheinlich wird durch dieſe Benennung darauf gezielt, daß geworfeltes oder gereinigtes Korn geliefert werden müſſe. Der Markgraf Albert II. von Brandenburg erwähnt gleichfalls in einem Diplome vom Jahre 1208. in Lenz Becmanno suppl. S. 58. unter mehreren Abgaben eines Guts des frumenti quod Wszob vocatur, und unterſcheidet ſolches von dem frumento quod Betkorn (Bede Korn) vocatur. Ich halte es nicht für überflüſſig, in Hinſicht auf die eben erwähnte Schartowiſche Urkunde, da ſelbige eine Colonie zum Gegenſtande hat, noch einiges zu bemerken. Die Coloniſten erhielten vermittelſt derſelben mehrere in ſolchen Fällen gewöhnliche Vorrechte. Zuerſt heißt es: colonis ipsis, qui prescriptam silvam inhabitant, jus lindowis quod eligunt, inconcusse tenere decernimus. Es würde vergeblich ſeyn, ſich in Muthmaßungen über die Benennung und die Beſchaffenheit dieſes juris lindowis zu erſchöpfen, zumahl es leicht ſeyn kann, daß das Wort unrichtig geſchrieben ſey, und nur ein jus lignarium, etwa ein Holzgericht, bedeuten ſolle: indeſſen beweiſet daſſelbe, daß auch hier, ſo wie durchgängig, die Coloniſten ſich durch eigene Gerechtſame auszeichneten. Es wird ferner hinzugeſetzt: Porro homines prescriptam silvam inhabitantes ab omni injusto gravamine et oppressione liberos et extorres esse

Rede, die in und um Liezke, ohne Zweifel erst seit kurzem,

---

decernentes, constituimus, ut preter ea que predicta et nobis persolvenda, nulli addebeant, neque ad obstruendum aque superhabundantis impetum aggerem terre qui Dic vulgo dicitur, opere et laboris impensam adhibeant. Die letzte Clausul beweiset wohl deutlich genug, daß sie keine Niederländer waren. Auch wohnten sie zwar nahe an der Elbe, da ihnen am Schlusse noch die Fischerey in diesem Strome, so weit ihr Wald an denselben anschiesse, verliehen ward, allein es bestätigt sich doch selbst hiedurch, daß sie sich nur im Walde angesiedelt hatten, und diesen durch Ausrodung in Cultur brachten, wozu man sich durchgängig der Teutschen und nicht der Fläminger bediente. Uebrigens kann auch diese Niederlassung auf keinen Fall mit zu dem Fläming gerechnet werden. Schartow, in dessen Nähe selbige angelegt ward, damahls der Hauptort eines Burgwardi, wie die obgedachten Grenzbestimmungen des Brandenburgischen Archidiaconats ergeben, wo das Erzstift Magdeburg das Kirchen-Patronat hatte, und im Jahre 1307. dem Kloster u. l. Frauen daselbst vertauschte (Ludewig reliq. Manuscr. Tom. 2. pag. 469. seqq. et 478.); nachmahls ein Alvenslebensches Guts-Pertinens (Gerken Cod. Diplom. Brandenburg. Tom. 2. S. 650. und Tom. 6. S. 612.); liegt nemlich am rechten Elb-Ufer ohnweit Burg gegen Wolmirstedt über, und so weit nordwärts werden von keinem der angezogenen Schriftsteller diejenigen Districte erstreckt, welche nach deren Angabe der Fläming benannt werden sollen. Ich füge diesem noch eine Bemerkung hinzu. In dem mehrerwähnten Privilegium des Bischofs Balderamus wird das Verzeichniß der Liezkischen Klostergüter mit folgenden Worten beschlossen: Attestamur etiam scripto praesenti, quod memorati fratres curiam quandam, villae Twergowe contiguam, a Domino Wichmanno Magdeburgensi Archiepiscopo Scartuensi jure comparaverunt, cum silvis, pratis, pascuis, aquis aquarumque decursibus et omnibus suis attinentiis. (Gerken Brandenb. Stiftshistorie S. 377., Ludewig l. c. pag. 433., Thor-

schmidt l. c. pag. 93., bey den beiden letztern steht jedoch statt des Namens Wichmanno nur der Buchstabe W.). Was bedeutet der hier vorkommende Ausdruck: Scartuensi jure? Es liesse sich wohl gedenken, daß darunter ein Schartowisches Recht, nemlich die Verfassung der ebengedachten Anbauer im Walde bey Schartow zu verstehen wäre, welches voraussetzen würde, daß auch hier, bey Twergowe, Colonisten auf denselben Fuß angesetzt worden. Twergowe war eine Insel, deren Besitz in einem Diplome des Erzbischofs Wichmann bey Ludewig l. c. pag. 348. dem Kloster u. l. Frauen zu Magdeburg, dessen Probst damahls der nachmahlige Brandenburgische Bischof Balderamus war, unter der Angabe bestätigt wird, daß dieses Kloster die gedachte Insel von Dieterich von Hagen für 90 Mark gekauft, als welcher einen Theil dieses Guts, den er einem gewissen Hardwig verliehen gehabt, von diesem für 10 Mark wieder eingelöset, und so das Ganze dem Erzbischofe zum Besten des Klosters frey resignirt habe. Wenn nun dieses Kloster, wie es den Anschein hat, weil demselben allein die Unternehmung zu schwer geworden, einen nicht unbeträchtlichen Hof bey dem Dorfe auf gedachter Insel dem Kloster Liezke, unter Bestätigung des Erzbischofs Wichmann, wieder verkauft hatte: so ist es allerdings möglich, daß dieser Hof ein neuer Anbau gewesen sey, dessen neue Colonisten man um so eher für Niederländer halten möchte, da diese auf einer Elbinsel an ihrem rechten Platze waren. Doch bleiben das immer sehr unsichere Muthmaßungen, die keinen andern Grund haben, als jenes unverständliche Wort: ius Scartuense, welches vielleicht im Original ganz anders lauten und nur unrichtig abgeschrieben seyn kann, auch in der Bulle des Pabstes Clemens nicht vorkömmt. Wenn ich indessen auch einräume, daß wahrscheinlich zu Meterne und Slantiz Colonisten, und vielleicht auch dergleichen, die wohl Fläminger gewesen seyn könnten, zu Twergowe angesiedelt seyn mögen: so läßt sich doch eben hieraus um so eher der Gegensatz folgern, daß dieses bey den übrigen in den obigen Diplomen benannten Liezkischen Klosterdörfern, als bey denen ähnliche Spuren fehlen, insbesondere bey Ladeburg und Zedenick nicht der Fall gewesen sey, welches dann der Behauptung Beckmanns, in Ansehung der in dem Reime befaßten neun Dörfer, keinesweges günstig ist.

angelegt waren 70), und eben zu gleicher Zeit mit dem neuen

---

70) Statt daß der Bischof Wiger im Jahre 1139. dem Kloster nur die Saat-Länderey bey dem Dorfe Liezke verliehen hatte (s. oben Note 59.) extendirte dieses der Bischof Wilmar im Jahre 1173. (bey Gerken a. a. O. S. 360.) dahin: ecclesiam videlicet B. Petri in Liezeka cum censu utriusque villae novae scilicet et veteris; (also war ein ganzes neues Dorf hier angebauet, wie denn noch jetzt ein altes und neues Leitzkau existirt, aber doch wohl schwerlich von Flämingern), omnem quoque decimationem earundem villarum tam de bonis Domini Gerberti quam caeterorum ibidem manentium, fundum quoque vinearum cum decimis earum, locum in quo claustrum situm est (auf dem Berge) cum silva contigua etc. Die hier erwähnten Weinberge hatte das Kloster auf seinen Grundstücken anlegen lassen, denn es wird demselben hier sowohl der Grund und Boden als der Zehnten aus selbigen zugeeignet. Ueberdem hatte auch der Dominus Gerbertus, dessen die Urkunde gedenkt, dergleichen angelegt. Dieser war ein Begüterter im Dorfe Liezke, der unter dem Namen Gerbertus de Liezeka in dieser und einer andern Urkunde des Markgrafen Otto I. (bey Gerken ebendas. S. 371.) als Zeuge erscheint. Ausserdem findet sich ein Friedericus praefectus de Liezeka als Zeuge dieser Urkunde des Bischofs Wilmar und der nachmahligen mehrerwähnten des Balderamus; auch vorher in der Urkunde des Bischofs Wiger 1139. (a. a. O. S. 347.) Sifridus praefectus in Liezeka cum plebe ibidem degente; die solchemnach Obrigkeiten des Orts, mithin Advocaten der Klostergüter waren, und den Titel: praefectus, vielleicht von einem alten Schlosse geführt haben können, welches auf dem Berge, wo auch das Kloster erbauet war, befindlich gewesen seyn mag. Doch das gehört weiter nicht hieher. Daß jener Gerbert auch Weinberge besaß, ergiebt die Urkunde des Balderamus deutlich, in welcher die erwähnte Stelle (bey Gerken S. 376. Ludewig l. c. pag. 431. 432., Thorschmidt l. c. pag. 92.),

Dorfe in Liezke, und dem Plane in den beiden erwähnten Orten Teutſche ſtatt der Slaven anzuſiedeln, zum Vorſchein kommen. Es fehlt nicht an anderweiten Beyſpielen von

---

dahin verändert iſt: locum videlicet ipsum in quo claustrum situm est, ecclesiam in villa Liezeke cum suis appenditiis, censum fori (alſo war der Ort ein Marktflecken), et ejusdem fori fundum et villae veteris, omnemque decimationem in eisdem locis degentium tam de bonis Domini Gerberti quam caeterorum et tam de vineis quam de agris et pecoribus, fundum quoque vinearum cum decimis earum. Hier iſt offenbar von zweyerley Weinbergen die Rede, die erſteren gehörten dem Gerbert und waren dem Kloſter nur zehntbar; von den letztern gehörte dem Kloſter auch der Grund und Boden. Noch mehr beſtätigt ſich dieſes aus folgender weiter unten in der Urkunde enthaltenen Stelle: Sciendum etiam est, quod fratres ecclesiae ipsius bona quaedam praefati Gerberti (der damahls wahrſcheinlich ſchon todt war), petitione conjugis suae Berthae et consilio nobilium et ministerialium nostrorum per concambium de manu nostra susceperunt: curiam videlicet in villa Liezeke prope ecclesiam sitam, vineam et praedium eidem curiae contiguam, cum omnibus suis appendiciis etc. Noch geſchieht in weiterm Verfolg bey Vergleichung der tertiae partis decimae aus den eingepfarreten Dörfern, der Weinberge in folgenden Worten Erwähnung: Parochia Liezeke cum villis attinentibus Muscowe etc. — Slantiz quoque et Meterne a quibuscunque colonis inhabitentur eidem ecclesiae partem tertiam decimae tam de vineis quam de agris persolvent. Ich ſchlieſſe hieraus, daß es auſſer jenen Weinbergen in Liezke ſelbſt, aus denen dem Kloſter bereits der ganze Zehnten angewieſen war, auch noch in den übrigen Dörfern des Kirchſpiels, und zwar insbeſondere zu Slantiz oder Meterne, wo die Slaven ausgetrieben waren, mehrere Weinberge gegeben habe, von denen das Kloſter nur 1/3 des Zehntens

einem bis in die Mark Brandenburg in jenen Zeiten eingeführten Weinbau 71): zu diesem bediente man sich aber wohl schwerlich der Fläminger, in deren Vaterlande es keinen Wein

---

genieſſen ſollte. In dieſer Meinung beſtätigt mich noch mehr die Bulle des Pabſtes Clemens. Dieſe enthält die erſten beiden Stellen der Urkunde des Balderamus wörtlich eben ſo; die letztere aber fehlt, und es iſt ſtatt deſſen bey Erwähnung des mit dem Gerbert getroffenen Tauſches bemerkt (Gerken a. a. O. S. 389.): das Kloſter habe ſich auſſer dem Fleiſchzehnten zu Slantiz und Meterne und dem Kornzinſe aus dem letztern Orte (ſ. die vorhergehenden Noten 68) 69.) auch noch tertiam partem decimarum de vinea quae est vineae praedicti Episcopi contigua vorbehalten, welches gewiß mehr auf eins der letztbenannten Dörfer als auf Liezke anpaſſend iſt. Nehme ich alles dieſes zuſammen, ſo iſt es mir ſehr glaublich, daß der edle Gerbert der eigentliche Beförderer des Weinbaues geweſen ſey, und vielleicht zu dieſem Endzwecke das Gut in Liezke (denn er war auſſerdem, wie die Urkunde ergiebt, zu Mülingen begütert) acquirirt haben möge: und daß ſowohl die Anlage des neuen Dorfes zu Liezke, als die Austreibung der Slaven aus Meterne und Slantiz, und Anſiedelung teutſcher Coloniſten an deren Stelle, — die letztern beiden Dörfer ſcheinen nach den ſich darauf beziehenden Stellen des Diploms dem Gerbert zugehört zu haben — — durch das Project des Weinbaues hauptſächlich veranlaßt ſey; wiewohl übrigens die erwähnten Korn-Abgaben beweiſen, daß an den letztern Orten auch der Kornbau ſtark getrieben ward.

71) Auf dem Harlungerberge bey Brandenburg war insbeſondere ein ſolcher Weinberg, von welchem ſchon der Biſchof Siegfried I. (Alberts des Bären Sohn, nachmahliger Erzbiſchof in Bremen), bey Beſtätigung der Güter des Brandenburgiſchen Dom-Capituls um das Jahr 1173. ſagt: nec non et ecclesiam B. Mariae in Harlingeberg cum tertia parte decimarum ex adjacentibus vi-

giebt. Erwäge ich alles dieſes, ſo ſtehet gewiß der Vorausſetzung, daß die in dem obigen Reime benannten neun Dörfer Flämiſche Colonien wären, zu vieles entgegen, als daß

---

neis. (Gerken Brandenburg. Stiftshiſtorie S. 363). Die Urkunde ſeines Vorgängers Wilmar vom Jahre 1166., vermittelſt deren dem Capitul zuerſt die Ecclesia B. Mariae in monte qui dicitur Harlungberg beygelegt wird (bey Gerken a. a. O. S. 357.); gedenkt dieſer Weinberge noch nicht; dagegen werden jene Worte in allen nachmahligen ſpeciellen Beſtätigungen der Capitulsgüter; des Kaiſers Friedrich I. vom Jahre 1179. (ebendaſ. S. 367.) des Markgrafen Otto I. von demſelben Jahre (ebendaſ. S. 370.), des Markgrafen Albert II. vom Jahre 1209. (ebendaſ. S. 408.) wiederholt. Noch gegenwärtig wird auf dieſem Berge, welcher von der erwähnten, wiewohl ſeitdem abgebrochenen Kirche den Namen des Marienbergs führt, Wein gebauet. (S. Büſchings Erdbeſchreibung, 3ten Theils 1ter Bd. 6te Auflage S. 931. 936). Dem Kloſter Lehnin in der Zauche verliehe der Markgraf Otto II. vom Jahre 1193. ein Gut zu Deetz cum vinea pratis et silvis; (Gerken Cod. Dipl. Brand. Tom. 7. S. 330.) und daher machte auch der Burggraf Siegfried von Brandenburg, als er dieſem Kloſter im Jahre 1206. das Dorf Welſenwode überließ, dabey zur Bedingung, daß ihm jährlich auf Lebenszeit, doch nicht länger, ein Fuder Wein geliefert werden ſolle; (Gerken Cod. Dipl. Brandenburg Tom. 1. S. 37). Mehrere andere Beyſpiele vom Anbau des Weins in der Mark, welche Möhſen in ſeiner Geſchichte der Wiſſenſchaften in der Mark Brandenburg, 2te Periode §. 17. S. 207. beybringt, fallen ſchon in ſpätere Zeiten; im Saalkreiſe bey Rotenburg an der Saale acquirirte jedoch das Kloſter u. l. Frauen zu Magdeburg bereits unter der Regierung des Erzbiſchofs Wichmann ein Gut in der wiederholt erklärten Abſicht, daſelbſt Weinberge anzulegen (Ludewig reliqu. Manuscr. Tom. 2. pag. 381. 383., vergleiche mit pag. 384. 385.), und in eben der Gegend beſaß um

man dem Beckmann so leicht darunter Glauben beymessen könnte, wenn derselbe diesen Reim auf einen District, welcher der Fläming genannt worden, beziehet. Gesetzt aber auch, man wollte ihm dieses glauben, so würde es doch immer, nach den obigen Bemerkungen, überwiegend wahrscheinlich bleiben, daß diese Benennung nur in einer vielleicht in spätern Zeiten dort geschehenen Ansiedelung einiger teutschen Einwohner auf Flämischen Fuß, oder in irgend einer andern zufälligen Veranlassung ihren Grund habe, eine ursprünglich niederländische Colonie hingegen in den gedachten neun Dörfern keinesweges zu suchen sey.

Ich habe nicht umhin gekonnt, mich über diesen Punkt ausführlicher zu verbreiten, weil es nur durch eine so genaue Nachforschung dargelegt werden konnte, daß es den Angaben so vieler neuern Schriftsteller von beträchtlichen Districten, die noch jetzt die Benennung des Flämings führen sollen, welche dem ersten Anscheine nach von so grossem Gewichte sind, an der erforderlichen Gewißheit und Zuverlässigkeit fehle. Ungleich kürzer kann ich mich bey Prüfung der übrigen von diesen Schriftstellern hinzugefügten Gründe fassen, weil diese, ohngeachtet der Wichtigkeit, mit welcher sie vorgetragen werden, offenbar in blossen Muthmaßungen bestehen, die von

---

dieselbe Zeit der Lausitzische Markgraf Thiederich einen Weinberg zu Podegruz, der der Markgrafen-Weinberg genannt ward, und den der Abt des Klosters zum Petersberge bey Halle für diesen seinen Gönner jährlich bearbeiten ließ, nach des Markgrafen Tode aber für das Kloster einzog. (Chron. Montis Sereni ad ann. 1184. in Hofmann. Scriptor. rer. Lusat. Tom. 4. pag. 49).

selbst wegfallen, wenn man den Ungrund der Schlüsse zeigt, auf welche sie gebauet sind.

Der erste derselben beruhet auf dem Dialecte der Einwohner, und ist zuerst von Beckmann vorgebracht, und bey seiner Bestimmung des Flämings zum Grunde gelegt worden. Ich habe oben die hieher gehörigen Worte dieses Schriftstellers eingerückt, welche die Bemerkung enthalten, daß die Bewohner der von ihm angegebenen Flämingischen Districte alle eine Sprache und Accent hätten. Die Ausdrücke sind nach der sehr undeutlichen Wortverbindung in so fern ziemlich unbestimmt, daß man nicht recht deutlich ersiehet, ob diese Bemerkung alle die Gegenden, denen er den Namen Fläming beylegt, oder nur einige derselben beziele. Zunächst scheint er selbige anf die in dem Reime benannten, unmittelbar vorher erwähnten neun Dörfer zu beziehen; und wenn er am Schlusse hinzufügt: und zweifle daher um so viel weniger, daß die Zerbster selbst dieser Fläminge Nachkommen seyn, weil sie fast einerley Sprache und Accent mit jenen führen; so scheint seine ganze Behauptung darauf hinaus zu laufen, daß die Einwohner des Anhalt-Zerbstischen Gebiets am rechten Elbufer deshalb mit zum Fläming gehören müßten, weil ihre Sprache dieselbe sey, die in jenen neun Dörfern geredet werde. Uebrigens setzt er jedoch hinzu, daß auch die jenseits der Elbe wohnenden Vockeroder und die Eingesessenen des Dessauischen Amts Wörlitz fast eben so, wie auf dem Fläming, sprächen. Dagegen behauptet er, daß übrigens die Ueber-Elbischen, und jenseits der Milde die Dessauer, auch die weiter nach der Saale zu wohnenden, schon eine andere Mundart führten; uud limitirt hiedurch seine kurz vorher eingeflossene Aeusserung, vermittelst deren er die Dessauer im allgemeinen mit in dem Fläming zu begreifen scheint.

Verstehe ich den Verfasser recht, so bezeugt derselbe keinesweges, daß er in der Mundart der Bewohner des Flämings

eine Aehnlichkeit mit der Sprache der Flanderer oder Niederländer bemerkt hätte, sondern sein Argument ist nur dieses: die Eingesessenen der in dem Reime benannten neun Dörfer, als welche der Fläming genannt werden, sind Abkömmlinge niederländischer Colonisten: nun haben aber die Zerbster mit diesen einerley Dialect, folglich stammen die Zerbster gleichfalls von niederländischen Colonisten ab. Er scheint auch hiebey mehr auf den Accent oder die Aussprache als auf den Dialect an sich selbst Rücksicht zu nehmen. Wie sehr es dieser Schlußfolge an Bündigkeit fehle, darf ich wohl nicht erst ausführlich erweisen. Wenn ich auch die Voraussetzung, daß jene neun Dörfer von Flämingern angebauet worden, ohngeachtet meiner gegen dieselbe oben vorgetragenen Zweifel, als wahr einräumen wollte, so würde doch daraus bey weitem noch nicht folgen, daß alle umliegende grosse Districte, die mit den Einwohnern jener neun Dörfer einerley Sprache reden, gleichfalls von Flämingern angebauet seyn müßten. Denn die niederländischen Colonien unterscheiden sich anjetzt nirgends mehr durch einen eigenthümlichen Dialect, sondern haben allenthalben vorlängst die Landessprache angenommen. Die Hollerländer sprechen wenigstens nicht anders wie die Bremer, die Eutiner, so viel ich weiß, eben so wie die benachbarten Holsteiner und Wagrier, und die Bewohner der Wische so wie die übrigen Bewohner der alten Mark. Hiernächst läßt es sich aber auch leicht auf andere Art erklären, daß in den von Beckmann bezeichneten Gegenden ein anderer Dialect herrscht als jenseits der Elbe und Milde. Die Sprache des Landmanns hat allenthalben in jedem Bezirke von einigen Meilen ihre Eigenthümlichkeiten, und da die südlichen Gegenden des Anhaltischen ganz in Ober-Sachsen hinein liegen, jene angeblich Flämischen Districte hingegen an die Nieder-Sächsischen Länder im Magdeburgischen und der Mark Brandenburg grenzen, so ist es sehr begreiflich, daß die Sprache

hier etwas platter, und dem Nieder-Teutschen Dialecte ähnlicher seyn mag, als dort.

Ich bemerke hiebey noch, daß insbesondere die Stadt Zerbst nach den von derselben vorhandenen geschichtlichen Zeugnissen schwerlich eine niederländische Colonie gewesen seyn kann. Dithmar von Merseburg macht diesen Ort schon als eine Festung des Magdeburgischen Erzbischofs Tagino nahmhaft, welche der Pohlnische Boleslav zu den Zeiten des Kaisers Heinrich II. eroberte, aber von jenem Erzbischofe daraus vertrieben wurde [72]). Auch ist dieser Ort seitdem wohl nicht, wie Beckmann annimmt [73]), solchergestalt verwüstet worden, daß derselbe durch fremde Colonisten wieder hätte angebauet werden müssen: denn es residirte daselbst kurz vor der Einwanderung dieser Niederländer ein teutscher Edler, der davon seinen Namen führte. Beckmann scheint zwar keinen ältern Herrn von Zerbst, als den Richard, der im 13ten Jahrhunderte vorkömmt, und in der Stadt Zerbst ein Hospital, welches hernach in ein Kloster verwandelt worden, gestiftet hat, zu kennen [74]); indessen liefert er doch selbst eine Urkunde des Königs Conrads III. vom Jahre 1147. [75]), vermittelst

---

72) Lib. 6. in Leibnit. Script. rer. Brunsv. Tom. 1. pag. 384.

73) Anhalt. Historie 3r Thl. 2. B. 18 Cap. §. 19. Num. 1. S. 262.

74) Ebendas. Num. 2. S. 263. und 7s B. 26 Cap. S. 307.

75) 3r Thl. 4s B. 26 Cap. §. 15. S. 435. Der König sagt in derselben: Notum esse volumus, — quod Hermannus quidam de Zevirizke (vielleicht hat im Original: Zeriviste gestanden),

deren derselbe die Uebertragung eines Guts des Hermann von Zevirizke an das Kloster Nienburg an der Saale bestätigt; und daß dieser Namen so viel als Zerbst bedeuten solle, ergiebt sich aus einer andern Urkunde desselben Kaisers vom Jahre 1146., in welcher ein Hermann von Szerewiz erscheint [76]), der gewiß mit jenem eine Person ist.

So

predium hereditatis sue quod possidet in Pago Northuringe situm, in villa Rumkerslove in Comitatu Friderici Palatini Comitis, quod etiam legitimo carens herede in regium jus et ditionem cedere debebat, ex nostre auctoritatis licentia ad Cenobium Sancte Dei Genitricis Marie Sanctique Cipriani Episcopi et Martiris in Nuenburch in usum Deo ibidem militantium Monachorum contradidit, susceptum per manus Adelberti Marchionis, ejusdem Ecclesie Advocati. Sunt autem septem et eo amplius mansi cum omnibus suis pertinentiis etc. Es ergiebt sich hieraus, daß dieser Hermann unbeerbt und von hohem Adel war, da der König sagt, daß dessen Gut nach seinem Absterben ihm, dem Könige, unmittelbar heimgefallen seyn würde. Es läßt sich hieraus leicht erklären, daß erst im folgenden Jahrhunderte, zuerst im Jahre 1213., jener Richardus de Scherewist wieder zum Vorschein kömmt (bey Beckmann 3r Thl. 2s B. Cap. 1. §. 10. S. 224.), der ohne Zweifel kein Abkömmling des erwähnten Herrmann, und nicht von hohem Adel war, obgleich seine Nachkommen nach einer Reichsunmittelbarkeit gestrebt zu haben scheinen.

76) Buchholz Brandenburg. Geschichte 1r Thl. Anh. Num. 9. S. 412. 413. Der König erklärt in diesem Diplome: petitione fidelium nostrorum Marchionis Adalberti, et Hermanni de Scerevitz nec non Praepositi Hermanni de Gratia Dei et fratrum

ejus

So wenigen Grund indeſſen jene Hypotheſe des Beckmann hat, ſo war ſie doch den neuern Schriftſtellern, um die Flämingiſchen Niederlaſſungen weiter auszudehnen, zu willkommen, als daß ſie ſich dieſelbe nicht hätten zu Nutze machen ſollen. Die Worte Thorſchmidts in ſeinen Plötzkiſchen Alterthümern, der ſich nur beyläufig hierauf beziehet, habe ich oben 76) angeführt. Auch Eelking iſt ſo aufrichtig 77), nichts weiter davon zu ſagen, als daß dieſe Fläminger, nach dem Zeugniſſe ſolcher, die unter ihnen gelebt hätten (wobey er in der Note allein den Beckmann allegirt), noch jetzt etwas von dem vaterländiſchen Dialecte beybehielten; und ſich

---

ejus inducti; villam Curowe cum omnibus suis appendiciis — sub concambio infra descripto ad usus fratrum in praedicto loco Deo servientium legitima donatione concredimus. Reditus eorum, quos iidem fratres in tribus villis habebant, in villa scil. Kletowe talentum unum, et triginta denarios; Adelheresdorff octo solidos, Corubeche sex solidos; ab eis in proprietatem regni suscepimus, eo videlicet pacto, ut eosdem reditus a Marchione Adelberto praedictus Hermannus beneficiali jure possideat.

76) In der Note 52).

77) de Belgis etc. Sect. 1. Cap. 2. §. 7. pag. 68. Nativum linguae idioma, quod hos Belgas usque ad hodiernum diem aliquo modo retinuisse testantur scriptores, qui inter illos vixerunt: (die Note 5) enthält das Allegat aus dem Beckmann); haud minus, ex quonam terrarum tractu adventarint, aliquatenus arguit. Er ſetzt jedoch hinzu: Sed multo luculentiora adhuc hujus suae demigrationis, ex patriis sedibus susceptae, posteris reliquerunt testimonia.

hierauf nur als auf einen Nebengrund zu berufen. Hoche dagegen 78) äussert sich zwar über das Gewicht dieses Grundes einigermaßen zweifelhaft: redet jedoch von der Sprachen-Aehnlichkeit an sich selbst, obgleich mit Beckmanns eigenen Worten, so als ob er solche selbst beobachtet hätte. Noch weiter geht Bertram in seiner Anhaltischen Geschichte, indem er sehr zuversichtlich und in Beziehung auf eigene sorgfältige Untersuchungen von diesem Gegenstande redet 79): „Der hauptsächlichste Beweis," sagt er, „liegt in dem Ton, welcher sich mitten unter ganz verschiedenen, bis auf den heutigen Tag nebst sehr vielen einzelnen Wörtern und Redensarten erhalten hat. Beckmann hat in der Mundart schon seinen Beweis gesetzt, und ich habe selbst hierüber viele Beobachtungen gemacht, daß verschiedene Wörter, welche man weder in der platteutschen niedersächsischen noch in der Westphälischen Mundart, wohl aber jenseits des Rheins und in der holländischen Sprache antrifft, in dem Zerbster Antheil reden hört. Der verschiedene Ton, davon die Elbe, unter den gedachten Ausnahmen, die Grenze zwischen dem Zerbstischen und Dessauischen

---

78) Ueber die niederländ. Colonien S. 43. Wenn man, sagt er, auf die Gleichheit der Sprache und des Accents etwas rechnen wollte, so wären die Bockeroder, und die unter dem Fürstlich-Dessauischen Amte Wörlitz, ja alle Einwohner des Zerbstischen Antheils Nachkommen dieser Fläminger. Gewiß ist es, daß wenigstens ein grosser Theil dieser Einwohner aus flämischen Blute entsprossen ist.

79) 1r Theil S. 460. Auch auf der vorhergehenden Seite sagt dieser Verfasser: wenn jemand sich die Mühe gäbe, in den Dörfern genau auf den Ton Acht zu haben, so könnten sich leicht noch mehrere (nemlich flämische Orte), bestimmen lassen.

Antheil macht, fällt einem jeden sofort in die Ohren.“ Das klingt nun allerdings sehr bestimmt und zuverlässig, indessen zweifle ich doch sehr daran, daß dem Verfasser diese angebliche Uebereinstimmung der dortigen Sprache mit der Niederländischen solchergestalt aufgefallen seyn würde, wenn nicht sein Vorgänger Beckmann, dem er allenthalben getreulich folgt 80), eine ähnliche, wiewohl längst nicht so weit extendirte Bemerkung geäussert hätte. Die Verschiedenheit des Dialects und des Tons im Zerbstischen von dem der jenseits der Elbe herrscht, mag allerdings ihren guten Grund haben, diese beweiset indessen noch keinesweges das, was daraus gefolgert wird. Wenn aber dieser Verfasser in der Sprache der Bewohner jener Gegenden solche holländische Worte wahrge-

---

80) Das ganze Werk ist eigentlich nur ein raisonnirter, modernisirter, doch hin und wieder auch mit Zusätzen erweiterter Auszug aus dem Beckmann. Dieses gereicht an sich dem Verfasser um so weniger zum Vorwurfe, da er allenthalben die Beckmannische Historie getreulich allegirt, auch die Quellen und andere historische Werke sehr fleissig verglichen hat. Auch darüber, daß er selten von Beckmanns Angaben und Meinungen abweicht, und diese hin und wieder mit einer ihm eigenen Redseligkeit und dem Tone eigener Untersuchung hervorhebt, gereicht es ihm zur Entschuldigung, daß er allenthalben von dem Beckmannischen Werke mit grossen Lobsprüchen redet, und solches gegen dessen Berichtiger, Samuel Lenz, den er sehr herabzusetzen sucht, in Schutz nimmt. Indessen ist es doch gewiß, daß eine solche, zu Gunsten des Beckmann vorgefaßte Meinung auf dergleichen angebliche eigene Beobachtungen des Verfassers, als welche in der vorliegenden Stelle erwähnt werden, vielen Einfluß haben mußte, und die unbefangene Zuverlässigkeit derselben mit Grunde bezweifeln läßt.

nommen haben will, die man weder in der platteutschen niedersächsischen, noch in der westphälischen Mundart antreffe, so gestehe ich dieserhalb meinen Unglauben, so lange mir keine specielle überzeugende Proben davon vorgelegt werden. Ich denke, die vorgefaßte Meinung wird auch hiebey stark mitgewürkt, und es wird mit dieser Behauptung eine ähnliche Bewandniß haben, wie mit der vorhin erwähnten des Nicolai, welcher daraus, daß in einer Berlinischen Urkunde die Schneider Schröder genannt werden, folgern will, daß Berlin eine Holländische Colonie sey.

Ein zweyter Grund wird von den Namens-Aehnlichkeiten einiger Orte mit Niederländischen Städten hergenommen, und von mehreren der allegirten Schriftsteller mit solcher Zuverlässigkeit vorgetragen, als ob dagegen gar kein Zweifel statt fände. Das ganze Argument beruhet jedoch auf einer blossen Muthmaßung, die einer dem andern nachgeschrieben hat, und die, so alt sie auch seyn mag, und so viele berühmte Männer sie gebilligt haben mögen, doch immer über den Haufen fallen muß, wenn sie bey genauerer Beleuchtung nicht erheblich befunden wird. Mir scheint selbige in der That von gar keinem Gewichte zu seyn.

Es finden sich allerdings Beyspiele davon, wiewohl besonders aus neuern Zeiten, daß Colonisten ihren Niederlassungen die Namen einzelner Städte ihres Vaterlandes beygelegt haben. So zeigt in America der Name von Neu-Orleans die Französische Abkunft seiner Erbauer eben so deutlich an, als die Namen von Neu-York, Richmond, Norfolk, Cambridge u. s. w. die Englische der ihrigen. Es giebt auch Fälle, in denen blos diese Namens-Aehnlichkeit ohne weitere historische Nachricht zum hinlänglichen Beweise dient, daß die so benannten Orte Colonien sind. Wenn z. B. auf der

Insel Fühnen in Odensee-Heered die Dörfer Leipzig, Braunschweig, Schauenburg, Nürnberg und Wittenberg neben einander liegen, so darf man diese Namen wohl mit Recht für Anzeigen des teutschen Ursprungs ihrer Bewohner annehmen 81). Allein diese Vermuthung wird hier schon dadurch geschwächt, daß, wie ich oben bemerklich gemacht habe, bey unsern niederländischen Colonisten dergleichen gar nicht gebräuchlich war, sondern sie ihre Niederlassungen nur im allgemeinen nach dem Vaterlande zu benennen pflegten. Ueberhaupt kann aber eine solche Schlußfolge nur dann gelten, wenn die Uebereinstimmung der Namen mit den ausländischen so genau ist, und diese Namen der einländischen Sprache so fremd sind, und von den im Lande üblichen Orts-Namen so sehr abweichen, daß man sich deren Ursprung nicht füglich anders als aus einer solchen Verpflanzung aus dem Auslande erklären kann. Einige entfernte Aehnlichkeiten, bey denen insbesondere die Eigenthümlichkeiten des niederländischen Dialects fehlen, verdienen um so weniger Aufmerksamkeit, da diese, wie ich vorhin schon angemerkt habe, bey der Aehnlichkeit und dem gemeinschaftlichen Ursprunge der niederländischen und niederteutschen Sprache, sich ohnehin fast nothwendig finden müssen. Warum sollte man also dasjenige aus der Ferne herleiten, wovon man den Grund in der Nähe finden kann? So viel ist wenigstens gewiß, daß in Ermangelung einer solchen merklichen Abweichung von den einländischen, und sehr genauen Uebereinstimmung mit den ausländischen Namen ein Argument dieser Art nur in Verbindung

---

81) Das thut auch Büsching, Erdbeschreibung 1r Thl. 1r Band S. 200. der siebenden Auflage.

mit andern geschichtlichen Zeugnissen oder Vermuthungs-Gründen etwas gelten könnte, und daß dasselbe dann vollends ganz über den Haufen fällt, wenn in Ansehung der so benannten einzelnen Orte erhebliche Gründe für das Gegentheil eintreten. Prüfe ich nach diesen Erfordernissen die hier in Frage kommenden Namens-Aehnlichkeiten, so werden einige wenige Bemerkungen zu gänzlicher Entkräftung des daher genommenen Beweisgrundes hinreichen.

Diese Aehnlichkeiten sind in Ansehung der meisten dieser Orte so entfernt und erzwungen, daß man in neuern Zeiten wohl schwerlich darauf verfallen seyn würde, wenn nicht die Auctorität der ältern Erfinder dieses Beweisgrundes solchen unterstützt, und man diesen nachgeschrieben hätte. Diese — es mag nun Peucer der erste gewesen, oder dessen Angabe von einem noch ältern entlehnt seyn — lebten in solchen Zeiten, wo man von einer richtigen und natürlichen Etymologie teutscher Namen noch gar keine Begriffe hatte, sondern selbige aus lauter Gelehrsamkeit, als welche bey uns aus dem Auslande geschöpft war, wo nicht aus dem lateinischen, doch aus andern fremden Sprachen ableiten zu müssen glaubte. Ueberhaupt liebten damahls selbst gründliche Gelehrte in der vaterländischen Geschichte noch mehr die Erzählung des Grossen und Wunderbaren als eine sorgfältige historische Critik. Indessen erwähnt Peucer in der oben eingerückten Stelle insbesondere nur der Namen von drey Orten, welche niederländisch seyn sollen: Kemberg, Niemeck und Brück. Allein Kemberg, ein ganz nach der teutschen Mundart gebildeter Namen, hat gewiß weniger Uebereinstimmung mit Kemerich oder Cambray, (aus welcher Stadt an der Französischen Grenze wohl schwerlich Colonisten hergekommen sind), als mit dem teutschen Namen Kembach (in der Grafschaft Wertheim in Franken); Kemstedt, (in der Grafschaft Hohnstein) u. s. w. Ueberdem

liegt unſer Kemberg am linken Elbufer, ganz abgeſondert von allen den Diſtricten, die der Fläming benannt worden, und wo der niederländiſche Dialect herrſchen ſoll 82). Niemeck iſt Niemegen oder Nimwegen wenig ähnlicher, und iſt ein offenbar Wendiſcher Namen, den im Churkreiſe zwey Orte führen; eine Stadt im Amte Belzig und ein Dorf im Amte Bitterfeld; und der mit Niemitz, Nimptſch und mehreren ähnlichen gewiß einerley Bedeutung hat. In Anſehung der Stadt Niemeck kömmt hinzu, daß das Gegentheil deutlich bewieſen werden kann; denn dieſe wird im Jahre 1161., folglich um eben die Zeit, da die Coloniſten einzuwandern anfiengen, in einer Urkunde des Brandenburgiſchen Biſchofs Wilmar ſchon

---

82) Albinus in ſeiner Meißniſchen Landchronik, wo er in der oben eingerückten, und ſogleich näher zu prüfenden Stelle dieſer Namen-Aehnlichkeiten gedenkt, fügt unmittelbar hinzu: „Gleichen Falles auch bey Naumburg an der Saale ein Dorf Kemmerich genannt liegen ſol, und einige Aecker die Holländiſche genannt werden, wie ichs auß einem Diplomate Portensi geſehen, dahin vielleicht auch einige Niederländer geſetzet werden“ (worden). (Ich entlehne auch dieſe Worte aus dem Hartknoch a. a. O. S. 559). Bey der Schulpforte war würklich, wie im folgenden Abſchnitte näher bemerkt werden wird, eine Niederländiſche Colonie, zugleich aber ein Dorf Kemerich, deſſen in einer Urkunde vom J. 1153. gedacht wird, die auch der Holländer erwähnt. Dieſer Umſtand könnte der Hypotheſe, daß dieſes Kemerich ſeinen Namen von Cambray erhalten habe, würklich einiges Gewicht zu geben ſcheinen, wenn nicht andere überwiegende Gründe dagegen redeten, die ich in dem nächſten Abſchnitte, wo von den Colonien bey der Schulpforte gehandelt werden wird, bemerken werde. Mit mehrerem Grunde halte ich das bey Pforte liegende Dorf Flemingen für den Sitz der dortigen niederländiſchen Colonie.

als ein Burgwardum benannt [83]). Was Brück endlich betrifft, so ist es wohl klar, daß man diesen durch ganz Teutschland so gewöhnlichen Namen, der von einer Brücke entlehnt ist, nicht von Brügge in Flandern herleiten dürfe. Selbst den niederteutschen Namen Brüggen findet man mehrmahls in Teutschland an solchen Orten, wo an keine Flämische Coloniſten zu denken ist: hätten diese dem hier in Frage kommenden Städtchen im Churkreise den Namen gegeben, so würden sie doch wohl die niederländische Endigung beybehalten haben. Mir kömmt diese Ableitung ohngefähr so vor, als wenn man die Namen der vielen Orte, die den Namen Neuenkirchen führen, von Nieuwenkerken in Flandern deriviren, und sämmtlich für Flämische Colonien erklären wollte.

Albinus hat dann auch in der gleichfalls oben eingerückten Stelle Brück weggelassen, und statt dessen Burg, Burgae gesetzt. Das ist aber noch unzutreffender, denn Burg ist ein eben so gängiger Namen in Teutschland, in den Niederlanden hingegen führt kein erheblicher Ort denselben, und man weiß nicht, ob die Coloniſten, die jene Stadt gegründet haben, aus dem kleinen Städtchen dieses Namens in Geldern oder gar aus dem Texel, dessen Hauptort Burg heißt, hergekommen seyn sollen. Noch setzt Albinus zu den von Peucer erwähnten Orten Aken und Rabenstein hinzu. Aken ist eigentlich der einzige angezogenen Namen, der, zwar nicht in der Orthographie aber doch in der Aussprache, mit dem Orte, von dem man selbigen ableitet, ganz übereinstimmt. Allein die Reichsstadt Aachen gehört ja zu Teutschland und nicht zu

---

83) Gerken Brandenb. Stiftshiſtorie S. 349.

den Niederlanden, und es finden sich keine Beweise davon, daß man von dort Colonisten zu uns hergeholt hätte. Der Namen ist teutsch, und kann eben so wohl im Magdeburgischen ursprünglich einheimisch seyn, als der von Achen im Braunschweigischen, Achim im Bremischen u. s. w. Ohnehin liegt Aken am linken Elbufer gerade in der Gegend, von welcher Beckmann behauptet, daß sie sich durch einen verschiedenen Dialect ihrer Bewohner von dem Fläming unterscheide. Und wenn Rabenstein im Churkreise von Ravenstein an der Maas benannt seyn soll, warum soll denn nicht eben das mit drey Orten, in Oesterreich unter der Enns, in Böhmen im Satzer Kreise und in Mähren im Olmützer-Kreise, die gleichfalls Rabenstein heissen, der Fall seyn?

Schurzfleisch bringt Ipern mit hinein 84), welches ihm auch Kirchmaier und Eelking nachschreiben, ich kenne aber in der Gegend, von der hier die Rede ist, gar keinen solchen Ort, obgleich Kirchmaier denselben mit den übrigen, die er hier aufführt, zu den bekanntesten Städten und Flecken rechnet. Keiner hat das Verzeichniß dieser Namens-Aehnlichkeiten so vergrössert als eben dieser letztgedachte Wittenbergische Geschichtschreiber 85). Ausser den schon erwähnten

---

84) S. die von Beckmann beygebrachten Worte aus einem Werke desselben oben Note 51).

85) In seiner Commentatione de Witteberga Saxonum, aus welcher die hieher gehörige Stelle von Paul Jac. Eckhard per antiqu. monum. Jutreboc. in der Vorrede beygebracht ist. Ich habe schon oben Note 53) ein mehreres davon gesagt, und einen Theil dieser Stelle wörtlich eingerückt. Der Verfasser sucht den nieder-

Orten will er auch Gräfen Hainichen von Graven Haag und Liebwerda von Leuwarden herleiten, welches hoffentlich keiner Widerlegung bedarf. Ferner derivirt er Mügeln (wahrscheinlich bezielt er hiedurch ein kleines so benanntes Dorf im Churkreise ohnweit Zahna 86), von Mecheln, ohne zu erwägen, daß sich zwischen beiden wenige Aehnlichkeit findet, der Nameln Mügeln aber unstreitig einheimisch und Wendischen

---

ländischen Ursprung von Wittenberg und den umliegenden Orten theils durch die Erzählung des Helmold, theils durch die häufigen, auf die niederländische Abkunft sich beziehenden Orts-Benennungen zu erweisen. In dieser Hinsicht allegirt er zuförderst, oben bemerkter maßen, den angeblich so benannten grossen und kleinen Flämig, und setzt dann hinzu: (apud Eckhard l. c.) Notissima apud nos et pervulgata sunt oppida aeque ac vici Kemberg, Ypern, Niemeck, Acken, Rabenstein, Graefenhaengen, (P. Albino p. 146 Chron. Misn. a Slavico, hayn, luco dictum; — also hielt Albinus diesen Namen für Slavisch und nicht für Niederländisch); Liebwerda, Mügeln, Tornau, Gentin, Dama, Wettin; Flandrorum juxta ac Hollandorum, Cameraco, Brugis, Aquisgrano, Hagae Comitum, Leuwardae, Mechlinae, Tornaco, Gandavo, ceteris, domestica tamen pronunciatione congruentia, et alia innumerabilia (die möchte ich doch wohl kennen), quae traductam illuc coloniam ab oblivione vindicant.

86) Eelking und Hoche schreiben Mückeln, und scheinen also, wenn sie anders dem Orte näher nachgeforscht haben, von einem Dorfe dieses Namens im Magdeburgischen Saalkreise reden zu wollen. Damit verirren sie sich aber gar weit gegen Süden. Uebrigens ist auch dieser Namen, wie auch Hoche in der unten anzuführenden Note selbst bemerkt, eben so wohl Wendischen Ursprungs und mit Mügeln gleichbedeutend.

Ursprungs ist, da das Städtchen Mügeln zwischen Dresden und Leipzig schon bey dem Dithmar von Merseburg unter dem Namen Mogelini vorkömmt [87]); sodann Tornow; (so heißt nicht nur ein Ort an der Poststraße von Wittenberg nach Düben, südwärts der Elbe, sondern auch ein Gut im Dessauischen, am linken Ufer der Milde, folglich ausser dem Beckmannischen Fläming belegen), von Dornick oder Tournay, da gleichwohl auch dieser Namen zu den Wendischen gehört, und sich an mehreren Orten findet, wie denn unter andern in einem Verzeichnisse der Güter des Klosters Lehnin ein Wendischen Tornow [87a]) vorkömmt. Eben so hat Gentin, welches Kirchmaier von Gent ableiten will, gewiß weniger Uebereinstimmung mit diesem Namen als mit den bekannten ursprünglich Wendischen: Genin, Genzin u. s. w. Noch benennet derselbe Dahme und Wettin als niederländische Namen, ohne die niederländischen Orte, von denen sie abgeleitet seyn sollen, nahmhaft zu machen. Soll der erstere von Damme in Flandern herrühren, so ist dagegen zu bemerken, daß dieser letztere Ort erst im Jahre 1189. oder frühestens 1179., folglich zu einer Zeit, da unsere Colonisten längst eingewandert waren, erbauet seyn soll [88]); zu geschweigen, daß es mehrere Orte Namens Damme im nordlichen Teutschlande giebt, die doch wohl nicht alle von Ankömmlingen aus jenem Flandrischen Flecken gegründet seyn können; daß Dahme

---

87) In Leibnit. Scriptor. rer. Brunsv. Tom. 1. pag. 348. et 373.

87a) In Gerken Cod. Diplom. Brandenb. Tom. 7. S. 329. 330.

88) Wenigstens sagt dieses Büsching, Erdbeschreibung 3ten Thl. 1ter Band S. 658. der 6ten Auflage.

hingegen sehr merklich von diesem Namen abweicht, auch an einem schiffbaren Flusse belegen ist, der gleichfalls die Dahme genannt wird. Wie endlich Wettin hieher komme, begreife ich gar nicht, wenigstens finde ich keinen demselben irgend ähnlichen Ortsnamen in den Niederlanden, und es ist ja bekannt, daß es Grafen von Wettin gab, ehe ein Fläminger sich in Teutschland ansiedelte.

Kein einziger der erwähnten Orte liegt in einem der Districte, die nach Beckmanns Angabe der Fläming genannt werden sollen. Dieser hat das ohne Zweifel wohl eingesehen, und legt daher auf diese Namens-Aehnlichkeiten weniges Gewicht, indem er nur kurz davon sagt [89]): „auch hält Albinus davor, daß die daherumb liegende Stäte von den Niederländischen Stäten ihren Nahmen bekommen, als Kemberg sey so viel, als Kämerich, Cameracum; Brück, Brüggen, Brugae; Niemeck, Neomagum; Acken, Aachen, Aquisgranum.“ Weil aber die Stadt Gommern seinem vermeintlichen Fläming näher liegt, hat er sich doch nicht enthalten können, in Beziehung auf diese die würklich lächerliche Hypothese hinzuzufügen und als sehr wahrscheinlich anzugeben, daß, weil der Namen dieser Stadt dem des heiligen Gomarus ähnlich sey, der zu Lier in Braband begraben liege, dieselbe von Brabandern aus Lier, welche die Stadt nach dem Schutzheiligen ihres Geburtsorts benannt hätten, erbauet seyn müsse. Thorschmidt in seinen Plötzkischen Alterthümern beweiset zwar den Ungrund dieser Vermuthung aus dem höhern Alter der Stadt Gommern [90]), will aber

89) Anhalt. Historie 1. Thl. Cap. 4. §. 10. S. 22. Col. 2.

90) Antiqu. Plocens. §. 21. pag. 15. Er beziehet sich hiebey auf das von ihm vorher §. 9. pag. 7. angeführte Diplom des Kaisers

dennoch die Ableitung des Namens von dem heiligen Gomarus nicht aufgeben, sondern vermuthet, daß dieser selbst mit dem Könige Pipin, seinem Zeitgenossen, auf einem der Heerzüge desselben in die dortige Gegend gekommen seyn, und dem Orte den Namen gegeben haben möge [91]! Von den übrigen Namen-Aehnlichkeiten erwähnt dieser Verfasser nur eben dasjenige ganz kurz, was Beckmann davon sagt [92]; indessen bezeugt Eelking, daß derselbe in einer andern Schrift einen Ort im Churkreise, Löben genannt, bemerklich mache, und dabey aus Urkunden beweise, daß ein daselbst befindlich gewesenes Schloß im dreyzehnten Jahrhunderte den Namen Löwen geführt habe, welcher mit dem der Stadt Löwen in den Niederlanden völlig übereinstimme [93]. Mir sind diese Urkunden so wenig als der Ort

---

Otto I. vom Jahre 965., welches auch in Sagittarii Antiqu. Magdeb. abgedruckt ist, vermöge dessen dieser Kaiser dem Stifte Magdeburg die Castella Pechouve et Gumbere schenkt. Beide Orte, Guntmiri, Pechowi, kommen auch in dem Brandenburgischen Stiftungsbriefe vom Jahre 949. vor.

91) Wer sich mit der Geschichte des heil. Gomarus und dessen erbaulichen Gesprächen mit dem heil. Rumold näher bekannt machen will, kann darüber bey Thorschmidt l. all. die §. §. 21. 22. pag. 14. — 17. nachlesen.

92) Antiqu. Plocens. §. 23. pag. 17. 18.

93) Eelking de Belgis etc. Sect. 1. Cap. 2. §. 7. pag. 69. sagt nemlich in der Note 6): Thorschmidt in Antiquario Ecclesiastico oder des sächsischen Churkreyses Kirchen-Alterthümern und Merkwürdigkeiten part. 1. pag. 141. huc etiam refert vicum Loeben, in quo celebre olim Castellum fuit, quod Saec. 13.

ſelbſt, von dem die Rede iſt, bekannt: wenn ich aber auch die Angaben als ganz richtig vorausſetze, ſo ſind doch die Namen: Löwen, Löwenſtein, Löwenberg u. ſ. w. durch ganz Teutſchland zu einheimiſch, als daß man einen derſelben für einen ſolchen, der aus den Niederlanden hergeholt worden, zu halten Urſache hätte.

Eelking hat vorzüglich alle erwähnten Namens-Aehnlichkeiten faſt in der Maaße, wie es von Kirchmaier geſchehen, als einen hauptſächlichen Grund für das Daſeyn der niederländiſchen Colonien in dortiger Gegend angeführt 94), und, blos in

---

in diplomatibus Lovonium nominatur, (datum in Lovonio, uti etiam datum apud Lovonium, germ. Loewene, zu Loewen), utpote quae denominatio plane eadem est cum illa, quam Lovanium, clara in Belgis urbs, habet.

94) Ibidem pag. 68. Seine Worte ſind: Sed multo luculentiora adhuc hujus suae demigrationis, e patriis sedibus susceptae, posteris reliquerunt testimonia. Qualia omnino in eo posita esse existimamus, quod oppida atque vicos ab illis vel exstructos, vel ejectis Sorabis saltem occupatos, ejusmodi appellationibus insigniverint, quae veterem patriam aliquatenus produnt, ac potius clarissime demonstrant. Unde Cameraci in Kemberg, Iprae in Ypern, Brugarum in Brück, Neomagi in Niemeck, Aquisgrani in Aken, Damae in Dama, Tornaci in Tornau, Mechlinae in Mücheln, Gandavi in Gentin et aliarum Belgii aut ex vicinia urbium probabiliter repetita nomina in oppidis et vicis Anhaltinis et Circuli Electoralis Saxonici hodienum supersunt. Hier fehlen von allen den Orten, die Kirchmaier benennt, blos Rabenſtein, Gräfen Hainichen, Liebenwerda und Wettin, bey denen der Ungrund der niederländiſchen Ableitung

Rücksicht auf den vermeintlich niederländischen Namen der Stadt Dahme, dem einen angeblichen Fläming die ungeheure Ausdehnung von Zerbst bis nach Dahme gegeben [95]). In dem andern von ihm bezeichneten Fläming will er ausdrücklich die Städte Burg, Laukburg (worunter wohl Loburg zu verstehen ist) und Möckern mit begreifen [96]); und Hoche schreibt ihm zuversichtlich nach [97]); „diese" (die Flämінger) „haben die Städte Möckern und Burg angelegt." Der letztern Behauptung fehlt es jedoch nicht allein an allem Beweise, sondern es läßt sich auch das Gegentheil aus so manchen ältern Urkunden [98]), welche

---

gar zu auffallend war. Aber wo mag Eelking das Dama, von welchem Dahme benannt seyn soll, gefunden haben? Er hätte doch wenigstens Damma schreiben sollen.

95) Ibidem pag. 67.

96) Ibidem pag. 67. 68.

97) Ueber die niederländischen Colonien Colonien S. 42.

98) Der Brandenburgische Stiftungsbrief vom Jahre 949. in Gerken Brandenburgischer Stiftshistorie Anhang Num. 1. S. 336. reservirt dem Stifte Magdeburg die Zehnten mehrerer Orte in dortiger Gegend, worunter Mocraciani und Burg benannt werden. Auch verleihet der Kaiser Otto I. in der Urkunde vom Jahre 965. welche den Honigzehnten aus einigen beträchtlichen Provinzen betrifft, (Lünig Reichs-Archiv P. Special. Contin. 2. 2te Fortsez. S. 347.) diesen Zehnten noch besonders aus einigen Orten, und namentlich aus Mocornic und Burg; und vermittelst einer andern Urkunde von demselben Jahre (bey Lünig ebendas. S. 345.) überträgt dieser Kaiser dem gedachten Stifte die civitates Luborn (Loburg), et

dieſer Orte gedenken, klar demonſtriren. Uebrigens ſagt auch Hoche ſehr beſtimmt: „Die meiſten Städte in dieſer Gegend führen niederländiſche Namen.“ Zum Beweiſe rückt er die eben vorgelegte Stelle aus des Albinus Landchronik ein, vermehrt jedoch die in derſelben enthaltenen Namen mit denjenigen, die Eelking auſſerdem noch anführt, ſo als ob auch Albinus deren erwähnt hätte 99); zugleich fügt er aber in der Note die ſeinen Satz ſichtbar entkräftende, an ſich gleichwohl ſehr gegründete Bemerkung hinzu: „nur iſt dabey zu erinnern, daß Mücheln, Gentin und Niemeck offenbar wendiſche Namen ſind.“ Bertram in ſeiner Anhaltiſchen Geſchichte gedenkt dagegen dieſer Namen-Aehnlichkeiten gar nicht, vielleicht weil er das unerhebliche des daher entlehnten Grundes wohl empfunden haben mag 100).

Ich

Tuchim. Daß auch dieſe Orte zur Zeit der Ankunft unſerer Coloniſten noch im Flor waren, beweiſet die vom Biſchofe Wilmar zu Brandenburg im Jahre 1161. geſchehene Grenzbeſtimmung der Archidiaconate (ſ. oben Note 59.) in welcher Mokerne und Louburg als Burgwarde vorkommen: S. Gerken a. a. O. S. 349.

99) S. 44. Ich muß es mir zwar als möglich gedenken, daß Herr Hoche die Stelle aus dem Albinus richtiger als ich angegeben hätte, da ich deſſen Chronik nicht ſelbſt habe nachleſen können, Herr Hoche hingegen ſelbige ſo allegirt, als ob er dieſes Werk vor Augen gehabt hätte: wahrſcheinlich iſt mir dieſes jedoch nicht, da nicht nur Hartknoch die Stelle, dem Anſchein nach vollſtändig einrückt, ſondern auch Beckmann a. a. O nur erwähnt, daß Albinus der Städte Kemberg, Brück, Niemeck und Aken gedenke.

100) 1r Thl. S. 459. 460. Doch kann es auch ſeyn, daß er dieſes Grundes nur deshalb nicht erwähnt hat, weil von den gedachten Orten keiner als das Dorf Tornow, auf welches er nicht geachtet haben mag, im Anhaltiſchen belegen iſt. 101)

Ich darf gewiß nichts weiter zur Wiederlegung dieses ganzen, auf leeren Einbildungen beruhenden Arguments hinzusetzen. Vielleicht hätte dasselbe auch nicht so vielen Beyfall gefunden, wenn man nicht noch einen dritten Grund, nemlich die in einem zu ausgedehnten Sinne genommene Erzählung Helmolds, damit verbunden hätte, welche durch jene Namen-Aehnlichkeiten unterstützt zu werden, und denselben wiederum mehreres Gewicht zu verleihen scheint. Nach demjenigen, was ich hierüber im vorigen Abschnitte ausführlich vorgetragen habe, halte ich jedoch auch dieses für zu unsicher, als daß es, selbst in Verbindung mit den übrigen unhaltbaren Muthmaßungen, den dagegen eintretenden erheblichen Zweifeln die Wage halten, und einige gegründete Wahrscheinlichkeit bewürken könnte. Es kömmt auch hier die Bemerkung hinzu, daß die einzige, mit Gewißheit bekannte niederländische Colonie zu Crakow gegen Magdeburg über, nicht durch den Markgrafen Albert, sondern durch den Erzbischof Wichmann gegründet ist; auch mehrere der nach ihren Namen für niederländisch gehaltenen Städte der Oberherrschaft des erstern gewiß nicht unterworfen waren [101]). Uebrigens

---

101) Daß Dahme dem Erzbischofe Wichmann zugehörte, ist oben vorgekommen. (S. oben Note 26). Ehe Wichmann diesen Ort an sich brachte, gehörte derselbe zur Lausitz und nicht zu Alberts Markgrafschaft. Ausserdem waren Kemberg, Gräfen Hainichen und Liebwerda gewiß in dem Gebiete des Markgrafen Conrad von Meissen, welches sich in dortiger Gegend bis an das linke Elbufer erstreckte, belegen. Daß auch der grössere Theil des Churkreises am rechten Elbufer, mithin die in demselben belegenen Orte Niemeck, Brück, Gentin höchst wahrscheinlich nicht unter Alberts Botmäßigkeit standen, deshalb beziehe ich mich auf die nächstfolgende Note.

leugne ich jedoch nicht, daß in dem beträchtlichen Districte, von welchem hier die Rede ist, einige einzelne Gegenden mit begriffen sind, in denen vielleicht von dem Markgrafen Albert, oder doch unter dessen Schutze Colonien hätten gestiftet werden können 102), wenn nur die Würklichkeit hievon erwiesen wäre.

---

102) Von den Gegenden zwischen der Elbe und Havel, an dem linken Ufer der letztern, von denen hier die Rede ist, konnte sich Albert nur in so fern etwas anmaßen, als er solches durch Eroberung oder sonstige specielle Gründe erworben hatte. Weder die alte Mark nordwärts des Magdeburgischen Gebiets noch die Anhaltischen Besitzungen südwärts desselben erstreckten sich ursprünglich über die Elbe hinaus. Die nordlichsten, am Zusammenflusse jener beiden Ströme belegenen Provinzen Zemzici und Liezici gehörten zwar zum Bisthume Havelberg, und waren mit dem ganzen Sprengel dieses Bisthums den Markgrafen jener alten Mark beygelegt; nachdem aber die Slaven das ganze Bisthum wieder an sich gerissen hatten, waren diese beiden Provinzen allem Anschein nach nicht durch die Markgrafen sondern durch die Magdeburgischen Erzbischöfe in der Folge wieder erobert und in Besitz behalten: wenigstens fand der Erzbischof Friedrich Gelegenheit, selbige dadurch mit seinem Erzstifte zu verknüpfen, und Albert dem Bären, als dieser die nordliche Markgrafschaft an sein Haus brachte, vorzuenthalten, daß er mit den Erben der vorigen Markgrafen aus dem Stadischen Hause, dem nachmahligen Bremischen Erzbischofe Hartwig und dessen Mutter Richardis unter Bestätigung des Königs Conrad im Jahre 1145. einen Contract schloß, vermittelst dessen ihm diese die in den gedachten Districten belegenen Schlösser Jerichow und Plate, mit noch mehreren andern Orten, deren Namen theils nicht mehr zu lesen, theils nicht aufzufinden sind, übertrugen. (Das ächte, aber an einzelnen Stellen nicht mehr lesbare Exemplar dieser Urkunde, welche diesen Punkt vorzüglich erläutert, findet sich in Gerken Cod. Dipl. Brandenb. Tom. 2. S. 341. — 345.; dasjenige,

Reeller sind dagegen die Nachrichten, welche wir von einer

---

welches Lindenbrog. Script. rer. Septentr. edit. Fabricii pag. 155. 156. liefert, und nach dessen Abdrucke mehreren andern historischen Werken eingeschaltet worden, ist, wie die Vergleichung mit jenem ergiebt, und ich schon gelegentlich bemerkt habe, sichtbarlich verfälscht). Seitdem gehörte diese Gegend ohne Widerspruch dem Erzstifte, wie denn bald nachher im Jahre 1172. der Erzbischof Wichmann und nicht der Markgraf Otto dem von dem obgedachten Hartwig zu Jerichow gegründeten Kloster seine Besitzungen bestätigte. (Lenz Magdeburg. Stiftshistorie S. 507., Gerken Cod. Diplom. Brandenburg. Tom. 7. S. 10). Nur das an der äussersten Spitze belegene Sandau scheint ein Markgräfliches Schloß gewesen zu seyn (siehe z. B. die daselbst von den Pommerschen Herzogen im Jahre 1261. und von den Grafen Johann und Gerhard von Holstein bey einem Besuche im Jahre 1262. ausgestellten Urkunden in Gerken Cod. Dipl. Brandenb. Tom. 3. S. 79. und Tom. 6. S. 568., desgleichen die Urkunde des Markgrafen Albert II. vom Jahre 1208. in Lenz Becmanno Suppl. S. 58.); indessen ward selbiges nicht eigentlich als ein Stück der alten Mark betrachtet, wenigstens verpfändete der falsche Waldemar im Jahre 1349. die alte Mark mit allem Zubehör, und Sandow mit allem Zubehör als verschiedene Stücke an das Erzstift; (Gerken Cod. Dipl. Tom. 3. S. 105). Wenn demnach Gerken im 4ten B. desselben Werks S. 501. 502. in der Note a) behauptet, daß der ganze Strich jenseits der Elbe zu den Zeiten Ludwigs des Römers von der Mark abgerissen sey, so kann ich dieses höchstens nur in Beziehung auf Sandau (weshalb noch der besondere Revers vom Jahre 1363. in Gerken Cod. Dipl. Brandenb. T. 4. S. 509. zu vergleichen ist), für gegründet erkennen. Erwäget man die hier von Gerken beygebrachte Urkunde vom Jahre 1354. genauer, und vergleicht selbige mit der zunächst vorhergehenden vom Jahre 1351. (ebendas. S. 495. fgg.), so wird man finden, daß Sandau,

obgleich minder beträchtlichen Flämischen Colonie in einer an-

---

Jerichow, Scholen, Plauen und Alten-Plate oder Plote an einige Edelleute, Johann von Buch, Köpkin von Bredow ꝛc. ohne Zweifel von den Erzbischöfen zu Magdeburg verpfändet waren, und sich in deren Händen befanden. Der Erzbischof Otto, der unterdessen die alte Mark occupirt hatte, nöthigte nun den Markgrafen Ludwig, ihm die gedachten Schlösser von den Pfand-Inhabern zu lösen, und versprach demselben gegen deren Auslieferung die Zurückgabe von Arneburg und Tangermünde vermittelst jener Diplome, wodurch dann jeder wiederum zu dem Seinigen kam. Diese Bemerkungen werden es ferner glaublich machen, daß Albert der Bär noch weniger die übrigen hier in Frage kommenden Provinzen Moraciani, Cierwisti und Plonim, die zum Brandenburgischen Stiftssprengel gehörten, und vorhin nie mit der alten Mark verbunden gewesen waren, im Ganzen zu seinem Gebiete habe rechnen können. Vermuthlich hatte er sich mit Wichmann bey der Eroberung der Slavischen Provinzen dahin verglichen, daß ihm diejenigen, die nordwärts der Havel belegen waren; die übrigen zwischen diesem Flusse und der Elbe belegenen hingegen dem Erzbischofe verbleiben sollten. Ich beziehe mich hierüber auf mehrere, besonders in der Note 27) schon vorgelegte Bemerkungen. Das Erzstift war hier schon von seiner Stiftung an stark begütert, und es war demselben nicht nur der Honigzehnten in diesem ganzen Districte (s. oben Note 121) zum vorigen Abschn. ad 4.): — noch zu den Zeiten des Kaisers Carl IV. kamen aus den grossen Waldungen eines beträchtlichen Theils desselben ansehnliche Einkünfte an Honig auf, indem die Bienenzucht vermittelst der den Bäumen eingehauenen Löcher oder Beuthen betrieben wurde; s. Carls IV. Landbuch S. 20. und die Anmerk. 6) des Gr. von Herzberg daselbst; —) von Otto dem Großen im Jahre 965. verliehen, sondern es hatte auch dasselbe viele in der Nähe von Magdeburg jenseits der Elbe liegende Orte, als Biederitz, Burg, Möckern, Gommern, Pechow, Zerbst, Loburg,

dern Gegend des Fürstenthums Anhalt finden, und die ich nun=

Grabow, Tuchem u. s. w. einzeln acquirirt. Zerbst war zu den Zeiten Dithmars von Merseburg eine Festung des Erzbischofs Tagino, und daß Wichmann Jüterbock, Dahme und Zinna an sein Stift gebracht hatte, ist oben verschiedentlich bemerkt worden. Selbst in der zunächst bey Brandenburg belegenen provincia Plonim finden sich die ersten Regierungs=Handlungen von Seiten der Markgrafen unter Alberts Sohne, dem Markgrafen Otto I., als welcher dem Dom=Capitul in Brandenburg 100 Hufen Landes in der Zauche übertrug (Gerken Brandenb. Stiftshistorie S. 364. 370.): und das demselben von dem Burggrafen Siegfried zugewandte Dorf Plusetzin in der Zauche (ohne Zweifel das jetzige Plötzin zwischen Lehnin und Werder), welches auch Reinolbestorp genannt ward (s. Gerken ebendas. S. 381. und 396.), im Jahre 1186. bestätigte; (ebendas. S. 374.) Derselbe Markgraf war auch der erste Stifter des Klosters Lehnin im Lande Zauche; (Gerken Cod. Dipl. Brandenb. Tom. 7. S. 326. 329.) Die Söhne desselben, Albert und Otto II., stellten hiernächst die berühmte Urkunde vom Jahre 1196. aus, vermittelst deren sie den größten Theil ihrer Länder dem Erzbischofe zu Magdeburg übertrugen, um sie nach Jahr und Tag wieder von diesem zu Lehn zu empfangen. (S. die darauf Beziehung habenden Diplome in Ludewig Reliqu. Manuscr. Tom. 11. pag. 594. — 605. und die beiden hauptsächlichsten richtiger in Gerken Cod. Diplom. Brandenb. Tom. 3. S. 60. — 67.) Im Eingange bezeichnen sie die aufgetragenen Güter als praedia nostra quecunque in Ducatu transalbino seu Marchia nostra et in Comitatibus Theodorici illustris de Crowizk, (das ist Groitzsch, in der Urkunde des Kaisers wird er de Sommerschenburg genannt, vergl. oben die Note 23.) et nobilis viri Ottonis de Falckenstein Comitum nec non et in omnibus Comitatibus ad Marchiam nostram pertinentibus habuimus. Die ersten Worte sind indessen nicht, wie es anscheint, und durchgängig angenommen

mehro noch vorlegen und näher erwägen will. Beckmann in

---

wird, so zu verstehen, als ob die Marchia nostra und der Ducatus transalbinus synonym wären, sondern sie müssen, wie bereits Gerken, Vermischte Abhandl. 2r Thl. 6te Abhandlung §. 2. S. 130. — 133., richtig bemerkt hat, disjunctive verstanden, und folgendermaßen übersetzt werden: „unsere Güter, welche entweder in dem überelbischen Herzogthume oder in unserer Mark, wie auch in den übrigen bezeichneten Grafschaften belegen sind;" denn dieses beweiset der Nachsatz sehr klar, nach Maasgabe dessen die Güter in dem Ducatu transalbino besonders, und die in der Marchia nostra an einem andern Tage wiederum besonders feierlich übertragen worden, und der Erzbischof von Magdeburg für den Herzog jenes überelbischen Herzogthums erklärt wird. Diese Aeusserung, welche den letztern offenbar als den Regenten dieses Districts mit dem den Erzbischöfen zukommenden Herzoglichen Range darstellet, ist hier sehr merkwürdig, besonders in Verbindung mit dem Umstande, daß die Markgrafen nur Möckern, Zerbst und Stickboy (jetzt Steckbey, ein Dorf an der Elbe im Zerbstischen südwestlich von dieser Stadt), als solche Güter angeben, die ihnen bis dahin in diesem Districte zugehört hätten, dagegen sie alle und jede Schlösser der alten Mark namentlich benennen. Die Neustadt Brandenburg und die terras Zuche et Zcolene rechnen sie indessen noch mit zur Marchia nostra, obgleich sie über der Elbe und diesseits der Havel belegen sind, und schließen sich folglich von des Erzbischofs Ducatu transalbino aus. Scholene, welches ich auf den Charten nicht finden kann, muß allem Anschein nach zwischen dem Lande Zauche und Möckern gelegen haben; Büsching im 3ten Bd. 3ten Theils der Erdbeschr. 6te Auflage S. 33. giebt dasselbe als ein ehemahliges Treskowisches Gut an, und scheint es noch mit zum Magdeburgischen zu rechnen. Uebrigens waren Möckern und Scholene mit Zubehör schon vorher im Jahre 1195. für Magdeburgische Stiftsgüter von den beiden Markgrafen mit kaiserlicher Bestätigung anerkannt;

(Ludewig l. c. p. 592. sq. Gerken a. a. O. S. 57., Orig. Guelf. Tom. 3. pag. 602.) Auch ist dem Anschein nach, ohngeachtet der allgemeinen auf alle dem Erzstifte aufgetragenen Güter gerichteten Zusage, bey der nachmahligen Belehnung den Markgrafen von den erwähnten Orten die zum Ducatu transalbino gerechnet wurden, keiner zu Theil geworden; wenigstens benennet die spätere Belehnungs-Urkunde des Erzbischofs Otto für den Bayerischen Markgrafen Ludewig vom Jahre 1336. (in Gerken Cod. Dipl. Brandenb. Tom. 1. S. 63.) ausser den sämmtlichen Städten und Schlössern der alten Mark blos die Neustadt Brandenburg, das Land Zauche und Scholene mit Zubehör; hingegen weder Möckern, noch Zerbst noch Steckboy. Ob vielleicht durch die Linie von der Havel bey der Neustadt Brandenburg durch die Zauche, Scholen, Möckern bis an die Elbe nach Steckboy der Ducatus transalbinus des Erzstifts habe begränzt, und dadurch zu der Acquisition des ostwärts dieser Linie gelegenen Churkreises für den Herzoglich-Sächsischen Zweig der Nachkommenschaft Alberts des Bären der Grund gelegt werden sollen, lasse ich dahin gestellt seyn. So viel ist gewiß, daß auch nachher das Erzstift die weiter entlegenen Orte, Jüterbock, Dahme und Zinna beybehalten hat; vorher aber auch in dem Churkreise sich keine Spur einer Herzoglich-Sächsischen Regierung findet. In der vorhin erwähnten Grenzbestimmung zwischen dem Brandenburgischen und Liezkischen Archidiaconaten kommen um das Jahr 1187. (in Gerken Brandenb. Stiftshistorie S. 378.) Wittenberg, Zahna und Alstermünde (jetzt Elster am Ausfluß der schwarzen Elster in die Elbe), als Burgwarde vor, mithin möchte ich nicht mit Heinrich in der Sächs. Geschichte 1r Thl. S. 173. annehmen, daß Wittenberg zu den Zeiten des Herzogs Bernhard, Sohnes Alberts des Bären, noch nicht so angebaut gewesen sey, daß dieser es zur Residenz hätte wählen können: ich vermisse aber überhaupt gänzlich den Beweis, daß dieser Bernhard, welcher sich ausser dem Herzogstitel gewöhnlich de Aschersleve benannte, über den Churkreis geherrscht hätte. Dem allen zufolge halte ich dafür, daß der District zwischen der Elbe und Havel, von welchem in diesem Abschnitte bisher gehandelt worden, im Ganzen genommen der Regierung des Erzbischofs Wichmann und

nicht des Markgrafen Albert des Bären unterworfen gewesen sey. Indessen litten dergleichen Bestimmungen bey der Anarchie des Mittelalters immer ihre Ausnahmen. Es hieng dabey vieles von den Gesinnungen der Vasallen und der Bürger in den Städten ab, die man damahls nicht so wie jetzt durch stehende Heere und Feuergewehr in Respect erhalten konnte, und die oft, besonders an den Grenzen, unter den benachbarten Oberherrn nach Gutfinden wählten oder auch den Baum auf beiden Schultern trugen, um sich unabhängig zu machen. Oft wählten sie den entlegensten, weil dieser sie schwerer erreichen konnte, und ich glaube in der That, daß dieses zur Beybehaltung der entfernten Orte, Jüterbock, Dahme und Zinna für das Erzstift, ohngeachtet die dazwischen gelegenen nähern verloren giengen, vieles beygetragen habe. Die Markgrafen zogen mehrere Edle aus jenen Gegenden, die von Jerichow, von Plote u. s. w. an ihren Hof, welche wir als Zeugen in ihren Urkunden finden. Besonders war dieses schon zu Alberts des Bären Zeiten der Fall mit den in der Nähe seines Anhaltischen Gebiets begüterten Germar von Gommern (Gerken Brandenb. Stiftshistorie S. 355.), Everhard von Lindow (ebendas. S. 358. 359. 371.), Hermann von Zerbst (Buchholz Brandenb. Geschichte 1r Thl. S. 413., Vergl. oben Note 75) 76) wie auch die Note 72) zum 8. Abschn. am Schlusse); und Baderich von Dornburg. Der letztere ist nemlich der Brandenburgische Burggraf Baderich, den wir in Gerken Brandenb. Stiftshistorie S. 355. 358. 359. 362. 371. finden, denn dessen Nachfolger, der Burggraf Siegfried, hatte einen Bruder, Namens Baderich, und beide Brüder, ohne Zweifel Söhne des erstern, schrieben sich von Dornburg, (ebendas. S. 380 391. 397.) Hiedurch ward es dann veranlasset, daß Albert der Bär dem l. Frauenkloster in Magdeburg und dem Kloster Liezke einige Güter zu Pretzin bey Gommern (s. oben Note 62) und dem letztern andere zu Dornburg (Beckmann Anhalt. Historie 3r Thl. 5s B. S. 504., Buchholz Brandenb. Geschichte 1r Th. S. 421.), gleichsam als die seinigen verleihen konnte: und nach Maasgabe dieser Beyspiele hätte er immer auch in dortiger Gegend irgend eine Niederländische Colonie unter seinem Schutze anlegen lassen können. In Ansehung der ganzen Provinz, welche im Allgemeinen unter Mag-

seiner Anhaltischen Historie 103) hat uns eine Urkunde des Abts Arnold zu Ballenstedt vom Jahre 1159. aufbehalten, vermittelst deren dieser erklärt 104), daß er zu Verbesserung und Vermeh-

---

deburgischer Hoheit stand, konnte jedoch dieses nicht füglich statt finden, auch ist dergleichen überhaupt in Entstehung speciellerer Beweisgründe nicht anzunehmen. — Gelegentlich bemerke ich noch, daß der eben erwähnte Brandenburgische Burggraf Siegfried von Dornburg, Baderichs Sohn, mit einem beynahe gleichzeitigen Burggrafen Siegfried zu Arneburg nicht zu verwechseln, der letztere auch nicht, wie es scheinen möchte, für ein Glied der Markgräflichen Familie zu halten ist. In einer Urkunde des Markgrafen Otto II. bey Gerken, Brandenb. Stiftshistorie S. 382. heißt es zwar: in testimonium — Conradi filii Sigfridi de Arneburch ex familia ipsius Marchionis; allein hier fehlt wohl nach dem Namen Arneburch ein Comma, und es müssen die letztern Worte zu den Namen der folgenden Zeugen: Winrici Capellani, Hermanni scriptoris, Kunonis Capellani, gezogen werden, als welche zu dem Hofgefolge oder der familia des Markgrafen gehörten, und aus diesem Grunde mit der Bemerkung dieses Umstandes am Schlusse aufgeführt wurden, da sonst die Geistlichen durchgängig die ersten Plätze unter den Zeugen erhielten. So muß auch, wie ich glaube, in einer Urkunde desselben Markgrafen von eben dem Jahre (ebendas. S. 385.), wo es am Schlusse so lautet: Cunradus filius Sifridi de Arneburch capellanus Marchionis, nach dem Namen Arneburch abermahls ein Comma stehen, und Conrad von Arneburg dadurch von dem ungenannten Capellan unterschieden werden, da in dem vorhergehenden Diplome zwey andere Capellane vorkommen, und er wohl schwerlich ein Geistlicher war.

103) 3r Thl. 18 Buch 58 Cap. §. 6. S. 154.

104) Notum sit, (so lauten die Worte im Lateinischen) omnibus tam presentis quam futuri evi fidelibus, qualiter ego Arnoldus

rung der Klostergüter mit Beystimmung seines Convents zwey kleine Dörfer jenseits der Milde gelegen, Nauzedele nemlich und Nimitz, welche bisher von Slaven bewohnt worden, an Flämminger auf deren Ansuchen, um solche nach ihrem Rechte zu besitzen, verkauft habe. Nachdem er hierauf die diesen Flämmingern verstatteten Bedingungen ihres Besitzes, von denen ich demnächst ein mehreres sagen werde, bestimmt, fügt er hinzu 105); weil sein Kloster diese Güter um göttlichen Lohns willen von des Markgrafen (Alberts des Bären) und dessen Vorfahren Freygebigkeit erhalten habe, so sollten die Rechte der Flämminger, welche in desselben Ländern dessen Botmässigkeit unterworfen wären, auch den seinigen zur Richtschnur dienen; auch solle diesen der Wald, Namens Drogbul, gleichfalls zugehören, nebst dem Flusse, Namens Löben, bis in die Mitte desselben 106).

---

indignus hujus Ballenstadensis Cenobii minister et Fratres nostri pari consensu bona Ecclesie nostre meliorare atque augmentare cupientes duas villulas nostras trans Mildam sitas, Nauzedele videlicet et Nimiz, hactenus a Slavis possessas Flamiggis petentibus jure suo possidendas vendidimus.

105) Quia vero respectu divine remunerationis hec bona a Marchione suorumque Avorum largitate Ecclesia nostra suscepit, secundum jura Flamiggorum, qui in eisdem (wahrscheinlich steht im Original ejusdem) partibus ipsius subjecti sunt dicioni, et nostris vivendum censemus: Silva cui nomen Drogbul etiam ipsorum sit, adjuncto usque in medium fluvio, cujus nomen Löben est.

106) Unter den Zeugen dieser Urkunde stehet Marchio Adelbertus atque nobilissima conjux ejus Sophia, oben an. Beide waren

Im Jahre 1167. erklärte hiernächst der Markgraf Albert der Bär, als erblicher Voigt desselben Klosters Ballenstedt, vermittelst einer andern gleichfalls bey Beckmann 107) abgedruck-

---

erst neuerlich von der im vorhergehenden Jahre angetretenen Reise nach dem gelobten Lande zurückgekommen; die letztere starb im folgenden Jahre 1160. (Chron. Stederburg. in Meibom. Script. rer. Germ. Tom. 1. pag. 454., Chronogr. Saxo ad huuc ann. in Leibnit. Access. histor. Tom. 1. pag. 306.) Ausserdem waren fünf Söhne des Markgrafen und dessen Schwiegersohn, der Herzog Thietbold von Böhmen, zugegen. Nebst dem Siegel des Abts ward auch das des Markgrafen der Urkunde aufgedruckt; denn es heißt am Schlusse: Hanc descriptionem nostro et advocati nostri (der kein anderer als der Markgraf Albert war) sigillo firmavimus.

107) Ebendas. §. 7. die hieher gehörigen Worte sind: Adalbertus Dei Gratia Brandenburgensis Marchio et Ballenstadensis Cenobii Hereditarius Advocatus — notum esse cupimus quod villam quandam trans Mildam Pozelewe nuncupatam Ballenstadensi Ecclesie attinentem Udalrico de Bletcindorp sueque conjugi Berte cum omni utilitate usque in fluvium Yloen, dilecto nostro Arnoldo predicti Monasterii Abbate consentiente, in beneficio concessimus, et pro eodem ab ipsis pro sua hereditate octo mansos in Suetlinge in usus predicte Ecclesie perpetuo jure possidendos recepimus; Sed cum ad Campsionem peragendam predicti Abbatis suorumque fratrum primo voluntarium habere assensum nequimus, tam pro ipsorum captanda voluntate quam ex debite Karitatis sollicitudine illius Ecclesie utilitati plenius consulentes, eundem Udalricum ejusque prefatam conjugem hujusmodi sponsione obligavimus, et pacto confirmavimus, ut, si quandoque sine herede forte migraverit, aut in longevum legitimus ex eis heres defecerit, eadem villa

ten Urkunde: er habe ein gewisses Dorf jenseits der Milde, Pozeleve genannt, welches dem Kloster Ballenstedt zugehört habe, dem Udalrich von Bletcindorp und dessen Ehegattin Berta, mit aller Nutzung bis in den Fluß Yloen, mit Genehmigung seines lieben getreuen Arnolds, Abts des vorbesagten Klosters, zu Lehn gegeben, und dagegen von denselben acht Hufen in Snetlinge, als deren Erbgüter, zum ewigen Besitze und Gebrauche des gedachten Klosters wieder erhalten. Weil aber der Abt und die Mönche anfänglich zu diesem Tausche nicht hätten einwilligen wollen, so habe er, sowohl um deren Genehmigung zu erlangen, als, um desto besser für den Nutzen des Klosters zu sorgen, den gedachten Udalrich und dessen erwähnte Ehegattin verpflichtet, sich durch einen Vertrag dazu verbindlich zu machen, daß, wenn derselbe ohne Erben mit Tode abgehen, oder diese unbeerbt versterben sollten, jenes Dorf nebst den vorbesagten Hufen dem Kloster wiederum zufallen; dem gedachten Udalrich und dessen Erben hingegen nicht verstattet seyn solle, dieses Dorf zu vertauschen oder sonst zu veräussern, sondern sie dasselbe zu eigenem Gebrauche auf immer beybehalten müßten. Würden sie aber dasselbe an Fläminger nach deren Rechten übertragen, so solle der Zehnten dem gedachten Kloster zugehören [108]).

---

eum supradictis mansis denuo in usus predicte Ecclesie redeat. Nec liceat eidem Udalrico vel suis heredibus eandem villam vel campsire vel aliquo modo distrahere, sed tantum in perpetuos usus retinere. Si autem ea (eam) ad Flamingorum jura transtulerit, Decima predicte Ecclesie pertinebit.

108) Zeugen dieser zu Aschersleben ausgefertigten Urkunde waren abermahls des Markgrafen fünf Söhne weltlichen Standes, und

Das erste dieser Diplome beweiset das würkliche Daseyn einer neugestifteten Flämischen Niederlassung an dem bezeichneten Orte, und das andere den Plan, eine solche zu Pozeleve anzulegen. Obgleich der Markgraf Albert in beiden als Schutzherr und Voigt des Klosters Ballenstedt erscheint, und das letztere von ihm selbst ausgestellt ist, so glaube ich doch, daß das Verdienst diese Colonien gestiftet und projectirt zu haben, nicht demselben, sondern dem Abte Arnold von Ballenstedt gebühre. Dieser eignet sich solches in der erstern Urkunde ausdrücklich zu, und wenn gleich in der letztern Udalrich von Bletzindorf eigentlich als der Besitzer des Guts, wo die Anlage statt finden sollte, angegeben wird, so sollte doch diese Anlage dem Kloster Ballenstedt zum Vortheile gereichen, auch das ganze Gut nach unbeerbten Abgange des Besitzers an dasselbe zurückfallen; es ist mir also wahrscheinlich, daß der Abt der Urheber dieser zum Nutzen seines Klosters abzielenden Verbesserung gewesen sey. Das Jahr 1159., in welchem das erstere Diplom ausgefertigt ist, war, wie ich oben bemerkt habe, gerade dasjenige, in welchem der Markgraf Albert frühestens mit Ansiedelung der Niederländer in der alten Mark und den eroberten Ländern den Anfang gemacht haben kann. Sowohl aus diesem Umstande, als daraus, daß der Abt seinen Flämingern dieselben Vorrechte zueignet, deren die von dem Markgrafen in seine Lande berufenen Niederländer zu genießen haben sollten, erwächst die Vermuthung, daß der Abt von Ballenstedt nur dem Beyspiele des Markgrafen

---

mehrere vom hohen und niedern Adel, mit dem Zusatze: et alii plures ex Baronibus et Ministerialibus nostris, qui huic placito interfuerunt. Das ist wohl eins der ältesten Beyspiele, da das Wort Baro in diesem Sinne gebraucht worden.

folgt sey, und dieser ihm vielleicht einige seiner Colonisten überlassen hätte. Mit Gewißheit läßt sich dieses gleichwohl nicht behaupten. Die Gerechtsame, die der Markgrf seinen Colonisten bewilligt hatte, waren ohne Zweifel keine andere, als die sie sich durchgängig auszubedingen pflegten: übrigens war aber dergleichen auch in den dortigen Gegenden nicht ganz etwas neues, da insbesondere bey dem Kloster Pforta schon eine ältere Holländische Niederlassung vorhanden war. Die Geistlichen beförderten allenthalben den Anbau des Landes durch Colonisten, und bedurften dazu keines Antriebes von Seiten ihrer weltlichen Regenten, sondern eher diese von jenen. Es bleibt also immer möglich, daß der Abt von Ballenstedt, so wie es wahrscheinlich unten zu erwähnender Maaßen von dem Abte zu Nienburg schon ein Jahr früher geschehen war, aus eigenem Antriebe diese Colonie gestiftet, und darüber nur von dem Markgrafen als Advocaten seines Klosters die Bestätigung erwürkt habe.

In Hinsicht der vorliegenden Urkunden verdienen noch einige Umstände unsere nähere Aufmerksamkeit: 1) die Bestimmung der Orte, wo die in denselben erwähnten Colonien ihren Platz hatten; 2) die den Colonisten bestimmten Bedingungen; und 3) die Ansiedelung derselben an die Stelle ausgetriebener Slaven.

1) Das in dem zweyten Diplome erwähnte Gut Pozeleve nennt Beckmann [109]) Paßleben. Es giebt ein Gros- und ein Klein-Paschleben; das erstere ohnweit Köthen, das letztere nördlicher im Amte Nienburg. Es ist mir allerdings wahrscheinlich,

---

109) a. a. O. S. 7. S. 154.

daß einer dieser beiden Orte, insbesondere der letztere, jenes Pozeleve gewesen sey, und das um so mehr, da ich nicht zweifle, daß die in der ersten Urkunde bezielten Dörfer in eben der Gegend, zwischen der Sale und Fuhne, gesucht werden müssen. Den Beweis davon giebt der den Colonisten mit eingeräumte Wald Drogbul an die Hand; denn dieser war wohl ohne Zweifel dem Dorfe Dröbel, welches bey dem Einflusse der Fuhne in die Sale belegen ist, und schon in Urkunden des Kaisers Otto I. unter dem Namen Drogobul und Drogobulestorp vorkömmt 110),

---

110) Vermittelst eines im Jahre 965. zu Wahlhausen ertheilten Diploms, welches sich in Leukfelds Antiqu. Walhusanis pag. 340. 341. not. 55) und in Beckmanns Anhalt. Historie 3r Thl. 1. B. 3. Cap. §. 20. abgedruckt befindet, erklärt der Kaiser: qualiter nos interventu dilectae conjugis nostrae Adelheidis, filiique nostri carissimi, Regis Ottonis, cuidam fideli Comiti nostro Tietmaro nomine, quoddam praedium de nostro fisco in proprium donavimus, in villa scilicet Drogobuli, quod Salam et Fonam fluvios interjacet, in Comitatu ejusdem Comitis Tietmari, cum omnibus appenditiis etc. Bertram in seiner Anhalt. Geschichte, 1r Thl. S. 19. macht bey Erwähnung dieses Diploms in der Note *) die Bemerkung: „nur trifft in demselben das teutsche Regierungsjahr nicht zu: denn es wird schon 965. das 31te Jahr genannt, und Otto ward 936. erwählt.“ Dieses scheint einen Zweifel gegen die Aechtheit der Urkunde zu erkennen zu geben, welchen ich gleichwohl nicht für erheblich halte. Es heißt freilich in den beiden verhandenen Abdrücken: Anno regnis Domini Ottonis 31, imperii vero 4., es läßt sich aber leicht gedenken, daß in der Zahl 31. die am Ende befindliche 1. durch einen Fehler in der Abschrift hinzugekommen sey; und dieses vorausgesetzt, wäre die Jahreszahl ganz richtig. Denn seit dem Julius 965. war das 30te Regierungsjahr Ottons als teutscher König eingetreten, die vorlie-

benachbart. In der einen derselben [111]) wird dieser Ort als ein

---

gende Urkunde ist aber vom 28ten November (3. Kal. Decemb.) dess. Jahrs. Die in derselben enthaltene Bestimmung, daß das Gut zwischen der Sale und Fuhne belegen sey, läßt keinen Zweifel gegen die Identität dieses Orts mit dem jetzigen Dröbel übrig, weshalb ich desselben zuerst gedacht habe, von den übrigen hieher gehörigen Documenten siehe die folgende Note.

111) Diese Urkunde ist älter als die vorige, nemlich vom Jahre 952. Vermittelst derselben erklärt der Kaiser Otto I., daß sein Sohn Ludolf, welchem er die regionem Sermunt abgetreten, sich durch die Vorbitte des Herzogs Conrad und Markgrafen Gero bewogen gefunden habe, dem gedachten Markgrafen Gero drey Marken derselben regionis in Comitatu Thietmari zu schenken; nemlich 1) Wissepici; (jetzt Wispitz an der Sale im Amte Nienburg), 2) Witowlici; (Wedlitz, ebendaselbst, etwas südlicher), mit den vier Dörfern Witowlici, Trebuwunici, Neozodici, Drogobulestorp. Trebuwunici ist nach Beckmanns Meinung Trebichau, zwischen klein Zerbst und Oster Nienburg; (auf der Lenzischen Charte finde ich jedoch diesen Ort nicht, sondern nur das benachbarte Reppichau. Gelegentlich bemerke ich, daß dieses Trebuwunici nicht, wie in Chron. Gottwicensi pag. 771. geschiehet, mit einem andern Tribunice, welches der Kaiser Otto I. im Jahre 945. dem Kloster Gernrode übertragen hat (Beckmann a. a. O. S. 167.); zu verwechseln ist, denn dieses lag im pago Litize oder eigentlich Nutice, zu welchem auch Rotenburg, Löbechin und Wettin gehören (S. Schöttgen Geogr. der Sorben und Wenden in dessen und Kreysigks Diplom. Nachlese 3r Thl. S. 412.); und ist daher ohne Zweifel Trebnitz im Saalkreise, südwärts der Fuhne. Ueber diesen Fluß erstreckte sich der pagus Serimunt nicht hinaus, sondern derselbe war in dem Raume zwischen der Elbe, Sale, Fuhne und Milde

ein Zubehör der Mark Witowlizi, jetzt Wedlitz, an der Sale

Milde gelegen, und den südöstlichen Theil dieses Raums nahm auch der pagus Colidici ein). Von Neozodici und Drogobulestorp, ist im Texte das nöthige gesagt. 3) Sublice; der Reihefolge nach wahrscheinlich noch südlicher zwischen der Zittau und Fuhne; Beckmann gedenkt einer wüsten Feldmark Sulz, und hält das eine der mitbenannten Dörfer, Procinestorp, für Prosegk im Amte Köthen, welches ich doch, weil es zu weit entlegen ist, bezweifle. Man findet dieses Diplom nach dem im Brandenburgischen Archive befindlichen Originale bey Beckmann a. a. O. 3s B. S. 168., ausserdem aber auch bey Knauth de pagis Anhalt. §. 71. pag. 43., Leukfeld Antiqu. Walhus. pag. 330. 331. not. dd) Meibom. Scriptor. rer. Germ. Tom. 1. pag. 714. und in Poppenrod. Annal. Gerenrod. in Beckmanns Supplementis pag. 33. 34. Der Markgraf Gero übertrug jene Güter dem von ihm gestifteten berühmten Kloster Gernrode. Die Urkunde desselben vom Jahre 964., vermittelst deren er alle diesem Kloster geschenkte Güter verzeichnet, führt darunter nicht allein namentlich Dröbel cum ecclesia mit auf, sondern sagt auch noch am Schlusse: in Hondorf (vermuthlich ist Hohnsdorf im Amte Köthen gemeint, welches nahe an der Fuhne belegen ist, und wohl zum pago Colidici gehörte, oder auch Hohsdorf ostwärts von Köthen), 16 mansos, et omnem regionem Sermunt. Beckmann Anhalt. Geschichte 3r Thl. S. 168. 169. liefert dieselbe in einem genauen Abdrucke nach dem Original; ausserdem findet sie sich aber auch in Poppenrod. Annal. Gerenrodens. in Beckmanns Accession. histor. Anhalt. pag. 38. und in Eccard. histor. geneal. Principum Saxon. super. pag. 131. Ohne genauere Prüfung möchte ich es freilich nicht verbürgen, daß das in dem Bernburgischen Archive vorhandene Exemplar ein würkliches gleichzeitiges Original sey; doch ist dasselbe auf jeden Fall alt, und aus den einzelnen Schenkungs-Urkunden des Klosters

nordwärts von Dröbel, uvd neben demſelben in gleichem Ver-

Gernrode ſorgfältig zuſammengetragen. Dem zufolge ſcheint es etwas wiederſprechend, daß der Kaiſer Otto das in ſeiner Schenkung an den Markgrafen Gero und in der des leztern an das Kloſter Gernrode ausdrücklich mitbegriffene Drogobul oberwähnter Maßen im nächſtfolgenden Jahre 965. dem Grafen Thietmar geſchenkt hat. Indeſſen kann man ſich leicht erhebliche Gründe dieſer Abänderung gedenken. Der Markgraf Gero war eben damahls im May 965. geſtorben (Dithmar. Merseburg. in Leibnit. Script. rer. Brunsv. T. 1. pag. 334. in f.) und nun mochte Thietmar als Graf des ganzen Gaues, über die Beſitzungen des auswärtigen Kloſters in ſeinem Gau eiferſüchtig geworden ſeyn, nnd vielleicht durch einen Tauſch oder Kauf das Gut Dröbel wieder an ſich gebracht haben, ſo wie er auch in der Folge nebſt ſeinem Bruder, dem Cölniſchen Erzbiſchofe Gero, um zu Nienburg an der Sale das Mönchskloſter zu ſtiften, dieſen Ort von dem Kloſter Gernrode gegen vier Dörfer, welche gemeinſchaftlich Polige genannt worden (vielleicht Gros- und Klein-Poley, ſüdwärts von Dröbel), eingetauſcht hat. (Chron. Montis Sereni in Hofmann. Scriptor. rer. Lusatic. Tom. 4. pag. 44). Das Bedenken, welches ſich Schöttgen in der Geogr. der Sorben u. Wenden a. a. O. S. 316. §. 2. im allgemeinen darüber macht, daß, ohngeachtet der ganze Gau Serimunt dem Markgrafen Gero, und von dieſem dem Kloſter Gernrode geſchenkt war, noch in der Folge ſo viele einzelne Schenkungen daſelbſt ertheilt worden, iſt noch leichter durch die Bemerkung, die ich auch im Chronico Gottwicensi pag. 770. finde, zu heben: daß unter der omni regione Serimunt, welche Gero dem erwähnten Kloſter ſchenkte, nur die drey Marcae, die ihm ſelbſt im Jahre 952. von dem Königl. Prinzen Ludolf überlaſſen waren, verſtanden werden dürfen. Dieſe ſcheinen, der nachmahligen weitern Verſchenkungen ohnerachtet, blos das Dorf Dröbel ausgenommen, dem Kloſter Gernrode verblieben zu ſeyn, wenigſtens finde ich nicht, daß über

hältniſſe ein Dorf, Neozobizi, aufgeführt, welches letztere höchſt

---

Wiſpitz, Wehlitz oder einen der übrigen dazu gehörigen Orte auf andere Art diſponirt wäre. Dröbel wünſchte der Graf Thietmar vielleicht in der Hinſicht beſonders zu behalten, weil daſſelbe von den Gütern umſchloſſen war, die er in der Folge dem von ihm und ſeinem Bruder geſtifteten Kloſter Nienburg nebſt dem Castello Grimersleve, Slaviſch Budizko genannt, jetzt Grimsleben gegen Nienburg über, zuwandte, und von denen noch Webdegaſt (Widogosti; die päbſtlichen Bullen von den Jahren 1144. und 1216. bey Beckmann a. a. O. S. 442. und 443. nennen es Witigizte) und Roſchwitz (Russowicki), welches aber jenſeits der Fuhne liegt: auch nach Knauts Angabe de pagis Anhaltinis §. 73. pag. 46. eine wüſte Dorfſtädte bey Borgsdorf, kenntbar ſind. (S. die Urkunden Ottons II. von den Jahren 978. und 979. bey Beckmann a. a. O. S. 429. auch die erſtere in Leukfeld. Antiqu. Altsted. pag. 240. not. mm). Die übrigen demnächſt zu erwähnenden Güter dieſes Kloſters in dieſem Gau bey Stene lagen weit von da gegen Oſten, und von den Gütern, welche das Erzſtift Magdeburg in dieſem pago erworben hatte, lag Roſenburg (S. die Diplome Ottons I. vom Jahre 965. in Lünigs Reichs-Archiv P. Special. Contin. 2. Fortſetzg. 2. S. 344. und Ottons III. vom Jahre 992. in Eccard histor. geneal. princ. Saxon. pag. 141. seq.), ganz nordlich gegen den Ausfluß der Sale hin; Biendorf aber, welches der Erzbiſchof Adalbert von dem Kaiſerl. Schenken Livo im Jahre 977. eingetauſcht hatte (V. Eccard l. c. pag. 119. 120.), dem es von Otto II. im Jahre 974. geſchenkt war (S. die Urkunde nach dem Original in Gerken Cod. Dipl. Brandenburg. Tom. 1. S. 27. wie auch bey Eccard l. c. pag. 145. 146. num. 20.), lag den Nienburgiſchen und Gernrodiſchen Beſitzungen zwar näher, aber doch durch die Zittau von ſelbigen abgeſondert. Zu Dröbel war auch ſpäterhin das Kloſter Nienburg noch begütert (ſ. die Urkunde vom Jahre 1330. bey Beckmann a. a. O. S. 447.); wiewohl dem

wahrscheinlich das in dem erstern unserer vorliegenden Ballen-

---

Anschein nach durch neuere Erwerbungen. Ganz in der Nähe der Besitzungen dieses Klosters, und fast von selbigen umschlossen, sind meiner Vermuthung nach diejenigen Orte belegen, wo der Abt zu Ballenstedt, dessen Kloster dem zu Nienburg untergeben war, die hier in Frage kommenden Colonien theils angelegt hatte, theils anlegen wollte. In Beziehung auf den pagum Serimunt, zu welchem diese Güter gehören, füge ich noch die Bemerkung bey,, daß ich die gemeine Meinung, nach welcher dieser Gau sich bis an die Nuthe erstreckt und an den pagum Moraciani gegrenzt haben soll (Knaut de pagis Anhalt. §. 70. pag. 43., Schöttgen Geogr. der Sorben Wenden a. a. O. S. 416. §. 2., Chronicon Gottwicense pag. 769. 770., Bertram Anhalt. Geschichte 1r Thl. S. 205. 206.), für irrig halte. Denn zwischen beiden befand sich nach dem Brandenburgischen Stiftungsbriefe noch die provincia Cierwisti, und der Sprengel des Bisthums Brandenburg, zu welchem diese provincia, nicht aber der pagus Serimunt, gehörte, erstreckte sich hier bis an die Elbe. Unter den vielen Urkunden, die einzelne Orte aus dem pago Serimunt betreffen, benennet auch keine irgend einen jenseits der Elbe belegenen Ort. Jene Meinung mag durch die Supposition veranlaßt seyn, daß ein Fluß, die Zere benannt, auf dessen Mündung der Namen Serimunt Beziehung habe, sich in die Nuthe ergieße. Es kann freilich wohl seyn, daß ein solcher Zere-Fluß sich zu Zerbst, welches davon den Namen Cerevist erhalten haben mag, mit der Nuthe vereinige: allein der Namen Zere kömmt bey mehreren kleinen Gewässern, unter andern auch bey einem solchen in der alten Mark vor; und da sich in dem pago Serimunt ein Ort, Nahmens Zehringen bey Köthen befindet, auch die eigentliche Mark Serimode, wie die in der Note 114) sogleich beyzubringende Urkunde ergeben wird, allem Anschein nach in der Gegend um Köthen belegen war, so mag die dort durchfliessende Zittau vielleicht diejenige Zere oder Sere, von deren Mündung der pagus benannt worden, gewesen seyn.

stedtischen Diplome erwähnte Dörfchen Nauzedele ist. Von dem Walde Drogbul befinden sich bey dem Dorfe dieses Namens noch Ueberreste unter dem Namen des Dröbeler Busches 112). Die ganze Gegend war in alten Zeiten sumpfig und recht dazu geeignet, von Flandrischen Colonisten durch Abwässerungen artbar gemacht zu werden: Beckmann beschreibt uns die Fuhne ursprünglich als einen grossen, ehemahls unzugänglich gewesenen Morast, aus welchem sich der Fluß dieses Namens nach der Sale hin ergieße 113); auch wird dieselbe in einem Diplome

---

112) Diesen Dröbeler Busch hat der Fürst Victor Friedrich von Anhalt-Bernburg gegen das Eindringen des Wassers aus der Saale im Jahre 1737. vermittelst eines Canals, der dem Strome eine andere Richtung gegeben, gesichert. S. Lenz Becmannus suppletus S. 776. 777., Büschings Erdbeschreibung 3 Thle. 2r Bd. S. 1311. der sechsten Auflage.

113) Anhalt. Historie 3r Thl. 1s B. 2s Cap. §. 7. S. 107. 108. Uebrigens scheint jedoch dasjenige, was Beckmann hier von dem Laufe des jetzigen Fuhne-Flusses anführt, nicht ganz richtig zu seyn: denn nach allen General- und Special-Charten macht dieser Fluß die Grenze des Anhaltischen nach Süden gegen den Saal-Kreis: Beckmann hingegen läßt diese Grenze durch einen Canal, den er den Landgraben nennt, bilden, die Fuhne aber ganz nach Zörbig, dem Petersberge und Löbegin herumlaufen, wo keine Charte einen Fluß angiebt. Den Namen des Landgrabens führt statt dessen auf der Lenzischen Charte ein Theil der Zittau, welche durch Köthen fließt. Bertram in der Anhalt. Geschichte 1s B. 3r Abschnitt Num. 7. S. 19. scheint den Beckmann blos ausgeschrieben zu haben, und kann daher den Angaben des letztern wohl kein mehreres Gewicht verleihen, obgleich er sich sonst an andern Stellen, z. B. wie oben bemerkt worden, in Ansehung des angeblich

des 10ten Jahrhunderts ein Sumpf genannt 114). Nach der erstern unserer Urkunden sollten sich die Besitzungen der

---

niederländischen Dialects, auf eigene Local-Untersuchungen beruft. Es ist mir sehr wahrscheinlich, daß es Beckmann gleichfalls an eigener Local-Kenntniß gefehlt, und er sich etwa nur nach unrichtigen Charten gerichtet hat.

114) Der Kaiser Otto II. verleihet im Jahre 973. (bey Knauth stehet, vermuthlich durch einen Druckfehler, 923.) dem Thiemoni Comiti, (der ohne Zweifel mit dem mehrmals erwähnten Thietmar eine Person ist), zur Belohnung der dem Vater des Kaisers geleisteten treuen Dienste in regione pagoque Coledici et in ipsius Comitatu quantum a palude Vona versus occidentem longius ad marcas Kotenni Bitenni et Ezeri protenditur, et hinc versus aquilonem contra marcam Serimodem et ultra tumulum Bulzina, et de tumulo usque ad lucum Churozt contra marcam Gorizka, et inde usque ad paludem, circumquaque infra ipsum ambitum concluditur. Man findet dieselbe bey Knauth de pagis Anhaltinis §. 80. pag. 49. 50., welcher in den Noten 2) bis 5) die Lage der benannten Orte, meiner Meinung nach, sehr richtig erläutert; und in Beckmanns Anhalt. Historie 3r Thl. 4. B. 1. Cap. §. 1. S. 411. Beckmann hält das zuerst benannte Kotenni für Köthen; Knauth hingegen für ein Dorf Kathow ohnweit Gröbzig. Bertram, Anhalt. Geschichte, 1. Thl. S. 208. erklärt es zwar für unbegreiflich, wie Knauth diese Meinung habe annehmen, und der Verf. des Chronici Gottwicensis, bey deren in die Augen fallenden Ungrunde, derselben folgen können, indem der Namen in der Urkunde nicht, wie Knauth in der Note angebe, Kotewi, sondern Kotenni geschrieben sey. Allein, obgleich die letztere Bemerkung allerdings gegründet ist, so kann ich doch nicht umhin, der so sehr verworfenen Meinung beyzupflichten, weil die Lage der übrigen Orte selbige deutlich bestätigt, und der Beckman-

Coloniſten bis in den Fluß Löben, nach der andern aber das Gut Pozeleve bis an den Fluß Yloen erſtrecken. Vielleicht

---

niſchen gänzlich wiederſpricht. Nach der Lenziſchen Charte liegt Kathou nicht bey Gröbzig, ſondern nordlich von Löbegin; zwar ſüdwärts der Fuhne, jedoch nahe bey dieſem Fluſſe und innerhalb des von Beckmann angegebenen Laufs deſſelben. Von da liegen in gerader Linie gegen Norden Piethen (Bietenni) und Eberitz (Ezeri), welche drey Orte dann die in der Urkunde angegebene lange Grenzlinie gegen Weſten bilden. Von hier ſoll die Grenze ſich gegen Norden an die Mark Serimode (von welcher der oben beſchriebene Gau Serimunt den Namen hat) und bis über den tumulum Bulzina erſtrecken. Dieſer iſt, wie Knauth richtig ſagt, der Berg bey Bilſer Höhe, wo jetzt die Windmühle darauf ſtehet. Auf der Lenziſchen Charte iſt die Pilſer Höhe angegeben, und auf derſelben eine Windmühle gezeichnet. Da nun dieſer in der Urkunde bemerkte nordlichſte Punkt noch weit ſüdlich von Köthen liegt, ſo iſt es klar, daß von dieſer Stadt die Rede nicht ſeyn kann. Hiernächſt läuft die Grenze wieder oſtlich herunter auf den lucum Churoz (nach Knauths Zeugniß ein Gebüſch bey Reinsdorf), und ſodann contra marcam Gorizka, jetzt Görzig, wiederum nach dem palude oder der Fuhne herab. Mir ſcheinen dieſe Beſtimmungen ſo einleuchtend, daß dagegen kein anſcheinender Zweifel ſtatt finden kann. Der hier erwähnte pagus Coledici mag ſeinen Namen von den nahe bey der beſchriebenen Gegend gegen Oſten liegenden Orten Gros- und Klein-Golzau erhalten haben; es bleibt auch von dieſer Gegend ſüdoſtlich an der Fuhne hin bis an die Milde bey Ragun und Jeßnitz noch ein nicht unbeträchtlicher Raum übrig, von dem wir in Urkunden keine Beyſpiele finden, daß derſelbe zu einem andern pago gerechnet würde, und der alſo dieſen pagum Coledici füglich aufnehmen kann. Ich muß jedoch hiebey noch einer andern ältern Urkunde des Kaiſers Otto I. gedenken, in welcher gleichfalls der Fuhne, und zwar als eines Fluſſes, Erwähnung geſchiehet. Sie

ist in beiden derselbe Fluß bezielt; denn wenn man von dem letztern Namen das Y, welches etwan ein nicht ungewöhnliches

---

ist vom Jahre 945., und befindet sich in dem 4ten Anhange zu Leuckfelds Antiquit. Poeldens., welcher Diplome aus einem Copialbuche des Stifts Simonis und Judä zu Goslar enthält, Num. 2. pag. 274. 275. Vermittelst derselben schenkt der Kaiser auf Vorbitte seiner dilectae conjugis Aedid, und seines filii Liutulfi den Söhnen seines fidelis Vasalli Friderici, Folckmaro videlicet et Ricberto, inter Slavos prope fluvium Fona vocatum in pago Serimuntelante nuncupato in Comitatu Christiani Comitis (Vaters des mehrerwähnten Thietmar), villas 4. Wizekiani, Bodblozi, Zuchliandorp, Pochutickie, nominatas, cum omnibus appenditiis etc. Unter der Urkunde ist notirt, es wären einige dieser Güter in der Folge an das Goslarische Stift Simonis und Judä gekommen. Nimmt man an, wie es nicht unwahrscheinlich ist, daß unter dem hier erwähnten Zuchliandorp das jetzige Dorf Zeundorf, und unter Wizekiani Gros-Weissandt, beide im Amte Köthen gegen die Fuhne hin belegen, zu verstehen sind, so würden diese Orte nach der oben bemerkten Bestimmung zum pago Coledici und nicht, wie in der Urkunde geschehen, zum pago Serimunt zu rechnen gewesen seyn. Vielleicht ist aber auch der pagus Coledici in ältern Zeiten nur als ein Theil des pagi Serimunt betrachtet, und erst nachher, nachdem solcher mehr angebauet, und durch Eroberungen von den Slaven erweitert, für einen besondern pagum gerechnet worden, wie ich oben in der Note 121) ad 3) des vorigen Abschn. ein ähnliches Beyspiel an dem pago Zamzici bemerklich gemacht habe. Die zuletzt erwähnte ältere Urkunde beschreibt die Gegend noch als eine solche, die inter Slavos belegen sey. Jener Ausdruck: palus, kömmt bey solchen durch sumpfige Niederungen sich ergiessenden Flüssen öfterer vor; so wird z. E. der Isefluß, der bey Gifhorn in die Aller fällt, bey dem Annal. Saxo in Eccard. Corp. histor. Tom. 1. pag. 167. Isunna palus genannt.

Anhängsel gewesen seyn mag, wegstreicht, so stimmt solcher mit dem Namen Löben ziemlich überein. Auf der Lenzischen Charte vom Anhaltischen [115]) findet sich ein Fluß, die Laube genannt, welcher sich nordwärts der bezeichneten Gegend nach der Sale zu ergießt, und dessen Namen wiederum mit dem des Flusses Löben zusammentrifft. Ich gestehe indessen, daß dieser Uebereinstimmung mehrere anderweite Zweifel entgegen stehen. Beckmann kennet überhaupt diesen Fluß Laube nicht, sondern nur einen See dieses Namens, dem er ohngefähr da, wo nach der Lenzischen Charte der gedachte Fluß entspringt, seinen Platz anweiset [116]). Nehme ich aber auch die Charte

---

115) In dessen Becmanno suppleto nach S. 36. Eine andere von Seuter gestochene, und bey Lotter in Augsburg herausgekommene Special-Charte des Fürstenthums Anhalt, die aber ohne Zweifel nur aus der Lenzischen genommen und minder richtig ist, benennet diesen Fluß den Landgraben. Es ist sonderbar, daß diese Benennung auf dieser Charte, auf der Lenzischen und von Beckmann, drey verschiedenen Gewässern beygelegt wird.

116) Anhalt. Historie 3r Thl. 18 B. 2. Cap. §. 12. S. 110. 111., wo er die Seen und stillen Gewässer im Anhaltischen verzeichnet, sagt derselbe: „In dem Dessauischen Antheile befinden sich besage Saalbuchs aus dem vorigen Seculo die Löben, ein guter langer See, wiewohl in demselben viel große lange Eichen liegen, und wird dessen in einem alten Kaufbriefe eines Abts von Ballenstedt Arnoldi von A. 1151. „(sollte heißen 1159.)“ gedacht, daß er nebst zween Dörfern jenseit der Milde den Flämingern verkauft worden: Sylva cui nomen Drogbul etiam ipsorum sit adjuncta „(adjuncto)“ usque in medium fluvii „(fluvio)“ cujus nomen Löben est etc. Wie denn auch noch zween Brücken in der Gegend vorhanden, die alte und neue Löben-Brücke geheissen.“ Die-

für richtig an, so ist doch auch nach derselben der Laubefluß von Klein-Paschleben, da wo selbiger diesem Orte am nächsten kömmt, beynahe eine teutsche Meile entfernt, und noch ungleich weiter von Gros-Paschleben und Dröbel. Es läßt sich allerdings darauf erwiedern, daß Pozeleve ein beträchtliches Gut, und die dazwischen belegene sumpfige und mit Wald bedeckte Gegend wenig bebaut gewesen seyn kaun; daß auch den Colonisten in der ersten Urkunde nicht das Dorf sondern nur der Wald Drogbul, der sich auf eine weite Entfernung von dem Dorfe dieses Namens bis an die Laube erstreckt haben mag, verliehen worden. Indessen bleibt dieses alles um so zweifelhafter, da zwischen Gros- und Klein-Paschleben noch ein anderer Fluß, die Zittau, an welchem die Stadt Köthen gelegen ist, durchfließt. Die größte Schwierigkeit bey richtiger Bestimmung der Local-Umstände erwächst aber auch noch daraus, daß in beiden Urkunden die bemerkten Orte als jenseits des Milde-Flusses belegen angegeben worden. Soll hierunter die Milde oder Mulde, welche sich in der Gegend

---

ses: in der Gegend, beziehet sich wahrscheinlich nicht auf Dröbel, wodurch sonst die Lage der jetzt erwähnten Colonien genau zu bestimmen seyn würde, wenn man diese Brücken aufsuchte; sondern auf die vorhin erwähnte Gegend im Dessauischen Antheile, indem der Verfasser auf die Uebereinstimmung des Namens der sylvae Drogbul mit dem obgedachten Gute Drogobul nicht geachtet zu haben scheint. Bertram Anhalt. Geschichte a. a. O. S. 22., welcher auch hier den Beckmann blos ausschreibt, sagt nur ganz kurz bey Verzeichnung der Seen: Im Dessauischen sind die Löben u. s. w. Uebrigens traue ich doch, so viel die Existenz des Flusses Laube anbetrifft, der Lenzischen, dem Anschein nach ziemlich genauen Charte.

von Dessau in die Elbe ergießt, verstanden werden, so trifft diese Bezeichnung nicht zu, denn die in den Urkunden vorkommenden Orte liegen sämmtlich, wenn sie diejenigen sind, die ich dafür annehme, diesseits der Milde, man mag auf Ballenstedt oder auf Aschersleben, wo das in der letztern Urkunde enthaltene Geschäft verhandelt ist, Rücksicht nehmen; auch in einer nicht unbeträchtlichen Entfernung von diesem Flusse. Daß gleichwohl kein anderer Fluß gemeint sey, ist daraus zu schließen, daß in andern gleichzeitigen Urkunden, deren ich bald näher gedenken werde, unter demselben Namen von eben dieser Milde die Rede ist. Ich weiß hierauf nichts anders zu erwiedern, als daß die Urkunden des Mittelalters in dergleichen Bezeichnungen nicht immer sehr genau sind 117).

---

117) Ein auffallendes Beyspiel giebt uns unter andern die Urkunde Otto I. vom Jahre 965., vermittelst deren er dem Stifte Magdeburg die civitates Luborn et Tuchem nominatas in occidentali parte Albiae fluminis et in pago Moreszanorum sitas verleihet (in Lünigs Reichs-Archiv P. Special. Contin. 2. Forsetzung 2. S. 345.): da nicht nur Loburg und Tuchen, sondern auch der ganze pagus Moraziani an der Ostseite der Elbe belegen sind. Daß hiebey nicht blos ein Fehler des Lünigschen Abdrucks zum Grunde liege, ergiebt sich daraus, daß eben dieselben Worte in Beckmanns Anhalt. Historie 3r Thl. S. 73. aus Leubers Stapula Saxonica, die ich selbst nicht vergleichen kann, deren Abdrücke der darin befindlichen Urkunden aber als sorgfältig gerühmt werden, eingerückt sind. In einer Urkunde K. Otto II. für das Kloster Memleben vom Jahre 981. verleihet dieser dem gedachten Kloster, nach dem Abdrucke in Maderi Antiqu. Brunsv. Append. num. 3. pag. 197. drey Schlösser in partibus Slavoniae in pago Scitici in Comitatu Geronis, Namens Olsnic, Domuki et Zuetie, mit dem Beysatze: juxta orientalem partem Albis fluminis. Nach dem bestimmten

2) Die Bedingungen der Ansiedelung sind in der erstern der beiden vorliegenden Urkunden, welche die beiden kleinen Dörfer Nauzedele und Nimitz betrifft, so speciell bestimmt, daß die davon handelnde Stelle allerdings näher erwogen, und mit den oben vorgekommenen Verhältnissen der Colonisten in der Gegend um Bremen verglichen zu werden verdient. Da indessen diese Stelle durch eine andere ähnliche Meißnische Urkunde, deren ich im folgenden Abschnitte zu

---

Zeugnisse des Raths und Archivarius Völkel zu Cassel in Wenks Hessischer Landes-Gesch. Urkundb. zum 3ten Bde. Num. 35. S. 33. Vergl. mit Num. 37. ebendas. S. 35. stehet aber im Original nicht orientalem sondern occidentalem. Das sonderbarste dabey ist, daß von den drey benannten Orten würklich zwey, Oelsnitz und Zweta, am östlichen Elbufer liegen, und nur der dritte, Dommitsch, am westlichen. Eine dem vorliegenden Falle ganz ähnliche Verwechselung bemerkt Gerken in der Vorrede zu dem 6ten Theile seiner Fragmentor. Marchic. in Beziehung auf eine von ihm im 3ten Theile S. 72. fg. Num. 34. herausgegebenen Urkunde des Markgrafen Otto vom Jahre 1365., vermittelst deren dieser der Stadt Werben gewisse Güter nahe bey derselben trans Albiam et secus aquam quae Obula dicitur, verliehen hat. Ein früherer Herausgeber dieses Diploms, Beckmann in der Brandenburg. Historie Lib. 1. Cap. 8. pag. 34. hatte statt: trans Albiam, citra Albiam gesetzt. Gerken versichert seine Abschrift von dem Original in Werben genommen zu haben, auch muß es natürlich trans Albiam heißen, da die Güter zugleich an der Havel belegen waren, welche an der rechten Seite in die Elbe fließt, die Urkunde hingegen zu Seehausen an der linken Seite dieses Flusses datirt ist. Etwas ähnliches wie seinem eben erwähnten Namens-Vetter kann dem Anhaltischen Geschichtschreiber Beckmann auch bey den vorliegenden Urkunden begegnet seyn.

gedenken haben werde, eine merkliche Erläuterung erhält, so verspare ich die nähere Auseinandersetzung bis dahin, und begnüge mich, hier diesen Punkt nur vorläufig anzumerken.

Sehr merkwürdig ist aber 3) auch noch die Aeusserung des Abts von Ballenstedt, daß die gedachten kleinen Dörfer bis dahin von Slaven bewohnt gewesen wären. Diese mußten also nun auswandern und den Flämingern Platz machen; und eben dahin war ohne Zweifel auch die Absicht bey dem in der andern Urkunde erwähnten Gute Pozeleve gerichtet, denn es sollte hier kein neues Dorf angelegt werden, sondern es war nur die Rede davon, daß das bereits vorhandene vielleicht in ein Flämisches verwandelt werden möchte. Es trat hier also nicht der Fall ein, daß das Land, weil es durch Kriege entvölkert gewesen, durch niederländische Ankömmlinge hätte wieder bebauet werden müssen, sondern es wurden mitten im Frieden die Slavischen Bewohner desselben von dem Gutsherrn selbst ausgetrieben, um das Gut durch tüchtigere fremde Colonisten besser cultiviren zu lassen. Jene mußten sich das gefallen lassen, da sie Leibeigene waren, oder doch kein Grundeigenthum hatten: in den Ländern, wo die Leibeigenschaft herrscht, geschiehet es noch jetzt wohl, daß der Gutsherr die Bauern nach Willkühr an andere Orte versetzt oder ihnen die Grundstücke nimmt, um sie selbst in Cultur zu nehmen. Durch die bessere Bearbeitung des Landes von Seiten der Colonisten gewannen die Gutsherrn unmittelbar, indem der Zehnten, den die Anbauer gaben, dadurch erhöhet ward; die alten Slavischen Einwohner hingegen gaben keinen Zehnten, sondern nur einen festgesetzten Korn- und Geldzins von ihren Aeckern, und es würde daher, wenn diese sich einer bessern Cultur beflissen hätten, nur für sie selbst und nicht für den Gutsherrn ein Vortheil daraus erwachsen

seyn 118). Dieser Zins betrug nach Heinrichs des Löwen Verordnung 119) für die drey neugestifteten Bisthümer Ratzeburg, Schwerin und Lübeck von jedem Haken oder Slavischen Pfluge drey dort übliche Maaß Getreide, einen Schilling an Gelde, eine Riste Flachs und ein Küchlein. Es wurden davon dem Pfarrer jedes Orts zwey Pfennige und das dritte Maaß Korn zugetheilt. Helmold bezeugt uns, daß dieses der durch ganz Pommern und Polen übliche Fuß gewesen sey, nach welchem der Herzog sich gerichtet habe 120). Ohne

---

118) Diese wenig beachtete Bemerkung finde ich besonders in des Herrn Geheimen Legations-Rath Rudloff Geschichte der Grafen von Dannenberg, welche dessen Codici Diplomatico historiae Megapolitanae (Schwerin 1789. 4.) im ersten Hefte vorgesetzt ist, S. 10. dargelegt; auch in desselben Handbuche der Mecklenb. Geschichte 1r Thl. S. 219. darauf hingewiesen.

119) In der Stiftungs-Urkunde des Bisthums Ratzeburg vom Jahre 1158. (in Westphalen Monum. ined. Tom. 2. pag. 2032. sagt derselbe: Census autem Slavorum per omnes terminos horum trium Episcopatuum erit de unco tres mensurae siliginis qui dicitur Kuriz, solidus unus, toppus lini unus, pullus unus. Ex his habebit sacerdos parochialis duos nummos et tertium modium.

120) Lib. 1. Cap. 87. num. 13., Et praecepit Dux Slavis, qui remanserant in terra Wagirorum, Obotritorum, Kycinorum, ut solverent reditus episcopales qui solvuntur apud Polonos atque Pomeranos, hoc est de aratro tres modios siliginis, et duodecim nummos (12 Pfennige machten einen Schilling) monetae publicae. (Der einen Riste Flachs und des Küchleins erwähnt er nicht). Modius autem Slavorum vocatur lingua eorum

Zweifel trug dieser Umstand mit dazu bey, daß man darauf bedacht war, statt der Slaven solche Landbauer anzusetzen, die sich der Zehnt-Abgabe unterwarfen, und man bediente sich

---

Curitze. Porro Slavicum aratrum perficitur duobus bobus et totidem equis. (Vergl. von diesen Slavischen Pflügen oder Haken die 31te Note zum 6ten Abschn.). In den ältesten Zeiten, da zuerst das Christenthum den Wagriern und Obotriten geprebigt ward, war die Abgabe nach Helmolds Erzählung noch geringer. Dabatur autem Pontifici, sagt derselbe Lib. 1. Cap. 12. num. 13. annuum de omni Wagirorum sive Obotritorum terra tributum quod scilicet pro decima imputabatur, de quolibet aratro mensura grani et quadraginta resticuli lini et duodecim nummi puri argenti. Ad haec unus nummus pretium colligentis. Slavicum vero aratrum par boum aut unus conficit equus. Sowohl hier als in der erwähnten Urkunde des Herzogs Heinrich wird die Sache so vorgestellt, als wäre diese Abgabe von allen Einwohnern des Bischöflichen Sprengels dem Bischofe gegeben worden: dieses gründet sich jedoch meiner Ueberzeugung nach nur auf die Prätension, welche die Geistlichkeit auf den Zehnten von allen Einkünften ihrer frommen Christen machte, und die von derselben zwar allenthalben behauptet, jedoch nirgends würklich durchgesetzt ward. Der Zehnten machte eigentlich ausser den Diensten die einzige Abgabe aus, welche die Bauern ihren Gutsherren entrichteten, und dieser würde von seinem Lande nichts erhalten haben, wenn der Zehnten der Geistlichkeit zugeflossen wäre. Indessen blieben die Geistlichen immer bey ihrer durch die Concilien bestätigten Anmaaßung, und gaben sich dann allenfalls die Miene, als ob die Zehnten, welche die Layen genossen, denselben von ihnen zu Lehn gegeben oder von selbigen wiederrechtlich usurpirt wären. Eine solche der Sache gegebene Wendung war in gewisser Maaße selbst den weltlichen Gutsherren vortheilhaft, indem die Zehntberechtigung dadurch bey den Zehntpflichtigen mehreres Gewicht erhalten mußte,

anfangs in dieser Absicht der Niederländer an dazu besonders geeigneten Orten, in der Folge aber auch wohl der Teutschen. Jener Verordnung Heinrichs des Löwen, welche in der Stif-

---

welche sich nunmehro ausser dem weltlichen Arme auch vor dem geistlichen Bannstrahle zu fürchten hatten. Diese Voraussetzung scheint mir das einzige Auskunftsmittel zu seyn, um den sonst auffallenden Widerspruch zwischen jenen Aeusserungen der Priester und der unstreitigen Erfahrung, nach welcher sich die Zehnten durchgängig in den Händen der Gutsherren befanden, zu heben. (Man vergl. darüber auch noch die Note 141) zum 6ten Abschn.). Die fortwährende Behauptung des Anspruchs auf die Zehnten diente den Geistlichen auch zur Begünstigung behuf anderer ihnen zu bewilligenden Vortheile. Ich habe hin und wieder schon in Ansehung einzelner Fälle einige Bemerkungen darüber beygebracht, daß dergleichen gerühmte geistliche Zehntrechte im Grunde auf nichts hinausliefen. In Hinsicht des Bisthums Ratzeburg insbesondere werden die in den nächstfolgenden Noten vorzulegenden Data es sehr deutlich ergeben, daß dasselbe zwar nicht aufhörte, das ihm in der Urkunde Heinrichs des Löwen beygelegte allgemeine Recht zu behaupten, daß man demselben auch dieses Recht nicht streitig machte, daß aber dennoch dasselbe in der Ausübung eine leere Prätension blieb. Der eigentliche Dos der drey erwähnten Bis:thümer bestand in den einem jeden derselben zugesagten und allmählig durch die von denselben acquirirten Güter reichlich ausgefülleten 300 Hufen. Auf diesen Gütern genossen die Bischöfe den Slavenzins, und gewannen also dadurch, wenn auch hier statt desselben der Zehnten eingeführt werden konnte. Sie hatten daher in dieser Hinsicht ein Interesse dabey, die Verwandlung der Slavischen Grundstücke in zehntbare zu befördern; auch lag es ihnen ob, für die gehörige Dotirung der Pfarren ihres Sprengels in dergleichen Fällen zu sorgen. Man könnte etwa noch einwenden, daß wenn jener Zins

der

Stiftungs-Urkunde des Bisthums Ratzeburg vom Jahre 1158. enthalten ist, wurde unmittelbar der Nachsatz hinzugefügt: wenn aber durch Austreibung der Slaven das Land zehnt-

---

der Slaven nicht dem Bischofe sondern dem Gutsherrn zugeflossen wäre, es dem letztern leicht geworden seyn würde, statt dessen den Zehnten einzuführen, da die Unterfassen durchgängig leibeigen waren. Ich erwiedere aber darauf, daß auch ungemessene und unbestimmte Abgaben doch immer ihr Ziel und Maaß durch die Grenzen der Möglichkeit erhalten. Bey den ungemessenen Diensten und der schlechten Bearbeitung des Landes konnten die Slaven so viel nicht geben als die Colonisten, die nicht nur bessere Ackersleute waren, sondern auch durchgängig von Diensten befreyet wurden. Von dem, was allgemein üblich ist, sind auch Leibeigene nicht so leicht und willkührlich abzubringen, und es mußte dieses in jenen Zeiten, da die heutigen Zwangsmittel fehlten, noch schwieriger seyn. Vielleicht waren auch die Gutsherren selbst anfangs nicht geneigt, zu einer solchen Veränderung, zu welcher ihre Leibeigenen noch nicht reif waren, die Hände zu bieten. Nach den oben beygebrachten verschiedenen Angaben Helmolds scheinen sie doch allmählig die Abgaben schon vorher gesteigert zu haben; ja es wird in der Ratzeburgischen Stiftungs-Urkunde bey Westphalen l. c. pag. 2030. ausdrücklich gesagt: ac tributum ob eorum nequitiam multo super priora adauximus; und daß in der Folge die Zehntbarkeit an so vielen Orten würklich eingeführt werden konnte, war ohne Zweifel blos eine Würkung der Leibeigenschaft. Selbst bey den Holsteinern, die keine Slaven waren, scheint eine ähnliche Abgabe statt des Zehntens üblich gewesen zu seyn; wenigstens wollten sich diejenigen, die unter dem Grafen Adolf von Holstein in den den Wagriern wieder abgenommenen Gegenden an der Trave um Bornhövede angesiedelt wurden, zu keinem Zehnten verstehen, sondern nur die hergebrachte Abgabe von sechs kleinen Maaß Rocken (die aber

pflichtig werde, so solle der ganze Zehnten dem Bischofe zufallen, dieser aber solle sich alsdann mit den Grundeigenthümern dahin vereinbaren, daß jede Pfarrkirche mit vier Hufen mit dem Zehnten und Zinse dotirt werde [121]). Dem zufolge rühmt dann auch Helmold, daß die Zehnten im Slavenlande durch die Einwanderungen der Teutschen vermehrt wären [122]),

---

doch wohl etwas mehr als die Slavischen drey Kuriz ausmachten), von jedem Pfluge geben. Der Bischof Gerold von Lübeck wollte sie den in Wagrien mit ihnen zugleich eingeführten Colonisten gleichstellen, allein sie beriefen sich theils auf das Herkommen, theils auf den Umstand, daß die meisten Zehnten in die Hände der Layen gerathen wären, welches gleichfalls zur Bestätigung desjenigen dient, was ich eben von der Unwürksamkeit des geistlichen Zehntrechts bemerkt habe. Hier war die Forderung des Bischofs anscheinender, weil er sich in Ansehung der den gedachten Holsteinern wieder eingeräumten vorhin verwüsteten Orte vielleicht als den Gutsherrn, und diese Leute als seine Colonisten betrachtete; er konnte aber dennoch selbige nicht durchsetzen, und selbst der von dem Herzoge Heinrich dem Löwen vermittelte Vergleich, nach welchem eine sehr erhöhete Korn-Abgabe statt des Zehntens übernommen werden sollte, kam, wie Helmold selbst gestehet, nicht zu Stande. (S. dessen Erzählnng lib. 1. Cap. 91. deren ich auch schon in der 29sten Note zum 6ten Abschn. gedacht habe).

121) Bey Westphalen l. c. Postquam autem Slavis ejectis terra decimalis facta fuerit, decima tota vacabit Episcopo, qui cum domino fundi de dotibus aget ecclesiarum parochialium, scilicet ut quatuor mansis dotentur cum censu et decima, et sic per totum ordinabitur episcopatum.

122) Lib. 1. Cap. 87. num. 14. unmittelbar nach der in der Note 120) zu Anfang eingerückten, von den Abgaben der Slaven han-

und er bezeugt, daß die in der Mark Brandenburg veranstalteten Colonien gleichfalls zu Vermehrung der Zehnt-Einkünfte der Bischöfe von Brandenburg und Havelberg vieles beygetragen hätten [123]). Ich glaube jedoch nicht, daß die Fälle, da die Slaven würklich ausgetrieben, und ihre Güter Niederländern oder Teutschen eingethan worden, gar häufig gewesen sind. In dem von Westphalen aufbehaltenen Verzeichnisse der Ratzeburgischen Stiftsgüter [124]) wird erwähnt, es herrsche

---

delnden Stelle: Et auctae sunt decimationes in terra Slavorum, eo quod confluerent de terris suis homines Teutonici ad colendam terram spaciosam etc.

123) Lib. 1. Cap. 88. num. 2. Et comfortatus est vehementer ad introitum advenarum Episcopatus Brandenburgensis neo non Havelbergensis, eo quod multiplicarentur Ecclesiae et decimarum succresceret ingens possessio.

124) Monum. ined. Tom. 2. pag. 2003. — 2020. Es ist dasselbe in dem daselbst abgedruckten Ratzeburgischen Diplomatarium mit enthalten, und macht unter den Urkunden dieser Sammlung die zweyte Nummer aus. In der Ueberschrift wird zwar gesagt, dasselbe enthalte die Erwerbungen des Bisthums vom Jahre 1154. bis zum Jahre 1240., und daher hält Westphalen pag. 2003. in der Note †) dafür, daß selbiges unter dem Bischofe Ludolf, der von 1236. bis 1250. diese Würde bekleidet (vid. Westphalen ibid. pag. 1985.), entworfen sey: ich halte es indessen nach dem Styl und der Art der Abfassung, als worin es mit dem bekannten Landbuche des Kaisers Carls IV. übereinstimmt, für neuer, und vermuthe, daß solches zugleich mit dem ganzen Diplomatarium, wo-

durch das ganze Land Sadelbande (welches den Bezirk der

---

den es einen Theil ausmacht, verfaßt seyn werde. Dieses geht bis zum Jahre 1388., und ist auf Verfügung des damahligen Bischofs Heinrich von Witkorf (eines Zeitgenossen Carls IV., von dem er auch einen Besuch erhielt, s. Westphalen ibid. pag. 1987.), zusammengetragen, wie die Ueberschrift und der Eingang ausdrücklich angeben. (ibid. pag. 1997). Es enthält dieses Verzeichniß die sämmtlichen Dörfer der meisten Provinzen des Bischöflichen Sprengels nach ihren verschiedenen Gegenden und Kirchspielen, mit der hinzugefügten Anzahl der in jedem derselben befindlichen zehntpflichtigen Hufen. In den meisten dieser Dörfer befanden sich nach der dortigen Verfassung, deren ich unten noch zu gedenken Gelegenheit finden werde, ein und andere zehntfreye Hufen. Diese werden mit Benennung ihrer Besitzer bey jedem derselben bemerkt und als beneficia angegeben; in Ansehung der übrigen zehntpflichtigen aber wird durchgängig hinzugefügt, daß der halbe Zehnten dem Bischofe gehöre: dimidia decima vacat Episcopo. Diese Bemerkung fehlt nur 1) bey den dem Bischofe selbst gehörigen Gütern, als von denen gesagt wird, daß sie denselben ganz cum censu et decima zugehörten; 2) bey einigen Orten, wo der Bischof Privat-Personen mit dem ganzen Zehnten oder seiner Hälfte desselben speciell beliehen hatte, bey denen zum Theil gesagt wird: nihil vacat Episcopo; 3) bey den Gütern des Dom-Capitels, wenn auch dieses nur zur Hälfte bey denselben interessirt war, wie man aus der Vergleichung dieses Verzeichnisses mit der Urkunde des Bischofs Isfried vom Jahre 1194., vermittelst dessen derselbe die Stifts- und Capitels-Güter von einander sondert, (apud Westphalen ibid. pag. 2050.) deutlich wahrnehmen kann; und 4) bey den Orten, wo nach Slavischem Fuße kein Zehnten gegeben ward, als bey denen es allenthalben heißt: Slavi sunt, nullum beneficium est. Diese Aeusserung kann aber wohl nicht, wie es scheinen könnte, dahin gedeutet werden, als ob der Bischof von diesen Orten nichts zu fordern

jetzigen beiden Aemter Lauenburg und Schwarzenbeck in sich

---

hätte, sondern er wollte sich vielmehr von denselben den alten Slavenzins ohne alle beneficia oder Freyhufen im allgemeinen zueignen; wie denn auch pag. 2019. von einem ganzen Landstriche gesagt wird: in terra Dirtzinke Slavi sunt, ubi Episcopus Raceburgensis suo Slavico jure gaudebit. Doch ist die Zahl der Hufen bey diesen Slavischen Dörfern nicht angegeben. Daß nun aber der Bischof von Ratzeburg zur Zeit der Abfassung dieses Registers den eben erwähnten Slavenzins und die Hälfte der vorhin gedachten Zehnten von allen den verzeichneten Orten würklich genossen haben sollte, davon wird sich wohl schwerlich jemand überzeugen. Nach den geistlichen Principien und den Worten der Stiftungs-Urkunde hätte demselben das Ganze und nicht blos die Hälfte gehören müssen. Das Verzeichniß beziehet sich im Eingange pag. 2003. 2004. auf eine angebliche mit dem Ratzeburgischen Grafen Heinrich von Badewide getroffene Uebereinkunft, nach Maasgabe deren dieser die Hälfte der Zehnten in den Provinzen Ratzeburg, Wittenburg und Gadebusch von dem Bischofe zu Lehn erhalten solle: jeder dieser beiden aber von seiner Hälfte was und an wen er wolle, wieder verleihen könne. Ich finde indessen in dem Diplomatarium keine Urkunde, die einen solchen Vertrag enthielte, es wird vielmehr noch im Jahre 1167. von Heinrich dem Löwen der ganze Zehnten dem Bischofe, und gerade aus jenen drey Provinzen dem Dom-Capitel der vierte Theil desselben zugeeignet. (ibid. pag. 2041). Helmold Lib. 1. Cap. 67. num. 2. sagt freilich, der Graf Heinrich von Badewide habe dem Bischofe die Zehnten seines Landes überlassen, und die Hälfte derselben wieder von selbigem zu Lehn genommen, und wir finden ähnliche Verträge wegen der Zehnten des Landes Bresen mit dem Mecklenburgischen Fürsten, imgleichen mit eben denselben wegen der Insel Poel und mit dem Grafen von Dannenberg wegen Jabel und Waningen, welche unten vorkommen werden. Dem Grafen von Schwerin gestehet unser Verzeichniß zwey Drit-

theile der Zehnten aus dem Lande Boizenburg zu. (pag. 2013. et 2020). Ich betrachte indessen dieses alles nur als Schein-Contracte, vermittelst deren die Geistlichen die Ansprüche, die sie nicht würklich geltend machen konnten, sich dem Anscheine nach vorzubehalten suchten. Die Zehntpflichtigen erfuhren es dann nicht, ob der weltliche Mitzehntherr dem Geistlichen seinen Antheil richtig vergütete, und die Geistlichkeit konnte dann wenigstens immer darüber klagen, daß ihr Antheil unrechtmäßig vorenthalten werde, und sich dieses Behuf anderweiter Acquisitionen zu Nutze machen. Wenn der Herzog Heinrich der Löwe in der Stiftungs-Urkunde (apud. Westphalen ibid. pag. 2032.) sagt: der Zehnten durch das ganze Bisthum solle dem Bischofe gehören, und weder er selbst noch irgend ein anderer noch so mächtiger jemanden damit belehnen können, in so fern er nicht vom Bischofe dazu ermächtigt sey; so enthält dieser letzte Zusatz eine Ausflucht, vermittelst deren der Bischof in Ansehung der Zehnten, die man ihm vorenthielt, immer sagen konnte: er habe sie dem Besitzer verliehen. Merkwürdig ist aber auch besonders die weiter unten in eben dieser Urkunde pag. 2033. vorkommende Aeusserung: Sadelbandiae et Gammae decimas, quas de gratia et permissione episcopi sine feudo tenemus, liberas esse Episcopo, cum sibi placuerit, recognoscimus; mit dem Zusatze in Hinsicht der Patronat-Kirchen: caeteras Ecclesias dominis fundi permittimus. Der Herzog erklärt hier ausdrücklich, daß er selbst die Zehnten aus den Landen Sadelbande und Gamme in Besitz habe (eigentlich doch wohl nicht er selbst, sondern seine dort begüterten Vasallen); und wenn er hinzufügt, daß solche auf jedesmahliges Verlangen des Bischofs demselben zu Befehl stehen sollten, so ist das offenbar ein bloßes Compliment, welches er hernachmahls im Jahre 1174. wiederholte (ibidem pag. 2046.); folglich bis dahin die Zehnten noch nicht zurückgeliefert hatte. Daß die Grafen von Ratzeburg und die Wendisch-Mecklenburgischen Fürsten dem Bischofe die Zehnten in ihren Gebieten mit gleichartigen Wendungen vorenthalten haben werden, ist gewiß sehr wahrscheinlich. Ich halte dem allen zufolge dasjenige, was in dem obgedachten Güter-Verzeichnisse von den dem Bischofe gehörenden halben Zehnten gesagt wird, gleichfalls für eine leere Prätension.

begriff 125), die böse Gewohnheit, nach welcher von jeher

---

125) Dieses ergiebt sich insbesondere aus den in diesem Lande befindlichen Pfarrdörfern, welche das ebengedachte Verzeichniß pag. 2019. 2020. angiebt, nemlich Siebeneichen, Lütow, Hagede (dessen Lage durch die eingepfarrten Dörfer Honwarde, jetzt Hanwarde oder Johannwarde und Besenhorst kenntlich ist) und Kubbewörde. Die Pfarrdörfer des Amts Ratzeburg: Mustin, Seedorf, Sterley, (Stralige) Gudow und Breitenfelde stehen dagegen gleich anfangs pag. 2006. — 2008. unter denjenigen, deren Orte meistens zehntpflichtig sind, und noch vor denselben zu allererst die benachbarten Pfarrdörfer im Fürstenthume Ratzeburg, Schlagsdorf (Slavekesdorp) und Karlow im Amte Stove. Alle diese zehntbaren Kirchspiele gehörten zum eigentlichen Polaberlande, welches sich wohl bis gegen Lübeck hin erstreckte. In der Bulle des Pabstes Adrian IV. vom Jahre 1157., vermittelst deren er das Ratzeburgische Bisthum bestätigt (bey Westphalen l. c. pag. 2027. — 2030.) sagt derselbe, der Herzog Heinrich habe dem gedachten Stifte Sadelbandiam atque Polabiam totam et integram cum ecclesiis et earum decimis atque subjectis sibi plebibus geschenkt. Hier wird also das Land Sadelbande vom Polaberlande unterschieden. Vergleiche ich dieses mit der eben bemerkten Aeusserung Heinrichs des Löwen wegen der Zehnten im Lande Sadelbande, so schließe ich daraus, daß derselbe dieses Land dem Grafen Heinrich von Badewide nicht mit einräumen, sondern als eine von dem Polaberlande separirte Provinz seiner unmittelbaren Disposition vorbehalten wollen, und sich deshalb der Zehnten desselben angemaßet habe. Eben deshalb bemächtigte sich hernachmahls auch Heinrichs des Löwen Gegner, der Herzog Bernhard von Sachsen, dieser Zehnten in terra quae Sadelbet dicitur, wie Arnold. Lubecens. Lib. 2. Cap. 21. num. 3. sagt, ohne Widerspruch des Grafen Bernhard von Ratzeburg, der von seiner Partey war, aber zur großen Kränkung des dortigen Bischofs Isfried.

Hufe nur vier Himbten oder Scheffel Rocken ſtatt des Zehntens gegeben würden 126): hier war alſo noch alles auf Slaviſchem Fuße. Bey den übrigen in dieſem Verzeichniſſe befaſſeten Diſtricten werden diejenigen Orte, wo kein Zehnten ſtatt fand, durch die Bemerkung: die Einwohner ſind Slaven, hier iſt kein Beneficium; von den übrigen zehntpflichtigen unterſchieden. Die Anzahl der letztern iſt freilich die gröſſeſte; allein eben deshalb, weil dieſelbe die der erſtern ſo ſehr überwiegt, kann ich es mir ſchlechterdings nicht gedenken, daß die alten Einwohner dieſer Orte insgeſammt von Haus und Hof gejagt, und deren Beſitzungen an lauter Ankömmlinge vertheilt ſeyn ſollten. Ich glaube vielmehr, daß man den Slaviſchen Eingeſeſſenen zuförderſt durch Anſiedelung einiger Fremden an beſonders dazu geeigneten Orten, von deren einigen man dann auch wohl die Slaven vertrieben haben mag, das Beyſpiel gegeben, und ſelbige theils durch dieſes Beyſpiel und die dadurch bewürkte Ueberzeugung des eigenen Vortheils theils durch Drohungen und Zwangsmittel dahin vermocht habe, ſich dem Zehntzuge zu unterwerfen, und damit eine

---

126) l. c. pag. 2019. Isti sunt reditus episcopales in Sadelbandia ubi de quadam pessima consuetudine 4. tantum modii siliginis pro decima dantur episcopo de quolibet manso. Dieſen Slavenzins wollte ſich dagegen auch der Biſchof allein zueignen, und nicht, wie bey dem Zehnten, dem Landesherrn die Hälfte davon als lehnbar einräumen; dieſes beſagt die vorangeſchickte Bemerkung: In terra Sadelbandiae dominus terrae nihil habet in beneficio ab episcopo, sed qui subscripti sunt taliter et taliter sunt inbeneficiati; worauf das Verzeichniß einiger wenigen, die in einigen einzelnen Dörfern dieſer Gegend mit gewiſſen Hufen oder dem ganzen oder halben Zehnten belehnt ſeyn ſollen, angehängt iſt.

sorgfältigere Cultur des Landes zu verbinden. Wäre das nicht der Fall, so müßten sich von einer solchen Völkerwanderung ohnfehlbar mehrere specielle Nachrichten bey Geschichtschreibern und in Urkunden vorfinden.

Das anscheinendste Beyspiel einer solchen ziemlich beträchtlichen Umwandlung einer blos zinsbaren Slavischen Gegend in eine zehntpflichtige, durch teutsche (nicht niederländische) Einwanderer, giebt uns ein Vergleich des Grafen Heinrich von Dannenberg mit dem Bischofe Isfried zu Ratzeburg 127). Dieser betrifft die Zehnten in den Ländern Jabel und Waningen, deren letzteres um Weningen im Lauenburgischen Amte Neuhaus zwischen der Elbe, Elde und Walerow (dem jetzigen Rögnitz-Flusse, wie ein neuerer Geschichtforscher sehr einleuchtend gezeigt hat 128), ersteres aber zwi-

---

127) Diese Urkunde ist in dem Ratzeburgischen Diplomatarium in Westphalen monum. ined. Tom. 2. zweymahl unter den Nummern 16. und 22. pag. 2047. und 2043. abgedruckt, und bey der ersten Nummer das Jahr 1183., bey der letztern aber das Jahr 1201. am Rande bemerkt. In der Urkunde selbst ist keine Jahrszahl angegeben.

128) Rudloff in der Geschichte der Grafen von Dannenberg, welche dessen Codici Diplom. histor. Megapol. Fascic. 1. vorgedruckt ist, S. 9. Die Rögnitz ist ein Ausfluß der Elde und ergießt sich in die Sude. Dieses trifft mit den in der Urkunde bemerkten Local-Bestimmungen zusammen: auch befindet sich an der Rögnitz das Dorf Warlow, dessen Namen mit dem ehemahligen dieses Flusses: Walerow, übereinstimmt.

schen dieser Walerow und der Sude belegen war [129]). Der

---

129) Die Urkunde sagt nur, daß von den beiden Ländern Jabel und Waningen das eine zwischen der Elbe und Walerow, und das andere zwischen der Walerow und Sude belegen sey. Das vorhin erwähnte Güter-Verzeichniß bey Westphalen l. c. pag. 2018. enthält aber die nähere Bestimmung dahin, daß das Land Waningen zwischen jenen drey Flüssen, und das Land Jabel zwischen den beiden letztern liege. Diese Bestimmung scheint mir auch um so richtiger, da sich ostwärts der Rögnitz ein Ort Namens Jabel, und von da südwärts nach der Elbe hin gegen Elbena über, Malke befindet. Alle diese Bemerkungen lassen über die Lage der in der Urkunde benannten Orte keinen Zweifel übrig. Es befindet sich zwar noch ein anderes Jabel ohnweit der Stadt Malchow, die man vielleicht für das in der Urkunde erwähnte Malche halten könnte; allein von diesen Orten kann die Rede nicht seyn, denn sie befinden sich nicht nur im Bezirk des Bisthums Schwerin und nicht des zu Ratzeburg, sondern sie lagen auch ausserhalb des Gebiets der Grafen von Dannenberg, welches sich östlich nur bis Grabow und von da westwärts über Elbena bis zum Ausfluß der Elbe mit Inbegriff von Dömitz erstreckte. (S. Rudloffs erwähnte Geschichte der Gr. von Dannenberg). Eben so wenig kann auch ein anderes Jabel im Amte Lüchow und Kirchspiel Satemin (Scharf statistisch-topogr. Samml. S. 120.), welches sonst auch von Gros- und Klein-Malchow im Amte Bodenteich (Scharf ebendas. S. 149.) nicht weit entfernt ist, hier in Betracht kommen, denn wenn auch dieses den Besitzungen der Grafen von Dannenberg nahe liegt, so gehörte es doch unstreitig zum Verdenschen und nicht zum Ratzeburgischen Sprengel, zwischen denen die Elbe hier die Grenze machte. Ohnehin bezeichnen die erwähnten Flüsse und das zwischen denselben belegene Wehningen die Lage der angegebenen Orte sehr deutlich. Es finden sich häufig, besonders in den Slavischen Provinzen, mehrere Orte, die einerley Namen führen, und man darf sich also nicht immer

Bischof erklärt [130]): der Graf Heinrich, welcher sowohl als

---

ohne andere hinzukommende Gründe auf die Uebereinstimmung eines alten Namens mit einem neuern verlassen, wenn man die Lage eines in Urkunden benannten Orts ausfündig machen will.

130) Isfridus Dei gratia Raceburgensis ecclesiae episcopus omnibus in Christo bene vivere. Cum Dominus Comes de Danneberg Henricus ecclesiae nostrae semper specialis et familiaris amicus saepe coram nobis proponeret, quod nihil ab ecclesia Raceburgensi beneficii teneret, cum tamen in omnibus negotiis nostris et coram Domino Henrico Saxonum Duce et ubicunque potuisset, se nobis saepe benevolum exhibuerit, sicut et fecerat Dominus Volradus comes, pater suus, petivit tandem a nobis, ut quicquid in terra Jabele et Waninge incoli et inhabitari posset, decimam de toto sibi praestare dignaremur. Qui cum semper eo multis nos et importunis sollicitaret precibus, tandem ei Comiti occurrimus in Hagenow, ut secum de praesenti negotio tractaremus et si fieri posset secum competenter in aliquo conveniremus. Convenimus siquidem in eo, quod eidem Comiti totam decimam praeter villam Malche et suos terminos in terra illa quae est inter Walerowe et Albiam et Eldenam in beneficio libere possidendam praestaremus sub tali forma, quod quamdiu Slavi illam terram incolerent, Raceburgensis Episcopus integraliter super omnes Slavos suo Slavico jure gauderet, sicut in privilegiis Domini Henrici Saxonum Ducis per totum Episcopatum super Slavos expressum invenitur. Cum autem in eandem terram Teutonici coloni intrarent et decimam darent, jam dictus comes beneficio suo gauderet et decimam perciperet. De terra vero, quae inter Zudam et Walerow, taliter ordinatum fuit, quod saepe dictus Henricus comes infra decem annos eam decimalem faceret, decimam dimidiam ejusdem terrae in beneficio

dessen Vater Volrad sich sehr um das Bisthum Ratzeburg verdient gemacht, habe zum öftern vorgestellt, daß er bisher noch kein Lehn von diesem Bisthume erhalten habe, und dem zufolge den Wunsch geäussert, mit dem Zehnten von allen artbaren Grundstücken in den Ländern Jabele und Waninge belehnt zu werden. Hierüber habe er sich nunmehro mit dem gedachten Grafen, mit welchem er deshalb in Hagenow zusammen gekommen, dahin vereinbaret, daß er demselben den Zehnten des Landes zwischen der Walerow, Elbe und Elde, nur mit Ausnahme des Dorfs Malche [131]) ganz zu Lehn

---

teneret, dimidiam vero nobis et ecclesiae nostrae reservavimus. Quod idem dominus Heinricus comes libenter acceptavit et fideliter adimplere promisit.

131) Dieser Ort kömmt schon in der Stiftungs-Urkunde bey Westphalen l. c. pag. 2032. vor, als in welcher unter den daselbst bemerkten einzelnen Stiftsgütern und Höfen der verschiedenen Provinzen auch: in Wanigge, Malke, mit angeführt ist; und daraus erklärt es sich von selbst, daß derselbe hier von dem dem Grafen von Dannenberg verliehenen Zehntrechte ausgenommen wird. In der Bestätigungs-Urkunde Kaisers Friedrich II. vom Jahre 1236. (bey Westphalen ibid. pag. 2070.) wird ausser Malke (oder Manke wie es hier geschrieben ist), auch noch Brezegore (jetzt Bresegard), zu den Stiftsgütern in terra Wanninge gerechnet; dieses Brezegore hatte aber, wie das Güter-Verzeichniß pag. 2018. besagt, der Bischof Gottschalk, der lange nach Isfried regierte, den Grafen von Dannenberg für 30 Mark Silbers abgekauft; wahrscheinlich um solches nebst Malke dem von ihm gestifteten Kloster Eldena zuzuwenden: denn unter den diesem Kloster ursprünglich von dem gedachten Bischofe Gottschalk beygelegten Gütern werden die drey Dörfer dieser Gegend: Eldena, Malken und Brezegore

überlassen wolle; jedoch in der Maaße, daß, so lange die Slaven dieses Land bewohnen würden, der Bischof über alle diese Slaven sich des Slavischen Rechts, so wie solches in den Privilegien des Herrn Herzogs Heinrich von Sachsen durch das ganze Bisthum in Ansehung aller Slaven bestimmt sey, zu erfreuen habe solle: würden dagegen in eben diesem Lande teutsche Anbauer ankommen und Zehnten geben, so solle auch der gedachte Graf sich seines Lehnrechts erfreuen, und den Zehnten genieſſen. In Ansehung des Landes zwischen der Sude und Walerow sey man dahin übereingekommen, daß, wenn der Graf solches binnen zehn Jahren zehntpflichtig machen würde, derselbe die Hälfte des Zehntens genieſſen, die andere Hälfte aber dem Bischofe verbleiben solle. Einige Ausdrücke und Wendungen dieses Diploms scheinen freilich bey dem ersten Anblicke auf die Absicht, die gedachten beiden nicht unbeträchtlichen Districte statt der bisherigen Slavischen Einwohner mit lauter teutschen zehntpflichtigen Colonisten zu bevölkern, hinzudeuten: bey näherer Erwägung ergiebt es sich indessen, daß selbige, ohne irgend den Worten Zwang anzuthun, eine eingeschränktere Deutung leiden, welche in mehrerer Hinsicht den Vorzug verdient. Der Graf hatte zwar, nach den Eingangsworten, um den Zehnten von allem Lande, welches in diesen Districten bebauet und bewohnt werden könne, nachgesucht; allein es ergiebt sich nicht, daß ihm

---

mit Hohen- und Nieder-Gerichten und sonstigen Gerechtsamen zuerst und hauptsächlich aufgeführt. S. das Diplom des Bischofs Conrad für das Kloster Eldena vom Jahre 1219., vermittelst dessen er demselben, nachdem die ältern Urkunden im Brande verloren gegangen, dessen Güter bestätigt, in Rudloff Cod. Diplom. histor. Megapol. Fascic. 1. num. 51. pag. 135.

dieses Gesuch in dem Umfange bewilligt wäre. Der Bischof war vielmehr mit demselben darüber in Unterhandlungen getreten, und hatte sich zu Hagenow mit ihm darüber verglichen. Die Bedingung dieses Vergleichs, vermittelst deren dem Grafen der Zehnten des Landes Waningen ganz zu Lehn übertragen ward, modificirte sich von selbst durch den Nachsatz, nach Maasgabe dessen dieser Zehnten nur von den einwandernden Teutschen erhoben werden konnte, indem nur diese den Zehnten gaben, der Bischof hingegen von allen und jeden Slaven sich den Slavenzins vorbehielt. Daß man die Slaven austreiben wolle, um zehntpflichtige Teutsche an deren Stelle zu setzen, wird nirgends ausdrücklich gesagt: der Ausdruck aber: daß der Bischof sich den Slavenzins so lange reservire, als die Slaven das Land bewohnen würden; begründet noch keinesweges die Schlußfolge, daß diese nur noch auf kurze Zeit dort geduldet werden, und im allgemeinen den Teutschen Platz machen sollten. Der ganze Vergleich zielte vielmehr, wie ich mir die Sache gedenke, nur darauf ab, daß dem Grafen das Zehntrecht über irgend eine teutsche Colonie, die er in seinem dortigen Gebiete anzulegen willens war, durch die ihm von dem geistlichen Oberhirten ertheilte Belehnung bestätigt; von der andern Seite aber auch die Prätension des Stifts auf das allgemeine Zehntrecht, wenigstens der Form nach, aufrecht erhalten, und zugleich den etwanigen Anmaßungen des Grafen in Hinsicht der Slavischen Einwohner Schranken gesetzt werden sollten. In Ansehung des Landes Jabel ist vollends nicht die Rede von einer Austreibung der Slaven, sondern nur von der Absicht, die Provinz zehntbar zu machen, welches auch dadurch, daß man die Slaven zu Entrichtung des Zehntens bewog, geschehen konnte, und es ist überhaupt noch die Frage, ob und in wie fern diese Absicht binnen den bestimmten zehn Jahren zur Ausführung gekommen sey.

Einen andern hieher gehörigen interessanten Vorgang enthält eine Urkunde des Fürsten Wizlaf des Ersten von Rügen vom Jahre 1221. Diese bezeugt ganz deutlich, daß, als der Bischof von Schwerin an der Grenze des Gebiets des gedachten Fürsten in der Gegend von Triebsees ein Slavisches Dorf in ein teutsches, und dadurch die bisherige festgesetzte Abgabe, welche hier der Bischofszins genannt wird, in einen Zehnten verwandeln wollte, mehrere der Slaven zwischen den Teutschen dort wohnen blieben, und sich zu der Zehnt-Abgabe bequemten. Die übrigen zogen in das Rügische Gebiet hinüber; es ward indessen die Besorgniß zu erkennen gegeben, daß sie die Teutschen etwa in der Folge wieder austreiben möchten, und auf den Fall ward bestimmt, daß der Bischof alsdann wieder mit dem Bischofszinse vorlieb nehmen solle [132]). Dieses

---

132) Westphalen in Monum. ined. Tom. 4. pag. 901. — 903. in der Note *) bringt dieses Diplom, jedoch nur auszugsweise, bey. Die von demselben eingerückten Worte sind folgende: Noverint universi, quod, cum pro teutonicis ageretur colonis, qui terram Tribusees inhabitarent, in decima quae spectabat ad Dn. Episcopum Zwerin. theutonico solvenda more, Dn. Episcopus et ego convenimus — Quod si Dn. Episcopus et ego terram mensi fuimus per funiculi distinctionem, quicquid terrae lucrati fuerimus salva integritate mansorum cuicunque villae assignatorum decimam ad invicem partiemus, propterea Dn. Episcopus de collectura Slavorum quae Bizoponinza (soll ohne Zweifel Bischopotinza heissen, und den Kornzins, der statt des Zehntens von den Slaven dem Bischofe gegeben werden mußte, bedeuten, so wie der Gräfenschatz auch Wogiwotinza oder Woiwodenzins genannt ward), dicitur; illorum scilicet, qui Teutonicis, agros illos colentibus, cesserunt, et ex alia parte castri

ſtimmt in allem Betracht mit dem von mir angenommenen Gange dieſer Angelegenheiten überein, und enthält ein ſehr einleuchtendes Beyſpiel davon, daß eines Theils die Slaven ſich allmählig dem Zehntzuge unterwarfen, folglich um dieſen einzuführen, deren allgemeine Vertreibung nicht durchaus nöthig war; andern Theils aber diejenigen Slaven, die ſich hiezu nicht verſtehen wollten, den teutſchen Coloniſten nur ſehr ungern Platz machten, und es gewiß ſchwer geworden ſeyn würde, ſie ſo im Großen, wie es einige ſupponiren, aus ganzen Provinzen hinweg zu ſchaffen. Andere Urkunden, welche teutſcher Coloniſten, die in das Slavenland verpflanzt, und daſelbſt dem Zehntzuge unterworfen worden, gedenken, geben gleichwohl deutlich zu erkennen, daß man die Slaven deshalb nicht vertrieben, ſondern die Fremden nur zur Bebauung wüſter Grundſtücke hergeholt habe. Dahin gehört beſonders der Vergleich des Mecklenburgiſchen Fürſten Heinrich Borwin des ältern, Schwiegerſohns Heinrichs des Löwen, mit dem Biſchofe von Lübeck, Theodorich, wegen der Zehnten von den auf der Inſel Poel angeſetzten teutſchen An-

---

Tribuses tertiam partem decime feodali jure michi concessit, illorum autem, qui adhuc cum Teutonicis resident, tota decima in usus cedet episcopi memorati; si vero sinistro succedente casu, quod Deus avertat, terra praetaxata in pristinum statum fuerit reversa, ita quod Teutonicis expulsis, recolere terram Slavi incipient, censum Bizhoconimza (hier iſt das Wort, ohne Zweifel durch fehlerhafte Abſchrift, noch ärger entſtellt); Episcopo persolvent sicut ante. Oben in der Note 147) zum 8ten Abſchn. iſt dieſes Diploms bereits erwähnt worden.

Anbauern, vom Jahre 1210. 133). Der Bischof erwähnt in

---

133) Die Urkunde befindet sich in dem Dobberanischen Diplomatarium bey Westphalen Monum. ined. Tom. 3. pag. 1473., desgleichen in Lünig Spicil. Eccles. 2r Thl. S. 295., und de Beehr rebus Meklenburg. Lib. 2. pag. 178. Im Eingange derselben wird der Bischof Odo Theodoricus genannt; der Zusatz: Odo, ist indessen wahrscheinlich ein Schreibfehler. Arnold von Lübeck Lib. 3. Cap. 12. Num. 2. 3. erzählt von demselben, er sey im Jahre 1184. zum Bischofe gewählt, und vorher Probst zu Segeberg und Zeven gewesen: man habe anfangs sich über die Wahl nicht vereinigen können, indem ein Theil des Capituls den Bruder des Erzbischofs Hartwig II., der Abt zu Harsefeld war, ein anderer Theil aber den Dom-Probst Daniel zum Bischofe haben wollen; hernachmahls habe man sich unter dem Vorsitze des Erzbischofs dahin vertragen, daß die Wahl auf unsern Theodorich gefallen sey. Dieses läßt sich leicht erklären, indem der letztere, wie Arnold von Lübeck an einer andern Stelle (Lib. 4. Cap. 11. num. 1. seqq.) sagt, ein Vetter des Erzbischofs, und ein gebohrner Bremenser war, auch im Bremischen viele Connexionen hatte; da solchemnach der Erzbischof mit seinem Bruder nicht durchdringen konnte, beförderte er doch diesen seinen Nepoten zum Bischofe. Daß derselbe, wie wir aus der zuletzt erwähnten Stelle ersehen, auch nach seiner Bischofswahl die Probstey Zeven beybehielt, war vielleicht nicht blos durch seine Verwandtschaft mit dem Erzbischofe, sondern auch wohl dadurch veranlasset, daß er wegen der Schmälerung der Lübeckischen Stiftsgüter durch den Grafen Adolf von Holstein sonst nicht hätte subsistiren können; denn der vor ihm erwählte Kaiserliche Capellan Conrad wollte eben deshalb das Bisthum nicht behalten, sondern gieng davon, und nahm die besten Meubeln und Pferde mit. (Arnold. Lubec. Lib. 3. Cap. 6. num. 5. 6. S. auch oben die Note 58) bis 61) zum 6ten Abschn.). Auch unsers Bischofs Nachfolger muß-

ten sich deshalb, wie oben im 6ten Abschn. näher bemerkt worden, mühsam durchhelfen und zum Theil würklichen Mangel leiden. Im Jahre 1192. verunwilligte sich der Bischof Theodorich mit seinem Vetter, dem Erzbischofe, welcher dem Herzoge Heinrich anhieng, wogegen jener es mit dem Grafen Adolf und den Bremensern hielt, die den Erzbischof sogar aus Bremen verjagten. Dem Bischofe ward deshalb von dem nachmahligen Pfalzgrafen Heinrich seine Probstey in Zeven ausgeplündert, und noch vorher ein ihm zugehöriger Hof auf der Horst bey Stade, vermuthlich eine Besitzung des Zevenschen Klosters (curia Episcopi prope civitatem quae Hurst dicitur), verwüstet: ja der Erzbischof that ihn sogar in den Bann, von welchem er jedoch durch den Cardinal Hyacinth, Legaten des Pabstes, wieder entbunden ward. (Arnold. Lubec. Lib. 4. Cap. 11. num. 1. — 3.). In der Folge war Friede zwischen dem Erzbischofe Hartwig und dem Grafen Adolf, welcher jenem gleichwohl Stade vorenthielt, und sich zum Advocaten über das Kloster Zeven aufwarf: sie waren zusammen im gelobten Lande gewesen, und richteten nun ihre Waffen gemeinschaftlich gegen den Dänischen König Waldemar; der Erzbischof begnügte sich damit, sich die Oberherrschaft über das Kloster Zeven dadurch anzumaßen, daß er den Grafen als Advocaten dem Gebrauche der Vare (eines verschiedentlich erwähnten verfänglichen Verfahrens), in Ansehung der Güter des gedachten Klosters entsagen ließ, und darüber im Jahre 1199. ein Diplom ausstellte, in welchem der Graf zugleich als Zeuge aufgeführt ward. (S. dasselbe in G. L. Böhmeri Observ. iur. Canonici pag. 258. — 260.). Eines Zevenschen Probstes wird in diesem Diplome gar nicht gedacht, und kein solcher unter den Zeugen benannt; ich vermuthe daher, daß unser Bischof noch immer die Probstey beybehalten, und, weil dieser sich zu Lübeck aufhielt, kein Probst zugegen gewesen sey. Man muß denselben indessen mit einem spätern Zevenschen Probste gleiches Namens, der unter andern in einer Urkunde des Erzbischofs Gerhard II. für das Stift Harsefeld vom Jahre 1221. (in der Harsefeldischen Chronik in Vogts Monum. ined. 1r Thl. S. 158.) vorkömmt, nicht verwechseln; denn unser Bischof starb noch in eben dem Jahre 1210., in welchem er das vorliegende Diplom ausgestellt hatte. (Albert.

derſelben [134]): der Fürſt habe auf der bisher von Slaven bewohnten Inſel Pule, weil ſolche von dieſen wegen des Mangels und der geringen Anzahl dieſes Volks nicht gehörig bebauet werden können, teutſche Coloniſten verſammelt, denſelben aber gänzlich unterſagt, ihm, dem Biſchofe, zu deſſen Diöceſe die gedachte Inſel gehöre [135]), den Zehnten zu ge-

---

Stadens. in Schilteri Scriptor. rer. Germ. pag. 300.) Den Hauptinhalt dieſes Diploms hat auch Albertus Crummendyk in Chronico Lubecensi apud Meibom. Scriptor. rer. Germ. Tom. 2. pag. 396. beygebracht.

134) Notum esse volumus, quod in insula quadam nostre diocesis Pule a Slavis hactenus habitata, cum propter penuriam et paucitatem hominum gentis illius eam excolere non valentium Princeps de Michelenburg Heinricus Teutonicos colonos colligeret, et ne justam decimam hoc est decimum manipulum nobis exsolvere deberetur, pertinaciter pro eis se opponeret, nos considerantes, tutum non esse cum eo qui haberet sociam multitudinem contendere, cedendum potius in pace, et ut aliqua in pace obtineremus, aliqua contemnenda putavimus. Ea propter habito Domini Zwerinensis Episcopi Brunwardi et Godofredi Abbatis de Doberan nostrique capituli consilio decimarum ejusdem insule de Teutonicis colonis provenientium meditatem jam dicto principi in feudo concessimus et ipse de altera medietate justam decimam expedite nos habere efficiet. Preterea ad instantiam (instantem) jam dicti principis petitionem de nostra medietate decimam 12 mansorum Walmodo et aliis quibusdam ad eandem feudi justitiam concessimus.

135) Der Bezirk des Bisthums Ratzeburg erſtreckte ſich zwar bis nach Wismar, indeſſen waren demſelben die Seeküſten zur Grenze

geben. (Ohne Zweifel gründete sich dieses Verbot des Fürsten auf die Absicht, den Zehnten von seinen eigenen Colonien selbst zu genießen). In Erwägung, daß es gerathener sey, sich mit einem solchen, der ein starkes Gefolge habe, in keinen Streit einzulassen, und einiges im Frieden fahren zu

---

angewiesen; denn es heißt in Heinrichs des Löwen Grenzbestimmung vom Jahre 1167. in Westphalen Monum. T. 2. pag. 2041.: ultra Wokeniziam, (die Wakeniz ohnweit Lübeck) in aquam quae fluvius Ducis dicitur usque quo mare influit, et sic per littus maris usque in aquam Wisemaram: und dadurch war die Insel Poel, so nahe sie auch der Küste liegt, ausgeschlossen. Eben so wenig konnte das Bisthum Schwerin darauf Anspruch machen, als dessen Sprengel sich nach der Bulle des Pabstes Clemens III. vom Jahre 1198. in Westphalen Monum. Tom. 4. pag. 897. gleichfalls von Wismar bis nach Rügen auf die Küste beschränkte; da in dieser Bulle gesagt wird: tendit usque ad provinciam quae dicitur Bretzen, (die Ratzeburgische angrenzende, sich bis nach Wismar erstreckende Gegend), usque in mare, et sic juxta maritimam pervenit terminus Episcopalis usque ad Ruiam. Dagegen wird decima totius provinciae in Pule von dem Herzoge Heinrich dem Löwen und dem Bischofe Conrad von Lübeck mit zu den Gütern des Lübeckischen Dom-Capituls gerechnet, welches auch ausserdem nach eben diesen Urkunden noch eine villam in provincia Pule besaß. (Lünig Spicil. Eccles. 2r Thl. S. 291. 292., Orig. Guelf. Tom. 3. pag. 493. 502. Vergl. oben Note 53) und 54) zum 6ten Abschn.). Wahrscheinlich hatten Vicelin und seine Geistlichen, die sich schon vor der Eroberung Wagriens und Wiederherstellung der drey Slavischen Bisthümer in dem alten Lübeck eingenistelt hatten, durch Vermittelung der dort häufig verkehrenden Seefahrer, auf der Insel Poel schon Proselyten gemacht und Güter erworben, daher diese Insel dem dortigen, obgleich entlegenen Bisthume verblieb.

lassen, um einiges im Frieden zu erhalten, erklärte der Bischof mit Beyrath seines Capitels, des Bischofs von Schwerin und des Abts von Dobberan, daß er den Fürsten mit der Hälfte des Zehntens von diesen teutschen Colonien belehnen, von der andern Hälfte hingegen den ihm von dem Fürsten zu verschaffenden Genuß sich vorbehalten, jedoch auch hievon dem Walmodo und einigen andern den Zehnten von 11 Hufen zu Lehn geben wolle [136]). Hier ist von gar keiner Vertreibung der alten Slaven die Rede, und eben so wenig in dem Privilegium, welches der Fürst Heinrich Borwin der jüngere zu Rostock nicht lange nachher der neu angelegten Stadt Parchim ertheilt hat [137]), und in welchem er im Eingange sagt [138]): er habe durch seinen fleißigen Be-

---

136) Nach demjenigen, was in der vorigen Note erwähnt worden, würde eigentlich nicht der Bischof sondern das Dom-Capitul auf den Zehnten Ansprüche zu machen gehabt haben. Die Urkunde bezeugt indessen die Einwilligung des letztern; und es haben wohl schwerlich weder dasselbe noch der Bischof von der reservirten Hälfte des Zehntens würklich etwas genossen.

137) In Rudloff Cod. Diplom. histor. Megapol. Fascic. 1. Num. 1. pag. 1. Es ist selbige nur in einer vidimirten Copey des Gardians der Minoriten in Parchim vorhanden, in welcher keine Jahrszahl angegeben ist. Aeltere Mecklenburgische Schriftsteller rechnen sie nach Herrn Rudloffs Zeugniß l. c. pag. 6. zum Jahre 1218.

138) Notum facimus quod divina favente miseracione nostraque sedula promocione terram Parchem terram inquam desertam et inviam, terram cultui demonum dedicatam, colonis commisimus Christianis ipsos tam de longinquis quam de vicinis partibus invitantes; in ipsa quoque provincia civitatem construi-

trieb das Land Parchem, ein wüstes, unzugängliches und dem Götzendienste ergebenes Land, christlichen Anbauern, die er theils aus der Ferne, theils aus der Nähe eingeladen habe, eingethan, auch in eben dieser Landschaft eine Stadt erbauet, und derselben solche Rechte und Gerichte verliehen, die er für die Anbauer dieser Landschaft und Stadt angemessen, nützlich und zuträglich gehalten. Der fernere Inhalt beziehet sich hauptsächlich auf die Bürger der Stadt, und enthält nur eine beyläufige Clausul zu Gunsten des Landes 139). Die

---

ximus, jura et judicia ei prestantes que congrua commoda et utilia terre ac civitatis ejusdem cultoribus videbantur.

139) Diese lautet dahin: Item datum est omnibus in terra morantibus, quod nullum ad concilium quod Marcdinc vocatur sunt compellendi, similiter ad jus feodale quod Lenrecht vocatur, minime sunt compellendi, sed tantum ad ius quod Mannerecht vulgo sonat. Unter den Markding ist hier, wie Westphalen monum. ined. Tom. 4. pag. 930. not. g) in Beziehung auf das sogleich zu erwähnende Plauensche Privilegium richtig bemerkt, das Landgericht oder Obergericht über die ganze Provinz oder Mark zu verstehen. Dieses ergiebt sich am deutlichsten aus der Vergleichung derjenigen Privilegien, welche Heinrich der Löwe dem Bisthume Ratzeburg verliehen hat. In einigen der ältern derselben reservirt sich der Herzog, daß die Unterfassen des Stifts auf dessen 700 Hufen, ohngeachtet der denselben sonst verliehenen Befreyungen, sein forense placitum quod vulgo Marcthinc dicitur besuchen müßten, als welches zu denjenigen Gerechtsamen gehöre, quae iure ducatus nos contingunt (s. die Diplome von den Jahren 1169. 1170. 1171. in Westphalen Monum. Tom. 2. pag. 2042. — 2044.); hernachmahls erklärt er aber im Jahre 1174. (ibid. pag. 2046.), daß er auch dieses aufgeben wolle: Ce-

Stadt war demnach der Hauptgegenstand des Privilegium und der Ausdruck: das Land Parchem, ist hier, wie ich glaube,

---

terum hoc admittimus, quod tamen in privilegiis ante datis, nullatenus admitere volumus (voluimus), ut praedicti coloni ecclesiae ad placita nostra, quae Marketinc vocantur, venire non arceantur. Die Befreyung vom Lehnrechte und Verpflichtung zum Mannerechte weiß ich mir nicht anders zu erklären, als daß dadurch die Bürger zu Parchem für freye Mannen erklärt worden, die nur in der Maaße, wie es solchen freyen Bürgern oblag, zur Landes-Vertheidigung aufgeboten werden könnten. Die adelichen Vasallen werden zwar oftmahls auch getreue Mannen genannt: die Benennung Mannegut, im Gegensatz des Dienstmanneguts, kömmt aber auch wohl bey dienstfreyen Bauer- oder Bürgergütern vor, und ich glaube nicht, daß jener Ausdruck hier füglich anders gedeutet werden könne. Dieses scheint zwar kein Vorzug zu seyn, denn die Lehnleute waren allerdings angesehener und von höherer Classe als die freyen nicht edeln Landleute und Bürger, welche der Regel nach nicht einmahl des Lehnrechts fähig waren: es mag aber auch bey dieser Clausul nicht sowohl auf ein Vorrecht für die Parchimer als auf eine genauere Bestimmung ihrer Verhältnisse abgesehen gewesen seyn, oder sie mögen auch selbst den kostbaren und beschwerlichen Rang der Lehnmänner sich nicht gewünscht haben; oder es mögen, wie es mir am wahrscheinlichsten ist, unter dem Lehnrechte, von welchem die Parchimer hier befreyet werden, in einem uneigentlichen Sinne die Obliegenheiten dienstpflichtiger Bauern verstanden worden seyn. Obgleich diese beiden Clausuln hier auf die terram Parchem extendirt werden, so scheinen sie mir doch in der städtischen Verfassung des Orts Parchim hauptsächlich begründet zu seyn, besonders die Befreyung vom Markding, als welche ohne Zweifel voraussetzt, daß eine andere Obrigkeit an die Stelle der Fürstlichen Obergerichte treten solle. Bey den Ratzeburgischen Stiftsgütern

nicht in einem so ausgedehnten Sinne, als worin derselbe sonst wohl genommen wird, zu verstehen, sondern beziehet sich nur auf die zunächst um die Stadt gelegene Gegend, in welcher auch noch einige Colonisten angesiedelt seyn mochten. So viel ist auf jeden Fall klar, daß aus dieser Gegend, da selbige als wüst und unzugänglich angegeben wird, keine alte Bewohner derselben vertrieben seyn können, um den neuen Platz zu machen, und daß also die Aeusserung, daß die gedachte Gegend dem Götzendienste ergeben gewesen, sich nur auf die Bewohner der umliegenden Orte, die sich selbige hätten zueignen können, beziehen kann. Ja es scheint mir in der Angabe, daß die Colonisten theils aus der Nähe, theils aus der Ferne eingeladen worden, ein Beweis zu liegen, daß unter den Anbauern auch Slaven befindlich gewesen sind, die aber freilich gute Christen seyn mußten: denn in der Nähe wohnten ja lauter Slaven. Die mit eingeladenen Fremden waren vielleicht teutsche Handwerker, deren man sich zu Gründung der Stadt bedienen wollte, und die man in der Folge zu gleichem Endzwecke nach den weiter entlegenen Slavischen Gegenden, wie ich oben bemerkt habe, häufig verschrieb. Wenn die Herren zu Werle, Enkel des obgedachten ältern Heinrich Borwins in dem von ihnen der Stadt Plau im

---

war es der Bischof und sein Advocat, dem diese höhere Gerichtbarkeit zufiel, hier aber wahrscheinlich der Parchimsche Stadt-Magistrat, welcher dadurch die Gerechtsame anderer grössern Städte erlangte, wie denn Parchim in der Folge die Vorderstadt von ganz Mecklenburg geworden ist. Es scheint mir daher in allem Betracht die hier erwähnte terra Parchem nur ein unbedeutendes Zubehör der dortigen Stadt gewesen zu seyn.

Jahre 1235. ertheilten Privilegium sagen [140]): ihre Voreltern hätten das Land Plawe durch fleissigen Betrieb christlichen Anbauern, die sie theils aus der Ferne, theils aus der Nachbarschaft eingeladen hätten, eingethan; und hiernächst erwähnen [141]), daß die Vorfahren der Bürger ihre Güter aus dem Heidenthume und durch Ausrodung der Wälder an sich gebracht hätten; so zeigt schon dieser letzte Ausdruck, daß von einer geschehenen Vertreibung alter Einwohner einer bebaueten Gegend nicht die Rede sey; und ohnehin ist auf die obigen Worte dieser Urkunde so gar viel nicht zu rechnen, weil selbige, so wie der größte Theil des übrigen Inhalts, sichtbar aus jenem ältern Privilegium der Stadt Parchim genommen,

---

140) In Westphalen Monum. ined. Tom. 4. pag. 928. — 930. Es heißt daselbst: Notum facimus quod divina favente miseratione patres nostri piae memoriae sedula promotione terram Plawe colonis commiserint Christianis apud se tam de remotis quam de vicinis partibus invitantes, in ipsa provincia quoque civitatem construxerunt jura ei et judicia praestantes, quae congrua commoda et utilia terrae et civitatis ejusdem cultoribus videbantur.

141) ibid. pag. 929. Item si contingat mori aliquem cujus filii non receperunt bona vivente patre, praestari debent eis bona, quae patres eorumque antecessores possederunt a paganismo et cultura sylvestri. Eben diese Worte befinden sich auch in dem vorhin erwähnten Parchimschen Privilegium, in welchem namentlich gesagt war, die terra Parchem sey vorhin deserta et invia gewesen: mithin wird hiedurch in Hinsicht der terrae Plawe ein gleiches angedeutet.

und diesem nur nachgeschrieben sind 142). In Ansehung des beträchtlichen neuen Anbaues, den der gedachte Fürst Heinrich Borwin der ältere gemeinschaftlich mit dem Bischofe Heinrich von Ratzeburg im Jahre 1222. durch Ausrodungen aus den Wäldern bey Klutze und Tarnewitz, im sogenannten Klutzer Ort an der Ostsee im Amte Grevismühlen, veranstaltete 143),

---

142) Doch sind hiebey in dem bey Westphalen abgedruckten, aus der Sammlung des Schwerinschen Predigers Westphal genommenen Exemplare einige Schreibfehler eingeflossen; insbesondere stehet daselbst consilium quod Marcethinge vocatur statt concilium, und jus factale statt feodale. Westphalen sucht in der Note c) dieses Wort factale aus dem Spelmannischen Glossarium zu erläutern; daß es aber nur unrichtig abgeschrieben sey, ergiebt die Vergleichung mit dem Parchimschen Privilegium, in welchem der Zusatz: quod Lenrecht vocatur, allen Zweifel hebt.

143) Die Urkunde, worin die Vereinbarung wegen dieses Anbaues mit enthalten ist, befindet sich in Westphalen Monum. ined. Tom. 2. pag. 2060. 2061. und in Frank altem und neuem Mecklenburg 46 B. S. 81. — 83. Der Hauptinhalt derselben betrifft die Uebereinkunft wegen der Zehnten und Patronat-Rechte im Lande Bresen oder dem jetzigen Amte Grevismühlen, welches sich von Wismar westwärts längs der Ostsee erstreckt. Dieses Land gehörte ursprünglich, als ein Theil des Obotritenlandes, zum Sprengel des Bisthums Mecklenburg; als aber dieses nach Schwerin verlegt ward, und der dortige Bischof Berno nebst diesem Orte auch noch einige, an dem Schweriner See westlich und südlich belegene Gegenden mit seinem Stifte zu vereinigen wünschte, so trat er dagegen dem Bischofe Evermod von Ratzeburg das Land Bresen ab, wie die Urkunde Heinrichs des Löwen vom Jahre 1167. in Westphalen monum. ined. Tom. 2. pag. 2040. 2041. (über welche

wird gar nicht einmahl auswärtiger Coloniſten gedacht, und es war daher ſo wenig die Abſicht, hier Slaven auszutreiben,

---

unten in der Note 152) zum 10ten Abſchn. noch einige Bemerkungen vorkommen werden), ausdrücklich beſagt. Es wird hiebey namentlich in dieſer Urkunde bezeugt, daß das ganze Schwerinſche Gebiet urſprünglich zum Ratzeburgiſchen Sprengel gehört habe. Das Land der Polaber begriff, wie man aus dem allen erſiehet, das Land Gabebuſch mit Rhena, Eixen, Pokrent, Roggendorf u. ſ. w. in ſich, vielleicht auch noch Darzow oder Daſſow jenſeits des Radegaſtfluſſes in der weſtlichen Spitze an der Oſtſee, als welches in dem Ratzeburgiſchen Güter-Verzeichniſſe l. c. pag. 2014. mit zum Lande Gabebuſch gerechnet, und in unſerer Urkunde dem Anſcheine nach von dem Lande Breſen ſeparirt wird. Ob auch Schwerin, Wittenburg, Boizenburg und überhaupt die Gegend zwiſchen dem Schweriner See, der Elbe und Elde einen Theil des eigentlichen Polaberlandes ausgemacht habe, iſt nicht mit Gewißheit zu beſtimmen; indeſſen lag alles dieſes gleichfalls auſſer dem Lande der Obotriten und der urſprünglich Mecklenburgiſchen Diöceſe. Der Graf Heinrich von Badewide ſcheint davon höchſtens nur Wittenburg beſeſſen zu haben; der größte Theil des übrigen hingegen machte das Gebiet der Grafen von Schwerin aus, zu welchem namentlich Boizenburg gehörte, und die in der Folge auch Wittenburg inne hatten; die ſüdlichere Gegend an der Elbe und Elde beſaßen erwähnter Maßen die Grafen von Dannenberg: in dieſen ſüdlichern Gegenden, etwa von Dömitz bis Boizenburg, wohnten die alten Smeldinger. Von der andern Seite ſcheint, wie ich vorhin bemerkt habe, das eigentliche Polaberland, wenigſtens in ſo weit es der Graf Heinrich von Badewide beſaß, weſtwärts durch die Stecknitz begrenzt geweſen zu ſeyn, und die Lande Sadelbande und Gamme, die übrigens auch zum Ratzeburgiſchen Sprengel gehörten, nicht mit in ſich begriffen zu haben. Das Gebiet dieſes Grafen, welches ſich, dieſen Bemerkungen zufolge, von der Stecknitz und dem Ratzeburgiſchen

daß man sich vielmehr derselben bedienen wollte, um wüste

See in Westen bis an den Schwerinschen See in Osten, nordwärts bis an den Fluß Radegast, und südwärts bis in die Gegend um Wittenburg erstreckte, erhielten die Herzoge von Sachsen in der Folge nur in verkleinerter Maaße, indem das Land Gadebusch davon abgerissen und allem Anschein nach um diese Zeit den Mecklenburgischen Fürsten zu Theil ward, wie Rudloff, Handbuch der Mecklenb. Geschichte 1r Thl. S. 145. 212. und 218. meines Erachtens sehr richtig bemerkt. Die Herzoge erhielten jedoch auch das Land Sadelbande und Gamme. Mit dem Grafen Heinrich von Badewide hatte sich nun der Bischof Evermod, wie Helmold Lib. 1. Cap. 77. num. 2. bezeugt, schon dahin verglichen, daß dieser jenem die Hälfte der Zehnten seines Gebiets zu Lehn gegeben hätte, und dieser Vergleich soll, wie das Ratzeburgische Güter-Verzeichniß im Eingange l. all. pag. 2004. besagt, insbesondere die Lande Ratzeburg, Gadebusch und Wittenburg begriffen haben. Eine ähnliche Vereinbarung wegen des Landes Bresen zwischen dem damahligen Bischofe Heinrich und dem Fürsten Heinrich Borwin dem ältern mit Zustimmung seiner beiden Söhne enthält die vorliegende Urkunde. Von den Zehnten dieser Provinz, welche nebst den übrigen von Heinrich dem Löwen dem Hochstifte ganz beygelegt waren, gab der Bischof dem Fürsten die Hälfte zu Lehn, doch wurden durch gemeinschaftliche Uebereinkunft in jedem Dorfe von 12 Hufen zwey Hufen, und in jedem kleinern eine ganz frey vom Zehnten und andern Leistungen gelassen: diese Freyhufen, deren auch in ältern Diplomen Heinrichs des Löwen gedacht wird, sind ohne Zweifel die in dem Ratzeburgischen Güter-Verzeichnisse vorkommenden beneficia. Das Patronat-Recht reservirte sich der Fürst in allen jetzigen und künftigen Kirchen der Stadt Wismar (die solchemnach auch zum Lande Bresen gerechnet wird); überließ solches hingegen dem Bischofe in Ansehung der neun übrigen Kirchdörfer, die sämmtlich noch unter diesen Namen existiren: Proseken, Beyendorf, Gressow,

Gegenden anzubauen; auch wollte man dieſe ohne Zweifel

Hohenkirchen, Grevismühlen, Thiederichshagen, Klutze, Elmenhorſt, Kalkhorſt. (In dem Ratzeburgiſchen Güter-Verzeichniſſe l. c. pag. 2015. — 2018. fehlt Elmenhorſt und Thiederichshagen, welches gleichwohl noch jetzt dieſen Namen führt, wird Thomashagen genannt. Eben ſo benennet daſſelbe die Stiftungs-Urkunde des Kloſters Rhena vom Jahre 1236. bey Westphalen ibid. pag. 2069., in welcher auch noch ein zehntes Kirchſpiel, Rhüting, zu derſelben Provinz gerechnet wird). Ferner enthält die Urkunde einige Beſtimmungen über die Freyheiten der dem Stifte hier zugehörigen eigenthümlichen Güter, Greſſow, Hohnkirchen und Manderow, welches letztere der Biſchof von dem Fürſten gegen das dem Bisthume in der Stiftungs-Urkunde beygelegte Lubimare eingetauſcht hatte. Sodann wird die Hälfte der Zehnten im Lande Dartzow nicht dem Fürſten ſelbſt ſondern einer ungenannten Tochter deſſelben und deren Sohne von dem Biſchofe zu Lehn gegeben, wiewohl mit Ausnahme eines dem Biſchofe gehörigen Guts Biſchofsdorf und einiger, gewiſſen Lübeckern gehörigen Orte, wie auch einer in jedem Dorfe zu geſtattenden Freyhufe. Dieſen Verabredungen wird endlich am Schluſſe folgendes hinzugefügt: concessit insuper Episcopus Nicolao filio meo et filio filiae meae Johanni, sylvae quae vocatur Clutze, postquam culta fuerit, duas partes decimarum, tertiam partem sibi et ecclesiae suae retinuit, et de tertia parte sua semper decimum mansum magistro civium praestabit. (Hierüber werden unten noch einige Bemerkungen vorkommen). Ecclesias vero in sylva Clutze fundandas Domini terrae de suo beneficio et Episcopus dotabunt, sed Episcopus et jus patronatus habebit. In sylva autem Tarnewitz ecclesias fundandas episcopus dotabit et cui voluerit praestabit. Hier wird ausdrücklich die Abſicht zu erkennen gegeben, den Wald Klutze anzubauen, zehntpflichtig zu machen, und in dem Anbau eine Kirche zu ſtiften, die allem Anſchein nach von

zehntpflichtig machen, da die Zehnten dieser neuen Anlagen

---

der schon vorher existirenden Kirche zu Klutze verschieden seyn sollte. Das sollte also ein sehr bedeutender Anbau werden, der bestimmt war, ein ganzes Kirchspiel auszumachen. Auch in dem Walde Tarnewitz sollte eine Kirche fundirt, folglich ein gleich starker Anbau dort vorgenommen werden. Welche Wichtigkeit man auf diese Unterhandlungen legte, davon zeugt auch die angehängte Bemerkung, daß man wegen Gressow neben diesem Orte unter einem Baume, wegen des Waldes Klutze aber in der Kirche zu Proseken einig geworden sey. De decima Gressowe terminatum est prope villam Gressowe sub arbore, de silva Clutze in Ecclesia Proceken. (Bey Westphalen ist das Comma nach den Worten prope villam Gressowe gesetzt, welches keinen richtigen Sinn giebt, ich halte daher jene Interpunktion, die ich auch bey Frank a. a. O. finde, für richtiger). Die beiden projektirten Kirchen scheinen indessen nicht zu Stande gekommen zu seyn, wenigstens wird Tarnewitz in dem Ratzeburgischen Güter-Verzeichnisse l. c. pag. 2017. zur ecclesia Clutze gerechnet. Uebrigens bestätigt diese am 8ten Jul. (8. Idus Jul.) 1222. datirte Urkunde, daß sich der Fürst Heinrich Borwin damahls in ruhigem Besitze des Landes Bresen befand, ohngeachtet der König Waldemar II. von Dännemark, welcher erst am 6ten May 1223. von dem Grafen von Schwerin gefangen ward, (denn alle gleichzeitigen Geschichtschreiber, nur den einzigen Gottfried von Cölln ausgenommen, welcher das Jahr 1222. angiebt, setzen den Vorgang in dieses Jahr; vergl. Orig. Guelf. Tom. 4. Lib. 8. §. 5. pag. 13. Gruber Orig. Livon. ad ann. 1123. pag. 163. not. a.) ganz Holstein und das Polaberland zu sich genommen hatte. Der gedachte Fürst lebte überhaupt mit diesem Monarchen in Frieden, wogegen Pommern gleichfalls ein Schauplatz seiner Eroberungen war. Nach der angegebenen 12ten Indiction könnte man freilich vermuthen, daß unsere Urkunde zwey Jahre neuer, folglich erst nach des Königs Gefangennehmung aus-

einen Hauptgegenstand der darüber zwischen dem Fürsten und Bischofe geschlossenen Vereinbarung ausmachen 144).

---

gestellt wäre, denn diese Indiction trifft auf das Jahr 1224. zu; indessen befand sich auch damahls noch des Königs Statthalter, der Graf Albert von Orlamünde, welcher erst im Jahre 1225. gleichfalls gefangen ward, im Besitz jener occupirten Länder.

144) Von den Zehnten aus dem zu cultivirenden Walde Klutze redet die Urkunde ausdrücklich; und wenn in Ansehung des Waldes Tarnewitz keiner Zehnten gedacht wird, so rührt dieses wohl nur davon her, daß diese dem Bischofe reservirt blieben, denn dieser sollte auch die Kirche allein dotiren, mithin der Anbau in diesem Walde wahrscheinlich ein Stiftsgut werden. Unter den zehntpflichtigen Orten des Kirchspiels Klutze wird in dem Ratzeburgischen Güter-Verzeichnisse pag. 2017. auch superior villa Tarnewitz als ein beträchtliches Dorf mit aufgeführt, ohne den Antheil des Bischofs an dem Zehnten genau zu bestimmen, von Slavico Tarnewitz aber wird gesagt: dimidia vacat episcopo; folglich war dieses Slavische Dorf doch auch zehntpflichtig geworden, wie denn mehrere solcher Orte mit dem Beysatze: Slavicum, unter den zehntbaren vorkommen. Jene superior villa war vermuthlich der neue Anbau im Walde, das Slavicum Tarnewitz hingegen das alte Dorf, welches dessen Besitzer, der Ritter Ludolf Regendank, unter eben dieser Benennung: Slavicum Tarnewitz, im Jahre 1301. dem Kloster Reinfeld in Wagrien mit lehnsherrlicher Genehmigung verkaufte. (Frank a. u. n. Mecklenburg 5s B. 20. Cap. S. 168. 169). Die im Kaufbriefe vorkommende Befreyung vom Landgerichte zu Proseken beweiset, daß das Gut in dortiger Gegend belegen, folglich ohne Zweifel mit jenem eins und dasselbe war, wie denn auch Frank a. a. O. S. 153. demselben im Klützer Orte seine Stelle anweiset.

Dagegen ergiebt es sich aus einem Zeugnisse des Magistrats zu Ratzeburg vom Jahre 1285. [145]), daß die Kirche daselbst die Einwohner eines derselben zugehörigen benachbarten Dorfs, Rodemuzle [146]), würklich genöthigt habe, ihre bisher

---

145) Bey Westphalen monum. ined. Tom. 2. pag. 2206. seq.

146) Dieses Rodemuzle oder Rodemoyzle war nebst dem benachbarten Ziethen eine von den ältesten Besitzungen des Bisthums Ratzeburg und unter den demselben beygelegten 300 Hufen mit begriffen. (S. die Stiftungs-Urkunde bey Westphalen l. c. pag. 2032. und die nachmahlige vom Jahre 1174. ibid. pag. 2045). In der Folge war dieses Gut nebst Ziethen dem Dom Capitul abgetreten; (s. die Urkunden des Bischofs Isfried vom Jahre 1194. ibid. pag. 2051. und des Kaisers Friedrich II. vom Jahre 1236. ibid. pag. 2071). Höchstwahrscheinlich war es aber bald nachher der Ratzeburgischen Stadtkirche (vorhin wurde es freilich zur Parochie der Kirche St. Georg oder des Doms gerechnet; s. die Urkunde Isfrieds a. a. O.) überlassen worden, denn obgleich der Ausdruck: Raceburgensis ecclesia, welcher in der vorliegenden Urkunde vorkömmt, auchwohl auf das Bisthum passen würde, so wäre derselbe doch wohl auf das Dom-Capitul nicht in gleicher Maaße anwendbar; auch scheint mir der Umstand, daß die Urkunde ohne alle Theilnahme des Bischofs und des Capituls von dem Stadt-Magistrat ausgefertigt worden, für die Stadtkirche zu beweisen; welchem noch die Bemerkung hinzukömmt, daß die Raceburgensis ecclesia im Jahre 1238. von dem Herzoge Albert von Sachsen eine so genaue Grenzbestimmung der dortigen Feldmark erwürkte, wie es von dem Bisthume oder dem Dom-Capitul, die der Güter mehrere hatten, in Ansehung eines einzelnen Dorfs wohl nicht geschehen seyn würde. (Westphalen l. c. pag. 2074. num. 46). Aus dieser Grenzbestimmung ergiebt sich, daß die Feldmark an Mechow grenzte, welches die Nähe des Orts bey Ratzeburg, von da es also füglich unmittelbar bewirthschaftet werden konnte, noch mehr bestätigt. 147)

bisher cultivirten Grundstücke zu verlassen, nachdem ihnen ein Jahr und vierzehn Wochen vorher eine Aufkündigung geschehen, ihre Häuser und Garten-Melioramente taxirt waren, und ihnen dieses Taxatum bezahlt war, als worüber die Urkunde die Bescheinigung enthält [147]). Dieser Fall kann indessen,

---

147) Die Urkunde lautet im Eingange so: Omnibus praesens scriptum visuris, Advocatus consules civitatis in Raceburg servitium et salutem. Quod scimus, hoc loquimur quod loquimur protestamur; videlicet, quod cum villani villae in Rodemuzle agros ipsius villae multo tempore, in quibus hereditatem non habebant, de permissione et gratia Raceburgensis ecclesiae coluissent et ecclesia dictos agros suis sumtibus et laboribus colere noluisset; (ohne Zweifel muß es voluisset heissen, denn nur dadurch kömmt ein vernünftiger Sinn heraus. Wenn die Kirche die Ländereyen nicht selbst cultiviren wollte, so hatte sie keine Ursache, solche den bisherigen Besitzern zu nehmen; wohl aber dann, wenn sie dieses zu thun willens war); dictis villanis per annum integrum et quatuordecim hebdomadas praenunciari fecit, ut per spatium praedicti temporis, donec Michaelis quod sequeretur, sic terras illas colerent, sic quod (quoque) seminarent, quod tunc ab eis cederent, et nihil sibi juris in eis postmodum vendicarent; qui haec se facturos et opere completuros nihilque quaestionis aut querelae adversus ecclesiam se habero vel pro causae hujus se moturos fideliter sunt protestati, dummodo aedificia eorum et hortorum suorum labores secundum aestimationem bonorum ecclesia eis refunderet in pecunia numerata. Electi sunt itaque aestimatores, pro parte ecclesiae Bertoldus advocatus, Fridericus Magerus (der Meyer, wie Westphal, gewiß richtig, anmerkt), ecclesiae in Rodemuzle, Timmo de Utechte; ex parte villanorum Conradus de Bocholt, Jaco-

allem Anschein nach, eben so wenig als die zuletzt erwähnten zu denjenigen gerechnet werden, da man die Slaven austrieb, um den Teutschen Platz zu machen; denn hier wird nichts davon erwähnt, daß das Dorf mit andern Anbauern wieder besetzt werden solle, sondern es wird nur zur Ursache angegeben, daß die Bewohner kein erbliches Recht gehabt hätten, und man wollte vermuthlich die Grundstücke künftig in eigene Cultur nehmen [148]), und vielleicht ein Vorwerk darauf anlegen. Auch scheint es nicht, daß die abgehenden Dorfbauern, deren Namen vielmehr alle teutsch klingen [149]), Slaven gewesen wären, oder sich der Zehnt-Abgabe geweigert hätten. Da ich nun ausser den bisher erwähnten wenigen Fällen keine Bey-

---

bus dictus Nudahasta, Bernhardus de Dogethe etc. Dann folgt die Summe des Taxatum für jeden einzelnen und darauf die Verzeichnung des richtigen Empfangs von jedem derselben. Zeugen sind nicht benannt, sondern die Urkunde schließt sich mit den Worten: Acta sunt haec anno Domini 1185. diversis anni temporibus quibus quilibet praedictorum, dum suam pecuniam receperat, hoc coram nobis dilucide recognovit.

148) Nach meiner eben geäusserten Bemerkung giebt die Urkunde dieses ausdrücklich zu erkennen, wenn man nemlich an der bemerkten Stelle voluisset statt noluisset lieset.

149) Die meisten sind nur mit Vornamen benannt, als: Meynardus, Friedericus, Nicolaus, filii Hildegundis, Richete vidua, Richardus etc. einige aber auch mit Geschlechtsnamen; z. B. Albertus piscator dictus Puteherne, Hermannus dictus Blanke, Nicolaus dictus Nybur, Rolandus varius, (Roland der bunte, als dessen Bruder, Johannes frater Rolandi, weiter unten den Namen Johannes dictus Bonderoland führt) u. s. w.

ſpiele von einem würklich geſchehenen Austreiben Slaviſcher Einwohner und Erſetzung derſelben durch Teutſche in den Bezirken der drey von Heinrich dem Löwen geſtifteten Bisthümer auffinden kann, ſo ſcheint es wohl, daß die Clauſul in dem Ratzeburgiſchen Stiftungsbriefe, welche von einer durch das Hinwegſchaffen der Slaven einzuführenden Zehntbarkeit redet, nicht von ſehr ausgedehnten Folgen in Anſehung des erſtern Punkts geweſen ſey; indeſſen dient dieſelbe nebſt den erwähnten, obgleich wenigen Beyſpielen allerdings zur Erläuterung des vorliegenden ähnlichen Falles.

Auch in andern, dem Anhaltiſchen näher benachbarten ehemals Slaviſchen Provinzen kommen einige, wiewohl ebenfalls ſehr ſeltene Fälle dieſer Art vor. Der Biſchof Friedrich von Halberſtadt bezeugte in einem Diplome vom Jahre 1235 150), daß die Einwohner einiger dem Kloſter Diſtorf zugehörigen

---

150) Es iſt daſſelbe von Lenz in der Halberſtädt. Stiftshiſtorie S. 142. 143., und hernachmahls nach dem im Kloſter Diſtorf aufbewahrten Original von Gerken in den Diplomatariis veteris Marchiae 2r Bd. S. 157. — 160. herausgegeben. Der Biſchof ſagt in demſelben: Notum sit omnibus, quod cum homines quidam quarundam villarum videlicet Cuzeresdorp, Honlege, Modenborg, et item Modenborg ad ecclesiam Distorp pertinentium nondum fidem catholicam ad plenum susceperint sed adhuc quibusdam teneantur paganis ritibus irretiti, Tidericus dicte ecclesie prepositus; (die nachmahlige Urkunde des Dom Capituls vom Jahre 1246. nennt ihn beſtimmt praepositum ecclesie de Distorp); — in una ipsarum villarum ecclesiam construere definivit, ut magis ex hoc ad fidem suscipiendam eorum devotio excitetur. Sed hoc sine permissione nostra facere non prevalens cum in nostra sint diocesi constitute, consensum nostrum super eo devote ac humiliter postulavit. Nos igitur

Dörfer in der Gegend von Wittingen [151]), nemlich Cuzeresdorp (vermuthlich Kuhstorf im Amte Knesebeck), Honlege,

---

piis votis ipsius pium prebentes assensum non solum hanc ejus voluntatem duximus hilariter admittendam sed et decimas ipsarum villarum dicte ecclesie in Distorp duximus perpetuo conferendas, hoc cum restauro interposito, quod cum edificata ibi fuerit ecclesia, de cetero ab ecclesia in Distorp nostre ecclesie ferto annis singulis ad luminaria persolvatur.

151) Daß die benannten Orte in der Gegend von Wittingen lagen, beweiset folgender in der Urkunde enthaltene Zusatz: Ut autem dicti homines magis ad devotionem fidei incitentur, de assensu et voluntate Burchardi Vicedomini nostri Archidiaconi in Witingen hanc eis gratiam duximus faciendam, ut ad Synodum in Witingen venire non cogantur sed per se Synodum habeant, per Archidiaconum de Witinge vel ejus vicarium celebrandam, et omnes ville ille ad unam ecclesiam, que in una ipsarum constructa fuit, pertinebunt. Das Kloster Distorf, dessen Gutsleute die Einwohner waren, gehörte zur Verdenschen Diöcese (s. u. a. die Taxam procurationum Verdensium in Gerken Cod. Diplom. Brandenb. Tom. 2. S. 656.); diese demselben nahe benachbarten Orte hingegen, wie auch die Urkunde besagt, zur Halberstädtischen, als deren Grenze bey Gifhorn über die Aller an der Ise herauf bis in die Gegend von Wittingen, mit Einschluß derselben oder des Witingaus, und sodann von Ohrdorf an der Ohra herab nach Calvörde lief, von da sie wiederum längs des Milde- Biese- und Alandflusses nach der Elbe gieng, und das Balsamerland in sich schloß. (S. das Chronicon Halberstad. in Leibnit. Scriptor. rer. Brunsv. T. 2. pag. 121. und oben die Note 16) zum 7ten Abschn.). Deshalb sollte auch das Kloster Distorf, wenn die Kirche erbauet seyn würde, als deren Patronat-

Modenborg und ein anderes Modenborg, noch nicht so ganz den katholischen Glauben angenommen hätten, sondern noch einigen heidnischen Gebräuchen anhiengen. Um die Bekehrung derselben zu befördern, sey der Probst Thiederich zu Distorf willens, in einem dieser Dörfer eine Kirche zu erbauen. Er, der Bischof, genehmige dieses nicht nur, sondern lege auch dem Kloster Distorf den Zehnten der gedachten Dörfer auf immer bey; wogegen dieses Kloster, sobald die Kirche dort gebauet seyn werde, dem Hochstifte Halberstadt jährlich einen Vierding zu Lichtern geben solle. Da nun aber diese Verfügung von keiner Würkung war, so ward selbige im Jahre 1246. von dem damahligen Halberstädtischen Bischofe Meinhard bestätigt, und zwar mit dem Zusatze: „sollten aber die gedachten Leute, nemlich die Slaven, ihren Gebräuchen nicht entsagen wollen, so sollen Teutsche Anhänger des katholischen Glaubens an deren Stelle angesetzt werden 152).“

Recht ohne Zweifel der dortige Probst für sich und sein Kloster beybehalten wollte, zur Recognition der Magdeburgischen Diöcesan-Gerechtsame jährlich einen Vierding an dieses Hochstift bezahlen. Die Einwohner der erwähnten Dörfer waren Slaven, welches nicht nur die von denselben noch beobachteten heidnischen Gebräuche anzeigen, sondern auch in den zunächst angezogenen fernern Urkunden ausdrücklich bezeugt wird. Das Bisthum Halberstadt bestand sonst durchgängig aus Alt-Sächsischen Gegenden; hier an der äussersten Spitze mochten sich indessen aus dem benachbarten Slavischen Districte der alten Mark einige Slaven angesiedelt haben.

152) Diese Urkunde hat Gerken, gleichfalls nach dem Distorfischen Original, a. a. O. in den Diplomatar. vetor. March. 2r Bd. S. 161. — 164. geliefert. Gratiam itaque, sagt der Bischof in der-

Eben dieſe Worte finden ſich in der vermittelſt einer beſondern Urkunde erklärten Genehmigung des Dom-Capituls 153).

ſelben, quam pie recordationis Fridericus quondam Halberstadensis Episcopus ecclesie fecit in Distorp anno Domini 1235. conferendo decimas villarum istarum, Kuzerestorp, Honlege, Modenburch et item Modenburch, liberaliter duximus roborandam. Ut autem homines villarum istarum, qui nondum fidem catholicam susceperant, sed adhuc tenentur paganis ritibus irretiti ad unitatem vere fidei inducantur, prepositus ecclesie memorate Theodericus in una villarum ipsarum ecclesiam construere diffinivit, ut magis ex hoc ad fidem suscipiendam eorum devotio excitetur. Cum autem edificata ibi fuerit ecclesia, postmodum ab ecclesia in Distorp nostre ecclesia (ecclesie) ferto argenti annis singulis ad luminaria persolvatur, et omnes ville ille ad unam ecclesiam qui in aliqua villarum ipsarum constructa fuerit, pertinebunt. Si autem predicti homines, Slavi scilicet, suis ritibus renunciare noluerint, Teutonici catholice fidei cultores substituantur eisdem. Bey Eelking de Belgis etc. Sect. 1. Cap. 2. §. 6. not. 6) pag. 61., wo derſelbe aus dieſer Urkunde blos die letztern Worte als ein Beyſpiel der gegen die Slaven beobachteten harten Verfahrungsart anführt, iſt ein den Sinn gänzlich entſtellender Druckfehler eingeſchlichen, indem daſelbſt anſtatt suis ritibus renunciare noluerint, — suis rebus geſetzt iſt.

153) Auch dieſe befindet ſich bey Gerken a. a. O. S. 164. — 166. Die derſelben hinzugefügte Jahrszahl 1145. iſt aber ohne Zweifel unrichtig, und muß 1146. heiſſen, denn die Beſtätigung des Dom-Capituls kann doch wohl nicht älter ſeyn als die Haupt-Urkunde des Biſchofs, auf welche ſich dieſe Beſtätigung mit den Worten beziehet: et sicut dominus noster Meinhardus nunc Halberstadensis Episcopus eandem gratiam auctoritatis sue munimine reno-

Diese Drohung war indessen nur bedingt, und es hieng von den Slavischen Einwohnern jener Dörfer ab, selbige durch die Entsagung der heidnischen Gebräuche — hauptsächlich aber wohl durch die Leistung des dem Kloster Distorf verwilligten Zehntens und die Erbauung der Kirche — abzuwenden [154].

---

vavit, ita ipsam gratam habemus et acceptam. Auch hat diese Urkunde eben so wie die des Bischofs den Zusatz: pontificatus nostri anno quinto; der Bischof Meinhard war aber im Jahre 1141. zur Regierung gekommen (S. Lenz Halberst. Stiftshistorie S. 147. 148.); folglich war im Jahre 1146. sein fünftes Regierungs-Jahr. Wahrscheinlich war die 1. am Schlusse der Jahrszahl in diesem Diplome durch die Länge der Zeit unsichtbar geworden. Uebrigens ist diese Bestätigung des Dom-Capituls mit der Urkunde fast wörtlich gleichlautend. In der hier in Betracht kommenden Clausul heißt es: vere fidei statt catholice; auch ist am Schlusse hinzugefügt: Synodum autem Witinge frequentabunt, ohne dabey des von dem Bischofe Friedrich verwilligten Vorrechts zu gedenken, nach welcher die Synode in der neu zu erbauenden Kirche abgehalten werden, und der Archidiaconus oder dessen Substitut sich dahin verfügen sollte.

154) Nach den Ausdrücken der beiden letztern Urkunden sollte man glauben, die Einwohner der gedachten Dörfer wären noch ganz Heiden gewesen, und hätten den katholischen Glauben noch gar nicht angenommen gehabt; das erste Diplom des Bischofs Friedrich ergiebt indessen, daß es so gar schlimm nicht war, sondern daß diese Leute nur noch nicht so ganz rechtgläubig Katholisch waren, und noch einigen heidnischen Gebräuchen anhiengen. Wer weiß, ob diese heidnischen Gebräuche nicht hauptsächlich darin bestanden haben mögen, daß sie statt des Zehntens nur den Slavenzins geben, und zu Dotirung der projektirten Kirche nichts beytragen wollten. Die langwierige Verzögerung mochte die etwas härtern Ausdrücke der

Ob sie dieses gethan haben? und ob, wenn es nicht geschehen seyn sollte, die gedachte Drohung realisirt worden sey? darüber fehlen uns die Nachrichten; die Kirche scheint indessen nicht zu Stande gekommen zu seyn, da sich in dortiger Gegend kein Kirchdorf findet, das einen der erwähnten Namen führte.

Ernstlicher war der oben schon bemerkte Plan, nach welchem in den Dorfschaften Meterne und Slautiz bey dem Kloster Liezke statt der bisherigen Slavischen Einwohner Teutsche angesetzt werden sollten 155). Dieser Vorgang ist ungleich älter als alle bisher angeführten, indem der gedachte Plan im Jahre 1173. schon entworfen war. Noch älter sind die vorliegenden Urkunden des Abts von Ballenstedt von den Jahren 1159. und 1167. Nach Maasgabe der erstern war die Wegschaffung der Slaven aus Nauzedele und Nimitz bereits würklich vollstreckt, und dadurch wird es um so glaublicher, daß bey der in der zweyten enthaltenen, auf das Gut Pozeleve sich beziehenden Aeusserung gleichfalls eine ernstliche Absicht zum Grunde gelegen habe; indessen betrafen beide Fälle, so wie jener in der Gegend von Liezke nur ein Paar einzelne Dörfer, und nicht ganze Landschaften. Eben dieser frühere Zeitpunkt war zu dergleichen strengern Maasregeln mehr geeignet, weil damahls wahrscheinlich die Slaven, deren Unterwerfung erst kurz vorher durch die Eroberung von Branden-

---

letztern Urkunden und die hinzugefügte Drohung veranlaßt haben, mit welcher es aber wohl schwerlich recht im Ernste gemeint war.

155) Vergl. oben die Noten 67.) — 70).

burg im Jahre 1157. vollendet war, der Zehnt-Abgabe noch abgeneigter, und der bessern Cultur des Landes unkundiger waren, als in der Folge.

Aus eben derselben Periode finden wir in einer nahe benachbarten Gegend noch ein Paar ganz ähnliche Vorgänge in Urkunden des Klosters Nienburg an der Sale, deren ich hier um so mehr noch etwas näher gedenken muß, da man die in denselben erwähnten christlichen Colonisten mit einigem Anscheine gleichfalls für Niederländer halten kann. Eine dieser Urkunden, welche dem gedachten Kloster im Jahre 1158. von dem Magdeburgischen Erzbischofe Wichmann ertheilt worden, enthält die Aeusserung 156); der Abt Arnold zu Nienburg

---

156) In Beckmanns Anhalt. Historie 3r Thl. 4s B. 2s Cap. §. 14. S. 434. Col. 2. Die hieher gehörigen Worte sind: Dilectus noster in Domino Arnoldus venerabilis Abbas Nuenburgensis coenobii in nostra parochia siti Burchwardium quoddam Cluzi vocatum secus Mildam fluvium cum omnibus villis et attinentiis suis a Svithero quondam nobili ac legitimis heredibus suis multo labore ac rerum suarum attenuatione emptum prefato suo monasterio acquisivit, remotisque antiquis infidelium Slavorum colonis novos inibi Christiane fidei cultores collocavit, ac pro decima ejusdem terre, que nostro nimirum juri debebatur, humiliter nos interpellavit. Quoniam ergo ex debito nostri officii pro fundando seu informando Christiane religionis cultu, in quibus nondum erat locis, omnimodo constat enitendum — omnes decimas que Deo propitio nunc et in futurum justis modis acquiri potuerint, de subscripto Burgwardio Cluzi cum omnibus villis infra Mildam et Niclawe (Knauth schreibt richtiger Nithlawe), itemque infra Lubenam et Zprutawe fluviis termino posito Nuenburgensi cenobio in usum

habe ein Burgward, Clutze genannt, neben dem Milde-Flusse mit allen dazu gehörigen Dörfern und Pertinenzien von einem Edlen, Namens Swither, und dessen rechtmässigen Erben mit vieler Aufopferung gekauft und seinem Kloster erworben, sodann die alten ungläubigen Slavischen Einwohner entfernt,

---

Abbatis fratrumque ejus — donavimus, ea tamen interposita conditione, ne quando cedant in beneficium laice persone. Der Erzbischof bedung sich dagegen eine jährliche Bewirthung am Palm-Sonntage bey der Kloster-Visitation aus; jedoch nur, wenn er würklich dahin kommen würde. Ipse autem venerabilis Abbas in mutue dilectionis vicissitudinem nobis nostrisque successoribus in omni anno in die palmarum diurnum servitium in eodem cenobio, si tamen statio ejusdem duntaxat diei solempnis illic a nobis celebretur, dare constituit. Bey einer solchen Gelegenheit mag das Frühstück vorgefallen seyn, bey welchem die 15 Lachse verzehrt seyn sollen; indessen ward das ganze Palm-Sonntags-Servitium dem Kloster im Jahre 1186. erlassen. (S. oben Note 26.). Ausserdem trat das Kloster noch dem Domstifte zu Magdeburg eine Hüfe Landes zu Wilizke und eine zu Wilenzi mit Genehmigung des Markgrafen Albert als Advocaten, zur Vergütung für einen Honigzehnten aus diesem Gute Cluzi, dessen ich gelegentlich bald näher gedenken werde, ab. Unter den Zeugen sind Adalbertus Comes et Advocatus hujus nostre Ecclesie et frater ejus Theodoricus aufgeführt. Dieser Adelbert ist ohne Zweifel der Sohn des Markgrafen, welcher letztere selbst zwar kurz vorher als Advocat aufgeführt wird, gleichwohl seinem Sohne gleiches Namens schon damahls füglich die Mitverwaltung der Advocatie übertragen haben kann, wie dann eben dieser jüngere Albert im Jahre 1167. noch bey des Vaters Leben als Advocat des benachbarten Klosters Hecklingen erscheint (Gebhardi Marchion. Aquilon. pag. 116); vermuthlich aber den Vater nicht überlebt hat.

und neue Coloniſten, Verehrer des chriſtlichen Glaubens, daſelbſt angeſetzt; nunmehro aber um die Verleihung des Zehntens, welcher ihm, dem Erzbiſchofe, gebühren würde, nachgeſucht. Da er es nun für Pflicht halte, die Verbreitung der chriſtlichen Religion an ſolchen Orten, wo dieſelbe noch nicht eingeführt geweſen, möglichſt zu befördern, ſo wolle er alle die Zehnten, die von dem gedachten Burgward Cluzi mit allen Dörfern zwiſchen der Milde und Nitlawe und zwiſchen den Flüſſen Lubena und Zprutawe jetzt und künftig rechtmäſſig erworben werden könnten, dem Kloſter Nienburg übertragen, jedoch unter der Bedingung, daß ſelbige nie einem Layen zu Lehn gegeben würden. Der Ort, von welchem hier die Rede iſt, heißt anjetzt Kleutſch, und liegt im Anhalt-Deſſauiſchen, am rechten Ufer der Milde 157). Schon vorhin

---

157) Dieſemnach iſt von den vier Grenz-Merkmahlen des Burgswards Cluzi, welche die Urkunde angiebt, die Milde der weſtliche, und dem zufolge Nithlawe der oſtliche. Dieſes Nithlawe war kein Fluß, ſondern ein Wald, wie wir aus der Urkunde vom Jahre 1233. erſehen, vermittelſt deren der Convent zu Mildenſee (vielleicht das jetzige Waldenſee, gleichfalls am rechten Ufer der Milde nahe bey deren Ausfluſſe), nach Nienburg verlegt, und mit der dortigen Kirche des heil. Vitus verbunden wird, bey Beckmann a. a. O. 3r Thl. 4s B. 3. Cap. §. 11. S. 463., als in welcher unter den Gütern, die der gedachte Convent bey dieſer Gelegenheit der Abtey Nienburg überläßt und gegen andere vertauſcht, auch gewiſſe Berechtigungen in Silva, quae Nithlau vulgariter appellatur, wie auch eine Heide oder Mirica vorkömmt. Es muß ſich auch bey dem Walde Nithlau ein adeliches Gut befunden haben, denn ich finde in einer Urkunde des Fürſten von Anhalt vom Jahre 1215. bey Beckmann a. a. O. S. 312. einen Theodoricum de Nithlauwe als Zeugen. Die dortige Gegend iſt noch jetzt ſehr waldig. Die Lu-

war derselbe dem gedachten Kloster vom Kaiser Heinrich II. als ein Pertinens des Burgwards Zolnize, jetzt Solnitz, nicht weit davon belegen, verliehen worden 158), wahrscheinlich aber in der Folge davon abgekommen, denn sonst hätte der Abt nicht erst dieses Gut von dem edlen Swither oder Suidger kaufen dürfen 159). Ueber diesen für 40 Mark

---

bena und Zprutawe müssen folglich kleine Gewässer seyn, von denen das eine südlich und das andere nordlich von Kleutsch sich in die Milde ergießt.

158) Der Pabst Innocenz III. sagt in seiner Bestätigung der Güter des Klosters Nienburg vom Jahre 1216., seinem Sterbejahre, unter andern: das Kloster habe besessen, ex dono Heinrici Imperatoris duas civitates Tribus et Liubocholi, (diese waren demselben von Heinrich II. verliehen, mithin ist von diesem Kaiser die Rede), desgleichen Burwardium Zolnize dictum cum villulis ad illud pertinentibus, unter denen zwey Orte Namens Cluzi zuerst benannt werden; Cluzi item Cluzi. (bey Beckmann a. a. O. S. 443.)

159) Diese an sich richtige Bemerkung macht Krause in der Fortsetzung von Bertrams Anhalt. Geschichte 2r Thl. S. 218. Ohne Grund ist es aber, wenn dieser Verfasser solche bis zu der zuversichtlichen Behauptung ausdehnt, daß die Wenden in der Folge diesen Ort so wie den ganzen Anhaltischen Strich zwischen der Milde und Elbe wieder überwältigt hätten, und diesen vielleicht der edle Herr Suidger denselben entrissen habe. Wie weit und auf wie lange die Wenden die Gegenden an der linken Seite der Elbe zu den Zeiten der Fränkischen Kaiser wieder überwältigt gehabt haben, darüber fehlen uns bestimmte Nachrichten. Höchst wahrscheinlich haben sie indessen den hier in Frage kommenden District zwar wohl durch Streifzüge verwüstet, aber nicht im fortwährendem Besitz be-

geschlossenen Kauf hatte der Abt schon im Jahre 1144. eine

---

halten, wenigstens dem Kloster Nienburg seine dortigen Güter nicht genommen, von denen nur einzelne Stücke, und darunter auch Kleutsch, durch besondere Gründe verloren gegangen seyn mögen. Vielleicht war letzteres nur durch Verpfändung in Suidgers Hände gekommen, von welchem wahrscheinlich der Balderamus de Cluze abstammt, der als ein Zeuge vom hohen Adel im Jahre 1194. in zwey Nienburgischen Diplomen bey Beckmann a. a. O. S. 441. erscheint. Denn es ergiebt sich, daß die meisten übrigen dem gedachten Kloster nach dem Zeugnisse des Pabstes Innocenz von dem Kaiser Heinrich II. bestätigten Orte sich noch lange nachher im ruhigen Besitze theils des Klosters selbst, theils des von demselben abhängenden und wahrscheinlich fundirten Convents zu Mildensee befanden. Unter denjenigen Gütern, welche dieser Convent bey seiner Versetzung nach Nienburg im Jahre 1233. dem dortigen Kloster abtrat, benennt die darüber ausgestellte Urkunde bey Beckmann a. a. O. S. 463. Nichaizt und Brulluwizt, welche in jener päbstlichen Bulle unter dem Namen Briluwize und Nichaize vorkommen; auch sind die in dieser Bulle erwähnten Zawite und Schirewiche wahrscheinlich einerley mit der villa Cewizt et quadam desolata Thiserwit, welche in der Mildenseeischen Urkunde mit tradirt werden. Dagegen reservirt sich der Mildenseeische Convent das ganze Allodium in Scolnize mit 9 Hufen, der Mühle, dem Dorfe, Wäldern, Wiesen, Gewässern und allen Nutzungen, worunter wohl ohne Zweifel Solnitz zu verstehen ist, wie auch duos mansos in Blesme, welches vielleicht mit dem Blisnuch in der päbstlichen Bulle einerley Ort ist. Alle diese Orte lagen nebst der erwähnten, nahe bey Kleutsch befindlichen silva Nithlawe am rechten Ufer der Milde, folglich eben in dem Districte zwischen der Milde und Elbe, in welchem nach Krausens Angabe die Wenden dem Kloster alles genommen haben sollen: denn die Urkunde bezeichnet sie deutlich als solche, die trans Mildam belegen wären, und unterscheidet sie von

Bestätigung des Königs Conrads III. erwürkt, in welcher

---

einigen zuletzt erwähnten Orten inter Mildam et Salam. Alles dieses erhält noch mehrere Bestätigung und Gewißheit durch ein früheres Diplom vom Jahre 1198. bey Beckmann a. a. O. 3r Thl. 3. B. 1. Cap. §. 19. S. 382., vermittelst dessen der Magdeburgische Erzbischof Ludolf, und zwar auf Ansuchen des Nienburgischen Abts Heidenreich verordnet, daß die Kirche zu Pietnitz jenseits der Milde, welche bisher ein Filial der zu Stene gewesen, wegen der hiemit verknüpften Unbequemlichkeiten eine Pfarrkirche seyn, und dieser Pfarre alle Dörfer jenseits der Milde, welche bisher nach Stene eingepfarret gewesen, beygelegt seyn sollten, ferner daß Nigaiz, welches bisher zur Pfarre Solnitz gehört habe, eine eigene Parochie werden, und die Dörfer Cewici und Cherowist zu derselben geschlagen werden sollten. Pietnitz kömmt gleichfalls in der Bulle des Pabstes Innocenz als ein in dem Diplome Heinrichs II. erwähnter Ort und zwar als ein Marktflecken vor (Pietnize et forum in ea), diese Urkunde ergiebt nun aber, daß dasselbe fortwährend im Besitze des Klosters Nienburg verblieben, und am rechten Ufer der Milde belegen war: es lag nemlich gegen Stene über trans Mildam; Stene aber befand sich, wie bald gezeigt werden wird, bey Dessau, folglich westwärts der Milde. Ohne Zweifel ist Pietnitz das auf der Lenzischen Charte gegen Dessau über bemerkte Pöttnitz. Im unmittelbaren Besitze des Klosters Nienburg befanden sich ferner zu eben der Zeit, da dasselbe Kleutsch von dem edlen Suidger kaufte, wie eine bald in der Note 163) zu erwähnende Urkunde ergeben wird, die Orte Musize und Chozice als Zubehörungen des Burgwardi Stene, welche beide Gothiz und Musize in der Bulle Innocenz III. unter den von Heinrich II. bestätigten Dörfern des Burgwards Zolnize erscheinen: nur setzt diese noch ein item Musize hinzu. Jenes Musize, jetzt Mosigkau (das andere Musize war vielleicht ein in dortiger Gegend auf der Lenzischen Charte verzeichneter Ort, Most), lag zwar so wie das Burgwar-

jedoch weder von Zehnten noch von Wegschaffung der Slavischen

---

dum Stene bey Dessau an der linken Seite der Milde; Gothiz hingegen ohne Zweifel an der rechten; denn dieser Ort, welcher dem Kloster Nienburg schon im Jahre 996. von dem Kaiser Otto III. geschenkt worden, gehörte nach der Angabe der darüber ausgestellten Urkunde zum pago Nicizi, welcher von Nischwitz bey Oranienbaum, vermuthlich dem oben erwähnten Nichaiz, seinen Namen hatte, und durch die Milde gegen Westen begrenzt wurde. (Beckmann Anhalt. Hist. 3r Thl. S. 72. und 392. Schöttgen Geogr. der Sorben u. Wenden in dess. u. Kreysigk Diplom. Nachlese, 3r Thl. S. 418. — 420). Diese Urkunde, welche Beckmann a. a. O. S. 430. liefert, enthält nemlich eine Schenkung des gedachten Kaisers an das Kloster Nienburg über quatuor mansos regales in pago Nizizi nuncupato, et Burchwardio Suselzi, sitos in villa Gothzizi et in Wissirobi (nach Knauths Angabe Weißreben), cum omnibus mancipiis etc. Knauth de pagis Anhaltinis §. 61. pag. 36. hat gleichfalls einen Abdruck derselben, in welchem die eben angezogene Stelle dahin verändert und vermehrt ist: — et Burchwardio Suselzi sitos, tres in villulis Gothzizi et in Wissirobi, unum vero in burchwardio Plocike. Dieses ist indessen nicht das einzige Beyspiel, da Knauth in die Urkunden Zusätze einschiebt, von denen sich einige durch die unten vorkommenden Bemerkungen als offenbar unrichtig darstellen werden, daher mir auch dieser verdächtig ist; wogegen es auch keinen Zweifel abgiebt, daß Beckmann selbst an der ersterwähnten Stelle 3s B. S. 72. einräumt, es sey in dieser Urkunde das Burgward Plötzke mit erwähnt worden, indem er hiebey, so wie bey einigen ähnlichen Anerkennungen auf der folgenden Seite, ohne Zweifel nur die Knauthischen Exemplare und nicht die von ihm in der Folge gelieferten richtigern Abdrücke vor Augen hatte. Plocike, wenn es Plötzkau bedeuten sollte, würde unstreitig zu einem andern Gau gehören.

Beckmann bemerkt freilich S. 72. mit gutem Grunde, daß die Worte: in pago Nicizi, sich immer auf das burchwardium Suselzi und nicht auf das besonders angeführte burchwardium Plocike beziehen würden; mir scheint aber überhaupt nach der obigen Beckmannischen Ausgabe alles richtiger und anpassender zu seyn, als nach welcher eigentlich nicht das burchwardium Suselzi selbst, sondern nur 4 Hufen in den beiden zu diesem burchwardio gehörigen, mithin auch im pago Nicici belegenen Dörfern Gothzizi und Wissirobi, dem Kloster Nienburg geschenkt worden. Suselzi findet sich dann auch in den nachmahligen erwähnten Urkunden, in denen die Güter dieses Klosters verzeichnet werden, nirgends, und Plocike eben so wenig, wohl aber, wie eben gedacht worden, Gothzizi, und, wie ich unten näher bemerken werde, auch Wissirobi. Jenes Suselzi war, wie ich nicht zweifle, das anjetzt nicht mehr existirende Seuselitz, von welchem sich nachmahls eine adeliche Familie benannte, und von welchem wir nur wissen, daß es nicht weit von Coßwigk und Bürow entfernt war. Schöttgen a. a. O. S. 423. will von diesem Orte einen pagum Siusli am rechten Elbufer benennen, ich halte dieses aber, wie ich schon vorhin (Note 121) zum 8ten Abschnitt ad 3.) bemerkt habe, für ungegründet, und finde eine merkliche Bestätigung dieser Meinung in dem Umstande, daß dieser Ort hier zum pago Nizici gerechnet wird, welchemnach derselbe am linken Elbufer, gegen Coßwigk und Bürow über, befindlich gewesen seyn muß. In Beziehung auf Solnitz bemerke ich noch, daß der Kaiser Heinrich IV. diesen Ort: praedium quoddam Selnize dictum in pago Niciza; (diese Bestimmung des pagi läßt gegen die Identität mit dem obigen Solnitz keinen Zweifel übrig), im Jahre 1069. dem Stifte zu Goslar geschenkt hat; das darüber ausgestellte Diplom hat Heineccius in Antiqu. Goslar. Lib. 1. pag. 82. 83. nach dem Original abdrucken lassen. Indessen wird in demselben von dem Kaiser selbst bemerkt, es sey dieses Gut von dem Meißnischen Markgrafen Dedo (der es vielleicht als damahliger Advocat von Nienburg in Besitz gehabt hatte), ihm, dem Kaiser, gegen welchen derselbe sich empört gehabt habe, zum Sühnopfer dargebracht; und da er hinzufügt, daß er dem Stifte

die

die Freyheit lasse, dieses Gut entweder zu behalten oder zu vertauschen, so wird dasselbe wahrscheinlich bald von dem gedachten Stifte, welches dem Kaiser etwa Geld darauf vorgeschossen, wieder veräussert und von Dedo oder dem Kloster Nienburg eingelöset seyn, oder doch dieser Vorgang, da wir das Gut in der Folge unter den Mildenseeischen Besitzungen wiederfinden, keinen dauernden Erfolg gehabt haben. Der gedachte Kaiser machte in seinen Geldverlegenheiten öfterer ähnliche Versuche; so schenkte er unter andern im Jahre 1074., da eben die Sächsischen Großen, und besonders der Markgraf Dedo sich gegen ihn empört hatten, das vermuthlich dem letztern als Erben des Markgrafen Eckard zugehörige Eckartsberga seiner Gemahlin Berta (Gerken Cod. Diplom. Brandenburg. Tom. 8. S. 383.); wovon diese auch wohl nicht viel genossen haben wird. — Eine Bulle des Pabstes Lucius II. vom Jahre 1144. (bey Beckmann a. a. O. S. 442), der damahls erst eben, wie auch die Bulle besagt, zu dieser Würde erhoben war, und schon im folgenden Jahre durch einen Steinwurf getödtet ward (Walch Historie der Päbste S. 251. der zweyten Auflage), vermittelst deren derselbe die Güter des Klosters Nienburg bestätigt, erwähnt zwar keines derjenigen, die der Convent zu Mildensee in der Folge besaß; denn das daselbst vorkommende Nizathisci ist nicht Nichaiz, sondern ein anderer in der Bulle des Pabstes Innocenz als ein Zubehör von Grimsleben erwähnter Ort, und eben so wenig benennet sie Solnitz, Brullwitz, Gewitz oder Schirewitz, weil diese vielleicht schon damahls nach Mildensee gehörten: sie führt aber diejenigen Orte, die obgedachter Maßen dem Kloster Nienburg unmittelbar verblieben, und jenseits der Milde belegen waren; namentlich unser Cluze cum omnibus villulis suis, als welches damahls schon von Suidger wieder eingelöset war, Pitni, oder wenn darunter etwa nicht das gedachte Pietnitz zu verstehen seyn sollte, doch wenigstens Gozzisci und Wissirobi mit auf. Aus dem allen wird sich dann wohl genugsam ergeben, daß die Güter des Klosters in diesem Districte, wenigstens im allgemeinen, nicht durch die Slaven demselben entrissen seyn können, sondern Kleutsch nur durch besondere Verhältnisse vom Kloster abgekommen war.

Einwohner die Rede iſt [160]). Es läßt ſich alſo nicht daraus erſehen, ob eins oder das andere damahls ſchon ſtatt gefunden habe, obgleich freilich auch das Gegentheil aus der bloſſen Nichterwähnung noch nicht folgt. Im Jahre 1149. hat der Abt von dem damahligen Erzbiſchofe Friedrich dieſe Acquiſition gleichfalls beſtätigen laſſen; da aber die darüber ertheilte Urkunde von Beckmann gar nicht, und von Knauth nur ein kurzer unvollſtändiger Auszug aus derſelben beygebracht worden [161]), ſo giebt uns auch dieſe kein Licht darüber, ob auch

---

160) Das darüber zu Würzburg im Februar 1144. ertheilte Diplom liefern Knauth de pagis Anhalt. §. 83. pag. 53. und Beckmann 3r Thl. 4s B. 2. Cap. §. 14. S. 434. Der König bezeugt in demſelben: qualiter venerabilis Arnoldus, sancte Nuvenburgensis Ecclesie (Knauth ſchreibt Nigenburgensis Ecclesiae) Abbas quoddam Burgwardium Cluze vocatum cum omnibus appendiciis suis ultra Mildam (hier ſetzt Knauth die Worte hinzu: in pago Cluze, welche bey Beckmann fehlen), in Comitatu Adelberti Comitis a quodam nobili viro nomine Svidegero (Knauth ſchreibt blos, a quodam Suidegero) suis legitimis heredibus consentientibus datis quadraginta marcis in beneficium acquisivit, nostram interpellavit clementiam, ut sub nostram defensionem et (Beckmann ſchreibt ut) mundiburdium perpetuo tutandum (bey Beckmann: curandum) reciperemus. Quia autem justis (Beckmann ſchreibt: istis) postulationibus deesse non debemus, praefatum burgwardium sub protectionem Regiae Majestatis accipimus, etc. Der folgende Inhalt beſtehet blos in allgemeinen Clauſuln und Verboten aller Beeinträchtigungen.

161) Beckmann ſagt davon nichts weiter, als dieſes: imgleichen iſt es (Kleutſch) vom Ertzbiſchofe Friderico zu Magdeburg A. 1149., wie auch nachmahls Erzbiſchof Wigmann Ao. 1158. confirmiret wor-

damahls schon oder erst zu Wichmanns Zeiten die Anstellung der christlichen Colonisten statt der Heidnischen Slaven geschehen sey. Des Zehntens soll zwar, nach Knauths Versicherung, in eben der Maaße wie in der Wichmannischen Urkunde gedacht seyn, welches die Vermuthung, daß damahls schon zehntpflichtige Christen dort gewohnt hätten, einigermaßen zu begründen scheint; und da Knauth bey demjenigen, was er von der Wichmannischen Urkunde kürzlich anführt 162), der

---

den, dessen letzteres Diploma also lautet: u. s. w. Dagegen schreibt Knauth de pagis Anhalt. §. 85. pag. 55. Anno 1148. (also macht er das Diplom um ein Jahr älter): Fridericus Archiepiscopus Magdeburgensis munificentiam suam erga Ecclesiam Nienburgensem testatus est, eidem dicando varios mellis usus (daß dieses wenigstens unrichtig ausgedrückt sey, wird sich unten Note 171) ergeben); atque decimas in burgwardio Cluze, et in pago ejusdem nominis sito. In hujus donationis diplomate pariter pagi Cluze et ejus limitum mentio facta est, his verbis: Qualiter dilectus noster in Domino Arnoldus venerabilis Abbas Nigenburgensis coenobii, burchwardium quoddam, Cluzi vocatum, secus Mildam in pago Cluze, cum omnibus villis et attinentiis suis, a Suithero quodam nobili, ac legitimis heredibus ejus multo labore ac rerum suarum attenuatione emtum, praefato suo monasterio acquisivit. Et porro: omnem decimam quae Deo propitio nunc et in future justis modis acquiri potuerit, de suprascripto burchwardio Cluzi cum omnibus villis in pago Cluze infra Mildam et Nitlawe itemque infra Lubenam et Zprutawe fluvios termino posito, Nigenburgensi coenobio, in usum Abbatis fratrumque ejus — donavimus.

162) Von der Wichmannischen Urkunde sagt derselbe ibid. §. 86. nur dieses: Anno 1158. Wigmannus Archiepiscopus Magdeburgen-

von der Austreibung der Slaven handelnde Stelle nicht erwähnt, so könnte dieselbe freilich auch wohl in dem frühern Diplome des Erzbischofs Friedrich enthalten seyn, obgleich sie sich in dem Knauthschen Auszuge nicht findet. Es läßt sich dieses gleichwohl um so weniger für gewiß annehmen, je weniger man sich auf die Richtigkeit des Knauthschen Auszugs in Ansehung der Stelle, die von dem Zehnten redet, verlassen kann: denn daß die Extracte dieses Verfassers nicht genau sind, ergiebt sich unter andern daraus, daß nach seiner Angabe in beiden Urkunden, so wie auch in dem Diplome des Königs Conrad eines Gaues Cluzi erwähnt seyn soll, welches nach den ohne Zweifel richtigern Abschriften der Wichmannischen und Conradinischen Diplome bey Beckmann nicht der Fall ist [163]). Mir ist es in mehrerem Betracht glaublicher,

---

sis repetiit donationem illam de decimis in burgwardio Cluze factam et capite praecedenti a nobis recensitam. In hujus privilegio eadem de pago Cluze verba, quae in antecedente paragrapho allegata sunt, leguntur.

163) Daß die Abdrücke bey Beckmann, in denen die Worte: in pago Cluzi fehlen, richtiger sind, folgt schon ganz klar aus dem Umstande, daß es zu Wichmanns Zeiten gar nicht mehr gebräuchlich war, der pagorum in den Urkunden zu erwähnen. Auch in Diplomen des Königs Conrad III. erinnere ich mich nicht, eine solche Bezeichnung des pagi gefunden zu haben. Beckmann a. a. O. 3r Thl. S. 73. führt zwar auch einen pagum Cluzi mit auf, und verweiset dabey auf das Privilegium des gedachten Königs, wobey er sogar den §. 14. des von dem Kloster Nienburg handelnden Capitels seiner Geschichte allegirt, obgleich in seinem hier befindlichen Abdrucke des Diploms jene Worte nicht stehen. Allein eben dieses überzeugt mich davon, daß Beckmann, als er jene Stelle nieder-

daß auch hier die Uebertragung der Slaviſchen Güter an neue Coloniſten erſt zu den Zeiten des Erzbiſchofs Wichmann, und

---

ſchrieb, die Urkunde nur in der Knauthiſchen Ausgabe vor ſich gehabt, und hernachmahls das Allegat aus ſeiner Nienburgiſchen Geſchichte, ohne die Stelle ſelbſt nachzuleſen, hinzugeſetzt habe. Aus eben dieſem Geſichtspunkte betrachtet Bertram, Anhalt. Geſchichte 1r Thl. S. 209. Note *) dieſen Umſtand, und bemerkt, daß es unrichtig ſey, wenn der Verfaſſer des Chronici Gottwic. pag. 572. ſich verführen laſſen, einen Gau Cluze anzunehmen, welchen ſchon Schöttgen, Geographie der Sorben u. Wenden, a. a. O. S. 440. mit Recht verworfen hat. Das Burgward dieſes Namens lag jedoch nicht, wie Bertram a. a. O. ſagt, hart an dem pago Nicizi, ſondern in demſelben. In Anſehung ein Paar anderer Diplome, in denen Knauth ähnliche Zuſätze angebracht hatte, iſt Beckmann aufmerkſamer geweſen. Jener hatte nemlich in dem Diplome des Kaiſers Otto II. vom Jahre 978., vermittelſt deſſen derſelbe dem Kloſter Nienburg das castellum Grimereslevo, jetzt Grimsleben, ſchenkt, die Worte eingeſchoben: in pago Grimereslevo sito, quod olim usque ad tempora beatae memoriae genitoris nostri Imperatoris sub Comitatu Rathi scil. Comitum fuit; imgleichen in der anderweiten Urkunde deſſelben Kaiſers vom folgenden Jahre über eben dieſen Gegenſtand, gleichfalls die Worte: in pago Grimereslevo situm, obgleich am Schluſſe ausdrücklich geſagt wird: in Comitatu pueri Geronis in pago Sirnuti (zu welchem auch Grimsleben unſtreitig gehörte), welche Worte Knauth, wider den Zuſammenhang, auf einige der benannten, zu jenem Caſtello gehörigen Dörfer beſchränken will. Auſſerdem hat er noch die Namen dieſer zu Grimsleben gehörigen Dörfer mit dem des Castelli Berneburg vermehrt, welches er, als das erſte derſelben, hinzuſetzt. (de pagis Anhalt. §. 46. 47. pag. 25. 26. 27). Beckmann, welcher die gedachten Urkunden a. a. O. 3s B. S. 429. ohne dieſe Zuſätze liefert, verſichert ſowohl hier als vorher 3s B.

nach der durch die Eroberung von Brandenburg befestigten Sicherheit der ganzen dortigen Gegend geschehen sey.

S. 73. ganz bestimmt, daß solche in den im Köthenschen Archive vorhandenen Originalien nicht stehen. Auch Leuckfeld Antiqu. Alsted. §. 10. not. mm) pag. 240. hat einen Abdruck des erstern dieser Diplome, welcher ganz mit dem Beckmannischen übereinstimmt, freilich aber auch wohl aus dem Beckmann entlehnt seyn mag. Besonders auffallend ist unter jenen von Knauth eingeschalteten Stellen diejenige, welche den angeblichen Comitatum Rathi Comitis betrifft, von welchem die Geschichte nichts weiß, dessen Erwähnung aber dadurch begreiflich wird, daß Knauth, wie er §. 54. pag. 29. sagt, in einer teutschen Chronik gefunden, es sey ein Comes Rath im Jahre 618. vom Könige Chlotar zum Befehlshaber des Grenzschlosses Grimmerslebo gegen die Soraben bestellt worden; welchemnach Knauth sich bemühet hat, von eben diesem Rath in einer besondern Stammtafel das Geschlecht des Fräuleins Gisela Agnes Rath abzuleiten, mit welcher der Fürst von Anhalt-Cöthen, Emanuel Lebrecht, sich im Jahre 1692. vermählte, und die er zur Gräfin von Nienburg erheben ließ, und derselben Nienburg und Grimsleben zum Witwensitze verschrieb. (S. Beckmann a. a. O. 5r Thl. S. 464. fgg., und Krause in der fortgesetzten Bertramschen Geschichte von Anhalt 2r Thl. S. 667. 668). Dadurch, daß Knauth das Castellum Berneburg mit hinein trug, wollte er wahrscheinlich den angeblichen Ahnherrn dieser Fürstin, Comitem Rath, über das Bernburgische Haus, welches mit dieser Vermählung anfangs nicht einstimmig war, hinaussetzen. Man kann Beckmanns Versicherung, welcher auch Schöttgen a. a. O. S. 441., und Bertram a. a. O. 1r Thl. S. 210. trauen, und den Gau Grimereslevo verwerfen, um so gewisser Glauben beymessen, da er aufrichtig genug ist, anzuerkennen, daß in der erstern Urkunde vom Jahre 978. am Ende, nach der Bemerkung, daß der Kaiser sein Monogramm hinzugefügt, und einen Strich

In eben der Gegend hat eben derselbe Abt, jedoch ohne Zweifel erst einige Jahre später, eine ähnliche Veranstaltung

---

darunter gezogen habe, die Worte stehen: In pago Grimereslevo in Comitatu Thiemonis scilicet Comitis. Diese sind würklich so, wie sie da stehen, ganz unpassend. Wenn Bertram a. a. O. dieses dadurch erläutern will, daß der Notarius sich vielleicht versehen habe, oder der Gau Grimereslevo eine Unterabtheilung eines gröfsern gewesen seyn könne, so thut mir das kein Genüge; ich trage vielmehr kein Bedenken, dafür zu halten, daß diese Worte entweder in neuern Zeiten nachgetragen seyn müssen, oder daß etwa statt in pago: in loco Grimereslevo zu lesen sey. Denn wenn ich auch zugebe, daß, ohngeachtet ganz am Schlusse bemerkt ist: actum Altsteti; dennoch füglich die Ausfertigung zu Grimsleben geschehen, und dieses durch jene Worte angedeutet seyn könne; so würde man doch wohl den eigentlichen Ort, wo das Diplom ausgefertigt worden, und nicht den ganzen pagum, noch dazu einen solchen, der nicht existirte, benannt haben. Jene klar erwiesenen Unrichtigkeiten des Knauth bestätigen ferner die vorherigen Bemerkungen in Hinsicht mehrerer ähnlichen, die ihm zu schulden kommen. Insbesondere hat er sichtbarlich, weil sein Werk von den Anhaltischen pagis handelte, allenthalben neue pagos zu erschaffen gesucht. So hat er auch noch in der alten Notiz, nach Maasgabe deren der Graf Adelbert, Grosvater Alberts des Bären, dem Kloster Nienburg gewisse Holzberechtigungen in Nitscice beygelegt haben soll (Beckmann a. a. O. 3s B. S. 433.), dieses dahin verändert, daß er schreibt: lignorum utilitatem in pago Nithscice (de pagis Anhalt. §. 82. pag. 51). Ich bezweifle es sehr, daß die Hölzung, von welcher hier die Rede ist, in dem von Nienburg weit entfernten, mithin zum Holztransport sehr unbequemen pago Nicizi belegen gewesen sey; ähnliche Namen finden sich in den Slavischen Gegenden häufig, unter andern benennt die Bulle des Pabstes Innocenz III. unter den Zubehörungen von Grimsleben, welches

getroffen. Den Beweis davon giebt uns eine anderweite Urkunde des Erzbischofs Wichmann vom Jahre 1162., in welcher derselbe sagt [164]): er habe auf das von ihm gewährte

---

nahe bey Nienburg liegt, einen Ort Nizathice; auf jeden Fall bin ich aber davon überzeugt, daß dem Kloster jene Berechtigung nicht durch einen ganzen pagum, sondern nur in einer einzelnen Waldung beygelegt seyn werde. Wäre diese im pago Nicizi belegen gewesen, so könnte sie vielleicht die silva Nithlawe seyn, in welcher der Convent zu Mildensee hernachmahls berechtigt war; woran ich jedoch zweifle. Dem allen zufolge ist mir auch die ganze oben eingerückte Stelle, welche Knauth aus der Urkunde des Erzbischofs Friedrich vom Jahre 1149. wegen der Zehnten zu Clutze anführt, sehr verdächtig. Vergleicht man selbige mit den in der Note 135) beygebrachten Worten des Wichmannischen Diploms, so wird man sie mit dieser, blos die den pagum Cluze betreffenden Einschaltungen abgerechnet, genau übereinstimmend finden; ich kann mich daher der Vermuthung nicht erwehren, daß Knauth diese Worte nicht aus des Erzbischofs Friedrich, sondern aus Wichmanns Diplome entlehnt habe; jene Urkunde Friedrichs hingegen nicht mehr in extenso vorhanden sey (denn sonst würde sie Beckmann wahrscheinlich auch eingerückt haben); sondern sich nur eine allgemeine Notiz von derselben vorfinde. Es fehlt solchemnach an der Gewißheit, daß in diesem ältern Diplome die angeführte Aeusserung wegen der Zehnten würklich enthalten sey, und daher noch um so mehr an der Wahrscheinlichkeit, daß in demselben schon von der Austreibung der Slavischen Einwohner etwas vorkomme, als von welcher der Knauthische Auszug nicht einmahl etwas enthält.

164) Bey Beckmann a. a. O. 3. Thl. 4. B. 2. Cap. §. 16. S. 435. Der Erzbischof sagt: Ea propter pie petitioni Venerandi Arnoldi Nienburgensis monasterii Abbatis acquiescentes — omnem decimam de Burgwardio quod vocatur Stene secus Mildam

Anſuchen des ehrwürdigen Abts zu Nienburg, Arnold, den Zehnten von dem Burgward Stene genannt am Milde-Fluſſe, welcher nach Entfernung der alten Slaviſchen Einwohner mit

---

fluvium, remotis antiquorum Slavorum colonis que Deo propitio nunc et in futurum justis modis acquiri potuerit de supra scripto Burgwardio cum omnibus attinentiis suis et iiij villis Musice Chozice Slorobe nominatis Nienburgensi cenobio — donamus, ea tamen interposita conditione, ne quando cedat in usus alicui persone. Ipse autem venerabilis Abbas in mutua vicissitudine pro predicta decima duos sui monasterii mansos in villa Balberge dicta, item dimidium in villa Biere vocata cum omnibus utilitatibus suis in perpetuam possessionem Magdeburgensi ecclesie consentiente A. Marchione Advocato Nienburgensis Ecclesie in usum prepositi ac fratrum pro jam dicta decima assentiente universo capitulo predicte ecclesie nostre contradidit. Knauth in ſeinem Tractate de pagis Anhalt. hat dieſes Diplom nicht ganz eingerückt, ſondern ſagt §. 82. Not. z. pag. 46. nur kürzlich von demſelben: Haec villa Steno vocatur in privilegio Wichmanni Archiepiscopi Magdeburgensis dato monasterio Nienburgensi Ao. 1192. burchwardium, secus Mildam fluvium situm, ad quod quatuor villae pertinuerunt, Curawe (Körau), Musize (Moſigke), Chorize et Psorobe. Hier finden ſich abermahls mehrere Abweichungen. Zuförderſt in der Jahrszahl, die aber bey Beckmann unſtreitig richtig angegeben iſt. Denn, wenn gleich der Erzbiſchof Wichmann das Jahr 1192. noch erlebt hat, auch in dieſem Jahre eben ſo wie 1162. die 10te Indiction war, ſo paßt doch das in der Urkunde angegebene zehnte Regierungsjahr des Kaiſers Friedrich I. und das neunte des Erzbiſchofs Wichmann nur auf das Jahr 1162. Ferner ſetzt Knauth zu den drey Namen der Dörfer, welche Beckmann angiebt, noch ein viertes, Curowe oder Körau hinzu. Darunter ſcheint ihm nun freilich das Wort zu reden, daß ſelbſt die Urkunde bey Beckmann

Gottes Hülfe jetzt und künftig rechtmäßiger Weise erworben werden könne, aus dem gedachten Burgward mit allen dessen Zubehörungen und den vier Dörfern Musice (jetzt Mosigkau),

---

sagt: cum 4 villis, und doch nur drey Namen angiebt; auch befindet sich in dortiger Gegend nach der Lenzischen Charte etwa eine Meile westwärts von Dessau ein Dorf Kerau. Indessen sind die Knauthschen Einschiebsel schon so oft unrichtig befunden, daß ich auch diesem nicht traue. Daß bey Beckmann nur drey Namen vorkommen, ist nicht schlechterdings für unrichtig zu halten: vielleicht ist in der nur mit den Ziffern iiij bezeichneten Zahl ein Strich zu viel abgeschrieben; vielleicht haben aber auch die vier Dörfer nur drey Namen gehabt, da es nach der erwähnten Bulle des Pabstes Innocenz zwey Orte Namens Musize gab. Sollte ja ein viertes benannt seyn, so würde ich eher glauben, daß es Künau oder Quigina, (s. unten Note 166) und 167.) als Körau gewesen wäre; denn in Ansehung des letztern steht der Knauthschen Angabe noch besonders entgegen, daß das Dorf Curowe in den Nienburgischen Diplomen und Güter-Verzeichnissen sonst nirgends vorkömmt, hingegen ein Ort dieses Namens im Jahre 1146. von Hermann von Zerbst dem Kloster Gottes Gnade übertragen war. (S. Buchholz Brandenb. Geschichte 1r Thl. Anh. S. 413). Endlich sind die Namen der beiden letzten Dörfer, welche Knauth Chorize und Psorobe nennt, ohne Zweifel auch unrichtig geschrieben. Jenes, welches Beckmann Chozize schreibt, ist wahrscheinlich das Gotzizi, welches der Kaiser Otto III. nebst dem Burgward Suselzi dem Kloster geschenkt hatte, und demnach zweifle ich nicht, daß unter Slorobe, oder wie es Knauth schreibt, Psorobe, das in eben dieser Schenkung mitbegriffene Wissirobi zu verstehen sey, welches nebst Gotzizi von dem Pabste Lucius im Jahre 1144. unter den Kloster-Gütern verzeichnet wird. Zwey Orte, Namens Musize, waren nach dem Zeugnisse des Pabstes Innocenz III. in der Schenkung des Kaisers Heinrich II. mitbegriffen, und in dieser auch Gothiz

Chozice und Slorobe, dem Kloſter Nienburg unter der Bedingung übertragen, daß ſolcher niemanden jemahls zu Lehn gegeben werde; wogegen der Abt mit Genehmigung ſeines Capitels und des Markgrafen Albert als Advocaten 165), dem

---

mit erwähnt worden. (Vergl. oben Note 159). Uebrigens kömmt in dieſer Bulle Wissirobi nicht vor, und in der des Pabſtes Lucius wird Musize nicht gedacht; beide Verzeichniſſe ſollten aber auch nicht ſchlechterdings vollſtändig ſeyn, ſondern enthielten nur die meiſten Kloſtergüter, ſo viel man ſich deren erinnerte, wie die in beiden vorangeſchickte Formel: in quibus hec propriis duximus exprimenda vocabulis, zu erkennen giebt.

165) Sowohl in dieſer Urkunde vom Jahre 1162. als in der vorher erwähnten vom Jahre 1158. kömmt der Markgraf Albert, welcher auch als Zeuge mit aufgeführt wird, als Advocat des Kloſters Nienburg, ja in der letztgedachten ältern ſchon deſſen Sohn gleiches Namens als Mit-Advocat vor; und zugleich erſcheint der Erzbiſchof Wichmann, indem er dieſe Privilegien ertheilt, als der höhere Oberherr. Beide, ſowohl der Erzbiſchof als der Markgraf, erhielten alſo durch die ihnen nachmahls im Jahre 1166. vom Kaiſer Friedrich I. ertheilten Conceſſionen (ſ. oben Note 26.) im Grunde nichts weiter, als was ſie ſchon vorher im Beſitz hatten, und dem Kloſter Nienburg geſchahe dadurch überall nicht zu nahe. Ja es wurde dieſes alles im Jahre 1183. von dem Pabſte Lucius III. vermittelſt einer eigenen Bulle beſtätigt. (Gerken Cod. Diplom. Brandenb. Tom. 7. S. 18. — 22). Demohngeachtet wurden in der Folge jene Verleihungen des Kaiſers Friedrich von dem Abte zu Nienburg bey dem Päbſtlichen Hofe als nichtig angefochten, und der Pabſt Gregor IX. erließ deshalb ſogar im Jahre 1227. (Pontificatus anno primo), auf Anſuchen des Abts, der ſelbſt nach Rom gegangen war, einen ſcharfen Befehl an den Erzbiſchof zu Magdeburg, daß derſelbe bis zu ausgemachter Sache ſich aller Verfügun-

Erzstifte Magdeburg für den gedachten Zehnten zwey Hufen zu Balberge und eine halbe zu Biere abgetreten habe. Das gedachte Stene, welches bey der jetzigen Stadt Dessau belegen war, hatte schon im Jahre 915. der Kaiser Otto I. nebst dem benachbarten Quigina 166), jetzt Kühnau, dem Mark-

---

gen über das Kloster Nienburg enthalten, und, weil er auf die Citation des vorigen Pabstes Honorius III. nicht erschienen sey, 15 Mark Silbers zur Strafe bezahlen solle (Beckmann a. a. O. S. 437. 438.); welches gleichwohl keinen weitern Erfolg hatte. (Beckmann ebendas. S. 439). Der Verfasser der Petersbergischen Chronik, welcher über das Benehmen des Erzbischofs Wichmann gegen das Kloster Nienburg so sehr eifert (s. die Note 26.), schrieb um die Zeit, da der zuletzt erwähnte Proceß bey dem Päbstlichen Hofe im Gange war, und hatte allem Anschein nach seine Nachrichten aus dem gedachten Kloster mitgetheilt erhalten. Zu den letztern päbstlichen Verfügungen trug auch wohl die Disharmonie der gedachten Päbste mit dem Kaiser Friedrich II. bey, dessen Vater die angefochtenen Privilegien ertheilt hatte, und dessen Anhänger damahls der Magdeburgische Erzbischof Albert war. (S. Lenz Magdeburg. Stiftshistorie S. 204. 205).

166) Die angegebene Lage von Steno und Quigina ist von Knauth de pagis Anhalt. §. 82. not. 1. pag. 46. durch folgende von ihm beygebrachte Stelle aus einer alten Handschrift des Barthol. Swanenberg sehr deutlich in das Licht gesetzt: „Allhier ist beyläuffig „zu merken, daß dazumahl Steno und Quina das Amt Dessau ge„wesen, denn Steno hart vor dem Thore nach Tortenwartz dem „Dorffe gelegen," (d. i. nach dem Dorfe Torten hin, welches auf der Lenzischen Charte südlich von Dessau an der Milde zu finden ist, und von welchem im Jahre 1194. Iwan de Turten und im Jahre 1228. Theodoricus et Alexander fratres de Turtin den

grafen Christian [167]), dessen Sohn der Graf Thietmar aber

Namen führten, bey Beckmann a. a. O. S. 441. 442. und S. 315. Col. 1.), „davon noch heutiges Tages das eine Stadtthor zu „Dessau S. Georgenwarts das Stenische Thor genannt wird. Quina „aber ist der Berg bey Schöne“ (soll ohne Zweifel Köne heissen), „und heißt noch diese Stunde Vork Quina, darauf ein Schloß ge„standen, jetzo Vorch Cöne genandt, ungefehrlich eine halbe Meile „von Dessau nach dem Abendwerts, mitten im Cönischen See gele„gen, und ist noch ein runder Platz mit käntlichen Graben, so „jetzo mit Holtze bewachsen, vorhanden.“ Die Lenzische Charte bemerkt gerade an dem angegebenen Platze, eine halbe Meile westlich von Dessau in der Nähe eines kleinen Sees zwey Dörfer, Namens Gros- und Klein-Künau; in einer Urkunde des Fürsten Heinrich zu Anhalt vom Jahre 1228. bey Beckmann 3r Thl. 2s B. 2s Cap. §. 29. S. 315. verleihet derselbe dem Stifte Coßwigk nebst verschiedenen Gütern in und um Dessau auch duo prata juxta villam quae Coine vocatur. Uebrigens ist dieses Köne nicht mit dem im Sachsenspiegel erwähnten Reichs-Forst Koine bey Altenburg (conf. Mascov. de Conrado III. pag. 368 369.), wo dann und wann die Kaiser sich aufhielten, zu verwechseln. Zu Stene war auch eine adeliche Familie begütert, deren Mitglieder verschiedentlich in Urkunden vorkommen, wovon Beckmann a. a. O. 3r Thl 3. B. 1. Cap. §. 19. S. 382. mehrere Beyspiele gesammelt hat. Auch bestätigt derselbe ebendas. S. 383., daß noch zu seiner Zeit zu Dessau ein nunmehro demolirtes Stenisches Thor sich befunden habe, und bemerkt, daß das Dorf Stene schon 1440. ganz verwüstet gewesen, und eine Glocke aus der wüsten Kirche daselbst vom Fürsten Georg der Kirche zu Wörlitz geschenkt sey.

167) Das Diplom ist bey Knauth de pagis Anhalt. §. 76. pag. 45. und bey Beckmann a. a. O. 3r Thl. 3s B. 1s Cap. §. 19. Num. 4. S. 382. fg. abgedruckt. Der Kaiser erklärt in demselben:

dem von ihm gestifteten Kloster Nienburg geschenkt [168]), und von den übrigen Orten finden wir Musice und Gothiz mit unter denjenigen, die der Kaiser Heinrich II. diesem Kloster nebst Solnitz bestätigt haben soll [169]). Der Besitz aber die-

---

qualiter nos per interventum dilecti nostri filii Liutulfi cuidam fideli nostro Marchioni nomine Christian (Beckmann schreibt Christan) in pago Sermunti in Comitatu ejusdem Christiani in loco qui dicitur Steno et in loco Quigina vocato (Beckmann schreibt: et in loco dicto Quigma vocato), quicquid proprietatis hucusque habere visi sumus etc. Hier scheint der Abdruck bey Knauth der richtigste zu seyn, wie denn überhaupt in Ansehung einzelner Worte die Diplome bey diesem sorgfältiger edirt zu seyn scheinen: das rechtfertigt indessen seine offenbar falschen Einschiebsel nicht. Leukfeld in Antiqu. Altsted. hat dieses Diplom nicht mit beygebracht, obgleich es von Altstedt datirt ist. Es ergiebt sich aus demselben, daß die erwähnten Orte noch zum pago Serimode gehörten, zwischen welchem und Nicizi die Milde hier die Grenze machte. Dieser Gau befand sich in Comitatu Christiani, doch hatte auch hier (vergl. oben Note 111) 114.) der Königl. Prinz Ludolf die Hand mit im Spiele.

168) Dieses ergiebt die mehrgedachte Bulle des Pabstes Innocenz III. vom Jahre 1216. bey Beckmann a. a. O. S. 443., in welcher, nachdem die dem Kloster Nienburg von den Kaisern Otto II., Otto III. und Heinrich II. verliehenen Orte verzeichnet worden, hinzugesetzt wird: Ex dono Thietmari Marchionis fundatoris Monasteri vestri: Stasforde et forum in ea, Stane, etc.

169) Sie werden nemlich, wie oben Note 159) bemerkt worden, unter diesen Gütern in der erwähnten Bulle des Pabstes Innocenz mit aufgeführt. Daß hiebey Quigina und Wissirobi oder Slorobe nicht mit benannt sind, kann davon herrühren, daß diese Orte als

ser Orte war in der Zwischenzeit dem Kloster wohl nicht entrissen; es trat jedoch erst jetzt der ruhigere Zeitpunkt ein, da

---

Pertinenzien von Stene betrachtet worden, wogegen Gothiz und Musize, weil sie als damahlige Zubehörungen von Solnitz von dem Kaiser Heinrich II. mit verzeichnet waren, hier besonders erwähnt sind. Die Bulle des Pabstes Lucius II. vom Jahre 1244. bey Beckmann a. a. O. S. 442. benennet: Stano cum omnibus ejus pertinentiis, unter denen dann Quigina wohl für mitbegriffen zu achten ist. Wissirobi und Gozzisci werden besonders aufgeführt, hingegen fehlt Musize gänzlich, entweder weil es auch für ein Pertinenz von Stene geachtet, oder weil es vergessen worden, oder aber, weil es vielleicht in der Zwischenzeit abhanden gekommen war. Dieses Schicksal hat nach mehreren Jahrhunderten das Kloster Nienburg in Ansehung aller der bisher erwähnten Güter desselben, die theils am rechten Ufer der Milde, theils in der Gegend um Dessau belegen, großentheils aber auch schon verwüstet waren, betroffen: es sind nemlich selbige von dem Abte Heinrich im Jahre 1512. vermittelst eines mit dem Fürsten Ernst von Anhalt-Dessau geschlossenen Vergleichs (bey Beckmann a. a. O. S. 447. 448.) dem letztern unter der Bemerkung, daß selbige schon über alle Menschen Gedenken bey dem Hause Dessow gewest und gebraucht wären, lediglich überlassen, und allen Ansprüchen an selbige entsagt worden; unter andern Klutz, Torten, Stene, Chune oder Quino, Solnitz, Petenitz; und an wüsten Feldmarken, das wüste Dorf Nichtwitz (Nichaiz, Nicizi), die wüste Mark Zewitz (das benachbarte Thiserwit ward schon 1233. desolatum genannt); die wüsten Dörfer Blesin (Blesme Blisnuch) u. s. w. Man darf jedoch hieraus, wie Krause in der Fortsetzung von Bertrams Anhalt. Geschichte 2r Thl. S. 220. gewiß sehr richtig bemerkt, nicht die dreiste Schlußfolge ziehen, daß alle obige Urkunden von den Mönchen untergeschoben wären. Die Klostergüter waren zu den Zeiten, da der letztere Vergleich geschlossen ward, theils durch die Zunöthigungen

das Kloster sich der bessern Cultur derselben widmen konnte. Die Worte der vorliegenden Urkunde, welche von Wegschaffung der alten Slavischen Eingesessenen reden, scheinen sich indessen blos auf das zuerst benannte Burgward Stene mit dessen Zubehörungen und nicht auf die vier übrigen Orte zu beziehen 170), deren Einwohner sich vielleicht zum Christenthume und zur Zehnt-Abgabe gehörig bequemt haben mochten.

Von

---

der Layen, theils durch eigene schlechte Wirthschaft allenthalben sehr herunter gebracht, und grossentheils in weltliche Hände gerathen; 30 Jahre nach diesem Vergleiche ward das ganze Kloster Nienburg schon säcularisirt. Die Verlegung des Convents von Mildensee nach Nienburg im Jahre 1233. war vielleicht mit dadurch veranlasset, daß es schwer seyn mochte, die dortigen Güter zu behaupten. Unter den durch den Vergleich vom Jahre 1512. abgetretenen Orten waren mehrere, als Richau, Sarwitz, Torten, Vockerode, deren die Urkunden nicht gedenken, und in Ansehung deren also die Ansprüche des Klosters keinen Grund hatten: daß sonst diese Ansprüche nicht so allgemein ungegründet waren, ist schon daraus zu schliessen, daß der Fürst dem Kloster noch verschiedene Waldungen in dortiger Gegend überließ, auch die Vorsicht gebrauchte, diesen Vergleich von dem Pabste Leo X., welcher deshalb vorgängig eine eigene Untersuchungs-Commission anordnete, wie auch von dem Erzbischofe von Magdeburg förmlich bestätigen zu lassen. (Beckmann a. a. O. S. 448).

170) Diese vier Dörfer werden in der Urkunde neben dem Burgwarde Stene und dessen Zubehörungen, mit denen sie gemeinschaftlich dem Kloster Nienburg zehntpflichtig seyn sollten, erwähnt, jedoch von diesen Zubehörungen durch ein: et, abgesondert, und als vier besondere Dörfer benannt, wie schon Krause in der fortgesetzten Bertramschen Geschichte von Anhalt 2r Thl. S. 218. Note **) angemerkt hat.

Von den ſtatt der alten Slaven angeſiedelten Coloniſten ſagen die Urkunden nichts weiter, als daß ſie uns die zu Kleutſch anzuſetzenden als Verehrer des chriſtlichen Glaubens bezeichnen 171); es bleibt daher ungewiß, ob ſie Niederländer oder Teutſche geweſen ſind. Es läßt ſich ſehr wohl gedenken, daß erſteres der Fall geweſen ſey, und daß nur dem Concipienten der Nienburgiſchen Urkunden dieſer ſonſt allerdings merkwürdige Umſtand nicht wichtig genug geſchienen habe, um deſſelben ſo ſpeciell, als es in jenen Ballenſtädtiſchen Diplomen geſchahe, zu erwähnen; und da wir von Teutſchen Coloniſten durchgängig erſt ſpäter Beyſpiele finden, die ſich auch damahls

---

hat. Zwey derſelben, Chozice und Slorobe oder Wissirobi, lagen auch jenſeits der Milde in einem andern Gau. Vorher iſt noch beſonders von dem Burgward Stehe allein die Rede, und nur in dieſer Stelle kommen die Worte: remotis antiquorum Slavorum colonis, vor.

171) In der letztgedachten, Stehe betreffenden Urkunde, geſchieht der anzuſetzenden neuen Coloniſten gar keine Erwähnung; da man indeſſen die alten Slaven vertrieb, ſo müſſen wohl an deren Stelle andere Bebauer des Landes herbeygezogen ſeyn. In dieſer Urkunde werden auch nicht ſo wie in der erſtern, welche Kleutſch betrifft, die vertriebenen Slaven ausdrücklich als Ungläubige bezeichnet. Da jedoch auch hier ſo wie bey Kleutſch im Eingange von dem Erzbiſchofe als ein Grund ſeiner Beſtätigung angeführt wird, daß er ſich verpflichtet halte, die Ausbreitung der chriſtlichen Religion zu befördern, ſo läßt ſich ſowohl hieraus als aus der geſchehenen Entſetzung der Slaven allerdings ſchlieſſen, daß dieſe keine rechtgläubige Chriſten waren, wenigſtens nicht in Anſehung der Zehnt-Abgaben.

auf die Cultur des Landes noch wohl wenig besser als die Slaven verstanden haben möchten, das Verschreiben der Flämminger aber damahls schon üblich war, und die Lage der an der Milde belegenen Orte Stene und Kleutsch sich sehr gut zu einer Flämischen Niederlassung eignete; so ist es mir nicht unwahrscheinlich, daß die dortigen Ansiedler aus den Niederlanden verschrieben worden, welches jedoch immer nur Muthmaßung bleibt 172).

---

172) Eelking gedenkt dieser beiden, Kleutsch und Stene betreffenden Urkunden des Erzbischofs Wichmann gar nicht. Hoche in seiner Abhandl. von den niederländischen Colonien übergeht dieselben in demjenigen Abschnitte, der von den Colonien im Magdeburgischen und Anhaltischen handelt, gleichfalls mit Stillschweigen. Dagegen allegirt der letztere nicht nur beide Diplome in der Einleitung S. 4. als Beyspiele des damahls gewöhnlichen Austreibens der Slaven, wobey er jedoch statt des Abtes Arnold zu Nienburg den Abt Arnold zu Ballenstedt nahmhaft macht; sondern er erwähnt auch weiter unten, wo er von den flämischen Rechten handelt, S. 90. der erstern dieser Urkunden, welche Kleutsch betrifft, auf eine solche Art, daß er dadurch die nach Kleutsch berufenen christlichen Colonisten für Flämminger erklärt. Hier ist ihm aber wiederum eine mehrfältige Unrichtigkeit eingeschlichen. Er sagt nemlich: „In einigen Ge„genden wurde den Flämmingern der Zehnte erlassen. Dies war aber „etwas ausserordentliches, wovon man nur zwey Urkunden findet, „eine von dem Erzbischof Wichmann in Magdeburg;“ (hiebey wird nun in der Note *) Beckmann a. a. O. 3ter Thl. 4tes B. 434., wo die ebengedachte Urkunde stehet, allegirt), „und die andere vom „Bischof Dieterich dem I. in Lübeck.“ Die oben eingerückten Worte des hier in Frage kommenden Wichmannischen Diploms ergeben gerade das Gegentheil der Behauptung des Verfassers, denn nach Maasgabe derselben ward den Colonisten zu Cluze der Zehnten

Man darf sich übrigens nicht wundern, daß in der dortigen Gegend so viel von alten Slavischen Einwohnern, und

---

keinesweges erlassen, sondern vielmehr dem Kloster Nienburg der Genuß desselben beygelegt, welches eben der Hauptgegenstand der Urkunde war. Nicht besser ist es dem Verfasser mit der andern Urkunde des Bischofs Dieterich von Lübeck ergangen, in Ansehung deren er in der Note **) auf „von Westphalen am oft angef. O." verweiset. Mir ist es nicht gelungen, in der ganzen Abhandlung einen hieher passenden oft angeführten Ort aus Westphalens Monumentis aufzufinden; indessen ist hiebey ohne Zweifel auf den Vertrag des gedachten Bischofs Dieterich mit dem Fürsten Heinrich Borwin wegen der Zehnten auf der Insel Poel gezielt, in welchem, wie oben vorgekommen ist, die Zehnten der Colonisten zwischen dem Bischofe und dem Fürsten getheilt, mithin gewiß nicht erlassen worden. Vielleicht hat der Verfasser in der flüchtig gelesenen Urkunde, oder bey einem andern Schriftsteller die Bemerkung gefunden, daß der Fürst den Colonisten anfangs verboten hatte, die gedachten Zehnten dem Bischofe zu verabfolgen; hiebey lag aber gewiß nur die Absicht, diese Zehnten für sich selbst zu ziehen, nicht aber die Colonisten davon zu befreyen, zum Grunde, und das schließliche Resultat fiel, eben auf Andringen des Bischofs, dahin aus, daß sie den Zehnten geben mußten. Auf eine ähnliche Art hat sich der Verfasser vielleicht in Beziehung auf Kleutsch durch dasjenige verleiten lassen, was am Schlusse der Urkunde von einem Honigzehnten vorkömmt, den das Magdeburgische Dom Capitul anfangs prätendirte, hernachmahls aber diese Prätension selbst für ungegründet erkannte, und sich derselben gegen eine vergleichsweise gebotene Vergütung von zwey Hufen Landes begab; wodurch indessen die Colonisten offenbar nicht im allgemeinen vom Zehnten befreyet wurden. In hac vero conventione; so lauten die Worte des Diploms, contradicente Gerhardo majoris domus preposito auctoritate sui testamenti, quod Domni Ottonis Imperatoris,

um dieſe Zeit noch von einem Heidenthume derſelben die Rede iſt. Die Grenze zwiſchen den Wenden und Sachſen

---

primi Ecclesie Magdeburgensis fundatoris largitione omnem decimam mellis ex predicta terra, quam nunquam possedit Ecclesia, in usus fratrum Magdeburgensium cedere perhibuit, tandem et ipse Prepositus cum fratribus suis juste cause acquiescens, voluntati Abbatis assensum benigne simul omnes prebuerunt, unde ut omnis nunc et in posterum hujus controversie dematur occasio, Abbas ex assensu fratrum suorum duos sui monasterii mansos, unum scilicet in villa Wilizke et alterum in Wilentzi sitos cum omnigenis utilitatibus in jus ac perpetuam possessionem consentiente Adelberto Marchione advocato ad fratrum Magdeburgensium usus pro predicta mellis exactione transmutavit. Der Domprobſt konnte in der That wohl zufrieden ſeyn, daß ihm für eine von ihm ſelbſt und ſeinem Capitul als ungegründet anerkannte Prätenſion zwey Hufen Landes ausgeworfen wurden: indeſſen erhielt das Dom-Capitul bey Gelegenheit des Anbaues zu Stene ebenfalls vier Hufen von den Kloſter-Gütern, welche geradezu als eine Vergütung für den allgemeinen Zehnten, und nicht für einen ſolchen Honigzehnten angegeben wurden. Mit dem Diplome, auf welches ſich der Domprobſt berief, hatte es zwar in ſo fern ſeine Richtigkeit, daß der Kaiſer Otto I. im Jahre 965. dem Stifte Magdeburg den Honigzehnten in mehreren Provinzen, und unter dieſen auch in den pagis Nieiti et Sprewa ex utraque fluminis parte qui dicitur Sprewa verliehen hatte: indeſſen möchte die Angabe: quam nunquam possedit ecclesia, damahls wenigſtens ſeit unvordenklichen Zeiten, bey allen dieſen Honig-Zehntberechtigungen wohl anwendbar geweſen ſeyn, und am meiſten war ſie dieſes in Anſehung desjenigen pagi Nicizi, in welchem Kleutſch belegen war, indem ich oben (Note 121) zum 8ten Abſchn. ad 4.) gezeigt zu haben glaube, daß nicht dieſer Gau, ſondern der pagus Nice an der Spree in der Nieder-Lauſitz unter

von Hamburg aufwärts wurde nicht schlechterdings durch die Elbe bestimmt. Schon oberhalb Lüneburg hatten sich Slaven

---

jenem Niciti, aus welchem der Honigzehnte für das Stift Magdeburg aufkommen sollte, zu verstehen sey. Eben dieser Meinung ist Schöttgen in der Diplom. Nachlese 3r Thl. S. 425. Der Sächsische Annalist in Eccard. Corp. histor. Tom. 1. pag. 318. gedenkt der obigen Urkunde vom Jahre 965., bemerkt jedoch blos, daß omnis decima mellis de provincia Slavorum Nizizi nominata dem Stifte Magdeburg (nicht Merseburg, wie Schöttgen in der Diplomat. Nachlese 3r Thl. S. 419. irrig schreibt) in derselben beygelegt sey. Auch dieses bewegt mich nicht, von jener Meinung abzugehen, denn der Ausdruck: provincia Slavorum, paßt gewiß noch besser auf den entlegenen pagum Nice an der Spree als auf Nicizi an der Elbe und Milde, als welcher auch ursprünglich von Slaven bewohnt, aber nahe bey Magdeburg und im Meißnischen Sprengel belegen war. Auf diesen Meißnischen Sprengel scheint sich, nach meinen Bemerkungen in der obigen Note, der Honig-Zehnten nicht erstreckt zu haben; dagegen suchte sich das Stift Magdeburg, welches schon damahls zum Sitze eines Erzbisthums bestimmt war, theils in den Brandenburgischen Gegenden zwischen der Elbe und Havel, theils in denen zwischen der Sale und Milde, wo die Magdeburgische Diöcese angrenzte, festzusetzen. Aus der letztern Gegend wird daher auch gleich anfangs der pagus Neletici in Comitatu Billingi Comitis dem Honigzehnten mit unterworfen. Es war schon vorher im Jahre 961. dem gedachten Stifte das sämmtliche Zehntrecht in diesem pago, wie auch in dem näher nach Magdeburg hin belegenen pago Nudzici, in welchem Sputinesburg oder Rotenburg, Wettin, Löbegin, Trebnitz, belegen waren, ja noch in mehrern südlich bis nach Grimma und Rochlitz herauf sich erstreckenden pagis verliehen worden (Lünig R. A. P. Special. Contin. 2. zweyte Fortsetz. S. 344.); zugleich war demselben nicht nur jener pagus Nudzici und insbesondere Sputinesburg, sondern auch

durch den ganzen Bezirk der Aemter Blekede, Dannenberg, Hitzacker und Lüchow und durch einen Theil der alten Mark bis an das Balsamerland verbreitet. Von da bis nach Magdeburg und Frose machte nun zwar wiederum die Elbe die

---

dieser ganze pagus Neletici nebst dem in demselben belegenen Salzwerke zu Giebichenstein durch besondere Urkunden übertragen (Lünig ebendas. S. 343. Num. 12. und S. 345. Num. 16. Gerken Cod. Diplom. Brandenb. T. 6. S. 383.); in Ansehung des letztern pagi scheint solches indessen damahls nur in Hinsicht auf Giebichenstein den völligen Effect gehabt zu haben, weil der Graf Billing schon im Jahre 952. verschiedene Orte aus diesem Gau, namentlich Debregora (jetzt Halle), Brachstedt und Oppin (Vergl. Schöttgen in der Diplom. Nachlese 3r Thl. S. 411.), gegen andere, seiner Gemahlin zugehörige Güter an der Leine und dem Eichsfelde von dem Kaiser eingetauscht, und dieser die letztern Güter auch schon im folgenden Jahre 953. dem Stifte Magdeburg verliehen hatte; (Gerken Cod. Dipl. Brandenb. T. 8. S. 630., Orig. Guelf. Tom. 4. pag. 558. num. 4). Das Stift Magdebnrg ruhete gleichwohl nicht eher, als bis auch dieser ganze pagus Niletici demselben zugeeignet war, indem dasselbe durch diese Urkunde vom Jahre 965., in welcher übrigens der Comitatus Billingi anerkannt ward, den Honig-Zehnten in diesem pago acquirirte, im Jahre nachher, 966., aber den Grafen Billing bewog, denselben alle ihm dort noch reservirten Orte, namentlich Nienburg (nova urbs), Halle (Debregora), Brachstedt und Oppin und überhaupt den ganzen Gau abzutreten, (Leukfeld Antiqu. Walahus. pag. 341. not. tt), Orig. Guelf. l. c. pag. 559. 560. num. 7., Lünig Spicil. Eccl. 1r Thl. Fortsetz. Anh. S. 10). Alles dieses hat indessen auf den pagum Nicizi jenseits der Milde, zu welchem Kleutsch gehörte, obgleich selbiger der letzterwähnten Gegend ziemlich nahe liegt, gar keine Beziehung.

Grenze aus, allein weiter oben wohnten die Slaven bis an die Sale, welche, wie schon Adam von Bremen bezeugt, das alte Sachsen gegen Osten begrenzte 173). Merseburg war

---

173) Adamus Bremens. Lib. 1. Cap. 1. in Lindenbrog. Scriptor. rer. Septentr. pag. 1. sagt: Sachsen bilde einen Triangel, dessen erste Seite sich gegen Westen bis an den Rhein erstrecke. Secundus vero angulus, setzt er hinzu, inchoans a maritimis Hadeloe regionis (regionibus) longo secus Albiam limite protenditur in orientem usque ad Salam fluvium. Ibi est angulus tertius. Weiter unten sagt er auch noch: Qua Thuringiam accedit aut Salam vel Rhenum fluvios, ibi prorsus opimus. Wenn er dabey mit einfließen läßt, es sey in jenem Triangel ea pars Saxoniae, quae trans Albiam supra incolitur a Sorabis infra vero a Nordalbingis, nicht mit einbegriffen, so möchte ich wohl vermuthen, daß hier statt Sorabis, Polabis zu lesen sey: denn die Sorben wohnten im Meißnischen, größtentheils diesseits der Elbe, und das von ihnen bewohnte Land war den Nordalbingern oder Holsteinern nicht solchergestalt benachbart, daß es mit diesen für einen gemeinschaftlichen Theil von Sachsen hätte gehalten werden können, welches auf die Polaber im Ratzeburgischen eher zutrifft. Auf jeden Fall hatte das Sorabenland, wenn auch Adam von Bremen es in gewissem Sinne mit zu Sachsen gerechnet hätte, gewiß ursprünglich Slavische Bewohner. Man darf nur die Namen der Orte zur Rechten und zur Linken der Saale mit einander vergleichen, um sich davon zu überzeugen, daß jene durchgängig Slavisch, diese hingegen Teutsch sind; und wo sich in den erstern noch hin und wieder teutsche Benennungen finden, da sind diese zum Theil den Orten, die vorhin Slavische Namen führten, erst später beygelegt. So hieß z. B. Grimsleben im Anhaltischen, welches unmittelbar an der Saale liegt (das gegenüber liegende München Nienburg gehörte schon zum Gau Nord-Thüringen); ursprünglich Budizko, wie die oben Note 163) allegirten Diplome des Kaisers

Otto II. ausdrücklich besagen. Ob die Slaven dadurch veranlaßt sind, sich in diesen Gegenden niederzulassen, daß die Sachsen, als sie bey der mit den Franken gemeinschaftlich ausgeführten Eroberung von Thüringen im achten Jahrhunderte den nordlichen Theil dieses Landes erhielten, solchen aus Mangel an Menschen nicht ganz haben selbst in Cultur nehmen können, sondern deshalb genöthigt worden, ihre Antheile, besonders in den östlichen Districten, mit zinsbaren Colonisten zu besetzen, wie Adamus Bremens. Lib. 1. Cap. 4. l. c. pag. 2. und der Legendenschreiber Meginhart in Scheids Bibl. histor. Götting. S. 3. erzählen, das kann ich hier dahin gestellt seyn lassen. Ich glaube, daß diese Erzählungen sich nicht auf die Sorabischen Länder jenseits der Saale, sondern nur auf das eigentliche Thüringen beziehen, auch nicht dahin zu verstehen sind, daß die Gegenden, von denen die Rede ist, mit lauter Fremdlingen, und zwar mit Slaven, besetzt worden wären; welches sich besonders durch den Witichind. Corbejens. in Meibom. Scriptor. rer. Germ. Tom. 1. pag. 634., der sich bestimmter hierüber ausdrückt, erläutert. Wollte man aber auch jene Hypothese annehmen, so würde doch eben daraus folgen, daß diese Gegenden seit der gedachten Eroberung mehrere Jahrhunderte hindurch von lauter Slaven bewohnt worden, und eben deshalb nicht für einen Theil von Sachsen gehalten wären, mit welchem sie erst zu den Zeiten der Sächsischen Kaiser durch Eroberung und Bekehrung allmählig verbunden wurden. Uebrigens waren die Eingesessenen der westwärts der Saale angrenzenden Thüringischen und Sächsischen Länder allerdings auch mit Einwohnern von Slavischer Abkunft untermischt. Wolf in der Geschichte des Eichsfeldes 1r B. §. 24. S. 33. fgg. hat hierüber in Beziehung auf das Eichsfeld lesenswürdige Bemerkungen gesammelt, denen ich noch hinzu setze, daß es nicht nur im östlichen Thüringen gegen die Saale hin an einzelnen Slavischen Ortsnamen nicht fehlt, sondern auch Weende bey Göttingen (in Urkunden Winithi genannt), Wenden im Braunschweigischen, Wendhausen im Hildesheimischen, ein Ort gleichen Namens bey Osterode u. s. w. ohne Zweifel eine gleiche Bedeutung wie mehrere ähnliche Namen auf dem Eichsfelde haben. Diese gründen sich indessen, wie ich mit Wolf a. a. O. annehme, nur darauf, daß die einzelnen so benannten Orte von ihren Sächsischen Gutsherren mit

noch unter Heinrich I. eine wichtige Grenzfestung [174]). Hernachmahls wurde zwar die Burg zu Meissen angelegt, und

---

Slavischen Leibeigenen, die im Kriege gefangen oder gekauft waren, besetzt worden. Die meisten jener Namen waren auch nicht eigentlich Slavisch, sondern nur von der Art, daß sie nach teutscher Mundart die Wendische Abkunft der Bewohner einzelner Orte andeuteten, wodurch diese in der That als Fremdlinge, in Gegensatz der dortigen Nation im Ganzen, bezeichnet wurden. Hier trat also ein ganz anderes Verhältniß ein, als in den eigentlich Slavischen Ländern jenseits der Saale, wo auch die Gutsherren, mit Ausnahme einiger von Sächsischen Großen und geistlichen Stiftungen acquirirten Güter, durchgängig Slaven, und sowohl dem Christenthume als den Sächsischen Gebräuchen abgeneigt waren.

174) Merseburg war für Heinrich I. auch in der Hinsicht wichtig, weil dasselbe auch gegen die Franken, die sich immer noch gern von den Sachsen absondern wollten, eine Grenzfestung abgeben konnte: denn nicht weit davon bey dem Einflusse der Unstrut in die Saale war die Grenze zwischen dem Sächsischen Nord-Thüringen und dem Fränkischen Süd-Thüringen, welche, wie Adam von Bremen und Meginhart a. a. O. angeben, durch jenen Fluß bezeichnet wurde. An dessen Ufer liegt Scheidungen, wo der letzte Thüringische König Hermannfried belagert und besiegt ward. (Witichind. Corbej. l. c. pag. 633). Vom Ursprunge der Unstrut gieng die Basis des Triangels ferner bey Münden über die Weser und sodann durch das Waldeckische längs der südlichen Grenze der Herzogthümer Westphalen und Berg nach dem Rheine zu. Jenes Nord-Thüringen war indessen größtentheils den Sächsischen Bischöfen von Halberstadt und Hildesheim nicht mit untergeben, sondern es hatte, so wie das südliche, ausser dem Erzbischofe von Mainz keinen Bischof, dessen Stelle aber die Aebte zu Hirschfeld im nordlichen, und zu Fulda im südlichen Theile vertraten. Der Abt zu Hirschfeld machte daher dem

während der Regierung der Ottonen ein grosser Theil des Slavenlandes unterjocht, insbesondere auch die Gegend zwi-

---

Bischofe zu Halberstadt nicht ohne einigen Anschein den jenseits der Unstrut belegenen Hossegau, welcher zwischen dem gesalzenen See bey Eisleben, dem Wipperflusse, dem Willerbache bey Berga, der Helme und der Unstrut bis an die Saale belegen war, und in welchem sich Merseburg, wie auch die Königlichen Schlösser Wahlhausen und Allstedt, imgleichen Memleben, wo Heinrich I. und Otto I. begraben sind, befanden, streitig: wiewohl freilich die angeblich von Carl dem Großen bestimmte Grenze der Halberstädtischen Diöcese sich auch schon bis an die Unstrut und Helme erstreckte. Als aber der Kaiser Otto I. den Bischof Hildeward von Halberstadt bewog, ihm einen beträchtlichen District für das neuerrichtete Erzbisthum Magdeburg abzutreten, sicherte er dem Bisthume Halberstadt zum Ersatz für diesen Verlust, jenen vom Stifte Hirschfeld in Anspruch genommenen Hossegau wieder zu. So erzählt es wenigstens die Bulle des Pabstes Johann XII. in Meibom. Scriptor. rer. Germ. Tom. 1. pag. 732. auf eine allerdings anpassende Art. Wenn Dithmar von Merseburg dagegen (in Leibnit. Script. rer. Brunsv. T. 1. pag. 334) sagt, dieser letztgedachte District sey von dem Bischofe zu Halberstadt, gleichfalls auf des Kaisers Bitten, dem heil. Laurentius, d. i. dem Bisthume Merseburg, geschenkt worden; so hat derselbe wohl, so glaubwürdig er sonst ist, aus Vorliebe für sein Stift, einer unsichern Sage zu viel getrauet: denn er selbst sagt in der Folge (ibid. pag. 375), daß der Kaiser Heinrich, um nur das Burgward Merseburg, welches erwähnter Maßen in dem gedachten Hossegau lag, von der Halberstädtischen Botmäßigkeit zu eximiren, dem dortigen Bischofe Arnold 100 Hufen Landes habe geben müssen; und daß auch würklich nur dieses Burgward, bis nach Krickstedt, von dem Halberstädtischen Sprengel ausgeschlossen, die ganze umliegende Gegend bis an die Saale und Unstrut hingegen demselben unterworfen war, das ergiebt die

schen der Saale und Milde, wo das Kloster Nienburg viele Güter erwarb: indessen bezeichnet der Kaiser Otto I. im Jahre 945. ein im Gau Serimunt verschenktes Gut noch als ein solches, das unter den Slaven belegen sey [175]; und bey den nachmahligen Empörungen der nordlichen Wenden wurden auch diese Gegenden zwar allem Anschein nach nicht auf fortwährende Zeit von denselben wieder erobert, aber doch verwüstet und unsicher gemacht. Das Erzstift Magdeburg konnte kaum noch die nächsten Gegenden jenseits der Elbe bis nach Zerbst und Möckern behaupten, und von da südlich am linken Elbufer waren insbesondere die Districte im Anhaltischen bey den öftern Regierungs-Veränderungen in der Markgrafschaft Meissen den Einbrüchen der Slaven fortwährend ausgesetzt [176].

Grenzbestimmung in der Halberstädtischen Chronick bey Leibnitz Scriptor. rer. Brunsv. Tom. 2. pag. 121. sehr deutlich. Die Bisthümer Merseburg, Zeitz und Meissen wurden eigentlich für die Slaven jenseits der Saale gestiftet; aber auch hier ward der Merseburgische Sprengel durch das Erzstift Magdeburg sehr beschränkt, ja einmahl durch den Erzbischof Giseler auf einige Zeit gänzlich verschlungen, und das Bisthum in ein Kloster verwandelt.

175) S. oben Note 114.)

176) Es scheint nicht, daß die nordlichen Wenden ausser dem Balsamerlande irgend einen District diesseits der Elbe ihrer Botmässigkeit wieder unterworfen hätten. Häufig streiften sie indessen von dort aus in die südwestlichen Gegenden, und verbrannten unter andern im Jahre 999. das Kloster Hillersleben. (Dithmarus Merseburg. apud Leibnit. l. all. pag. 358., Annal. Saxo ad ann. 999.) Doch wußten die Magdeburgischen Erzbischöfe sie meistentheils von den nähern Umgebungen ihrer Residenz ziemlich abzuwehren, wenigstens lieset man nicht, daß sie bis dahin vorgedrungen wären.

Nunmehro unter dem Erzbischofe Wichmann und Markgrafen Albert trat erst der Zeitpunkt ihrer völligen Besiegung ein. Es ist daher kein Wunder, daß die dort wohnenden Alt-Slavischen Eingesessenen, obgleich sie sich schon im Allgemeinen zum christlichen Glauben bekannten und bekennen mußten, im Einzelnen dem Heidenthume noch anhiengen. Sogar zu unsern Zeiten hat man die Eingesessenen des Drawähns bey Lüchow, die auch noch einen eigenen Wendischen Dialect beybehalten, heidnischer Gebräuche beschuldigen wollen, und noch im Jahre 1246. fand der Bischof Meinhard von Halberstadt erwähnter Maßen nöthig, einige Gutsleute des dieser Gegend

---

Wenn aber auch die hier in Frage kommenden Gegenden im Anhaltischen von dieser Seite einigermaßen geschützt waren, so litten sie doch gewiß zu Zeiten von der andern Seite her durch Streifzüge der Polen, Böhmen und Lausitzer, die es gewöhnlich mit den Fränkischen Kaisern gegen die Sächsischen Großen hielten. Die berühmte Niederlage des Kaisers Heinrich V. bey dem Welfesholze im Jahre 1115. zog unter andern einen Sieg nach sich, den Otto von Ballenstedt, der Vater Alberts des Bären, am folgenden Tage über die Slaven bey Köthen erfocht, wobey die Anzahl der erschlagenen Slaven auf 1500, und die Anzahl ihres Heers auf 2800, die der siegenden Teutschen aber, vermuthlich durch einen Schreibfehler, nur auf 60 angegeben wird. (Annal. Saxo in Eccard. Corp. histor. Tom. 1. pag. 632.) Diese waren also würklich bis in das Anhaltische vorgedrungen. Jene Polen, Böhmen und Lausitzer waren zwar nicht gänzlich vom Christenthume abgefallen, allein sie hatten die wesentlichste Anordnung des Christenthums, den Natural-Zehnten, noch nicht angenommen, und so mußte es bey diesen unruhigen Zeiten auch im Anhaltischen und Meißnischen schwer halten, diese Anordnung einzuführen, und alle sonst noch beybehaltenen heidnischen Gebräuche gänzlich abzustellen.

benachbarten Altmärkischen Klosters Distorf wegen solcher heidnischen Gebräuche mit der Austreibung zu bedrohen. Es läßt sich also sehr wohl erklären, daß die Aebte zu Ballenstedt und Nienburg zur Zeit der Ausfertigung jener Urkunden es gerathen erachteten, durch die Austreibung einiger dem Heidenthume hartnäckig anhängenden Slaven ein Exempel zu statuiren, und sich zugleich durch die verbesserte Cultur der Colonisten einen Vortheil zu verschaffen: woraus man aber keinesweges schließen darf, als ob es in den eroberten Slavischen Provinzen Regel gewesen wäre, so viel möglich die Slaven auszurotten, und auswärtige Ansiedler an deren Stelle zu setzen.

X.

Von den Colonien in Thüringen, Chur-Sachsen und der Lausitz.

Die Nachrichten von den Colonien in diesen Provinzen verbinde ich in einem Abschnitte, weil unter denselben hauptsächlich nur die zuerst zu erwähnenden von einiger Beträchtlichkeit sind.

I. In der goldenen Aue, im Gebiete der Fürsten von Schwarzburg und Stolberg.

Ich mache den Anfang im Nordwesten und gehe dann weiter nach Süden und Osten fort. Zuerst erwähne ich demnach der Fläminger in der goldenen Aue, einem Districte im nordlichen Thüringen, welcher den Fürstlichen Häusern Schwarzburg-Sondershausen und Stolberg gemeinschaftlich zugehört [1]),

1) Diese ursprünglich den Grafen von Beichlingen wahrscheinlich zugehörigen Districte waren im 14ten Jahrhunderte an die Grafen von

und aus den beiden Aemtern Heringen und Kelbra beſtehet. Dieſe haben früher als die meiſten übrigen die Aufmerkſamkeit mehrerer Schriftſteller auf ſich gezogen, weil ſie ſich noch jetzt durch einige in Anſehung ihrer Ländereyen ſtatt findende Gerechtſame und Gebräuche, und durch die fortwährende Benennung der Flämlinger (wiewohl nicht durch die Namen ihrer Wohnorte), von ihren Mitbewohnern unterſcheiden.

Schon Ahasverus Fritſch hat einem ſeiner Werke, in denen er beſonders die ſpeciellen, in verſchiedenen Gegenden Teutſchlands geltenden Rechte und Rechtsgebräuche zu erläutern ſuchte, eine ausführliche Nachricht von dieſen Flämingern in der goldenen Aue gegeben [2]), und dadurch veranlaßt, daß mehrere Rechtsgelehrte und Geſchichtforſcher, wiewohl blos in Beziehung auf dieſe von Fritſch mitgetheilte Nachricht, derſelben erwähnt haben. Insbeſondere hat Hartknoch ſeinem alten und neuen Preußen die ganze hievon handelnde Stelle

---

Hohenſtein gekommen. Dieterich der IX., Graf von Hohenſtein, der durch ſeine ungerechten Kriege ſich zuletzt ins Gefängniß brachte, verkaufte ſeinen Antheil an Heringen und Kelbra im Jahre 1412. an den Grafen Botho von Stolberg; und bald nachher deſſen Vetter, Heinrich der VII., den ſeinigen an denſelben und dem Grafen Heinrich von Schwarzburg. (S. Hoche Hohenſtein. Geſchichte S. 134. — 137.)

2) In ſeinem Supplemento Speidelio-Besoldiano ad vocem: Flämiſch Gut, in D. Dietherri Thesauri Besoldiani Continuatione pag. 737. Dieſer Schriftſteller, als Fürſtlich-Schwarzburgiſcher Canzler, konnte die richtigſten Nachrichten von dieſen Flämingern geben, die Schwarzburgiſche Unterthanen ſind.

des Fritschischen Werks eingerückt 3), um dadurch dasjenige zu erläutern, was er von dem in Preußen geltenden Flämischen Rechte angeführt, und mit dem oben erwähnten Attestate der Schöppen zu Magdeburg bestätigt hatte. Dieser war also ganz auf dem richtigen Wege, indem er jene Fläminger für Flandrische Colonisten anerkannte; und wenn einige andere die Benennung der Flämischen Ländereyen von den Flaminibus oder Priestern des heidnischen Abgotts Püsterich, der in dortiger Gegend verehrt seyn soll 4), haben herleiten wol-

3) Aus diesem Hartknochischen Werke kenne ich selbst diese Stelle nur, indem ich jenes Fritschische Supplement zu dem Thesauro Besoldiano nicht besitze. Sie befindet sich beym Hartknoch S. 555. — 558.

4) Ob die Thüringer oder Harzbewohner jemahls einen solchen Püsterich verehrt haben? ist schon mit Grunde von mehreren Schriftstellern bezweifelt worden, unter andern von Leukfeld in der histor. Beschreibung dreyer in der goldenen Aue belegenen Orte, Kelbra, Altstedt und Wahlhausen (Leipzig 1721. 4.) Capit. 10. §. 1., wo er zugleich in der Note a) folgendes aus dem Werke eines andern Geschichtforschers anführt, „Der gelehrte Herr Rector Laurentii „schreibet dahero in seinen Originibus Doringicis Cap. 10. pag. „70. hiervon also: Persuasum habeo, quicquid de Mercurio, „Frea, Thor et Jecha et turpissimo Deastro Büsterich, cir„cumferunt historici, meras esse inanes nugas. — Facessat „igitur Büsterich cum Thor, Jecha atque reliqua Deastrorum „turba, quos veterum ignorant scripta.“ Man wird indessen nicht leicht ein die dortigen Gegenden betreffendes geschichtliches Werk finden, in dem nicht dieser Püsterich bey Erwähnung der dortigen Mythologie eine Hauptrolle spielte. Immanuel Weber hat demselben eine eigene gelehrte Abhandlung unter dem Titel: de Pu-

wollen 5), so ist doch das Irrige dieser Meinung schon von

Pustero, veterum Germanorum idolo, Giess. 1716. gewidmet. Seine größte Celebrität verdankt dieser angebliche Götze wohl der metallenen Figur, die sich der Graf Günther XL. von Schwarzburg, welcher im Jahre 1522. verstorben, von einem Herrn von Reiffenstein als ein auf der wüsten Festung Rotenburg von einem Herrn von Tütcherode gefundenes Bild desselben hat verkaufen lassen, und vermuthlich noch jetzt unter den Fürstl. Schwarzburgischen Antiquitäten zu Rudolstadt aufbewahrt wird. Diese Figur spie Feuer aus Mund und Nase, wenn sie auf Feuer gesetzt und mit Wasser nebst einer künstlichen Materie angefüllet ward, deren sonst geheim gehaltene Bereitung doch in Webers gedachter Abhandlung de Pustero pag. 65. zu lesen ist. Man war gutmüthig genug zu glauben, daß die alten Druiden dieses Kunststück gekannt, und den Heiden damit die göttliche Kraft des Püsterichs bewiesen hätten. Ausser der Weberschen Abhandlung und Leukfeld in dem erwähnten Werke Cap. 10. verdient hievon besonders Heidenreich, Schwarzburg. Geschichte Cap. 6. §. 4. — 6. S. 350. — 353. nachgelesen zu werden, der zugleich aus Topps Beschreibung von Sondershausen die Bemerkung beybringt, daß ein gleichzeitiger Schriftsteller Marcellus Palingenius in Zodiaco vitae humanae bezeugt, zu den Zeiten des Pabstes Leo X., der von 1513. bis 1521. regiert hat, ein ganz ähnliches Kunstwerk in Rom gesehen zu haben. Die Verse, in denen Marcellus Palingenius dasselbe beschreibt, hat Heidenreich a. a. O. eingerückt. Von einem Italienischen Künstler, der sich auf dieses Stück verstand, war also ohne Zweifel der Schwarzburgische Püsterich verfertigt, und für einen altteutschen Abgott ausgegeben worden.

5) Der Urheber dieser sonderbaren Meinung ist wohl Johann Georg Behrens in Hercynia curiosa oder dem curiosen Harzwalde Lib. 6.

ältern Schriftstellern, die sonst eben nicht unter die vorzüglich

---

§. 4. pag. 159., einem mir übrigens nur dem Titel nach bekannten Werke, aus welchem aber Heidenreich a. a. O. S. 352. die hieher gehörige Stelle einrückt. Der Verfasser sucht in derselben die Meinung Tenzels in seinen monatlichen Unterredungen, als ob der zu Schwarzburg befindliche metallene Püsterich von Räubern auf dem Schlosse Rotenburg zu ihrer Vertheidigung gebraucht sey, (die allerdings unhaltbar ist), zu widerlegen, und diesem Bilde die Eigenschaft eines wahren Götzenbildes zu retten; wobey er hinzusetzt: „Ueberdies sind in dem Gräflich-Schwarzburgischen Rudol„städtischen und Stolbergischen Amte Heringen noch eine Art Güter „anzutreffen, die man die Flammische Länderey nennet, und solches „daher, weilen dieselben vormahls nach der Rothenburg denen fla„minibus oder heidnischen Priestern sollen zugehöret, und von „ihnen den Namen bekommen haben, welche Muthmaßung auch „nicht ohne Grund ist, indem die Güter ganz frey sind, und deren „Besitzer noch diese Stunde die Flamminge genannt werden ꝛc. Hat „es nun besagter Maßen daselbst vor Alters heidnische Priester ge„geben, so müssen auch solche nothwendig einen Abgott gehabt ha„ben, welcher allen Umständen nach dieser Püster gewesen ꝛc.“ Die ganze Idee beruhet auf der Ableitung der Benennung der Flämischen Ländereyen von dem lateinischen Worte flamen, ein Priester; nach der damahligen Mode-Etymologie, welche alle teutschen Namen aus dem Lateinischen derivirte. Der Verfasser hält die gegenwärtige für so einleuchtend, daß er daraus ferner schließt: weil dort flamines, mithin auch ein Abgott gewesen, so sey der Schwarzburgische Püster ohne Zweifel dieser Abgott in eigener Person. Man kann wohl nicht ärger gegen die Logik verstoßen, als durch eine solche Schlußfolge. Dennoch scheint Herr Hoche in seiner Geschichte der Grafen von Hohenstein, welche nur ein Jahr älter ist, als seine Geschichte der Colonien, Cap. 2. S. 22. — 24. und Note *) derselben im ganzen Ernste beyzupflichten.

kritiſchen gehören, z. B. von Leukfeld 6), anerkannt. In neuern Zeiten hat Leßer, der Verfaſſer der hiſtoriſchen Nachrichten von Nordhauſen, dieſen Flämingern in der goldenen Aue zwey eigene kleine Abhandlungen gewidmet 7). Ich habe nicht Gelegenheit gehabt, dieſe zu leſen, glaube aber nicht, daß mehrere gewiſſe Nachrichten, als die bereits von Fritſch und Hartknoch bekannt gemachten, in denſelben enthalten ſeyn werden, da Eelking und Hoche, die dieſe Abhandlungen benutzt haben, dergleichen nicht beybringen. Nur erwähnt Eelking 8) in Anſehung des Urſprungs dieſer Colonien der von Leßer geäuſſerten Hypotheſe, welche er billigt, daß die Verwüſtungen, welche Heinrich der Löwe in der Gegend von Nordhauſen um das Jahr 1181. angerichtet habe, zur Einwanderung der erwähnten Fläminger Veranlaſſung gegeben hätten. Uebrigens bemerkt Eelking auch noch, daß eine unten näher zu erwägende Urkunde des Kaiſers Otto IV. acht Holländiſcher Hufen in dortiger Gegend ohnweit Rotenburg

---

6) A. a. O. Cap. 10. §. 8. Er bleibt übrigens dabey ſtehen, die obige Meinung, als ob die Flämiſchen Ländereyen den Prieſtern des Püſterichs zugehört hätten, dadurch zu widerlegen, daß das Alter des Schwarzburgiſchen Püſterichs unerwieſen ſey; ohne ſich auf die eigentliche Beſchaffenheit dieſer Flämiſchen Ländereyen einzulaſſen. Doch allegirt er in der Note den Ahasverus Fritſch und Hartknoch.

7) Unter dem Titel: Gedanken von dem Flämiſchen Rechte und Gütern in der güldenen Aue, ohnweit der Kaiſerlichen freyen Reichsſtadt Nordhauſen gelegen. Nordhauſen 1750., und: Fortſetzung der Gedanken u. ſ. w. Ebendaſ. 1751.

8) De Belgis Sect. 1. Cap. 1. §. 7. pag. 20. — 23.

gedenke. Herr Hoche 9), der sich die Mine giebt, besonders specielle und zuverlässige Nachrichten von diesen Flämingern mittheilen zu können, hat gleichwohl zu demjenigen, was Ahasverus Fritsch und Hartknoch davon schreiben, und er fast wörtlich nachschreibt, nichts weiter als drey Formulare von den sogenannten Kirchgangsbriefen, die bey Vererbung dieser Flämischen Güter ausgestellt werden müssen, und einige bey der Kirchgangs-Ceremonie vorfallende Späße hinzuzusetzen gewußt. Der acht Holländischen Hufen bey Rotenburg erwähnt er ebenfalls, unterscheidet sie jedoch von den gedachten Flämingern, und, wenn er gleich richtig bemerkt, daß nicht, wie seiner Meinung nach, Fischer in der Geschichte des teutschen Handels behauptet haben soll 10), der Bischof Gerung von

---

9) Ueber die niederländischen Colonien S. 48. — 50., und S. 97. bis 109. Die Ableitung von den flaminibus des Pütterich widerlegt der Verfasser S. 100. kürzlich, ohne zu erwähnen, daß er selbst gleicher Meinung gewesen sey. In der Note *) S. 98. sagt derselbe: „Ich bin in dieser Gegend sehr oft gewesen, und mein „Freund, welcher Prediger in dieser Gegend, und selbst der Sohn „eines Flämingers ist, hat mich von allem unterrichtet. Was Les„ser in den Gedanken von den Flämischen Gütern in der Goldenen „Aue sagt, stimmt, im Ganzen genommen, hiemit überein.“ Eine mir wichtige Angabe verdanke ich diesem Verfasser; nemlich die S. 50., daß die Fläminger ihren Zins an den Walkenrieder Hof in Nordhausen bezahlen. Ausserdem sind die Nachrichten des Ahasverus Fritsch im Wesentlichen noch vollständiger und specieller als die seinigen.

10) Herr Hoche hat offenbar Fischern hier flüchtig gelesen, und daher unrichtig verstanden. Fischer sagt im ersten Bande S. 342., indem er mehrerer niederländischen Ansiedelungen mit kurzen Worten

Meißen, sondern vielmehr die Aebte von Walkenried als die Stifter dieser Flämischen Colonien zu betrachten sind 11), so

---

gedenkt: „Vorzüglich hat sich 1154. deshalb Bischof Gerung von „Meißen sehr verdient gemacht.“ Dieses ist allerdings gegründet; das Diplom, welches auch Herr Hoche wohl kennt und anführt, und weiter unten vorkommen wird, allegirt Fischer in der Note; wenn letzterer aber sodann hinzusetzt: „und nun wurden auch die drey „Fluren, Hering, Gerspach und Berg in der güldenen Aue urbar „gemacht;“ so ist dieses eine von der vorigen ganz verschiedene Begebenheit, und Fischer sagt mit keinem Worte, daß Gerung auch der Urheber dieser letztern Colonien gewesen sey. Herr Hoche hätte sich daher die Mühe ersparen können, dieses durch die sonst allerdings gegründete Bemerkung zu widerlegen, daß die güldene Aue nicht zum Meißnischen Stiftssprengel, sondern zu dem des Erzstifts Mainz gehöre.

11) Zugleich bringt Herr Hoche auch die Grafen von Gleichen mit ins Spiel, denen nach seiner Behauptung S. 49. ein Theil des Langenrieths zugehört haben soll, daher er S. 50. äußert, die von Heinrich dem Löwen mitgebrachten Niederländer hätten mit dieses Herzogs Erlaubniß bey den Besitzern, nemlich dem Kloster Walkenried und den Grafen von Gleichen sich gemeldet, und um Erlaubniß zum Anbau gebeten. Die Grafen von Gleichen besaßen aber in dortiger Gegend schwerlich einen Fußbreit Landes. Man findet nur bey Leukfeld Antiquit. Walkenried. pag. 172. in der Note d) eine einzige Urkunde vom Jahre 1253., vermittelst deren der Graf Heinrich von Gleichen als angeblicher Lehnsherr es bestätigt, daß Heinrich Girbach das Patronat-Recht der Kirche zu Numburg dem Kloster Walkenried übertragen habe. Dieses war damahls der gewöhnliche Styl bey dergleichen Bestätigungen, wobey derjenige, der einen solchen Contract vermöge der höhern Gerichtsbarkeit confirmirte, sich als den Lehnsherrn anzugeben pflegte; auch betrifft ja

setzt er doch auch die Veranlassung zur Anlage derselben in den Feldzügen Heinrichs des Löwen in dortiger Gegend, und behauptet sogar sehr zuversichtlich, daß Heinrich Niederländer in seinem Heere gehabt, die sich dort angebauet hätten.

Der Antheil, den man Heinrich dem Löwen an diesen Colonien zuschreibt, beruhet auf einer bloßen Muthmaßung, die sich zwar nicht bestimmt widerlegen läßt, die aber doch nicht einmahl eine gegründete Wahrscheinlichkeit für sich hat. Daraus, daß Albert der Bär als Stifter solcher Niederlassungen angegeben wird, läßt sich nicht schließen, daß Heinrich der Löwe ein gleiches gethan habe: in seinen spätern Lebensjahren und in den unruhigen Zeiten, da er die dortigen Gegenden mit Krieg überzog, hat er wohl am wenigsten darauf gedacht, und daß er im Gefolge seines Heers flämische Colonisten mit sich geführt haben sollte, läßt sich vollends nicht annehmen. Mit mehrerem Anschein glaube ich dem ersten Abte des Klosters Walkenried, Heinrich, das Verdienst dieser Anlagen zuschreiben zu können, da es keinen Zweifel leidet, daß selbige von jeher Pertinenzien dieses Klosters gewesen sind, dieser Abt Heinrich aber aus Alten-Kampen im Erzstifte Cölln hergeholt war, wo man die niederländische Methode, die Sümpfe zu bearbeiten, kannte.

Es wird sich dieses durch die nähere Darlegung der vor-

---

die Urkunde keine Grundstücke, sondern blos das Patronat-Recht. Uebrigens liegt der Ort Numburg zwar in einem sogenannten Langenriethe, jedoch wie ich glaube, und weiter unten bemerken werde, nicht in demjenigen Langenriethe, welcher einen Theil der hier in Frage kommenden Flämischen Ländereyen ausmacht.

handenen Nachrichten von diesen Flämingern erläutern und bestätigen. Zuförderst werde ich das Wesentliche von demjenigen mittheilen, was Ahasverus Fritsch und Hoche von den jetzigen Verhältnissen derselben bekannt gemacht haben; sodann aber dieses mit einigen ältern Walkenriedischen Urkunden vergleichen, und hiernächst diejenigen Diplome vorlegen, die auf die acht Holländischen Hufen Bezug haben, deren ich auch schon erwähnt habe, und die von den noch jetzt als solche kenntlichen Flämingischen Gütern allerdings verschieden zu seyn scheinen.

Die Local-Verhältnisse betreffend, so befinden sich diese Flämingischen Ländereyen in drey Feldmarken, von denen sie jedoch nur einen Theil ausmachen, nemlich in denen der Stadt Heringen und der Dörfer Görsbach und Berga. Sie bestehen zum Theil aus Ackerlande, großentheils aber auch aus Wiesen. In der Heringischen Flur sind sie in zwey Districte vertheilt, die jeder ihren besondern Schultheißen haben, nemlich 1) im Eller, und 2) in und vor dem Horn. In der Görsbachischen Flur ist nur ein Schultheiß, und das Flämische Land bestehet aus 16 verschiedenen kleinen Abtheilungen, die besondere Namen führen. Im Dorfe Görsbach selbst sind 46 Häuser dem Flämischen Rechte unterworfen. In der Bergaischen Flur sind wiederum zwey Districte, deren jeder seinen Schultheißen hat, nemlich das Vorrieth und Langenrieth. Ein Theil beider Districte gehört mit zur Görsbachischen Feldmark, stehet jedoch in Hinsicht der Flämischen Angelegenheiten mit unter den Bergaischen Schultheißen 12).

---

12) Fritsch bey Hartknoch S. 553. 554. Hoche S. 100. — 105.

Bey der Acquisition dieser Güter durch neue Besitzer findet eine Feyerlichkeit statt, welche besonders die Aufmerksamkeit des Canzlers Fritsch und des Herrn Hoche auf sich gezogen hat, und daher von beiden sehr ausführlich beschrieben ist, nemlich der sogenannte Kirchgang. Das Wesentliche bestehet darin, daß der neue Fläminger, wenn er sich verheirathet hat, sich an einem Wochentage, wo Gottesdienst gehalten wird, in der Kirche einfindet, und nebst seiner Frau und drey Flämingern, unter der Anführung des Schultheißen, nach der Predigt um den Altar gehet, auf denselben ein kleines Opfer legt, und alsdann einen sogenannten Kirchgangsbrief erhält, welcher in Heringen von dem Pfarrer, Cantor und Küster, in Görsbach nebst diesen auch von dem Schultheißen und vier Gemeinde-Vorstehern, in Berga aber von dem Fürstlich-Schwarzburg- und Stolbergischen Amtmann zu Kelbra ausgefertigt wird. Die Gebühr für diesen Beamten ist 8 ggr., und es müssen den Schultheißen überdem 4 ggr. gegeben werden. In den beiden andern Orten erhalten nur die Kirchendiener ein willkührliches Geschenk, welches gleichwohl nicht unter einem Kopfstück seyn darf. Die Kirchgangsbriefe enthalten nur eine Bescheinigung darüber, daß der neue Fläminger seine Flämischen Ländereyen gehörig verkirchgänget, oder wie es in dem Bergaischen heißt, bey dem Schultheißen gemuthet habe, nebst einer Bestätigung dieses Kirchgangs. Uebrigens muß der Kirchgänger dann auch jenes Personale bewirthen, und zwar, wenn er in zwey verschiedenen Districten, die unter verschiedenen Schultheißen stehen, Land besitzt, vermittelst eines ganzen, sonst aber vermittelst eines halben Kirchgangs. In Heringen bestehet der ganze aus zwey Mittags-Mahlzeiten mit gesottenen Hühnern und einem Souper; der halbe hingegen aus einer Mittags- und einer Abend-Mahlzeit. In den beiden übrigen Orten ist es etwas wohlfeiler, indem der ganze Kirchgang nur aus einer Mit-

tags- und Abend-Mahlzeit bestehet, welche letztere bey dem halben wegfällt. Auch kann man in Görsbach die Mahlzeit mit einem Thaler und einem Kuchen abkaufen, in Berga hingegen findet das Abkaufen nur in Ansehung solcher, die daselbst nicht wohnhaft sind, und zwar für zwey Thaler, statt 13).

Wenn Eheleute, die Flämische Güter besitzen, diesen

---

13) Fritsch bey Hartknoch a. a. O. S. 554. 556. Num. 1. 2. 3. Hoche a. a. O. S. 100. — 104. Der letztere giebt der Kirchgangs-Ceremonie hin und wieder die Benennung einer Belehnung, und nennt den Kirchgangsbrief verschiedentlich einen Lehnbrief; weiß aber selbst nicht recht, ob er die Kirche oder den Schultheißen zum Lehnsherrn machen will. S. 102. sagt er: „dieses Geschenk an „die Geistlichen ist eben so, wie das Opfergeld auf dem Altar, „eine Art von Lehnschilling, weil der Fläming keinem andern Lehns-„herrn, wohl aber allen Abgaben unterworfen ist.“ Dagegen sagt er S. 100.: „es ist mehr der Schulze als die Kirche Lehnsherr,“ und S. 103. in der letzten Zeile sogar ganz bestimmt: „Der „Schulze ist der Lehnsherr der Flämischen Güter.“ Diese Aeußerungen sind ohne Zweifel bloße Hypothesen des Verfassers. Ich finde keine sichere Spur einer Lehnbarkeit bey diesen Gütern: denn obgleich in dem Heringischen Kirchgangsbriefe der Ausdruck vorkömmt, daß die Länderey bey dem Schultheißen gemuthet worden, so müßte doch im übrigen dieser Brief, so wie die in den beiden übrigen Feldmarken ganz anders abgefasset seyn, wenn der Inhalt zu einem Lehnsverhältnisse passen sollte. Es wird unten näher bemerkt werden, daß die Schultheißen oder Bauermeister in den Flämischen Colonien oftmahls in einem gewissen Lehnsverhältnisse standen, welches ihnen wesentliche Vorzüge verliehe; indessen waren sie gewöhnlich nicht Lehnsherren, sondern Vasallen.

Kirchgang unterlassen, so fällt nach dem Absterben eines derselben der dritte Theil dieser Güter an die Landes-Herrschaft, nemlich an die in Gemeinschaft regierenden Fürsten von Schwarzburg und Stolberg [14]); doch kann der überlebende Ehegatte diesen dritten Theil nach einem aufzunehmenden Taxatum einlösen. Ein gleiches findet auch bey einer zweyten Verheirathung statt. Haben aber Eheleute einmahl einen Kirchgangsbrief erhalten, so ist dieser für alle die Flämischen Güter mit gültig, die sie während der Ehe oder im Witwenstande acquiriren, ohne daß dieserhalb ein anderweiter Kirchgang nöthig wäre. Unverheirathete sind zu keinem Kirchgange verbunden; wenn sie sich aber ihre Flämischen Güter nicht gehörigen Orts zuschreiben lassen, so verfällt nach ihrem Absterben gleichfalls der dritte Theil an die Landes-Herrschaft, kann jedoch auch von den Erben durch Bezahlung des Taxatum gelöset werden [15]). Hoche [16]) bemerkt in Hinsicht dieser Nothwendigkeit des Kirchganges noch, daß es in Heringen erlaubt sey, die Flämischen Ländereyen, ehe man Kirchgang gehalten habe, zu verkaufen, welches hingegen in Görsbach und Berga nicht verstattet, sondern bestraft werde.

Es ergiebt sich aus einigen hiebey eingeflossenen Bestimmungen, daß die Flämischen Güter willkührlich und ungehin-

---

14) S. oben Note 1).

15) Fritsch bey Hartknoch S. 557. Num. 4. Hoche a. a. O. S. 98. 99.

16) Ebendaselbst S. 99.

dert veräußert und erworben werden können. In Ansehung der Erbfolge gilt bey denselben der Grundsatz, daß, wenn nach einer getrennten Ehe der überlebende Ehegatte sich wieder verheirathen will, er zuförderst schuldig ist, mit den Kindern erster Ehe die Flämischen Güter, wenn sie auch erst während der Ehe acquirirt wären, solchergestalt zu theilen, daß die Kinder zusammengenommen, so viel oder wenig deren seyn mögen, die eine Hälfte bekommen; von welcher jedoch der überlebende der Eltern so lange den Niesbrauch hat, als er die Kinder alimentirt 17).

Uebrigens haben diese Fläminger ihr eigenes Gericht. Ahasverus Fritsch schreibt hievon: „Wann einige Irrung wegen der Flämischen Güter entstanden, so sind die ältesten Fläminger von Heringen, Görspach und Berga zusammen gefordert worden, auf einen kleinen Wiesenplatz, so bey der Aumühlen gelegen, und haben über solche Streitigkeiten eine Sentenz gefället, so ein Flämischer Spruch ist genennet worden, welcher in einem oder andern Dicasterio vor gültig erkannt worden, weiln in solchen Sprüchen, daß es bey vorigen Begebenheiten auch also gehalten worden, die Flaminger namentlich inseriret werden 18).“

17) Fritsch bey Hartknoch S. 557. Num. 5. Hoche S. 98. 99.

18) Bey Hartknoch S. 558. Num 7. Hoche hat dieses fast wörtlich nachgeschrieben: S. 99. Ob er aber den Sinn der letztern Worte richtig getroffen habe, wenn er sie so giebt: — „man nennt dies einen flämischen Spruch, — welches in den Dikasterien für gültig erklärt wird, weil bey diesen Sprüchen, zum Beweis, daß

Endlich sagt Fritsch noch: „Ob zwar von etzlichen Flämischen Stücken unterschiedliche Zinsherren Zins zu fodern haben, so ist doch keiner berechtiget, Lehngeld zu fodern 19).“ Dieses ist eine sehr unbestimmte Aeußerung. Behrens in seiner Beschreibung des Harzwaldes hatte geäußert, daß diese Flamingischen Güter ganz frey wären 20); allein Leukfeld hatte dagegen schon erinnert 21), es sey ein irriges Vorgeben, ob wäre diese Länderey ganz frey, da sie doch allen oneribus unterworfen, ja einige davon noch mit schwereren Zinsen als andere Stücke belegt seyn. Herrn Hoche ist es, ohngeachtet seiner gerühmten genauen Kenntniß nicht gefällig gewesen, diesen Punkt näher aufzuklären, sondern er begnügt sich, die eben

---

es bey vorigen Begebenheiten eben so gehalten worden, die Flämminger alle namentlich inserirt werden;“ das lasse ich dahin gestellt seyn, wenigstens ist es mir nicht recht verständlich. Ich vermuthe, daß bey Fritsch oder bey Hartknoch ein Druckfehler eingeschlichen, und daselbst eigentlich gesagt werden sollen, es werde von den Flämingern immer namentlich inserirt, daß es in vorigen Fällen auch so gehalten sey: denn nur so weiß ich einen anpassenden Sinn herauszubringen. Herr Hoche setzt indessen mit anscheinender Wichtigkeit hinzu: „Ohne dies erkennt man dieses Recht oder Observanz nicht für gültig. Dies sind noch Ueberbleibsel von dem Asingischen und Schöppengericht.“

19) Bey Hartknoch S. 557. Num 6.

20) S. dessen oben Note 5) angeführte Worte.

21) Beschreibung dreyer in der guldenen Aue belegenen Orten Cap. 10. §. 8. Note 2) S. 202.

bemerkten kurzen Worte des Fritsch blos nachzuschreiben [22]). Doch sagt er an einer andern Stelle [23]) von diesen Flämingern: „Ihren Zins zahlen sie zum Theil an den Walkenrieder Hof in Nordhausen, dessen Besitzer jetzt der König von Preußen ist.“

Vergleicht man die Angaben dieser ältern und neuern Schriftsteller mit einander, so kann man aus denselben nicht anders schließen, als daß es nicht bey allen diesen Flämischen Gütern einerley Bewandniß mit dem darauf haftenden Zinse habe; daß einige einem schwerern, andere einem leichtern unterworfen, und noch andere vielleicht ganz davon befreyet sind. Auch scheint der Ausdruck: Zins, blos auf eine Geldabgabe zu deuten, mithin von den Zehnten und Kornabgaben, die bey den Colonisten ursprünglich statt fanden, keine Spur vorhanden

---

22) S. 99.

23) S. 50. In seiner Geschichte der Grafschaft Hohnstein 2tes Cap. S. 24. Note *) sagt derselbe Verfasser von diesen Flämischen Gütern: „Sie sind übrigens an das Amt Rothenburg bis jetzt noch zinsbar.“ Das ist nun in so fern offenbar irrig, als hiebey eines Amts Rothenburg erwähnt wird, welches gar nicht existirt. Die verwüstete Bergfestung Rotenburg, von welcher in einer der folgenden Noten ein mehreres vorkommen wird, gehört zum Amte Kelbra, und unter diesem stehet auch Berga; Heringen und Görsbach hingegen unter dem Amte Heringen. Ohnstreitig sind die Flämminger diesen beiden Communion-Aemtern in Ansehung der Landeshoheit unterworfen: die neuere Angabe des Herrn Hoche, daß sie ihren Zins zum Theil an den Walkenrieder Hof in Nordhausen bezahlen, ist dagegen in allem Betracht glaubwürdig.

zu seyn 23a). Indessen giebt dieses keinen gegründeten Einwurf gegen die Voraussetzung, daß diese Flämischen Ländereyen eine niederländische Colonie ausgemacht haben, an die Hand: denn da die Verhältnisse der Abgaben bey allen dergleichen Colonien sich während der inzwischen verflossenen Jahrhunderte gänzlich verändert haben, so kann man mit Grunde voraussetzen, daß dieses auch hier der Fall gewesen sey.

Sichere Kennzeichen einer solchen ursprünglichen durch Niederländer bewürkten Cultur dieser Gegend sind dagegen, in Verbindung mit der Benennung der Flämischen Ländereyen, die noch übrige eigene Gerichtbarkeit und Befugniß die Flämischen Sprüche abzugeben; und die Kirchgangs-Ceremonie, als Symbol der freyen Erblichkeit dieser Güter 24).

23a) Es scheint nicht, daß die Grafen von Hohenstein einen Gräfenschatz von diesen Grundstücken erhoben hätten. Wahrscheinlich konnte wegen der Immunitäts-Privilegien des damahls viel geltenden Klosters Walkenried kein solcher Anspruch geltend gemacht werden.

24) Bey freyen Allodial-Gütern, deren Qualität hätte bezweifelt werden können, waren dergleichen Feyerlichkeiten zum Beweise und zur öffentlichen Anerkennung dieser Freyheit gebräuchlich. So wurden die sogenannten Sonnenlehne, um dadurch zu erklären, daß sie keinen andern Lehnherrn anerkenneten, feyerlich von der Sonne zu Lehn genommen. S. G. L. Böhmer Principia iuris feudalis §. 42. und die daselbst in der Note a) angeführten Schriftsteller. Wenn Pufendorf Observ. T. 3. Obs. 147. diese Sonnenlehne für würkliche Lehne erklären will (wobey er sich hier schon in solche etymologische und mythologische Träume vertieft, als welche in seinem Alter zu einer würklichen Verirrung seines an Kenntnissen so reichen Kopfes ausarteten), so erkennet er doch deutlich, daß sie kei-

Daß sie, wie die niederländischen Colonien durchgängig, in einer sumpfigen Gegend belegen sind, ergeben schon die Benennungen der verschiedenen Districte, des Vorrieths, Langenrieths, des Eller 25), auch der Umstand, daß sie großentheils aus Wiesen bestehen. Die drey Orte, Heringen, Görsbach und Berga, umgeben nordwärts den Helme-Fluß, der sich dort in zwey Arme vertheilt, und ohne Zweifel ein wasserreiches Thal an seinen Ufern bildet. Ich zweifle daher nicht, daß die Flämischen Ländereyen, welche an dem nordlichen dieser Arme, und dem oberhalb in denselben sich ergießenden sogenannten

---

nen Lehnsherrn haben, und die Lehns-Ceremonie eben dieses andeute, mithin die Lehnrechte nur in Ansehung der Succession der Agnaten zur Anwendung kommen können. Bey diesen Flämischen Gütern findet aber auch die Lehns-Succession offenbar nicht statt, wie aus demjenigen deutlich erhellet, was Fritsch und Hoche von der Erbfolge im Fall einer durch den Tod getrennten Ehe bemerken. Die Kirchgangs-Feierlichkeit vertrat zugleich die Stelle einer gerichtlichen Uebertragung des Eigenthums, und diente zum Beweise desselben für den Kirchgänger, auch sicherte sie die ganze Gemeinheit der Fläminger gegen eine Verringerung der Flämischen Güter, woran derselben in mehrerem Betracht gelegen seyn konnte. Vermuthlich ist letzteres der Grund der auf die Unterlassung des Kirchgangs gesetzten Strafe des dritten Theils des Landes, welche die Landesherren bey befestigter Landeshoheit sich natürlich zugeeignet haben.

25) Die Endsylben der Namen: Rieth, kommen besonders im nordlichen Thüringen häufig vor, und beziehen sich auf das in sumpfigen Gegenden wachsende Rohr oder Riedgras, bey uns Reith genannt. Die Ellern oder Erlen wachsen ebenfalls gewöhnlich in wässerigen Brüchen, die davon an mehreren Orten den Namen: Eller, führen.

kalten Graben, belegen seyn müssen, von den niederländischen Anbauern ehemahls durch Abwässerungen artbar gemacht seyn werden. Von Deichen oder andern erheblichen Anstalten behuf solcher Abwässerungen, die noch jetzt vorhanden wären, erwähnen indessen jene Schriftsteller nichts: vielleicht sind diese hernachmahls überflüssig geworden, wenn etwa der Strom weiter unten sich einen freyern Abfluß verschaffet hat.

Der Umstand, daß die Fläminger ihren Zins zum Theil an den Walkenrieder Hof in Nordhausen bezahlen, ist mir ein sicherer Beweis, daß sie ehemahlige Zubehörungen dieses Klosters sind. Die übrigen dieser Flämischen Grundstücke, die anjetzt andere von jenen Schriftstellern nicht nahmhaft gemachte Zinsherren haben, können durch Veräußerungen und andere Schicksale davon abgekommen seyn. Gewiß ist es, daß dieses Kloster in dortiger Gegend beträchtliche Güter besaß, von denen die Aufkünfte immer nach dem gedachten Klosterhofe in Nordhausen geliefert werden mußten [26]); besonders ein

---

26) Schon frühe scheint das Kloster Walkenried Besitzungen in der Stadt Nordhausen gehabt und zu diesem Endzwecke gebraucht zu haben, indem sich dasselbe im Jahre 1209. vom Kaiser Otto IV. die Befreyung von städtischen Abgaben für ihre Areas oder Hausplätze in Nordhausen, und für die mit Fracht für das Kloster beladenen Wagen verleihen ließ. S. die Urkunde bey Eckstorm Walkenr. Chronik pag. 77., bey Leukfeld Antiq. Walkenr. Thl. 1. Cap. 18. §. 6. Note d.) S. 360., und bey Lünig Spicil. Eccles. 3. Thl. S. 847. 848. Im Jahre 1345. ließ der Abt Conrad ein schönes Gebäude daselbst errichten, welches im Jahre 1540. durch eine in der Stadt entstandene große Feuersbrunst verzehrt wurde: doch

ein Vorwerk, der Riethof genannt, welches eine halbe Stunde oſtwärts von Heringen belegen war. Dieſer Riethof, von welchem noch die Spuren zu ſehen ſind, und der erſt ſpät vom Kloſter abgekommen iſt, gehörte zu den wichtigſten Beſitzungen deſſelben 27). Die Grundſtücke, auf denen dieſer Riethof nachmahls erbauet iſt, ſind, nach dem Zeugniß Eckſtorms in ſeiner Walkenriediſchen Chronik 28), der ſich hie-

---

doch wurde bald nachher von dem Abte Johann Holtegel ein ſchönes noch jetzt vorhandenes Gebäude wieder errichtet. (Leukfeld Antiq. Walkenr. 1r Thl. Cap. 20. §. 3. S. 447.) Die nachmahligen Schickſale dieſes Hofes, die in Anſehung deſſelben mit dem Magiſtrat zu Nordhauſen obgewalteten Proceſſe, und wie derſelbe nach der Secularisation von dem Herzoge Chriſtian von Braunſchweig, dem ſolcher im Weſtphäliſchen Frieden zu Theil geworden, an Chur-Sachſen, und von dieſem wieder an Preußen abgetreten worden, kann am kürzeſten bey Hoche, Hohnſtein. Geſchichte 8tes Cap. S. 112. — 116. nachgeſehen werden.

27) Die Lage des Riethofes und die Schickſale deſſelben ſind in Leukfeld Antiqu. Walkenred. 1r Thl. 19. Cap. §. 11. S. 392. bis 398. beſchrieben: nur in Anſehung des angeblichen Urſprungs deſſelben aus dem mit Eiliger von Ilefeld geſchloſſenen Tauſche, bin ich, wie im Texte bald näher bemerkt werden wird, mit dieſem Schriftſteller nicht einſtimmig. In mehreren Päbſtl. Bullen und Kaiſerl. Privilegien ward unter andern Gütern auch die grangia Rithof dem Kloſter namentlich beſtätigt. Hernach war derſelbe einer der Gegenſtände der ſchweren Fehden zwiſchen den Grafen von Hohenſtein und dem Kloſter Walkenried, welche den Ruin beider Theile beförderten, und in denen dieſer Hof verwüſtet wurde.

28) Pag. 49. ſagt derſelbe, nachdem er unmittelbar vorher der ſogleich zu erwähnenden Urkunde vom Jahre 1144. gedacht hat: Se-

bey auf alte glaubhafte Nachrichten zu gründen scheint, im Jahre 1145. von dem Erzbischofe Heinrich von Mainz dem Kloster zugewandt worden, welches in der Folge noch eine Mühle, Wiesen und 31 Morgen Ackerland durch Kauf und Tausch dazu erworben hat.

Der Riethof, auf welchem das Kloster ohne Zweifel selbst einen beträchtlichen Haushalt führen ließ, bestand nun wohl nicht aus Colonisten-Gütern. Allein in der Nähe desselben, bey Görsbach, welches noch jetzt in dem Mittelpunkte der Flämischen Güter liegt, hatte das Kloster schon im vorhergehenden Jahre 1144. einige sumpfige Gegenden zu dem Zwecke acquirirt, um sie abzuwässern und artbar zu machen, und es ist mir sehr wahrscheinlich, daß diese eben die anjetzt in Frage kommenden Flämischen Grundstücke gewesen sind. Die darüber aufgestellte merkwürdige Urkunde hat uns Eckstorm in der Walkenriedischen Chronik, wiewohl etwas verstümmelt, aufbehalten. Im Jahre 1144., sagt er, giebt Christian, Graf von Rotenburg 28a), einige sumpfige, ganz unbenutzte

---

quenti anno, mithin 1145., idem Archiepiscopus (Heinrich von Mainz), dedit Monasterio loca prope Gersbech et Beringen ubi postea Walkenredenses exstruxerunt praedium Riethoff, ad quod molam, prata et mansos agri culti triginta unum, emptione et permutatione compararunt. Beringen, gleichfalls ein ehemahliges Walkenriedisches Klostergut (S. Leukfeld Antiqu. Walkenr. 1. Thl. 19. Cap. §. 10. S. 389. 392.); liegt nordlich von Heringen, höher an dem Kalten Graben herauf.

28a) Dieser Graf Christian von Rotenburg erscheint fast in allen gleichzeitigen, das Kloster Walkenried betreffenden Urkunden; auf-

Grundstücke bey dem Dorfe Gersbech, die er vom Erzstifte

---

serdem aber auch in mehreren des Kaisers Lothar; z. B. in den Jahren 1129. und 1131. ohne den Grafen-Titel, doch unter den Edeln, und mit dem Familien-Namen, in Heinecc. Antiq. Goslar. Lib. 2. pag. 125. et 131., desgleichen im Jahre 1137. in dem Neumünsterschen Diplome, dessen oben 5r Abschnitt Note 1) näher erwähnt worden, unter der Rubrik: et alii Comites; jedoch blos mit dem Taufnamen, Christianus. Die Walkenriedischen Urkunden, in denen er, ausser der jetzigen, vorkömmt, sind folgende: 1) die Bestätigung des Kaisers Lothar vom Jahre 1132. über den Wildbann, zu dessen Grenzbezeichnung er selbst der Commissair war: (ius nostrum, quod Wildban dicitur, eodem loco permittentes — et per fidelem nostrum, Christianum, et per ministeriales regni nostri certo termino praedictum locum designavimus); welche als Zeugen benennet u. a. Ludovicum Landgrafium, Marchionem Conradum, Comitem Hermannum, Christianum de Rotenburgk, Comites Lambertum, Witichium Ludolphum, Bernhardum etc. in Eckstorm. Chron. Walkenr. pag. 39. 40., Leukfeld Antiqu. Walkenr. Th. 1. Cap. 18 §. 3. Note a) S. 355. 356. Lünig Spicil. Eccles. 3r Thl. S. 842. 843.; 2) desselben Kaisers Bestätigung des Ankaufs des Guts Verbisleve von Eckhard von Almundesleve für 50 Talente, gegeben zu Altstedt am 10ten April 1134., wo unter den Edeln ein Christianus als Zeuge benannt wird; Eckstorm. ibid. pag. 42., Leukfeld ebendas. Cap. 19. §. 7. Note h) S. 387., derf. Antiqu. Alsted. §. 15. Note z 3) S. 270., Lünig a. a. O. S. 843.; 3) die nur Auszugsweise in der alten Huysburgischen Nachricht von der Stiftung von Walkenried beygebrachte Bestätigung eben dieses Kaisers über einen Tausch, den die Klöster Huysburg und Walkenried über die Güter Engelharderot und Hundarot getroffen hatten. Quae commutatio facta est Goslariae in praesentia Ludgeri Regis et Reginae Rechinze coram testibus, praedicto Abbate

Mainz zu Lehn hat, um selbige dem Herrn Heinrich, Abte

Fuldense et Advocato nostro Friderico Palatino Comite et Advocato Fuldensis Ecclesiae Gosmaro, et Christiano et Ernestone; in Leukfeld Antiq. Walkenr. 2r Thl. 1. Cap. §. 5. Note a) S. 9., und in einem übrigens sehr mangelhaften Bruchstücke in Eckstorm. Chron. Walkenred. pag. 12. (Diese Documente, obgleich die beiden erstern derselben von Eckstorm fehlerhaft abgeschrieben zu seyn scheinen, sind doch im Ganzen wahrscheinlich ächt: nur wird bey dem ersten auf den Unterschied des Datum und Actum Rücksicht genommen werden müssen. Es heißt nemlich: Actum est anno incarnationis Domini Millesimo Centesimo trigesimo secundo Anno autem regni Lotharii VII. indict. X. Data Mülehusen feliciter. Im Jahre 1132., auf welches auch das angegebene Regierungsjahr und die Indiction zutreffen, war Lothar in Italien, kam erst im Jahre 1133. zurück, und war auf Ostern 1134. zu Halberstadt. Um diese Zeit ist die zweyte der obigen Urkunden zu Altstedt ausgefertigt, und vielleicht kurz vor- oder nachher zu Mühlhausen auch diese in Beziehung auf ein älteres schon in Italien gegebenes oder erkauftes Versprechen.) Das Schloß Rotenburg lag an der Südseite des Helme-Flusses, und ist mit Rothenburg im Magdeburgischen Saalkreise, dem alten Eputinesburg, nicht zu verwechseln. Unser Graf Christian war demnach ein Nachbar und wahrscheinlich ein Abkömmling des alten Gräflich-Beichlingischen Hauses, von welchem wir hauptsächlich eine Reinhild, domnam urbis Bichlingi, die Werner von Walbeck zu entführen versuchte (Ditmar. Merseb. Lib. 6. pag. 401. edit. Leibnit. 203. edit. Wagneri), und später die Gräfin Cunigund, die ihrem zweyten Gemahl, Cono von Nordheim, als Wittwe eines Russischen Königs, diese Grafschaft zubrachte, nach dessen Tode sich aber mit dem alten Wiprecht von Groitzsch zum drittenmahle vermählte, mit Gewißheit kennen. (S. von der letztern Orig. Guelf. T. 4. Opusc. 5. pag. 533. — 543., und besonders J. J. L. Gebhardi genealog.

zu Walkenried, zu übertragen, dem Herrn Erzbischofe Hein-

Abhandlungen 4r Thl. 2te Abh. S. 120. — 156.) Der ebengedachte Cono von Nordheim, Graf von Beichlingen, ward im Jahre 1103. von einigen Frevlern (funestis), auf der Reise ermordet: (Dodechinus adeund. ann. in Pistor. Script. rer. Germ. Tom. 1. pag. 465. et 666. Edit. Struv., Annal. Saxo in Eccard. Corp. histor. Tom. 1. pag. 599., Chronogr. Saxo ad ann. 1104. in Leibnit. Access. histor. Tom. 1. pag. 279., Albertus Stadens. ad ann. 1103. apud Schilter. Scriptor. rer. Germ. pag. 255. 257.), und diese That wird von dem Verfasser der Lebensbeschreibung Wiperts v. Groizsch (in Hofmann Script. rer. Lusatic. T. 1. Cap. 9. §. 1. pag. 22.) unserm Christian von Rotenburg und Edelger von Ilefeld beygemessen: ohne Zweifel aber mit Unrecht und durch eine bloße Muthmaßung, weil ihm gerade die Namen dieser beiden als in der umliegenden Gegend begüterter Edeln bekannt geworden waren: denn im Jahre 1103 existirte noch wohl keiner von beiden, wenigstens Edelger von Ilefeld gewiß nicht, als welcher ein geborner Graf von Bielstein war, und erst in der Mitte des 12ten Jahrhunderts das Schloß Ilefeld erbauete, und sich seitdem davon benannte. (S. unten Note 31.) Im Jahre 1193. finden wir einen andern Grafen Christian von Rotenburg, vermuthlich einen Sohn des hier in Frage kommenden, als Zeugen eines dem Kloster Ilefeld von dem Erzbischof Conrad von Mainz ertheilten Diploms, welches in Baring Clavi diplomatica, edit. recent. de 1754. pag. 195. — 196., und wiewohl sehr fehlerhaft in Leukfelds Antiq. Ilefeldens. (Quedlinb. 1709. 4.) Cap. 8. §. 3. Note b) S. 55. — 57. abgedruckt ist. Im Jahre 1203. erscheint Rodenburg (ohne Zweifel das hier in Frage kommende) in dem Erbtheilungs-Recesse der Söhne Heinrichs des Löwen, als ein denselben lehnbares, zur Erbportion des Kaisers Otto geschlagenes Schloß (Orig. Guelf. T. 3. pag. 628), nicht lange nachher aber finden wir die neuern Grafen von Beichlingen im Besitz desselben,

rich zurück, und dieser giebt selbige dem gedachten Abte für

---

welches die Vermuthung der gemeinschaftlichen Abkunft beider Familien bestätigt. Eine Linie derselben wohnte eine Zeitlang zu Rotenburg, überließ dieses Schloß aber in der Folge den dort angestellten Ministerialen. Von diesen neuern Grafen von Beichlingen und deren verschiedenen Zweigen findet man bey Leukfeld, von drey Orten in der güldenen Aue Cap. 2. §. 15. fgg. S. 44. — 108. und Orig. Guelf. Tom 4. Opusc. 5. Note **) pag. 535. bis 545. Nachrichten, die aber noch viel zu wünschen übrig lassen. Einer dieser Grafen, Friedrich der ältere, Rotenburgischer Linie, schrieb sich im Jahre 1291. Comes Dei gratia de Bichlingen, Burggravius Sereniss. Domini Romanorum Regis in Kiffhusen (Leukfeld a. a. O. § 21. Note k) S. 67., und Auszugsweise aber mit der unrichtigen Jahrszahl 1281. in Eckstorm Chron. Walkenr. pag. 106.), und ist daher ohne Zweifel der Erbauer des ohnweit Rotenburg auf demselben Berge belegenen, nun auch verfallenen Schlosses Kyfhausen, wohin er von Rotenburg seinen Sitz verlegt haben mochte. Es hat dieses Veranlassung dazu gegeben, daß von diesem Kyfhausen, als einer angeblichen alten Kaiserl. Burg viel gefabelt worden, welches zum Theil noch geglaubt wird. Wahrscheinlich ließ der Graf Friedrich sich nur deshalb von dem Kaiser Rudolf von Habsburg damit belehnen und zum Reichsburggrafen erklären, um seine Reichs-Unmittelbarkeit dadurch zu bestätigen und von den Land- und Markgrafen unabhängig zu bleiben. Bey ältern Geschichtschreibern findet man nichts von Kyfhausen, (denn das, was von Dullethe, jetzt Tilleda, hin und wieder vorkömmt, kann dahin nicht gezogen werden), ausser daß der Lebensbeschreiber Wiperts von Groitzsch apud Hofmann l. c. Tom. 1. Cap. 11. §. 24. pag. 26. sagt, im Jahre 1118. sey in dem Kriege der Sachsen gegen Heinrich den Fünften auch das Castrum Cuphese zerstört worden. Ob darunter Kyfhausen zu verstehen sey, bleibt immer zweifelhaft. Möglich wäre es, daß dieses bis dahin der

denselben und dessen Nachfolger, die solche mit ihrem Gebete

Sitz von unsers Christians Vorfahren gewesen, und dieser, nachdem solcher zerstört worden, statt dessen Rotenburg wieder aufgebauet hätte, wodurch aber Kyfhausen noch nicht zu einem eigentlich Kaiserl. Schlosse geeignet werden würde. Doch ist es auch eben so möglich, daß dieser Lebensbeschreiber, der in dem genauern Detail seiner Erzählungen nichts weniger als glaubhaft ist, erst später als Friedrich von Beichlingen diese Burg erbauet hatte, geschrieben, und durch die derselben beygelegte Qualität einer Reichsburg auf die Erfindung dieses Vorgangs verfallen sey: eben sowohl wie ein Paar andere ohngefähr gleichzeitige Thüringische Chronikenschreiber in Pistorius Scriptor. rer. Germ. T. 1. pag. 1297. edit. Struv. 3. pag. 909. edit. prioris, und in Menken Scriptor. rer. Saxon. T. 1. pag. 318. dadurch veranlasset sind, das Schloß Cuffize oder wie der letztere sagt, Kypusen durch den Julius Cäsar erbauen zu lassen. Wer das glauben will, der lasse sich auch erzählen, daß Kaiser Friedrich I. noch auf dieser Burg schlafe, und sein rother Bart daselbst durch einen steinernen Tisch gewachsen sey. (Leukfeld Antiq. Walkenred. 1r Thl. Cap. 19. §. 22. S. 412.) Einen Wahnwitzigen, der sich selbst für diesen Kaiser ausgegeben, hat der Graf Günther von Schwarzburg im Jahre 1546. verhaften lassen. (Heidenreich Schwarzburgische Geschichte S. 405.) Jene von der Burg Kyffhausen verbreiteten Geschichten sind dann auch ohne Zweifel die Veranlassung dazu gewesen, daß in den beiden Urkunden der Kaiser Ludwig von Bayern und Carl IV., vermittelst deren sie den Fürsten Bernhard von Anhalt die Sächsische Pfalzgrafschaft zu Landsberg nach dem Absterben der verwittweten Markgräfin von Brandenburg, Agnes, verleihen (Beckmann Anhaltische Geschichte 4ter Thl. 4tes Cap. §. 5. S. 529. 530.); diesem eine Belehnung mit den Kaiserlichen Burgen Gösshausen und Alstede, so wie die gedachte Agnes solche besessen habe, hinzugefügt ward. Altstedt war eine alte berühmte Kaiserliche Burg gewesen, aber damahls längst

verdienen sollen, zugleich mit dem Zehnten desjenigen, was sie von irgend einer Gattung der Dinge daselbst erzielen möchten, zu Lehn. Der Brief ist gegeben zu Jechenburch am 4. Februar durch den Notarius Sigelous. Die Zeugen werden hiebey sämmtlich benannt 29). Es ist hier von Län n

dereye

---

geschleift und in den Händen von Privat-Eigenthümern (s. Leukfeld Orig. Alstedens. §. 17. S. 274.); und so wie derselben hier auf Gerathewohl Erwähnung geschahe, wobey es nur auf ein Oberlehnsrecht abgesehen seyn konnte, so war eben dieses der Fall in Ansehung des damahls ohne Zweifel auch schon verfallenen, niemahls ein unmittelbares Reichsschloß gewesenen Kyffhausen. Ueberhaupt waren diese beiden Diplome nur leeres Pergament und haben, selbst in Ansehung der Landsbergischen Pfalzgrafschaft, nie einigen Erfolg gehabt: (S. Beckmann und Leukfeld a. d. a. O.) sondern diese war, wiewohl ohne daß an Kyffhausen oder Altstedt dabey gedacht wäre, in der Zwischenzeit mit des Kaisers Ludwig ausdrücklicher Belehnung, an den Braunschweigischen Herzog Magnus den Frommen, den Schwiegersohn der oberwähnten Agnes, einer Schwester dieses Kaisers, übergangen, und von diesem an die Markgrafen von Meißen verkauft worden, die in ruhigem Besitze derselben verblieben sind. (Scheid Zusätze zu Mosers Br. L. Staatsrecht §. 12. S. 22. fgg. und die Urkunden im Cod. Diplom. Num. 11. 12. fg. S. 455. fgg.) In Beziehung auf die Grafen von Rotenburg bemerke ich noch, daß der in den Walkenriedischen, vom Kaiser Otto IV. in Italien ausgefertigten Privilegien vorkommende Kaiserl. Ministerial und Küchenmeister Henricus de Rotenburg (apud Eckstorm pag. 71. 81.), gewiß vom niedern Adel und ein Oberteutscher war, mithin von Leukfeld (von drey Orten in der güldenen Aue Cap. 1. S. 10.) mit Unrecht zu der hier in Frage kommenden Gräflichen Familie gerechnet wird.

29) Eckstorm l. c. pag. 48. 49. Anno 1144. heißt es daselbst: Christianus Comes de Rotenburg quaedam paludosa loca nullius

die Rede, die sumpfig und bis dahin ganz unbenutzt waren, in denen aber die Mönche des Klosters Walkenried durch de-

---

usus juxta villam Gersbech, quae in beneficio habet ab Ecclesia Moguntina, concedenda Dno. Henrico Abbati Walkenredensi, reddit Dno. Archiepiscopo Henrico, qui illa dicto Abbati de se et suis successoribus suscipienda et orationibus suis deservienda, una cum decima, quam ibi in quarumlibet rerum genere elaborarint, in beneficio concedit. Literae datae sunt Jechenburch 2. Non. Februarii per manum Sigeloi Notarii. Testes sunt: Praepositus Godeboldus Frislariensis, Hartwigus, Moguntinae matris Ecclesiae Cantor; Praepos. S. Johannis; Henricus de Jecheburch Capellanus, Berwicus, Godefridus, Cunradus, Comites, alii nobiles, Rudolphus de Stadion; (Stadio, nemlich der bekannte Rudolf II. von Stade, der noch in eben diesem Jahre von den Dithmarschern erschlagen ward. Diesen Zug trat er jedoch erst einige Monate später an, und nahm noch am 25ten Julius 1144. zu Stade an der Urkunde Antheil, deren oben im 5ten Abschn. 3te Abth. gedacht worden; (S. insbesondere daselbst die Note 66.). Lampertus de Valkenstein; (dieser Familien-Name ist vermuthlich unrichtig, und von Eckstorm nach eigener Muthmaßung hinzugesetzt. Dieser Graf Lampert, welcher mit seinem Bruder Ernst in den meisten der obgedachten Walkenriedischen Urkunden und sonst verschiedentlich vorkömmt, war ein Graf von Tonna, und Erfurtischer Stiftsvoigt: von seinem erwähnten Bruder Ernst stammen die Grafen von Gleichen und von Felseck ab; welches alles in Wolf Eichsfeld. Geschichte 1r Thl. §. 89. — 91. gründlich bewiesen ist. Möglich wäre es dennoch, daß Lampert, dessen Familien-Namen sonst nicht angegeben ist, das Schloß Falkenstein erbauet und sich davon geschrieben hätte: es ist mir indessen nicht wahrscheinlich). Fridericus de Bichlinge (welcher hier zum erstenmahle, seitdem aber öfter vorkömmt); Marquinhardus de Müleburg; Ministeriales: Embrico Ringravius, Henricus Vice-

ren Anbau die Gegenstände des denselben verliehenen Zehntens zu erarbeiten gedachten: und zwar ohne Zweifel nicht durch eigenen Haushalt (denn dabey hätte nicht von einem Zehnten die Rede seyn können), sondern durch zehntpflichtige Ansiedler. Mit ganz ähnlichen Ausdrücken wurden um dieselbe Zeit dem Vicelin im Holsteinischen die Grundstücke verliehen, die er durch die Holländer anbauen ließ. Mir bleibt daher, besonders bey der Uebereinstimmung des Orts, kaum ein Zweifel dagegen übrig, daß der Ursprung der noch jetzt als solche kenntlichen Flämischen Ländereyen in einem vermöge dieser Urkunde von dem Abte Heinrich zu Walkenried durch niederländische Colonisten bewürkten Anbau der von ihm erworbenen uncultivirten Sümpfe bestehe.

Vermittelst einer andern, eilf Jahre später im Jahre 1155. ausgefertigten Urkunde, die uns Schannat in seinem

---

Dominus, Wernherus Dapifer, Cunradus Pincerna, Henricus frater ejus, Widago de Sunderhusen, Widago de Radelverode. Daß der Graf von Rotenburg hier sagt, er habe diese Grundstücke von dem Erzbischofe von Mainz zu Lehn getragen, ist nur die gewöhnliche Formel bey dergleichen feierlichen Traditionen. Der Graf, der bisher keinen Nutzen von diesen Sümpfen gezogen hatte, wollte sich doch durch diese Aeusserung als den Herrn derselben angeben, mußte demnach auch dem Kloster die Gewähr leisten, und erhielt dafür wahrscheinlich ein Stück Geld: durch die Anerkennung des Erzbischofs von Mainz als Oberlehnsherrn sollte aber noch ein stärkerer Schutz für das Kloster bey dem Besitze dieser Ländereyen bewürkt werden, der zugleich dazu diente, alle Ansprüche der Thüringischen Markgrafen und Landgrafen, deren Gebiete in dieser Gegend keine gewisse bestimmte Grenzen hatten, auf eine etwanige Oberherrschaft, abzulehnen.

Fuldaischen Lehnhofe aus einer alten Abschrift mitgetheilt hat 30), erklärt der Abt Marquard zu Fulda, es hätten die Mönche zu Walkenried einen gewissen an das Stift Fulda gehörigen, mit Busch und Gesträuchen bewachsenen Sumpf, der dem Landgrafen Ludwig lehnbar sey, von Edelger von Ilfeld 31), der damit von dem gedachten Landgrafen belehnt

---

30) Schannat Fuldischer Lehnhof sive de clientela Fuldensi, Probat. num. 21. pag. 202. 203. Der wörtliche Inhalt ist folgender: In nomine sanctae et individuae Trinitatis Ego Marquardus Gratia Dei Fuldensis Abbas notum facio posteritati futurae, quod fratres de Walkenrede consensu meo et voluntate, Paludem quandam in Heringen virgultis et arbustis obsitam, quae ad Fuldensem Ecclesiam spectabat, Ludovico Landgravio inbeneficiatam, cum Edelgero de Ilfelt, qui ipsam beneficiali jure ab eodem Landgravio susceperat, praediis suis, quae in Werthere et Wesungen possederant, permissione saepedicti Landgravii cambivisse, et sic, quieta possessione mutans praediis, utramque Ecclesiam bona sibi concessa in usus suos redegisse; haec nostra authoritate rata esse volumus et sigilli nostri impressione corroborata. Acta sunt haec anno Domini MCLV. coram his testibus, Lantgravio Ludewico, Comite Ludewico de Lare; Sigebodone de Scartfelt cum filio suo ejusdem nominis; Friderico de Bichlingen; Friderico de Kirberg; Godefrido de Lingenhagen (soll ohne Zweifel Zigenhagen, jetzt Ziegenhayn bedeuten); Bobbone de Blankenheim (Blankenburg), cum filiis suis, et aliis multis. Am Rande hat der Herausgeber bemerkt: ex apographo Anno 1155.

31) Von Edelger von Ilefeld und dessen Familie finden sich Nachrichten in Leukfeld Antiq. Ilefeld. 4tes Cap. S. 33. fgg. Orig. Guelf. Tom. 3. Lib. 7. Cap. 1. §. 122. pag. 133. — 137., und besonders in J. J. L. Gebhardi genealog. Abhandl. 3ter Thl. 5te

gewesen, gegen ihre Güter, die sie zu Werther und Wesun-

Abhandl. S. 113. fgg. Nach einer zu Ilefeld vorgefundenen, gewiß nicht gleichzeitigen, aber nicht unglaubwürdigen Nachricht, war er der Sohn eines Grafen von Bielstein, und erbauete zuerst das Schloß Ilefeld. Diese Bielsteinischen Grafen waren eins der mächtigsten Thüringischen Geschlechter, deren Stammschlösser Bielstein und Linderbeke im Amte Eschwege an der Werra belegen waren. Dieterich von Bielstein und Linderbeke zeugte mit Uta, einer Tochter des ersten Hohensteinischen Grafen Beringer, und Enkelin des ersten Stammvaters der Thüringischen Landgrafen, Ludwigs des Bärtigen, einen Sohn Beringer, dessen beide Söhne, Ludwig von Lohra im Norden und Dieterich von Berka im Süden, sich an das Bielsteinische Gebiet anschlossen, welches ohne Zweifel einem Bruder ihres Vaters, dem Stammvater der noch lange blühenden Grafen von Bielstein, zu Theil geworden war. Ein jüngerer Sohn dieses Bielsteinischen Stammvaters war allem Anschein nach jener Edelger von Ilefeld, der sich weiter nordwärts von Lohra gegen den Harz hinauf anbauete. Wir finden ihn in Urkunden vom Jahre 1154. (die hier vorliegende ist von 1155.) bis 1157. Sein Gebiet grenzte mit dem seiner grosmütterlichen Hohensteinischen Verwandten. Der gedachte ältere Beringer hatte dort die Güter seiner Mutter Cäciliens von Sangerhausen bekommen, dagegen dessen älterer Bruder Ludwig die väterlichen Herrschaften um Gotha behielt und Stammvater der Landgrafen wurde. Beringer verkaufte Sangerhausen seinem Bruder, der es wieder an den Grafen Wichmann von Seeburg überließ, welcher das Kloster Kaltenborn durch diese Besitzungen gründete: indessen hatte Beringer seinen Sitz nach Hohenstein verlegt. Sein Mannsstamm erlosch, und die Erbtochter Luthrudis heirathete Edelger von Ilefeld den jüngern, einen Sohn des erstgedachten, welcher sich hiernächst einen Grafen von Hohenstein benannte, und sein Schloß Ilefeld dem dort gestifteten, schon von seinem Vater angefangenen Kloster überließ. Sein älterer Sohn

gen 32), beseſſen, mit Genehmigung des gedachten Landgrafen 33) eingetauſcht, und ſo hätten beide Kirchen (dieſer Aus-

---

Dieterich iſt Stammvater der Grafen von Hohenſtein: von dem jüngern, Heinrich, der ſich zu Stolberg niederließ, ſtammt das Fürſtlich und Gräfliche Haus Stolberg ab. In Anſehung der Beweiſe dieſer geſchichtlichen Angaben, die in ihren Hauptzügen ohne Zweifel richtig ſind, obgleich ſie in Neben-Umſtänden noch wohl einiger Erläuterung bedürfen, muß ich mich auf die angeführten Schriftſteller, beſonders Gebhardi, beziehen.

32) Die Orte Gros- und Klein-Werther, Gros- und Klein-Wechſungen (in einem der letztern befand oder befindet ſich ein Tettenborniſches Gut), liegen höher herauf an der Helme gegen Nordhauſen, und waren alſo für Ilefeld allerdings gelegener als die Gegend um Heringen. Letzteres gehörte wohl mehr zum Hohenſteiniſchen als zum Ilefeldiſchen Gebiete; indeſſen war Edelgers Sohn vielleicht ſchon damahls deſignirter Beſitzer von Hohenſtein.

33) In der zu Ilefeld gefundenen alten Nachricht wird geſagt, Edelger der jüngere habe Hohenſtein, welches er beheirathet, vom Herzoge von Braunſchweig als ein Reichs-Afterlehn erhalten. Dieſes iſt auf jeden Fall unrichtig ausgedrückt, weil zu der Zeit noch kein Herzog von Braunſchweig exiſtirte: indeſſen zweifle ich nicht daran, daß Edelger ein Vaſall Heinrichs des Löwen geworden ſey: wiewohl er als damahliger Graf von Ilefeld unter denjenigen mit erwähnt wird, die im Jahre 1180. von demſelben abgefallen. Der Erbtheilungs-Receß der Söhne Herzog Heinrichs vom Jahre 1203. führt Hohnſtein unter den lehnbaren Schlöſſern des Erbantheils Otto IV. mit auf. Zu der Zeit aber, da die hier in Frage kommende Urkunde gegeben ward, im Jahre 1155., hatte Heinrich der Löwe in dieſen Gegenden noch wohl wenigen Einfluß, und Edelger der ältere hielt ſich alſo zu dem damahls ſehr mächtigen Landgrafen Ludwig.

druck scheint anzudeuten, daß Edelger von Ilfeld auch seiner Seits die eingetauschten Güter einer Kirche beygelegt habe: das Kloster Ilefeld ist gleichwohl erst im Jahre 1190. feierlich eingeweihet 34), die wechselseitig durch Tausch an sich gebrachten Grundstücke ruhig besessen und in Gebrauch genommen. Dieses habe der Abt bestätigt 35) und mit seinem Siegel bekräftigt, in Gegenwart der benannten Zeugen.

---

34) Sowohl die mehrgedachte alte Nachricht als der Leichenstein der Stifter im Kloster Ilefeld (der jedoch auch schwerlich gleichzeitig ist), geben dieses Jahr der solemnen Einweihung an; doch wird auf dem letztern erwähnt, schon dieses Edelgers Vater habe das Kloster zu gründen angefangen. Die Eigenschaft des hauptsächlichsten Stifters dieses Klosters ist dem jüngern Edelger wohl nur in der Hinsicht beygelegt, weil er dasselbe, nachdem er seinen Sitz nach Hohnstein verlegt, und die Ilefeldischen Schloßgüter diesem Kloster gewidmet, erst recht in Aufnahme gebracht und recht feierlich einweihen lassen.

35) Der Abt von Fulda ward hier wohl in der Absicht herbeygezogen, um den Erzbischof von Mainz auszuschließen. Der unmittelbare Mainzische Sprengel erst eckte sich ursprünglich nicht über die Fulda hinaus, nur die Gräfl. Nordheimischen Gebiete ausgenommen, welche sich direct an Mainz hielten. In Thüringen war das Bekehrungswesen im nordlichen Theile vom Stifte Hirschfeld und im südlichen vom Stifte Fulda betrieben, und die Aebte dieser Stifter vertraten daselbst anfangs bis an die Saale die Stelle der Bischöfe: Bisthümer wurden hier nicht begründet. Hirschfeld wurde nun zwar bald verdrängt, und, so wie Corvey, auf die Verhältnisse eines Reichsunmittelbaren reichen Klosters reducirt: allein Fulda wetteiferte noch lange mit Mainz, mit welchem es oft heftige Streitigkeiten hatte, über den Einfluß in Thüringen. Die

Eckstorm in seiner Walkenriedischen Chronik gedenkt auch kürzlich dieses Diploms, will indessen auch diese sumpfigen Grundstücke zu denen rechnen, auf denen nachmahls der Riethof erbauet sey [36]). Dieses ist jedoch ohne Zweifel blos seine

---

gegenwärtige Urkunde ist eine Probe davon, wie weit die Anmassungen dieses Stifts, selbst im nordlichen Thüringen und in einer weltlichen Angelegenheit, durch den Vorschub des Landgrafen giengen, der sich ohne Zweifel lieber mit dem minder mächtigen Abte verbinden, als von dem mächtigen Erzbischofe von Mainz abhängen wollte. Es ist oben bemerkt, daß der Graf Christian von Rotenburg seine Tradition durch den Erzbischof bestätigen ließ. Dieser gehörte aber zu einer andern Partey als Edelger von Ilefeld; er war nebst den Beichlingischen Grafen mit dem jenseits der Helme regierenden Hohensteinern u. s. w. nicht verwandt. So wie nun derselbe zu einer Zeit, da in Hohenstein wohl kein mächtiger Besitzer war, über die Moräste am nordlichen Ufer der Helme unter dem Vorschub des Erzbischofs zu Gunsten des Klosters Walkenried disponirte, so suchte dagegen Edelger anjetzt, nachdem Christian der ältere von Rotenburg verstorben seyn mochte, die südwärts der Helme belegenen Güter zu Werther und Wechsungen durch diesen Tausch unter dem Schutze des Landgrafen und des Abts an sein Kloster zu bringen. Im Grunde aber fischten die Klöster bey allem dem im Trüben, hielten es immer mit den Stärkern, gaben diesen wohl eine Summe Geldes und behielten die Grundstücke.

36) Pag. 49. sagt er: A. C. 1155. permutatio facta est inter Abbatem Walkenredensem et Eiligerum Comitem de Ilfeld. Comes pro bonis in Werther et Wechsungen Abbati dedit palustria loca prope Heringen, ubi nostrates deinde exstruxerant praedium Riethoff, consentiente Marquardo Abbate Fuldensi. Comes enim locum in feudo habebat a Landgravio Thuringiae, Landgravius ab Abbate Fuldensi.

Privat-Meinung, die mir nicht gegründet scheint: mir ist es glaublicher, daß hier von demjenigen Theile der in Frage kommenden Flämischen Ländereyen die Rede sey, der in der Heringischen Flur belegen, und durch den also die Flämische Colonie damahls vergrößert ist 37).

Der Abt Heinrich, dem der Graf von Rotenburg die zuerst gedachten Sümpfe bey Görsbach zuwandte, war der erste der Aebte des Klosters Walkenried. Die Stifterin dieses Klo-

---

37) Weiter oben, noch auf eben der Seite, hatte Eckstorm selbst dem Riethofe in denjenigen Sümpfen zwischen Görsbach und Beringen, welche der Erzbischof Heinrich im Jahre 1145. dem Kloster Walkenried verliehen, seinen Platz angewiesen (S. Note 28.), welches auch mit der von Leukfeld angegebenen Lage desselben (S. Note 27.) besser übereinstimmt. Wahrscheinlich ist jedoch auch dieses eine bloße Muthmaßung Eckstorms, die ich zwar nicht eigentlich bestreiten mag, und daher in den Text aufgenommen habe, die mir aber doch auch zweifelhaft ist. Ich möchte gern diese Tradition vom Jahre 1145. auf denjenigen Theil der Flämischen Ländereyen beziehen, der bey Berka liegt: wer weiß, ob wohl in dem Diplome nicht Berungen sondern Berka gestanden haben mag? Es ist mir einigermaßen wahrscheinlich, daß gerade diese Flämischen Colonien die erste Veranlassung zu den Güter-Erwerbungen des Klosters Walkenried in dieser von da ziemlich entfernten Gegend gegeben haben, wodurch das Kloster erst Gelegenheit erhalten, sich um diese Colonie her nach und nach weiter anzubauen und anzukaufen. Dieser meiner Vermuthung zufolge würde dann zuerst im Jahre 1144. durch den Grafen von Rotenburg die Colonie bey Görsbach, sodann im Jahre 1145. die bey Berka und im Jahre 1155. durch den Tausch mit Eiliger von Ilefeld die bey Heringen gegründet seyn. 38)

Klosters, die Gräfin Adelheid 38) (die neuern Schriftsteller nennen sie durchgängig eine Gräfin von Klettenberg, jedoch blos aus dem Grunde, weil das nachmahlige Gräfliche Bergschloß Klettenberg nicht weit von Walkenried entlegen ist: man findet den Namen der Grafen von Klettenberg nicht eher als in Urkunden des 13ten Jahrhunderts) hatte diesen Abt mit seinen Cistercienser-Mönchen aus dem Kloster Alten-Campen im Cölnischen hergeholt, wie von dem Verfasser einer Geschichte der Aebte dieses Klosters, Ditmar, glaubhaft bezeuget wird 39). Eine zu Walkenried befindliche Anzeichnung

---

38) In der oben Note 28a) Num. 2. erwähnten Urkunde redet der Kaiser Lothar von ihr, und benennet sie: Adelheida fundatrix Ecclesiae quae est Walkenrieth. Auch der Pabst Innocenz II. sagt in seiner Bulle vom Jahre 1137. in Leukfeld Antiq. Walkenr. 1r Thl. 17. Cap. §. 2. Note d) S. 339. und Lünig Spicil. Eccles. 3r Thl. S. 844. Concambium etiam pro loco vestro scilicet Walkenreth a nobili muliere Adeleide cum Alvero Abbate et fratribus monasterii de Huisburch rationabiliter factum, praesenti scripto firmamus. Ihr Taufname Adelheid ist demnach außer Zweifel.

39) Sowohl Eckstorm in Chronico Walkenr. pag. 10. als Leukfeld in Antiq. Walkenr. 2r Thl. 1tes Cap. §. 5. Note b) haben aus des Johannis Ditmari Catalogo Abbatum veteris Campi, einem Werke, welches nach Leukfelds Angabe im Jahre 1557. zu Cölln gedruckt ist, folgende hieher gehörige Stelle wörtlich eingerückt: Sub hoc Abbate (Henrico I.), mox ab exordio Campi gratus quidam odor strictae et regularis vitae sparsus abiit in longinquas et remotas terrae oras, Proceres quosdam et Heroas alliciens, qui fructuum Campi participes fier. exoptabant.

ſtimmt hiemit völlig 40), und eine im Kloſter Huysburg im Halberſtädtiſchen gefundene Nachricht 41) in ſo fern überein,

---

Inter quos prima generosa Dn. Adelheidis, Comes Clettenbergensis, devota Christi matrona, cum Novesii Quirinum Athletam in Domino certamine invictum, atque Coloniae sanctorum Martyrum sepulcra peregrinando invisisset, in Campum descendit unde assumtis secum fratribus ad sua rediit, quibus non procul a castro suo juxta Hartonem (bey dem Harz), collocare coepit magnis impensis Monasterium Walkenrieth. Den Titel einer Gräfin von Klettenberg hat dieſer Schriftſteller der Adelheid ohne Zweifel nur nach ſeiner Vermuthung beygelegt; die übrigen Angaben hingegen wahrſcheinlich aus alten Kloſter-Nachrichten geſchöpft.

40) Die Worte derſelben ſind: Anno 1127. a prima fundatione Cistercii 29. Anno 2. Imperii Lutharii tertii Imperatoris piissimi, Pontificatu Sanctissimi Honorii PP. 2. consensu reverendissimi Alberti Archiepiscopi Maguntini in ipsius Dioecesi fundata est Abbatia Walkenre: Cister. Ordinis ad radices Hercyniae sylvae in praediis devotae Dominae Adelheidis quondam Comitissae de Clettenberg, pertinentibus ad Imperiale castrum Sachsenburg tunc destructum; et advocato venerabili Domino Henrico primo Abbate ex veteri Campo, una cum religioso Conventu, ut Deum ibidem jugiter colant, est Monasterium humile assignatum. Eckstorm l. c. pag. 10. Leukfeld Antiq. Walkenr. 1r Thl. Cap. 3. §. 7. Not. t) S. 27. Die Benennung einer Gräfin von Klettenberg, und die Angabe, daß die Ländereyen zu dem Kaiſerl. Schloſſe Sachſenburg gehört hätten, beweiſen freilich, daß dieſe Nachricht kein hohes Alter habe.

41) Dieſe Huysburgiſche Nachricht hat Leukfeld Antiq. Walkenred. 2r Thl. 1s Cap. §. 4. Note a) S. 6. — 9. vollſtändig: Eck-

daß sie erwähnt, Adelheid habe die Mönche, so gut sie gekonnt, zusammenbringen müssen, wodurch es sich allerdings bestätigt, daß sie selbige, wie es in jenen Zeiten oft geschahe, aus der Fremde habe kommen lassen. Das Stiftungsjahr ist 1127. oder 1128. 42). Auch das Kloster Amelunxborn, wel-

---

storm Chron. Walkenr. pag. 11. 12. hingegen mangelhaft beygebracht. Derselben zufolge war Adelheid die Gemahlin eines Volckmar, der hier aber nicht Graf von Klettenberg, sondern vir quidam nobilis de Thuringia genannt wird, und dieser hatte das Kloster Huysburg gestiftet, wo er selbst Mönch geworden war. Adelheid hatte nun auch die Absicht, eine geistliche Stiftung zu Walkenried zu errichten, und wünschte, daß der Abt des neuen Klosters Huysburg, Altfried, einige seiner Mönche dahin versetzen, und diese Zelle unter seiner Aufsicht behalten möchte, wogegen sie seinem Kloster einige ihr zum Niesbrauch verbliebene Güter überlassen wollte. Der Abt machte aber Schwierigkeiten. Illa tamen, heißt es nun ferner, nihilominus mente aestuans et conceptum desiderium quocunque modo perficere meditans, tandem quosdam monasticae institutionis viros ut poterat acquisivit. Diese richtete sie sodann zu Walkenried ein, und befreyete diesen Ort nebst einigen andern Besitzungen durch einen vom Kaiser Lothar zu Goslar bestätigten Tausch von den Huysburgischen Ansprüchen. Eine hiemit übereinstimmende kurzgefaßte Erzählung, die allem Anschein nach aus dieser Huysburgischen genommen, in der aber Volckmar als Graf von Klettenberg bezeichnet ist, hat sich auch zu Walkenried gefunden, und ist von Eckstorm l. c. pag. 12. mitgetheilt.

42) Ditmar in dem erwähnten Verzeichnisse der Aebte von Altenkampen giebt das Jahr 1128. an; in der vorhin gedachten Walkenriedischen Anzeichnung ist hingegen das Jahr 1127. bemerkt, und eben dieses enthalten die zu Walkenried in mehreren Missalbüchern

ches der Graf Siegfried von Bomeneburg gestiftet hatte, war mit Mönchen aus Alten-Kampen besetzt worden, und dieses sowohl als Walkenried wurden hernach fernere Pflanzschulen der Cistercienser 43). Daß nun diese Niederländer das Pro-

---

befindlichen Verse: Anno Milleno centum septemque vigeno, Walkenrieth exstruitur Christus ubi colitur. Eckstorm. l. c. pag. 12. Leukfeld Antiq. Walkenr. 1r Thl. 3s Cap. §. 7. Not. u) S. 27. Dem zufolge haben auch der Verfasser der Compilationis Chronologicae, welche Mader zuerst herausgegeben, in Leibnit. Scriptor. rer. Brunsv. Tom. 2. pag. 66., und Engelhus in seiner Chronik mit Beziehung auf jene Verse, edits. Maderi pag. 224. und bey Leibnitz ibid. pag. 1099. 1100., dasselbe Stiftungsjahr angegeben, jedoch ohne von den übrigen Begebenheiten etwas zu erwähnen.

43) Daß Siegfried der jüngere von Bomeneburg der Stifter des Klosters Amelunxborn gewesen sey, ergiebt sich besonders aus der in Falcke Tradit. Corbej. pag. 138. abgedruckten Nordheimischen Urkunde vom Jahre 1144. sehr klar; auch bezeugt Albert von Stade, daß dieser Siegfried sein Gut Hetvelde (Hitfeld ohnweit Harburg) diesem Kloster zugewandt habe. (Apud Schilter. script. rer. Germ. pag. 257.) Ditmar, der Geschichtschreiber von Alten-Kampen, sagt nach Eckstorms Zeugniß l. c. pap. 45. Illustris Sigfridus Comes Bommelbergius aliquot nova plantaria sibi e Campo transmitti postulavit: Qui voto potitus in Saxonia Amelungsbornam, ab Anachoreta Amelungo et fonte cognominatum, dioecesis Hildesiensis Monasterium, exstruxit anno 1130. 12. Kal. Decembris. Paullini in Chron. Otbergensi in Syntagm. rer. Germ. pag. 171., sucht Amelunxborn nach Anleitung einer gewiß unächten Urkunde und einer von ihm selbst edirten fabelhaften Corveyischen Chronik in eodem Syntagm. pag.

ject zu Cultivirung der Sümpfe bey Görsbach durch eine

---

592. (deren Verfasser vermuthlich in der von ihm zum Grunde gelegten ältern Nachricht in der Jahrszahl des Stiftungsjahrs ein X. zu wenig gelesen hat), um zehn Jahre älter zu machen, meiner Meinung nach aber ohne Grund. Auch Volkerode im Thüringischen ist nach Ditmars Zeugniß apud. Eckstorm. ibid. im Jahre 1131. durch Mönche aus Alten-Kampen von der Gräfin Helinburg von Gleichen gegründet. Aus Walkenried sind nun ferner die Thüringischen Klöster Schulpforte und Sittichenbach hervor gegangen, worüber die Beweise bey Leukfeld Antiq. Walkenr. 1r Thl. 6tes Cap. nachzusehen sind, die wohl keinen Zweifel übrig lassen. Der Umstand, daß alle diese Klöster, so wie auch Riddagshausen und Michaelstein im Braunschweigischen, unstreitig zum Cistercienser-Orden gehörten (s. z. B. die Marienrodische Chronik in Leibnit. Scriptor. rer. Brunsv. Tom. 3. pag. 435.), dessen Regel in dem im Jahre 1121. gestifteten Alten-Kampen früher als in den übrigen jüngern eingeführt war, dient zu großer Bestätigung der obigen, freilich nicht gleichzeitigen, aber so übereinstimmenden und wahrscheinlich auf alte Quellen gegründeten Nachrichten. Die am Schlusse des 11ten Jahrhunderts von dem Abte Robert von Citeaux gestifteten Cistercienser waren ein Zweig der Benedictiner, daher der Kaiser Lothar in dem Note 28a) Num. 1. angeführten Diplome mit Recht sagen konnte, daß Adelheid die Regel des heil. Benedict zu Walkenried eingeführt habe: sie gehörten aber zu den neuern Instituten, die sich durch strengere Disciplin und einige dahin zielende specielle Regeln vor den alten Benedictinern auszuzeichnen suchten, um dadurch Aufsehen und Anhang zu finden; so wie zu gleichem Zwecke die Prämenstratenser vom heil. Norbert, Erzbischof zu Magdeburg, gestiftet waren, deren Regel u. a. in Huysburg und Ilefeld angenommen war. Alle diese Benedictiner speculirten auf Erwerbung von Landgütern, und hatten, wie ich vermuthe, in jedem Haupt- oder Nebenorden ihre dazu gewidmeten Fonds, ohne

flämische Colonie entworfen haben, ist mir in hohem Grade

---

die sie wohl nicht so wunderbare Erwerbungen gemacht haben möchten: erst später, nachdem Aufklärung und Unvermögen der Gutsbesitzer diese Quelle verstopften, entstanden die Bettel-Orden. Noch eine alte Nachricht kann vielleicht zu einiger Bestätigung der obigen Angaben in Hinsicht der aus Alten-Kampen hergeholten Mönche dienen. Es finden sich nemlich bey dem Aegid. Gelenius de magnitud. urbis Coloniens. (Colon. 1645. 4) pag. 69. unter einigen zum Besten des Erzstifts Cöln geschehenen Güter-Uebertragungen, die aus einem angeblich uralten Verzeichnisse (pervetusto tabulario, ibid. pag. 70.) daselbst angeführt werden, auch folgende mit bemerkt: VIII. Comes Cuno de Bithelingen (Bichlingen), filius Ducis Ottonis dedit beato Petro urbem in Hackene et juxta urbem tertiam partem sylvae quae dicitur Lur. IX. Gertrudis Comitissa mater Reginae Richezen dedit per concambium curtem in Wiglo, insuper tertiam partem dictae sylvae pertinentem ad eandem curtem et recepit villam in Wanenrethe; welches letztere von Leukfeld Chron. Walkenred. 1r Thl. 2. Cap. §. 6. S. 16. nicht ohne Anschein auf Walkenried gedeutet wird. Die Markgräfin Gertrud war längst vor der Stiftung des Klosters Walkenried, nemlich im Jahre 1118., verstorben; indessen konnte schon früher durch ihre Vermittlung dieser Ort dem Erzstifte Cöln zu diesem Endzwecke, als welchen Adelheid schon lange vorher beabsichtigte, gewidmet gewesen, und es dadurch mit veranlasset seyn, daß hernachmahls die Mönche im Cöllnischen aufgesucht wurden. Der Markgräfin Gertrud zweyter Gemahl, Heinrich von Nordheim, war durch die erhaltene Markgrafschaft in Friesland wahrscheinlich in Verbindung mit dem Erzstifte Cöln gekommen, welche zu den erwähnten Traditionen seiner Witwe und seines Bruders Cuno von Beichlingen Gelegenheit gegeben hatte. Der Markgräfin Tochter und deren Gemahl, der Kaiser Lothar, erscheinen allenthalben als Beschützer und Gönner der Walkenriedischen Stiftung.

wahrscheinlich 44). Die dortige Gegend lag von Walkenried ziemlich weit entfernt, allein sie befand sich an der Grenze zwischen den Gebieten zweyer Großen, die durch den Helme-Fluß geschieden wurden 45): desto leichter ward es den Mönchen, dieselbe behuf der projectirten Verbesserung an sich zu

---

44) Alten-Kampen liegt in dem nordlichsten, und von den übrigen Cöllnischen Provinzen abgesonderten Amte Rheinberg zwischen den Herzogthümern Cleve und Meurs und der niederländischen Provinz Geldern, folglich an der Grenze der Niederlande, des Vaterlandes der Colonisten.

45) Nemlich der Hohensteinischen Grafen am nordlichen, und der Rotenburgischen, nachmahls Beichlingischen, am südlichen Ufer. Es geschahen kleine Versuche von beiden Seiten auf die nächstangrenzenden gegenseitigen Orte, die aber durchgängig die Eifersucht der Gegenseite erregten. Kelbra, an der Südseite, stand mit seinem Kloster unter den Beichlingern (S. Leukfeld von drey Orten in der gold. Aue 28 Cap. §. 2. Note a) S. 13.); als aber die Mönche zu Kelbra sich das Patronat-Recht der jenseits belegenen Kirche zu Berga zuzueignen anfiengen, regten sich die Grafen von Hohenstein dagegen, und die Mönche suchten sich durch eine Versicherung des Grafen Berthold von Klettenberg vom Jahre 1294., daß ihm und seinem Bruder dieses Patronat-Recht zugehört habe, sie solches dem Kloster Kelbra verkauft hätten, und dafür die Gewähr leisten wollten, mithin die Grafen von Hohenstein keine gültige Ansprüche auf dieses Recht machen könnten, zu schützen. Diese Versicherung ward an den Grafen von Beichlingen, der also auch die Hand mit im Spiele hatte, gerichtet. (S. Leukfeld a. a. O. Cap. 4. §. 6. Note e) S. 129.) Zu Heringen, auf einer Insel, jedoch mehr an der Südseite gelegen, wohnte eine Familie vom niedern Adel, die sich nach der damahligen Politik gewöhnlich an die nordwärts wohnenden Hohensteinischen und Stollbergischen Grafen anschloß, und

bringen. Eben dieses war der Fall bey den Möören, die Vicelin in ziemlich weiter Entfernung von seinem Kloster an der Grenze zwischen Holstein und Stormarn acquirirte, und

---

in deren Diplomen als Zeugen erscheint; (S. Eckstorm l. c. pag. 98. 100. 106.) Erst im vierzehnten Jahrhunderte, da die in mehrere Linien vertheilten Beichlinger allmählig herunter kamen, breiteten sich die Hohensteiner südwärts des Helme-Flusses mächtig aus, und erwarben nach und nach Sondershausen, Greußen, Heringen, Kelbra, Heldrungen ꝛc. Schon in den ältesten Zeiten scheint der Gau Engili (der Hauptort Kirch-Engel liegt im Schwarzburgischen Amte Klingen), der dem Grafen Billing neben seiner Mark Scheidungen von Otto I. verliehen ward (Gerken Cod. Diplom Brandenburg. 1r Thl. S. 23. — 25.); sich bis gegen die Helme erstreckt zu haben, welche dann auch die Grenze des Beichlingischen Gebiets geblieben ist. In einem bekannten Diplome vom Jahre 1093., welches durchgängig als die Stiftungs-Urkunde des Klosters Bursfelde angenommen wird, obgleich der in demselben vorkommende Namen Mimende meiner Meinung nach Hannöverisch Münden andeutet, und das aus Corvey hervorgegangen ist (Schaten Annal. Paderborn. Tom. 1. pag. 440. edit. recent. et pag. 634. edit. veteris; Leukfeld Antiq. Bursfeld. Cap. 1. §. 4. Note g) S. 6. — 10.; Künig Spicil. Eccles. Contin. 1. S. 907.), werden mehrere Orte dieser Gegend unter denjenigen nahmhaft gemacht, woselbst von den drey Nordheimischen Gebrüdern, den Grafen Heinrich, Cuno und Siegfried, dem gedachten Kloster Güter zugewandt seyn sollen: nemlich Bußleben, Werther, Steinbrücken, Sundhausen, Auleben, Welkerode, Kelbra mit der Kirche, Berga, Dahlheim. Es ließe sich wohl gedenken, daß Cuno, als damahliger Graf von Beichlingen, diese Güter dem gedachten Kloster tradirt hätte, und es würde auch dieses zu der bemerkten, durch den Helme-Fluß gebildeten Grenze wohl passen, da fast alle diese Orte zwischen der Helme und Wipper, und nur Sundhausen und Berga

bey mehreren ähnlichen Anlagen. Walkenried selbst hatte, wie auch der Namen in der letzten Sylbe ergiebt, eine etwas sumpfige Lage, und war daher, wie wenigstens die Chroniken besagen 46), durch das Ausgraben von Fischteichen, die noch zu sehen sind, von diesen Niederländischen Mönchen abgewässert worden.

Nicht weit von den bisher erwähnten Flämischen Grundstücken befanden sich aber auch noch acht Holländische Hufen, die gleichfalls dem Kloster Walkenried zugehörten, von jenen aber ohne Zweifel verschieden waren. Bestimmte Zeugnisse glaubwürdiger Urkunden beweisen das Daseyn derselben, obgleich anjetzt keine Spuren mehr davon übrig sind, die wir dagegen in Ansehung jener Flämischen Güter, von denen die ältern Documente bey weitem nicht so deutlich zeugen, so unverkennbar gefunden haben.

Der Erzbischof Siegfried I. von Mainz ertheilte am 20. November 1208. dem Kloster Walkenried ein Diplom 47),

---

unmittelbar am nordlichen Ufer jenes Flusses belegen sind: ich bezweifle indessen die Aechtheit dieser Urkunde so wie sie vorliegt, überhaupt und insbesondere die Einschaltung obiger Orte, als welche in der nachmahligen Bestätigung dieser Urkunde von dem Mainzischen Erzbischofe Heinrich vom Jahre 1144. (Orig. Guelf. Tom. 4. Braef. pag. 81. Not. x) ganz fehlen. Es ist aber hier nicht der rechte Ort, ein mehreres darüber zu sagen.

46) Eckstorm. Chron. Walkenr. pag. 44. 45. Leukfeld Antiq. Walkenred. 3r Thl. 4s Cap. §. 1. S. 66.

47) Es ist abgedruckt in Eckstorm. Chron. Walkenr. pag. 72. seqq., Leukfeld Antiqu. Walkenr. 1r Th. Cap. 19. §. 15. Note

vermittelst deſſen er erklärte 48): der Edle Burchard, Graf von Mansfeld, habe acht Hufen, welche dem gewöhnlichen

---

s) S. 402. — 404., Lünig Spicil. Eccles. 3r Thl. S. 846. 847. Num. V. Es iſt datirt bey Eckstorm. l. c. Acta sunt haec ab incarnatione verbi incarnati MCCIIX. Indictione XII. Regnante Dno. Otthone IV. Romanorum Rege Glorioso anno regni ejus primo Datum Moguntiae XII. Kal. Decembris. Die beiden andern Herausgeber haben dieſes dahin abgekürzt: Acta sunt haec MCCIIX. Datum Moguntiae XII. Kal. Dec. Im Jahre 1208. war die 11te Indiction; bey der Angabe der 12ten kann jedoch der Umſtand, daß der Anfang der Indiction auf den 14ten October geſetzt wurde, — vielleicht aber auch nur ein Fehler im Abdrucke — zum Grunde liegen. Der Erzbiſchof bezeichnet dieſes Jahr als das erſte Regierungsjahr Otto IV. als Römiſchen Königs, weil ſein Gegner, Philipp von Schwaben, zu deſſen Partey gleichwohl der Erzbiſchof Siegfried keinesweges gehörte, erſt am 21. Jun. 1208. ermordet war. Sonſt war Otto bereits im Jahre 1198. als Römiſcher König gekrönt, und bezeichnete daher auch in den bald zu erwähnenden Diplomen das Jahr 1209. als ſein 11tes Regierungsjahr.

48) Die hieher gehörigen Worte des Textes ſind: Nobilis vir, Burchardus Comes de Mansfeld octo mansos, qui Hollandenses mansi juxta vulgarem consuetudinem appellantur, in arundineto prope Rotenburg jacente quos ab eo Burchardus de Hohenstein et Henricus de Libenrode milites nomine Ecclesiae in Walkenried tenuerunt, Nobili Principi Ludovico Duci Bauariae, a quo ipsos habebat in feudo, resignavit, hac postulatione accedente, quod Dux idem mansos ipsos, quos ab Ecclesia nostra tenebat, in manus nostras resignaret, et eos memoratae Ecclesiae in Walkenried peteret a nobis conferri. Praefatus itaque Dux inclyto Domino nostro Otthone Romano-

Sprachgebrauche zufolge Holländiſche Hufen genannt würden, im Rieth bey Rotenburg belegen, welche die Ritter Burchard von Hohenſtein und Heinrich von Liebenrode Namens der Kirche zu Walkenried von demſelben empfangen gehabt, dem edlen Fürſten Ludwig, Herzog von Bayern, von dem er ſelbſt ſolche zu Lehn getragen, unter der Bedingung reſignirt, daß der letztere dieſe demſelben von dem Erzſtifte Mainz verliehen geweſene Hufen in ſeine, des Erzbiſchofs Hände reſigniren, er aber ſolche wiederum der Kirche zu Walkenried verleihen möchte. Dem zufolge habe der gedachte Herzog in Gegenwart ſeines durchlauchtigſten Herrn, des Römiſchen Königs Otto, wie des Königs eigene Angabe bezeugen werde, die vorerwähnten Hufen durch die Hände des Edeln Gebhard, Burggrafen von Magdeburg, ihm reſignirt und übertragen,

---

rum Rege praesente, prout ipsius Regis assertio testabitur, per manus Nobilis viri Gebehardi Magdeburgensis Burggrauii praetaxatos mansos nobis resignandos transmisit, affectuose postulans et intente, ut eosdem Ecclesiae saepe dictae libere ac liberaliter concedere dignaremur. Nos igitur piam et laudabilem petitionem ipsius benigne prosequentes, affectu et voto serenissimi Domini nostri Regis grato concurrentes assensu, mansos ipsos tutelae ac protectioni ipsius Regis assignavimus. Cum quo Henricus Abbas Claustri praedicti simul de manu nostra nomine Ecclesiae suae recepit eosdem, quos eidem Ecclesiae pietatis instituet (intuitu) ad sublevationem ipsius loci, pro animae nostrae salute cum omnibus eorum pertinentiis, videlicet pratis, pascuis et aquarum decursibus, cultis et incultis, sine cuiuslibet contradictione, prout ad nos de iure pertinebant, provida liberalitate et tranquilla libertate contulimus, praecipientes distincte, et sub interminatioue anathematis inhibentes etc.

mit der Bitte, daß er solche der gedachten Kirche zustellen möge. Da er nun diesem frommen und löblichen Gesuche gern statt gegeben, und dem Wunsche seines durchlauchtigsten Herrn, des Königs, bereitwillig gewillfahret, so habe er die Hufen dem Schutze des Königs selbst anheim gestellet, mit welchem gemeinschaftlich der Abt Heinrich solche zum Besten seiner Kirche von seinen Händen empfangen habe. Diesem habe er selbige dann mit allem Zubehör u. s. w. und mit allen ihm selbst daran zugestandenen Rechten übertragen. Der Erzbischof bekräftigte dieses schließlich mit seinem Siegel und mit nachdrücklichen Bannflüchen.

Ohngeachtet der vielen Formeln, welche anzuzeigen scheinen, daß das Kloster Walkenried die erwähnten acht Holländerhufen erst durch dieses Diplom acquirirt hätte, ergiebt es sich doch aus diesem selbst sehr klar, daß das nicht der Fall sey, sondern diese Hufen schon längst vorher zu den Kloster-Gütern gehörten, indem die Urkunde ausdrücklich sagt: die Ritter Burchard von Hohenstein (nicht von der Gräflichen, sondern von einer den Grafen von Hohnstein dienstbaren Familie des niedern Adels) und Heinrich von Liebenrode hätten solche Namens der Kirche zu Walkenried als ein Mansfeldisches Lehn im Besitz gehabt. Ohne Zweifel sollte die Urkunde nach dem damahls üblichen Styl nur darauf abzielen, daß diejenigen, die in derselben als Lehns- und Ober-Lehnsherren angegeben wurden, das Kloster bey dieser Besitzung schützen sollten. Konnten die gedachten beiden Ritter als eigentliche Kloster-Voigte den Besitz derselben für sich allein nicht vertheidigen, so mußten ihnen vermöge dieses Diploms der Graf von Mansfeld (dessen Vetter, der Burggraf von Magdeburg, gleichfalls an den Verhandlungen Theil nahm), sodann der Herzog von Bayern, ferner der Erzbischof von Mainz als höherer Ober-Lehnsherr und endlich der Kaiser selbst Hülfe

leisten. Dieses konnte um so würksamer seyn, da eben damahls der Kaiser Otto IV. durch die erfolgte Ermordung seines Gegen-Königs, Philipp von Schwaben (wiewohl nur auf kurze Zeit), zum ruhigen Besitze der Königskrone gelangt war, und dieser den Erzbischof Siegfried durch Vertreibung seines Gegners, des Bischofs von Worms, Lupold von Schönfeld, auf den Erzbischöflichen Stuhl, der ihm sieben Jahre hindurch vorenthalten war, eingesetzt und befestigt hatte 49). Die vielen Clausuln lassen vermuthen, daß während der vorhergegangenen unruhigen Zeiten das Kloster in dem Genusse dieser Besitzungen durch die benachbarten Grafen von Rotenburg und von Beichlingen, die an dem Landgrafen Hermann von Thüringen und dem Markgrafen Dieterich von Meißen

---

49) Siegfried stammte aus dem freyherrlichen Geschlechte von Eppenstein, und war Domprobst gewesen. Die zwistige Wahl veranlaßte einen Rechtsstreit, dessen Entscheidung von dem Pabste gefället wurde, und den Decretalen in Cap. bonae memoriae 23. X. de Electione et Electi potestate eingerückt ist, von dem Abt von Ursperg in seiner Chronik pag. 236. aber sehr dreist critisirt und gescholten wird. Ohngeachtet jedoch diese günstig für Siegfried ausfiel, behauptete sich gleichwohl Lupold durch den Schutz des Gegen-Königs Philipp im alleinigen Besitz, bis nach dessen Ermordung sich das Blatt wandte, und Lupold nicht nur von dem Mainzischen Erzbischofsstuhle, sondern auch aus Worms vertrieben wurde. Das Bisthum Worms bekam er indessen bald wieder, nachdem der Kaiser Otto in den Bann gethan, und Friedrich II. als Gegen-Kaiser aufgetreten war: doch erhielt sich Siegfried bey dem Erzstifte Mainz, weil er so weise war, seinen Beschützer Otto zu verlassen, und den gegen denselben ausgesprochenen Bannfluch zu publiciren. S. von obigen Händeln Serrarii Histor. Mogunt. pag. 829. sqq. und Schannat histor. Wormat. pag. 363. sqq.

Beschützer gefunden haben mochten, gestört worden, und man es deshalb, um diesen die Wage zu halten, gerathen gefunden habe, ausser dem Grafen von Mansfeld und Burggrafen von Magdeburg (den einzigen vom Sächsischen und Thüringischen höhern Adel, die als Zeugen in der Urkunde benannt werden 50.), auch den weit entlegenen, aber mächtigen

---

50) Die sämmtlichen Zeugen sind: Principes venerabiles in Christo fratres nostri, Conradus Spirensis et Johannes Cameracensis Episcopi, et Johannes Abbas Hersfeldensis, praeterea Conradus Abbas S. Jacobi Moguntinensis, Wernherus maioris Ecclesiae Halberstadensis et Burchardus de monte S. Petri in Goslaria praepositi, Waltherus Domini Regis protonotarius, Gevehardus de Gitlide et Stephanus Capellanus. Item Laici Gevehardus Burchgravius Magdeburgensis, Burchardus de Mansfeld et Emecho de Liningen Comites. Vritzlaus filius illustrissimi Regis Othocari Boemorum, Dithericus de Witense et Albodo frater eiusdem. Henricus Scholaris et Henricus et item Henricus milites de Mulhusen et alii quam plures. Der hier mit vorkommende Böhmische Prinz Vritzlaus hieß eigentlich Wenceslaus (im Original wird Ventzlaus gestanden haben); und war ein designirter Schwager des Kaisers Otto IV., indem beide sich mit Töchtern des ermordeten Gegen-Königs Philipp verlobt hatten, die sie auch ehelichten. Der Vater dieses Prinzen, der König Ottocar I., der vorhin auch den Namen Premislaus führte, hatte immer zwischen den Parteyen der beiden Römischen Gegen-Könige hin und her geschwankt; zuletzt hatte ihn Philipp eben dadurch gewonnen und von Otton abgezogen, daß er ihm seine Tochter zur Ehe versprach: und dieses soll die Veranlassung zu Philipps Tode gewesen seyn, weil diese seine Tochter vorhin dem Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach versprochen gewesen, der deshalb aus Rache ihn umgebracht haben soll. Nunmehro gab aber eben diese Verbindung auch eine natürliche Veranlassung zur Aussöhnung des Ottocar mit dem Kaiser Otto.

Herzog Ludwig von Bayern 51) mit einzuflechten, der sonst in dieser Gegend wohl schwerlich Güter oder Lehne besaß 52).

---

51) Mit diesem Herzoge Ludwig, dem zweyten aus dem Wittelsbachischen Hause, hatte der Kaiser Otto fünf Tage vor Ausfertigung der hier in Frage kommenden Urkunde, am 15ten November 1208. eine feierliche Vereinbarung geschlossen, welche sich nach einer im Archiv zu München vorhandenen Abschrift, in Orig. Guelf. T. 3. Praef. pag. 33. abgedruckt befindet.

52) Eckstorm in Chron. Walkenr. pag. 71. 72. sagt noch folgendes: Sifridus Archiepiscopus Moguntinus A. C. 1208. acceptis marcis mille Monasterio vendidit partem suam de mansis quinquaginta in arundineto sitis. Quia autem Landgravius Thuringiae aequam in eis habebat partem, qua Comes de Rothenburg et alii infeudati erant: Monasterium dedit Landgravio mille et ducentas marcas, ut infeudatis inde satisfaceret et Papae ac Caesaris consensum impetraret. Leukfeld Antiq. Walkenr. 1r Thl. Cap. 19. §. 14. S. 401. 402. beziehet dieses auf die Grundstücke des im Rieth an der Südseite der Helme belegenen Kloster Vorwerks Numburg. Ich zweifle indessen, ob dieses Vorwerk damahls schon existirt habe, obgleich ich gern zugebe, daß die Urkunde bey Eckstorm l. c. pag. 90., vermöge deren das Kloster erst im Jahre 1226. von Gosmann (eigentlich Gosmar) von Kirchberg dessen Güter zu Numburg gekauft hat, gegen das frühere Daseyn eines dortigen Kloster-Vorwerks nichts Entscheidendes beweise. Ueberhaupt aber zweifle ich an der Aechtheit dieses anderweiten Diploms des Erzbischofs Siegfried. Eckstorm bringt aus demselben nur obigen kurzen Auszug bey, den er allem Anschein nach aus einer bey seinem Werke zum Grunde liegenden ältern Chronik genommen hat; das Original wird schwerlich vorhanden seyn. Von der einen Seite stimmt zwar der Inhalt dieses Auszuges mit den Verhältnissen, in denen, nach meinen Bemerkungen,

Ein im folgenden Jahre vom Kaiser Otto ertheiltes Diplom scheint mir sehr evident zu beweisen, daß die erwähnten Holländer-Hufen schon lange vorher Pertinenzien des Klosters Walkenried waren. Am 24ten December 1209. gab dieser Kaiser dem gedachten Kloster zu Terni in Italien zwey Urkunden, deren eine die Rechte und vornehmsten Besitzungen und Höfe desselben im allgemeinen bestätigte, die andere aber einige speciellere Concessionen hinzufügte [53]). In der letztern, die

---

das Kloster in Ansehung seiner dortigen entlegenen Besitzungen zu den Thüringischen Großen stand, und in Hinsicht deren dasselbe den Schutz des Erzbischofs suchte, völlig überein; von der andern Seite ist es mir jedoch ganz unglaublich, daß alle jene Große sich mit dem Erzbischofe so freundschaftlich in die Lehnsherrschaft getheilt, und so gerade heraus erklärt haben sollten, die angegebenen, würklich sehr beträchtlichen Summen blos für die Resignation ihrer Lehnsrechte empfangen zu haben, und dazu den Consens des Kaisers und des Pabstes — welcher letztere hier gar nichts einzuwenden haben konnte — noch erst erwürken zu wollen. Der Verfasser jener ältern Chronik hat wahrscheinlich diese Notiz aus der vorliegenden Urkunde des Erzbischofs in Verbindung mit den bald zu erwähnenden fernern Diplomen, vermittelst deren das Kloster ausserdem die benachbarten Grafen wegen seiner Besitzungen im Rieth noch abkaufen mußte, zusammengestoppelt, und zu desto mehrerer Begründung dieser Acquisitionen in obiger Maaße eingekleidet.

53) Diese beiden Diplome findet man nicht nur bey den Walkenriedischen Geschichtschreibern Eckstorm l. c. pag. 75. — 79., und 79. — 81., Leukfeld Antiqu. Walkenr. 1r Thl. Cap. 18. §. 16. Note d) S. 358. — 361. und Note e) S. 361. — 364., und in Lünigs Spicileg. Eccles. 3r Thl. S. 847. 848. und S. 848. 849., son-

die uns hier sehr merkwürdig ist, sagt der Kaiser 54): Sein Vorweser, der weiland Römische Kaiser Friedrich, besorgt für

---

sondern auch in Meibom. Scriptor. rer. Germ. Tom. 3. unter den daselbst gesammelten Diplomen dieses Kaisers Num. 6. und 7. pag. 160. 161. und pag. 161. und 162., und in Orig. Guelf. Tom. 3. pag. 790. — 793. und pag. 793. — 795. Beide sind folgendermaßen datirt: Data per manum Waltheri Imperialis aulae Protonotarii, Acta haec sunt apud Interamnem in partibus Spoletanis anno incarnationis Dominicae millesimo ducentesimo nono, anno regni nostri undecimo, Imperii vero primo. Nono Kalend. Januarii Indictione duodecima. Am 27. September oder nach andern am 5ten October 1209. war Otto vom Pabst Innocenz III. zum Kaiser gekrönt, mithin war zur Zeit der Ausfertigung dieser Urkunde sein erstes Regierungsjahr als Kaiser. Die Indiction hätte seit dem 24ten October desselben Jahrs eigentlich wohl die 13te seyn sollen.

54) Notum sit universis Christi fidelibus, quod piae recordationis Antecessor noster Fridericus Romanorum Imperator, de Imperii utilitate sollicitus, inferius Arundinetum per quendam fratrem de Walkenrieth Jordanem nomine, ex aquarum inundatione valida revocavit ad habitationem hominum et culturam agrorum. Unde ob gratiam impensi laboris ad proventum emolumenti amplioris Ecclesiae de Walkenrid ibidem contulit aream curiae quae vocatur Kaldenhusen, et duos mansos cum omni iure tam censuali quam decimali deinceps libere possidendos. Aliam etiam contulit aream ad molendinum construendum, reservato sibi privilegio, ut penes decursum aquae illius, nisi de licentia Imperii, nemo praesumeret molam construere. Praeterea ex Imperiali munificentia contulit Ecclesiae 7. Mansos, salvo sibi jure censuali, videlicet viginti octo solidis quos annuatim solvebant. Ex quibus etiam huiusmodi

das Beste des Reichs, habe das untere Rieth durch einen gewissen Mönch aus Walkenried, Namens Jordan, den starken Ueberschwemmungen des Wassers entzogen, und zur Erbauung von Häusern wie auch zur Cultur des Landes geschickt gemacht. Zur Vergütung der hierauf verwandten nutzbaren Arbeiten habe derselbe der Kirche zu Walkenried daselbst den Hofplatz, genannt Kaldenhusen, und zwey Hufen mit allem Zins- und Zehntrechte zum freyen Besitze übertragen; desgleichen einen andern Platz, um eine Mühle darauf zu erbauen, jedoch mit Vorbehalt des Rechts, daß kein anderer ohne Kaiserliche Erlaubniß an demselben Wasserlaufe eine Mühle anlegen dürfe. Ferner habe derselbe der gedachten Kirche sieben Hufen verliehen, sich selbst aber den davon aufkommenden Zins, nemlich

---

solvitur decima, de omnibus quae crescunt in agro portio rei undecima, de agnis porcellis anseribus, quod decimum venit in numero, de poledro denarium, de vitulo obulum; Ab hac vero lege decimando excepta sunt volatilia quae nutriuntur in Curia, et quaecunque intra septa eius excoluntur, ut chanabum et quaelibet genera olerum, fructus quoque arborum; Imperio autem ad nos canonice devoluto sicut ea, quae a praedecessoribus nostris Romanis Imperatoribus circa statum Ecclesiarum acta noscuntur, sive ipsis de fisco Imperii collata, tenemur illibata conservare. Ita simplici devotione decrevimus ad relevandas servorum Dei necessitates aliquid supererogare. Unde divinae retributionis intuitu, et pro conservando Imperii statu, praedictos septem mansos in arundineto iacentes, cum ipso censu, scilicet viginti octo solidos, de favore Principum et assensu curiae contulimus Dei genitrici Mariae et Ecclesiae de Walkenrith, et in manu Henrici abbatis cum omni jure, deinde libere possidendos, nulla generali vel privata lege contradicente etc.

acht und zwanzig Schillinge jährlich, vorbehalten. Von diesen Hufen komme überdem folgender Zehnten auf: der eilfte Theil aller Feldfrüchte, von den Lämmern, Färken und Gänsen das zehnte Stück, von jedem Füllen ein Pfennig, von jedem Kalbe ein halber Pfennig; doch wären von diesem Zehnt-Rechte das im Hofe aufgezogene Federvieh und alles, was innerhalb der Befriedigungen des Hofes wachse, als Hanf, Garten- und Baumfrüchte, ausgenommen. Nachdem nun das Reich auf ihn, den Kaiser Otto, rechtmäßig übergegangen sey, habe er für seine Pflicht gehalten, nicht nur dasjenige, was von seinen Vorfahren aus dem Kaiserlichen Fiscus zum Besten der Kirchen verwandt worden, zu bestätigen, sondern auch noch etwas hinzuzuthun. Er habe daher, in Hoffnung göttlicher Belohnung und dadurch zu befördernder Wohlfahrt des Reichs, die vorgedachten, im Rieth belegenen sieben Hufen, und zwar mit dem Zinse der 28 Schillinge, mit Bewilligung der Fürsten und Beystimmung seines Hofes, der Mutter Gottes Maria und der Kirche zu Walkenried in die Hände des Abts Heinrich übertragen, um solche künftig frey und ohne Widerspruch irgend eines allgemeinen oder besondern Rechts zu besitzen. Diesem werden dann noch einige Clausuln zur Bestätigung und die Androhung einer Strafe von 100 Mark Goldes für die Uebertreter angehängt.

Die hier zuletzt erwähnten sieben Hufen waren ohnfehlbar, obgleich dieses nicht ausdrücklich gesagt wird, von Holländischen Colonisten angebauet, als welches sich aus der Art der Abgaben, die auf denselben hafteten, nemlich einem mässigen Geldzinse, einem Korn- und Schmalzehnten, und besonders aus der den Holländern ganz eigenthümlichen Bestimmung des Kornzehntens auf den eilften Hocken, deutlich ergiebt. Der Geldzins von 28 Schillingen, mithin von vier Schillingen auf jede Hufe, war allerdings stärker, als solcher

bey den Coloniſten in der Gegend von Bremen üblich war; es kann aber auch ein Gräfenſchatz mit darunter begriffen geweſen ſeyn, und überhaupt werden wir ferner bemerken, daß die Coloniſten in Oberſachſen bey den dortigen ſehr ergiebigen Ländereyen, etwas mehr leiſten mußten. Ich zweifle demnach nicht daran, daß dieſe Hufen gerade die von dem Erzbiſchofe Siegfried dem Kloſter Walkenried übertragenen acht Holländer-Hufen ſind. Daß deren vom Kaiſer nur ſieben benannt werden, giebt dagegen keinen erheblichen Einwurf ab. Dieſe ſieben waren ſchon zu Kaiſers Friedrich I. Zeiten völlig cultivirt; ſeitdem kann noch eine achte artbar gemacht, oder eine andere Hufen-Eintheilung geſchehen ſeyn. Vielleicht war auch die achte Hufe (wie das bey den Coloniſten nicht ungewöhnlich war), von Zins und Zehnten frey, und wurde deshalb in der Kaiſerlichen Urkunde nicht mit erwähnt, weil vermittelſt dieſer dem Kloſter Walkenried eigentlich nur der Zins, der bis dahin dem Kaiſer reſervirt geweſen war, zugewandt werden ſollte.

Von der Urkunde Kaiſers Friedrich I., welche bey der eben erwähnten zum Grunde liegt, giebt Eckſtorm folgenden Auszug: 55) „Im Jahre 1188., da der Kaiſer zu Marpurg „war, gab derſelbe dem Kloſter eine halbe Hufe zu Urbich:

---

55) Chron. Walkenred. pag. 56. Eodem 1188. anno, cum Imperator esset Marpurgi, dedit monasterio dimidium mansum in Urbich; Curiam et duos mansos in Kaldenhusen, cum omni jure census et decimarum; aliam curiam prope molam cum mansis septem, in quibus tamen sibi reservavit censum. Dedit etiam Sylvam arcuatum (Bogenthal) in quo sibi etiam reservavit duas marcas census annui.

„einen Hof und zwey Hufen zu Kaldenhusen mit allem Zins- „und Zehnt-Rechte; noch einen andern Hof bey der Mühle „mit sieben Hufen“ (nemlich den hier in Frage kommenden), „in denen er sich gleichwohl den Zins vorbehielt. Er gab „auch dem Kloster den bogenförmigen Wald (Bogenthal), in „welchem er sich ebenfalls zwey Mark jährlichen Zinses vor- „behielt.“

Die acht Hufen, deren der Erzbischof gedenkt, und die sieben, von denen der Kaiser redet, waren im Rieth belegen. Dieses Rieth ist aber gewiß verschieden von dem Vorrieth und langen Rieth, welche die zu der Bergaischen Feldmark gehörigen Flämischen Grundstücke in sich begreifen: denn diese liegen bey Berga, mithin an der Nordseite der Helme; unsere Holländer-Hufen hingegen an der Südseite dieses Flusses. Dieses beweiset die Bezeichnung in der Urkunde des Erzbischofs — in dem Rieth bey Rotenburg — als welches südwärts der Helme belegen ist, sehr deutlich. Nach demjenigen, was in den Kaiserlichen Diplome weiter vorkömmt, waren sie ohne Zweifel mit dem daselbst erwähnten, im Niedern Rieth durch Hemmung der Ueberströmungen angelegten Vorwerke Kaldenhusen benachbart; und auch dieses lag nach Leukfelds Bemerkungen 56) an der Südseite der Helme.

Ohngeachtet des durch die erwähnten Urkunden erworbenen Kaiserlichen, Erzbischöflichen, Herzoglichen, Gräflichen und Burggräflichen Schutzes konnte sich dennoch das Kloster Walkenried den Besitz dieser Holländer-Hufen und des Vor-

56) Antiqu. Walkenred. Th. 1. Cap. 19. §. 22. S. 412.

werks zu Kalbenhusen nur durch anderweite onereuse Verträge mit den zunächst benachbarten Grafen sichern. Der Graf Friedrich von Beichlingen-Rotenburg, dessen Ansprüche auf die Lehns-Herrschaft und den Gräfenschatz dieser am südlichen Ufer der Helme belegenen Güter die erheblichsten waren, wurde zuerst im Jahre 1210. vermocht, den Diensten und sonstigen Leistungen von den Gütern des Klosters zu Kalbenhusen zu entsagen, jedoch mit dem Vorbehalt, solche für 20 Mark wieder einzulösen 57). Ohne Zweifel waren ihm also diese 20 Mark für die Entsagung seiner Ansprüche gezahlt worden.

Die Grafen Dieterich und Heinrich von Hohenstein, welche damahls schon mächtig wurden, verglichen sich mit dem Kloster Walkenried im Jahre 1221. über viele Punkte, die allem Anschein nach die Kloster-Güter am nordlichen Ufer der Helme zum Haupt-Gegenstande hatten. Sie ließen aber dennoch, obgleich ihre Gebiete sich nicht auf die Südseite dieses Flusses erstreckten, mit einfließen, daß sie auf die 28 Schillinge, die das Kloster Walkenried jährlich von den Gütern in Kalbenhusen zu bezahlen gehabt; — und die offenbar keine andere sind, als die von unsern Holländer-Hufen nach dem Kaiserlichen Diplom jährlich aufkommenden 28 Schillinge — wie auch auf andere Güter im Rieth, Verzicht leisten wollten 58).

---

57) Eckstorm. l. c. pag. 82: Fridericus Comes de Rotenburg dedit monasterio servitia et onera omnia bonorum in Kaldenhusen 20. marcis redimenda, Anno Christi 1210.

58) Eckstorm l. c. pag. 85. 86. Theodoricus et Henricus Comites de Honstein pro octo marcis Monasterio ius suum cesserunt in

Endlich mußte auch noch der Graf Heinrich von Stolberg, der hier wohl am wenigsten zu sagen hatte, jedoch behuf eines gelobten Zuges nach Palästina eines Zuschusses bedürfen mochte, im Jahre 1226. ohne Zweifel durch einen Geldvorschuß dahin vermocht werden, daß er sich vor dieser Reise nach dem gelobten Lande mit dem Kloster Walkenried aussöhnte, und demselben den Zehnten zu Kaldenhusen überließ 59).

Zugleich acquirirte das Kloster in eben dieser Gegend noch das Vorwerk Numburg 60), welches noch jetzt vorhan-

---

bonis quibusdam in Windehusen, Othstedt et Heringen. De multis rebus querelae sunt compositae. Remissi sunt 28 solidi, quos tenebantur quotannis solvere Walkenredenses de bonis in Kaldenhusen; quorum ac aliorum in palude locorum iuri plenarie renunciaverunt Comites. Litteras Anno Christi 1221. scriptas confirmavit Fridericus II. Rom. Imperator.

59) Eckstorm ibidem pag. 90.: Henricus Comes de Stolberg, cum promisisset se cum Ludovico sancto Landgravio Thuringiae in Palaestinam profecturum, reconciliatus est prius fratribus Walkenredensibus, remissa ipsis decima in Kaldenhusen. Factum hoc est A. C. 1226.

60) Eckstorm ibidem eadem pag. 90. sagt ferner: Eodem anno (1226.) Gosmanus (Gosmarus) Dominus de Kirchberg praeparabat se ad iter illud sanctum et omnia sua bona, quae Numburgi ad Owam habebat, vendebat Ecclesiae Walkenredensi sedecim marcis. Henricus et Cunemundus Marscalci bona ista in feudo habebant, illis pro cessione 48 marcas dabat Ecclesia. Avemann oder vielmehr von Meiern in der Geschichts-Beschreibung

den ist 61), und scheint nunmehro auf lange Zeit im ungestörten Besitze aller dieser Güter geblieben zu seyn. Die acht

---

der Grafen und Burggrafen von Kirchberg (Frankfurt 1747. 4.) S. 115. und 118. bemerkt, daß die sämmtlichen Söhne des Grafen Gosmar von Kirchberg ihren Consens zu dieser Uebertragung gegeben hätten, in der Urkunde der Graf Dieterich von Hohnstein, Hermann von Arnswald und dessen beide Söhne Hermann und Heinrich, und Friedrich und Heinrich von Roßla als Zeugen benannt wären, auch Gosmars Bruder, der Bischof Friedrich von Halberstadt, eine eigene Recognition darüber ausgestellt habe; er giebt jedoch nicht an, woher er dieses genommen habe. Paulini in Annal. Isenacens. pag. 37. und Hack de Comitibus Templimont. in Paulini Syntagm. rerum Germ. pag. 336., welche dieser Uebertragung auch gedenken, haben ihre Nachrichten blos aus Eckstorms Chronik entlehnt. Uebrigens ist der Graf Gosmar aus dem gelobten Lande nicht zurückgekehrt; Avemann a. a. O. S. 118.

61) Die Lage dieses Guts, welches nach Leukfeld Antiqu. Walkenred. 1r Thl. 19. Cap. §. 15. S. 401. noch jetzt eine ansehnliche Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausische Domaine ist, zeigen die Charten von Thüringen. Vielleicht ist Kalbenhusen, dessen seitdem nicht weiter erwähnt wird, und von welchem sich keine Spur mehr findet, mit dieser neuesten Anlage des Klosters zusammengeschmolzen. Ob übrigens die Herren Heinrich und Kunemund Marschalk, welche als die eigentlichen Veräußerer dieses Guts in der allegirten Urkunde angegeben werden, würkliche Besitzer desselben gewesen sind, oder ob, wie es mir wahrscheinlicher ist, das Kloster Walkenried auch hier durch Austrocknung der Sümpfe einen neuen Anbau gestiftet, und diese beiden Marschalcks nur als Benachbarte, oder etwa wegen einer behaupteten Advocatie Ansprüche gemacht, wegen deren sie abgefunden werden müssen, kann ich dahin gestellt seyn lassen. Im Jahre 1253. war zu Numburg schon eine Kirche, als

Holländer-Hufen wurden demselben insbesondere vermittelst einer im Jahre 1253. den 24ten April von Burchard, Herrn von Querfurt (aus dem Burggräflich-Magdeburgischen Hause) ausgestellten Urkunde, welcher ausser dem Burggrafen Burchard von Magdeburg und dessen Bruder Burchard auch die Grafen Friedrich von Beichlingen und dessen Sohn Friedrich von Lora, Heinrich von Hohenstein, Friedrich und Heinrich Gebrüder von Stolberg und Albert von Rabenswalde (aus dem Schwarzburgischen Hause) als Zeugen beytraten, bestätigt. Burchard von Querfurt erklärte nemlich in diesem Diplome, daß er dem Kloster acht Hufen im Dorfe Langenrieth übertrage, welche er von dem Herzoge von Bayern zu Lehn gehabt und diesem resignirt, der sie wiederum dem Erzbischofe von Mainz resignirt habe, damit dieser sie dem Kloster Walkenried eigenthümlich verleihen möge 62). Die hier bemerk-

---

deren Patron ein gewisser Heinrich Gierbach angegeben ward, der sein Patronat-Recht mit Bestätigung des Grafen von Gleichen, als angeblichen Lehnsherrn, dem Kloster Walkenried überließ (Leukfeld Antiqu. Walkenr. 1. Th. 11. Cap. §. 7. S. 170. — 174.); die Kirche war, wie die Urkunde sagt, damahls verfallen und von den Geistlichen vernachlässigt: vielleicht war sie aus Geldmangel nicht ganz ausgebauet. In der Folge kam sie durch eine mit derselben verbundene solemne Messe, bey welcher auch Ablaß ertheilt ward, sehr in Aufnahme, ist aber nunmehro längst zerstört, so daß kaum noch Ruinen davon zu finden sind. (S. Leukfeld ebendas.)

62) Eckstorm. Chron. Walkenred. pag. 94.: Burchardus Dominus de Quernvorde confert Ecclesiae Walkenredensi octo mansos in villa Langenrieth quos in feudo habuit a Duce Bavariae, cui illos resignavit: Dux porro resignavit Archiepiscopo Moguntino Ecclesiae Walkenredensi proprietatis iure

ten, sichtbarlich aus der obigen Urkunde des Erzbischofs Siegfried geschöpften Verhältnisse, sie mögen nun hier so angegeben seyn, als wenn die erwähnten Resignationen erst jetzt vorgefallen wären, oder aber, welches mir glaublicher ist, in dem jetzigen Diplome, welches wir nur Auszugsweise kennen, als ehemahlige, bey der gegenwärtigen Bestätigung zum Grunde liegende Vorgänge erwähnt seyn, beweisen meines Erachtens sehr deutlich, daß hier von keinen andern als von den in Frage kommenden acht Holländischen Hufen die Rede sey. Es wird hier gesagt: die acht Hufen wären im Dorfe

---

conferendos. Testes huius rei sunt: Comes Fridericus de Bichlingen et Fridericus filius suus, Comes de Lara, Henricus Comes de Honstein, Fridericus et Henricus fratres Comites de Stolberch, Albertus Comes de Rabenswalde, Burchardus Burgravius de Magdeburg et Burchardus frater suus et alii quam plures. Acta sunt haec anno gratiae 1253. Octavo Cal. Maji, indict. II. (nemlich nicht 2, sondern 11.) Unmittelbar nachher findet sich bey Eckstorm eadem pag. noch folgendes: Henricus de Heldrungen vendit monasterio mansum situm in Reth, solventem singulis annis duas marcas. Hunc mansum tenuit de manu Ducis Bavariae, cui pro hoc manso assignat duos mansos sitos in villa Risen juxta Buttsteden. Acta haec sunt A. C. 1253. Testes sunt: Comes Fridericus de Bichlinge, Comes Henricus de Honstein, Fridericus et Henricus Comites de Stolberch, Comes Albertus de Clettenberch, Hartmannus de Wangen, Cunemundus de Sundershusen. Die hier erwähnte Hufe gehörte ohne Zweifel auch zu denen, die das Kloster Walkenried aus den Sümpfen im Rieth in Cultur gebracht hatte: ein mehreres läßt sich jedoch in Ansehung der Lage derselben nicht bestimmen. Mit der angeblichen Lehnbarkeit derselben an den Herzog von Bayern hat es wohl keine andere Bewandniß als bey den obigen acht Hufen.

Langenrieth belegen, ſtatt daß in den vorhin erwähnten Diplomen immer nur des Rieths im allgemeinen gedacht wird. Dieſes ſogenannte Dorf Langenrieth iſt aber von demjenigen Langenrieth gewiß verſchieden, welches obgedachter Maßen einen Theil der bey Berga jenſeits der Helme belegenen Flämiſchen Ländereyen ausmacht. In dieſem exiſtirt kein Dorf, ſondern es gehört zu der Feldmark des Dorfes Berga; dagegen konnten hier die Wohnungen der Coloniſten auf den acht Hufen allenfalls ein Dorf genannt werden. Allem Anſchein nach liegt dieſes Langenrieth dem zu der Bergaiſchen Feldmark gehörigen gegenüber, ſo daß hier ein an beiden Seiten der Helme ſich erſtreckender ſumpfiger Diſtrict den gemeinſchaftlichen Namen des Langen Rieths führen mochte.

Es finden ſich bey Eckſtorm noch Auszüge von drey andern Urkunden, von den Jahren 1299. und 1300., die, wie es mir wenigſtens glaublich iſt, auf eben dieſe acht Holländer-Hufen Beziehung haben. Vermittelſt der erſtern derſelben haben, wie Eckſtorm ſagt, Heinrich, Friedrich und Friedrich, Gevettern, Herren des Schloſſes Heldrungen, dem Kloſter ihr Recht übertragen, welches ſie an den im Langenrieth belegenen Gütern gehabt, von denen jährlich acht und ein halber Scheffel Nordhauſer Maaße an Korn, drey Schillinge Nordhauſer Währung, drey Gänſe und zwölf Küchlein geliefert werden 63).

---

63) Eckstorm l. c. pag. 113.: Henricus, Fridericus et Fridericus fratrueles Domini castri in Heldrungen conferunt monasterio ius suum quod habent in bonis sitis in Langenrith, quae solvunt quotannis octo forenses annonae et dimidium Northusanae mensurae, tres solidos Northusanae monetae, tres aucas et

Die zweyte enthält, daß Günther Graf von Schwarzburg, Heinrich und Günther Gebrüder von Blankenberg, genannt von Schwarzburg, dem Kloster acht Viertheil Hufen im Rieth zwischen dem Gute Numburg und Kelbra belegen, verleihen. Sieben dieser Viertheil-Hufen hätten Heinrich von Wechsungen zu Auleben, und dessen Söhne Johann und Heinrich, eine aber Friedrich von Berge, verkauft, als welche

---

duodecim pullos. Testes sunt: Hermannus dictus Rost, Henricus de Ummerstede, Gerhardus de Gerixheim, Hartingus de Lungershusen, Bertholdus dictus Rost, Hermannus de Apoldia milites: Hermannus de Dingestede, Helmoldus de Wernigerode, similiter milites: Johannes de Apoldia, Gebehardus Advocatus. Friderici iunioris nomine Albertus et Fridericus Comites de Wernigerode avunculi eius litteras consignaverunt. Actum 1299. die B. Michaelis Archangeli. Die von Helbrungen, welche ursprünglich wohl zum niedern Adel gehörten, waren damahls mächtig genug geworden, um dem Kloster reellen Schutz gewähren zu können: daß sie mit den Grafen von Wernigerode verschwägert waren, ergiebt selbst diese Urkunde. Einer ihrer Nachkommen, Friedrich von Helbrungen, der auch die Herrschaft Wiehe besaß, verband sich zu seinem Unglücke mit dem unruhigen Grafen Dieterich IX. von Hohenstein und den sogenannten Flegelern, und vertrieb im Jahre 1412. den jungen Hohensteinischen Grafen Heinrich IX. von der Burg Hohenstein. Dafür aber wurden ihm selbst durch den Landgrafen Friedrich den Streitbaren von Meißen seine Schlösser und Besitzungen genommen, und dem gedachten Heinrich IX. von Hohenstein verliehen, der eine daselbst residirende Linie dieses gräflichen Geschlechts gestiftet hat. Friedrich von Helbrungen irrte darauf umher, bis er zuletzt von einigen Bauern mit einem Schweinspieß erstochen ward. S. Hoche Hohenstein. Geschichte 9. Cap. S. 132. — 134.

dieſe Güter von den erwähnten Grafen zu Lehn getragen hätten 64).

---

64) Eckstorm. eadem pag. Guntherus Comes de Schwartzburg, Henricus et Guntherus fratres de Blankenberg, dicti de Schwartzburg conferunt monasterio octo quartalia sita in carecto inter allodium Numburg et Kelbräm: Septem quartalia vendit Henricus de Wechsungen in Oweleben residens, et Johannes ac Henricus filii eius: unum vendit Fridericus de Berge, qui illa a Comitibus in feudo tenuerunt. Testes sunt: Wicfridus Praepositus in Ilmene, Henricus de Ischerstede Castellanus in Rhemede, Rudolphus de Bozoleyden, Conradus dictus Weiger. Actum Anno Christi 1299. in die Sanctorum Martyrum Crispini et Crispiniani. Die hier erwähnten Gebrüder Heinrich und Günther von Blankenberg, genannt von Schwarzburg, ſollte man dieſer Benennung zufolge für gebohrne Grafen von Blankenberg halten, die ſich wegen eines angeheiratheten oder mütterlichen Mit-Erbrechts an dem Schloſſe Schwarzburg den letztern Zunamen beygelegt hätten. Dieſes war freilich in ſolchen Fällen gewöhnlich, wie beſonders Wenk Heß. Landes-Geſchichte 2r Thl. S. 778. 779. durch das Beyſpiel des Heinrich von Pleſſe, genannt von Homburg, ferner S. 899. des Grafen Ludolf von Daſſel, genannt von Schonenberg, und gelegentlich in den Noten zweyer Grafen von Solms, des einen genannt von Weſterburg, des andern von Sponheim, dargelegt hat, denen ſich mehrere ähnliche Fälle, z. E. des Grafen Friedrich von Ritberg, genannt von Horſtmar, als welcher die Erbin der Herrſchaft Horſtmar geheirathet hatte (Kindlinger Münſter. Beyträge 2r Thl. Urk. 46. S. 273. — 278.), hinzufügen laſſen. Hier ſcheint es jedoch auſſer Zweifel zu ſeyn, daß es ſich anders verhalte, und eine dem Sprachgebrauche zuwiederlaufende Benennung gebraucht ſey; denn Blankenberg war ſchon früher ein Schwarzburgiſches Familiengut, und die beiden erwähnten Brüder gehörten zu der Schwarzburgiſchen Familie, reſidirten jedoch zu

In der dritten überläßt Friedrich der ältere, Graf von Beichlingen, mit Einwilligung seiner Söhne, Friedrich,

---

Blankenberg, ihr mitgenannter Vetter Günther hingegen zu Schwarzburg. In einer andern Urkunde vom Jahre 1290. in Heidenreichs Schwarzburgischer Geschichte Cap. 4. §. 4. S. 54. schreiben sich diese drey Herren: Nos Guntherus Dei Gratia Comes de Schwartzburch et nos Heinricus et Guntherus Comites de Schwartzburch et Domini in Blankenberg: in drey andern Diplomen ebendas. §. 6. S. 56. und Cap. 7. §. 3. S. 86. 87. schreiben die beiden letztern sich kürzer, fratres Comites in Blankenberg, benennen auch in dem zuletzt erwähnten den Grafen Günther, Stifter der Schwarzburgischen Linie, ihren Vaters Bruder, patruum. Der Graf Heinrich von Blankenberg war der Vater des Gegenkönigs Günther von Schwarzburg, des Gegners Carl IV.; sowohl dieses, als daß der gedachte Gegenkönig, wie Hoche Hohenstein. Geschichte Cap. 6. S. 83. darlegt, mit einer Tochter des Kaisers Ludwig des Bayern verheirathet war, beweiset allerdings, daß dieses Haus mächtig genug war, um das Kloster Walkenried zu veranlassen, sich um den Schutz desselben zu bewerben, obgleich die Schlösser jener Herren zu Schwarzburg und Blankenberg (welches letztere zwischen Schwarzburg und Rudolstadt belegen ist), von der dortigen Gegend ziemlich weit entfernt waren, und ich keine Nachricht davon finde, daß selbige schon damahls in der Nähe begütert gewesen wären. Sie haben zwar nachmahls die Besitzungen der Grafen von Kirchberg, deren Schloß in dem jetzigen Schwarzburgischen Amte Strausberg belegen war, acquirirt; allein dieses Gräfliche Haus ist erst nach dem Jahre 1320. ausgestorben, und die Spuren, die Avemann, Geschichts-Beschreibung der Grafen von Kirchberg Thl. 1. Cap. 4. §. 3. S. 28. Note 1) und §. 5. S. 29. Note a); desgleichen Thl. 2. S. 133. Note 11) von frühern Anrechten der Schwarzburgischen und Hohensteinischen Grafen an dem Schlosse

Gerhard, Hermann, Heinrich, Friedrich, und seiner Bürger zu Rotenburg und Kelbra dem Kloster einen Platz zwischen dem Rieth und den Ländereyen des Guts Numburg; bezeuget auch, daß Heinrich von Wechsungen mit seinen Söhnen Johann und Heinrich dem Kloster sieben Viertheil Hufen ebendaselbst dem Kloster verkauft habe 65).

Kirchberg in einer handschriftlichen Geschichte des Paul Jovius und bey Eckstorm aufgefunden hat, scheinen mir sehr unzuverlässig. Die älteste Besitzung der Grafen von Schwarzburg im nordlichen Thüringen ist wahrscheinlich das noch als Residenz bestehende Sondershausen; dieses besaßen sie aber damahls noch nicht. Noch im Jahre 1310. finden wir zu Sondershausen eine zahlreiche Familie dieses Namens vom niedern Adel; Eckstorm l. c. pag. 122. 123., im Jahre 1347. aber residirte daselbst der Graf Heinrich von Hohenstein, der diesen Ort und andere Güter, man weiß nicht wie, acquirirt hatte, als abgefundener Stifter einer Nebenlinie. (Eckstorm. ibid. pag. 148. 149.) Dieser hatte aber keine Söhne, und seine zwey Töchter waren mit den Grafen Heinrich und Günther von Schwarzburg, Enkelinnen des hier vorkommenden Heinrichs von Blankenberg und Brudersöhnen des Gegenkönigs Günther vermählt. Mit diesen seinen Schwiegersöhnen errichtete er eine Erbverbrüderung, vermöge deren er seiner Seits sich sogar berechtigt hielt, das Schwarzburgische Schloß Blankenberg seinen Creditoren mit zu verpfänden, wogegen dann nach seinem Tode im Jahre 1356. die gedachten Schwarzburgischen Grafen seine Sondershausischen Güter zu sich nahmen, und von den Hohensteinischen Agnaten dabey gelassen wurden. S. Hoche Hohenstein. Geschichte Cap. 6. S. 76. 77. und S. 81. — 83. Heidenreich Schwarzburgische Geschichte Cap. 7. §. 23. S. 99.

65) Eckstorm Chron. Walkenred. pag. 113. 114.: Fridericus maior Comes de Bichlingen cum consensu filiorum Friderici,

Die in dieser letzten Urkunde erwähnten sieben Viertheil Hufen und ein Platz sind offenbar einerley mit den in der zweyten verliehenen acht Viertheil Hufen, und die angegebene Lage derselben läßt mich in Vergleichung mit allen vorhin bemerkten Umständen mit Grunde vermuthen, daß nicht nur diese, sondern auch die in dem ersten obiger drey Diplome bezielten Grundstücke keine andere als die hier in Frage kommenden Holländer-Hufen sind. Wenn in den beiden letztern nur von Viertheil-Hufen die Rede ist, so kann dieses darauf Beziehung haben, daß Heinrich von Wechsungen und Friedrich von Berge, deren Ansprüche man jetzt auskaufte, nur den vierten Theil jener Hufen, wahrscheinlich als angebliche Advocaten, an sich gerissen haben mochten: und wenn die in der ersten Urkunde bemerkten Abgaben von denjenigen, die in dem Privilegium des Kaisers Otto angegeben sind, sehr abweichen, so kann dieses in der seitdem eingeführten Substitution eines Sackzehntens für den Zugzehnten und andern Um-

---

Gerhardi, Hermanni, Henrici, Friderici, et civium suorum in Rotenburg et Kelbra monasterio dimittit aliquod spatium inter Carectum et agros allodii Nuenburg: Testatur etiam, quod Henricus de Wessungen cum filiis Johanne et Henrico vendidit monasterio septem quartalia eodem in loco. Testes fuerunt: Erenfridus de Walhusen, Fridericus de Berge, Johannes de Wessungen, Gnodus de Ramvolderode, Conradus de Bennungen, Albertus de Werter, milites. Hermannus de Arnswald et filius eius Hermannus, Friedericus Lupini, Friedericus dictus Venator, Henricus de Libenrode, Albertus de Tutenrode, Henricus de Bennungen, et alii, omnes cives in Rotenburg et in Kelbra. Actum Anno 1300, in die Inventionis protomartyris Stephani.

66)

Umständen, die wir vielleicht aus der vollständigen Urkunde deutlicher ersehen würden, seinen Grund haben.

Wenn Eelking 66) und Hoche 67) in Beziehung auf Leßers Nachrichten von den Flämingern in der goldenen Aue, der gewiß der Local-Verhältnisse vorzüglich kundig war, den erwähnten acht Holländischen Hufen in dem langen Riethe zwischen Heringen und Kelbra ihren Platz anweisen, so stimmt dieses mit meinen obigen Bemerkungen völlig überein.

Es bleibt hiebey aber noch die Frage zu erwägen übrig: ob die Holländer, die wir hier finden, ein anderes Vaterland hatten, als die Fläminger, die erwähnter maßen unmittelbar neben ihnen jenseits der Helme sich niedergelassen hatten? So anscheinend es ist, daß dieses der Fall sey, und daß es sich mit diesen Colonisten eben so verhalte, wie mit denen in Wagrien, die, wenigstens nach Helmolds Zeugniß, theils aus Holland, theils aus Flandern, theils aus Frießland hergeholt wurden, so bin ich doch in Hinsicht dieser Walkenriedischen Colonisten anderer Meinung. Daß die Anbauer der letztgedachten acht Hufen würkliche Holländer waren, scheint ungezweifelt: ich glaube aber, daß die anjetzt so genannten Fläminger bey Heringen, Görsbach und Berga gleichfalls aus Holland hergekommen sind. Es fehlt uns nur in Ansehung derselben an so bestimmten alten Urkunden als die wir von jenen haben, sonst dürfte sich dieses näher aufklären. In

66) De Belgis etc. Sect. 1. Cap. 1. §. 7. pag. 21.

67) Von den niederländischen Colonien u. s. w. S. 48.

neuern Zeiten scheint es überhaupt der Sprachgebrauch in Ober-Sachsen mit sich gebracht zu haben, daß man alle niederländische Colonisten Fläminger benannte. Die Colonisten-Orte führten hier die Namen Flemingen, im Fleming u. s. w. statt daß sie im Bremischen Hollern, Hollerland u. s. w. benannt wurden. Ich werde sogleich einer unstreitig Holländischen Niederlassung bey der Schulpforte gedenken, die gleichwohl jetzt Flemingen genannt wird: und da die dortigen Anbauer allem Anschein nach von den Walkenriedischen ältesten Colonisten jenseits der Helme dahin verpflanzt waren, so zweifle ich nicht, daß auch diese würkliche Holländer gewesen sind. Der Abt Heinrich konnte von Alten-Kampen aus die Colonisten leichter aus dem Gebiete der Holländischen Grafen als aus Flandern anwerben. Ich betrachte den Anbau in den acht Hufen südwärts der Helme als eine Tochter-Colonie derjenigen, die das Kloster Walkenried am nordlichen Ufer dieses Flusses gestiftet hatte: waren also, wie es ungezweifelt ist, die Bebauer dieser acht Hufen Holländer, so waren es jene nachher sogenannten Fläminger auch. Es ist nemlich, wenn man die sämmtlichen oben erwähnten Urkunden vergleicht, sichtbar, daß diese acht Hufen ungleich später, als die sogenannten Flämischen Güter angebauet worden 68): dieses konnte aber am leichtesten durch Abkömmlinge der schon vorhandenen Colonisten geschehen, ohne daß man deren noch einige aus Holland hergeholt hätte. Allmählig lernten dann auch die

68) Die oben angeführten Diplome, die mit größter Wahrscheinlichkeit den Ursprung dieser Flämischen Colonien nachweisen, sind von den Jahren 1144. bis 1155., die Urkunde des Kaisers Friedrich I. hingegen, die zuerst das Daseyn jener Holländischen Hufen anzeigt, ist vom Jahre 1188.

Teutschen selbst die Kunst, die Sümpfe abzuwässern, und durch diese hat dann wahrscheinlich das Kloster Walkenried seine beträchtlichen Klosterhöfe an beiden Seiten der Helme zu Riethof, Beringen, Kalbenhusen, Numburg u. s. w. gegründet [69]), nachdem durch die Holländischen Anbauer zuerst die Bahn gebrochen war.

2) Bey der Schulpforte.

Daß ohnweit der Schulpforte im Chur-Sächsischen Thüringischen Kreise eine Holländische Colonie befindlich war, darüber enthalten einige ältere Urkunden, welche die Besitzun-

69) Die Urkunde des Kaisers Otto IV. vom Jahre 1209. bezeichnet ausdrücklich den Walkenriedischen Mönch Jordan als denjenigen, der durch Abwässerungen das Vorwerk Kalbenhusen angelegt, und eine Mühle dabey gegründet habe. Wahrscheinlich hatten aber die Holländer auf ihren acht Hufen zuerst die Bahn gebrochen, denn diese Hufen werden als schon zins- und zehntbare Güter, jene Unternehmungen des Bruders Jordan hingegen, wie es scheint, als neuere Anlagen, in dem Diplome erwähnt. Die Grangiae, Riethof, Beringen und Kalbenhusen, kommen in den Bestätigungen der Klostergüter des Kaisers Lothar vom Jahre 1132. und des Pabstes Innocenz II. vom Jahre 1137. noch nicht vor, sondern zuerst in der Bulle Innocenz III. vom Jahre 1205. und dem Diplome Kaisers Otto IV. vom Jahre 1209. Numburg, welches eine noch neuere Anlage ist, wird in allen diesen Privilegien nicht benannt. Vergleiche auch oben Note 37).

gen des daselbst vorhanden gewesenen Cistercienser Mönchs-Klosters bestätigen, deutliche Beweise. Dieses Kloster war von einem Grafen Bruno [70]) zu Schmöllen an der Pleiße gestiftet, und so reichlich dotirt, daß die Besitzungen desselben beynahe den dritten Theil des Gaues Plisni ausmachten [71]); dennoch aber bald solchergestalt in Verfall gerathen, daß nach dem Wunsche des Stifters, der jedoch vor Ausführung dieses Plans verstarb, der Bischof Udo I. von Naumburg [72]), zu dessen Sprengel dieses Kloster gehörte, einen Abt und eine

---

70) Von diesem Grafen Bruno, der in der bald zu erwähnenden Urkunde des Bischofs Udo I. von Naumburg dessen Verwandter (consanguineus), genannt wird, habe ich gar keine weitere Nachrichten auffinden können.

71) Der Gau Plisni an der Pleiße, welcher Altenburg und Schmöllen in sich begriff (S. Schöttgen Geogr. der Sorben und Wenden in dessen und Kreysigks Nachlese zur Ober-Sächs. Geschichte 3r Thl. S. 394.); war, wie die meisten Gauen im Slavenlande, nur klein; aber dennoch war es wohl eine starke Uebertreibung, daß der dritte Theil desselben einem Kloster beygelegt gewesen wäre. Nach Dithmars von Merseburg Angabe Lib. 3. pag. 345. edit. Leibnit. gehörte der pagus Plisni zu denjenigen, die von dem Kaiser Otto I. in dem Merseburgischen Sprengel mit befasset, bey der nachmahligen Zerstückelung dieses Bisthums im Jahre 981. aber an das Zeitzische, hernachmahls Naumburgische Bisthum gekommen, und ohngeachtet der Wiederherstellung Merseburgs bey demselben verblieben sind.

72) Dieser Udo war ein Sohn des Thüringischen Grafen Ludwig, des sogenannten Springers. S. Eccard. histor. genealog. Principum Saxon. pag. 325.

Anzahl Mönche von dem neuen Cistercienser-Orden aus Walkenried herholte, um dasselbe wieder zu organisiren. Nachdem aber diese einige Jahre daselbst gewohnt hatten, fanden sie die Lage des Orts zu gefährlich wegen der benachbarten Slaven; und der Bischof fand sich daher bewogen, ihnen einen Ort an der Saale nahe bey seiner Residenz Naumburg einzuräumen, wo sie ein neues Kloster erbaueten, welches für eine Pforte des Himmels erklärt wurde, und daher den noch jetzt geltenden Namen, die Pforte, erhielt. Der Bischof nahm die Besitzungen, die dem vorigen Kloster bey Schmöllen beygelegt gewesen waren, an sein Hochstift, und verliehe demselben andere von seinen Stiftsgütern in der Gegend der Pforte, versprach auch, da diese den vorigen Schmöllenschen Gütern nicht völlig gleich kamen, den Defect allmählig zu ersetzen 73).

---

73) Alle diese, die Stiftung des Klosters Pforte betreffenden Vorgänge erzählt uns wörtlich die sogleich zu erwähnende Urkunde des Bischofs Udo I. In der Naumburgischen Chronik des Johann von Eisenach, deren ich bald näher gedenken werde, in Paulini Syntagm. rer. Germ. pag. 133. 134. wird diese Erzählung (bey welcher übrigens auch die Urkunde des Bischofs Udo am Schlusse allegirt ist, jedoch ohne deren Inhalt specieller anzugeben), noch mit mehreren Zusätzen ausgeschmückt. Dieser Chronikenschreiber giebt dem Grafen Bruno eine Gemahlin Willa oder Sybilla, läßt den einzigen Sohn derselben, Oethwin, durch Verletzung eines wilden Schweins umkommen; von denselben nicht blos den dritten Theil, sondern beynahe den ganzen Gau Plisni dem Kloster widmen; in der Folge die Mönche zu Schmöllen mit einem Slaven dadurch in Streit gerathen, daß sie sich geweigert, einen in dem Kirchenbanne verstorbenen Verwandten desselben in ihrer Kirche zu beerdigen u. s. w. Zu Walkenried hat sich auch folgende Anzeichnung gefunden: Henricus Abbas et fratres Walkenredenses a Domino

Alles dieses confirmirten der König Conrad der Dritte und der Pabst Innocenz II. 74). Ausserdem wurden aber auch von drey nach einander folgenden Naumburgischen Bischöfen, nemlich von dem Stifter der Pforte Udo I.; Wichmann, nachmahligem Erzbischofe von Magdeburg; und Udo II.,

---

benedicuntur, et Dominum Albertum Abbatem ex se eligentes cum religioso exercitu mittunt ad Portam aedificandam prope urbem Numburck. Eckstorm. Chron. Walkenred. pag. 46., Leukfeld Antiqu. Walkenred. 1r Thl. Cap. 6. §. 6. Note h) S. 56.

74) Auch dieses bezeugt das Diplom des Bischofs Udo I. In Menken Scriptor. rer. Saxonic. Tom. 3. pag. 1025. 1026. findet sich unter den Beweis-Documenten zu des Albinus Geschichte der Grafen von Leisnig eine Urkunde Kaisers Friedrich I., gegeben zu Altenburg am 9ten October 1180., vermittelst deren derselbe dem Kloster Pforte im allgemeinen seinen Schutz verleihet, und dabey folgendes hinzufügt: Praeterea sicut a praedecessore nostro illustris memoriae Conrado Rege patruo nostro et venerabili Udone Nuemburgensi Episcopo de Concambio Zmolnensi statutum est, ita et nos Imperiali auctoritate statuimus, ut ab omnibus Nuenburgensium Ecclesiae Episcopis sine cujusquam contradictione congruum Portensibus fiat supplementem. Hiedurch bezeugt also dieser Kaiser nicht nur, daß sein Vorfahr Conrad den erwähnten Tausch der Güter zu Schmöllen und Pforte bestätigt, sondern auch, daß dem Kloster Pforte, weil die demselben zugewandten Güter keinen hinlänglichen Ersatz gewährt, noch eine Zulage gebührt habe. Sowohl diese Bestätigung Friedrichs I. als die frühere Conrads III. sind auch in Pertuchs Chronik zu finden, wie Paulini in seinen Noten zu der ältern Naumburgischen Chronik, welche dieser Diplome und der Bulle Innocenz II. gleichfalls gedenkt, bezeuget.

besondere Urkunden ausgefertigt, um jenen Gütertausch zu bestätigen und die dem Kloster zu Pforte neu beygelegten Güter zu verzeichnen, und diese sind es, die von dem Daseyn Holländischer Colonisten zeugen. Der Mag. Justinus Pertuch in seiner Chronik des Klosters Pforte 75) hat diese drey Urkunden herausgegeben. Ich habe nun zwar dieses seltenen Werks nicht habhaft werden können, indessen ist das erste dieser Diplome, das vom Bischofe Udo I. in mehreren historischen Werken vollständig, jedoch meistens ziemlich fehlerhaft abgedruckt 76). Es ist vom Jahre 1140., und enthält zu-

---

75) Der Verfasser war Rector der Schulpforte, und hat diese Chronik im Jahre 1612. herausgegeben. S. Paulini Praef. ad Joh. Isenacens. Chronicon Numburg. in Syntagm. rer. Germ. p. 126.

76) Nemlich in Eccard. histor. genealog. Principum Saxoniae pag. 325. 326., Leukfeld Antiqu. Walkenr. 1r Thl. Cap. 6. §. 6. Note g) S. 54. — 56., und Lünig Spicileg. Eccles. 2r Thl. Anhang zu den Hochstiftern S. 147. 148. Der Abdruck bey Eckard ist wohl der richtigste. Bey Leukfeld, welcher das Diplom mit Recht zu dem Jahre 1140. rechnet, ist doch, ohne Zweifel durch einen Druckfehler, in demselben am Schlusse die Jahrszahl MCXC. (statt MCXL.) gesetzt werden: und dem zufolge hat Lünig, der die Urkunde aus diesem Leukfeldischen Werke genommen haben wird, solche als im Jahre 1190. ertheilt angegeben. Die Zeugen sind nur bey Eckard vollständig verzeichnet. Der eigentliche Tag ist in keinem dieser Abdrücke bemerkt. Der Naumburgische Chronikenschreiber Paul Lange gedenkt auch dieses Diploms sowohl in seinem Chronico Numburgensi in Menken Scriptor. rer. Saxon. Tom. 2. pag. 22., als in dem Chronico Citicensi in Pistorius Scriptor. rer. Germ. Tom. 1. pag. 1157. 1158. edit. Struv et pag. 788. 789. edit. prioris. Er liefert jedoch aus demselben nur Auszüge,

förderst eine ziemlich weitläuftige Erzählung der obgedachten Schicksale des Klosters; sodann aber folgende Specification der Klostergüter: „Die Besitzungen des Klosters Pforte sind „diese: Das Vorwerk Lochwitz, das Vorwerk Cusne“ (Kösen oberhalb Pforte an der Saale) „mit allen deren Zubehörun„gen und Zehnten, ein benachbarter Wald, der durch be„stimmte Grenzen bezeichnet ist, nemlich in der Länge von „dem Bache jenseits Kokelawe bis an den alten Altenburger „Deich, in der Breite aber von dem Kloster selbst bis an die „Grenzen der Holländer; eine Mühle mit dem Wasserlauf „und dessen Bette, der Gebrauch der Fischerey und anderer „Benutzungen im Flusse Saale 77).“

---

in denen kürzlich erwähnt wird, daß das Kloster statt des weggegebenen dritten Theils des Gaues Plisni nur die beiden Grangias Lochwitz und Cusne mit deren Zubehörungen und einen Wald bekommen habe: diesem fügt er indessen in dem letzterwähnten Chronico Citicensi noch einiges hinzu, von einem immerwährenden Lichte, welches das Kloster Pforte zu unterhalten solle übernommen haben, von einer demselben zugewandten Bibliothek, aus welcher verschiedene Bücher benannt werden, u. dgl. angeblich mit den eigenen Worten des Diploms, von welchem allen sich in den übrigen Abdrücken nichts findet: auch bemerkt er eine Menge Zeugen aus der niedern Geistlichkeit, die in dem Diplome benannt seyn sollen, aber von Eckard, der dem Anschein nach die Zeugen vollständig anführt, nicht mit erwähnt werden. Alle diese Zusätze kann man mit gutem Grunde für unächt erklären: ob aber Paul Lange sie selbst erfunden, oder aus einer schon vorhin verfälschten Abschrift des Diploms genommen habe? läßt sich nicht bestimmen.

77) Possessiones vero monasterii Portensis sunt hae: Gangria Lochwitz, Gangria Cusne, cum omnibus appendiciis decimisque ipsarum;

Die zweyte von dem Bischofe Wichmann, nachmahligem Magdeburgischen Erzbischofe, im Jahre 1153. 78) gegebene

---

adjacens sylva propriis terminis designata; longitudine videlicet a torrente ultra Kokelawe usque ad antiquum aggerem Aldenburgensem, porro latitudine ab ipso coenobio usque ad terminos Hollandensium; molendinum cum aquae decursu et alveolo ipsius; usus piscationum seu aliarum consuetudinum in fluvio Salae. Leukfeld und Lünig a. d. a. O. setzen statt Gangria Lochwitz, Gangria Cusne, beidemahl Grangia. Da dieses an sich richtiger ist, so glaubte ich anfangs, das Wort sey bey Eckard, dessen Abdruck ich gefolgt bin, oder bey Pertuch, aus dessen Chronik Eckard die Urkunde entlehnt hat, unrichtig geschrieben: da ich aber in der ältern Naumburgischen Chronik bey Paulini l. c. pag. 136. in dem Auszuge aus der bald zu erwähnenden Wichmannischen Urkunde auch allenthalben Gangria statt Grangia finde, so muß ich doch glauben, daß das Wort in den Originalien würklich so geschrieben sey, welches allerdings sonderbar ist. In dem unten vorkommenden Diplome des Kaisers Otto IV. vom Jahre 1209. stehet in den mir davon bekannten beiden Abdrücken (S. unten Note 100.) immer Grangia. Man gebrauchte dieses Wort, welches eigentlich nur eine Scheuer, grange, granarium, bedeutet, gewöhnlich von den Vorwerken der Klöster, wovon schon oben einige Beyspiele aus Walkenriedischen Urkunden vorgekommen sind. Vergl. Du Cange voce Grangia. Vermuthlich war das Spicarium des Klosters Midlum zu Spika, im Lande Wursten, wovon dieser Ort den Namen hat, auch ein ordentliches Vorwerk.

78) Wichmann war, obgleich noch jung, schon im Jahre 1152. bey einer zwiespältigen Wahl zum Erzbischofe von Magdeburg erwählt, indem die beiden andern Competenten bey Seite gesetzt wurden, und die Wahl auf ihn als einen Dritten fiel: er konnte aber die Päbstliche Bestätigung nicht eher als im Jahre 1154., nachdem er

Urkunde ist auszugsweise der von Paulini herausgegebenen, am Ende des 15ten Jahrhunderts geschriebenen, wahrscheinlich von dem Naumburgischen Domdechant, Johann von Eisenach, verfaßten Naumburgischen Chronik 79) eingerückt, und dieser Auszug enthält den ganzen wesentlichen Inhalt derselben 80).

---

selbst nach Rom gereiset war, erhalten; (Chron. Montis Sereni ad ann. 1152. et 1154. in Hoffmann Scriptor. rer. Lusatic. Tom. 4. pag. 40.) Der Pabst soll, da kein Contradicent erschienen, das Pallium auf den Altar gelegt, und ihn aufgefordert haben, es hinzunehmen, wenn er sich bewußt sey, daß er rechtmäßig erwählt worden: als er nun gezögert, haben seine Begleiter, der Canonicus Dieterich von Hillersleben und ein Ritter das Pallium vom Altare genommen und ihm umgehangen. (Chronicon alleg. a. a. 1154.) Erst von der Zeit an hat er sich in Diplomen einen Erzbischof von Magdeburg geschrieben, hingegen bis dahin während der Jahre 1152. und 1153. hat er deren mehrere, ausser dem vorliegenden, als Bischof von Naumburg ausgefertigt. S. Lenz Magdeb. Stiftshistorie §. 47. 48. S. 127. 128. 133. 134.

79) S. Christ. Franc. Paulini Syntagma rer. German. (Francof. 1698. 4.), wo diese Chronik in der dritten Abtheilung die mit der Mindenschen Chronik anfängt, pag. 129. — 145. abgedruckt ist.

80) Folgendes sind die hieher gehörigen eigenen Worte der gedachten Chronik bey Paulini l. c. pag. 135. 136.: Duodecimus (scil. Episcopus) Wigmannus, Kunradi Marchionis sororis filius, ordinatus a Friderico Metropolitano circa A. D. MCL. Anno ordinationis suae tertio, id est A. D. MCLIII. cum Portensis conventus dilectioni suae Joseph et Joannes esset, omnes donationes ei ab Udone factas confirmavit. Tradidit autem Udo gangrias in Lochwitz et Cusna cum omnibus attinentiis et decimis, molendinum cum rivi deductione, usum piscandi in

Der Bischof bestätigt dem Kloster Pforte zuförderst die demselben von seinem Vorgänger Udo verliehenen Güter, nemlich die Vorwerke Lochwitz und Cusna, mit allen deren Zubehörungen und Zehnten: die Fischerey in der Saale, soweit diese an den Grundstücken des Klosters herfließe: den Antheil des Waldes, welcher sich in der Länge, von dem obern Ende des Bachs jenseits Kokelobe bis au die Oldenborgischen Gräben, und in der Breite von dem Kloster selbst bis an die Deiche, die sich diesseits der Neubrüche der Holländer befinden, erstrecke; und einige Häuser in Naumburg mit deren Grund und Boden und sonstigem Zubehör. Ferner enthält die Ur-

---

illo tractu fluvii Salae, qui praeterfluit agros congregationis, portionem silvae, determinatam longitudine a capite torrentis ultra Kokelobe usque ad fossas Oldenborgenses, latitudine vero ab ipso Monasterio usque ad aggeres, qui sunt secus novalia Hollandensium; quasdam domos in Nuenborg cum fundo et aliis appenditiis earum, quibus Abbas Athelbertus conquisivit gangriam in Heggendorf, octo mansos, quos Metfredus dimisit in Langendorf; villa Kemerich et fluvii transitum quem dimisit Günterus noster; mansum Droitze, quem dimisit M. Heinricus, duos mansos in Risene, de quibus cambium fecit Abbas Athelbertus cum Heinrico. His addidit Wigmannus noster duos mansos in Heseler, unum Hollandensem mansum in Tribune, porro in Nuenborg cum curia duos mansos, quos per manum Hartmanni Vice Domini dedit Tiderico Abbati Portensi. Quae pro mea instructione ex litteris Wigmanni privatim decerpere volui. Eelking de Belgis Cap. 1. Sect. 1. §. 6. pag. 20. bringt aus diesem Diplome nur die Worte bey: latitudine vero ab ipso coenobio usque ad aggeres qui sunt secus novalia Hollandium. So wird dieses Wort hier geschrieben, statt Hollandensium, welches sich bey Paulini findet.

kunde die Bestätigung einiger von dem Abte Adelbert ausserdem acquirirten Güter an verschiedenen Orten, unter andern eines Dorfes Kemerich mit einer Fähre über den Fluß, welche der Naumburgische Canonicus Günther 81) dem Kloster zugewandt habe. Endlich werden auch noch einige von Wichmann selbst hinzugefügte Stücke erwähnt, nemlich zwey Hufen in Heseler, eine Holländische Hufe zu Tribune, und ein Hof in Naumburg mit zwey Hufen, die das Kloster aus den Händen des Vice-Dominus Hartmann empfangen habe.

Die dritte Urkunde Udo des Zweyten ist vom Jahre 1168. Aus dieser kenne ich nur folgende von Eelking eingerückte Worte, die ohne Zweifel auch auf die Grenzen des erwähnten Waldes Beziehung haben 82). „In der Breite von dem

---

81) In Ansehung des hier erwähnten Gunterus, der die Fähre bey Kemerich dem Kloster Pforte übertragen, macht Paulini in der Note 1) die Bemerkung, daß derselbe ein geborner Graf von Leiningen, und damahls Canonicus zu Naumburg gewesen, hernach aber Bischof zu Speyer geworden sey, und das Kloster Maulbronn mit Walter von Lomersheim gestiftet habe.

82) Eelking de Belgis Sect. 1. Cap. 1. §. 6. pag. 20., wo nur die wenigen Worte beygebracht sind: latitudine a coenobio usque ad agros et novalia Hollandium. In Johann von Eisenachs Chronik bey Paulini l. c. pag. 136. 137. wird dieser Urkunde auch gedacht, jedoch die erwähnte Stelle nicht bemerkt, sondern es werden statt dessen einige neue Acquisitionen des Klosters Pforte angeführt. Decimus quartus Udo II. — heißt es daselbst, — dedit Portae Mariae A. D. MCLXVIII. Chirographum super concambiis: contulit eidem salictum quoddam inter Salam et clausuram molendini fratrum situm; possessiones in Kottewitz: con-

„Kloſter bis an die Aecker und Neubrüche der Holländer.“ Ich vermuthe, daß Pertuch dieſe Worte nicht ganz richtig abgeſchrieben habe, und daß ſtatt Aecker (agros) im Original Deiche (aggeres) ſtehe; weil dieſes mit dem Wichmanniſchen Diplom beſſer übereinſtimmt. Dieſe Urkunden bezeugen das Daſeyn von Holländern in der Gegend der Schulpforte, welche daſelbſt Neubrüche angelegt, und dieſe mit Deichen verſehen hatten, ſehr klar. Das Dorf Flemingen, nahe bey der Schulpforte, ſcheint durch ſeinen Namen anzudeuten, daß hier der Sitz der in Frage kommenden niederländiſchen Colonie geweſen ſey. Dieſer Meinung iſt ſelbſt Eelking [83]), ohngeachtet er ſonſt die Flämingiſchen Niederlaſſungen von den Holländiſchen unterſcheidet. Hoche ſcheint hingegen dafür zu halten, daß Flemingen von Flämingern, die von den in den Urkunden erwähnten Holländern verſchieden geweſen, angebauet worden [84]). Davon kann ich mich jedoch nicht überzeugen, ſondern bin um ſo mehr mit Eelking einſtimmig, als ich in der Lage des Dorfs Flemingen eine Beſtätigung ſeiner Mei-

---

firmavit concambium possessionum in Katzenrode: dedit libertatem in monte Salberg lapides frangendi et terras fodiendi ad reparandas clausuras etc.

83) l. c. pag. 20.

84) Ueber die niederl. Colonien S. 47. Er redet daſelbſt von Holländiſchen und Flämiſchen Colonien, die nach Naumburg gekommen wären; gedenkt dann zuförderſt der in einigen Urkunden vorkommenden mansorum und novalium Hollandensium; und erwähnt hierauf, daß die Flämінger das Dorf Flämingen angelegt hätten, worüber ich ſeine eigenen Worte weiter unten beybringen werde.

nung finde, indem diese Lage gerade dieselbe ist, die die Holländische Colonie nach den in den obigen Urkunden angegebenen Grenzbestimmungen des dem Kloster Pforte übertragenen Waldtheils gehabt haben muß. Sucht man nemlich zuförderst die Länge dieses Waldtheils auf, so erstreckt sich diese von einem Bache bey dem Dorfe Kuckau (in den Urkunden Kokelau genannt), welches dem Kloster gegen Südosten liegt, nach einem Deiche oder Graben bey Altenburg, an der Saale, nordwestlich vom Kloster Pforte. Dem zufolge muß die angegebene Breite, von dem Kloster bis an die Grenzen und Deiche der Holländer, jene Linie in der Richtung von Südwesten nach Nordosten durchschneiden, mithin muß, da das an der Saale belegene Kloster den westlichen Grenzpunkt ausmacht, die Holländer-Colonie demselben gegen Nordosten belegen gewesen seyn; und eben das ist die Lage des Dorfs Flemingen, wenigstens auf der mir vorliegenden Charte von Thüringen.

Mit diesen Bemerkungen läßt sich nun zwar die Angabe des Johann von Eisenach in der Naumburgischen Chronik, daß das gedachte Kloster bey der Verlegung von Schmöllen zu Cusna erbauet, und von da erst im Jahre 1175. durch den Markgrafen Otto nach dem jetzigen Platze verlegt sey 85),

---

85) In der oben Note 73) erwähnten Erzählung von der Verlegung des zu Schmöllen gestifteten Klosters bey Paulini l. c. pag. 134. sagt dieser Chronikenschreiber wiederholt, dieses Kloster sey nach Cusna an der Saale verlegt worden; und fügt hiernächst pag. 137. in der Geschichte des Bischofs Udo II. hinzu: Otto Marchio monasterium in Porta A. D. MCLXXV. ex loco Cusano transtulit ad radices montis, ubi nunc est, es wird jedoch keine Urkunde

nicht wohl vereinbaren. Indessen ist diese Nachricht, in so fern unter dem hier erwähnten Cusna entweder Kösen oder ein anderer von der jetzigen Schulpforte entlegener Ort verstanden werden sollte, nicht glaubwürdig. Das Diplom Udo I. sagt nicht, daß das Kloster zu Cusna, sondern daß es zu Pforta erbauet sey, und erwähnt nur eines demselben zu Cusna beygelegten Vorwerks. Ich glaube gern, daß das Kloster im Jahre 1175. neu aufgebauet worden; hat man es aber damahls auf eine andere Stelle verlegt, so ist doch diese wohl schwerlich von der vorigen so weit entfernt gewesen, daß dieses in Ansehung der eben bemerkten Lage des Dorfs Flemingen gegen das Kloster einen Unterschied machen, und deshalb gegen meine darauf gegründete Meinung Zweifel erregen könnte. Es kann immer seyn, daß eben dieser Ort vorhin Cusna genannt worden: es läßt sich aber auch eben so leicht gedenken, daß Johann von Eisenach nur durch eine Verwechselung mit dem Vorwerke Cusna zu dieser Angabe veranlasset ist: auf Urkunden gründet sich selbige nicht.

---

hiehey allegirt. Eccard histor. genealog. Princ. Saxon. pag. 76. in fine sagt sogar: Otto Marchio non procul Naumburgo monasterium Portae Coeli anno 1175. fundavit, quod Augustus Elector deinde in scholam provincialem convertit. Nos ibi per integros sex annos prima studiorum fundamenta sub magistris egregiis posuisse, non sine grata beneficii accepti memoria, recordamur. Diese Angabe gründet sich ohne Zweifel entweder auf die erwähnte Chronik, oder auf eine von dem Verfasser in Pforte selbst ehemahls vernommene Nachricht von dem im Jahre 1175. geschehenen Klosterbau, welcher mit der Stiftung verwechselt worden. Die Urkunde Udo I., welche von dieser ungleich frühern Stiftung Nachricht giebt, hat Eckard demselben Werke pag. 525. selbst eingerückt.

Ob übrigens Flemingen, welches von der Saale ziemlich entfernt und landeinwärts liegt, eine so sumpfige Lage gehabt habe, daß es nöthig gewesen sey, die anzubauende Gegend durch einen Deich gegen Ueberschwemmungen zu sichern, darüber kann ich bey gänzlich ermangelnder Kenntniß des Locals nichts bestimmen. Sollten die Local-Umstände hiezu nicht passen; so würde freilich meine obige Meinung irrig seyn, und Flemingen nicht für den Sitz der Holländer gehalten werden können, als deren Neubrüche, nach dem ausdrücklichen Zeugnisse der Wichmannischen Urkunde, mit Deichen eingefaßt waren.

Die Lage von Tribune, wo dem Kloster von dem Bischofe Wichmann noch eine Holländische Hufe verliehen ward, weiß ich gar nicht anzugeben. Ob Trebnitz an der Saale im Amte Bürgel darunter zu verstehen seyn könne? daran zweifle ich, weil dieses drey Meilen weit von Pforte entfernt ist. Es kann immer seyn, daß dieser Ort den erstgedachten Holländischen Niederlassungen nahe benachbart gewesen, und diese eine Hufe nur deshalb dem Kloster besonders beygelegt worden, weil man ihm selbige, als zu einer angrenzenden Feldmark gehörend, streitig machen wollen. Von großem Umfange können die Holländischen Ansiedelungen zu Tribune wohl nicht gewesen seyn, weil die dortige Gegend mehr bergig als sumpfig war; denn das Kloster Pforte acquirirte bald nachher noch eine Hufe daselbst, um auf derselben Weinberge anzulegen 86). Diese

86) Johann von Eisenach sagt hievon in seiner Chronik bey Paulini l. c. pag. 136.: A. D. MCLIV. Hartmannus Cizensis Canonicus, cum

Diese Colonien wurden im ehemahligen Slavenlande ostwärts der Saale angelegt; denn dieser Fluß machte die Grenze zwischen Thüringen und den Slavischen Provinzen aus 87). Demohngeachtet rechnet Eelking selbige nicht zu denjenigen, die zu Wiederbevölkerung der durch Kriege verwüsteten Slavischen Gegenden gestiftet worden, sondern zu denen, deren Endzweck die Artbarmachung von Morästen gewesen sey 88).

---

cum de vinea colenda ad usus fratrum in Porta sollicitus esset ut illi Ecclesiae traderet in villa Tribune mansum unum ut vinum in illo manso collectum fratribus et pauperibus infirmis, quos secundum regulam non decet negligere, proponatur, ut post annum, quando vinum novum potabile superfuerit, Fratribus communiter afferatur.

87) Vergleiche oben die Noten 173) — 176) zum 9ten Abschnitte.

88) de Belgis etc. Sect. 1. Cap. 1. §. 6. Dieses ganze erste Capitel widmet derselbe den zum Anbau der Sümpfe gestifteten Colonien; das zweyte Capitel hingegen denjenigen, die in den entvölkerten Slavischen Ländern angelegt worden. Die Absicht, dergleichen Länder mit neuen Einwohnern zu versehen, nnd dadurch den Abgang, den die Kriege verursacht, zu ersetzen, konnte auch hier nicht füglich zum Grunde liegen, denn das Kloster war eben aus den Gegenden, wo dieses hätte statt finden können, bis an die Thüringische Grenze am Ufer der Saale zurückgedrängt, und dasselbe Schicksal hatte, wiewohl freilich ein Jahrhundert früher, das Bisthum selbst betroffen, als welches im Jahre 1029. von Zeitz nach Naumburg an der Saale zurückverlegt war. (Chron. Numburgense Joannis de Isenach apud Paulini l. c. pag. 130., Sagittarii Diss. de Eccardo II. Marchione Sect. XI. in Eccard. histor. genealog. Saxon. pag. 218. — 224.) Die Slaven zwischen

Obgleich er dem Meißnischen Markgrafen Conrad dem Großen das Verdienst zuschreibt, daß derselbe gleichfalls zu dem erstern Endzwecke zahlreiche niederländische Colonisten in die Lausitz und das Meißnische berufen habe [89]), so eignet er doch demselben keinen Antheil an diesen Colonien bey dem Kloster Pforte zu, sondern hält den Naumburgischen Bischof Udo, oder auch wohl dessen Vorgänger für deren Stifter [90]). Hoche folgt ihm darunter und sagt noch bestimmter, wiewohl ohne Beweis, daß die Colonisten schon im Jahre 1130. oder noch früher dorthin gekommen wären [91]).

---

der Elbe und Saale waren zwar vorlängst zum Christenthume bekehrt, aber gegen die Geistlichkeit und die Sächsischen Edeln, durch die sie regiert werden sollten, sehr unfolgsam, welches sich hauptsächlich erst seit der Zeit änderte, da die benachbarten Heidnischen Wenden bis an die Ostsee theils unterjocht theils bekehrt waren. Wipert von Groitzsch der ältere soll freilich nach dem Zeugnisse seines Lebensbeschreibers schon im Jahre 1104. Colonisten aus Franken bey dem von ihm gestifteten Kloster Pegau, wiewohl nicht zu Bevölkerung verwüsteter Orte, sondern zu Ausrodung vorhin unangebaueter Waldungen, angesiedelt haben: (Vita Viperti Cap. 7. §. 27. in Hofmann. Scriptor. rer. Lusat. Tom. 1. pag. 19.) allein, zu geschweigen, daß dieser Lebensbeschreiber nicht der zuverlässigste ist, (die Nachricht von der Stiftung des Klosters Pegau im 4ten Bande jener Hofmannschen Sammlung sagt nichts hievon); so konnte Wipert, der von Slavischer Abkunft und ein Schwiegersohn des Herzogs von Böhmen war, dergleichen schon eher ohne Widerspruch der Slavischen Einwohner ausführen.

89) l. c. Sect. 1. Cap. 2. §. 8. pag. 73. 74.

90) l. c. Sect. 1. Cap. 1. §. 6. pag. 19.

91) Ueber die niederländischen Colonien S. 47.

Ich bin damit einstimmig, daß der Markgraf Conrad, obgleich er nebst seinem ältesten Sohne in der mehrerwähnten Urkunde des Bischofs Udo I. als Zeuge erscheint 92), an der Stiftung dieser Colonien keinen Antheil habe. Diese sind ungleich älter als diejenigen, die von dem Markgrafen Albert dem Bären und andern gestiftet sind, und vermittelst deren es die Absicht gewesen seyn soll, die durch die Kriege mit den Wenden verödeten Gegenden wieder zu bevölkern. Ohnehin hatte Conrad, so mächtig er auch damahls als Markgraf von Meißen und der Lausitz und Erbe von Ilenburg, Wettin u. s. w. schon war, in dem Naumburgischen Bischöflichen Sprengel noch wohl nicht recht viel zu sagen. Wenn auch die Böhmen auf diese Gegenden eben nicht mehr Anspruch machten, so erhielt doch Conrad erst im Jahre 1143. die Herrschaft Rochlitz vom Kaiser 93), und noch ein Jahr später

92) Unter den bey Eccard histor. geneal. Princ. Saxon. pag. 326. benannten weltlichen Zeugen stehen oben an: Conradus Marchio, Otto Marchio filius eius; Henricus Comes; Provincialis frater. Dieser letztere war Heinrich Raspo II., ein Bruder des Thüringischen Landgrafen Ludwig II. und Brudersohn des Bischofs Udo I., der das Diplom ausfertigen ließ. Conf. Eccard histor. geneal. Princ. Saxon., ibique histor. Landgravior. Thuring. Cap. 4. §. 3. pag. 329., et Tenzel Supplem. histor. Gothanae pag. 461. 462.

93) Chron. mont. Sereni ad ann. 1143. in Hofmann Scriptor. rer. Lusatic. Tom. 4. pag. 37. col. 1. Wer vorher Besitzer dieses Schlosses und der dazu gehörigen Herrschaft gewesen sey, wird nicht gemeldet. Vielleicht war es eben der Graf Bruno, der das Kloster zu Schmöllen gestiftet hatte. Eine eigentliche Reichs-Domaine war Rochlitz wohl nicht, wie Heinrich Sächs. Geschichte II

bekam sein Sohn Dedo die Herrschaft Groitzsch durch das Absterben der Witwe seines Bruders Dedo, einer Tochter des Markgrafen Wiperts von Groitzsch 94). Wahrscheinlich erhielt sich daher der Bischof Udo unter dem Beystande seines Bruders, des mächtigen Thüringischen Landgrafen Ludwig I. und der Söhne desselben in seinem noch weiter entlegenen Bisthume in ziemlicher Unabhängigkeit 95).

Thl. S. 304. dafür hält. Nach Ditmars von Merseburg Zeugniß Lib. 8. pag. 424. apud Leibnit. war Rochlitz vorhin ein Eigenthum der Meißnischen Markgrafen Hermann und Eckard II. gewesen, deren Mannsstamm ausgestorben war.

94) Chron. mont. Sereni ad ann. 1144. apud Hofmann ibid. pag. 37. col. 2.

95) Sonst würden auch wohl der Markgraf Conrad und sein Sohn nicht blos als Zeugen dem Diplome eines simpeln Bischofs beygetreten seyn, sondern lieber dem Kloster Pforte selbst eine besondere Bestätigungs-Urkunde ausgestellt haben. Um das Jahr 1249. schloß erst der Markgraf Heinrich der Erlauchte, Conrads Urenkel, bey dem Verlöbniß seines jungen Sohns Albert mit einer Tochter Kaisers Friedrich II. mit diesem einen Vertrag, vermittelst dessen ihm der Kaiser das Pleißner Land (terram Plisnensem, nemlich den obgedachten pagum Plisni um Altenburg und Schmöllen) für die seiner Tochter zum Brautschatz bestimmte Summe von 10,000 Mark Silbers einstweilen verpfändete, daher der Markgraf sich auch den Titel eines Herrn des Pleißner Landes beyzulegen anfing. (S. die Urkunde im Anhange zu Horn Henric. illustr. Num. 14. pag. 306. und Rudolphi Gotha Dipl. 2r B. Anhang Docum. 10. S. 198.) Ich glaube nun zwar nicht, daß dieses Pleißner Land, wie Heinrich Sächsis. Geschichte Thl. 1. S. 335. auch hier annimmt, eine Reichs-Domaine im eigentlichen Verstande gewesen sey: allein

Es ist allerdings auffallend, daß hier, so tief in Ober-Sachsen, schon früher Holländische Colonien gefunden werden,

---

diese Verpfändung sollte doch eigentlich erst damahls den Grund dazu legen, die kleinern Schloßbesitzer in diesem Pleißner Lande, insbesondere die Burggrafen von Altenburg, die nach der Unabhängigkeit strebten, unter die Meißnische Landeshoheit zu ziehen, und Heinrich hielt diesen Vortheil wichtig genug, um solchen seiner künftigen Schwiegertochter statt des Brautschatzes anzurechnen. Damahls, da Heinrich auch jenseits der Saale die Landgrafschaft in Thüringen erworben hatte, und zugleich ein Schwager des Königs von Böhmen war, ließen sich dergleichen Rechte erst recht würksam geltend machen. Auch hatte derselbe dem Hochstifte Naumburg seinen Bruder Dieterich zum Bischofe aufgedrungen (Horn Henr. illustr. Cap. 4. §. 28. pag. 124.); und sein Sohn, der Markgraf Dieterich, fieng im Jahre 1269. schon an, von den Unterfassen dieses seines Oheims im Stifte Naumburg ein Don gratuit, wiewohl mit dem Versprechen, keine fernere Abgaben von denselben fordern zu wollen, einzucassiren; (Horn ibid. Cap. 6. §. 24. pag. 197.) Die in den Meißnischen und Thüringischen Ländern noch mehr eingeschlossenen Burggrafen von Leißnig, Kirchberg u. s. w. verloren seitdem natürlicher Weise auch die Ansprüche auf eine Reichs-Unmittelbarkeit; nur die näher an der Böhmischen Grenze situirten Reussen als Voigte von Plauen, Gera u. s. w. konnten die Unabhängigkeit ferner geltend machen, deren ihre Nachkommen noch genießen. Indessen ergeben diese Bemerkungen, daß Conrad der Große zur Zeit der Stiftung des Klosters Pforte und der hier in Frage kommenden Colonien noch nicht als Landesherr dieser Gegenden betrachtet werden konnte. Kaum war Conrad im Jahre 1156. gestorben, als der Kaiser Friedrich I. im Jahre 1157. die Burggrafen zu Leißnig und Thimo von Colditz für Reichsunmittelbar erklärte, und dagegen Heinrich dem Löwen die Schlösser Herzberg, Scharzfels und Burgtorf, deren Besitzer auf die Immedietät Anspruch machten, unterwarf; (Orig.

als in den mehr dazu geeigneten nordlichern Provinzen, der Mark Brandenburg, Pommern und Wagrien. Mir scheint dieses Phänomen am natürlichsten dadurch erklärt werden zu können, daß die Mönche zu Pforta aus Walkenried hergekommen waren, wo erwähnter Maßen, die von der Holländischen Grenze eingewanderten Cistercienser schon mit Ansiedelung niederländischer Colonisten den Anfang gemacht hatten. Vielleicht gehörte der neue Abt zu Pforta, Adelbert, selbst mit zu denen, die aus Alten-Kampen nach Walkenried gekommen waren.

Es bleibt mir noch übrig, einige Zweifel zu berühren,

Guelf. Tom. 3. Prob. 34. pag. 466. Vergl. oben Note 24) zum 8ten Abschn. am Schlusse); indem er behauptete, Leißnig, Colditz und Morungen von einem Grafen Rabbodo (wahrscheinlich einem Groizischen Miterben), gekauft zu haben. Die Ansprüche der Kaiser auf Altenburg rühren ohne Zweifel erst von der Zeit her, da der obgedachte Graf Bruno gestorben war. Im Jahre 1209. hielt Otto IV. daselbst einen Reichstag, von welchem Arnold. Lubec. Lib 7. Cap. 13. pag. 561. edits. Bangerti sagt: Sequenti anno indicta est curia in Aldenburg quae alio nomine Plisne nuncupatur, ubi etiam ingens patrimonium Imperator possedit Comitis Rabbodonis cum castro Leisnick et Colditz, quod Fridericus Imperator quingentis marcis a Comite memorato comparavit. Illuc convenerunt Misnenses et Cisnenses, Poloni quoque Bojemi et Ungari etc. Im Jahre 1244. zeigt sich ein Günther von Crimmatzschowe als angeblich vom Kaiser Friedrich II. bestellter Landrichter des Pleißner Landes (Rudolphi Gotha Diplom. 2r Thl. Anhang Docum. 8. S. 196.): und dieses alles erhielt erst durch den obgedachten Brautschatz-Vertrag vom Jahre 1249. eine andere Wendung.

die gegen dieſe Hypotheſe mit einigem Anſchein aufgeſtellt werden können. Zuförderſt ſcheint die Zeitrechnung mit derſelben nicht überein zu ſtimmen. Es iſt freilich wahr, daß, wenn man mit Hoche die Gründung dieſer Colonien bey Pforte in das Jahr 1130. oder einen noch frühern Zeitpunkt ſetzen wollte, ſelbige älter ſeyn würden, als das Kloſter Pforte ſelbſt 96), ja vielleicht als das erſt im Jahre 1128. geſtiftete

---

96) Johann von Eiſenach in Paulini Syntagm. rer. German. l. c. pag. 133. trägt die Erzählung von dem Urſprunge des Kloſters Pforte ſo vor, als wenn der Graf Bruno erſt im Jahre 1140. das Kloſter zu Schmöllen geſtiftet hätte. Das iſt aber auf jeden Fall unrichtig, da die obige Urkunde des Biſchofs Udo I. vom Jahre 1140. beweiſet, daß damahls das Kloſter ſchon nach Pforte verlegt war. Die Beſtätigungs-Urkunde über dieſe Verlegung vom Könige Conrad III. iſt von eben dieſem Jahre, wie wenigſtens Paulini in ſeinen Anmerkungen zu der Chronik des Johann von Eiſenach l. c. pag. 134. not. x) bezeuget; und wenn die Angabe deſſelben ibidem not. w) richtig iſt, daß der Pabſt Innocenz II. ſchon im Jahre 1137. durch ſeine Bulle dieſe Verlegung genehmigt habe, ſo muß dieſer Vorgang noch um ſo viel älter ſeyn; indeſſen bemerkt er nicht, ob dieſe Bulle noch vorhanden, und in Pertuchs Chronik abgedruckt ſey. Eckstorm. in Chron. Walkenred. pag. 45. 46. ſagt beſtimmt, daß im Jahre 1127. das Kloſter Schmöllen geſtiftet, im Jahre 1132. mit Ciſtercienſern aus Walkenried beſetzt, und im Jahre 1137. nach Pforte verlegt, und der Grundſtein zu dem dortigen Kloſter am 30. October d. J. gelegt worden. Wahrſcheinlich ſind dieſe Angaben aus Pertuchs Chronik, auf welche er ſich auch beziehet, genommen: auch Leukfeld Antiqu. Walkenred. 1r Thl. Cap. 6. §. 4. S. 50. ſtimmt damit in Anſehung der beiden letztern Epochen überein. So viel ſcheint gewiß zu ſeyn, daß das Kloſter zu Pforte nicht vor dem Jahre 1137. erbauet ſeyn könne.

Walkenried. Allein ein so hohes Alter derselben läßt sich wohl auf keinen Fall annehmen. Die Wahrscheinlichkeit ist wenigstens sehr dagegen, daß man eben hier dergleichen Fremdlinge zu einer Zeit angesiedelt haben sollte, da in dem ganzen übrigen Teutschlande, blos das Hollerland bey Bremen ausgenommen, noch gar nicht daran gedacht war. Die älteste Nachricht von der würklichen Existenz derselben giebt uns die Urkunde vom Jahre 1140., und es läßt sich meiner Meinung nach daraus, daß hier der Grenzen der Holländer erwähnt wird, noch gar nicht schließen, daß diese Holländer schon lange vorher dort einheimisch gewesen wären; welches Eelking und Hoche bey dem angenommenen höhern Alter dieser Colonie vorausgesetzt zu haben scheinen. Vergleiche ich dieses Diplom, in welchem nur beyläufig der Grenzen der Holländer erwähnt wird, mit demjenigen, welches 13 Jahre später vom Bischofe Wichmann im Jahre 1153. ertheilt ist, und welches der Deiche und Neubrüche der Holländer gedenkt, so glaube ich, daß im Jahre 1140. erst die Grenzen für die Holländischen Besitzungen neben dem Walde ausgesteckt gewesen, in der Zwischenzeit aber bis zum Jahre 1153. von den Holländern die Deiche errichtet, und die Aecker, die ausdrücklich Neubrüche genannt werden, in Cultur genommen worden. Die Klöster wurden häufig in uncultivirten Gegenden angelegt; und so scheinen auch hier zur Stiftung der neuen Himmels-Pforte ausser den erwähnten beiden Vorwerken nur einige Wälder und Moräste, um die erstern selbst in Cultur zu nehmen, und die letztern durch Niederländer cultiviren zu lassen, gewidmet zu seyn. Bey dieser Voraussetzung würde die Zeitrechnung recht gut zutreffen, da die Verlegung des Klosters von Schmöllen nach Pforte schon im Jahre 1137. geschehen war, und schon seit dem Jahre 1132. die von Walkenried geholten Cistercienser zu Schmöllen gewesen waren, und den Plan zu den neuen Anlagen hatten machen können. Nur

bleibt noch das Bedenken übrig, daß selbst die Colonien, die von Walkenried unmittelbar in der goldenen Aue gestiftet waren, kein so hohes Alter zu haben scheinen, indem die oben angeführte Mainzische Urkunde vom Jahre 1144., vermittelst deren der Graf Christian von Rotenburg die sumpfigen Gegenden bey Görsbach als unnütz und von keinem Werthe dem gedachten Kloster einräumt, um sie in Cultur zu bringen 97), zu erkennen zu geben scheint, daß hier damahls noch kein Anbau durch Niederländer statt gefunden habe. Ich erwiedere jedoch hierauf, daß die Ausdrücke solcher Urkunden nicht immer so ganz nach dem Buchstaben verstanden werden dürfen, besonders wenn man selbige, so wie diese, nur aus Auszügen kennt. Der Graf Christian kann vielleicht von der vergangenen Zeit geredet, und gesagt haben, daß er schon vor mehreren Jahren die gedachten Sümpfe dem Kloster als unnütz und entbehrlich übertragen habe, wenn sie auch zur Zeit der ausgefertigten Urkunde schon würklich cultivirt waren. Ich kann aber auch allenfalls einräumen, daß die Pfortaischen Colonien um einige Jahre früher als die Walkenriedischen in der goldenen Aue gestiftet seyn mögen, ohne daß dieses meine Hypothese im Wesentlichen entkräftet. Die Flämingischen Niederlassungen in der goldenen Aue sind, wie oben bemerkt ist, von Walkenried weit entfernt, und die Idee, solche daselbst anzulegen, kann den dortigen Mönchen vielleicht erst eingefallen seyn, nachdem der Tochter-Convent zu Pforte einen glücklichen Versuch dieser Art gemacht hatte. Auf jeden Fall giebt mir der Umstand, daß die Pfortischen Mönche aus den Mitteln der von Alten-Kampen eingewanderten Walkenriedischen Cistercienser genommen waren, den einzigen irgend

---

97) S. oben Note 29).

glaublichen Aufschluß darüber, wie man gerade in dieser entfernten Gegend so frühe darauf verfallen sey, Colonisten aus Holland kommen zu lassen; und ich glaube nicht, daß die eben erwähnten, zwar anscheinenden aber nicht unauflöslichen Zweifel den für diese Voraussetzung streitenden Gründen die Wage halten können.

Wenn Eelking und Hoche die Stiftung dieser Colonien nicht den Pfortischen Aebten, sondern den Naumburgischen Bischöfen zuschreiben, so scheinen sie dabey, ausser der Zeitrechnung, auch noch vorausgesetzt zu haben, daß diese Colonien zur Zeit ihres Ursprungs keine Pertinenzien des Klosters Pforte gewesen wären. Ich halte jedoch auch diesen Einwurf, den ich hier noch berühren muß, nicht für erheblich. In den oben erwähnten drey Urkunden der Naumburgischen Bischöfe werden zwar die Besitzungen der Holländer nicht mit unter den verzeichneten Klostergütern benannt, sondern scheinen von diesen dadurch ausgeschlossen zu werden, daß sie als Grenzen des dem Kloster gehörigen Waldes angegeben sind. Wer indessen die unbestimmten Ausdrücke solcher Urkunden kennt, wird diesen Grund gewiß nicht entscheidend finden. Vermuthlich hielt man es nicht für angemessen, diese von dem Kloster selbst angelegten Colonien unter den Güteru mit zu verzeichnen, die demselben von andern beygelegt worden, so wie der Klosterhof und die damit unmittelbar verknüpften Grundstücke, ohne Zweifel in eben dieser Hinsicht, auch unter diesen nicht verzeichnet sind. Ein noch specielleres Argument für diesen Einwurf in Beziehung auf das Dorf Flemingen giebt aber dasjenige an die Hand, was Hoche von diesem Dorfe anführt [98]). „Die Fläminger," schreibt er, „hatten hier ein

98) Ueber die niederländischen Colonien S. 47.

„Dorf angelegt, welches nach ihrem Namen Fläming genannt „wurde. Pfalzgraf Albrecht 99) gab 1277. dieses Dorf an „das Kloster Pforte mit Befreyung von der Advocatur. Es „lebte in diesem Dorfe eine adeliche Familie, die den Namen „davon führte. Vermuthlich waren ihre Vorfahren diejenigen „gewesen, welche diesen Strich Landes von dem Bischof er„halten und durch Colonisten bebauet hatten.“ Ist nun Flemingen, wie ich annehme, der Sitz der Holländischen Colonie, und ist dieses Dorf, wie Hoche hier behauptet, erst im Jahre 1277. dem Kloster Pforte beygelegt worden, so scheint daraus allerdings zu folgen, daß die gedachte Colonie kein ursprüngliches Pertinens dieses Klosters gewesen sey. Allein, so anscheinend dieses beym ersten Anblicke ist, so bestimmt läßt es sich wiederlegen, da eine von dem Kaiser Otto IV. zu Terni in Italien am 27. December 1209. ausgestellte Ur-

---

99) Dieser Albrecht, den Herr Hoche blos als einen Pfalzgrafen bezeichnet, kann kein anderer gewesen seyn, als der Thüringische Landgraf Albert der Unartige, der zwar allerdings auch den Titel eines Pfalzgrafen von Sachsen in Urkunden führte, jedoch nie ohne den Titel eines Landgrafen von Thüringen voran zu setzen, welches daher auch ohne Zweifel in dem hier in Frage kommenden Diplome der Fall gewesen seyn wird. (Vid. Ludewig Reliq. Manuscr. pag. 161., Schannat Vindem. litter. P. 1. pag. 123. — 131. Menken Scriptor. rer. German. Tom. 1. pag. 625., Rudolphi Gotha Diplom. 2r Bd. S. 194. — 198. 199.) Sein im Jahre 1277. noch lebender Vater, der Markgraf Heinrich der Erlauchte von Meißen, hatte ihm schon früher die Landgrafschaft Thüringen und die Sächsische Pfalzgrafschaft, seinem Bruder Dieterich hingegen einen Theil der Markgrafschaft unter der Benennung der Markgrafschaft Landsberg abgetreten. Vergl. Heidenreich Historie der Pfalzgrafen zu Sachsen Cap. 8. S. 170.

kunde 100), vermittelst deren er die Güter des Klosters Pforte bestätigt und verzeichnet, unter diesen namentlich Flemingen mit aufführt; dem Wortverstande nach zwar nur ein dortiges Vorwerk 101), mit dem aber doch wohl ohne Zweifel die

---

100) Sie ist datirt apud Interamnem in partibus Spoletanis Anno incarnationis Dominicae 1209. anno regni nostri II. imperii vero 1. VI. Kal. Jan. Indictione 12., und ist solchemnach an eben dem Orte und nur drey Tage später ausgefertigt, wie die beiden oben erwähnten Walkenriedischen Urkunden. Sie ist abgedruckt in Meibom. Scriptor. rer. Germ. Tom. 3. pag. 159. 160. unter den daselbst gesammelten Diplomen dieses Kaisers, und in Orig. Guelf. Tom. 3. pag. 795. — 797.

101) Der Kaiser erwähnt vieler Vorwerke unter dem Namen grangia, und wenn mehrere derselben auf einander folgen, so heißt es von dem letztern blos: aliam, z. B. grangias scilicet, de Cusne, aliam quae vocatur Wenzendorff, aliam quae vocatur Kokelau etc. Kommen dann andere Güter dazwischen, so wird bey dem nächsten Vorwerke wieder gesagt: grangiam; bey dem unmittelbar darauf folgenden aber blos: aliam. Nur in Beziehung auf Flemingen, dem vorletzten der verzeichneten Vorwerke, wird der Ausdruck gebraucht: Unam quae dicitur Flemingen et pascua de Catzenrode, cum adjacente area ad molendinum construendum. Dieses läßt sich nun zwar dem Buchstaben nach nur von einem Vorwerke verstehen: mir ist es aber glaublich, daß im Original statt unam, villam stehe: mithin das ganze Dorf würklich als ein Kloster-Pertinens angegeben sey. Bald nachher kömmt noch eine andere villa quae dicitur Burgowe et alia quae dicitur Hirten vor; und da das unmittelbar auf Flemingen folgende Vorwerk Wehre nicht mit einem bloßen aliam, sondern mit der Benennung grangiam aufgeführt wird, so scheint auch dieses anzudeuten, daß das vorhergegangene Flemingen von anderer Gattung, mithin ein

Einkünfte von den dortigen Holländer-Colonien, deren hier weiter nicht gedacht wird, verbunden waren. Ich bezweifle das Daseyn der von Hoche angeführten Urkunde im geringsten nicht: indessen kann diese dasjenige nicht entkräften, was der Kaiser Otto 68 Jahre früher bezeugt hatte. Wahrscheinlich

---

Dorf gewesen sey. Uebrigens kömmt in diesem Güterverzeichnisse noch folgendes vor: Praeterea locum in marchia quae dicitur Lucist (soll ohne Zweifel Lusitz heißen), cui nomen Holtze in confinio urbis et civitatis quae dicitur Sturkowe cum mansis centum, juxta lacum Culenze, quae omnia simul et semel Conradus Marchio de Landesberg cum favore nostro Portensi contulit Ecclesiae in Aldenburg, praesentibus Principibus Duce Bernhardo, Hermanno Landgravio, Theodorico Marchione de Misna et aliis pluribus. Des hier erwähnten Reichstages zu Altenburg, der in demselben Jahre 1209. abgehalten, und auf welchem unter andern der Stadt Stade das bekannte Privilegium gegeben wurde, ist in der Note 95) eben gedacht worden. Der Markgraf Conrad, Besitzer des Schlosses Landsberg, ein Enkel Conrads des Großen, von dessen Sohne Dedo, war Markgraf der Lausitz, starb aber im nächstfolgenden Jahre 1210., da ihm sein Vetter, der hier mit erwähnte Dieterich von Meißen, Sohn Otto des Reichen, in der gedachten Markgrafschaft folgte. Die hier dem Kloster Pforte zugewandten Güter lagen bey Storkow in einem anjetzt zur Mark Brandenburg gehörigen Districte, der aber damahls zur Niederlausitz und zum Bischöflich-Meißnischen Sprengel gerechnet wurde, und auf welchen der Herzog Bernhard, der selbst als Zeuge angegeben wird, noch keinen Anspruch machte. (Vergleiche oben Note 121) zum 8ten Abschn.) Ob indessen das Kloster Pforte von diesen entlegenen Gütern vielen Genuß erhalten haben möge, ist freilich eine andere Frage. Die Orte Kemerich, Tribune, und einige andere, deren die Urkunden Wichmanns gedenken, kommen übrigens in diesem Diplome Otto IV. nicht vor.

hatte diese Urkunde nur Beziehung auf die Advocatie, oder es waren auch andere Gründe eingetreten, in Hinsicht deren das Kloster gerathen fand, sich ein altes Zubehör aufs neue bestätigen, und, wie das oft geschahe, der Form nach als neu acquirirt übertragen zu lassen; zu geschweigen, daß das Dorf in der Zwischenzeit veräußert gewesen seyn könnte. Welche Bewandniß es mit der von Hoche zugleich erwähnten adelichen Familie gehabt, und ob solche würklich in dem Dorfe Flemingen gewohnt habe? darüber kann ich nicht näher urtheilen, da ich nicht Gelegenheit habe, die Quelle zu vergleichen, aus der diese Angabe geschöpft ist[102]). Es kann immer seyn, daß eine solche Familie in diesen spätern Zeiten sich daselbst niedergelassen oder emporgeschwungen habe, wovon es auch in andern Colonien, insbesondere im Hollerlande, nicht ganz an Beyspielen fehlt, obgleich sonst ursprünglich unter den Colonisten keine Edelleute befindlich waren.

Schließlich muß ich hier noch bemerken, daß sich unter den Gütern des Klosters Pforte, deren die Urkunde Wichmanns vom Jahre 1153. gedenkt, auch ein Dorf Kemerich nebst einer Fähre aufgeführt befindet. Albinus in seiner Land-Chronik hat bey seinen oben erwähnten, auf Namen-Aehnlich-

---

102) Hoche allegirt hiebey in der Note **): Schamelius in Bertuchii Chron. Portens. p. 8. 12. 46.; dieses Allegat beziehet sich wahrscheinlich auf einige Noten, die Schamelius seiner Ausgabe der Pertuchischen Chronik beigefügt hat. Vielleicht ist das eben erwähnte Diplom vom Jahre 1277. diejenige Urkunde des Landgrafen Albrecht, die nach dem Zeugniß Heidenreichs, Historie der Pfalzgrafen von Sachsen S. 170., in Schamelius Beschreibung des Klosters Oldisleben S. 72. zu finden ist.

keiten gebaueten Behauptungen auch auf die Aehnlichkeit des Namens dieses Dorfs Kemerich mit dem der Stadt Cambray, die auf teutsch auch Kemerich genannt wurde, Rücksicht genommen, und solche, in Verbindung mit den in jenem Diplome erwähnten Holländern, als einen Beweis des Daseyns niederländischer Einwanderer in diese Gegenden angeführt [103]), welchen auch Hoche [104]) zu billigen scheint. So richtig nun die Behauptung, daß sich in der Gegend der Pforte niederländische Colonien befunden haben, an sich ist, so wenig kann ich doch den Namen des Dorfs Kemerich als einen Beweisgrund für selbige gelten lassen, oder diesen Ort zu den niederländischen Colonisten-Sitzen rechnen. In Verbindung mit dem Umstande, daß eben in dieser Gegend würklich Niederländer angesiedelt waren, könnte diese Namens-Aehnlichkeit mehreres Gewicht zu haben scheinen, wenn sie nicht, wie ich im vorigen Abschnitte in Hinsicht des Namens der Stadt

---

103) Die Worte desselben, die ich schon oben in der Note 82) zum 9ten Abschn. angeführt habe, sind diese: „Gleichenfalls auch bey „Naumburg an der Saale ein Dorf, Kemmereich genannt, liegen „soll, und einige Aecker, die Holländische genannt werden, wie ichs „aus einem Diplomate Portensi gesehen, dahin vielleicht auch „einige Niederländer gesetzet worden.“

104) a. a. O. S. 47. fügt dieser Verfasser seinen eben eingerückten, sich auf das Dorf Flemingen beziehenden Worten hinzu: „Albinus „sagt, daß bey Naumburg an der Saale ein Dorf liege, Kemerich „und einige Aecker die Holländischen genannt. Eben dies ist aus „einer Urkunde des Klosters Pforte erweislich.“ Er bemerkt aber nicht, daß diese Urkunde die von ihm selbst eben vorher erwähnte des Bischofs Wichmann ist.

Kemberg schon bemerkt habe, an sich unzutreffend wäre, und derselben nicht überdem noch ein besonderer Grund in Ansehung dieses Dorfs entgegen stände. Dieses Kemerich ist nemlich ohne Zweifel älter als alle niederländische Colonien, denn es wird in dem Wichmannischen Diplome, in welchem die Besitzungen der Holländer noch als Neubrüche erscheinen, als ein schon existirendes Dorf aufgeführt: die vermeintlichen großen Einwanderungen, bey denen die Niederländer den von ihnen zum Anbau gewählten Orten die Namen vaterländischer Städte gegeben haben sollen, fallen aber überhaupt in spätere Zeiten, denn sie sollen durch die von Albert dem Bären und dessen Bundesgenossen in der letzten Hälfte des 12ten Jahrhunderts über die Slaven erfochtenen Siege veranlasset seyn. Der Namen des Dorfs Kemerich, von welchem ich nicht weiß, ob es noch existire und wo es eigentlich belegen gewesen sey, kömmt daher meiner Meinung nach hier gar nicht in Betracht, sondern findet sich blos zufällig in der Nähe der obgedachten Colonie und des würklich niederländischen Orts Flemingen.

3. Im Sächsischen Churkreise am Elster-Flusse.

Der Kanzler von Ludewig 105) hat uns zwey Diplome aus der Urkunden-Sammlung des Klosters Gottes Gnade im Magdeburgischen Saalkreise aufbehalten, welche ergeben, daß dieses Kloster 60 Hufen Flandrischen Maaßes am Elster-Flusse von

105) Reliq. Manuscr. T. 11. pag. 543. sqq. Num. 32. et pag. 565. Num. 40. 106)

von dem Grafen Friedrich von Brena, einem Sohne des Markgrafen Conrads des Großen, gekauft hatte. Eelking gedenkt derselben nur beyläufig als eines Beweises, daß das Flandrische Hufen-Maaß durch die vielen Flandrischen Ankömmlinge im Meißnischen üblich geworden sey 106). Dieses läßt sich aber meiner Meinung nach im allgemeinen nicht be-

---

106) de Belgis etc. Sect. 1. Cap. 2. §. 8. pag. 71. sagt er: In Misnia autem mensuram Flandricam ea aetate invaluisse, pluribus litteris, venditionis, permutationis etc. testibus edocemur. Hiebey wird in der Note 4) bemerkt: E. g. apud Ludewigium l. c. Vol. XI. p. 543. et p. 565. Diese Aeußerungen sind so gefaßt, als ob dergleichen Erwähnungen des Flandrischen Landmaßes dort häufig vorkämen, und sich bey Ludewig a. a. O. mehrere Beyspiele davon fänden: die beiden allegirten Stellen beziehen sich aber allein auf die hier in Frage kommenden 60 Hufen, und ich kenne ausserdem keine andere Beyspiele der Art im Meißnischen. Hoche von den niederländischen Colonien S. 46. erweitert diese Eelkingische Bemerkung auf seine gewöhnliche Art. Nachdem er der acht flämischen Hufen bey Dobrilugk in der Nieder-Lausitz, deren ich bald näher gedenken werde, erwähnt hat, setzt er hinzu: „Es war auch hier so wie in Meißen das Flandrische Maaß beym „Kauf und Tausch im Gange.“ (Die hier vorliegenden Urkunden aus Ludewigs Reliquien allegirt er jedoch nicht.) „Hieraus schließe „ich, daß sich nothwendig eine ziemliche Anzahl Fläminger daselbst „müssen niedergelassen haben, denn die alten Einwohner wären gewiß „nicht so neuerungssüchtig, daß sie ein neues Maaß eingeführt ha„ben sollten. Bekanntlich verursachen neue Münzen und Maaß eine „Revolution. Die Fläminge behielten ihr Maaß, und so wurde es „nach und nach unter den alten Einwohnern eingeführt. Es be„schränkte sich vorzüglich auf die Messung der Aecker, wovon schon „oben etwas gesagt ist.“

haupten, indem wir des Flandrischen Landmaaßes nur in Beziehung auf die wenigen Grundstücke erwähnt finden, die wir Ursache haben, als Sitze Flandrischer Colonisten anzunehmen, zu denen dann auch diese 60 Hufen ohnfehlbar gehören. Auf eine Bevölkerung ganzer verwüsteter Provinzen mit dergleichen Einwanderern läßt sich demnach aus diesem Umstande nicht schließen.

Einige nähere Bemerkungen über den Inhalt jener Urkunden werden dieses bestätigen. Die erste derselben ist von dem Bischofe Martin von Meißen ausgestellt [107]). Dieser

---

107) Die Worte in der Grundsprache sind folgende: In nomine sanctae et individuae Trinitatis Martinus Misnensis episcopus tam presentibus quam futuris in perpetuum, notum facio omnibus Christi fidelibus quod Gunterus venerabilis prepositus in Gratia Dei et fratres sui datis XC. Marcis LX. Mansos ad mensuram Flandricam, in episcopatu nostro super Alsteram sitos, a Comite Friderico in possessionem propriam emerit, quos idem Comes presenti Domino nostro venerabili Magdeburgensi Archiepiscopo Wichmanno, in monte sancti Petri, post celebratas exequias comitis Conradi, fratribus suis coram positis et voluntarium assensum prebentibus, prefato preposito Guntero et fratribus suis libere dimisit, et in possessionem perpetuam legitimo iure contradidit, cum omnimoda utilitate quam predicti fratres in eisdem mansis elaborare poterint, in agris, cultis et incultis, pascuis, pratis, molendinis, piscationibus, aquis, aquarumque decursibus, et lignorum deductionibus, insuper et litus ad compositionem lignorum addidit, ubi fratribus commodum visum fuerit. Hanc itaque legitimam donationem comitis Friderici Marchio Theodoricus auctoritate iudiciaria legitime firmavit et stabilivit. Nos quoque

erklärt allen gegenwärtigen und zukünftigen getreuen Christen, daß der ehrwürdige Probst Günther in Gottes Gnade und dessen Brüder für ein Kaufgeld von 90 Mark 60 Hufen nach Flandrischem Maaße in seinem, des Bischofs Martin Bisthume am Elster-Flusse belegen, von dem Grafen Friedrich zum eigenthümlichen Besitze gekauft, welche dieser Graf in Gegenwart des hochwürdigen Herrn Erzbischofs zu Magdeburg, Wichmann, auf dem Petersberge, nach dem feyerlichen Leichenbegängnisse des Grafen Conrad, in Gegenwart und mit freywilliger Beystimmung seiner Brüder dem gedachten Probste Günther und dessen Brüdern (nemlich den Mönchen) frey übertragen habe, mit aller Nutzung, welche gedachte Brüder von diesen Hufen herausarbeiten könnten, in Aeckern, cultivirten und uncultivirten, Wiesen, Weiden, Mühlen, Fischereyen, Wassern, Wasserlauf und Holzflößen; zugleich habe er auch einen Platz am Ufer, um das Holz aufzustapeln, wo es den Brüdern gelegen sey, hinzugefügt. Diese rechtmäßige Ueber-

---

primum quidem ob anime nostre salutem tum et propter comitis Friderici peticionem, simulque dilectionem prepositi Gunteri, omnem decimam que nostri iuris erat in eisdem mansis, preposito Guntero et ecclesie in Gratia Dei in possessionem sempiternam libere contulimus et sub anathematis comminatione firmavimus. Quod ne cuiquam postmodum dubium existere possit, presenti pagine sigilli nostri impressionem affigi precepimus, adhibitis idoneis quorum nomina sunt hec testibus, Herbortus prepositus de Worzin, Volcmarus Magdeburgensis canonicus, Sifridus Misnensis Canonicus; Laici, Suidegerus, Henricus de Plisna, Johannes, Odelricus, Peregrinus et alii quam plures.

tragung [108]) habe nun der Markgraf Dieterich durch gerichtliche Auctorität rechtmäßig bestätigt. Er, der Bischof, habe

---

108) Hanc donationem, heißt es in der Urkunde; es war gleichwohl nichts weniger als eine Schenkung, sondern ein Kauf vermittelst einer Kaufsumme von 90 Mark. Dieses Beyspiel giebt, wie es mir scheint, eine einleuchtende Bestätigung der von mir verschiedentlich geäußerten Bemerkung, daß man nicht Ursache habe, die vielen in Urkunden vorkommenden Uebertragungen unbeweglicher Güter an die Geistlichkeit, die dem Wortverstande nach als Schenkungen erscheinen, für bloße Handlungen der Freygebigkeit zu halten, sondern daß man füglich, der höchsten Wahrscheinlichkeit zufolge, bey den meisten derselben einen zum Grunde liegenden Kauf supponiren kann. Diese und einige ähnliche meiner Bemerkungen werden auch denjenigen nicht mehr so fremd scheinen, die sich in den Schriften der neuesten Geschichtsforscher umgesehen haben, bey denen sich manche Begriffe von den Verhältnissen des Mittelalters immer mehr berichtigen. So fällt mir z. B. eben zufällig, in Beziehung auf den hier berührten Punkt eine mit meiner Meinung ganz übereinstimmende Stelle in des verdienstvollen Adelung Geschichte der Grafen von Brena, in Weiße neuem Museum für die Sächsische Geschichte 4. Bd. 2tes Stück S. 70. in die Hände, die ich mich nicht enthalten kann, hier einzurücken. „Aus diesen vielen „Bestätigungen an Kirchen, Schulen und Klöster," schreibt er, „sollte man schließen, Graf Dieterich habe es mit der Kirche von „Herzen gut gemeint, allein das ist nicht immer der Fall. Wenn „ein Lehnsherr um diese Zeit ein Grundstück an die todte Hand „kommen ließ, so ließ er sich gemeiniglich gut dafür bezahlen, oder „der Vasall mußte ihm dafür von seinen Erbgütern eben so viel „wieder zu Lehn auftragen, als jenes an Werth betrug, und auch „für diese Genehmigung mußte bezahlt werden. Das erhellet noch „aus einer Menge Urkunden, wo die empfangene Summe ganz „treuherzig angezeigt wird. Nahm er ja kein Geld, so bedung er

aber auch, zuförderst zu seinem Seelenheil, dann auf Bitte des Grafen Friedrich, wie auch aus Liebe zu dem Probste Günther, das sämmtliche Zehntrecht, welches ihm an diesen Hufen zugestanden, dem Probste Günther und der Kirche zu Gottes Gnade zum immerwährenden Besitze frey übertragen, und unter Androhung des Bannes bestätigt. Mit Beydrukkung seines Siegels und Beytritt einiger Zeugen, die jedoch nur aus einem Probste, zwey Domherren und einigen Weltlichen vom niedern Adel bestehen.

Die andere Urkunde ist von dem Lausitzischen Markgrafen Dieterich, Bruder des Verkäufers, welcher sich mit den Worten: ich Theodorich östlicher Markgraf, redend einführt; hierauf des Verkaufs der 60 Hufen und seiner Bestätigung desselben mit eben den Worten, die in der erstern Urkunde enthalten sind, erwähnt 109); sodann aber folgendes hinzu-

---

„sich doch eine Seelmesse oder so etwas dafür aus, was ihm seinen „Zustand in jenem Leben erträglicher machen sollte, und das war „denn so gut wie baares Geld, weil die Geistlichen auch nichts „umsonst thaten.“ Ich habe hiebey nur zu erinnern, daß meiner Meinung nach das für die Acquisition bezahlte Geld, wenigstens größtentheils, nicht dem Lehnsherrn, sondern dem veräusserndeu Vasallen als eigentlichem bisherigen Besitzer zufloß; wie ich denn überhaupt mit den sehr ausgedehnten Begriffen von den Rechten der Lehnsherren, die Adelung in dieser Abhandlung zeigt, nicht in der Maaße einstimmig bin.

109) Ich bemerke nur folgende abweichende Ausdrücke: In nomine etc. — Ego Teodoricus Marchio orientalis notifico omnibus tam futuris quam presentibus et fidelibus: quod Guntherus etc. — LX. mansos ad mensuram Flandricam (hier sind die Worte: in

fügt 110): Es ſey ferner Kund und zu wiſſen, daß der hochwürdige Herr Erzbiſchof von Magdeburg, Wichmann, das ſämmtliche ihm an dieſen Hufen zugeſtandene Zehntrecht, imgleichen der Biſchof Martin von Meißen das ſämmtliche ihm an eben dieſen Hufen zugeſtandene Zehntrecht, theils zufolge göttlicher Eingebung, theils auf Verlangen meines Bruders Friedrich, dem erwähnten Probſt Günther und

---

Episcopatu nostro, weggelaſſen), super ripam Alstere sitos a fratre meo Comite Friderico in possessionem propriam emunivit (emerit) quos idem frater meus presente Domino etc. — me coram posito et ceteris fratribus nostris astantibus et voluntarium assensum prebentibus, prefato preposito etc. — cum omni decima (dieſer Ausdruck fehlt in der Urkunde des Biſchofs), et omnimoda utilitate etc. — Insuper litus ad compositionem et colligationem (das letztere Wort iſt hier hinzugefügt), lignorum etc. — Hanc itaque legitimam donationem fratris nostri Friderici ego ipse fratribus meis annuentibus, auctoritate iudiciaria, firmavi legitime et stabilivi.

110) Hoc quoque, ſo lautet der Schluß, nichilominus certissime sciendum est, quod Dominus noster, venerabilis Magdeburgensis archiepiscopus Wichmannus, omnem decimam quam (quae) sui iuris erat itemque Martinus Misnensis episcopus omnem decimam que sui iuris erat in eisdem mansis, primum quidem Deo inspirante tum et fratre modo (meo) Friderico postulante prefato preposito Guntero et ecclesie in Gratia Dei in possessionem sempiternam libere contulerit (contulerunt), et sub anathématis comminatione firmaverunt. Huius rei testes sumus, ideoque presenti pagine sigilli nostri impressionem affigi precepimus. Gesta sunt hec adhibitis idoneis testibus quorum nomina sunt hec, Udo Ciensis (Cizensis) episcopus; Everhardus Merseburgensis; Sifridus Brandenburgensis episcopus; Sifridus Nuwenburgensis abbas.

der Kirche zu Gottes Gnade zum immerwährenden Besitze frey übertragen und mit Androhung des Bannes bestätigt haben. Als Zeugen sind angeführt: die Bischöfe Udo von Zeitz, Eberhard von Merseburg, Siegfried von Brandenburg und der Abt Siegfried von Naumburg.

Der letztere, welcher im Jahre 1171. zum Abte erwählt worden [111]), ist im Jahre 1180. als Abt nach Hirschfeld versetzt [112]), der Bischof Siegfried aber hat das Bisthum Brandenburg im Jahre 1173. erhalten, und im Jahre 1180. wieder verlassen, um den ihm nunmehro ohne Widerspruch eingeräumten Erzbischöflichen Stuhl in Bremen zu besteigen [113]). Es muß demnach diese Urkunde, und vermuthlich auch die erstere, als welche wahrscheinlich mit derselben gleichzeitig ist, zwischen den Jahren 1173. und 1180. ausgefertigt seyn, obgleich in den vorliegenden Exemplaren derselben kein Datum angegeben ist [114]). Der Markgraf Conrad,

---

111) Chron. Montis Sereni ad h. a. in Hofmann. Scriptor. rer. Lusatic. Tom. 4. pag. 43. Col. 2. Er war vorher Abt zu St. Johannis in Magdeburg, und behielt diese Würde bis zu seiner Versetzung nach Hirschfeld bey.

112) Ibid. pag. 47. Col. 1. in f. et 2.

113) Gerken Brandenb. Stiftsgeschichte S. 91. — 95. Vergleiche oben 2r Abschn. Note 102).

114) Die Haupt-Contrahenten existirten sowohl vor als nach diesen Zeitpunkten. Der Probst Günther zu Gottes Gnade, welcher 1160. erwählt war (Chron. Montis Sereni ad h. a. apud Hofmann l. c. pag. 42. Col. 2.), kömmt noch 1185. und 1187. in Urkunden vor, bey Ludewig Reliq. Manuscr. Tom. XI. p. 561 — 565.

bey dessen Leichenbegängniß der Verkauf geschlossen worden, war zwar schon im Jahre 1157. gestorben, allein die Urkunden

---

Der Graf Friedrich von Brena und Markgraf Dieterich von der Lausitz succedirten ihrem Vater im Jahre 1157.: ersterer lebte bis im Januar 1182. (Chron. Montis Sereni l. c. pag. 48. col. 1.), letzterer bis 1185., (ibidem pag. 48 col. 2.). Daß die Petersbergische Chronik beide Todesfälle zu dem vorhergehenden Jahre rechnet, rührt daher, daß in dieser Chronik das neue Jahr auf den 25. März gesetzt wird. (S. Lenz Magdeburg. Stiftshistorie S. 144 und Adelung Geschichte der Grafen von Brena in Weiße neuem Museum d. Sächsischen Geschichte 4r Bd. 2tes Stück S. 25, 42. Note 5), 46. 47. Note c.). Der Bischof Martin von Meißen ward im Jahre 1170. zum Bischofe erwählt (Chron. Mont. Sereni c. l. pag. 43. col. 2.); und weihete im Jahre 1180. noch eine Capelle im Kloster Alten-Zelle; (Menken Scriptor. rer. Saxon. Tom. 2. pag. 453.) Der Erzbischof Wichmann regierte vom Jahre 1153. bis 1193., (Lenz Magdeburgische Stiftshistorie S. 129. — 143.) Auch der erste Zeuge, Bischof Ubo von Zeitz oder Naumburg, bekleidete seine Würde von 1163. bis 1186., (Chronicon Nuenburg. Episcopor. Johannis de Isenach in Paulini Syntagm. rer. Germ. pag. 436. 137.) Nur in Hinsicht des Bischofs Eberhard von Merseburg erregt die Merseburgische Chronik in Ludewig Reliqu. Manuscr. Tom. 4. pag 393. einen Zweifel, als welche desselben Bischöfliche Regierungszeit von 1187. bis 1218. bestimmt, mithin den Anfang derselben in einen Zeitpunkt setzt, wo die meisten der übrigen Contrahenten und Zeugen nicht mehr existirten. Allein diese Zeitbestimmungen sind offenbar unrichtig. Der Bischof Eberhard, der freilich noch im Jahre 1198. eine Capelle weihete (Menken Scriptor. rer. Saxon. Tom. 2. pag. 453.), ist schon im Jahre 1200. gestorben; (Chron. Montis Sereni ad hunc ann. apud Hofmann l. c. pag. 56. col. 2.) Schon im Jahre 1184. weihete er das Kloster zum Petersberge (idem

selbst scheinen dieses Abschlusses des Handels nur als einer längstverflossenen Begebenheit zu gedenken. Vielleicht war es mit der Zahlung des Kaufgeldes oder mit Einrichtung der Flandrischen Niederlassung so langsam zugegangen, daß erst jetzt nach 20 Jahren alles zu Stande gebracht war.

Die Gegend, wo die verkauften 60 Hufen sich befunden haben, wird in den Urkunden nicht weiter bezeichnet, als daß selbige am Elster-Flusse belegen gewesen sind. Indessen läßt sich doch aus allen Umständen so viel mit Grunde schließen, daß hier nicht von der weißen Elster im Leipziger Kreise,

---

Chron. ibid. pag. 48. col. 2.), und schon im Jahre 1178. zog er mit dem Erzbischofe Wichmann dem Cöllnischen Erzbischofe Philipp, der an die Weser angerückt war, entgegen, und vermittelte Frieden (Annal. Bosoviens. in Eccard. Corp. histor. Tom. 1. pag. 1018.); welcher letztere Zeitpunkt gerade in die Epoche fällt, da die vorliegenden Urkunden verfasset seyn müssen. Ja wir finden ihn als Zeugen einer Urkunde des Kaisers Friedrich I. vom Jahre 1171. in Ludewig reliq. Manuscr. Tom. 1. pag. 12. Die Chronologie jener Merseburgischen Chronik bey Ludewig l. c. ist allenthalben fehlerhaft und verspätet. Nach derselben soll der Bischof Ekelin im Jahre 1158. gestorben und demselben Reinhard succedirt seyn, welches nach dem Chron. Montis Sereni l. c. pag. 37. col. 1. schon 1143. eintrat; und den Bischof Johann, den wir in dem Chron. Montis Sereni ibidem pag. 43. Col. 1. schon 1163. bey der Einweihung des Klosters Gottes Gnade beschäftigt finden, läßt diese Merseburgische Chronik erst 1176. dem Bischofe Reinhard succediren. Der Canzler von Ludewig hat ebenfalls sehr das Ziel verfehlt, indem er der erstern der vorliegenden Urkunden die Jahrszahl 1190., und der andern die Jahrszahl 1184. am Rande beygeschrieben.

sondern von der schwarzen Elster, welche sich im Churkreise am rechten Ufer der Elbe mit diesem Flusse vereinigt, die Rede sey. Bis an jene weiße Elster erstreckte sich nemlich der Sprengel des Meißnischen Bisthums nicht 115), mithin hätte der Bischof Martin hier keinen Anspruch auf den Zehnten machen können. Die Gegend lag höchst wahrscheinlich an der Grenze des weltlichen Gebiets des Grafen Friedrich und sei-

---

115) Die Grenzbestimmungen des Bisthums Meißen, die in dem Meißnischen Stiftungsbriefe vom Jahre 768. (in Lünig Spicil. Eccles. 2r Thl. Anhang S. 97. und mangelhafter ebendas. S. 96. und bey Mader Antiqu. Brunsv. pag. 185); wie auch in dessen päbstlicher Bestätigung (bey Mader l. all. pag. 188. und in Lünig Spicileg. Eccles. Cont. 1. pag. 833.) angegeben sind, bezeichnen den Milde- oder Mulde-Fluß von dessen Ursprunge bis an dessen Einfluß in die Elbe als die westliche Grenze des Meißnischen Sprengels. Die Gegend zwischen diesem Flusse und der Saale war unter das Erzbisthum Magdeburg und die Bisthümer Merseburg und Naumburg vertheilt. Die weiße Elster vereinigt sich mit der Saale oberhalb Halle, mithin befand sich der ganze Lauf dieses Flusses ausser den unstreitigen Grenzen des Meißnischen geistlichen Bezirks. Als im Jahre 1217. die Grafschaft Wettin erlosch, und dem Grafen Friedrich von Brena dem jüngern, Sohne des hier in Frage kommenden, zufiel, mußte dieser einige in den Diplomen benannte Orte von dem Bischofe von Meißen zu Lehn nehmen (S. Abelung Geschichte der Grafen von Brena in Weiße neuem Museum 4. Bd. 2tes Stück S. 47., und die Urkunde vom Jahre 1222. bey Horn Henricus illustris pag. 294.); allein diese Orte lagen, wie ich nicht zweifle, am rechten Ufer der Milde, und der Bischof verlangte eben deshalb das Belehnungs-Recht, damit sie nicht unter den Sprengel des Magdeburgischen Erzbisthums, in welchem die übrigen Wettinschen Länder belegen waren (die auch in der Folge sämmtlich

nes Bruders des Markgrafen Dieterich; und des geistlichen Sprengels des Hochstifts Meißen gegen das Erzstift Magdeburg. Um dieserhalb allen Streitigkeiten auszuweichen, übertrugen sowohl jene beide Fürsten das Grundeigenthum als diese beiden Prälaten ihr geistliches Zehntrecht an das Kloster Gottes Gnade. Ein solcher Grenzpunkt, wo diese weltlichen und geistlichen Gebiete zusammentrafen und streitig seyn konnten, fand sich an der schwarzen Elster. Diese begrenzte die Lausitz, welche der Markgraf Dieterich beherrschte 116), und

---

an das Erzstift verkauft wurden), mit gezogen werden möchten. Von den in dem Diplome bey Horn l. all. benannten Orten kann ich indessen auf meinen unvollständigen und unzuverlässigen Charten keinen auffinden, ausser ein Fredersdorf zwischen Mildenstein und Pouch, welches etwa das in dem Diplome erwähnte Friderichsdorf seyn könnte.

116) In neuern Zeiten hat sich die Lausitz auf den District zwischen der Elster und Elbe niemahls mit erstreckt, vielmehr berührt die Grenze derselben nicht einmahl den Elsterfluß. Dieses giebt dann auch in Ansehung des ältern hier in Frage kommenden Zeitraums die Vermuthung an die Hand, daß das Gebiet der Lausitzischen Markgrafen nicht bis an die Elbe gegangen sey, da wir gar keine Beweise des Gegentheils finden. Der Meißnische Sprengel umfaßt die sämmtlichen hier zusammenstoßenden Gebiete. Die Mark-Grafschaft Lausitz bestand damahls nur noch aus den pagis Lusizi, Selpoli und Zara (S. Note 121. zum 9. Abschn.), und daß der westlichste derselben, Lusizi, einige Orte in dem Districte zwischen der Elbe und Elster mit in sich begriffen hätte, davon finde ich keine Spur: ein Beweis des Gegentheils ist mir vielmehr die bald zu erwähnende Prätension des Erzstifts Magdeburg im Jahre 1290., welches an den in dem Districte zwischen der Elbe und Elster bele-

ob sich gleich keine andere gleichzeitige Beweise davon finden, daß das Gebiet des Grafen Friedrich von Brena sich über die Elbe bis an diesen Fluß erstreckt habe 117), so ist es doch

---

genen, dem ausgestorbenen Geschlechte der Grafen von Brena zugehörig gewesenen Orten ein Lehnrecht behaupten wollte, dessen es sich wohl an keinen ursprünglich Lausitzischen Orten angemaßet haben würde; auch werden diese Orte ausdrücklich als der Lausitz benachbart angegeben.

117) Von den fünf Söhnen Conrads des Großen erhielten die beiden ältesten dessen Markgrafschaften, nemlich Otto die Meißnische, und Dieterich, der hier vorkömmt, die Lausitzische. Der dritte Sohn, Dedo, erhielt die angeerbten Groizischen Länder mit den Schlössern Groizsch und Rochlitz. Dem vierten, Heinrich, und dem fünften, dem hier in Frage kommenden Friedrich, wurden Antheile der väterlichen Erbländer zu Theil; Heinrich das Stammschloß Wettin mit Zubehör, und Friedrich das Schloß Brena. Ich zweifle indessen nicht, daß die beiden ältesten Söhne, deren Einfluß in ihren Markgrafschaften noch wankend und mit wenigen Besitzungen verknüpft war, auch an den väterlichen Erbländern Antheile erhalten haben; und zwar Otto mit dem alten Stammschlosse Ilburg oder Eulenburg, Dieterich hingegen in der Gegend von Landsberg, wo er sich das dortige Schloß erbauete (Chron. Montis Sereni ad ann. 1184. in Hofmann Scriptor. rer. Lusatic. T. 4 pag. 49. col. 1.); er wird selbst in der Urkunde Kaisers Friedrich I., vermittelst deren derselbe im Jahre 1190 die Verlegung des Klosters Schmöllen nach Pforte bestätigt (Menken Script. rer. Saxon. Tom. 3. pag. 1026.), als Marchio de Landesberg unter den Zeugen aufgeführt. Er starb unbeerbt, weil sein einziger Sohn im Turnier umgekommen war; da nun sein Bruder Dedo von Groizsch ihm succedirte (wogegen hernach der Wettinsche erledigte Antheil der Brenaischen Linie überlassen ward); so nannte dessen Sohn Conrad sich wiederum

unstreitig, daß späterhin dessen Nachkommen hier und noch weiter hinaus regierten: die Hauptresidenz derselben war zu Herzberg an der schwarzen Elster 118). Eben so deutlich er-

---

einen Markgrafen von Landsberg, und da sowohl dieser als schon vorher dessen Bruder Dieterich von Groitzsch und Sommerschenburg (S. Note 23) zum 9ten Abschn.) unbeerbt verstarben, so fielen alle diese Gebiete an die Meißnische Hauptlinie. (S. oben Note 101.) Da solchemnach Friedrichs von Brena Gebiet in Westen und Süden von denen seiner Brüder so nahe bey seinem Schlosse umgeben war, so ist es schon daraus zu schließen, daß sich dasselbe in Nordosten bis an die Elbe und Elster und die Grenze der Lausitz erstreckt habe: und wenn wir keine eigentliche Beweise hierüber in gleichzeitigen Nachrichten finden, so finden wir doch auch keine Spuren davon, daß einer seiner Brüder hier etwas zu sagen gehabt hätte. Insbesondere dient auch der Umstand, daß dieser ganze Strich Landes nebst Brena und Bitterfeld zum Churkreise gerechnet wird, zu einem erheblichen Beweise, daß derselbe zur Grafschaft Brena gehört habe, und mit dieser an das Anhaltisch-Churſächsische Haus, nach dessen Absterben aber erst mit der Churwürde an die Meißnisch-Sächsische Familie gekommen sey.

118) Im Jahre 1239. überließ der Graf Dieterich von Brena, ein Enkel des hier in Frage kommenden Grafen Friedrich, den getreuen Bürgern seiner Stadt Hirtsberg einen Wald zwischen dem See Ponet und der Elster, wie auch den Wohrtzins aus seinen in und vor der Stadt belegenen Gründen mit Ausnahme von 4 Mark, über die er durch Belehnungen disponirt habe; (Nachricht von dem Geschlechte von Schlieffen Beyl. 4. S. 9. 10., wo die Urkunde aus Schöttgens und Kreysigks Sammlung, die ich nicht besitze, entlehnt ist.) Im Jahre 1254. schenkte derselbe dem Kloster Dobrilugk eine jährliche Mark aus seiner Münze zu Herzberg; (wie, nach Adelungs Versicherung in seiner Geschichte der Grafen von Brena

giebt es sich aber aus den Meißnischen Stiftungsbriefen, daß die Grenze des Meißnischen Stiftssprengels, nachdem sie bis

---

in Weiße neuem Magazin 4r Bd. 2s Stück S. 64. von Schöttgen in einer handschriftlichen Geschichte Otto des Reichen bezeuget ist.) Das Daseyn dieser Münze scheint besonders eine Residenzstadt anzudeuten. Eine andere Urkunde, welche einen Holz-Antheil, und vermuthlich eine Begrenzung des schon erwähnten Waldes betrifft, hat der Graf Conrad, Sohn des obgedachten Dieterich, der Stadt Herzberg im Jahre 1271. ausgestellet; (Schöttgen und Kreysigks Nachlese 9r Thl. S. 115. 116.) Noch mehrere in Adelungs Geschichte der Grafen von Brena angeführte Diplome sind zu Herzberg ausgefertigt. Die vorige Residenz Brena war in ein Kloster verwandelt, und die Wettinschen Güter wurden dem Erzstifte Magdeburg verkauft, welches dann wohl veranlaßte, daß die Grafen sich nunmehro weiter nach Osten wandten, und hier ihren gewöhnlichen Aufenthalt nahmen. Uebrigens ist es freilich wohl nicht zu leugnen, daß die spätern Grafen von Brena ihr Gebiet gegen Osten nach der Lausitz zu durch neuere Erwerbungen vergrößert haben. Außer mehreren jenseits der Elbe und Elster nordwestlich belegenen Schlössern, deren ich bald näher gedenken werde, die aber nicht zur Lausitz gehörten, finden wir auch Schlieben in ihrem Besitz, wo sie mehrere Urkunden ausgefertigt haben: wahrscheinlich durch die Begünstigung der Besitzer dieses Schlosses, die sich lieber zu ihnen als zu den Lausitzischen Markgrafen hielten. Es ließe sich wohl als möglich gedenken, daß auch der District zwischen der Elbe und Elster erst von den Nachkommen unsers Grafen Friedrich auf ähnliche Art erworben wäre, besonders da sie in Ansehung desselben, wie ich in der Note 121) bemerken werde, das Erzstift Magdeburg als ihren Lehnsherrn erkannten: die bisher erwähnten Verhältnisse, in Verbindung mit dem Umstande, daß der Graf Friedrich die hier vorkommenden Grundstücke am Elsterflusse besaß, die zugleich an der Grenze des Meißnischen Stiftssprengels belegen waren, lassen

etwa in die Gegend von Kemnitz an der Elbe heraufgegangen, über dieſen Fluß und über die Elſter gegen Nordoſten fortlief,

---

mich jedoch nicht daran zweifeln, daß das Gebiet deſſelben ſich wenigſtens bis an die ſchwarze Elſter erſtreckt habe, und allenfalls nur die jenſeits dieſes Fluſſes belegenen Orte als ſpätere Erwerbungen zu betrachten ſind. Nach einer Urkunde des Römiſchen Königs Albert vom Jahre 1298., ſo wie ſolche aus Schöttgen et Kreysigk Scriptor. rer. Germ. unter den Beylagen zu der Schlieffenſchen Familien-Geſchichte Num. 8. S. 12. — 14. abgedruckt iſt, habe ich anfangs geglaubt, daß auch Sorau in der Nieder-Lauſitz dem letzten Grafen von Brena gehört hätte. Dieſe Urkunde enthält nemlich eine Beſtätigung der Ehepacten zwiſchen dem Chur-Sächſiſchen Prinzen Rudolf und der Prinzeſſin Jutta von Brandenburg. Für den Prinzen Rudolf, einen Enkel des Königs Rudolf I. von Habsburg, ſetzte deſſen Vater, der Herzog Albert II. von Sachſen, der Braut ein Gegenvermächtniß aus, welches aus Brenaiſchen Erbgütern beſtand; denn der Herzog Albert hatte den letzten Brenaiſchen Grafen, als ſeiner Schweſter Sohn, theils durch Begünſtigung des Königs Rudolf, theils durch Ceſſion der Mutter des Verſtorbenen, die ſeine, des Herzogs, Schweſter war, beerbt. (S. Adelung a. a. O. S. 90. 91.) Er verſprach demnach, wie die Worte in jenem Exemplar der Urkunde lauten: in donationem propter nuptias dominium in Soren, ad ius et dominium illustris Alberti quondam Ducis Saxonie per mortem Conradi quondam Comitis de Bren devolutum, cum castris infra scriptis eidem dominio attinentibus, videlicet cum castro Slywin, Gesczen, Brettin, Bitterfeld et oppido in Herczibergk (Herzberg erſcheint alſo als die einzige Stadt unter dieſen Orten); cum munitionibus, villis, districtibus etc. Allein dieſes berichtigt ſich durch die Vergleichung mit einem andern Exemplar eben dieſes Diploms in Ludewig reliq. Manuscr. Tom. 10. pag. 31. — 35., wo ſtatt dominium in Soren, dominium in Bern ſtehet, welches Ludewig durch eine

und die Lausitz in sich schloß [119]). Eigentlich grenzte nun zwar

---

Randbemerkung mit gutem Grunde für Bren erklärt; denn so fehlerhaft auch sonst der Ludewigische Abdruck in Ansehung der zum Theil sonderbar entstellten Namen ist, so ergiebt doch der ganze Context, daß hier die andere Ausgabe unrichtig sey, wie es denn in mehrerem Betracht unglaublich ist, daß das weit entlegene Sorau den Grafen von Brena zugehört haben sollte. Adelung a. a. O. S. 99., der blos den Ludewigischen Abdruck vor Augen gehabt, hat sich diesen Zweifel nicht gemacht; dagegen hat er sich aber durch Ludewig, welcher Löffen statt Gesczen, gewiß unrichtig, schreibt, verführen lassen, diesen Ort nicht für Jeßen, sondern für Löb n zu erklären. Merkwürdig ist auch noch der Brautschatz, den die Prinzessin Jutta ihrem Bräutigam zubrachte, und ihr von ihrem Bruder, dem Brandenburgischen Markgrafen Hermann, mitgegeben wurde, als welcher in den beiden Castris Beltiz und Domacz, oder wie Ludewig schreibt, Dominiz oder Domeniz bestand. Beide Orte sind seitdem mit dem Churkreise vereinigt geblieben. Beltiz, jetzt Belzig, an der Grenze gegen das Magdeburgische, konnte vielleicht streitig gewesen seyn; und Domitzsch, an dem linken Elbufer, lag ganz ausserhalb des Brandenburgischen Gebiets. Da aber dieser Ort, in welchem noch jetzt eine Commenthurey des teutschen Ordens ist, gerade an der Grenze zwischen den Brenaischen und Meißnischen Gebieten, so wie ich diese eben zu bestimmen gesucht habe, belegen war, so vermuthe ich, daß die Tempelherren, die mit dem Brandenburgischen Hause in vieler Verbindung standen, sich hier schon damahls eingenistet hatten, und diese Wendung der Sache begünstigten, um sich der Meißnischen Hoheit zu entziehen.

119) Vergleiche darüber die in der Note 115) allegirten Meißnischen Stiftungs-Urkunden und dasjenige, was hievon in der Note 121) zum 8ten Abschn. bemerkt ist.

120)

zwar dieses Bisthum hier nicht mit dem unmittelbaren Sprengel des Erzstifts Magdeburg, als welcher sich nicht über die Elbe hinaus erstreckte, sondern nur mit dem Bisthume Brandenburg [120]); allein eines Theils hatten die Magdeburgischen Erzbischöfe ihr weltliches Gebiet oder sogenanntes überelbisches Herzogthum bis in diese Gegend, wo ihnen besonders Jüterbock und Dahme gehörten, ausgedehnt [121]); und der Bischof

---

120) Oben in der Note 121) zum 8ten Abschn. ist dieses specieller dargelegt, und in der Note 21) zum 9ten Abschn. ein Beyspiel davon beygebracht worden, daß der Erzbischof Wichmann selbst in seiner Stadt Jüterbock die geistliche Jurisdiction des Bischofs Siegfried von Brandenburg anerkannte.

121) Die Lausitz beschränkte sich auf den Meißnischen Sprengel, ja noch innerhalb desselben behauptete sich das Erzstift Magdeburg im Besitz von Dahme, vermöge desjenigen von dem Erzbischofe Wichmann eingeleiteten Umtausches, dessen ich oben in der Note 26) zum 9ten Abschn. näher erwähnt habe. Daß aber der hier angrenzende Theil des Brandenburgischen Sprengels, der sich bis nach Jessen erstreckte, unter der weltlichen Hoheit des Erzbisthums Magdeburg, besonders zu Wichmanns Zeiten, und nicht unter der Herzoglich-Sächsischen stand, habe ich in den Noten 27) und 102) zum 9ten Abschn. ausgeführt. Die damahligen Ascanischen Herzoge von Sachsen hatten nur ein unbedeutendes eigenes Gebiet; der Herzog Bernhard, jüngerer Sohn Alberts des Bären, schrieb sich nur de Aschersleve, und obgleich dessen Enkel Albert II., der Schwiegersohn Rudolfs von Habsburg, sich im nordlichen Theile des Churkreises schon hin und wieder festgesetzt hatte, so hat doch dieser Kreis eigentlich erst durch den Anfall der Brenaischen Länder seine rechte Consistenz erhalten, als wodurch die Districte am linken

von Brandenburg, der erst im Jahre 1157. durch die Wieder-Eroberung der Stadt Brandenburg von den Slaven zum Be-

---

Ufer der Elbe, imgleichen die zwischen der Elbe und schwarzen Elster, nebst einzelnen Besitzungen in dem nordlichen Theile, hinzukamen. Wie weit die weltliche Herrschaft des Erzstifts Magdeburg sich zu jenen Zeiten erstreckt habe, das ergiebt sich insbesondere aus den Lehnrechten, die dasselbe noch im Jahre 1290., da die Brenaische Linie ausgestorben war, nach alten Nachrichten, an vielen Besitzungen dieser Brenaischen Grafen, besonders in dem Districte zwischen der Elbe und schwarzen Elster, behauptete. Adelung in der mehrerwähnten Geschichte der Grafen von Brena a. a. O. S. 95. bringt ein sehr interessantes Verzeichniß dieser angeblichen Lehnstücke von gedachtem Jahre bey, welches er aus Lucä Grafen Saal genommen hat, und so lautet: Haec sunt bona, quae Comes Otto de Bren tenuit a Domino Archiepiscopo Magdeburgensi: in terminis Lusatiae (nemlich zwischen der Elster und Elbe) villam Arnoldishagen (meiner Vermuthung nach Arnsnest ohnweit Herzberg); Trebus, montem quem aedificaverat Marchio Conradus; (von Adelung als jetzt unbekannt angegeben: vielleicht ist es Gros-Treben ohnweit Prettin); Lobene; (Löben, wie Adelung angiebt. Bey meinen unzureichenden Hülfsmitteln kenne ich diesen Ort nicht, doch erwähnt desselben auch Eelking de Belgis Sect. 1. Cap. 2. §. 7. pag. 69. Not. b.) als eines solchen, der im Churkreise belegen sey); Swiniz, Jezzant, Kloden, Prettin cum mirica, (Schweinitz, Jeßen, Klöden, Prettin mit der Heide); villam Zwet: (Zwetau im Amte Schweinitz gegen Torgau über; Adelung schreibt Schweb.) Vielleicht hatten die Brenaischen Grafen für rathsam gehalten, den jenseits der Elbe belegenen District, welchen diese Orte umfassen, sich dadurch zu sichern, daß sie solchen vom Erzstifte Magdeburg zu Lehn nahmen, mit welchem die Brandenburgischen Markgrafen aus ähnlichen Gründen in eine gleiche Lehns-Verbindung getreten sind. Wahrscheinlich ist dieser Lehns-Auftrag

sitz seines Hochstifts gelangt war, konnte seine Ansprüche auf diese Gegenden in Ansehung des geistlichen Sprengels und des

---

älter als die Erbauung der Stadt Herzberg, indem diese in dem Verzeichnisse nicht mit vorkömmt. Noch mehreren Grund hatten die Grafen von Brena hiezu in Ansehung der übrigen, im Brandenburgischen Stiftssprengel belegenen, zum Theil von ihren Erbländern weit entfernten Orte, welche jenes Verzeichniß folgendermaßen hinzufügt: Et alibi: Pelitz (Belitz); Czane (Zahna), Wesenburg, (Wiesenburg, im Amte Belzig gegen die Anhaltische Grenze); Werbene (ein Kirchdorf Werben ist auf einer im Jahre 1798. bey Schneider und Weigel in Nürnberg herausgekommenen Special-Charte der Mark Brandenburg angegeben, wo man dasselbe ausser den Grenzen dieser Mark, etwa in der Richtung zwischen Jüterbock und Bärwalde findet); Gummer; (Gommern, ein noch jetzt zum Churkreise gehöriges, obgleich von demselben ganz abgesondertes, und von dem Magdeburgischen und Anhaltischen Gebiete umschlossenes Amt). Vielleicht war letzteres den Grafen durch irgend eine Erbschaft angefallen. Die übrigen dieser Orte lagen meistens in einer Gegend, wo die Grenzen mehrerer Gebiete zusammenstießen und unbestimmt waren, daher die Besitzer derselben sich die Grafen von Brena nach der gewöhnlichen damahligen Politik zu ihren unmittelbaren Lehnsherren gewählt haben mochten. Das zuerst genannte Pelitz scheint Adelung a. a. O. mehr für Belzig als für Belitz zu halten, wahrscheinlich weil ersteres, so wie die übrigen Orte, noch jetzt zum Churkreise gehört, Belitz hingegen zur Churmark. Allein, der Uebereinstimmung des Namens zu geschweigen, so ergiebt die eben in der Note 118) vorgekommene Brautschatz-Verschreibung, daß Belzig noch zur Mark Brandenburg gehörte, nachdem die Grafen von Brena schon ausgestorben waren. Von Belitz hingegen sagt die Magdeburgische Chronik in Meibom. Scriptor. rer. Germ. Tom. 2. pag. 339., daß der Erzbischof Wilbrand, der von 1236. bis 1252. regierte, solches seinem Erz-

damit verknüpften Zehntrechts noch nicht recht geltend machen; andern Theils war aber auch dieser Bischof ein Suffragan des Erzbischofs Wichmann, der in dieser Hinsicht die Grenze gegen den von aller Erzbischöflichen Obrigkeit unabhängigen Bischof von Meißen wohl vertheidigen konnte. Setzt man voraus, daß die hier in Frage kommenden 60 Hufen am linken Ufer der schwarzen Elster, und an einem solchen Orte, wo dieser Fluß von der Grenzschnede des Meißnischen Sprengels durchschnitten wird, belegen gewesen sind, so ist es zu den obigen Verhältnissen sehr anpassend, daß eines Theils der Graf Friedrich als der eigentliche Verkäufer, der Markgraf hingegen, weil er ohne Zweifel anerkannt, keine gegründete Ansprüche zu haben, nur als genehmigender Theil erscheint; andern Theils aber der Bischof von Meißen die eine Haupt-Urkunde in seinem Namen ausstellt, und in derselben blos von seinem Zehntrechte redet, der Erzbischof Wichmann hin-

---

stifte acquirirt habe (vergleiche oben Note 72) zum 8ten Abschn.): welchemnach die Grafen von Brena seitdem füglich in Ansehung dieses Orts Vasallen des Erzstifts seyn konnten. Wahrscheinlich war dieser Ort auch ein Zankapfel bey dem blutigen Kriege gewesen, den der Erzbischof Wilbrand in Verbindung mit dem Markgrafen von Meißen und Lausitz, Heinrich dem Erlauchten, gegen die Brandenburgischen Markgrafen Johann und Otto geführt hatte, und der 1243. durch einen Frieden beygelegt ward, in welchem die Brandenburger Köpenick und Mittenwalde behielten, die Heinrich zur Lausitz hatte ziehen wollen. Dem Erzbischofe ist allem Anschein nach bey diesem Frieden ein Mit-Anrecht an Lebus, welches er würklich in gewisser Maaße geltend gemacht, wie auch Coswick und Belitz überlassen: so wie aber das Erzstift aus Lebus bald verdrängt worden, so ist dieses auch wohl mit Belitz, welches an der Brandenburgischen Grenze lag, der Fall gewesen.

gegen nur in dem von dem Markgrafen ausgefertigten Diplome, als ein solcher, der auch auf ein Zehntrecht Verzicht geleistet habe, mit angeführt, mithin als derjenige, dessen Recht am wenigsten begründet sey, dargestellt wird.

Diese Local-Verhältnisse sind von eben der Art, wie wir sie bey der Anlage der niederländischen Colonien gewöhnlich gefunden haben, da nemlich sumpfige, an den Grenzen belegene Plätze irgend einer geistlichen Stiftung zum Anbau durch Niederländer überlassen wurden. Ich zweifle daher gar nicht daran, daß das Flämische Hufenmaaß hier (so wie erwiesener maßen in der Gegend von Jüterbock, wie im vorigen Abschnitte gezeigt worden) das Daseyn einer Flämischen Colonie andeute: wie denn auch die Lage dieser Hufen am Elsterflusse einen sumpfigen Boden voraussetzt. Etwas Ungewöhnliches ist jedoch hier das zugleich ausbedungene Recht, Holz zu flößen und am Ufer aufzustapeln und zusammen zu binden. Dieses scheint auf einen Holzhandel hinzudeuten, der aus den in der Nähe der Colonie ohne Zweifel noch vorhandenen Waldungen, etwa nach Magdeburg, dessen übrigens reiche Umgebungen von jeher wohl an Holz arm waren, getrieben worden. Da das Abflößen des Holzes auf dem Rhein nach Holland damahls gewiß schon üblich war, so kann auch dieses eine Kunst seyn, welche die Colonisten von ihrer Heimath mitgebracht haben.

4) In der Nieder-Lausitz.

Unter den von dem Canzler von Ludewig aufbehaltenen Urkunden des Klosters Dobrilugk in der Nieder-Lausitz befin-

det sich auch eine 122), die von dem Lausitzischen Markgrafen Conrad im Jahre 1199. 123) ausgestellt worden, in welcher

---

122) de Ludewig Reliq. Manuscr. Tom. 1. pag. 205 — 207.

123) In der Urkunde sowohl im lateinischen Original als in der beygefügten alten teutschen Uebersetzung ist ganz deutlich das Jahr 1199. angegeben. Acta sunt hec, heißt es, anno dominice incarnationis millesimo centesimo nono, indictione 3., 10. Kal. Martii in villa Wardenbrucke. Es ist daher ein offenbares Versehen, wenn dieselbe von Ludewig a. a. O. zum Jahre 1299. gerechnet wird. Damahls lebte gar kein Markgraf Conrad, am wenigsten konnte ein solcher noch leben, dessen Vatersbruder der Stifter des Klosters Dobrilugk gewesen wäre. Die angegebene 3te Indiction ist aber entweder unrichtig und muß die zweyte seyn, oder die Urkunde gehört auch zum Jahre 1200. nach unserer Zeitrechnung, und ist nur, weil die Handlung vor dem 25. März statt gefunden, zum vorhergehenden Jahre gerechnet. Ein ähnlicher Irrthum findet sich bey Ludewig l. c. pag. 22. 23. in Ansehung einer Urkunde des Markgrafen Heinrich des Erlauchten, die zum Jahre 1203. gerechnet wird, in welchem Jahre dieser Markgraf noch nicht geboren war. Es ist jedoch dieser Fehler dem Herausgeber von Ludewig nur in so fern zur Last zu legen, als er solchen unbemerkt gelassen hat: denn es wird schon in der beygefügten alten Uebersetzung die im Original nur mit Ziffern bemerkte Jahrszahl mit Buchstaben durch twelfhundert jar vnd dornoch yn dem dritten Jare gegeben. Wahrscheinlich ist statt MCCLII. die Zahl MCCIII. gesetzt worden. In der vorliegenden Urkunde nennt der Aussteller derselben sich blos: Conradus Dei gratia orientalis Marchio, eben so wie in zwey andern, die unstreitig von ihm herrühren, und bald in der Note 126) vorkommen werden. Er besaß sonst auch Landsberg und schrieb sich zu Zeiten davon: sein damahls noch lebender Bruder Dieterich hatte die väterlichen Erbländer zu Groitzsch und Rochlitz erhalten.

derſelbe ſeines Vaters Bruder Dieterich, als Stifter des gedachten Kloſters nahmhaft macht, und zugleich die Grenz-Schnede der dortigen Beſitzungen dieſes Kloſters, ſo wie ſolche durch zuverläſſige und dazu verpflichtete Männer angegeben worden, beſtimmet [124]). In dieſer Grenzbeſtimmung kömmt mit vor, daß die Schnede durch Wellenoz bis an die Quelle des Bachs Wewerſcilitz herauf und mit dieſem Bache in den Fluß Primsnitz herabgehe. Hiebey iſt eingeſchaltet: Jenſeits des Ufers dieſes Fluſſes Primsnitz haben wir aber acht Flämiſche Hufen außer obigen Grenzen hinzugefügt. Dann heißt es ferner: und von da in dem Laufe dieſes Fluſſes herab bis dahin, wo ſich derſelbe in die trockene Elſter ergießt u. ſ. w. [125]).

---

124) Proinde, ſagt er, tam presentium quam futurorum destinamus noticie, quod cenobium Doberluc in nostram et successorum nostrorum tuitionem propter Deum iure patronatus suscepimus. Insuper et terminos possessionum quas a fundatore suo, patruo nostro Marchione Theoderico ab hominibus veracibus et sub fidelitatis sue debito per nos obstrictis eidem loco assignatas accepimus, pagine presentis inscriptione declaramus atque firmamus. Aus dieſen Worten iſt es klar, daß der erwähnte Markgraf Dieterich der eigentliche Stifter des Kloſters Dobrilugk ſey, welches auch die Petersbergiſche Chronik ad ann. 1184. in Hofmann Script. rer. Lusat. Tom. 4. pag. 49. ausdrücklich ſagt. Dieſer war, wie ſchon vorhin gelegentlich erwähnt worden, der zweyte Sohn des Markgrafen Conrads des Großen, und nach ſeinem unbeerbten Tode fiel die Lauſitz ſeinem Bruder Dedo von Groitzſch, dem Vater des Ausſtellers der vorliegenden Urkunde, Conrads, anheim.

125) Die hieher gehörigen Worte ſind: predicti termini — venientes per Wellenoz ad originem cuiusdam rivuli Weverscilitz ascendunt et cum eo usque ad amnem Primznizam delabuntur.

Zwey nachmahlige, dem Kloſter Dobrilugk von dem Markgrafen Dieterich dem Bedrängten, dem Vetter und Nachfolger jenes Conrad, der aber damahls noch lebte, im Jahre 1200. 126),

---

Trans ripam vero eiusdem fluminis Primzniz octo mansos Flandrenses ipsis terminis adiecimus; et inde per descensum eiusdem quousque ingrediatur siccam Alestram etc. In der beygefügten alten teutſchen Ueberſetzung bey Ludewig ibid. pag. 208. wird der rivulus Weverſciliz durch das Fließ Wever überſetzt, und die von den mansis Flandrensibus redenden Worte werden ſo gegeben: „Wir habn ouch jenehalb der Primſnitz den egenanten „gvenitzin hugigebn achte Flemiſche Huuen.“ Des Doberfluſſes, an welchem das Kloſter belegen iſt, und von welchem es den Namen hat, wird in der Grenzbezeichnung nicht namentlich gedacht: es kommen indeſſen unter den angegebenen Grenzmerkmahlen pontes Mudelitz vor, welche vermuthlich über dieſen Fluß geführt haben.

126) Bey Ludewig l. c. pag. 15. — 17. und von da entlehnt in Eccard histor. geneal. Princ. Saxon. pag. 96. 97. Von dem Kloſter Dobrilugk ſagt dieſer Markgraf: notum esse volumus, ecclesie in Dobirluck, que a predecessoribus nostris marchionibus scilicet pie memorie patruo nostro Theoderico et patre nostro Ottone itemque patruo nostro Thedone fundata sustentata atque defensa est, iure defensionis que nos pro parte hereditarie successionis contingit, proprietatis, etiam a nobis ob evitandum estum adversitatis deberi obumbraculum defensionis: mithin giebt er auch hier den zuerſtgenannten Dieterich von Landsberg als den eigentlichen Stifter an. Die hieher eigentlich gehörigen Worte ſind: per Wellenez ad originem cuiusdam rivuli Weverscilz descendunt (in der vorigen Urkunde heißt es: ascendunt. In der auch hier beygefügten Ueberſetzung ibid. pag. 18. lauten die Worte: kommen danne von Wolkenez nedbirwert, — ſtatt daß es in der erſtern hieß: ufwart — uf den Urſprung des fliezes Wewer): et cum eo usque ad amnem Primisnizam

und von dem Markgrafen Heinrich dem Erlauchten im Jahre

---

delabuntur: trans ripam vero eiusdem fluminis Primisniz acto mansos Flandrenses ipsis terminis adiecimus, et inde per descensum eiusdem amnis quousque ingrediatur trokken Elster, siccam Alestram. Die Urkunde ist datirt: Acta sunt hec anno ab incarnatione domini millesimo ducentesimo Indictione 3. in provinciali palatio nostro Colmitz, (jetzt Colmen im Amte Mutschen im Leipziger Kreise, bey welchem auf dem Kolmenberge vorhin die Landgerichte gehalten waren, s. Büschings Erdbeschreibung 6te Auflage 3r Thl. 2r Bd. S. 767.) 6. Kal. Maii. Der Markgraf legt sich den Titel eines Meißnischen und Lausitzischen Markgrafen: Theodoricus dei gratia Misnensis et Orientalis Marchio, bey. Nach der bey Ludewig l. c. hinzugefügten Beschreibung des Siegels führt dieses die Umschrift: Theodoricus Dei Gratia Marchio Misnensis et Orientalis, und der in demselben abgebildete Reuter führt ein Schild mit dem Landsbergischen Wappen. Dieses sowohl als überhaupt die in der Urkunde enthaltene Anmaßung des Schutzrechts über das in der Lausitz belegene Kloster Dobrilugk ist allerdings auffallend, da der eben erwähnte Lausitzische Markgraf Conrad von Landsberg, der erst 1210., und dessen Bruder, der erst 1207. gestorben ist, damahls noch am Leben waren; und der erstere noch im vorhergehenden Jahre sich gleichfalls einen östlichen Markgrafen geschrieben, und ein gleiches Schutzrecht über das Kloster durch Ertheilung einer Urkunde ganz ähnlichen Inhalts ausgeübt hatte. Es scheint sich dieses nur durch die Voraussetzung erklären zu lassen, daß die von dem ältern Markgrafen Dieterich nachgelassenen Lausitzischen und Landsbergischen Provinzen dessen beiden Brüdern Otto und Dedo gemeinschaftlich, und nicht dem letztern allein zugefallen, wodurch es dann auch am füglichsten veranlasset seyn kann, daß die Brenaische Linie, der man dagegen die Wettinsche Erbschaft überlassen hatte, hernachmahls bey Conrads Tode an der Lausitz und Landsberg keinen Antheil erhalten hat. Die Petersbergische Chronik in Hof-

mann. Scriptor. rer. Lusat. T. 4. pag. 64. b) 65. a) sagt, Dieterich habe im Jahre 1210., nach dem Tode Conrads, die östliche Mark oder die Nieder-Lausitz vom Kaiser Friedrich II. für 15,000 Mark gekauft, und davon 10,000 würklich bezahlt: indessen schließt dieses nicht aus, daß er nicht schon vorher Antheil an derselben gehabt habe; auch sind die angegebenen Summen wohl übertrieben. Eben diese Chronik ad ann. 1184. ibid. pag. 48. bezeichnet zwar den Dedo, Vater Conrads, als östlichen Markgrafen; erwähnt jedoch zugleich, daß Otto der Reiche zu den Geldern für des verstorbenen Lausitzischen Dieterichs Seelmessen die Hälfte beygetragen, und gedenkt ad ann. 1190. ibid. pag. 52. einer zwischen Otto und Dedo über den Nachlaß dieses Dieterich zugelegten Erbtheilung, ohne der Brenaischen Linie mit zu erwähnen. Vielleicht war diese Theilung, wenn auch vermittelst derselben dem Dedo die Lausitz allein zugefallen wäre; nur eine Mutschierung, zufolge deren anjezt Dieterich der Bedrängte, da Dedos beide Söhne keine männliche Erben hatten, sein Mit-Anrecht mit Beystimmung der leztern geltend zu machen suchte. In der vorliegenden Urkunde benennet auch der Markgraf Dieterich seinen Vater Otto den Reichen ausdrücklich als einen seiner Vorweser in der Dobrilugkischen Schutzgerechtigkeit, mithin der Markgrafschaft Lausitz; und wenn er zugleich von dem iure defensionis redet, que nos pro parte hereditarie successionis contingit, so scheint er dadurch zu erkennen zu geben, daß er nur einen Antheil davon geerbet habe, wiewohl freilich dieser unbestimmte Ausdruck für sich allein dieses nicht beweisen würde. Zu Bestätigung dieser Bemerkungen dient noch folgendes: Im Jahre 1202. entschied der Markgraf Conrad zu Wardenbrück einen Grenzstreit zwischen dem dortigen Pfarrer und dem Kloster Dobrilugk, wobey er sich zwar auf eine Requisition (rogatum) des Bischofs Dieterich von Meißen bezog, übrigens jedoch hinzufügte: nos igitur Deo largiente in patronatum eiusdem cenobii hereditario successimus iure; (de Ludewig l. c. pag. 19. Eccard histor. geneal. pag. 81.) Im Jahre 1210. d. 19. December (15. Kal. Januar, die beygefügte teutsche Ueberseßung sagt unrichtig: am andern Tage nach dem Tage St. Barbara; denn dieser Tag der heil. Barbara ist der 4te December); übertrug eben dieser Conradus Orientalis Marchio zu Wardenbrück dem

Kloster Dobrilugk zum Gedächtniß für sich und für seine daselbst ruhende Gemahlin einige Güter. (de Ludewig l. c. pag. 26., Eccard hist. geneal. p. 82.) An eben dem Orte und am nächstfolgenden Tage d. 20. December 1210. (14. Kal. Januar; die teutsche Uebersetzung sagt hier richtig, am andern Tage vor St. Thomas Tage); stellte nun aber der Markgraf Dieterich, abermahls unter dem Titel Misnensis et Orientalis Marchio, auch seiner Seits eine Urkunde aus, in welcher er erklärte: quod in nostrum voluntarium assensum atque tuitionem accipimus ea, que dilectus cognatus noster Conradus Marchio ad commodum fratrum in Dobirlug benevole exhibuit; nemlich die in dem vorigen Diplome erwähnten, und hier anderweit verzeichneten Güter; und ferner hinzusetzte: Preterea causam, que inter predictos fratres et Hartpertum plebanum de Wardenbrucke versabatur, sicut ad commissionem domini Theodorici Misnensis Episcopi mediante ipso Marchione — terminata est, finitam esse consentimus (de Ludewig l. c. pag. 28. sq. Eccard l. c. p. 97.), welches ziemlich deutlich ergiebt, daß der Markgraf Dieterich dem Markgrafen Conrad zwar die Befugniß, dergleichen Verleihungen zu ertheilen, nicht gänzlich streitig gemacht, jedoch solche nicht ohne seine Bestätigung für gültig erkannt habe. Auf ähnliche Art bestätigte der Markgraf Dieterich in der Folge einige dem Kloster Dobrilugk von den Grafen von Brena verliehene Güter (de Ludewig ibid. pag. 32.); allein hiebey trat ein ganz anderes Verhältniß ein, indem diese Grafen an die Markgrafschaft Lausitz und das Patronat des Klosters Dobrilugk gar keinen Anspruch machten, sondern demselben nur einige Güter in ihrem benachbarten Gebiete zugewandt hatten. Uebrigens bemerke ich noch, daß der Markgraf Conrad, der unterm 19. December 1210. die eine jener Urkunden selbst ertheilt hat, und am 20sten desselben Monats vom Markgrafen Dieterich als ein noch lebender erwähnt wird, nach dem Zeugnisse der Petersbergischen Chronik in Hofmann scriptor. rer. Lusatic. Tom. 4. pag. 63. a.) schon am 4ten May (2. Non. Maji.) 1210. gestorben seyn soll. Die verschiedentlich bemerkte abweichende Zeitrechnung dieser Chronik kann hierauf keinen Einfluß haben, indem diese nur in dem Zeitraume vom 1sten Januar bis den 25sten März jeden Jahrs differirt: auch ist in jenen Urkunden nicht von

1285. 127) ertheilte Diplome enthalten eine Beſtätigung und

---

dem datum, ſondern ausdrücklich von dem actum die Rede (acta sunt haec etc.); es muß alſo entweder, es ſey in der Chronik oder in den Urkunden eine unrichtige Jahrszahl angegeben, oder aber, wie ich faſt vermuthen möchte, in den letztern deshalb ſtatt des Jahrs 1209. das Jahr 1210. geſetzt ſeyn, weil von den Kalendis des Januars 1210. die Rede war. Doch ſcheint hiezu wiederum die 13te Indiction nicht recht zu paſſen. Eccard in histor. genealog. pag. 82. ſtellet die letzte Urkunde Conrads und das Zeugniß der Chronik von ſeinem Todestage neben einander, ohne den Widerſpruch zwiſchen beiden zu bemerken.

127) In Ludewig Reliq. Manuscr. Tom. 1. pag. 127. sq. Der Markgraf, welcher ſich Henricus Dei gratia Misnensis et orientalis Marchio ſchreibt, bezeugt zuförderſt, das er das Kloſter Dobrilugk auf Bitte des Abts in ſeinen Schutz genommen habe, und fügt hinzu: insuper et terminos possessionum quas suo dilecti et (scilicet a) pie memorie patris nostri patruo marchione Theoderico assignatas accepimus et eidem loco ab hominibus veracibus et sub fidelitatis debito per nos obstrictis, videlicet Bodone dicto Advocato de Ylburg et Alberto dapifero dicto de Burnis presentibus forestariis nostris Hermanno scilicet dicto de Promnitz et Schiban militibus in Sachun commorantibus ex novo distingui fecimus ipsos terminos lucidius declarantes. Die würkliche Grenzbeſchreibung iſt jedoch nur eine wörtliche Wiederholung der vorigen. Die hier in Frage kommende Stelle lautet ſo: venientes per Wellenotz ad originem cuiusdam rivuli Wever scilicet descendunt, (ſo heißt es hier abermahls) et cum eo usque ad amnem Primznizam delabuntur. Trans ripam vero eiusdem fluminis Primzniz octo mansos Flandrenses ipsis terminis adiecimus et inde per descensum eiusdem amnis quousque ingrediatur siccam Alestram. Eine teutſche Ueberſet-

wörtliche Wiederholung obiger Grenz-Schneden, in welcher dann auch jene, die acht Flämischen Hufen betreffende Worte vorkommen.

Die erwähnte trockene Elster war allem Anschein nach ein Arm der schwarzen Elster, vielleicht in der Gegend von Wardenbrück: denn mit diesem Orte hatte das Kloster Dobrilugk gleich anfangs Grenzstreitigkeiten, und acquirirte nachmahls selbst die dortige Pfarre. Die Mönche zu Dobrilugk waren Cistercienser, deren Ordensbrüder, wie wir gesehen haben, dergleichen Colonien mehrfältig gründeten. Ein mehreres weiß ich von diesen acht Hufen, deren übrigens auch Eelking und Hoche gedenken [128]), nicht anzugeben. Es scheint mir

---

zung fehlt bey dieser Urkunde, welche zu Dresden 1285. indict. 2. 3. Non. Martii gegeben ist. Unmittelbar auf dieselbe folgt bey Ludewig l. c. pag. 129. eine von dem Enkel dieses Markgrafen Friderico marchione de Landesberg, dem sogenannten Friedrich Tuta (vielleicht, weil er Friedrich Dedo hieß, denn in der Uebersetzung der oberwähnten Urkunde vom Jahre 1200. bey Ludewig l. c. pag. 17. wird der Markgraf Dedo Tute genannt); zu Dresden Ao. 1285. 9. Kal. Jun. ertheilte Bestätigung aller dem Kloster Dobrilugk von seinem Grosvater dem Markgrafen Heinrich und allen seinen Vorfahren verliehenen Güter und Gerechtsame. Hiedurch giebt sich derselbe als künftigen Erbfolger in der Lausitz zu erkennen, die sein Grosvater sich bis dahin noch vorbehalten hatte: sein Vater Dieterich war vor dem letztern schon 1283. gestorben.

128) Eelking de Belgis Sect. 1. Cap. 2. §. 8. pag. 71., Hoche von den niederländischen Colonien S. 46. Beide allegiren nur das Diplom Dieterichs des Bedrängten vom Jahre 1200.

nicht einmahl recht gewiß, daß die daselbst projectirte Colonie würklich zu Stande gekommen sey; denn außer den allegirten Grenzbeschreibungen, unter denen die beiden neuern wahrscheinlich der ersten nur wörtlich nachgeschrieben sind, finde ich in den übrigen zahlreichen Dobrilugkischen Diplomen keine Spur davon. Auch habe ich außer diesen wenigen, in der Nähe der Sächsisch-Meißnischen Gebiete befindlichen Hufen keine Nachrichten von niederländischen Colonien oder Flämischem Landmaaße in der Lausitz finden können.

5. Im Meißnischen Kreise.

Es findet sich endlich auch noch eine Nachricht von einer kleinen Flandrischen Colonie, die der Bischof Gerung von Meißen gestiftet hat. Die Urkunde dieses Bischofs vom Jahre 1154., worin er derselben gedenkt, kenne ich leider nur aus den Bruchstücken 129), die von Eelking 130) und

129) Vollständig findet man sie nach Eelkings Angabe in Schöttgens Leben Conrads des Großen Cod. prob. pag. 322. und in Leßers Fortsetzung der Gedanken von den Flämingischen Gütern in der güldenen Aue S. 23. 24. abgedruckt; beide Werke fehlen mir.

130) Sect. 1. Cap. 1. §. 3. Not. 4. pag. 40., und Cap. 2. §. 8. pag. 71. 72. Was dieser Schriftsteller davon anführt, ist sehr wenig. In der erstenerwähnten Note sucht er zu beweisen, daß die von Albert dem Bären gestifteten niederländischen Colonien, wenn

Hoche [131]) beygebracht worden: indessen geben diejenigen, die sich bey dem letztern finden, eine ziemlich specielle Nachricht von den

---

der Anfang derselben in das Jahr 1157. gesetzt werde, nicht die ältesten seyn würden, indem sich schon frühere Spuren von andern dergleichen fänden. Um diese Bemerkung zu begründen, sagt er: Sic Gerungus Misnensis Episcopus iam a. 1154. strenuis viris ex Flandrensi provincia advenis varia iura indulsit ac stipulatus est. Diploma exstat etc. Die andere allegirte Stelle findet sich in dem §., in welchem der Verfasser die Beyspiele niederländischer Colonien im Meißnischen und der Lausitz beybringt, und lautet so: Diploma, quo Gerungus, Praesul Misnensis, anno 1154. Coronam (Küren) villam prope Wurzinam Flandrensibus habitandam concessit, supra iam excitavimus. Er bemerkt hiebey, Fabricius in Annal. urbis Misenae ad ann. 1154. erkläre diese Flanderer für Landesverwiesene, und der P. Calles in serie Episcoporum Misenesium pag. 128. gebe noch specieller an, daß sie Uetrechtische Bürger und Ministerialen gewesen wären, die der Bischof Hermann von Uetrecht auf andere Art nicht bändigen können, und daher in die Fremde geschickt habe. Das hiebey zum Grunde liegende Magnum Chronicon Belgicum in Pistorius Scriptor. rer. Germ. Tom. 3. Edit. Struv. pag. 189. et pag. 174. edit. prioris sagt aber nichts von einer solchen Landesverweisung, sondern nur von Unruhen, die von diesen Bürgern und Ministerialen erregt worden: mit Recht verwirft daher Eelking diese leere Hypothese und die überhaupt unerwiesene Angabe des Fabricius.

131) An mehreren zerstreuten Stellen seiner Abhandlung von den niederländischen Colonien, die ich einzeln anführen werde. Die erste ist S. 45. und 46., wo er im Texte nur sagt: „schon in dem „Jahre 1154. erscheinen Flandrer in der Stadt Meißen“ (hiebey allegirt er in der Note *) Fabricius in den Annalen der Stadt Meißen bey dem Jahre 1154.); „und in demselben Jahre gab

Bedingungen der Ansiedelung und den Gerechtsamen und Abgaben der Colonisten. Von den Local- und übrigen Verhältnissen enthalten jene Auszüge nur dieses, daß der Bischof im Eingange der Urkunde äußere, er habe die gestrengen Männer, die aus der Provinz Flandern angekommen, an einem unbebaueten und fast unbewohnten Orte, Coryn genannt, angesiedelt 132). Jene Schriftsteller halten dafür, daß hierunter Kühren bey Wurzen zu verstehen sey: ich kann dieses weder bestätigen noch bezweifeln, da ich nicht weiß, in wie fern die vollständige Urkunde nähere Gründe für diese Lage des Orts an Hand geben möge oder nicht 133).

Das

„Bischof Gerung Küren bey Wurzen den Flämingern zu bewohnen." Was hier von Flanderern in der Stadt Meißen gesagt wird, ist ohne Zweifel irrig, und beruhet wohl nur auf einer Verwechselung mit demjenigen, was die vorliegende Urkunde von einer durch den Bischof zu Meißen gegründeten Flandrischen Colonie bezeuget. Ob dieses aber dem Fabricius oder Hoche zur Last falle, kann ich nicht untersuchen, da ich des erstern Werk nicht zur Hand habe.

132) Hoche a. a. O. S. 46. Note **) führt folgende hieher gehörige Worte des Diploms an: Strenuos viros ex Flandria adventantes in quodam loco inculto et pene habitatoribus vacuo quae (qui) Coryn dicitur, collocaverim.

133) Dithmar von Merseburg Lib. 3. pag. 341. edit. Leibnit. und Lib. 8. ibid. pag. 424. nennet Chorin oder Chorun unter denjenigen Orten, die der Erzbischof Gisiler bey der Zerstückelung des Bisthums Merseburg von demselben abgerissen, der Kaiser Heinrich II. aber demselben wieder beygelegt hat. Büsching in der Erdbeschreibung 6te Auflage 3r Thl. 2r Bd. S. 775. verstehet hier-

Das Jahr 1154. war nach der Angabe des Paul Lange in der Naumburgischen Chronik 134) das erste Regierungs-Jahr des Bischofs Gerung, welcher bis 1170. 135) den Bischöflichen Stuhl bekleidete. Der Markgraf Conrad der Große war zur Zeit der Stiftung dieser Colonie noch am Leben: es scheint aber nicht, daß er einigen Antheil daran gehabt habe. Eelking 136) äußert nur vermuthungsweise und ohne Beziehung auf diese Urkunde oder irgend ein anderes gleichzeitiges Zeugniß, daß dieser Markgraf und dessen Söhne und Nach-

---

hierunter gleichfalls Kühren bey Wurzen. Mit mehrerem Rechte scheinen mir dagegen die Verfasser der Anmerkungen zu Dithmars Chronik in der neuesten Wagnerschen Ausgabe pag. 48. Nota 42.) und pag. 259. Not. 64.) anzunehmen, daß Kohren im Amte Borna hier gemeint sey, denn dieses liegt in dem Districte zwischen der Saale und Mulde, der ursprünglich zum Hochstifte Merseburg gehört hatte. Nirechowa, jetzt Nercha, welches Dithmar zugleich benennet, liegt zwar jenseits der Mulde, aber doch nahe bey dirsem Flusse: Kühren hingegen so weit jenseits, daß es schwerlich zum Merseburgischen Sprengel gehört haben kann. Dagegen ist jenes Kohren wiederum zu weit gegen Westen ausserhalb den Grenzen des Bisthums Meißen belegen, als daß man es füglich für den Sitz der hier in Frage kommenden, von einem Meißnischen Bischofe gestifteten Colonie annehmen könnte: mithin ist allemahl eher Kühren bey Wurzen als Kohren für den Ort, wo diese Colonie gestiftet worden, zu halten.

134) In Menken Scriptor. rer. Saxon. Tom. 2. pag. 24.

135) Chron. Mont. Sereni in Hofmann Script. ren. Lusatic. Tom. 4. pag. 43. b).

136) de Belgis etc. Sect. 1. Cap. 2. §. 8. pag. 73. 74.

folger einen Theil derjenigen Niederländer, die Albert der Bär in sein Land berufen, an sich gezogen, und diejenigen Orte in ihren Gebieten, von denen sie die Slavischen Einwohner ausgetrieben, mit denselben besetzt hätten. Er gründet sich hiebey blos auf die Voraussetzung, daß Helmold in der oben erwähnten Stelle die Verpflanzung niederländischer Colonisten in diese ganze Gegend bezeugt habe: da nun dieses hier nicht durch Albert den Bären, als welcher hier nichts zu befehlen hatte, geschehen konnte, so glaubt Eelking, daß es durch Conrad und seine Söhne in der erwähnten Maaße geschehen sey. Ich beziehe mich dagegen auf die oben dargelegten Gründe, vermittelst deren ich einen so ungeheuren Umfang der von Albert dem Bären veranlasseten Colonien bestritten habe, und kann es demnach auch nicht für gegründet erkennen, wenn neuere Geschichtschreiber, ohne Zweifel nur nach Anleitung der ebengedachten Eelkingschen Hypothese, Conrad dem Großen das Verdienst zuschreiben, durch die aus Flandern herbeygeholten Colonisten den Anbau der Meißnischen Lande hauptsächlich befördert zu haben [137]). Es findet sich

---

137) So sagt Heinrich, Sächsische Geschichte 1r. Thl. S. 306. „Am meisten ist er" (der Markgraf Conrad) „unter dem Beynamen des Großen bekannt: und diesen verdiente er nicht so sehr wegen seiner kriegerischen Unternehmungen, als vielmehr wegen seiner großen und vortrefflichen Anstalten in den Meisnischen Landen, welche vornemlich durch die aus Flandern hergebrachten Colonisten immer mehr angebauet wurden, und in diesen Zeiten ein ganz neues und glücklicheres Ansehen bekamen." Beweisstellen sind hiebey nicht angeführt. Hoche a. a. O. S. 45. sagt unter der Ueberschrift: Meißen und die Lausitz: „Um die Bevölkerung dieser Länder, die durch Unruhen mit den Wenden sehr gelitten hatten, hat Conrad der Große, Markgraf in Meißen und der Lausitz ein großes Verdienst."

kein Beweis davon, daß Conrad irgend einige Flanderer in das Land berufen hätte. Auch unter seinen Söhnen haben nur der Graf Friedrich und Markgraf Dieterich an der Stiftung der unter Num. 3. erwähnten Colonie an der schwarzen Elster Antheil genommen: das hauptsächlichste Verdienst davon hatte jedoch wahrscheinlich die Geistlichkeit, welche auch die sämmtlichen übrigen niederländischen Colonien, die wir in Obersachsen gefunden haben, allein gegründet hat.

Die hier in Frage kommende kleine Colonie ist übrigens eine der ältesten im ganzen Obersächsischen Kreise; nur die bey Pforta und wahrscheinlich die Walkenriedischen in der goldenen Aue sind älter. Es läßt sich demnach vermuthen, daß die Cistercienser, welche diese letztern gegründet, auf die Stiftung derselben gleichfalls Einfluß gehabt haben.

Die Bedingungen, unter denen der Bischof Gerung den Flanderern die Ansiedelung verstattete, stimmen besonders mit denjenigen überein, die bey der oben im neunten Abschnitte vorgekommenen, von dem Abte Arnold von Ballenstedt gestifteten Colonie zu Nauzedele und Nimitz zum Grunde gelegt sind. Die nähere Erwähnung derselben muß ich hier nachholen, da ich sie bis hieher ausgesetzt habe, um diese Bedingungen mit den in der vorliegenden Urkunde von dem Bischofe Gerung festgestellten, und beide sodann wiederum mit

---

(Hiebey ist in der Note *) des Chronicon Montis Sereni ad ann. 1136 allegirt, wo aber nichts weiter stehet, als daß Conrad die Markgrafschaft Lausitz erhalten habe.) „Er ließ Colonisten aus Flandern kommen und vertheilte sie in seine Staaten." Hiebey wird in der Note **) auf die eben angeführte Behauptung Heinrichs

der oben dargelegten Verfassung der im Bremischen und Holsteinischen angesiedelten Colonisten vergleichen zu können.

In der oben angeführten Urkunde vom Jahre 1159. [138]) sagt der Abt von Ballenstedt [139]): er habe die beiden Dörfchen Nauzedele und Nimitz, die bisher von Slaven besessen, von ihm aber nunmehro an Fläminger auf deren Ansuchen, um sie nach Flämischem Rechte zu besitzen, verkauft worden, in eins gezogen und in 24 Hufen vertheilt. Zwey dieser Hufen habe er den sogenannten Bauermeistern zu Lehn gegeben,

---

in der Sächsischen Geschichte und auf Schöttgens Leben Conrads des Großen S. 153., wo allem Anschein nach nur von der hier in Frage kommenden Colonie zu Coryn die Rede ist, Bezug genommen.

138) Sie ist in Beckmanns Anhalt. Historie 3r Thl. 1s B. 5tes Cap. §. 6. S. 154. abgedruckt. S. von derselben oben die Noten 103 — 106) zum 9. Abschn.

139) — duas villulas nostras trans Mildam sitas, Nauzedele videlicet et Nimitz hactenus a Slavis possessas Flamiggis petentibus jure suo possidendas vendidimus. Quas villas in unum redactas in viginti IIIJ. mansos partientes, duobus enm omni utilitate eis qui Burmestere vocantur, inbeneficiatis, unum cum sui iuris quantitate Ecclesie contulimus, quam liberam ab omni infensione nostra et Advocati auctoritate statuimus; ceteris in census nostros redactis h. pacto: Annuatim ad integrum suo possidenti decima de omnibus cultis solvatur, adiuncto annuali censu, scilicet duobus modiis siliginis et duobus tritici, et duobus sue monete solidis in festo Sti. Martini. Super eosdem vero incolas nullum dominari discernimus praeter solum Marchionem seu ejus heredem, cujus auctoritate generale placitum ter in anno fieri volumus.

eine aber mit allen Gerechtsamen der Kirche übertragen, und diese befreye er von aller Beeinträchtigung von seiner Seite und aller Gerichtbarkeit eines Voigts. Die übrigen habe er sich zinsbar gemacht, und zwar in der Maaße, daß dem Besitzer 140) der Zehnten von allem, was cultivirt sey, jährlich ganz gegeben werde, nebst einem jährlichen Zinse, nemlich zwey Maaß Rocken und zwey Maaß Weizen, wie auch zwey Schillingen ihrer Münze auf Martini. Es solle auch über diese Einwohner niemand zu gebieten haben, als allein der Markgraf (Albert der Bär) oder dessen Erbe, unter dessen Auctorität dreymahl im Jahre das Landgericht gehalten werden solle. Diesem war dann die oben schon erwähnte Clausul hinzugefügt 141), daß bey diesen Flämingern eben die Rechte gelten sollten, die bey den in des Markgrafen eigenem Gebiete angesiedelten Flämingern statt fänden.

Die von Herrn Hoche aus der Urkunde des Bischof Gerung von Meißen mitgetheilten Bruchstücke enthalten folgendes: Es waren den von demselben zu Coryn aufgenommenen Flämingern überhaupt 18 Hufen Landes eingeräumt 142).

---

140) suo possidenti: darunter kann wohl nur der Abt zu Ballenstedt verstanden werden. Vielleicht bediente man sich dieses allgemeinen Ausdrucks um das Zehntrecht auf des Abts Nachfolger oder jeden künftigen rechtmäßigen Besitzer ohne viele Worte mit zu erstrecken.

141) Quia vero respectu divine remunerationis hec bona a Marchione suorumque Avorum largitate Ecclesia nostra suscepit, secundum iura Flamiggorum qui in eisdem (eiusdem) partibus ipsius subiecti sunt dicioni et nostris vivendum consemus.

142) A. a. O. S. 89. sagt Hoche: die Flandrischen Colonisten in Meißen bekamen das Dorf Koryn mit 18 Hufen Land u. s. w. Die Worte des Originals sind hiebey nicht angeführt.

Zwey derſelben wurden dem Bauermeiſter, den ſie Schultheißen nenneten, frey überlaſſen 143); aus 15 Hufen aber ſollte der Zehnten von Allem was ſie hätten, außer Bienen und Flachs, gegeben, auch ſollten 30 Schillinge und für die Gerechtſame, welche Zip genannt werde, noch 30 Pfennige jährlich bezahlt werden 144). Von demjenigen, was bey den Landgerichten des Voigts oder Schultheißen aufkomme, ſolle der Biſchof zwey Drittheile, der Schultheiß aber ein Drittheil erhalten 145). Ueberdem ſollten die Coloniſten in des Biſchofs Gebiete zollfrey ſeyn, diejenigen ausgenommen, die bey Kaufleuten emancipirt worden. (So ſagt Hoche, die lateiniſchen Ausdrücke der Urkunde hat er bey dieſer Stelle nicht angegeben.) Ohne einen öffentlichen Markt ſollten ſie das Recht haben, Brod, Fleiſch und Bier unter ſich zu verkaufen. Uebrigens ſollten dieſe, (nemlich, wie ich vorausſetze, das Brod, Fleiſch und Bier; die lateiniſchen Worte ſind auch hier nicht beygebracht,) von allen Abgaben an den Biſchof und Voigt frey ſeyn 146).

---

143) S. 88. am Schluſſe der Note **) ſind die Worte beygebracht: duos autem mansos eorundem incolarum Magistro quem Sculletum appellant, absque decima permisi.

144) Reliqui mansi, numero quindecim, singulis annis triginta solidos et pro iustitia quae Zip vocatur triginta nummos persolvunt; und ferner: omnium rerum suarum decimam praeter apum et lini praefati homines dant etc. Dieſe beiden Bruchſtücke der Urkunde ſind S. 96. eingerückt.

145) Duae partes, quae in placitis Advocati vel Sculteti accesserint, Episcopo, tertia Sculteto datur. S. S. 88. am Schluſſe der Note **)

146) Das hier angeführte iſt wörtlich aus Hochens Abhandl. S. 89. am Schluſſe und 90. genommen.

Indem der Abt von Ballenstedt in dem erstern Diplome seinen Flämingern die Versicherung gab, daß ihnen niemand als der Markgraf zu gebieten haben und unter dessen Auctorität nur dreymahl im Jahre Landgericht gehalten werden sollte, eximirte er selbige von allen Niedergerichten. Dieses erläutert sich noch mehr durch die Clausul, vermittelst deren er die der Kirche gewidmete Hufe von aller Beeinträchtigung von seiner Seite und aller Gerichtbarkeit eines Voigts befreyet. Der Markgraf Albert war edler Voigt des Klosters Ballenstedt und hatte als solcher die höhere Gerichtbarkeit über dessen Güter: die niedere wurde ohne Zweifel durch einen Voigt vom niedern Adel, der die Gebühren mit dem Kloster theilte, verwaltet; denn dieses war das gewöhnliche Verhältniß. Von der Botmäßigkeit dieses niedern Voigts wurden demnach die Colonisten eximirt, indem sie unmittelbar dem Markgrafen unterworfen wurden. Es scheint dem zufolge, daß sie die Untergerichte ganz aus ihren Mitteln besetzt haben. Gesetzt indessen, der Markgraf hätte ihnen einen Voigt setzen können, so hätten sie doch immer ein eigenes, von den Niedergerichten der übrigen Klostergüter abgesondertes Gericht gehabt, in welchem durch Schöpfen aus ihren Mitteln nach ihren vaterländischen Rechten gesprochen worden wäre. Ohne Zweifel fand bey den Flämingern in des Markgrafen eigenem Gebiete, deren Verfassung auch ihnen zugeeignet ward, ein gleiches Verhältniß statt: eben dieses, und insbesondere auch die Beschränkung der von dem Ober-Richter abzuhaltenden Landgerichte auf drey im Jahre, war bey den Colonien um Bremen, wie oben bemerkt worden, in gleicher Maaße festgesetzt.

Ob der Bischof Gerung von Meißen die zu Coryn angesetzten Fläminger eben so mit ausdrücklichen Worten von der Nieder-Gerichtbarkeit befreyet habe, erhellet aus den einzelnen Stellen seiner Urkunde, die sich bey Hoche finden, zwar

nicht: daß ihnen indessen diese Befreyung würklich beygelegt worden, ergiebt sich deutlich aus der Bestimmung, vermittelst deren von den Aufkünften der von dem Voigte oder Schultheißen abzuhaltenden Gerichte zwey Drittheile dem Bischofe und ein Drittheil dem Schultheißen zugeeignet werden. Dieser Schultheiß, von dem hier ausdrücklich gesagt wird, daß er auch Gerichte abzuhalten habe, war nemlich kein anderer als der Flämingische Bauermeister: dieses beweiset eine andere Stelle der Urkunde, welche bestimmt, daß der Bauermeister der Fläminger, den sie den Schultheißen nenneten, zwey Freyhufen genießen solle [147]). Allem Anschein nach hatte der zuerst erwähnte Voigt Namens des Bischofs die Obergerichte, der Flämische Schultheiß aber die Untergerichte abzuhalten. Daß der Bischof hier zwey Drittheile der Aufkünfte zog, war natürlich, denn ihm selbst stand die höhere Gerichtbarkeit zu, und er war dem Voigte, durch den er sie ausüben ließ, nicht so wie der Abt von Ballenstedt dem Markgrafen Albert untergeordnet. Daß aber der Flämische Schultheiß den dritten Theil auch von den durch den Voigt abgehaltenen Landgerichten genoß, war ein ausgezeichneter Vorzug, der indessen, wie oben im dritten Abschnitte bemerkt worden, nicht ohne Beyspiel unter den Bremischen Colonien ist.

Eine ungewöhnliche Clausul ist aber diejenige, vermittelst deren der Bischof Gerung die Colonisten vom Zoll befreyet und ihnen den freyen Verkauf des Brods, Fleisches und Weins unter einander erlaubt. Vorrechte dieser Art pflegten meistens nur den Einwohnern der Städte und Flecken, die bürgerliche Nahrung trieben, ertheilt zu werden. Doch unterscheidet sie

---

147) S. oben Note 143)

der Bischof von den letztern, indem er ihnen keinen öffentlichen Markt verstattet, und ihnen den freyen Handel nur unter sich mit einigen der unentbehrlichsten Nahrungs-Artikel zugestehet. Es ist allerdings zu der Verfassung der Colonisten anpassend, daß man ihnen die zollfreye Ausfuhr ihrer Producte vergönnet, und dabey verstattet hätte, Bäcker und Schlächter unter sich zu ihrem Gebrauche zu haben; allein zu geschweigen, daß diese letztere Freyheit sich in jenen Zeiten, wo man noch keine städtische Bann-Meilen und keine Consumtions-Accise kannte, wohl von selbst verstanden haben möchte; so konnte auch eine kleine Colonie von 18 Hufen, mithin vermuthlich nur von 18 Baustellen, keinen erheblichen Absatz für solche Nahrungszweige gewähren. Was die Ausnahme in Ansehung derjenigen, die bey Kaufleuten emancipirt worden, bedeuten solle, verstehe ich gar nicht. Sollten auch wohl diese Clausuln nur in spätern Zeiten, da Kühren mehr angebauet worden und dessen Gewerbe sich ausgebreitet gehabt, in einer Abschrift der Urkunde nachgetragen seyn? Ich wage darüber keine Vermuthung, da ich dieses Diplom leider nur aus unvollständigen Bruchstücken kenne.

Auch der Ausdruck im Eingange, da die Flämingischen Abkömmlinge gestrenge Männer genannt werden, ist für die damahligen Zeiten etwas auffallend. Hoche [148]) folgert daraus, daß sie Edelleute gewesen wären: daß sie aber dieses nicht, sondern nur freye Bauern waren, ergeben die Bedingungen ihrer Ansiedelung deutlich. Auch ward der Titel eines Gestrengen, der jedoch erst in spätern Zeiten üblich ward, eigentlich den Honoratioren aus dem Bürgerstande beygelegt

148) Ueber die niederländischen Colonien S. 51.

das Prädicat des hohen Adels war: Edle; das des niedern Adels: Veste. Der in der Urkunde vorkommende lateinische Ausdruck: strenui, bedeutete wohl beides: ich finde indessen keinen Beweis davon, daß derselbe dem Adel ausschließlich zugeeignet wäre.

Sowohl der Abt Arnold, als der Bischof Gerung befreyen zwey Hufen von allen Zehnten und Grundzinsen, und eignen diese den Bauermeistern zu. Der erstere verleihet aber auch noch einer der Kirche gewidmeten Hufe eine gleiche Befreyung, und bestimmt nur für die übrigen die verzeichneten Real-Abgaben. Ohne Zweifel ist eben dieses auch von dem Bischof Gerung in einer Stelle seines Diploms, die uns Hoche nicht mitgetheilt hat, erklärt worden: denn er sagt ausdrücklich, daß nur die übrigen 15 Hufen die bemerkten Lasten zu tragen hätten. Da nun in allem 18 Hufen der Colonie gewidmet, und nur zwey derselben dem Schultheißen frey eingeräumt wurden, so war ausserdem noch eine Hufe, die nicht unter den 15 zehntpflichtigen begriffen, und höchstwahrscheinlich der Kirche gewidmet war, übrig. Es ist oben bemerkt worden, daß auch bey der Gründung der holländischen Colonien um Bremen durchgängig auf die Dotirung der Kirchen Rücksicht genommen ward, entweder durch eine Hufe oder überhaupt ein Stück Landes, welches man der Kirche widmete, oder auch durch den der Kirche verliehenen Zehnten des Erzbischöflichen Zehntens. Man war auch so viel möglich darauf bedacht, in jeder Colonie eine eigene Kirche anzulegen. Ob dieses auch hier der Plan gewesen sey, oder ob die einzelnen Hufen nur derjenigen Kirche, wo die Colonisten eingepfarret worden, haben beygelegt werden sollen, ist zweifelhaft. Diese Colonien waren vorerst noch zu klein, um eigene Kirchspiele zu bilden: da aber der Abt Arnold die Absicht hatte, noch an mehreren Orten in der Nachbarschaft die Slaven aus-

zutreiben und Fläminger an deren Stelle zu setzen, so hätte daraus nach und nach wohl eine Kirchen-Gemeine erwachsen können.

Die Abgaben der zinsbaren Hufen waren hier denen der Bremischen Colonien ähnlich, aber ungleich schwerer. Von Diensten waren die Colonisten allenthalben in gleicher Maaße frey. Uebrigens aber ward in der Gegend um Bremen ausser dem in dem eilften Hocken bestehenden Kornzehnten und dem Schmal-Zehnten nur ein Pfennig von jeder Hufe gegeben: die Ballenstedtischen Colonisten hingegen gaben neben dem Zehnten noch zwey Maaß Rocken, zwey Maaß Weizen und zwey Schillinge jährlich auf Martini; ohne Zweifel von jeder Hufe, wie die Vergleichung mit den Abgaben der von Gerung angesetzten Colonisten ergiebt: denn diese gaben jährlich von 15 Hufen 30 Schillinge, folglich von jeder Hufe zwey Schillinge: ausserdem jedoch, statt der von jenen aufzubringenden Kornfrüchte, nur zwey Pfennige von der Hufe für das sogenannte Zip-Recht. Wie viel das Korn, welches die Ballenstedtischen Colonisten liefern mußten, nach heutiger Maaße betragen habe, vermag ich eigentlich nicht zu bestimmen: ich habe die Quantität desselben nur mit der allgemeinen Bezeichnung von zwey Maaß angegeben, da der in der lateinischen Urkunde vorkommende Ausdruck: modius, den man gewöhnlich durch Scheffel übersetzt, hin und wieder auch Himbten bedeutet [149]), und die damahlige Größe der Scheffel oder

149) Helmold Chron. Slavor. Lib. 1. Cap. 91. num. 4. sagt z. B. die Holsteiner hätten sich dazu verstanden, als einen erhöheten Sackzehnten zu liefern, sex modios siliginis et octo avenae, illius inquam modii, qui dicitur Hemmethe. Unten Note 175) wer-

Himbten nicht genau bekannt ist. Auf jeden Fall waren indessen zwey Maaß Rocken und eben so viel Weizen eine schwere Abgabe neben dem Zehnten und zwey Schillingen an Gelde.

Es könnte den Anschein gewinnen, daß der Grund hievon in der Nation der Colonisten liege. Sie werden als Flämminger bezeichnet, und es ließe sich gedenken, daß diese sich schwerere Bedingungen hätten gefallen lassen, als die Holländer. Dieses ist aber würklich nicht der Fall, denn wir haben in der goldenen Aue unstreitige National-Holländer gefunden, die neben dem Korn- und Schmalzehnten noch von sieben Hufen jährlich 28 Schillinge, folglich von jeder Hufe sogar vier Schillinge, statt des einen Pfennigs, den man in der Gegend von Bremen gab, bezahlen mußten. Mit mehrerem Rechte wird demnach der Grund dieser beträchtlichern Leistungen nur darin zu suchen seyn, daß die Grundstücke in Ober-Sachsen einträglicher und insbesondere zum Kornbau mehr geeignet waren, als um Bremen, wo das Moorland auch nach der Abwässerung noch sumpfig blieb, mit kostbaren Deichen und Schleusen verwahrt werden mußte, und doch großentheils nur im Grünen benutzt werden konnte.

Degegen scheinen bey diesen sowohl von dem Abte Arnold als dem Bischofe Gerung angelegten Colonien zwey Bestimmungen zu fehlen, die den Holländern eigenthümlich sind; nemlich der eilfte Hocken statt des Kornzehntens, und der

---

den dergleichen Maaße, die jedoch nicht modii, sondern mensurae genannt werden, vorkommen, deren zwölf auf ein Malter gingen: bey uns machen sechs Himbten ein Malter.

Schmalzehnten. Von beiden wird in den vorliegenden Urkunden nichts erwähnt, sondern in der erstern, Ballenstedtischen, nur im allgemeinen gesagt, daß der Zehnten von allem cultivirten jährlich ganz geleistet werden solle; in der andern aber, daß die Colonisten von allem, was sie hätten, ausser den Bienen und dem Flachs, den Zehnten geben müßten. Die letztern Ausdrücke sind indessen so allgemein, daß sie den Schmalzehnten mit einzubegreifen scheinen, besonders da die Bienen, die zum Schmalzehnten gehören, namentlich ausgenommen werden. Dagegen scheinen die Worte der erstern Urkunde: daß der Zehnten von allem was cultivirt sey, aufkomme, nur auf Kornfrüchte Beziehung zu haben, mithin den Schmalzehnten auszuschließen: und wenngleich die Beschränkung des Kornzehntens auf den eilften Hocken der allgemeinen Benennung des Zehntens nicht eigentlich widerspricht, da die Leistung dieses eilften Hockens gleichfalls durchgängig ein Zehnten genannt wird; so wird doch dadurch, daß dieser singulairen Bestimmung hier bey der speciellen Angabe der Verhältnisse der Colonisten nicht ausdrücklich gedacht worden, ein Zweifel veranlasset, der um so anscheinender ist, als alle übrige ähnliche Diplome, namentlich auch das des Kaisers Otto IV. in Ansehung der sieben Hufen in der goldenen Aue, solche geflissentlich bemerken.

Ich bin zweifelhaft in Ansehung dieses Punkts, denn, so wichtig auch die eben bemerkten Einwürfe sind, so ungewiß bleiben sie doch bey der bekannten Unbestimmtheit solcher Diplome des Mittelalters, da in den vorliegenden das Gegentheil nicht ausdrücklich angegeben wird 150). Voraus-

150) Eine solche ausdrückliche Bestimmung des zehnten Hockens kömmt allerdings in einzelnen Diplomen vor. So sagt der Bischof Die-

gesetzt indessen, daß sich hier eine Abweichung von der gewöhnlichen Holländischen Zehntverfassung fände, würde ich dennoch nicht geneigt seyn, selbige davon herzuleiten, daß diese Colonisten Fläminger und nicht Holländer gewesen wären; denn ich halte insbesondere die von dem Bischofe Gerung zu Kühren angesetzten Colonisten, als welche wahrscheinlich von Pforte nach Walkenried dahin verpflanzt worden, für ursprüngliche Holländer. Es kann immer seyn, daß man jene in diesen Gegenden ganz unbekannten Modificationen des Zehntens hier nicht annehmen wollen, und daß die Colonisten sich dieses um so mehr gefallen lassen, da die Abstellung des Schmalzehntens ihnen vortheilhaft war, und die Ausfüllung des zehnten Hockens leicht aufwog.

Statt der zwey Maaß Rocken und zwey Maaß Weizen, welche die Ballenstedter von jeder Hufe zu liefern hatten, bekam der Bischof Gerung nur von jeder Hufe zwey Pfennige für das sogenannte Ziprecht. Herr Hoche hat dieses Recht durch mehrere aus Urkunden gesammelte Beyspiele sehr richtig dahin erläutert 151), daß dasselbe nach Meißnischem

---

terich von Lübeck in einem Diplome vom Jahre 1210: der Mecklenburgische Fürst Heinrich Borwin habe teutsche Colonisten kommen lassen, um die Insel Pool besser anzubauen, und diesen habe er untersagt: ne justam decimam, id est decimum manipulum, nobis exsolvere deberetur. Westphalen monumenta ined. T. 3. pag. 1473. S. oben Note 134) zum 9. Abschn.

151) Ueber die niederländischen Colonien S. 92—97. Hier wird Folgendes S. 96. aus Urkunden beigebracht, das ich mit Herrn Hoche's eigenen Worten einrücke: „In einer Urkunde der Aebtissin „Hedwig in Throno S. Mariae prope Grimmis vom Jahre 1282.

Sprachgebrauche einen kleinen Kornzins bedeutet; und zwar insbesondere einen solchen, der dem Gerichtsvoigte gegeben wurde. Jene Korn-Abgaben scheinen daher bey den Ballenstedtern der Zip gewesen zu seyn und die Stelle des Gräfen-

---

„heißt es, als sie sich mit den Mönchen und Abte des Klosters „Buch, das hernach der Fürstenschule in Grimma gehörte, wegen „gewisser Sachen verglich-, daß sie ihr unter andern gegeben hätten, „tres modios tritici et avenae, quae vocatur Zipcorn. Ich „weiß auch aus einem Catastet von Pegau, ohnweit Leipzig, daß „ein Bauer ½ Waizen Zipzins geben muß. — Nach einer andern „Urkunde Markgraf Dieterich von Landsberg vom Jahre 1277, die „im Anfange des 18ten Jahrhunderts im Knopf des Kirchthurms zu „Eichsdorf gefunden wurde, erhielt Bischof Friedrich von Merseburg „für 300 Mark Silbers den Zip in einem gewissen District." Aus dieser letztern Urkunde sind in der Note *) folgende Worte angeführt: Annonam, quae Zip vulgariter appellatur, quae in eodem districtu sive sede Iudiciali annis singulis colligi consuevit, nec non et viginti et septem modios tritici et totidem avenae de Zip, quod seniores ad iudicium Horburg pertinentes colligere consueverant. Die Ausdrücke dieses Diploms scheinen mir insbesondere diese Art der Abgabe als eine der Gerichts-Obrigkeit zu leistende darzustellen. Da aber die obigen Beyspiele nur aus der letzten Hälfte des dreyzehnten Jahrhunderts haben gesammelt werden können, so scheint auch dieses den Verdacht zu bestärken, daß das vorliegende Exemplar der Urkunde des Bischofs Gerung neuere Abänderungen und Zusätze, zu denen auch der später üblich gewordene Ausdruck des Zip gehören könnte, enthalte. Uebrigens verdient Herr Hoche für die beygebrachten Erläuterungen, — wenn er sie auch nicht, wie er zu erkennen giebt, selbst aus den Quellen gesammelt haben sollte, — um so mehreren Dank, da selbst Schöttgen, der Herausgeber jener Urkunde, gestanden hat, daß er nicht wisse, was Zip sey. Man kann auch noch bey Herrn Hoche

schatzes, Voigts-Korns, Bedehafern, oder dergleichen vertreten zu haben, die sie aber nicht dem Ballenstedtischen Kloster-Voigte als ihrer Obrigkeit leisteten, sondern sich dadurch von dessen Gerichtbarkeit loskauften. Verhältnißmäßig sehr gering war dagegen die Vergütung des Zipzinses mit Gelde, die der Bischof Gerung bekam: diese stehet ohngefähr im Verhältniß mit den zwey Mark von 100 Hufen, welche die Holländer für die Befreyung von den Erzbischöflichen Niedergerichten zu bezahlen übernahmen. Der eine Pfennig, den die Bremischen Colonisten von jeder Hufe jährlich gaben, hat hiemit nichts gemein, statt desselben wurden hier zwey Schillinge und in der goldenen Aue sogar vier Schillinge bezahlt. Der für die zwey Schillinge in der Ballenstedtischen Urkunde bestimmte Zahlungs-Termin auf Martini ist auch bey den

Eine

---

a. a. O. gelehrte und ausführliche Untersuchungen darüber nachlesen: ob das Wörtlein Zip auch wohl von dem lateinischen Cippus — einem Marter-Instrumente, von welchem die Gefängnisse in denen man die Arrestanten damit gequält, auch Cippi genannt worden, und von welchem, weil es eine Lähmung in den Beinen verursacht, die Benennung des Podagra: das Zipperlein, wie auch der Ausdruck: Zippern, welcher einen affectirten Gang bedeute, herstammen soll, — abzuleiten seyn möchte? die er indessen wie billig, verneint, weil die freyen Fläminger nicht die Leute waren, denen man mit einem solchen Cippus hätte drohen und sich für die Befreyung von demselben Abgaben ausbedingen können. Er selbst derivirt das Wörtlein Zip von einem Slavischen Worte Zepizh, welches Zinskorn, oder die Eintreibung der Zinsen bedeute. Ich denke, man kann dasselbe eben so füglich für ein Diminutiv des Worts Zins, wodurch man diese besondere Gattung des Zinses andeuten wollen, halten.

Colonien um Bremen allenthalben ausdrücklich für den einen Pfennig festgesetzt.

Eine besondere Aufmerksamkeit verdient schließlich noch der Umstand, daß in jeder dieser Urkunden zwey Freyhufen für die Bauermeister ausgeworfen und diese, wie die Ballenstedtische besagt, damit belehnt werden. Diese Vorrechte scheinen mit denjenigen Aehnlichkeit zu haben, die, wie oben bemerkt ist, den Unternehmern einiger der Colonien um Bremen verliehen sind. So ward Vovo, der die beträchtliche Cultur der Möore im Nieder-Vielande und weiter bis gegen Weihe bewerkstelligt hatte, zum Richter über alle von ihm gestifteten Colonien ernannt; die Unternehmer der Colonie bey Horsebe im Oldenburgischen, Johann und Symon, erhielten diese ganz zum Eigenthume, und der erstere ward erblich mit derselben belehnt; und den Urhebern der kleinen Colonie bey Brinkum, Heinrich und Hermann, verliehe der Erzbischof Hartwig der Zweyte den Zehnten der zehnten Hufe nebst der Gerichtbarkeit, jedoch mit Vorbehalt des Einlösungs-Rechts. Man könnte demnach annehmen, daß die Bauermeister hier diejenigen, die die ganze Ansiedelung veranstaltet, gewesen wären, und deshalb aus demselben Grunde, wie jene, die Befreyung ihrer Hufen und die Belehnung mit denselben erhalten hätten. Bey näherer Erwägung finde ich jedoch eine große Verschiedenheit zwischen den Begünstigungen jener Unternehmer und der Befreyung der Hufen dieser Bauermeister. Jene waren, wie die Natur der ihnen verliehenen Vorrechte ergiebt, nicht selbst Colonisten: diese hingegen waren aus den Mitteln derselben, und genossen die ihnen bewilligte Befreyung dem Anschein nach nur in Hinsicht des ihnen übertragenen Bauermeister- oder Schultheißen-Amts. Der Grund hievon scheint mir in einer in den ehemahls Slavischen Ländern all-

gemein statt gefundenen Gewohnheit zu liegen, nach welcher, seitdem die Leibeigenschaft aufgehoben, und besonders seitdem das Zehntrecht eingeführt worden, ein lehnbarer Dorfs-Schultheiß in jedem Dorfe angestellet war, der zugleich der Zehntreyheit genoß; und nach deren Analogie bey diesen Colonisten ein Gleiches angeordnet seyn wird.

So viel ich weiß, sind dergleichen Schultheißen-Lehne in jenen Ländern und durch ganz Ober-Sachsen noch jetzt üblich; indessen kann ich darüber freilich nichts gewisses sagen, da dieses Institut unsern Gegenden fremd ist, und ich die Verfassung jener Provinzen nicht näher kenne, auch über die Schultheißen-Lehne nichts Befriedigendes in Büchern gefunden habe. Aus dem Mittel-Alter finde ich aber folgende Spuren dieser Einrichtung, die mir sehr erheblich zu seyn scheinen.

In einem der Privilegien, die der Herzog Heinrich der Löwe dem Bisthume Ratzeburg verliehen hat, nemlich in demjenigen, welches im Jahre 1167. zu Lüneburg ausgestellet ist [152]), und übrigens hauptsächlich die Bestimmung der Gren-

---

152) Am richtigsten ist dasselbe bey Westphalen monum. ined. T. 2. pag. 2040. 2041. in dem daselbst abgedruckten Ratzeburgischen Diplomatarium Num. 11. zu finden. Vorher hatte Ludewig in Reliq. Manuscr. Tom. 6. pag 239—242. schon einen, jedoch ziemlich incorrecten Abdruck desselben geliefert, von welchem es in Franks altem und neuen Mecklenburg 3s Buch 15. Cap. S. 98. und Orig. Guelf. Tom. 3. Praef. pag. 43. not. x) entlehnt worden. Auffallend ist es, daß in demselben der Bischof Conrad von Lübeck unter den Zeugen vorkömmt: denn dieser befand sich unter denjenigen Sächsischen Großen, die sich damahls gegen Heinrich den Löwen verbunden hatten. Dieser Herzog, der sich nach urkundlichen Zeug-

zen des Bisthums zum Gegenstande hat, sagt derselbe unter

---

nissen im Jahre 1166. bey dem Kaiser Friedrich I. in Oberteutschland befunden, jedoch denselben nicht nach Italien begleitet hatte, zog darauf seinen Widersachern im nordlichen Teutschlande entgegen. Er berief unter andern, wie Helmold Chron. Slavor. Lib. 2. Cap. 9. num. 2. sagt, den Lübeckischen Bischof Conrad nach Artlenburg, wo dieser aber nicht erschien, sondern vermöge eines angeblichen Auftrags des Erzbischofs von Bremen nach Friesland reisete. Bey einer nachmahls in Stade veranlasseten Zusammenkunft fand sich zwar derselbe würklich ein, weil er aber verweigerte, dem Herzoge als dessen Vasall zu huldigen, so legte dieser Beschlag auf seine Einkünfte, und nöthigte ihn, nach Magdeburg zu dem Erzbischofe Wichmann zu fliehen, von da er eine Reise nach Frankreich machte, einem Convente der Cistercienser beywohnte, und sich mit dem Pabste Alexander durch Vermittelung des Bischofs von Pavia, der sich zu Clairveaux aufhielt, aussöhnte, sodann aber nach Magdeburg zurückkehrte, wo er den gleichfalls entwichenen Erzbischof Hartwig I. von Bremen vorfand. Diesen hatte Heinrich der Löwe unterdessen aus Bremen vertrieben und dessen Burg zu Freyburg erobert und geschleift. (Helmold Lib. 2. Cap. 9. num. 3 — 8.) Erst nach der Zurückkunft des Kaisers aus Italien, welche im Jahre 1168. erfolgte, ward der Herzog mit seinen Gegnern ausgesöhnt, und namentlich auch der Bischof Conrad von Lübeck wieder in den Besitz seiner Stiftsgüter gesetzt. (Helmold ibid. Cap. 11. num. 2 — 5). Möglich bleibt es indessen, daß dieser Bischof schon vor den erwähnten Unterhandlungen zu Artlenburg und Stade, frühe im Jahre 1167; denn Tag und Monat sind in der Urkunde nicht angegeben; sich bey dem Herzoge zu Lüneburg eingefunden und damahls noch nicht ganz mit demselben gebrochen habe. Der Herzog hatte in den nordlichen Gegenden noch ein großes Uebergewicht, da er dem jungen Holsteinischen Grafen Adolf von Schauenburg einen seiner Anhänger, den Thüringischen Heinrich, zum Vormunde gesetzt

hatte, auch der Graf Bernhard von Ratzeburg und Gunzelin von Schwerin zu seinen treuesten Clienten gehörten. Die Bischöfe hatten daher Ursache, ihm so viel möglich nachzugeben, und vielleicht hatte der Bischof Evermod von Ratzeburg, der auch nirgend unter des Herzogs Gegnern genannt wird, es für das rathsamste gehalten, sich für dessen Partey zu erklären, wogegen dieser durch die vorliegende Urkunde seine freundschaftlichen Gesinnungen bezeugt hat. Unter den Zeugen dieses Diploms finden wir ferner den jungen Grafen Adolf selbst, nicht aber seinen Vormund Heinrich, den ich überhaupt noch in keiner Urkunde gefunden habe. Vielleicht ließ er statt seiner den Namen seines Curanden anschreiben. Auch erscheint in dieser und einigen andern gleichzeitigen Urkunden von den Jahren 1162. und 1169. bey Westphalen ibid. T. 2. Pag. 2039. et 2042. ein Probst Gerhard von Alesburg als Zeuge. Bey dem Namen desselben macht Scheid in Orig. Guelf. Tom. 3. Praef pag. 43. not. x) die Anmerkung: (forte Alsburg, Olsburg ad Fusam fl.) Eben dieser Verfasser redet in seinen Anmerkungen und Zusätzen zu Mosers Braunschw. Lüneb. Staatsrechte S. 75. und in der Note **) von einer ehemahligen Probstei Ohlsburg, welche im Wolfenbüttelschen Amte Lichtenberg an den Grenzen von Peina belegen gewesen sey. Nach Lauensteins Zeugniß in der diplomatischen Histoire des Bisthums Hildesheim 2r. Thl. 9. Cap. 97. gehört indessen dieses Olsburg an der Fuse mit zu dem Hildesheimischen Amte Peina. Uebrigens halte ich die erstere Bemerkung Scheids allerdings für richtig, obgleich man nur äusserst wenige Nachrichten von diesem ehemahligen Kloster findet. Die Stifterin des benachbarten Stifts Steterburg, Freberuna, soll nach der Steterburgischen Chronik in Leibnit. Scriptor. rer. Brunsv. T. 1. pag. 849. 850. die Erbtochter eines Grafen von Alsburg, oder wie es pag. 850 geschrieben wird, Olesburg gewesen seyn, welchemnach man Grund hätte, zu glauben, daß beide Klöster, Steterburg und Alsburg, von einer Familie fundirt wären. In Steterburg befand sich schon im Jahre 938. eine feste Burg, vor welcher die Hunnen mit großem Verluste zurückgeschlagen wurden. (Witichind. Corbej. in Meibom. Script. rer. Germ. T. 1. pag. 645. et Annal. Saxo in Eccard Corp. histor. T. 1. pag. 265.) Der Probstey Alsburg gedenkt die Hil-

desheimische Chronik in Leibnit. Script. rer. Brunsv. T. 1. pag. 746. und sagt, daß der Bischof Bernhard, der vom Jahre 1130. bis 1153. regiert hat, selbige seinem Bisthume, welches bisher nur einen Antheil an derselben gehabt, durch die Entsagung Heinrichs des Löwen ganz acquirirt habe. In einer Urkunde des Hildesheimischen Bischofs Conrad vom Jahre 1236. in dem Codice Dipl. zu Scheids Anmerkungen zum Moserschen Staatsrechte S. 695. findet sich ein Johannes praepositus de Alesburg unter den Zeugen. Seitdem verschwindet nun dieses Kloster ganz aus der Geschichte. Noch vor gänzlichem Ablauf des 13ten Jahrhunderts wurde bei Olsburg von dem Herzoge Heinrich dem Wunderlichen von Braunschweig-Grubenhagen eine Festung angelegt und Löwendahl benannt, von dem Bischofe Siegfried II. von Hildesheim hingegen ganz nahe dabey eine andere, die er Papenburg benannte, errichtet, welche beide Forts sie einander wechselseitig zerstörten; (Chronicon Hildesh. alleg. apud Leibnit. l. c. pag. 756. 757.) Spätere Chronikenschreiber scheinen nicht einmahl zu wissen, daß hier ein Kloster gewesen sey, indem sie bey Erzählung dieser Begebenheiten Olsburg nur als einen Sitz der ehemahligen Grafen dieses Namens bezeichnen: (Jac. Reutelii Chron. Hildesh. in Paulini Syntagm. rer. Germ. pag. 98. Meibom. ex Chron. Msto. Onuphrii Meienrose in Script. rer. Germ. T. 1. pag. 527.) Ich war bey diesen Bemerkungen anfangs geneigt, zu muthmaßen, daß das Kloster Alsburg kein anderes als Steterburg und unser Probst Gerhard von Alsburg mit dem bekannten gleichzeitigen Probste Gerhard dem jüngern von Steterburg, welcher für den Verfasser der Erzählung von Heinrich dem Löwen, die Meibom in Script. rer. Germ. T. 1. pag. 430. sqq. herausgegeben und der Compilator der obgedachten von Leibnitz edirten Steterburgischen Chronik in dieselbe verwebt hat, gehalten wird, — eine Person gewesen, und daß der Namen Steterburg etwa erst seit dem Jahre 1174, da das neue Kloster daselbst erbauet ist, üblich geworden sey. Allein zu geschweigen, daß unser Gerhard von Alsburg bey Westphalen l. c. pag. 2039. schon im Jahre 1162. vorkömmt, der Steterburgische Gerhard hingegen erst im Jahre 1153. zum Probste gewählt worden, (s. die Steterburgischen Chroniken bey Leibnitz l. c. pag. 856. und in Meibom Scriptor.

andern [153]): „Uebrigens in Hinsicht der Freyheiten der Kir-

rer. Germ. T. 1. pag. 454.): so wird auch das Kloster Steterburg, obgleich dasselbe in keinen sonst bekannten Urkunden früher als im Jahre 1189. (Orig. Guelf. T. 3. pag. 559.) unter diesem Namen vorkömmt, doch in beiden eben allegirten Chroniken nie anders benannt, vielmehr ausdrücklich gesagt, daß selbiges zu Steterburg fundirt sey, und in dem Stiftungs-Diplome K. Heinrichs II. vom Jahre 1007. apud Leibnit. l. c. pag. 851. wird Alsburg unter den daselbst verzeichneten Stiftsgütern, unter denen das oppidum Stedereborch oben an stehet, gar nicht mit aufgeführt. Alsburg ward obgedachtermaaßen dem Bisthume Hildesheim auch in Ansehung der weltlichen Regierung überlassen, und liegt nach Lauensteins Angabe noch jetzt im Hildesheimischen; Steterburg hingegen, welches sich schon zu Heinrichs des Löwen Zeiten, nach dem Zeugniß der Leibnitzischen Chronik, an das Haus Braunschweig anschloß, auch hernachmahls die Braunschweigischen Herzoge wiederholt als Dominos terrae anerkannte, (S. Scheid in der Vorrede zu dem den Anmerkungen zu Mosers Staatsrecht angehängten Cod. Dipl. S. 35. — 43.) im Fürstenthume Wolfenbüttel. Mir scheinen demnach die Gründe für die Verschiedenheit beider Klöster überwiegend, und ich glaube, daß die Stifter von Steterburg, als sie im Anfange des 11ten Jahrhunderts ihre dortige feste Burg der geistlichen Stiftung gewidmet, sich ein anderes Schloß zu Olsburg erbauet, (wie dieses damahls eine gewöhnliche Methode war,) und hernach im folgenden Jahrhunderte auch dieses in ein Kloster verwandelt haben. — Doch genug von den Zeugen des vorliegenden Diploms vom Jahre 1167. Ueber die in demselben zugleich enthaltene Grenzbestimmung des Bisthums Ratzeburg ist oben in der Note 143) zum neunten Abschnitte einiges angemerkt worden.

153) Hoc ecclesiae ad libertatem addito, ut in omnibus eiusdem provinciae villis, tam fundatis, quam noviter fundandis, duo tantum mansi qui Settincke vocantur, liberi semper erunt et

„che mit dem Zusatze: daß in allen Dörfern dieser Provinz, „die schon angelegt sind oder noch angelegt werden, nur zwey „Hufen, welche Settinke genannt werden, immer frey und „unbeschwert bleiben sollen. Ausserdem sollen die sämmtli„chen in diesen Grenzen begriffenen Provinzen blos dem „Bischofe und dessen Nachfolgern zur Abgabe des Zehntens „verpflichtet seyn." Dem zufolge wird in der Annotation von dem Ursprunge des Bisthums Ratzeburg, die sich der im 14ten Jahrhunderte zusammengetragenen und von dem Kanzler von Westphalen herausgegebenen Ratzeburgischen Urkunden-Sammlung vorgesetzt befindet [154]), folgendes ge-

---

absque gravamine; reliquae omnes provinciae intra hos terminos comprehensae in dandis et solvendis decimis soli episcopo libere vacabunt et suis successoribus. Bey Ludewig l. c. und den übrigen Herausgebern lauten die ersten Worte so: Hanc ecclesiae etiam libertatem addimus etc. welches einen andern, in der That unrichtigen Sinn giebt; denn diese Clausul enthielt keinen Zuwachs der Vorrechte oder Freyheiten des Bisthums, sondern eine Einschränkung derselben vermittelst der von dem Zehntrechte ausgenommenen Hufen; folglich nur einen Zusatz zu demjenigen, was von jenen Vorrechten gesagt war, aber nicht zu diesen Vorrechten selbst.

154) Westphalen monum. ined. T. 2. pag. 2003. 2004. Diese dem Diplomatarium vorangesetzte Notiz, nicht aber das Diplomatarium selbst, findet sich auch, wiewohl mangelhafter, in Ludewig Reliqu. Manuscr. Tom. 6, pag. 230. 231.; richtiger hingegen in Frank altem und neuen Mecklenburg 28 B. 32. Cap. Dipl. III. S. 229. nach einem, aus dem Original verbesserten Abdrucke in Schröders Papistischem Mecklenburg.

sagt [155]): „Nach dem Rathe des vorgedachten Bremischen Erzbischofs Hartwig und des erwähnten Herzogs" (Heinrichs des Löwen) „ward es solchergestalt angeordnet, daß in den drey Provinzen Ratzeburg, Wittenburg und Gadebusch der Graf Heinrich" (von Ratzeburg) „den halben Zehnten vom Bischofe zu Lehn erhalten, die andere Hälfte aber dem Bischofe sowohl aus des Grafen Allodien, als aus den Neubrüchen allenthalben zustehen solle, so daß sowohl der Bischof als der Graf, jeder in seinem Antheile, wen er wolle, belehnen könne; jedoch mit der Einschränkung, daß in jedem Dorfe, welches zwölf oder mehr Hufen enthalte, der Bischof zwey und der Graf zwey Hufen zu dem Rechte, welches Settenke genannt werde, herzugeben gehalten seyn sollten; wo aber weniger als zwölf Hufen vorhanden wären, solle jeder derselben eine Hufe hergeben. Dieses ist gleichsam als ein Recht festgesetzt und von allen angenommen." Wenn demnach der Bischof Ludolf von Ratzeburg in der Stif-

---

155) Cum consilio praenominati Hartwici (bey Westphalen l. c. steht durch einen offenbaren Druckfehler Henrici; bey Ludewig l. c. ist der Erzbischof gar nicht erwähnt;) Bremensis simul et praenominati Henrici Ducis et aliorum ita ordinatum fuit, ut in tribus provinciis Razeburg, Wittenburg et Godebuz idem Henricus Comes decimam dimidiam teneret ab Episcopo et dimidia vacaret Episcopo tam de allodiis Comitis quam de novalibus per omnia, et uterque tam Episcopus quam Comes de parte sua inbeneficiarent quem vellent et prout vellent, hoc interposito, quod in qualibet villa duodecim mansos aut ultra duodecim habente Episcopus duos, Comes duos, ad ius quod Settenke vocatur, praestare tenerentur, si vero minus duodecim, uterque eorum unum praestabit. Hoc quasi pro iure datum fuit et ab omnibus acceptatum.

tungs-Urkunde des Klosters Rehna vom Jahre 1236. 156) diesem Kloster unterandern den Zehnten aus fünf Dörfern, mit Ausnahme des Rechts, welches Bisettinge genannt werde 157), verleihet, so ist unter diesem Rechte wohl nichts anders als die erwähnte Settinge, vermittelst deren in jedem Dorfe ein Paar Hufen zehntfrey bleiben sollten, zu verstehen 158).

---

156) In Westphalen monum. ined. T. 2. pag. 2067 — 2070. aus dem Ratzeburgischen Diplomatarium und T. 4. pag. 930 — 932.

157) In Banthin duos mansos, Glatsowe dimidiam decimam, Raduchelestorp dimidiam decimam, Lipsee quantum ad terram Godebutz pertinet, dimidiam decimam, Amekenhagen dimidiam decimam, Gribine dimidiam decimam, Herbordeshagen dimidiam decimam, Iohannshagen dimidiam decimam, Pivistorp dimidiam decimam, excepto iure quod Bisetinge dicitur, perpetuo assignamus.

157) Der Canzler von Ludewig l. c. pag. 231. hat sich in einer Randglosse zu der erwähnten Ratzeburgischen Notiz, einen sehr unrichtigen Begriff von diesem Rechte gemacht, indem er sagt: salvo tamen iure decimationis, quo gaudet Settenke; er glaubt nemlich, es sey die Rede von einem Manne Namens Settenke. Auch hat Frank a. u. n. Mecklenburg 2s B. 32. Cap. S. 222. das Ziel verfehlt, wenn er sagt, es sey dem Bischofe das Recht beygelegt, von zwölf und mehr Hufen zwey und von wenigern eine zu besetzen, wobey er das Wort Settenke von Set und Enack, welches letztere einen Knecht bedeuten und von Aenack, der angeblichen Benennung einer Kette, als womit die Knechte geschlossen worden, herstammen soll, ableitet. Mit gutem Grunde bemerkt dagegen Westphalen Monum. ined. Tom. 2. pag. 2004. not. **), daß dieses Recht in der Zehntfreyheit einiger Hufen in jedem Dorfe bestehe. Das Wort Settinge oder Bisettinge wird demnach nicht sowohl auf eine Besetzung der Stellen, als auf einen freyen Sitz oder eine

Es stimmt hiemit genau überein und liegt vielleicht bey der erwähnten Bemerkung vor dem Diplomatarium zum Grunde, wenn in dem Vertrage des Herzogs Heinrich Borwin des ältern von Mecklenburg mit dem Ratzeburgischen Bischofe Heinrich vom Jahre 1222 159) bestimmt wird 160), der Bischof habe dem Herzoge die Hälfte des Zehntens aus dem Lande Bresen, mit Ausnahme von drey Dörfern, zu Lehn gegeben, die andere Hälfte aber sich vorbehalten, jedoch mit der Einschränkung, daß der Bischof aus jedem Dorfe, wo sich zwölf oder mehr cultivirte Hufen befänden, den Zehnten von zwey Hufen, und aus den Dörfern, wo weniger als zwölf Hufen cultivirt wären, eine Hufe hergeben solle. (Das heißt nemlich, er solle resp. zwey und eine Hufe zehntfrey lassen.) Dem zufolge wird auch in dem weitern Verfolg dieser Ur-

---

Besitzung zu deuten seyn, so wie man die kleinern freyen Höfe Sedelhöfe und deren Besitzer Freysassen zu nennen pflegte, auch der Volks-Namen der Holtsaten freye Eingesessene in den Wäldern andeutete.

159) In Westphalen Monum. ined. T. 2. pag. 2060. 2061. aus dem Ratzeburgischen Diplomatarium und in Frank altem und neuen Mecklenburg 4. B. 10. Cap. S. 81 — 83. Oben in den Noten 143) und 144) zum neunten Abschn. ist mehreres in Beziehung auf dieses Diplom angemerkt worden.

160) In terra Brezen, tribus villis exceptis — — medietatem decime per totam terram Brezen iam dictus Hinricus Episcopus nobis feodali iure concessit, tam de cultis quam de incultis, medietatem vero sibi retinuit; hoc interposito, quecunque villa, tunc temporis culta XII mansos haberet vel plures, decimam duorum mansorum prestare teneretur Episcopus, que autem villa culta minus XII haberet, tantum unum mansum prestare teneretur Episcopus.

kunde gesagt [161]), der Bischof habe der Tochter des Herzogs und deren Sohne die Hälfte des Zehntens aus dem Lande Darzow mit Ausnahme einiger Orte, zu Lehn gegeben, die andere Hälfte aber behalten, mit der Bedingung, daß der Bischof von seiner Hälfte in jedem Dorfe den Zehnten einer Hufe hergebe. Endlich wird noch hinzugefügt [162]), der Bischof habe des Herzogs Sohne Nicolaus und dessen Tochter Sohne Johann [163]) zwey Drittheile des Zehntens aus dem

---

161) Convenimus etiam in eo, quod Dominus Episcopus, sua villa excepta, que dicitur villa Episcopi, et (bey Westphalen stehet unrichtig ab) omnibus bonis que sub se tenuerunt tam Laici quam Clerici civitatis Lubecensis — — totius terre Darzowe medietatem (decime, filiae meae et filio suo in feodo concessit: diese in Klammern eingeschlossenen Worte fehlen bey Frank) medietatem sibi et Ecclesiae suae retinuit, hoc interposito, quod in qualibet villa Dominus Episcopus de parte sua decimam unius mansi praestabit.

162) Concessit insuper Episcopus Nicolao filio meo et filio filie mee Johanni silve que vocatur Clüze postquam culta fuerit, duas partes decimarum, terciam partem sibi et ecclesie sue retinuit, et de tercia parte sua semper decimum mansum Magistro civium prestabit.

163) Die Tochter des Herzogs und deren Sohn Johann, von denen hier die Rede ist, sind nicht weiter als aus dieser Urkunde bekannt, wie auch Rudloff Mecklenb. Geschichte 1r Thl. S. 216. bemerkt. Wahrscheinlich war der Gemahl der erstern und der Vater des letztern ein Herr des Landes Darzow, (zwischen dem Flusse Radegast, an welchem Dassow belegen ist, und der Ostsee,) und deshalb erhielt dieselbe mit ihrem Sohne die Hälfte der Zehnten dieses

Walde Klütze, wenn dieser cultivirt seyn werde, überlassen, den dritten Theil aber sich vorbehalten und dabey übernommen, von diesem seinem dritten Theile allenthalben die zehnte Hufe dem Bürgermeister zu überlassen. Dieser Ausdruck beweiset insbesondere, daß die Bauermeister diejenigen waren, welche die freyen Settingshufen zu genießen hatten. In dem Ratzeburgischen Güter-Verzeichnisse, welches dem mehrerwähnten Diplomatarium voranstehet, wird zwar von diesem Klützer Districte gesagt 164): der dritte Theil der Zehnten gehört dem

---

Landes Darzow, dagegen der Herzog selbst die Hälfte der Zehnten des jenseits des Radegastflusses belegenen Landes Bresen sich vorbehielt. Die andere Hälfte von beiden blieb dem Bischofe zu Ratzeburg. Der Klützer Wald, dessen Lage der Ort Klütz an der Ostsee ergiebt, befand sich ostwärts von Dassow, und ohne Zweifel auf der Grenze zwischen dem Ländchen Darzow und dem Herzoglichen Gebiete. Man betrachtete solchen daher als gemeinschaftlich, und eignete aus diesem Grunde aus dem dortigen künftigen Aufbruche $\frac{1}{3}$ der Zehnten der gedachten Tochter des Herzogs und deren Sohne als Besitzern von Darzow, und $\frac{1}{3}$ dem Prinzen Nicolaus als designirtem Nachfolger in dem angränzenden Mecklenburgischen Landes-Antheile zu, wobey aber der Bischof zu kurz kam, da er bey diesen Umständen statt der Hälfte des Zehntens auch nur den dritten Theil erhielt. Vermuthlich ist der erwähnte junge Johann, des Fürsten Heinrich Borwins Tochter Sohn, bald nachher unbeerbt verstorben, und dadurch das Land Darzow dem in Mecklenburg regierenden Hause zugefallen: denn man findet seitdem keine weitere Spur von demselben.

164) Westphalen Monum. ined. T. 2. pag. 2017. Num. 37. In parochia Clutse et in superiori villa Tarnewitz et in villa Rethwisch et in villa Grundiseshagen et in villa Thomashagen, ubi est Ecclesia, tertia pars decimarum vacat Episcopo; (Es ist

Bischofe und von diesem Theile ist die zehnte Hufe den Herren der Dörfer beygelegt: allein da diese in einem Diplomatarium des 14ten Jahrhunderts enthaltenen Worte ohne Zweifel nur aus jener Urkunde entlehnt sind, so kann es wohl nur als eine Unrichtigkeit betrachtet werden, daß hier statt der in der Urkunde erwähnten Bürgermeister von Herren der Dörfer die Rede ist. In solchen Dörfern, wo es adeliche Gutsherren gab, genoß höchstwahrscheinlich der Bischof gar keines Zehntens.

In dem eben gedachten Güter-Verzeichnisse ist bemerkt, was ein jeder von dem Hochstifte Ratzeburg zu Lehn trage. Bey den meisten Dörfern wird jemand benannt, der eine, zwey, auch wohl mehrere Hufen solchergestalt besitze; mit dem Zusatze: von den übrigen genießt der Bischof den halben Zehnten 165). Aus diesem Zusatze folgt, daß die lehnbaren Hufen zehntfrey, und daher ohne Zweifel die Settings-Hufen waren. Bey mehreren Orten ist freilich angemerkt, daß da-

---

ohne Zweifel unrichtig, wenn bey Westphalen diese Worte so interpungirt sind: In villa Thomashagen ubi est Ecclesia tertia; pars decimarum vacat Episcopo;) deque parte decimus mansus praestitus est dominis villarum.

165) z. B. pag. 2006: Scethinkestorp Godescalcus I. praeter quam dimidia decima vacat Episcopo.
Pogatse Theodoricus et frater suus habent I. praeter quem dimidia decima vacat Episcopo.
Samekowe Godefridus et Theodolfus II. praeter quos dimidia decima vacat Episcopo.
Stove Luthardus II. praeter quos dimidia decima vacat Episcopo.
Und so durchgängig.

ſelbſt kein Lehn befindlich ſey [166]), allein dieſes kann ſich hier durch die Länge der Zeit verloren haben. Uebrigens wird bey vielen Dörfern geſagt: die Einwohner ſind Slaven, hier iſt kein Lehn [167]); und zwar bey einem derſelben mit dem Zuſatze: wenn Teutſche dahin kommen werden, ſo wird Wartus 2 Hufen haben, auſſerdem aber die Hälfte, (nemlich des Zehntens,) dem Biſchofe gehören [168]). Dieſes erklärt ſich daraus, daß bey den Slaviſchen Einwohnern, welche keinen Zehnten gaben, keine Zehntbefreyung ſtatt finden konnte: zugleich beweiſet aber auch das Beyſpiel des zuletzt erwähnten Orts, daß die Befreyung der Settings-Hufen ſogleich mit dem Zehntrechte eingeführt werden ſollte. In Anſehung mehrerer einzelnen Orte wird geſagt, daß gewiſſe benannte Perſonen mit dem halben Zehnten von dem Biſchofe beliehen wä-

---

166) z. B. pag. 2005. Multsan nullum beneficium est, dimidia decima vacat Episcopo.
Utechowe nullum beneficium est, dimidia decima vacat Episcopo etc.

167) z. B. pag. 2005. Villa Elisabeth tota Slavica est, nullum beneficium est.
pag. 2009. Ad Slavicum Pogatse Slavi sunt, nullum beneficium est.
pag. 2011. 19. in Parochia Hagenowe: Vis Slavi sunt, nullum beneficium est.
ibid. 20. in Parochia Prisciere: Goreslawe Slavi sunt, nullum beneficium est, etc.

168) Pag. 2015. 32. Parochia Honkerken: Marmotse Slavica villa est, dum Teutonici intraverint, Wartus II. habebit, praeter quos dimidia vacabit Episcopo.

ren 169), und bey diesen Orten ist von dergleichen einzelnen Freyhufen meistens keine Rede 170). Meiner Vermuthung nach waren die hier benannten Personen freye Gutsbesitzer, und weil diese dem Bischofe kein Zehntrecht einräumten, so sagte man, daß sie mit der bischöflichen Hälfte des Zehntens von der ganzen Feldmark, (denn die andere Hälfte war allenthalben, vermöge des alten Vergleichs, den Grafen von Ratzeburg beygelegt, die und deren Nachfolger aber auf diesen Gütern gewiß auch kein Zehntrecht ausübten,) belehnt worden wären. Jene lehnbaren Besitzer einzelner zehntfreyen Hufen hingegen, waren, wie ich aus den vorangeschickten Bemerkungen schließe, die Bauermeister, oder doch Nachkommen oder Lehnsfolger der ursprünglichen Bauermeister 171).

---

169) z. B. Pag. 2006. Klokestorp: Bernardus dimidiam decimam habet ab Episcopo; nihil vacat Episcopo.

Pag. 2007. In Parochia Sethorp: In Slavico Tschachere dimidia decima est Walteri de Panitz (Pentzen, hat wahrscheinlich Westphalen in einer Klammer beygefügt.)

Pag. 2008; in Parochia Godowe: Drusen, Henricus de Belenthorp dimidiam decimam habet ab Episcopo.

Pag. 2009. in Parochia Crumesse waren die meisten Zehnten in andern Händen; unter andern heißt es bey Stockelstorp: dimidiam decimam habet Hinricus Pincerna.

Pag. 2012. in Parochia Vilan; Melchonche; dimidiam decimam habet Fridericus de Medenge, etc.

170) Auch hiebey giebt es freilich einige Ausnahmen: z. B. Pag. 2010. in Parochia Dobersche; Stulnitz: Hildebolde dim. dec. habet ab Episcopo; Hermannus I. et dimidiam.

171) Ich zweifele nicht, daß die Gewohnheit der Befreyung einiger Settings-Hufen ursprünglich auch auf den Gütern der Land-Edelleute

Ein ähnliches Verhältniß scheint mir bey der schon erwähnten Vereinbarung des Bischofs Dieterich von Lübeck mit dem Herzoge Heinrich Borwin I. vom Jahre 1210. [172]) über die Zehnten, welche die nach der Insel Poel berufenen teutschen Colonisten geben sollten, zum Grunde zu liegen. Der Bischof belehnt den Herzog mit der Hälfte dieser Zehnten, bedingt sich dagegen die andere Hälfte aus, erklärt jedoch, daß er von dieser seiner Hälfte auf Begehren des Herzogs den Zehnten von zwölf Hufen dem Walmodo und andern (wahrscheinlich den Bauermeistern jedes Orts) zu Lehn überlassen habe [173]).

Ausser-

---

zu Gunsten der Bauermeister statt gefunden habe: wie sich denn auch bey einigen derselben das Daseyn solcher Freyhufen angemerkt befindet: allein diese wußten allem Anschein nach dergleichen Exemtionen allmählig in Abgang zu bringen. Auch unter denen Dorfschaften, wo der Zehnten dem Domprobst gehörte (der bey dem kleinern Umfange seiner Besitzungen solche genauer in Acht nehmen konnte), sind nur wenige, bey denen Freyhufen angegeben werden; bey den meisten heißt es: dimidia decima est Praepositi, nullum beneficium est.

172) Westphalen monum. ined. Tom. 3. pag. 1473. aus dem Doberanischen Diplomatarium Num. 4., Lünig Spicil. Eccles. 2r Thl. S. 295.: de Beehr res Meklenburg. Lib. 2. pag. 178. Auch über dieses Diplom habe ich oben in den Noten 132) — 135) verschiedenes angemerkt.

173) Decimarum eiusdem insule de Teutonicis colonis provenientium medietatem iam dicto Principi in feudo concessimus et ipse de altera medietate iustam decimam expedite nos habere

Auſſerdem habe ich freilich keine ähnliche Beyſpiele in Urkunden aus den Bezirken der Bisthümer Lübeck und Meklenburg auffinden können. Gleichzeitige Nachrichten dieſer Art ſind mir auch aus den Oberſächſiſchen ehemahls Slaviſchen Gegenden nicht vorgekommen. Dagegen fällt mir zufällig etwas ganz ähnliches aus Schleſien in einer dem Kloſter Griſſow von dem Schleſiſchen Herzoge Bolko im Jahre 1294. ausgeſtellten Urkunde 174) in die Hände. Unter den Kloſtergütern, welche derſelbe beſtätigt, befinden ſich auch mehrere Sackzehnten oder Korn-Abgaben aus verſchiedenen Dorfſchafts-Feldmarken, von denen überhaupt jeder Hufe ein gewiſſer Theil zugemeſſen iſt, jedoch allenthalben mit Befreyung einzelner Hufen theils für die Kirche, theils für den Meyer oder Kloſter-Verwalter, theils für den Vorſteher, worunter wahrſcheinlich der Bauermeiſter zu verſtehen iſt 175).

---

habere efficiet. Preterea ad instantiam iam dicti Principis petitionem de nostra medietate decimam XII. mansorum Walmodo et aliis quibusdam ad eandem feudi iustitiam concessimus.

174) Sie befindet ſich in Ludewig Reliq. Manuscr. Tom. 6. pag. 369 — 376.

175) Es heißt daſelbſt pag. 374. 375: Item claustro predicto conferimus et largimur in villis istis annonas, de manso quolibet duas mensuras, unam scilicet mensuram tritici et tantum avene. In parva Wyra tres maldratas tritici preter duas mensuras et tantum avene, habet enim quadraginta mansos, ex quibus praepositus (der Vorſteher oder Dorfs-Schultheiß; vergleiche die unten aus Carls IV. Landbuch beygebrachten Stellen), habet duos, Bertoldus Lenman (Lehnmann, Beſitzer eines kleinen

Aus spätern Zeiten giebt besonders das von dem Grafen von Herzberg herausgegebene Landbuch Kaisers Carl des Vierten fast auf jeder Seite Beyspiele von einzelnen Hufen in den verzeichneten Dörfern, welche von gutsherrlichen Verpflichtungen nicht nur, sondern auch von landesherrlichen Beden und überhaupt von allen Abgaben frey waren, und den Vorstehern, das ist den Dorfs-Schultheißen, gehörten, die aber dafür ein Lehnpferd stellen mußten 176). Aus einer Stelle

---

Lehns), duos, villicus duos, et serviunt triginta quatuor. (Das Malter hielt also zwölf Maaß, indem die 34 pflichtigen Hufen drey Malter weniger zwey Maaß aufbrachten.) In magna Wyra duas maldratas tritici et tres mensuras, tantumque avene, et habet quadraginta mansos, ex his Plebanus habet duos, Villicus sex, Ebirlinus unum, Gerdrudis unum, Richwinus duos, et serviunt viginti octo: (zwey Malter und drey Maaß machen nur 27 Maaß: war etwa unter den angeblich pflichtigen 28 Hufen eine mitbegriffen, die der Prepositus frey hatte?) in Tampadil quinque mensuras tritici et tantum avene, et habet quinquaginta mansos, ex his Plebanus habet duos; Villicus quatuor, Prepositus unum, et serviunt quadraginta tres (hier hätte jede Hufe wenig mehr als 1/10 Maaß Weizen und eben so viel Hafer beyzutragen gehabt, wenn es nicht etwa im Eingange heißen soll: duas maldratas et quinque mensuras, welches 41 mensuras ausgemacht haben würde: von den als pflichtig angegebenen 43 Hufen würden dann noch zwey befreyet gewesen seyn); in Bela duas maldratas tritici et tres mensuras, et tantum avene, et habet XXX. mansos, ex his villicus habet tres et serviunt viginti septem.

176) 3. B. S. 50.: Benistorp sunt 25 mansi quorum Hans de Aken, civis in Berlin habet 18. liberos quos colit per se; (Dieser war zugleich Gutsherr des ganzen Dorfs; weiter unten heißt es von demselben, habet eandem villam cum omni iure); et prefectus 2. liberos. S. 52.: Stanstorp; sunt 36. mansi quorum plebanus habet 2. liberos; prefectus habet 4. liberos,

scheint sich zu ergeben, daß dieses Pferd nicht sowohl ein Ritterpferd war, als zu dem Ende gehalten werden mußte, um die Gerichtstage zu bereisen [177]). Hie und da wurde auch statt dieses zu haltenden Pferdes ein Roßdienstgeld bezahlt [178]).

---

sed tenetur ad equum pheudalem. In der Note 1) zu dieser Stelle erklärt der Graf von Herzberg den hier vorkommenden Präfecten gleichfalls für den Dorfs-Schultheißen, indem er auf diese Stelle die Bemerkung gründet, daß die Lehnpferde nicht allein auf Rittergütern, sondern auch auf einigen der sogenannten Schulzengerichte gehaftet hätten.) Die Abgaben von dem Kruge genoß in einigen Dörfern, z. B. in dem zuerst genannten Benistorp, auch der Präfect; in andern der Gutsherr. Diese Einkünfte des Präfecten von dem Kruge sind bey mehreren Orten angemerkt, in denen keine Freyhufen desselben erwähnt werden. Ueberhaupt wird dieser Exemtion der Schultheißen-Hufen nur bey wenigen Orten in dem Landbuche gedacht; doch kann man sicher annehmen, daß sie in denjenigen Orten noch statt gefunden habe, wo die Hufen des Präfecten, in Verbindung mit den unstreitig befreyeten Pfarrhufen, besonders aufgeführt werden, z. B. S. 61. Gutergoz sunt 43. mansi quorum plebanus habet 2. et prefectus 4. Quilibet mansus (nemlich von den 37 übrigen), dat in pactum 6 modios siliginis, item in precariam etc. Uebrigens hatte die auf den Schultheißen-Hufen haftende Last des Lehnpferdes es leicht veranlassen können, daß die damit verknüpfte Freyheit von andern Abgaben aufgegeben oder anders modificirt worden.

177) S. 52. Rodense sunt 40. mansi, quorum plebanus habet 3. Prefectus habet 6 mansos, quorum 4. sunt liberi a pacto censu et servitio curruum, etiam sunt liberi a precaria, quamdiu equitat ad scamnum iudicii.

178) z. B. S. 63. Sputelendorp sunt 29. mansi quorum plebanus habet 2. ecclesia 1. prefectus 4. mansos, equum pheudi

Wahrscheinlich hat es eine ähnliche Bewandniß mit dem Roßdienste, dessen in der Vertheilung des erledigten Rostocki-

---

aut 1. fertonem. S. 51. Kykebusch 42. sunt mansi quorum plebanus habet 3. liberos. Prefectus habet 5. mansos liberos pro quo tenetur ad equum pheudalem 1. Talent. S. 53. Schenkendorp — Prefectus habet 4. liberos penitus sed tenetur 1. mandalum grossorum Domino suo. An vielen Orten, wo die Hufen des Präfecten mit einer Geldabgabe verzeichnet sind, statt daß die andern Einwohner Korn- und Geldzins gaben, ist jene Abgabe ohne Zweifel als das Surrogat des Lehnpferdes zu betrachten; z. B. S. 67. Gelt sunt 24. mansi quorum plebanus habet 2. Prefectus 4. dat 1. frustum; Gutgendorf eben so. Es ist hiebey zu bemerken, daß das Lehnpferd des Schultheißen meistens nicht dem Landesherrn, sondern Privatpersonen, ursprünglich wohl den Gutsherren, geleistet wurde. Z. B. S. 64. Prodenstorp sunt 11 mansi quorum prefectus habet 3. de quibus dat 1. talentum pro equo pheudali Hentzoni Musolfe (dem dortigen Gutsherrn). S. 62. Buckow sunt 54. mansi quorum plebanus habet 2. — Prefectus habet 5. de quibus tenetur equum pheudi Alberto Rathenow et Hermanno Wildenbrucke civibus in Berlin et habent cum omni iure. S. 54. Schonevelde — Prefectus habet 4. liberos sed precariam dant etiam tenetur ad equum pheudalem quem dat Heynege de Selchow. S. 52. Brusendorp sunt 50. mansi quorum 3. habet plebanus. Prefectus habet 4. dat 3. talenta Petro Roden civi in Berlin, (wahrscheinlich für das Lehnpferd). S. 51. Dolewitz — Prefectus habet 6. mansos liberos. Tenet equum pheudalem Cune Wederingen, (nemlich dem Cuno Wederingen, der daselbst der Gutsherr war). Noch ist der Unterschied merkwürdig, der in diesem Landbuche allenthalben zwischen diesen Lehnpferden der Dorfs-Schultheißen und den Lehndiensten der ritterschaftlichen Gutsbesitzer gemacht wird. Jene werden nemlich equi pheudales benannt, diese

schen Landes-Antheils zwischen dem Fürsten Heinrich von Meklenburg und Nicolaus von Werle vom Jahre 1314. [179]) gedacht wird. In dieser wird nemlich bey jedem Dorfe die Anzahl der Hufen angegeben: unter denen aber meistentheils einige wenige von der Bede frey waren, statt deren dann der

---

hingegen kommen nur unter der Benennung: Servitium vasallionatus, vor. z. B. S. 63. Berne magna sunt 50. mansi quorum plebanus habet 2. Wilken de Berne tenetur ad servitium vasallionatus 12. Mansi ad curiam — Supremum iudicium et infimum servitium curruum et ius patronatus habent Bernen predicti ab antiquo. S. 58. 59. Wasmestorp sunt 48. mansi, quorum plebanus habet 4. Heyne de Selchow habet 11. ad curiam et tenetur ad servitium vasallionatus. Ad pactum etc. — Precaria et servitium curruum spectat ad Castrum Wusterhusen — Residuum totum habet Heyne de Selchow in pheudum. S. 52. Rudow sunt 64. mansi quorum plebanus habet 4. liberos et ecclesia 1. mansum liberum. Betkyn Dyreken habet 14. liberos. Gyse Dyreken 7. Henricus Schenke 10. liberos. Claws Duseken habet 8. mansos — Ambo Dyreken tenentur ad 1. servitium et Duseken tenetur ad 1. servitium et Henricus Schenken ad medium servitium vasallionatus. S. 51. Dolewitz sunt 50 mansi — Cune Wederingen (derselbe, dem der Präfect hier das Lehnpferd halten mußte, s. oben); habet 6. liberos et super curiam eius habet Dominus Marchio servitium vasallionatus; und so ferner allenthalben, wo von dergleichen Leistungen freyer Gutsbesitzer die Rede ist, deren freye Besitzungen hiedurch merklich von den Freyhufen der Präfecten oder Schultheißen ausgezeichnet werden.

179) In F. A. Rudloffs Cod. Diplom. histor. Megapol. Schwerin 1789. 4. 9tes Stück S. 257 — 268.

Roßdienſt mit einem oder auch wohl zwey Pferden geleiſtet werden mußte 180).

---

180) Hier heißt es z. B. S. 257.: Item de parva Levitzove ipsa villa continet 30. mansos quorum 16. dant precariam et est ibidem servicium unius dextrarii — — Item Merchow mayus habet 18. mansos omnes dantes precariam. Item parvum Merchow habet 12. mansos de quibus quinque dant precariam, et est in utroque Merchow simul unius dextrarii servicium. Item Suckowe habet 30. mansos quorum novem mansi dant precariam et sunt ibi duorum dextrariorum servicia. Item Swechtyn habet 20. mansos quorum sex dant precariam et est ibi servicium unius dextrarii. Und ſo weiter fort. In dem einen Theile des Landes Kaland (deſſen Hauptort das jetzige Amt Neuen-Kalden war) befanden ſich überhaupt 460 1/2 Hufen, von denen 322 die Bede gaben; die Roßdienſte betrugen auſſerdem 18 Pferde. Die andere Hälfte enthielt 528 Hufen: von dieſen waren 343 der Bede unterworfen, und es kamen auſſerdem 19 Roßdienſtpferde auf. Es ließe ſich freilich wohl gedenken, daß dieſe dextrarii von Rittergütern hätten geſtellt werden müſſen, und ich will nicht beſtimmt das Gegentheil behaupten: indeſſen ſcheinen ſie mir doch mit den eben erwähnten, im Caroliniſchen Landbuche vorkommenden equis pheudalibus mehrere Aehnlichkeit zu haben, und wenn ich z. B. erwäge, daß S. 265. geſagt wird: Item bona Johannis Molteken militis filii domini Friderici videlicet villa Püsten cum 10. mansis item Lilienborch et Warkentyn cum 24 mansis et unius dextrarii servicio. Item villa Plantacendorp cum 18. mansis. In quibus bonis domini non habent precariam nec aliquod ius sed solummodo unius dextrarii servicium: ſo ſcheint es mir, daß dieſes eine Pferd, welches kein hinlänglicher Lehnsdienſt von den beträchtlichen Gütern des Johann Moltke hätte ſeyn können, nur ein Schultheißen-Lehnpferd geweſen ſeyn werde. Meiner Vermuthung nach befanden ſich in den übrigen

Ich gestehe es gern, daß die bisher erwähnten einzelnen Beyspiele keinen vollständigen Beweis der Allgemeinheit der erwähnten Einrichtung in den Slavischen Provinzen geben, da ich in Ansehung der meisten dieser Provinzen keine Spuren davon in gleichzeitigen Urkunden habe auffinden können, deren Mangel allerdings einen starken Einwurf an die Hand giebt. Indessen scheinen mir die obigen gesammelten Bemerkungen doch so wichtig, daß sie die Aufmerksamkeit solcher Geschichtforscher verdienen, die in jenen Gegenden wohnen, oder doch die Verfassung derselben näher kennen, und vielleicht, wenn meine Muthmaßung keinen Grund haben sollte, es besser aufzuklären vermögen, was es mit den oben bemerkten Fällen für eine Bewandniß habe. In Entstehung solcher Erläuterungen würde es mir, nach Maasgabe der beygebrachten Fälle, immer sehr wahrscheinlich bleiben, daß es allgemein üblich gewesen sey, die Bauermeister jedes Dorfs mit dergleichen Freyhufen zu belehnen. Der Ursprung eines solchen Herkommens ließe sich dann wohl durch die Voraussetzung erklären, daß man zu Slavischen Zeiten in jedem Dorfe Aufseher gehabt, die von den übrigen Einwohnern die Dienste und Zinsen mit Strenge eintreiben müssen, dafür aber selbst befreyet gewesen; welches ihnen dann zugleich ein großes Ansehen unter ihren Miteinwohnern verliehen 181).

---

verzeichneten Dörfern keine Rittergüter, sondern es waren diese, als gänzlich befreyet, aus dem Verzeichnisse weggelassen, und die Güter des Johann Moltke wurden nur wegen des einen davon zu stellenden Schultheißen-Pferdes mit aufgeführt. Doch gestehe ich gern, daß diese Vermuthung zweifelhaft ist.

181) Hoche von den niederländischen Colonien S. 95. Note *) sagt in Beziehung auf das von ihm erwähnte Marter-Instrument, cippus

Dem zufolge könnte man es für rathsam erachtet haben, bey Einführung der teutschen Verfassung und der Zehnt-Abgabe den Bauermeistern ähnliche Vorrechte zu bewilligen, und sie in Ansehung ihrer Freyhufen für Vasallen der Gutsherren zu erklären, um die neue Einrichtung den Einwohnern annehmlicher zu machen; und nach Maasgabe dieser allgemeinen Verfassung könnte auch den Bauermeistern der eingewanderten Fläminger ein gleiches zugestanden seyn.

Uebrigens hatten die Bauermeister als solche gar keine eigentliche Gerichtbarkeit. Weil sie indessen über die gute Ordnung im Dorfe die Aufsicht führen mußten, so kam es bald dahin, daß sie eine Art der Jurisdiction in geringfügigen Sachen ausübten, auch dem Voigte in Vollstreckung seiner Erkenntnisse behülflich seyn, und von Amtswegen den Gerichtstagen beywohnen mußten, daher sie den Titel der Dorfs-Schultheißen 182), oder auch wohl der Gohgräfen, Heim-

---

genannt (s. oben Note 151) am Schlusse): „Vor den Häusern der Lehnsschulzen in der Mark und Pommern siehet man noch ein ähnliches Instrument, worin Hände und Füße eingeklammert werden.“ Ist diese Behauptung gegründet, so würde sie meine sämmtlichen hieher gehörigen Bemerkungen sehr unterstützen.

182) Der Schultheiß war dem Voigte zugeordnet, und gehörte wesentlich mit zu dem Personal eines feyerlichen Gerichts, wo er zwar keine Stimme hatte, aber die Stimmen sammelte, und nachher die Urtheile vollstrecken, insbesondere den Schuldnern die Bezahlung der Schuld heißen oder gebieten mußte. Conf. Pufendorf de iurisdict. germanica P. 3. Sect 4. Cap. un. pag. 783 — 796. In Abwesenheit des Voigts vertrat er dann auch wohl dessen Stelle. Bey kleinen Gerichten, die sich nur über ein Dorf erstreckten, war

burgen u. dgl. 183) erhielten. In den Flämingischen Colonien konnte und mußte dieses bey den denselben in Ansehung der Gerichtbarkeit verliehenen Exemtionen am ehesten der Fall seyn. Daher redet auch der Bischof Gerung in dem vorliegenden Diplome von dem Bauermeister, den sie den Schultheißen nenneten; und von Gerichtstagen, welche dieser abzuhalten habe. Durch diese Ausdrücke giebt er gleichwohl zu erkennen, daß er diesen Bauermeister nicht einmahl für einen eigentlichen Schultheißen, noch weniger aber für einen Voigt und ordentlichen Richter gelten lasse. Demohngeachtet ertheilt er demselben die Befreyung seiner zwey Hufen von Zins und Zehnten.

---

es natürlich, daß der Bauermeister das Amt eines solchen Schultheißen verwaltete, und dadurch, wenn der Voigt abwesend oder dessen Stelle unbesetzt war, eine Art der Gerichtbarkeit erlangte.

183) S. hievon C. P. Kopp von den Hessen-Casselschen Gerichten 1r Thl. 3. Stück 3te Abth. §. 244. S. 321. 322.

XI.

Anhang und Schluß.

Die bisher beygebrachten Nachrichten und Anzeigen von niederländischen Colonien in Teutschland enthalten alles, was ich von dergleichen habe auffinden können, und ich halte mich davon überzeugt, daß ausserdem nur noch wenige solcher Colonien vorhanden gewesen sind, so daß die Anzahl und der Umfang derselben aus dem bisher angeführten ziemlich wird übersehen werden können.

Ich war zweifelhaft, ob ich noch eine Urkunde mit in Anschlag bringen sollte, deren Scheid in seinen Anmerkungen zu dem Moserschen Br. L. Staatsrechte [1]) gedenkt, vermittelst deren nemlich der Herzog Otto der Strenge von Lüne-

1) S. 219., wo aber nur die in der Note 4) zu erwähnenden wenigen Worte aus diesem Diplome angeführt sind.

burg den edlen Herrn Rudolf von Diepholz 2) im Jahre

---

2) Der erste bekannte Stammvater des Diepholzischen Hauses ist Godeschalk von Tiefholt, den wir unter den Zeugen vom hohen Adel in zwey Urkunden des Bremischen Erzbischofs Siegfried vom Jahre 1180. in Vogts Monum. ined. 2r Bd. S. 417. (vergleiche oben Note 105) zum ersten Abschn.) und vom Jahre 1181. in Renners Chronik fol. m. 175. pag. 2. (vergleiche oben Note 21) zum zweyten Abschn.) finden. In einem oben gleichfalls schon erwähnten Diplome des Erzbischofs Hartwig II. vom Jahre 1201. bey Vogt Monum. ined. 1r Bd. S. 23. (vergleiche oben die Note 109) fgg. zum zweyten Abschn.) sind als Zeugen vom hohen Adel aufgeführt: Comes Mauricius, (von Oldenburg) Comes de Depholt. Mit gutem Grunde fragt Rathlef in seiner sogenannten Geschichte der Grafschaften Hoya und Diepholz 2r Thl. S. 127. bey Erwähnung dieser Urkunde, ob das Wort Comes auch wohl im Original stehe? Die Herren von Diepholz haben beynahe 300 Jahre später erst den Grafentitel zu führen angefangen, bis dahin findet sich hievon kein anderes Beyspiel. Auch wäre es ungewöhnlich, wenn der Namen der Grafschaft ohne den Taufnamen hier unterzeichnet wäre. Meiner Meinung nach muß statt Comes, Cono de Depholt gelesen werden. Dieses war ein Diepholzischer Familiennamen: unter den fünf Stiftern des Klosters zu Midlum, jetzt Neuenwalde, die sämmtlich Edle von Diepholz waren (Lindenbrog Script. rer. Septentr. edit. Fabricii pag. 171., Staphorst Hamburg. Kirchen-Geschichte 1r Thl. S. 644., Prätje Altes und Neues 2r. Bd. S. 157. u. s. w.), befand sich im Jahre 1219. ein Cono, Domherr zu Halberstadt, der ausserdem öfter vorkömmt; und noch ein Cono, der bey Staphorst a. a. O. ohne Zweifel nur aus Versehen ausgelassen ist. Dieser ist gewiß derselbe, dessen die Gebrüder Johann und Cono von Diepholz im Jahre 1239. als ihres verstorbenen Vaters C. militis erwähnen (in Prätjen Herzogth. Bremen und Verden 6r Thl. S 411.), und wird demnach auch derjenige Cono ge-

1318. 3) mit verschiedenen Gütern, unter andern mit der hohen Gerichtbarkeit über die Wisch-Friesen belehnt 4). Es kann immer seyn, daß diese Wisch-Friesen, die allem Anschein

---

wesen seyn, der in obiger Urkunde als Comes aufgeführt ist. Ein Enkel oder Urenkel desselben war der hier in Frage kommende Rudolf. Mit Bewilligung des letztern und seines Bruders Conrad, verwandelte im Jahre 1280. der Bischof Conrad von Osnabrück das Archidiaconat zu Mariendrebber in ein Collegiatstift (Scheid in dem Cod. Diplom. bey den Zusätzen zu Mosers Staatsrecht S. 589. fgg.); auch sollen beide Brüder nach Rathlefs Zeugniß a. a. O. S. 132. in mehreren Diplomen vorkommen, die in einer noch ungedruckten Diepholzischen Geschichte enthalten sind.

3) Unter Anführung eben dieser Jahrszahl 1318. bringt der Vice-Präsident von Pufendorf in Appendice Tomi 1. Observationum pag. 137. seqq. ein von dem Edeln Herrn Johann von Diepholz bestätigtes statutarisches Recht des Fleckens Diepholz bey, welches aber von Rathlef a. a. O. S. 139. 140. mit Recht zum Jahre 1380., zu welcher Zeit auch der Herr Johann lebte, gerechnet wird. Es ist dasselbe ja auch am Schlusse datirt: na Godes Bort Dusent vnde Drehundert Jar in dem Achtenteghesten Jare, welches letztere Wort ohnstreitig nicht achtzehn, sondern achtzig bedeutet.

4) Scheid am allegirten Orte sagt von diesem Diplome überhaupt nur folgendes: „A. 1318. belehnte H. Otto Strenuus einen andern „edlen Herrn Rudolph von Diepholz mit der Comitia Wischfri„sonum, advocatia duarum curtum in Drebbere cum praediis „Geteding in Parochia Burlage et bonis in Haldun in Parochia „Dilingen, wie beides Hoffmann in seinem Ehrenkleinod" (einem ungedruckten Werke) „pag. 2. Cap. 10. §. 13. et 15. angemer„ket hat."

nach ihr eigenes Voigtey-Gericht hatten, indem Rudolf von Diepholz nur mit den Obergerichten belehnt ward, Coloniſten geweſen ſind, die ſich in einer ſumpfigen oder Wiſch-Gegend, etwa am Dümmer-See, niedergelaſſen, und ſelbige durch Abwäſſerung angebauet haben. Eben ſo füglich läßt es ſich indeſſen vorausſetzen, daß ſie nur deshalb Frieſen genannt worden, weil ſie vorhin mit den benachbarten Stedingern zum Frieſiſchen Bunde gehört, und erſt nach der Unterjochung der Stedinger ſich den Grafen von Diepholz unterworfen haben; wie denn aus ähnlichen Gründen die Oſterſtader auch noch wohl unter dem Namen der Frieſen vorkommen. Auf jeden Fall ſcheint die Benennung der Wiſch-Frieſen anzudeuten, daß, wenn ſie auch Coloniſten geweſen wären, ſie doch nicht aus Holland oder Flandern, ſondern aus den benachbarten Friesländiſchen Gegenden, vielleicht aus dem Oldenburgiſchen, hergekommen ſeyn würden. Dieſes hätte man beſonders dann Urſache zu ſupponiren, wenn man annähme, daß ſie ſich nicht lange vor der Ertheilung jener Urkunde vom Jahre 1318. dort niedergelaſſen hätten, denn um dieſe Zeit verſchrieb man überhaupt keine Moor-Anbauer mehr aus Holland. Ich ſetze ſie demnach, zumahl in Ermangelung älterer und beſtimmterer Nachrichten, hier gänzlich bey Seite.

Eine ähnliche Muthmaßung könnte in Hinſicht der Ompteda'ſchen Güter im Nieder-Hoyaiſchen, Morſum und Wulmſtorf, welche nicht weit von den im erſten Abſchnitte erwähnten Colonien in der Gegend von Weihe entlegen ſind, und eine ähnliche Lage haben, um ſo mehr eintreten, als der Familiennamen der Herren von Ompteda offenbar Frieſiſch und hier ſchwerlich einheimiſch iſt. Es würde indeſſen viel zu gewagt ſeyn, ohne beſtimmtere Gründe hieraus zu ſchließen, daß die gedachten Güter von ihren aus Friesland gekommenen Gutsherren durch mitgebrachte niederländiſche Coloniſten an-

gebauet wären; daher ich auch hierauf gar keine Rücksicht nehme.

Es ist schon oben bemerkt worden, daß unsere Landsleute den Holländern bald die Kunst ablernten, die Moräste abzuwässern und zu cultiviren. Bey solchen Bruchgegenden, die erst am Ende des 12ten oder im 13ten Jahrhunderte artbar gemacht sind, ist es demnach nicht zu vermuthen, daß Niederländer dazu hergeholt wären. Wahrscheinlich haben daher die Edeln von Bruchhausen, von denen man um das Jahr 1200. die ersten Nachrichten findet 5), die dortigen beträchtlichen

5) Meinricus et Ludolfus de Brochhusen sind im Jahre 1202. Zeugen der dem Kloster Osterholz von dem Erzbischofe Hartwig II. ertheilten Bestätigungs-Urkunde in Pratjen Herzogth. Br. u. V. 4te Samml. S. 16. In Staphorsts Hamburg. Kirchengeschichte 1r Thl. S. 605. 606. findet sich ein von Lindenbrog aufbewahrter Auszug eines Diploms desselben Erzbischofs, nach welchem eine von Elisabeth von Weyhe dem Erzstifte Bremen geschehene Tradition in Comitia Comitis Meynrici de Bruchusen et fratris sui Ludolfi vollzogen worden, die auch, wiewohl ohne den Grafentitel, als Zeugen vom hohen Adel aufgeführt sind. Staphorst rechnet dieses Diplom zum Jahre 1206.; es kann aber wohl nicht neuer seyn als vom Jahre 1202., weil im Jahre 1203. der hier unter den Zeugen benannte Thiodericus pincerna schon als Marscalcus und Otto, der hernach öfter in dieser Eigenschaft erscheint, als pincerna vorkömmt (in Vogt Monum. ined. 1r Thl. S. 26.); sie ist jedoch auch nach dem Jahre 1189. ausgefertigt, als in welchem Jahre neben dem Thiederico pincerna ein Constantinus dapifer unter den Zeugen benannt wird (bey Vogt ebendas. S. 15.), statt dessen hier Gerardus dapifer Zeuge ist. Im Jahre 1211. wurde eine Tradition für das Stift Bassum coram nobili Ludolfo

Brüche eben sowohl durch einheimische Anbauer in Cultur gebracht, als dieses in den Umgebungen von Osterholz und Li-

---

de Brockhusen liberorum tunc Comite in placito legitimo quod dicitur Frigethinc vollzogen, welcher auch in der von dem Grafen Moritz von Oldenburg hierüber ausgestellten Urkunde als Comes Ludolfus de Brockhusen unter den Zeugen aufgeführt ist; (bey Vogt a. a. O. S. 37. 39.) In dem Comitatu eben desselben L. de Brochusen, dessen Siegel die Umschrift führt: S. Comitis Ludolfi de Brochusen, bestätigten die Grafen H. von Hoya und H. von Oldenburg eine im Jahre 1219. von den Töchtern des weil. Grafen Heinrichs von Westen geschehene Uebertragung ihrer Güter an den Verdenschen Bischof Iso; (Orig. Guelf. Tom. 3. pag. 675. Es müssen hiebey das nächstvorgehende Diplom, ibid. pag. 672. sqq. und die pag. 225. 226. in der Note enthaltenen Bemerkungen verglichen werden.) Alle diese Diplome sind von denen, die sich bisher mit der Bruchhausenschen Genealogie beschäftigt haben, unbemerkt geblieben. Die hernachmahls in den Jahren 1234. bis um 1260. vorkommenden zwey Brüder Heinrich und Ludolf, die sich bald Grafen von Bruchhausen, bald Grafen von Oldenburg schreiben, halte ich mit dem Herrn von Halem Oldenburg. Geschichte 1r Band in der angehängten Stammtafel für Söhne des im Stedingischen Kriege 1232. mit seinem Bruder Burchard erschlagenen Grafen Heinrich von Oldenburg (folglich nicht, wie in der Geschichte selbst S. 214. 215. wahrscheinlich durch einen Schreibfehler gesagt ist, für Brudersöhne, sondern für Vaters-Brudersöhne des sogenannten Heinrichs des Bogeners); ich halte aber dafür, daß alle diese Grafen nicht von dem Johann, der Christians des Streitbaren Söhne eine Zeitlang verdrängt hatte (als welches blos auf Hammelmanns und Schiphowers Angabe beruhet), sondern von Christian dem Streitbaren selbst abgestammet sind, dessen jüngerer, im Jahre 1192. ermordeter Sohn Christian, der Stammvater der Wildeshausischen und Bruchhausenschen Linie gewesen seyn

lienthal, wie oben erwähnt worden, von den dortigen Klöstern geschehen ist.

Zu

---

mag. Uebrigens suppönire ich, daß jene Brüder Ludolf und Heinrich, die Stammväter des nachmahligen zahlreichen Bruchhausenschen Grafen-Hauses, Bruchhausen als ein mütterliches Gut ererbet haben werden; ihre Mutter kann füglich eine Tochter oder Schwester des vorhin erwähnten Grafen Ludolf von Bruchhausen gewesen seyn, denn daß dieser nicht zur Oldenburgischen Familie gehörte, beweiset unter andern die in Orig. Guelf. Tom. 3. pag. 675. dargelegte gänzliche Verschiedenheit des Wapens. Es wäre zu wünschen gewesen, daß der Herr von Halem die weitere Geschichte der Bruchhausischen Linie des Oldenburgischen Gräflichen Stamms in sein Werk (dessen Plan sich indessen nur auf die Geschichte des Oldenburgischen Landes erstreckte) mit aufgenommen hätte, indem hiebey noch manches der Aufklärung bedarf. Die Besitzungen dieser Grafen in ihren verschiedenen Zweigen breiteten sich über den ganzen nordlichen und westlichen Theil der jetzigen Grafschaft Hoya aus, und begriffen Harpstedt, Ehrenburg, Sieke, Thedinghausen, und eine Zeitlang selbst Drakenburg jenseits der Weser, unter sich, ja sie erstreckten sich einst, vermittelst der von den Grafen acquirirten Gohgräfenschaft im Bielande, bis auf die Weserbrücke zwischen der Alt- und Neustadt zu Bremen. Westen am rechten Weserufer hatte hingegen seine eigenen Grafen, und kam nach deren Abgang erwähntermaßen an das Bisthum Verden: im Jahre 1180. ist Arnoldus de Westen Zeuge unter den Edeln in einem Diplome des Erzbischofs Siegfried bey Vogt Monum. ined. 2r Thl. S. 417. Vielleicht war derselbe ein Bruder des H. Senioris, der in den Urkunden von 1219. und 1220. in Orig. Guelf. l. c. vorkömmt; denn da des letztern Enkelinnen damahls schon verheirathet waren, so kann jener Arnold nach der Zeitrechnung wohl nicht dessen Vater gewesen seyn.

6)

Zu dem Anbau einiger Sümpfe in der Gegend von Blekede, wozu zwischen der verwittweten Fürstin Helena, Namens ihres damahls gefangenen Sohnes, des Herzogs Otto I. von Lüneburg und dem Verdenschen Bischofe Iso im Jahre 1228. der Plan gemacht ward, nach welchem dieser Bischof, im Fall solcher zu Stande käme, vier Hufen erhalten sollte 6),

---

6) Die Urkunde befindet sich in Orig. Guelf. Tom. 4. pag. 113. bis 115. Vermittelst derselben bestätigt der Bischof Iso, ein geborner Graf von Wölpe, der Fürstin für ihren Sohn diejenigen Güter, die dessen Oheim, der Pfalzgraf, vorhin von dem Hochstifte Verden zu Lehn erhalten habe, unter andern die Voigtey zu Walsrode, wiewohl mit der Bedingung, daß er solche, blos mit Vorbehalt des ledigen Anfalls (cum jure quod dicitur Aneval), dem Neffen des Bischofs und Sohne des Grafen Bernhards von Wölpe zum Afterlehne übertragen solle. Hiebey wird dann zugleich pag. 114. folgendes ausbedungen: Et ne dubium vel questio in posterum possit suboriri de terminis bonorum ad idem pheodum pertinentium sitorum in palude Blekede, determinatum est, illos de Blekede protendi usque in fluvium qui Erthena nominatur, et cum ea palus reducta fuerit ad novalia, sicut ab antiquo condictum fuit, Episcopus Verdensis qui pro tempore fuerit, quatuor mansos habebit in eo loco paludis ubi sibi potissimum visum fuerit. Der Gemahl der verwittweten Fürstin und Vater Otto des Ersten, der Fürst Wilhelm zu Lüneburg, hatte zu Blekede eine Stadt, welche er Lewenstadt benannte, und deren Grenzen sich bis nach Wendisch-Blekede (Slavicum Blekede) erstreckten, angelegt; (S. das Diplom vom Jahre 1209. in Orig. Guelf. T. 3. pag. 858. 859.) Wie nun derselbe gerathen gefunden hatte, hiezu den Consens des Bischofs Iso, zu dessen geistlichem Sprengel der Ort gehörte, wie auch der benachbarten Grafen von Dannenberg, Wölpe und Lüchow, die er übrigens als seine Lehnleute (homines) bezeichnete, einzuholen (l. c. pag. 859.); so hielt es ohne Zweifel

hatte man wohl eben so wenig die Absicht, Niederländer zu verschreiben, wenigstens findet sich in der Urkunde keine Spur davon.

Neben dem durch Holländer angebaueten Nieder-Vielande ist, wie der Erzbischof Johann Roden in seinem Manuscripte anmerkt [7]), eine kleine Bruchgegend, das Neue Land, in

---

die verwittwete Fürstin Helene auch anjetzt für angemessen, dem Bischofe für sein prätendirtes geistliches Zehntrecht an den zu cultivirenden Sümpfen einige Hufen abzugeben, und sich dadurch seinen Beytritt zu erkaufen, um gegen die Ansprüche der benachbarten Dannenbergischen und Lüchowischen Grafen, und vielleicht selbst der Bürger zu Blekede desto mehr gesichert zu seyn. Statt dieser versprochenen vier Hufen ward indessen der Bischof Iso hernachmahls auf andere Art abgefunden. Der Herzog Otto I. übertrug demselben nemlich im Jahre 1231. 7 1/2 Mark Pfennige jährlicher Einkünfte, welche aus der Sülze zu Lüneburg von den sogenannten Hoverpfennigen aufkommen sollten, und 25 Schillinge von einer bey der Sülze belegenen Wiese, und zwar, wie die Urkunde (in Rethmeyers Br. L. Chronik S. 470. und in Orig. Guelf. T. 4. pag. 123.) ausdrücklich sagt, in recompensationem decimarum in palude; worunter höchstwahrscheinlich jener palus bey Blekede gemeint ist. Durch diese in Cultur genommenen Sümpfe wird dann wohl der Grund zu den Blekedischen Amts-Domainen gelegt seyn, indem zu Blekede vorhin kein Schloß oder Gut gewesen ist.

7) Sect. 3. Cap. 1. §. 12. p. m. 76. wird bemerkt, daß die Brüche von Weihe bis Huchtingen dem Erzstifte zugehören, und diesem hinzugefügt: Item prata in Neuenlande antequam per aggerum instaura (instaurationem) ad culturam redacta sunt, etiam spectabant ad eandem (aulam Archiepiscopi.) Et postquam fuerunt sub cultura et partita, reservavit sibi Archiepiscopus de-

spätern Zeiten eingedeicht und in Cultur gebracht, und es ergiebt sich nicht, daß dieses durch Niederländer geschehen wäre.

Die Anbauer des Lewenworders bey Harburg, denen der Herzog Otto der Strenge im Jahre 1296. ihre Verfassung und Rechte bestimmte, waren ebenfalls keine fremde Colonisten, worüber sonst gewiß in der ausführlichen Urkunde 8) irgend

---

cimam ut patet in litteris desuper; quam decimam nunc habent vasalli dicti Clüveri; quomodo huiusmodi decime ad eos pervenerunt, nescitur; dicitur, quod quidam Archiepiscopus levavit prolem unius Clüveri de sacro fonte, intuitu ipsius dicitur sibi tradidisse decimam praedictam sub certis pactis (in vulgari dicitur thom Vabberpennige) sine consensu tamen Capituli. Videantur literae desuper. Sect. IX. Cap. 10. §. 13. p. m. 282. kömmt auch noch folgendes vor: „Decima in Nienlande super pontem Weserae juxta Bremam, de Tegende lüttig und grot, afer de gantze Wetteringe by Bremen, höret dem Stichte.“ Bey Leibnitz finden sich beide Stellen nicht. Die Lage dieses neuen Landes ist auf der sechsten derjenigen Kupfertafeln, die sich in Wilh. Dilich. Chronico urbis Bremae befinden, am deutlichsten zu sehen. Die zur Cultur desselben nöthige Abwässerung ist ohne Zweifel erst durch die Anlage des an der Ochtum vom Warthurm bis zum Kattenthurm sich erstreckenden Deichs bewürkt worden. Vielleicht ist auch derjenige Damm, der vom Kattenthurm bis an den Weser-Deich bey den Kohlhöfen vor Bremen gehet, eine neuere behuf dieser Abwässerung veranstaltete Anlage.

8) Diese ist von dem Vice-Präsidenten von Pufendorf in Observ. jure universi T. 2. Append. pag. 3 — 11. nach dem Originale herausgegeben. Hernach hat sie auch Grupen in Origin. Germania. 2r Thl. S. 166 — 169. abdrucken lassen. Es ergiebt sich aus derselben das Geburtsjahr des ältesten Sohnes Herzogs Otto des

etwas bemerkt seyn würde. Die in dieser Urkunde dargeleg ten Bedingungen ihrer Ansiedelung verdienen indessen hie kürzlich angeführt zu werden, da sie denjenigen, die bey der

---

Strengen, indem sie folgendermaßen datirt ist: Acta et data sunt Anno Domini 1296. dum noster filius Otto Dux iunior nasceretur sub temporibus Werneri de Medinghe famuli per nos advocatie tunc temporis praestituti. Dieser hier als Voigt zu Harburg angegebene Werner von Meding kömmt auch unter den Zeugen als Marschall vor, welches Erbamt dessen Familie schon früher hatte und bis jetzt behalten hat (Dominus Wernerus de Medinghe Marscalcus). Noch findet sich unter den Zeugen Dominus Hinricus prepositus frater noster; ein Zweig der Herzoglichen Familie, den man ausserdem nicht kennt, und dessen Probstey auch unbekannt ist. (Pufendorf ibid. pag. 11. not. *); Scheid Vorrede zu dem den Anmerkungen zu Mosers Staatsrecht angehängten Cod. Dipl. S. 121). Der erste der Zeugen ist Comes Adolfus de Scowenborg noster avunculus. Dieser war der Graf Adolf der ältere, Stifter der Schauenburgischen Linie der Grafen von Holstein, ein Sohn des Grafen Gerhards I. und Bruder der Herzogin Ludgard, der Mutter Otto des Strengen. Zu dessen Erbantheile gehörten besonders die Holsteinischen Gerechtsame über Hamburg und die Elbinseln, welches wohl eine nähere Veranlassung war, ihn hiebey mit zuzuziehen. (S. Christiani Schlesw. Holst. Geschichte 4r Thl. S. 14. fgg.). Ferner waren Zeugen von hohem Adel: ein Comes de Meynersen, (dessen Grafentitel aber wohl auf einen Fehler in der Abschrift beruhen möchte, da denselben sonst nie einer aus dieser Familie geführt hat, sondern noch später im Jahre 1302. in Scheid Cod. Probat. zu den Anmerkungen zu Mosers Staatsrecht S. 782. und 1347. in Grupen Origin. Hannover. S. 351—354. die Mitglieder derselben blos als Nobiles vorkommen); und Conradus de Boldensal, dessen Wohnsitz wohl zu Bollensen im Amte Bodenteich war, und der öfterer in frühern Diplomen vorkömmt.

niederländischen Colonisten statt fanden, zwar ähnlich, jedoch ungleich milder und für die Anbauer günstiger sind.

Im Eingange sagt der Herzog 9): er habe seinem neu angebaueten, und nach der Maaße vertheilten Lande bey

---

Des letztern Familie scheint bald nachher ausgestorben zu seyn. Alle Zeugen, auch die vom niedern Adel und selbst der Notarius Eggehardus, sind nach dem Styl dieser spätern Zeiten sämmtlich mit dem vorgesetzten Titel: Dominus, aufgeführt, und am Schlusse als nostri Consiliarii bezeichnet: doch ist diese Qualität dem letzten derselben, Wilkin von Gustede, nicht mit beygelegt. Als den Grund hievon könnte man wohl annehmen, daß dieser Wilken von Gustedt nicht mit zur Lüneburgischen Ritterschaft gehörte: es findet sich indessen unter den consiliariis ein dominus Hinricus Suerin, dessen Familie ursprünglich auch nicht Lüneburgisch war: doch könnte freilich dieser im Lüneburgischen ein Gut acquirirt gehabt haben. Die übrigen sind: Thiederich von Alten: (die Gegend um Hannover, wo die von Alten begütert waren, gehörte mit zu dem Lüneburgischen Landesantheile); Thiederich von dem Berge (bey Lüneburg), Gevehard Schenck, Werner von Meding Marschalck, Hinrich von dem Berge, Georg Lange (Longus), Gevehard von Borstelde.

9) Die lateinischen Worte der Urkunde sind folgende, bey Pufendorf l. c. pag. 4. 5.: Terram nostram iuxta Horeborch, novélle plantacionis, distributionis funiculo distributam, ut homines inhabitatores incole accole seu agricole (die daselbst wohnenden Leute, Einwohner, Anbauer oder Ackersleute: es verlohnt sich wohl nicht der Mühe, über die eigentliche Bedeutung dieser vielleicht nicht sorgfältig gewählten Ausdrücke Untersuchungen anzustellen: nach Pufendorfs Zeugniß sind solche in einer alten teutschen Uebersetzung so gegeben worden: up dath de Inwoners des Landes, he drive sinen egen edder fromden Acker und Ackerlüde; auf jeden Fall

Harburg folgende Befreyungen und Vorschriften ertheilt. Alle diejenigen, die in der Hoffnung, ihre Glücksumstände zu verbessern, nach diesem Lande, Lewenworder genannt, ziehen würden, sollten das Recht haben, nach eigenem Ermessen einen Richter zu wählen, der ihre Streitsachen entscheide, der zeitige Voigt solle sich hingegen gar kein Recht anmaßen. Dieser von den Einwohnern zu erwählende Richter solle, wenn es ihnen so gefalle, von dem Fürsten jährlich von neuem ernannt werden. Alle und jede Besitzer dieser Ländereyen sollten selbige frey besitzen, mit Ausnahme des Zehntens und des Gerichts, welche dem Herzoge zuständen. Wenn ein Unterthan eines andern Fürsten sich in diesem Lande niederlasse, und ein Jahr daselbst gewohnt habe, solle er für frey geachtet werden, wenn er auch leibeigen gewesen wäre. Hiernächst folgen verschiedene Bestimmungen für Criminal-Fälle, auch

---

scheinen sich selbige auf die ohnehin allenthalben sichtbare Absicht zu beziehen, daß neben den schon vorhandenen Einwohnern noch Anbauer angesetzt werden sollten), discernant facienda facere et fugere fugienda iure seu iurisdictione libertavimus secuturo modulo talis forme. Quicunque igitur ad terram huius (ein sonderbarer Ausdruck statt terram hanc, der bald noch einmahl vorkömmt): Lewenwordher dictam spe fortune melioris confluxerint, arbitrio proprio iudicem eligent causas eorum, que ingruerint, iudicantem, nec advocatus quidquam iuris sibi quicunque pro tempore fuerit, usurpabit. Et idem iudex ab incolis eligetur et ab ipso principe si placitum fuerit annis debet singulis renovari. Terram huius quicunque fuerint possidentes omni iure libere possidebunt, excepta decima et iudicio que nos tangunt. Si aliquis a dominio alterius principis ad terram hanc inhabitator venerit et per annum perseveraverit habitando, licet proprius fuerit, reputabitur esse liber.

einige Grundsätze des Civil-Rechts, von denen ich hier nur bemerke, daß derjenige, der im Gerichte die gute Ordnung verletze, mit sechs Pfennigen, und derjenige, der durch Urtheil und Recht für strafbar erklärt werde, mit vier Schillingen bestraft werden solle 10); daß ein Todtschlag mit dreißig Mark zu bestrafen, und derjenige, der den Hausfrieden verletze oder einer Frauensperson Gewalt anthue, der Todesstrafe unterworfen sey; übrigens aber die Verletzten oder der Erschlagenen Blutsfreunde ihre Antheile von den Strafgeldern erhalten sollten 11). Der Verpächter der Grundstücke in diesem Lande solle den Pächter, wenn dieser im Rückstande bleibe, ohne Zuziehung des Richters pfänden können 12). Die

---

10) Quicunque vero pro tribunali solitam infregerit disciplinam VI. denarios iudici dabit in reverentiam et honorem. Qui vero in sententia inventa fuerit redargutus, quatuor solidis negligentiam emendabit. ibid. pag. 5.

11) Si libere condicionis homo occidetur, triginta marcis emendabitur. Amici duas tollent partem, tertiam vero iudex. Si vero proprius occiditur, eodem modo triginta marcis emendabitur, de quibus amici tertiam, iudex tertiam et cuius fuit proprius tertiam tollet partem. ibid. pag. 6. (Aehnliche Vertheilungen zwischen dem Richter und dem Verletzten werden auch bey den verschiedenen Arten der Verwundung festgesetzt.) Qui vero pacem domesticam infregerit vel ausu temerario virginem vel feminam oppresserit, subiacebit sententie capitali. ibid. pag. 7.

12) Quicunque vero in hac terra agros suos locaverit, si colonus tempore statuto tributum non dederit, possessor agrorum licenter et absque consensu iudicis tollere potest pignus. ibid. pag. 7.

Güter entwichener Verbrecher ſollten nicht confiscirt werden [13]). Nach dem Abſterben eines Ehemannes erhalte die Witwe einen Kindestheil [14]).

Hiernächſt ward der von den Anbauern zu entrichtende Zehnten folgendermaßen näher beſtimmt [15]): Von dem Kornlande werde der vierzehnte Haufen, Vyme genannt, gezogen. Für ein Füllen werde ein Pfennig, für ein Kalb ein halber Pfennig bezahlt; für einen Schwarm Bienen ſollten zwey Pfennige gegeben werden. Von Färken ſey das eilfte Stück zu liefern, und von einer Heerde Gänſe eine, es möchten deren viele oder wenige ſeyn. Endlich wurden den Anbauern noch folgende Local-Vorrechte verliehen [16]): wenn oberhalb

---

13) Quicunque quocunque casu deliquerit, si fortuna ducente effugerit, res eius iudex minime usurpabit. ibid. pag. 7.

14) Si vir moriatur, relicta cum parvis de hereditate tollet similem portionem. ibid. pag. 10.

15) Ibid. pag. 8. 9. Sequitur de forma de terre huius decima colligenda. In campis quartus decimus cumulus qui Vyme vulgariter dicitur colligetur. De paledro dabitur denarius tantum unus. De vitulo dimidius. De examine apum duo denarii. De fetu porcorum undecimus. De turba aucarum una dabitur, sive multe fueri t sive pauce. Mit Recht bemerkt Pufendorf in der Note ****) nach Anleitung des Du Cange Voce Auca, daß dieſes Wort eine Gans bedeute.

16) Ibid. pag. 7. Item si super hanc terram terra nova fuerit complantata, per terram talem meatus seu rivuli non ducentur. Die Marſchbewohner widerſprechen durchgängig allen dergleichen neuen Waſſerableitungen von der Geeſt nach ihren Feldmarken, die ihnen leicht nachtheilig werden.

dieſes Landes andere Ländereyen angebauet würden, ſo ſollten durch dieſe keine Waſſerzüge oder Grüppen geleitet werden. Die Einwohner ſollten auch in des Herzogs Landen von Abgaben für Holzung und Weiden befreyet ſeyn [17]), auch unter-

---

17) Ibid. pag. 10. Item incole huius terre per terminos nostros de lignis et pascuis a theolonio sunt exempti. Der Ausdruck theolonium bedeutet hier ohne Zweifel keinen eigentlichen Zoll, ſondern eine Abgabe, die für den Genuß des Holzes und der Weiden zu erlegen geweſen wäre, ſo wie auch weiter oben die Landpacht ein tributum genannt wird. (S. Note 12.) Eine ähnliche uneigentliche Bedeutung des Worts theloneum kömmt in dem Güſtrowiſchen Exemplare des Schwerinſchen Stiftungsbriefes bey Westphalen monum. ined. T. 4. pag. 891. vor, wo dem Schwerinſchen Domcapitel unter andern navale teloneum in Zweryn beygelegt wird, welches nach Weſtphalens richtiger Bemerkung pag. 892. not. v) ein Fährgeld bedeutet. Dieſes giebt mir auch den Aufſchluß darüber, was es bedeute, wenn dem Kloſter Oſterholz in dem Diplome des Erzbiſchofs Hartwig II. vom Jahre 1202. in Pratjens Herzogth. Bremen und Verden 4te Samml. S. 15. verliehen und in den beiden Diplomen des Erzbiſchofs Giſelbert ebendaſelbſt S. 35. und 39. beſtätigt werden: in Alverdeshute duo mansi et teloneum de navibus. Zu Hude oder Elvershude, von welchem Orte hier gewiß die Rede iſt, da mehrere benachbarte zugleich in der Urkunde vorkommen, einem kleinen, am linken Ufer der Lune von der Börde Bramſtedt umſchloſſenen, aber zur Börde Beverſtedt gehörigen und zu Beverſtedt eingepfarrrten Dorfe, deſſen Einwohner dem Amte Bremervörde meierpflichtig ſind, kann ſchwerlich jemahls ein eigentlicher Schiffszoll geweſen ſeyn; wohl aber läßt es ſich gedenken, daß ſich daſelbſt, ehe die Brücken bey Deelbrügge und Bokel angelegt worden, eine Fähre, die zur Communication zwiſchen Beverſtedt, Bramſtedt und der Oſterſtader Marſch gedient, befunden habe, zumahl wenn man annimmt, daß dieſe

halb der Elbe sollten sie in der sogenannten Wildniß Holz und Weide frey benutzen dürfen 18). Wenn einer unter ihnen an

---

unterhalb des Einflusses des Deelbrügger Mühlenbachs in die Lune vorgerichtet gewesen sey.

18) Etiam infra Albeam in campis qui dicuntur Wiltnis lignis et pascuis libere potientur. Der Ausdruck: infra Albeam, bezeichnet, wie ich glaube, die Lage an der Elbe herunter, folglich von der Colonie gegen Westen. Eine ähnliche Bezeichnung findet sich in dem angeblich von Ludewig dem Frommen herrührenden Stiftungsbriefe des Erzbisthums Bremen in Lindenbrog. Scriptor. rer. Septentr. edit. Fabricii pag. 126., wo diesem Erzstifte die paludes infra sive iuxta Albiam positae verliehen werden, welches der Kaiser Friedrich I. apud Lindenbrog l. c. pag. 158. und der Pabst Adrian IV. in Staphorst Hamburg. Kirchengeschichte 1r Thl. 1r Bd. S. 558. beide im Jahre 1158. wiederholen. Es soll damit, wie ich glaube, gesagt werden, daß die Marschländer, die sich ganz an der Elbe herunter und neben diesem Strome befinden, dem Erzstifte gehören sollen. Wildnisse nannte man die noch uncultivirten Marsch-Districte, so wie man noch jetzt die unbebaueten Moorgegenden wilde Möre nennt. Der erst unter Christian IV. eingedeichte und angebauete District bey Glückstadt (Vid. Westphalen monum. ined. Tom. 4. pag. 3265) führt noch jetzt den Namen der Herzhornischen Wildniß. Von einer ähnlichen Gegend wird in dem Hamburg. Güter-Verzeichnisse in Staphorsts Hamburg. Kirchenhistorie 1r Thl. 1r Bd. S. 463. gesagt: Item tertia pars Wiltnisse iuxta Sestervlete (jetzt Borstel im alten Lande) in piscatura est Ecclesie. Daß den Colonisten hier eine Holz-Nutzung in der Wildniß beygelegt wird, beweiset, daß diese mit Holz bewachsen war. Es war dieses indessen, wie schon oben bemerkt worden (Note 50) 51) zum 2ten Abschn.), bey solchen schmalen, nahe an der Geest belegenen Marschdistricten nichts seltenes. In der Gegend von Harburg befanden sich selbst auf den Elbinseln, deren eine noch jetzt Krusenbusch genannt wird, Hölzungen.

Aussendeichslande mehr als drey Ruthen besitze, so solle der Ueberschuß unter die Gemeinde vertheilt werden [19]).

Der Herausgeber dieser Urkunde, Pufendorf [20]), hat geglaubt, daß sich selbige, weil in derselben von einem neu-angebaueten Lande die Rede ist, auf die Voigtey Neuland im Amte Harburg beziehe; und diesem sind die Geschichtschreiber, die derselben gedenken [21]), durchgängig nachgegangen. Meiner Meinung nach ist aber nicht diese nahe bey Winsen belegene Voigtey, sondern der unmittelbar bey Harburg westwärts an der Elbe belegene Ort Lauenbruch der Gegenstand dieses Privilegium, als welches nicht nur der Namen Lewenworder, sondern auch die angegebene Lage desselben bey Harburg beweiset.

Die Anbauer dieses Lewenworders erhielten ähnliche Vorrechte mit den niederländischen Colonisten, indem ihnen ein eigenes Untergericht zugestanden ward, und sie keine andere Abgaben als einen Korn- und Schmalzehnten zu leisten hatten: sie genossen aber noch merklicher Vorzüge vor den meisten jener fremden Ansiedler. Denn erstens sollten sie ihren

---

19) Quicunque extra aggerem plus habuerit quam tres virgas inter communitatem inhabitantium dividetur.

20) l. alleg. pag. 4. Not. ++).

21) Grupen Orig. Germaniae 2r Thl. Obs. 3. S. 145. 158., Koch pragmat. Geschichte des Hauses Braunschw. Lüneb. S. 226., Steffens Auszug der Braunschw. Lüneb. Geschichte S. 205.

Richter selbst wählen, und von der Botmäßigkeit des Herzoglichen Voigts gänzlich befreyet seyn. Die Obergerichte blieben zwar dem Herzoge 22), und die Strafen, die der von den Anbauern gewählte Unterrichter dictiren konnte, wurden auf vier Schillinge beschränkt 23): von diesen Wrugen scheint aber der Herzog oder dessen Voigt gar keinen Antheil erhalten zu haben. Zweytens gaben sie nicht allein die bey den andern Colonien üblichen Zinspfennige nicht, sondern ihr Zehnten ward auch ganz ungewöhnlicher Weise auf den vierzehnten Hocken herabgesetzt. Die übrigen vielen Bestimmun-

---

22) welches die in der Note 9) angeführten Worte: excepta decima et iudicio, que nos tangunt, beweisen.

23) Diese überhaupt gewöhnliche Beschränkung der Untergerichte liegt in den Note 10) bemerkten Worten: Qui vero in sententia inventa fuerit redargutus, quatuor solidis negligentiam emendabit. Es werden zwar im weitern Verfolg der Urkunde auch höhere Strafen bestimmt, jedoch nur für solche Fälle, die zu den Obergerichten gehörten. Uebrigens kann es freilich zweifelhaft scheinen, ob nicht auch die Obergerichte den Colonisten selbst überlassen wären: denn es werden auch diese höhern Strafen, selbst in Fällen des Todtschlags, dem iudici zugeeignet und dabey nicht bemerkt, daß dieser iudex ein anderer als derjenige sey, den die Colonisten selbst wählen sollten; auch kömmt die sonst gewöhnliche Clausul, daß nur drey solemne Langerichte im Jahre zu halten wären, nicht vor, woraus man auf die gänzliche Befreyung von dergleichen Herzoglichen Landgerichten schließen könnte: mir ist es indessen glaublicher, daß die Urkunde in Ansehung dieser Punkte nur unbestimmt abgefasset worden, da eine solche gänzliche Exemtion ein zu exorbitantes Vorrecht gewesen seyn würde, auch der Herzog erwähntermaßen sich das iudicium ausdrücklich zueignet.

gen einzelner Rechtsfälle hatten freilich wohl nur ihren Grund darin, daß es in den damahligen Zeiten, wo die Stadt- und Landrechte sich immer mehr auszubilden anfingen, auch das Römische Recht schon in Curs kam, nicht ungewöhnlich war, dergleichen Rechtsgrundsätze in Privilegien für gewisse Orte specieller zu berühren: allein die den Anbauern verliehenen Berechtigungen in benachbarten Holzungen und Weiden enthielten doch anderweite große Begünstigungen. Wahrscheinlich ist es den Anbauern zu Erwürkung dieser so vortheilhaften Bedingungen sehr zu statten gekommen, daß die Grenzen in dortiger Gegend zwischen dem Herzoglichen und Erzbischöflich-Bremischen Gebiete nicht bestimmt waren, und die Anbauer daher leicht hätten veranlasset werden können, sich an das Erzstift Bremen anzuschließen, wenn der Herzog sie nicht durch dergleichen Vortheile gewonnen hätte. Die geistliche Jurisdiction über die ganze dortige Gegend stand dem Erzbischofe von Verden zu [24]), der sein geistliches Zehntrecht hätte geltend machen können. Harburg selbst war in ältern Zeiten ein Erzbischöflich-Bremisches Schloß gewesen, welches erst in dem Frieden vom Jahre 1236. dem Herzoge Otto I. unter der

---

24) Der Sprengel des Bisthums Verden, dessen Grenze in der Lühe herab und von deren Ausflusse in der Elbe heraufgieng, umfassete das Lüneburgische und die alte Mark Brandenburg: das weltliche Gebiet der Bischöfe blieb aber eingeschränkt, weil sie nicht, wie die Erzbischöfe von Bremen, wichtige Grafschaften über große Gauen an sich zu bringen wußten. Das ganze alte Land kam mit der Grafschaft Stade in Ansehung der weltlichen Regierung an das Bremische Erzstift; zu Harburg so wie zu Freyburg im Kehdingischen hatte der Erzbischof Hartwig II. seine Festungen. Das alles that aber der geistlichen Gerichtbarkeit des Hochstifts Verden über die zweyte und dritte Meile des alten Landes keinen Abbruch.

Bedingung, daß es geschleift werde, überlassen 25), und erst von dessen Sohne, Albert dem Großen, einem Oheim des Ausstellers der vorliegenden Urkunde, der damahls für sich und seine Geschwister die Regierung führte, mit Widerspruch des Bremischen Erzstifts im Jahre 1253. wieder aufgebauet war 26). Eben diese Verhältnisse haben es ohne Zweifel

---

25) Durch diesen Frieden machte der Herzog Otto, nachdem er im vorhergehenden Jahre die für ihn errichtete Braunschweig-Lüneburgische Herzogswürde angenommen, und dagegen dem Herzogthume Sachsen entsagt hatte, auch dem langjährigen Zwiste des Welfischen Hauses mit dem Erzstifte Bremen ein Ende. Albert von Stade ad ann. 1236. in Schilter. Script. rer. Germ. pag. 308. sagt davon nur kurz: Bremensis Archiepiscopus et Dux de Brunswich reconciliati sunt et promissa est pax perpetua inter Ecclesiam et Ducem et Duci quaedam feoda sunt porrecta. Otterenberge et Horborch destruuntur. Albert Kranz in Saxonia Lib. 8. Cap. 5. pag. 204. erklärt dieses, ohne Zweifel richtig, dahin, daß Ottersberg, welches Otto erst im vorhergehenden Jahre in seine Gewalt bekommen hatte, dem Erzstifte zurückgegeben werden, Harburg aber dem Herzoge, der es längst in Händen hatte, verbleiben, und zu wechselseitiger Sicherheit beide Festungen geschleift werden sollten.

26) Albertus Stadensis l. c. pag. 320. sagt: Anno Domini 1253. Dux Albertus Horeborch reaedificat, patris violans iuramentum. Die Chronica Slavica in Lindenbrog Scriptor. rer. Germ. edit. Fabricii pag. 260. sagt ebenfalls: Anno Domini 1253. Albertus Dux de Bruneswich Hoveborch reaedificat, et hoc contra patris promissum Ottonis; und setzt ead. pag. ad ann. 1257. hinzu: Simonem Paderbornensem accepit Bremen. Archiepiscopus (Gerhard II., der damahls alt und schwach war) in tutorem, de consensu Capituli et Ministerialium. Qui statim impetiit Albertum Ducem de Bruneswich pro eo quod Horeborch

veranlasset, daß das zwischen Lauenbruch und dem Bremischen Altenlande belegene Moorburg sich an die Hamburger ange-

---

reaedificans contra fidem patris et sui ipsius venit, sed Dux super eo treugas impetravit. Also blieb der Herzog im Besitz seines wieder angelegten Schlosses. Seine Nachfolger mußten dagegen geschehen lassen, daß der Bremische Erzbischof Giselbert seiner Seits die Stadt Buxtehude mit Mauern versehen ließ, auch Ottersberg wieder befestigte (Historia Archiep. Bremens. apud Lindenbrog. l. c. pag. 201.); wie denn auch die Herren von der Burg ihr Schloß Horneburg, welches in der Folge dem Bremischen Erzstifte selbst gefährlich ward, um diese Zeit neu befestigt haben sollen. Harburg kam seit jener Wiederherstellung in Aufnahme. 1288. verliehe der Kaiser Rudolf I. demselben auf Vorbitte unsers Herzogs Otto des Strengen das Lüneburgische Stadtrecht und mehrere Privilegien (Grupen Orig. Germ. 2r Thl. S. 145.), und dieser Herzog verschrieb solches nebst Lüneburg seiner Gemahlin zum Gegenvermächtnisse; (Orig. Guelf. Tom. 3. Praef. pag. 72. 74. 75.) Es kam dem Herzoge hiebey sowohl als bey der ruhigen Disposition über den Lewenwordher ohne Zweifel zu statten, daß er mit dem Bremischen Erzbischofe Giselbert im Frieden lebte. Man findet nemlich nicht, daß er den eben erwähnten Befestigungs-Anlagen desselben widersprochen hätte, vielmehr nennt ihn die Historia Archiep. Bremensium apud Lindenbrog l. c. pag. 102. als einen der Alliirten des Erzbischofs bey den blutigen Expeditionen gegen die Kehdinger. Die Lüneburgische Chronik in Leibnit. Scriptor. rer. Brunsv. Tom. 3. pag. 176. sagt zwar: „desulvige Hertoge „Otto toch ock mit sinen Heren und Mannen vor de Stadt Bre„men, unde lag in dem Stichte dre Dage unde dre Nachte, tegen „des Ertze-Bischoppes und der Stadt willen, darumme dat de Bi„schóp van Bremen mit sinen Helperen vor dem Barge im Grimme „vor Lüneborch einen Dag unde Nacht hadde gelegen, wente se un„der andern Viende waren unde twidrachtig“: allein dieser Krieg

schlossen hat, welche durch den Lüneburgischen Erbschaftskrieg und die nachmahligen, durch die Sate veranlasseten Unruhen Gelegenheit erhielten, sich in dessen Besitz festzusetzen, und im Jahre 1390. daselbst eine Festung zu erbauen 27).

Eine

---

ist wohl kein anderer als derjenige, den Otto zur Assistenz des Bischofs von Verden wegen des Schlosses Rotenburg führte (Chronicon. Episcopor. Verdens. in Leibnit. Script. rer. Septentr. Tom. 2. pag. 219. Num. 35.); und von welchem wenigstens Renner in seiner handschriftl. Chronik Vol. 1. fol. m. 254 b) ausdrücklich sagt, daß solcher erst nach Giselberts Tode geführt worden und bald beygelegt sey.

27) Hermann Körner in seiner Chronik in Eccard. Corp. histor. Tom. 2. pag. 1161. sagt ad ann. 1390.: Cives de Hammeburch, secundum Chronicam Saxonum, invitis Bernhardo et Henrico Ducibus de Luneburg, construxerunt castrum Gryndesmur contra Horborch castrum eorum; und daß hierunter Moorburg zu verstehen sey, bezeugt uns Thraziger in seiner Hamburgischen Chronik in Westphalen Monum. ined. Tom. 2. pag. 1315., wo er sagt: „Im Jahr 1390. baueten die von Hamburg das Haus „Moerborg auf das Gindes-Mohr wieder Hertzog Heinrichs zu „Braunschweig und Lüneburg Willen und Gefallen.“ Eben so sagt Renner in seiner handschriftlichen Bremischen Chronik Vol. I. Fol. m. 343.: „Anno 1390. buweden de Hamborgers jegen de „Stad auer nicht weit van Haerborg up der Stede Glindes-Mohr „de Vestung Morborch geheten, um afverwillen des Kohrns up de „Elve datsulve intohalende, jegen Hertzog Hinrich und Berend tho „Lüneborg.“ (Was hier vom Einholen des Korns auf der Elbe gesagt wird, beziehet sich wohl schon auf das von den Hamburgern behauptete Monopol des Kornhandels auf diesem Flusse.) Albert. Cranz Saxonia Lib. 10. Cap. 13. pag. 267. num. 30, sagt ad ann. 1390.:

So wie die Verfassuug der niederländischen Colonisten bey diesem Anbau an der Elbe zur Grundlage genommen ward,

---

1390.: Cives per ea tempora Hamburgenses trans Albim in loco Glindesmor praesidium non magnum firmavere, invitis de Luneburgo Ducibus, quum tamen militarium de Hiddesacker consensum tenerent, in quorum fundo iacerent fundamenta. Sed facile tum fuit principum favorem auro promereri. (Die obigen geschichtlichen Zeugnisse, nur nicht das älteste von Körner, hat Gottfried Schütze in seiner Hamburg. Geschichte 2r Thl. Hamburg 1784. 4., §. 43. S. 93. 94. gesammelt.) Diese Hamburgische Besitznahme fiel in dem Zeitpunkt, da der große Erbschaftskrieg zwischen den Sächsischen Herzogen Albrecht und Rudolf und dem Braunschweigischen Herzoge Magnus mit der Kette und nachmahls dessen Söhnen Friedrich, Bernhard und Heinrich durch den Frieden vom Jahre 1388. beygelegt war. Die Hamburger wollten nun ihren Einfluß am jenseitigen Elbufer und ihren Alleinhandel auf der Elbe gern aufrecht erhalten. Während jenes Krieges hatte die Stadt Lüneburg, die es mit den Sachsen hielt, veranlasset, daß der Graf Nicolaus von Holstein, ein Mutterbruder des Sächsischen Herzogs Albert, mit Beyhülfe der Hamburger und der Einwohner der Wilster Marsch, Harburg erobert, und auf einige Jahre zum Ersatz seiner Unkosten in Besitz behalten hatte. (Chronicon Holsat. in Leibnit. Access. histor. Tom. 2. Cap. 27. pag. 71. et in Westphalen monum. ined. Tom. 3. pag. 102. 104.) Wahrscheinlich war dieser Ort nun auch den Lüneburgischen Herzögen zurückgegeben, und die Hamburger befürchteten davon Beeinträchtigungen auf der Elbe, daher sie Moorburg anzulegen rathsam hielten. Es war ihnen um so leichter, sich in dessen Besitz zu behaupten, da die Lüneburgischen Herzoge, nachdem der Erbschaftskrieg kaum beendigt war, mit ihren Landständen, die ihnen den unter den Namen der Sate bekannten Vertrag abgedrungen hatten, bald wieder in Un-

so war dieses auch ohne Zweifel der Fall bey den vielen Ansiedelungen teutscher Anbauer, welche in die nicht von teutschen Fürsten eroberten Slavischen Länder, Pommern, Polen, Schlesien, Siebenbürgen u. s. w. aufgenommen wurden. Ich beschränke mich auf die von dergleichen Colonien oben hin und wieder beygebrachten Beyspiele 28), da die Geschichte derselben nicht in meinen Plan gehört. Ich bemerke nur noch,

---

einigkeit und würkliche Kriege geriethen; (S. davon besonders Koch pragmat. Geschichte S. 269.) die erst im Jahre 1399. ganz beygelegt wurden. Die Stadt Lüneburg insbesondere verband sich mit den Hamburgern und Lübeckern, welche gemeinschaftlich im Jahre 1396. unter Anführung des Hamburgischen Bürgermeisters Hoyer Harburg belagerten; solches zwar nicht eroberten, aber nachdem sie die ganze Lüneburgische Heide ausgeplündert und Winsen eingeschlossen hatten, den Herzog Heinrich zum Waffenstillstande nöthigten (Corneri Chronicon ad hunc ann. in Eccard. Corp. histor. Tom. 2. pag. 1173. 1174.); und es war in der Folge um so weniger daran zu denken, der damahls schon mächtigen Hansestadt Hamburg das occupirte Moorburg wieder zu nehmen, da die Auctorität der Lüneburgischen Herzoge Bernhard und Heinrich noch immer schwach befestigt blieb, und sowohl die Stadt Lüneburg als die sämmtlichen Stände des Herzogthums sich in den Schutz ihres Bruders Friedrich von Braunschweig begaben; (Koch a. a. O. S. 265.). Die von Hitzacker, deren Kranz erwähntermaßen gedenkt, gehörten ohne Zweifel zu den Unzufriedenen von der Ritterschaft, und begünstigten aus dem Grunde den Moorburgischen Festungsbau; sonst waren sie daselbst wohl nicht begütert.

28) S. von Pommern und Polen den 8ten Abschnitt am Schlusse, besonders Note 145); von Schlesien Note 70) zum 8ten Abschn.; von Siebenbürgen Note 25. b) zum dritten Abschnitte.

daß, wenn bey ein und andern dieser Ansiedelungen von Flämischen Hufen die Rede ist, man daraus nicht schlechterdings schließen dürfe, daß die Colonisten würkliche Fläminger gewesen sind, sondern nur, daß man die Flämische Verfassung bey denselben zum Grunde gelegt habe. Dieses ist offenbar der Fall bey der Urkunde des Herzogs Boleslav von Oppeln vom Jahre 1309., deren Hoche gedenkt, und auf die er einen eigenen Abschnitt von niederländischen Colonien in Schlesien begründet 29), ohne einige mehrere Beyspiele von dergleichen beyzubringen. In dieser Urkunde sagt der Herzog nur, daß

29) S. 40. 41. der Abhandlung von den niederländischen Colonien. Ich kenne nur aus seinem Anführen die erwähnte, aus den Beyträgen zur Untersuchung der Schlesischen Rechte und Geschichte 2r Thl. S. 67. entlehnte Urkunde, aus welcher Hr. Hoche in der Note *) folgende Worte einrückt: Hinc est, quod nos Boleslaus, Dei gratia Dux Oppoliensis Scultetiam in haereditate nostra quae Scirczemb — Falkonitz — nominatur providis viris Matthiae et Domazlao vendidimus mansum quemlibet pro media marca argenti, in qua villa viginti quinque Mansos flamicos agrorum, scilicet iure teutonicali locando populabunt, mansum septimum pro se et suis successoribus legitimis perpetuo usurpandum ratione locationis villae praetaxatae. Wenn auch dieses Diplom von würklichen Flämingern zu verstehen wäre, so würde doch dieses einzige Beyspiel das nicht beweisen, was Herr Hoche daraus folgert, daß nemlich sowohl nach Nieder- als Ober-Schlesien Flandrer und Holländer gekommen seyn müßten, und daß dieses, weil in dem vorliegenden Diplome die Flämischen Mansen schon als bekannt angenommen würden, lange vorher geschehen seyn müsse. Er gestehet gleichwohl selbst, daß er ausserdem gar keinen Ort anzugeben wisse, wo sich dergleichen befunden hätten.

er den bescheidenen Männern Matthias und Domazlaus verstattet habe, fünf und zwanzig flämische Hufen, nemlich nach teutschem Rechte, bebauen zu lassen, und davon die siebente Hufe für sich zu behalten. Der Zusatz: nemlich nach teutschem Rechte, erläutert die Sache offenbar dahin, daß von teutschen Colonisten die Rede war, die sich aber auf Flämischen Fuß dort niederlassen sollten. Um diese Zeit wurden selbst in Teutschland keine Niederländer mehr verschrieben. Schon längst vorher, im Jahre 1178., holten die Mönche des Klosters Leubus in Schlesien, die gleichwohl Cistercienser und aus Pforta dahin verpflanzt waren, die dort angesetzten Anbauer nicht aus den Niederlanden, sondern aus Franken 30), weil es dort ohnehin keine Sümpfe abzuwässern, sondern Wälder auszuroden gab.

Die einzige geschichtliche Bemerkung, die ich noch hinzuzufügen habe, ist die, daß die sogenannten Holländereyen, die man heutiges Tages, besonders in Holstein und Mecklenburg, häufig findet, mit den Holländischen Colonien, von denen hier die Rede ist, gar nichts gemein haben. Die gänzliche Verschiedenheit beider Institute beweiset, daß jene auch nicht von diesen ursprünglich herrühren können. Die Holländereyen sind nemlich keine Colonien, auch haben die sogenannten Holländer keine eigene erbliche Grundstücke, sondern sie sind nur Zeitpächter, die sich durch eine eigene Art der Pachtcontracte unterscheiden. Sie pachten eine Anzahl milchender Kühe, die dem Gutsherrn eigenthümlich verbleiben, nebst den nöthigen

---

30) de Sommersberg Scriptor. rer. Siles. Tom. 1. pag. 894. bis 897. Die hieher gehörigen Stellen der Urkunden sind oben Note 70) zum 8ten Abschnitte specieller angeführt.

Wiesen und Weiden zum Unterhalt derselben, und ihr einziges Gewerbe besteht in der Benutzung dieser Kühe ohne Ackerbau, wofür sie während ihrer Pachtjahre einen nach der Stückzahl derselben berechneten jährlichen Pachtzins bezahlen, auch dem Gutsherrn den Dünger überlassen. Die ersten Unternehmer dieser Art waren ohne Zweifel Holländer, welche dieses Gewerbe von ihrem Vaterlande her besser als die hiesigen Einwohner kannten, mithin den Gutsherren bessere Bedingungen als diese anbieten, auch größere Unternehmungen dieser Art ausführen konnten: die aber gewiß keine Nachkommen unserer längst nationalisirten niederländischen Colonisten aus dem 12ten Jahrhunderte waren 31).

---

31) Sehr richtig bemerkt Eelking am Schlusse seiner Abhandlung Sect. 2. Cap. 3. §. 10. pag. 199. 200. die gänzliche Verschiedenheit beider Institute. Christiani Schleswig-Holsteinische Geschichte 1r Thl. S. 428., desgl. Schlesw.-Holst. Geschichte unter dem Oldenburgischen Hause 1r Thl. S. 282. scheint dagegen nicht abgeneigt, den Ursprung der Holländereyen von unsern Colonisten abzuleiten: doch bemerkt er am letztern Orte S. 281. auch die Meinung derjenigen, welche dafür halten, daß durch die Holländischen Colonien, die der König Christian II. auf Amack bey Copenhagen im Jahre 1516. angelegt hat, damit seine Gemahlin, die Brabantische Isabelle, gute niederländische Milch und Butter haben möge, die Holländereyen veranlasset wären. Ich kann auch dieses nicht annehmen, da die Colonisten auf Amack gleichfalls ganz andere Rechte und Verhältnisse hatten als die jetzigen Kuhpächter, die man Holländer nennt. Ganz anderer Meinung als ich ist übrigens Herr Hoche, von den niederländischen Colonien S. 52., wo er sehr zuversichtlich sagt: „Die Holländer waren schon berühmt wegen ihrer ökonomischen Einrichtungen der Holländereyen. Sie machten die beste Butter und Käse. Von ihnen kommen auch unstreitig

Schließlich habe ich nunmehro noch, meinem in der Einleitung geäußerten Versprechen zufolge 32), einiges über den mannichfaltigen und wichtigen Einfluß anzumerken, den die von diesen Colonien handelnden Schriftsteller der Entstehung und dem Anwachse derselben auf die Verfassung, Sitten und Cultur der Provinzen, in denen sie sich befunden haben, zuschreiben. Es wird indessen hinlänglich seyn, diese Gegenstände zur Vollständigkeit meiner Arbeit kürzlich durchzugehen, sie mit einigen Bemerkungen zu begleiten, und solchergestalt eine allgemeine Uebersicht der dieselben betreffenden Hypothesen zu geben: denn die wichtigsten dieser Hypothesen sind theils in der Einleitung, theils gelegentlich bey dem Vortrage der Geschichte schon ausführlich geprüft, und in Ansehung der übrigen ergiebt es sich aus der geschichtlichen Darstellung von selbst, was, wenn diese richtig ist, von denselben zu urtheilen sey. Bey den meisten hat Eelking den Ton angegeben, dessen übertriebene Behauptungen von den übrigen ohne weitere Prüfung nachgeschrieben sind. Die Vorliebe für den Gegenstand mühsamer Nachforschungen verleitet auch gründliche Forscher oft dazu, solchen durch ein Vergrößerungsglas zu betrachten, und so ist es auch dem verdienstvollen Eelking ergangen. Hier konnte dieses um so leichter der Fall seyn, da die vorgefaßten Meinungen von dem großen Umfange der nie-

---

unsere jetzigen Holländereyen her, die nach ihnen benannt sind." Gleichwohl bemerkt er selbst unmittelbar darauf die gänzliche Verschiedenheit der Verfassung der alten Holländischen Colonien von den Contracten der neuern Holländer, die er ausführlich und richtig beschreibt.

32) Im 1ten Abschnitte S. 6.

derländischen Colonien, die schon allen frühern derselben erwähnenden Schriftstellern eigen, und selbst auf Helmolds vergrößernde Beschreibungen gegründet waren, fast nothwendig zu verhältnißmäßigen Begriffen von den Würkungen solcher Anstalten hinführen mußten. Diese beruhen übrigens durchgängig nicht auf directen geschichtlichen Zeugnissen, sondern auf bloßen Hypothesen; welches zwar an sich nicht verwerflich ist, indem dergleichen Hypothesen oft zu großer Evidenz gebracht werden können, hier jedoch von den dabey zum Grunde liegenden übertriebenen Begriffen von der Größe der Colonien dergestalt abhängt, daß, wenn diese nach meinen geschichtlichen Bemerkungen herabgestimmt werden, die daraus gezogenen Folgerungen hiedurch von selbst ihre Berichtigung finden.

1) Zuerst erwähne ich der Meinung, daß die Marschländer an der Nieder-Elbe und Nieder-Weser wo nicht ganz, doch großentheils von den eingewanderten Holländern eingedeicht, angebauet und in Cultur gebracht wären. Ich habe mich hierüber in der Einleitung ausführlich verbreitet und es wahrscheinlich zu machen gesucht, daß die sämmtlichen eigentlichen Marschländer an jenen Ufern schon vor der Ankunft der Niederländischen Colonisten wo nicht eingedeicht, doch dergestalt bewohnt und angebauet waren, daß in denselben kein Platz für beträchtliche Colonien mehr übrig war; und ich habe hiernächst durch specielle Local-Bestimmung jeder einzelnen Niederlassung dieser Ankömmlinge zu beweisen gesucht, daß keine derselben sich bis an den Deich der Elbe und Weser erstreckt hat, mithin keiner derselben die Bedeichung und der erste Anbau der zunächst am Ufer belegenen Districte zugeschrieben werden kann 33). Selbst an der Ober-Elbe, wo sonst aller-

33) Schon diese Local-Verhältnisse der Colonien würden mit Grunde auf eine früher zu Stande gebrachte Eindeichung derjenigen Marsch-

dings einige kleine Ansiedelungen unmittelbar an diesem Flusse mit Bedeichung desselben, insbesondere gegen Magdeburg über, statt gefunden haben, sind in der Wische des Balsamer-

---

Gegenden, nach denen die von den Colonisten angebaueten Sumpf-Gegenden ihre Abwässerung nehmen müssen, schließen lassen, wenn nicht ohnehin wichtige Gründe für das frühere Alter dieser Eindeichung redeten. Neuerlich hat indessen der Herr Ober-Appellations-Rath Hagemann einige Zweifel gegen dieses hohe Alter der Deiche zu erkennen gegeben; deren ich hier noch kürzlich gedenken will. Nachdem derselbe im zweyten Bande der practischen Erörterungen 1te Erört. §. 12. S. 41. geäußert hatte, daß die Winterdeiche wohl erst im 12ten und folgenden Jahrhunderte zu einiger Vollkommenheit gebracht seyn möchten, setzt er vermittelst einer in den dem 5ten Bande angehängten Zusätzen S. 267. zu dieser Stelle gemachten Anmerkung die Anlegung der Deiche in noch spätere Zeiten, indem er die Meinung, daß schon im Jahre 1020. an der Nieder-Weser die ersten Deiche aufgeworfen wären, verwirft, und dagegen in Beziehung auf Visbecks Niederweser behauptet, daß die sichern Nachrichten von der Anlage neuer Weserdeiche erst mit dem Jahre 1484. anfiengen. Ohne mich auf eine Prüfung der Visbeckischen, gewiß unhaltbaren Hypothesen, von denen ich in meiner Einleitung einiges gesagt habe, einzulassen, darf ich hier nur bemerken, daß die nach Visbecks Angabe S. 41. 42. im Jahre 1484. geschehene, in Hammelmanns Chronik bezeugte Eindeichung nur einen District von Line bis Elsfleth betroffen hat. Bey Elsfleth befanden sich, wie Visbeck selbst S. 33. bemerkt, nach urkundlichen Nachrichten im Jahre 1277. schon Deiche. Das ausführliche Oldenburgische Deichrecht ist ja schon im Jahre 1446. redigirt, und hat ein älteres, im Jahre 1424. verfassetes Spadenrecht zur Grundlage. (von Halem Oldenburgische Geschichte 1r Band S. 212.) Eben so wenig getraue ich mir mit dem Herrn Ober-Appellations-Rath Hagemann das frühere Daseyn einer regelmäßigen Bedeichung der

Landes die dortigen Deiche, die zu den Zeiten der Ottonen schon vorhanden gewesen, von den Colonisten nur wieder hergestellt, und nicht zuerst angelegt worden. Dagegen gebührt

---

Elbmarsch im Amte Winsen dadurch zu widerlegen, daß, wie ein dortiger verdienstvoller Beamter bezeugt hat, die Amts-Nachrichten über das dortige Deichwesen nicht bis in das 14te und 15te Jahrhundert hinauf reichen: wiewohl ich übrigens zugebe, daß die kleinen Marschdistricte des Amts Winsen an der Oberelbe weit später als das alte Land, das Land Kehdingen und Habeln an der Nieder-Elbe eingedeicht seyn mögen. Der Herr Ober-Appellations-Rath wünscht eine umständliche Entwickelung der Geschichte der Bedeichung überhaupt; diese ist aber deshalb nicht wohl möglich, weil, wie der Verfasser selbst bemerkt, die vaterländischen Geschichtschreiber dieser nur allmählig zur Vollkommenheit gebrachten Anstalt fast gar nicht erwähnen. Sollte aber nicht eben aus diesem Stillschweigen der Chronikenschreiber zu schließen seyn, daß die Deiche schon früher da waren, als sie schrieben? Jodoc. Hackmann de iure aggerum Cap. 3. und Abr. Heineken in tentam. iur. aggeral. Bremens. §. 2. haben die vorhandenen Nachrichten so viel möglich gesammelt, und ich habe in der Einleitung einige Bruchstücke und berichtigende Bemerkungen darüber zu liefern versucht: es würde mir sehr angenehm seyn, wenn diese dem Herrn Ober-Appellations-Rath Hagemann, meinem sehr geschätzten ehemahligen Collegen, in Hinsicht des von mir angenommenen höheren Alters der Bedeichung befriedigend wären. Auf jeden Fall würde doch wohl der Anfang derselben in keinen spätern Zeitpunkt als den, da unsere Colonisten eingewandert sind, gesetzt werden können. Wenn der in den Bülow- und Hagemannschen practischen Erörterungen 2r Bd. S. 41. Note 1) angezogene Danz im Handbuche des deutschen Privatrechts 1r Bd. §. 113. S. 426. sagt: in den ältesten Zeiten, ja gewiß noch vor vierhundert Jahren wußte man von solchen Deichen heutiger Art nichts; so ist das ohne allen Beweis dahin geschrieben.

diesen das unstreitige und wichtige Verdienst, sowohl hier als im Holsteinischen die beträchtlichen, an kleinern Flüssen und

---

Der ebendaselbst allegirte v. Halem Oldenburgische Geschichte 1r Bd. S. 41. äußert, daß die Winterdeiche wohl erst im 12ten Jahrhunderte zu einiger Vollkommenheit gekommen wären: aber gleichfalls ohne Beweis und auf Gerathewohl. Der im 5ten Bande der practischen Erörterungen S. 267. angeführte Pratje im Alten und Neuen 4r Bd. S. 368. setzt nach einer von mehreren, und selbst von Visbeck angenommenen Meinung den Ursprung der Deiche nach Anleitung der Rennerschen kleinen Reim-Chronik (S. die 13te und 14te Note zum 1ten Abschn.) in das Jahr 1020. Indessen hat der ungenannte Verfasser eines Aufsatzes in dem Hannöverischen Magazin vom Jahre 1763. S. 1258 — 1262. es wahrscheinlich gefunden, daß der Anfang nur mit Sommerdeichen oder Kajedeichen gemacht seyn werde; und sogleich haben mehrere, als v. Halem Oldenburg. Geschichte 1r Bd. S. 41., v. Bülow und Hagemann pract. Erörter. 2ter Bd, 1te Erört. §. 12. S. 41. ihm dieses nachgeschrieben. Ich glaube dieses nicht, und finde das Beyspiel, welches der Verfasser jenes Aufsatzes von dem grauen Wall im Lande Wursten hernimmt, ganz unpassend: denn dieser ist gar kein Weserdeich, sondern dient nur zum Schutze gegen das Binnenwasser, welches er im Winter sowohl als im Sommer abhalten soll, auch ist derselbe gewiß neuern Ursprungs als der Weserdeich, ohne dessen früheres Daseyn er von keinem Nutzen gewesen wäre. Ob, wie in einem andern Aufsatze im Hannöv. Magazin vom J. 1766. Stück 38. S. 593 — 606. behauptet wird, an der Oberweser, wohin keine Fluth gehet, Sommerdeiche nützlich, und ehedem nur vorhanden gewesen seyn mögen, bezweifle ich zwar, kann es jedoch dahin gestellt seyn lassen: gegen die Meeresfluthen hat man aber wohl schwerlich irgendwo bloße Sommerdeiche anzulegen beabsichtigt, obgleich die ersten Deiche freilich die Höhe und Stärke der jetzigen nicht gehabt haben.

zwischen der Marsch und Geest befindlichen Moor- und Bruchgegenden zuerst angebauet, hierunter die Bahn gebrochen, und mehrere der erheblichsten selbst in Cultur gebracht; auch in den Slavischen Ländern und überhaupt in Obersachsen, wo man die Bebauung der Sümpfe gar nicht kannte, diese zuerst eingeführt zu haben.

Ich habe über alles dieses in den vorigen Abschnitten meine Gründe solchergestalt dargelegt, daß ich diesen nichts hinzuzusetzen weiß, und daher, um Wiederholungen zu vermeiden, mich blos darauf beziehe. Ich bemerke nur kürzlich die von den meinigen hierunter abweichenden Behauptungen mehrerer Schriftsteller.

Eelking erwähnt unter den Bewegungsgründen, weshalb man in den nicht Slavischen Ländern niederländische Colonisten verschrieben habe, als einen der wichtigsten, daß die Anwohner der Elbe und Weser im Erzbisthume Bremen und in Holstein sich auf die Cultur der Marsch und Möore und auf den Deichbau nicht so gut als die Holländer verstanden hätten [34]), und setzt in einer Note hinzu, daß eben daher die Marschländer und Möore in jenem Erzstifte hauptsächlich erst seit des Erzbischofs Friedrich I. Zeiten bewohnt und cultivirt wären [35]). Dem zufolge behauptet er [36]), die eingewanderten Holländer, Seeländer und Friesen könnten sich mit Recht

---

34) De Belgis in German. advenis Sect. 1. Cap. 1. §. 8. p. 25.

35) Ibidem nota 4).

36) Sect. 2. Cap. 1. §. 5. pag. 111. sq.

das Verdienſt zueignen, die Marſchländer und Möore in vielen Gegenden Teutſchlandes zuerſt angebauet zu haben, wie denn viele dergleichen Orte im Holſteiniſchen, Bremiſchen, der Alten Mark, Meißen u. ſ. f., die man noch kurz zuvor unbebauet und mit Wäldern bedeckt finde, bald nachher als ſolche vorkämen, die durch die neuen Anbauer cultivirt und bevölkert wären.

Eelking beziehet ſich hiebey 37) auf die Bemerkung Lappenbergs in ſeinem Grundriſſe der Bremiſchen Geſchichte 38); daß bis zu den Zeiten des Erzbiſchofs Adelbert I. nur noch die hohen Gegenden dieſer Provinz recht bewohnt geweſen, die Marſchländer und Möore hingegen erſt unter den folgenden Erzbiſchöfen nach gerade bebauet wären, wobey derſelbe zum Beweiſe anführt, daß zu den Zeiten Adelberts, auſſer Bremen, Stade und den Klöſtern, noch keiner Kirche gedacht werde als der zu Bramſtedt 39). Indeſſen ſetzt Lappenberg,

---

37) l. c. pag. 25. not. 4).

38) In Pratjens Herzogthümern Bremen und Verden 2te Samml. S. 235. §. 44.

39) Aus dieſem Stillſchweigen der Schriftſteller und Diplome folgt übrigens das Nichtdaſeyn mehrerer Kirchen noch nicht, da ohnehin aus jenen Zeiten faſt gar keine andere Urkunden, als welche die Uebertragung ganzer Provinzen an das Erzſtift betreffen, vorhanden ſind. Wahrſcheinlich waren auf der Geeſt ſchon andere, z. B. zu Leßum, zu Scharnbeck, geſtiftet. Doch ergiebt die Urkunde des Erzbiſchofs Friedrich vom Jahre 1110. (S. 1r Abſchn. Note 31) allerdings, daß in der Oſterſtader Marſch und dem Lande Wührden

was Eelking nicht bemerkt, hinzu, daß man schon damahls angefangen habe, einige Marschländer zu bedeichen 40), und daß Adelbert die Kapelle zu Dedestorf und noch ein Bethaus zu Sandstedt gestiftet habe, welche Orte bekanntlich in der Marsch belegen sind; auch schreibt Lappenberg weder so bestimmt noch so allgemein die Eindeichung der Marschländer den niederländischen Colonisten zu 41). Selbst Eelkings ob-

---

damahls noch keine Pfarrkirchen, sondern nur ein Paar Capellen existirten, Bramstedt hingegen die Pfarrkirche dieses ganzen Districts war: wiewohl nicht deshalb, weil diese Marschgegenden noch nicht bewohnt gewesen wären, — denn die Urkunde selbst benennet die meisten der noch jetzt daselbst vorhandenen, und noch einige seitdem vom Wasser weggerissene Dörfer; — sondern nur, weil das Bekehrungswerk dort langsamer vor sich gegangen war, und das Erzstift daselbst noch nicht, wie zu Bramstedt, eigenthümliche Besitzungen acquirirt hatte.

40) Er setzte nemlich, ohne Zweifel nach Maasgabe der mehrmahls erwähnten Stelle der Rennerschen Reim-Chronik, die Anlegung des ersten Weserdeichs in das Jahr 1020.

41) a. a. O. §. 50. S. 267. sagt er in der Regierungs-Geschichte des Erzbischofs Friedrich nur in sehr unbestimmten Ausdrücken, daß zu dessen und seiner Nachfolger Zeit den eingewanderten Niederländern, vornemlich um Stade und Bremen, die Marschgegenden, Moore und niedrigen Länder eingegeben worden; und weiter unten §. 52. S. 271.: Adalbero habe fortgefahren, das ungebauete Land durch die Holländer immer mehr anbauen zu lassen: sodann aber §. 56. S. 286. 287.: der Erzbischof Hartwig I. habe es seine erste Sorge seyn lassen, nach dem Exempel seiner Vorweser, mit Bewilligung des Herzogs (Heinrichs des Löwen) das Land an der Weser bey Bremen besser bebauen zu lassen. Uebrigens kömmt jedoch in der

erwähnte Aeußerungen sind hierüber noch etwas schwankend, indem er der Marschländer immer nur in Verbindung mit den Möören erwähnt, auch keine von den Niederländern eingedeichte Marschdistricte speciell angiebt 42).

---

dieser letztern Stelle hinzugefügten Note die oben (2r Abschn. S. 69. Note 46) — 48.) widerlegte Aeusserung vor, daß eine der von Hartwig I. gestifteten Colonien einen sich quer durch die Weser erstreckenden Raum von mehreren Quadratmeilen eingenommen habe; auch wird in dieser Note gesagt, man habe damahls die Marsch um Stade besser zu bebauen und zu bedämmen angefangen.

42) Wenn der Verfasser weiter unten Sect. 2. Cap. 3. §. 3. pag. 151 — 155. bemerkt, daß den Colonisten durchgängig paludes und agri inculti eingeräumt worden, bey der Beschreibung der paludum aber nicht speciell von den eigentlichen Marschgegenden handelt, und von der Eindeichung derselben gar nichts sagt; hiernächst auch §. 5. pag. 162. sqq. sich ausführlich über die Befugniß der Colonisten, Torf zu stechen und über die Bemerkung verbreitet, daß der gehörig eingerichtete Torfstich der Artbarmachung des Landes keinesweges hinderlich sey, sondern das Torfmoor oftmahls guten Boden habe; so scheint er würklich beynahe wieder einzulenken, und die Colonien mehr in die Möore als in die eigentliche Marsch zu verweisen. Noch schwankender äußert sich Hoche, dessen ich demnach im Texte nicht mit unter denjenigen, die den Colonisten die Eindeichung der Marschländer zuschreiben, erwähnt habe, hierüber, wenn er, (über die niederländischen Colonien S. 51. 52.) sagt: „Durch diese Colonisten hat Niederteutschland vorzüglich seine Cul„tur erhalten. Sie waren arbeitsam, gewohnt, das Wasser in „Dämme einzuschließen, wie man an dem Balsamerlande, an den „Ufern der Elbe und Weser, sahe. Moräste und Sümpfe schufen „sie zu Fruchtfeldern und Obstgärten um.“

Desto stärker und bestimmter drücken sich die Verfasser einiger neuern Provinzial-Geschichten hierüber aus. Christiani in seiner Schleswig-Holsteinischen Geschichte spricht den eingebohrnen Holsteinern und Bremern gänzlich die Kunst ab, die Marschländer zu bearbeiten, und solche durch Teiche und Dämme gegen Ueberschwemmungen zu schützen [43]), und behauptet demnach ganz allgemein [44]), daß man in Holstein die Bearbeitung und das Eindeichen der Marschländer von den eingewanderten Niederländern kennen gelernt habe. Bolten in seiner Dithmarsischen Geschichte [45]) sucht ausführlich zu beweisen, daß Dithmarschen im zwölften Jahrhunderte durch Holländer und andere Niederländer bedeichet worden, indem dieses im Bremischen, Holstein und Stormarn nach deutlichen geschichtlichen Zeugnissen geschehen, und daher in Dithmarschen ein gleicher Ursprung der Deiche anzunehmen sey; wiewohl er übrigens gestehet, daß keine specielle Nachrichten von dem Daseyn Holländischer Colonien in Dithmarschen vorhanden sind, ausser daß er in dem Namen des Dorfs Hollingstede im Kirchspiel Delve eine Spur davon zu finden glaubt [46]).

---

43) 1r Thl. S. 425.

44) Ebendaselbst S. 428.

45) 2r Theil 3r Zeitr. 1. Abschn. §. 4. S. 284 — 291.

46) Ebendaselbst S. 288. Dieses Hollingstede liegt nach den Dankwehrtischen Charten auf der hohen Geest; und da die Benennung Hollen ohne r oft vorkömmt, ohne auf Holländer Beziehung zu haben, so kann ich selbige auch hier, in Ermangelung aller sonstigen Gründe, für keine auch nur wahrscheinliche Anzeige einer Holländischen Colonie gelten lassen.

Pratje in seinen Nachrichten vom Lande Wursten 47) nimmt zwar nach der Rennerschen Reim-Chronik an, daß der erste Weserdeich im Jahre 1020. angelegt sey 48), hält jedoch dafür, daß die Bedeichung der Weser-Marsch, mit welcher damahls nur bey Bremen ein Anfang gemacht worden, den hernachmahls eingewanderten Holländern hauptsächlich zu verdanken sey, und daß diese höchstwahrscheinlich auch im Lande Wursten ihren Sitz gesucht, und an der Eindeichung desselben Theil genommen hätten. Alle diese Schriftsteller allegiren Eelking als Gewährsmann, und erstrecken die Behauptungen desselben ohne weitere Prüfung auf solche Gegenden, in denen, so viel wir wissen und vermuthen können, nicht einmahl niederländische Colonien gestiftet sind.

2) Die Meinung, daß die Holländischen Rechte im allgemeinen und auch ausser demjenigen, was die Coloniegüter betroffen, von den Colonisten eingeführt und durch ganze Provinzen, in denen sie sich niedergelassen, allmählig verbreitet worden, ist von den Vorstellungen abhängig, die man sich von dem Umfange dieser Colonien macht. Ich halte es für gegründet, daß die Colonisten ihre vaterländischen Rechte auch nach ihrer Einwanderung beybehalten haben, obgleich selbige in der Folge theils ausser Gebrauch gekommen, theils durch ausdrückliche Verordnungen abgeschafft sind; ich habe jedoch oben 49) zu zeigen gesucht, daß die Abweichungen dieser Rechte von

47) In seinem Alten und neuen 4r Band S. 368 — 370. §. 3.

48) S. die 13te Note zum 1ten Abschn.

49) Im 6ten Abschn. S. 393. fgg.

50)

von den hiesigen so groß und wesentlich, und die Districte, in denen sie gegolten haben, so wie die Colonien selbst, von so großem Umfange als Eelking, Christiani und andere dieses darzustellen suchen, nicht gewesen sind; und kann mich hier damit begnügen, diese Resultate kürzlich zu bemerken. Was jedoch das Holländer- oder Flämische Recht im engern Verstande, nemlich die Rechts-Verhältnisse der Colonisten in Ansehung der Coloniegüter, die damit verknüpften Vorrechte in Hinsicht ihrer persönlichen Freyheit und des ihnen zugestandenen wichtigen Antheils an der Gerichtbarkeit, und die Bestimmung ihrer Abgaben betrifft, so ist es freilich nicht zu verkennen, daß diese oben von mir ausführlich entwickelten Punkte von etwas mehrerem Einflusse auf die Staaten, in denen die Colonisten sich niedergelassen haben, gewesen sind, indem sie zu ähnlichen, den einheimischen Anbauern bisher uncultivirter Gegenden verliehenen Vorrechten Veranlassung gegeben, auch überhaupt zu Begünstigung mehrerer Freyheit der Landleute etwas mit beygetragen haben. Sehr richtig bemerkt der Herr Hofrath Heeren in seiner überhaupt lehrreichen Entwickelung der Folgen der Kreuzzüge für Europa 50) in Hinsicht des letztern Punkts, daß, wenn auch die Anzahl

---

50) S. 280. 281. der teutschen Ausgabe dieser von dem Französischen National-Institut gekrönten Preisschrift, welche zugleich den dritten Theil von des Verfassers kleinen historischen Schriften ausmacht. Er berührt in dieser Abhandlung S. 277. folgg. die Geschichte dieser Colonien in der Hinsicht, weil sie den Kreuzzügen gleichzeitig gewesen wären, und diese nebst anderweiten Kriegsverwüstungen zu dem Menschenmangel beygetragen hätten, der die Ansiedelung der niederländischen Colonisten veranlasset habe.

der Holländer oder Fläminger, die sich als Colonisten in Teutschland niedergelassen hätten, nur beschränkt gewesen sey, und diese Colonien hauptsächlich nur von Geistlichen gestiftet wären, dennoch der Umstand, daß nunmehro ein gesetzliches Verhältniß freyer Anbauer vorhanden gewesen, auf die Verhältnisse der Untersassen überhaupt günstig für diese eingewürkt habe. Selbst unter den weltlichen Gutsherren wären nunmehro manche wegen des Menschenmangels, oder auch aus Furcht, die Leibeigenen durch die Flucht zu verlieren, bewogen worden, entweder ihre eigenen Unterthanen frey zu lassen, oder auch fremde Ansiedler auf ihre Besitzungen zu verpflanzen, um von diesen Nutzen zu ziehen. Die hiebey abgeschlossenen Verträge, als welche nur mit freyen Leuten eingegangen werden können, hätten immer die persönliche Freyheit der Anbauer vorausgesetzt; und diese hätten durchgängig die erhaltenen Ländereyen erblich bekommen, dagegen jedoch Grundzinse und andere nach Beschaffenheit der Umstände verschiedene Leistungen übernehmen müssen. Ich bin mit allem diesen völlig einverstanden, muß mir jedoch in Ansehung eines dabey eingeflossenen Ausdrucks eine Bemerkung erlauben, wenn nemlich der Verfasser sagt: aus dem in Ansehung der Colonisten entstandenen eigenen Holländischen und Flämischen Rechte habe sich, wenigstens zum Theil, das späterhin sogenannte Meierrecht gebildet. Das Holländer-Recht war von dem Meier-Rechte, wie ich oben im dritten Abschnitte bemerkt habe, wesentlich verschieden; besonders in Hinsicht des den Holländern zustehenden völligen Eigenthums-Rechts und der gänzlichen Befreyung derselben von Diensten. Noch jetzt finden wir keine Meierpflichtige Güter in den Districten, die wir als Sitze niederländischer Colonien kennen. Die einwandernden Holländer und Fläminger waren ursprünglich freye Leute, der Meier-Contract beruhete hingegen meiner Ueberzeugung nach auf einer gemilderten und in bedingte Freyheit ver-

wandelten Leibeigenschaft, zu deren Ausbildung demnach das eingeführte Holländer-Recht nur in so fern mitwürken konnte, als dadurch, nach den obigen Bemerkungen, die Gutsherren gereizt wurden, mit ihren Unterthanen als mit freyen Leuten auf festen Fuß zu contrahiren 51).

3) Groß und übertrieben sind insbesondere die Vorstellungen der meisten von diesen Colonien handelnden Schriftsteller von den Veränderungen, die durch selbige in den ehemahls Slavischen Provinzen bewürkt seyn sollen. Die Stiftung derselben war mit den ersten Schritten gleichzeitig, die zur bessern Cultur und Civilisation dieser Provinzen von ihren Eroberern und in den nicht eroberten, von ihren einheimischen

---

51) In diesem eingeschränkten Sinne scheint jedoch der Herr Hofrath Heeren diese Bemerkung nicht zu nehmen, sondern den Meier-Contract aus dem Holländer-Rechte direct abzuleiten, indem er dieses S. 281. Note *) dadurch zu bestätigen sucht, daß der in Nieder-Teutschland, auf welches sich die Ansiedelung dieser freyen Anbauer hauptsächlich beschränkt habe, so sehr gewöhnliche Namen der Meier in Oberteutschland viel seltener sey. Dieses hat zwar, so viel den Namen betrifft, seine Richtigkeit: ähnliche Verhältnisse in Ansehung der Verfassung der gutsherrlichen Unterfassen finden sich aber in allen den Provinzen Teutschlandes, wo die Leibeigenschaft nicht mehr statt findet, unter verschiedenen Benennungen. Der Namen Meier (maior villae, villicus) bedeutete ursprünglich angesehene Verwalter großer Güter, ist aber allmählig, so wie überhaupt die Titulaturen steigen, zuerst den Besitzern größerer dienst- und zinspflichtigen Höfe oder Vollmeiern, und nach und nach allen unter gleicher Verpflichtung stehenden noch so kleinen Censiten zu Theil geworden.

zum Christenthum bekehrten und mehr gebildeten Fürsten geschahen: wenn aber die Colonisten hiezu etwas mit beygetragen haben, so ist dieses doch nur durch die bessere Bewirthschaftung der ihnen eingegebenen kleinen Districte, und das Beyspiel, welches sie hiedurch den Eingebohrnen gegeben haben, geschehen. Irrig ist es dagegen meiner Ueberzeugung nach, wenn man mit Eelking, Hoche und Christiani annimmt, daß beträchtliche, durch den Krieg entvölkerte Slavische Provinzen blos durch die Niederländer wieder angebauet worden; ja daß in solchen Gegenden, wo diese mit alten Slavischen Einwohnern vermischt gewesen, die letztern desto mehr unterdrückt und verachtet worden, und die in den ehemahls Slavischen Ländern noch statt findende Leibeigenschaft hievon abzuleiten sey [52]). Diese letztere, von allen geschichtlichen Beweisen entblößte Idee scheint mir vollends ganz grundlos. Die Leibeigenschaft, die von jeher bey den rauhen, und spät zum Christenthume bekehrten Slavischen Nationen sehr strenge war, wurde vielmehr seitdem in jenen Provinzen gemildert, und dauert gerade in den Ländern, wohin weder teutsche Eroberer noch niederländische Colonisten gekommen sind, in Polen und Rußland, mit mehrerer Härte fort. Es scheint mir unnöthig, ein mehreres darüber zu sagen, daß man unsere freyen und

---

52) Eelking de Belgis in German. advenis Sect. 2. Cap. 1. §. 5. pag. 110. Hoche von den niederländischen Colonien S. 4. 5. Christiani Schlesw. Holstein. Geschichte 1r Thl. S. 427. Dieser sagt kurz und bündig: „Die alten Einwohner des Slavenlandes „waren den neuen gehässig und verächtlich, und wurden meistens „den neuen unterthan. Daraus entstand die harte Sclaverey der „Wenden, die alle übrige in Teutschland übliche Leibeigenschaft so „sehr übertraf.“

freyheitsliebenden Colonisten nicht als die Unterdrücker ihrer Slavischen Mitbürger betrachten dürfe; da ich im Gegentheil eben bemerkt habe, daß in den ursprünglich teutschen Ländern die Ansiedelung derselben zu der Verwandlung der Leibeigenen in freye erbliche Besitzer ihrer Höfe vieles beygetragen hat [53]). Indessen ist es freilich gewiß, daß man Slavische Leibeigene, nemlich solche, die vorher schon leibeigen waren, nach Gutfinden von ihren Besitzungen vertreiben konnte, und daß man sie hiemit häufig bedrohet hat, wenn sie sich nicht zum Christenthum bekehren, und besonders der Zehnt-Abgabe nicht unterwerfen wollten. Ohnstreitig sind diese Drohungen verschiedentlich würklich vollstreckt, und die in Gefolg derselben den Slaven genommenen Güter an Auswärtige übergeben worden, auch ist dieses an einzelnen Orten insbesondere zu dem Ende geschehen, um die Güter Flämischen Colonisten einzuräumen, und durch diese besser cultiviren zu lassen. Ich habe selbst über alles dieses oben im neunten Abschnitte die speciellen Beweise beygebracht; glaube jedoch aus diesen zugleich dargelegt zu haben, daß diese Maaßregeln überhaupt nur selten, und insbesondere nur in wenigen Fällen zu Gunsten niederländischer Colonisten vollstreckt sind. Daß aber die Niederlas-

---

53) Die Widerlegung der Meinung, daß die Leibeigenschaft überhaupt durch die zwischen den Teutschen und Slaven geführten Kriege hervorgebracht sey, ist gewiß nicht schwer, obgleich diese Meinung noch immer von verdienstvollen Rechtslehrern und Geschichtschreibern vorgetragen wird. Indessen gehört diese im allgemeinen nicht hieher, und ich kann mich daher mit der hoffentlich keines weitern Beweises bedürfenden Bemerkung begnügen, daß auf jeden Fall unsere niederländischen Colonisten an dem Ursprunge der Leibeigenschaft unschuldig sind.

sungen dieser Holländer und Fläminger in den Slavischen Provinzen überhaupt den ungeheuren, ihnen gewöhnlich beygelegten Umfang nicht gehabt, sondern sich nur auf kleinere Districte, von denen die Wische in der alten Mark der beträchtlichste gewesen ist, erstreckt haben, das wird sich hoffentlich aus meinen Untersuchungen im sechsten bis zum zehnten Abschnitte als ein Haupt-Resultat derselben befriedigend ergeben 54).

Dem zufolge fällt dann ferner

4) die Behauptung von selbst weg, daß durch die niederländischen Colonisten die Slavische Sprache in den Provinzen, wo sie sich niedergelassen, verdrängt, und dagegen die niederteutsche eingeführt sey. Eelking hatte in einer periodischen Schrift 55) die Aeußerung gefunden, daß überhaupt der niederteutsche oder plattteutsche Dialect den Colonisten, von denen hier die Rede ist, den Ursprung verdanke. Die Unrichtigkeit

---

54) Die Meinung, daß die Verwüstungen ganzer Slavischen Provinzen zur Einführung der Niederländischen Colonien Veranlassung gegeben habe, ist auch von dem Canzler von Selchow in einer kurzen Abhandlung von Holländereyen und Flämischen Rechten in den Hannöverischen Beyträgen vom Jahre 1761. 42s Stück S. 649. fgg. geäußert. Die Verheerung der Slavischen Länder wird hier sehr stark geschildert, und gesagt, daß die ganze Nation theils ausgerottet, theils zu einer harten Leibeigenschaft gebracht sey. Selbst in Ansehung des Bremischen, wo keine Slaven gewohnt haben, giebt dieser Verfasser die durch Kriege verursachte Entvölkerung als die Veranlassung zur Einwanderung der Niederländer an.

55) Nemlich in den Braunschweigischen Anzeigen vom Jahre 1746. S. die Eelkingische Abhandlung de Belgis etc. pag. 90. Not. 2.)

dieſer Meinung war zu auffallend, als daß Eelking derſelben hätte beypflichten können, denn die plattteutſche Mundart herrſcht in vielen Gegenden, zu denen gar keine Coloniſten gekommen ſind; indeſſen wollte er ſie doch zu Ehren ſeiner Niederländer nicht ganz aufgeben, ſondern ſuchte ſie in Anſehung der Slaviſchen Provinzen durch eine gelehrte Ausführung geltend zu machen [56]). Er legt dabey zum Grunde, daß die niederländiſche und plattteutſche Sprache urſprünglich einerley und nur wenig von einander verſchieden wären, welche Uebereinſtimmung von der Verpflanzung ſo vieler Sachſen nach den Niederlanden unter Carl dem Großen herrühre, und ſucht es dadurch begreiflich zu machen, daß die Niederländer dieſes mit dem Niederſächſiſchen übereinſtimmende Idiom in die Slaviſchen Provinzen ſtatt der vorhin üblichen Wendiſchen Sprache eingeführt hätten, wo ſie angeſiedelt worden. Alles das ſchreibt ihm Hoche ſehr ausführlich [57]), und Chriſtiani zwar nur in wenigen Worten, aber doch mit genauer Uebereinſtimmung [58])

---

56) de Belgis in German. advenis Sect. 2. Cap. 1. §. 2. pag. 89 — 97.

57) Von den niederländ. Colonien S. 56 — 62. Die Gründe ſind hier durchaus von Eelking entlehnt, nur noch etwas erweitert; gleichwohl mit einem: ich bin der Meinung; ſo vorgetragen, als ob ſie von dem Verfaſſer ſelbſt herrührten. Eelking wird nur S. 58. in der Note in Beziehung auf die hier behauptete Aehnlichkeit der alten Engliſchen, in Wallis noch geltenden Sprache mit der Frieſiſchen allegirt.

58) Schlew. Holſtein. Geſchichte 1r Thl. S. 427., wo er ſagt: „Die „Sprache der neuen Bürger verdrängte die alte Wendiſche Sprache, „und dieſes um ſo viel leichter, da die alte Sächſiſche oder Holſtei-

nach: es wird aber nur weniger Bemerkungen bedürfen, um die gänzliche Unerheblichkeit des ganzen Raisonnements zu zeigen. Wenigstens ist es gewiß, daß, wenn man die in den Slavenländern angesiedelten niederländischen Colonien nicht für größer und zahlreicher annimmt, als ich sie vorhin dargestellt habe, man diesen wenigen Ankömmlingen wohl schwerlich die Umwandlung der Sprache in einem so großen Theile des nördlichen Teutschlandes zuschreiben kann. Die Wische in der alten Mark, wo die beträchtlichste ihrer Niederlassungen war, gehörte ohnehin zu den altteutschen Provinzen, und war nur eine Zeitlang von den Slaven erobert gewesen; mithin sprachen die dortigen Einwohner ohne Zweifel schon teutsch ehe die Colonisten dahin kamen. Unter allen Slavenländern, in denen plattteutsch gesprochen wird, ist Wagrien demnach das einzige, wo nach meiner Meinung Colonien von einigem Belange durch Niederländer angelegt sind: denn in den Marken, ausser der Wische, habe ich deren wenige oder gar keine gefunden, im Magdeburgischen aber, im Churkreise, im Anhaltischen, in der Nieder-Lausitz, bey der Schulpforte u. s. w., wo sich dergleichen mehrere finden, und wo sogar die großen Striche Landes den Namen des Flämings führen sollen, ist die hochteutsche Sprache allgemein. Eelking hat die Wichtigkeit dieses letztern Zweifels selbst wohl gefühlt, und solchen auf eine gewiß nicht genügende

---

„nische und die Holländische Sprache nur unterschiedene Mundarten „einer und eben derselben Stammsprache sind.“ In der Note 46) setzt er hinzu: „Vielleicht ist dieses die alte Angelsächsische Sprache, „vielleicht kömmt die Uebereinstimmung von Carls des Großen Ver„pflanzung der Sachsen nach den Niederlanden her.“ Alles mit Beziehung auf die angezogenen Stellen der Eelkingschen Abhandlung.

Art zu lösen versucht 59). Von der andern Seite wird ja aber in Mecklenburg, Pommern und Preußen, wo gewiß keine erhebliche Niederlassungen der Holländer oder Fläminger waren, auch allenthalben plattteutsch gesprochen: hier muß also doch dieser Dialect statt des Slavischen Idioms auf andern Wege eingeführt seyn, wovon sich auch allerdings hinlängliche, zum Theil von mir oben im neunten Abschnitte berührte Gründe angeben lassen, die dann auch in den Gegenden, wo die Niederländer sich angesiedelt haben, ohne deren Einfluß ein gleiches bewürkt haben können. Und so viele Aehnlichkeit auch zwischen der Holländischen und plattteutschen Sprache statt findet, so ist doch der Unterschied immer so groß, daß die Abweichung des Dialects in den Slavischen Ländern, wenn dieser durch Niederländer dort eingeführt wäre, von dem in Niedersachsen üblichen plattteutschen sehr würde differiren müssen, welches doch nicht der Fall ist: zu geschweigen, daß die Flanderer und Brabanter, heutiges Tages wenigstens, eine ganz andere, von dem Plattteutschen ganz verschiedene Sprache reden. Der Umstand, daß

---

59) l. c. pag. 94 — 96. Im Anhaltischen und im Churkreise, sagt er, sey ehemahls plattteutsch gesprochen. In dem Fläming fänden sich davon noch Spuren, und selbst in Wittenberg sey die plattteutsche Sprache bis zu der Errichtung der Universität üblich gewesen. (Die Richtigkeit dieser Angabe kann ich nicht näher prüfen, da zum Beweise darüber nur eine Rede des Hofraths und Ritters Michaelis allegirt wird, die ich nicht kenne.) In Meißen und der Lausitz aber wären schon durch frühere Eroberungen Königs Heinrich des Ersten Fränkische Colonisten angesetzt, die statt der wendischen Sprache dort ihren oberländischen Dialect eingeführt hätten. Diese Argumente, die Hoche a. a. O. S. 61., ohne Eelking zu nennen, nachschreibt, werden keiner speciellern Prüfung bedürfen.

die Nachkommen der niederländischen Colonisten in Niedersachsen das gewöhnliche Plattteutsch, und in Obersachsen das dort übliche Hochteutsch sprechen, beweiset vielmehr umgekehrt, daß sie ihrer Seits die Landessprache allmählig angenommen, und nicht die ihrige den Landeseinwohnern aufgedrungen haben. Wenn auch, wie ich doch keinesweges eingeräumt habe, in dem angeblichen Fläming noch in einzelnen Worten Spuren einer niederländischen Mundart aufzufinden wären, so würde doch immer die Sprache dieser Gegend im Ganzen in die Landessprache, nicht aber diese in die Niederländische umgewandelt seyn.

5) sollen durch die niederländischen Colonisten die Landstände in den Slavischen Provinzen sich gebildet haben. Eelking [60]) holt weit aus, um dieses zu demonstriren. Er bemerkt zuförderst, daß in Holland und den übrigen Niederlanden von jeher Landstände statt gefunden hätten, und folgert daraus, daß die von dort hergekommenen Colonisten, zumahl sich unter denselben viele Edelleute und Bürger befunden, die Landständischen Rechte in den Ländern, wo sie sich angesiedelt, nicht aufgegeben haben würden, da diese Verfassung ohnehin sowohl in Nieder-Sachsen als selbst unter den Slavischen Fürsten üblich gewesen sey. Dem zufolge bemerkt er dann ferner, daß man bald nachher in allen den Slavischen Provinzen, wo die Niederländer Colonien angelegt haben, Landstände wahrnehme, von deren Entstehung kein anderer Grund anzugeben sey: doch räumt er in Ansehung Mecklenburgs ein, daß hier ausser den Holländern auch andere teutsche Colonisten, ja selbst die angesehenern vom Slavischen Adel zu den Ständen gehörten; und erkennet es

---

60) de Belgis etc. Sect. 2. Cap. 1. §. 3. 4. pag. 97 — 109.

überhaupt, daß die anjetzt vorhandene regelmäßige Verfassung der Stände damahls noch nicht statt gefunden habe. In allen diesen Argumenten folgt ihm Hoche[61]) und Christiani[62]) in Ansehung des Hauptsatzes gleichfalls. Ich erwiedere jedoch darauf, daß die Landstände aus Prälaten, Ritterschaft und Städten bestehen, die niederländischen Colonisten aber nach meinen vorhin dargelegten geschichtlichen Bemerkungen weder Prälaten noch Edelleute mitgebracht, auch keine Städte errichtet haben. Wenn man mit jenen Schriftstellern annehmen könnte, daß die niederländischen Ankömmlinge großentheils aus Edelleuten bestanden, und diese in den Slavischen Provinzen ansehnliche Güter erworben, auch die Colonisten viele Städte daselbst angelegt hätten[63]), so würde es freilich keinem Zweifel unterworfen seyn, daß diese Städte und Edelleute, so gut wie andere, Mitglieder der Landstände geworden wären: aber

---

61) Ueber die niederländischen Colonien S. 62 — 66. Die hier vorgetragenen Sätze sind ganz einerley mit den Eelkingschen und offenbar von diesen entlehnt; doch sind zu mehreren derselben andere Beweisstellen in den Noten angegeben, Eelking selbst aber ist nicht allegirt worden.

62) Schleswig Holstein. Geschichte 1r Theil S. 427., wo er sagt: „Durch diese niederländischen Pflanzungen scheinen in den Slavi„schen Ländern und besonders auch in Wagrien die Landstände auf„gekommen zu seyn.“

63) Im 8ten Abschnitte, welcher von den Colonien in der Mark Brandenburg handelt, ist dasjenige speciell geprüft und widerlegt worden, was von den angeblich mit eingewanderten Edelleuten und den durch die Colonisten erbaueten Städten gemeiniglich behauptet wird.

dennoch würde es eine unrichtige Vorstellung seyn, wenn man die Colonisten als die eigentlichen Urheber der Lgndschaftlichen Verfassung in den Slavischen Provinzen dergestalt betrachten wollte, daß man annähme, es würden daselbst, wenn die Niederländer nicht gekommen wären, gar keine Landstände existiren. Denn diese haben sich im spätern Mittelalter in allen teutschen Slavischen oder nicht Slavischen Provinzen, es mögen Niederländer dahin gekommen seyn oder nicht, von selbst gebildet; und Celking bemerkt ja z. B. selbst, daß in Mecklenburg auch alte Slavische Familien zur Ritterschaft gehören. Ueberhaupt fällt aber die ganze Idee über den Haufen, wenn meine geschichtlichen Darstellungen richtig sind. Ich betrachte die eingewanderten Niederländer durchgängig als Bauren, die bey allen ihnen zugestandenen Freyheiten und Vorrechten doch dem Gräfenschatze unterworfen waren, und das Land mit eigener Hand bebaueten. Vielleicht können einige wenige unter ihnen in der Folge so viele Güter zusammengebracht haben und zu solchem Ansehen gelangt seyn, daß sie, als die Ritterschaften sich gebildet, unter deren Mitglieder aufgenommen worden [64]); doch

---

64) Die Colonisten standen in gleichen Verhältnissen mit den freyen Bewohnern unserer Marschgegenden. Diese haben im allgemeinen die Eigenschaft der Mitstände nicht erlangen können, sondern es ist ihnen nur vermittelst eines Urtheils des Tribunals zu Wismar die Befugniß zuerkannt, daß sie über die Einführung der sie mit betreffenden Steuern gehört werden müssen. Einzelne wohlhabende Familien, in denen besonders die Aemter der Hauptleute und Schöpfen erblich geworden, haben sich indessen schon frühe an die Ministerialen des Erzstifts und in der Folge an die Ritterschaft angeschlossen. Im Lande Wursten geschahe dieses nicht, weil dieses erst, nachdem die Ritterschaft sich gebildet hatte, durch die blutige

ist mir hievon kein bestimmtes Beyspiel bekannt[65]), und ich kenne kaum ein adeliches landtagsfähiges Gut, das in einem, nach geschichtlichen Zeugnissen von niederländischen Colonisten angebaueten Districte belegen wäre[66]).

Wenn hiernächst 6) Eelking sagt: zu den von den eingewanderten Fremden bewürkten Veränderungen gehörten vorzüglich die großen Vorrechte, die den von denselben erbaueten oder größtentheils bewohnten Städten verliehen worden, und die in der Folge daraus erwachsene veränderte Regierungsform dieser Städte[67]); auch sey die durch die gebildetern Einwohner, nemlich die Niederländer und Sachsen, zum Bewundern bewürkte Vermehrung der Künste des Handels und der Gewerbe dahin zu rechnen[68]); so kann ich dem, in so fern es sich auf unsere

---

Expedition des Erzbischofs Christoph völlig mit dem Erzstifte verbunden ward; daher existirt hier auch noch jetzt kein Adel und kein adeliches Gut.

65) Die Familie von Horn, nachmahls de Brema genannt, welche zu den Ministerialen des Erzstifts Bremen gehörte, war, wie im zweyten Abschnitt Note 31) S. 54. 55. bemerkt worden, allem Anschein nach eine solche im Hollerlande ansässige Familie von niederländischer Abkunft. Sie ist aber früher ausgestorben, als die Ritterschaft sich als solche constituirte.

66) Vielleicht könnte das zur Döse im Kehdingischen befindliche vorhin von Göbensche, jetzt von der Deckensche Gut für ein solches gehalten werden. Vergleiche 4r Abschn. S. 181. 182.

67) de Belgis etc. Sect. 2. Cap. 1. §. 5. pag. 109. 110.

68) Ibidem pag. 110. 111.

Niederländer beziehen soll, als welche meiner Meinung nach nur zum Anbau sumpfiger Landgegenden verschrieben sind, gleichfalls nicht beypflichten. Bey dem letztern Punkte erwähnt der Verfasser zwar auch der Sachsen, und es ist, wie ich besonders am Schlusse des achten Abschnitts bemerkt habe, nicht ungegründet, daß bald nach der Ansiedelung unserer Colonisten von den Regenten der Slavischen Provinzen viele teutsche Handwerker in ihre Länder gezogen und in die Städte, die sie nach dem Muster der teutschen einrichteten und privilegirten, aufgenommen worden, welches zur Aufnahme der Gewerbe allerdings vieles beygetragen hat: mit unsern niederländischen Colonisten steht aber dieses nach meiner Ueberzeugung in gar keinem Zusammenhange. Wenn demnach Hoche [69]) sich nicht damit begnügt, dieses so wie Eelking und Christiani [70]) beyläufig zu äussern, sondern er hievon Veranlassung nimmt, sich über den Handel und die Gewerbe der Märkischen Städte und deren Verbindung mit dem Hansebunde weiter zu verbreiten, und zu verstehen zu geben, als ob die Privilegien, die der König Wilhelm den Einwohnern der Mark Brandenburg wegen der Zollfreyheit in Holland und Seeland verliehen, auf eine niederländische Abkunft ihrer Bürger Beziehung hätten [71]); so hat er gewiß den richtigen Gesichtspunkt verfehlt.

---

69) Ueber die niederländischen Colonien S. 55. 56.

70) Schleswig Holstein. Geschichte 1r Thl. S. 427. 428.

71) Die Hanseatischen Städte handelten durchgängig nach den Niederlanden. Wenn aber der König Wilhelm mehreren derselben, — unter andern den gewiß von keinen Niederländern erbaueten Städten Lübeck, Bremen und Stade (S. Pratje Altes und Neues 5r

Dieser Schriftsteller begnügt sich nicht einmahl mit den bisher erwähnten, der Anlegung niederländischer Colonien von seinem Vorgänger zugeschriebenen wichtigen Erfolgen; er will deren noch mehrere in Hinsicht des Landbaues beybringen. Daß das Beyspiel der Niederländer vieles dazu beygetragen hat, diesen in den Slavischen Ländern in Aufnahme zu bringen, ist allerdings glaublich; Herr Hoche bleibt aber hiebey nicht stehen, sondern will den niederländischen Colonisten auch 7) das Verdienst beylegen, den Weinbau eingeführt zu haben, und erwähnt der gleichzeitigen Beyspiele von Wein und Weinbergen, die in der Mark Brandenburg vorhanden gewesen sind [72]). Deren habe ich nun freilich oben im neunten Abschnitte auch gedacht [73]); jedoch in ganz entgegengesetzter Beziehung, indem

---

Bd. S. 221.) ähnliche Freyheiten in Holland und Seeland verliehe, so gründete sich dieses darauf, daß er nur in diesen beiden Provinzen als seinen Erbstaaten würklich etwas zu befehlen hatte. Die Brandenburger erhielten von demselben übrigens vermittelst der von Hoche S. 55. Note **) allegirten Urkunde vom Jahre 1251., die in Gerken Diplomatar. veter. Marchiae 1r Bd. S. 3. 4. abgedruckt ist, keinesweges eine gänzliche Befreyung vom Zolle in Holland, sondern nur die Versicherung, daß sie dergleichen nur nach Maasgabe des den Lübeckern von ihm bewilligten geringern Tarifs bezahlen sollten: und eben dieses versprach er ohne Zweifel in dem bey Pratje a. a. O. abgedruckten Diplome vom Jahre 1252. auch den Bremensern und Stadensern vermittelst der Worte: eis eandem gratiam facimus, quam olim dilectis fidelibus nostris, civibus Lubecensibus, recolimus concessisse.

72) a. a. O. S. 53.

73) 9ter Abschn. Note 71.)

ich eben daraus gefolgert habe, daß die Orte, wo sich Weinberge befunden, keine Sitze Holländischer, Flämischer oder Friesischer Colonisten seyn können: und es wird auch wohl keines weitern Beweises bedürfen, daß es diese nicht sind, die bey uns den Weinbau eingeführt haben, der in ihrem Vaterlande gar nicht existirt. Der von Herrn Hoche hiebey allegirte Möhsen in der Geschichte der Wissenschaften in der Mark Brandenburg [74]) hat sich zwar auch durch einen alten Brandenburgischen Geschichtschreiber [75]) zu der Aeusserung verleiten lassen, daß nach der allgemeinen Meinung die Rheinländer, welche Markgraf Albrecht I. in der Mark aufgenommen, die ersten Weinberge in der Altmark angelegt haben sollten; allein bey einer solchen beyläufigen Bemerkung in einem von andern Gegenständen handelnden Werke ist es doch eher zu entschuldigen, wenn es dem Verfasser nicht aufgefallen ist, daß jene Colonisten nicht vom Oberrheine, wo der Rheinwein wächst, hergekommen sind, auch überhaupt nicht eigentlich Rheinländer benannt werden können.

8) So richtig die Bemerkung Eelkings [76]) ist, daß die in unsern

---

74) Zweyte Periode S. 206. Auch Fischer in der Geschichte des Handels 1r Thl. S. 849. hat dieses, jedoch auch nur mit dem ungewissen Ausdrucke: „es soll," dem Möhsen nachgeschrieben, und von diesem scheint es eigentlich Herr Hoche entlehnt zu haben.

75) Des Leuthinger in Commentar. de Marchia pag. 601.

76) de Belgis etc. Sect. 2. Cap. 3. §. 5. pag. 164. 165.

77)

unsern Gegenden am Ausfluß der Elbe und Weser befindlichen Möore durch Abgraben des Torfs zum Wiesen- und Feldbau artbar gemacht werden können, so wählten doch die ersten der angekommenen Colonisten hauptsächlich solche Bruchgegenden, die zwar moorartig, aber zum Torfstiche nicht geeignet waren, und wo die Abwässerung und Eindeichung hinreichte, um sie der Cultur fähig zu machen. Ueberhaupt war es nicht das Torfgraben selbst, welches die Niederländer uns lehrten, denn dieses kannten nach dem Plinius schon die alten Chauken. In den Slavischen Ländern, wo die Möore von geringerer Bedeutung sind, könnte man zwar auch dieses von ihnen gelernt haben; indessen scheint es mir doch übertrieben, wenn Fischer in der Geschichte des Handels [77]) und nach ihm Hoche [78]) von großen Quantitäten Torfs reden, welche die Niederländer in den Marken jährlich ausgestochen hätten: und wenn der letztere dem zufolge sogar unter den aus der Mark Brandenburg, und zwar nach Holland ausgeführten Handelsartikeln den Torf mit aufführt [79]), so ist das gewiß sehr auffallend.

---

77) 1r Thl. S. 848.

78) Ueber die niederländischen Colonien S. 52., wo aber bey dem Allegate aus Fischers Geschichte des Handels eine unrichtige Seitenzahl angegeben wird.

79) Ebendas. S. 56. Z. 1. Unter den Ausfuhr-Artikeln der Mark, die Möhsen a. a. O. S. 203. speciell angiebt, wird kein Torf mit erwähnt.

Mehreren Anschein würde 9) die Vermuthung Pratjens in den Nachrichten vom Lande Wursten 80) haben können, daß es vielleicht von den daselbst angesiedelten Holländern herrühre, wenn man in diesem Marschdistricte mehr als in den übrigen Bremischen Marschländern Käse aus frischer Milch nach Art der Holländischen verfertige; — wenn es nur nicht an andern Gründen gänzlich fehlte, um Holländische Colonien im Lande Wursten zu supponiren, und dieser Grund für sich allein hiezu nicht unzureichend wäre.

---

80) In dessen alten und neuen 4r Bd. S. 370.

Ende des zweiten und letzten Bandes.

Verzeichniß

minder erheblicher

Druckfehler und nöthiger Verbesserungen

im ersten Bande.

Seite	Zeile	
—	4	auf dem Titelblatte statt nördlichen l. nordlichen.
1	5	statt dreizehnten l. dreyzehnten.
1	10	statt Reichsfreiherr l. Reichsfreyherr.
2	19	v. u. statt beyden l. beiden.
5	22	statt bei l. bey.
6	20	statt bei l. bey.
13	5	statt sey l. seyn.
14	8	v. u. statt Nahmens l. Namens.
20	4	v. u. statt Nahmen l. Namen.
21	8	statt Rudolph den Zweiten l. Rudolf den Zweyten.
21	13	v. u. statt Nahme l. Namen.
21	10	v. u. statt Nahmen l. Namen.
21	4	v. u. statt Nahmen l. Namen.
22	21	v. u. statt Erz=Bischof l. Erzbischof.
22	3	v. u. statt Interessentes l. Interessantes.

Seite	Zeile	
30	7	ſtatt geiſtlichen Gerichts-Verfaſſung l. geiſtlichen und Gerichts-Verfaſſung.
36	8	v. u. ſtatt beyden l. beiden.
38	18	v. u. ſtatt beyden l. beiden.
39	16	v. u. ſtatt Gerfriedus l. Gerfridus.
39	12	v. u. ſtatt Nahmens l. Namens.
49	8	v. u. iſt der Punkt nach dem Worte: aufgeführt, auszulöſchen.
50	29	v. u. ſtatt iud. l. ined.
60	24	v. u. ſtatt Domproſt l. Domprobſt.
60	2	v. u. ſtatt datirtne l. datirten.
66	3	ſtatt denn l. dann.
69	2	v. u. ſtatt enthaltenen l. enthaltenden.
75	16	ſtatt benannnt l. benannt.
77	17	v. u. ſtatt Graft l. Grafſchaft.
111	25	v. u. ſtatt Dieſen l. Dieſem.
134	4	v. u. ſtatt Specielles l. ſpecielles.
138	10	für Statt l. ſtatt.
141	3	v. u. ſtatt entrichtender l. entrichtenden.
145	1	ſtatt Specielles l. ſpecielles.
148	7	ſtatt beſtimmten l. beſtimmtern.
161	1	v. u. ſtatt attero l. altero.
167	14	v. u. ſtatt gehorten l. gehörten.
175	9	v. u. ſtatt Dietrichs Hof l. Dieterichs Hofe.
189	17	v. u. ſtatt Wolde l. Wolda.
191	1	ſtatt Woakhauſen l. Waakhauſen.
205	15	v. u. ſtatt Name l. Namen.
206	6	v. u. ſtatt Moeum. l. Monum.
207	16	v. u. ſtatt Eine l. eine.
214	9	v. u. ſtatt Heinrich l. Hermann.

Seite	Zeile	
226	—	ist die Seitenzahl unrichtig 216. angegeben.
230	19	v. u. statt Diplomatorium l. Diplomatarium.
236	9	v. u. statt Ethelbertus l. Ethelerus.
246	17	v. u. ist das; wegzustreichen.
247	9	statt Gerichtsbarkeit l. Gerichtbarkeit.
250	6	v. u. statt Seeen l. Seen.
253	3	v. u. statt diese l. dieser.
258	5	v. u. statt 143 — 141. l. 141 — 143.
266	5	statt Siebern l. Sibern.
267	20	statt Ertenenburg l. Erteneburg.
269	18	v. o. statt Dumprobst l. Domprobst.
271	19	v. u. statt selhst l. selbst.
271	15	v. u. statt antreffe l. antreffen.
271	13	v. u. statt aber l. eben.
293	17	v. u. statt nördlichen l. nordlichen.
310	2	v. u. statt stangno l. stagno.
321	4	v. u. statt Lib. l. Lib. 1.
325	21	sind die beiden Commata wegzustreichen.
328	18	v. u. statt fecit que l. fecitque.
328	8. 9	v. u. statt Hartivici l. Hartwici.
338	21	v. u. statt 52) l. 53).
359	1	v. u. statt Flecke l. Flecken.
363	30	v. u. statt Potsdamm l. Potsdam.
365	—	ist die Seitenzahl 395 unrichtig.
391	2	statt Zarnikow l. Zarnekow.
391	21	statt Zarnikow l. Zarnekow.
392	8	statt Zarnikow l. Zarnekow.
423	9	statt Meckenburg l. Mecklenburg.
423	12	v. u. statt Calendos l. Calendas.
423	11	v. u. statt eraut l. erant.

Seite	Zeile	
425	6	v. u. ſtatt Gunoelinus l. Guncelinus.
428	4	v. u. ſtatt Sarabis l. Sorabis.
429	11	ſtatt hatten l. haben.
429	18	v. u. ſtatt Slaven l. Sclaven.
432	2	v. u. ſtatt Diplomatorium l. Diplomatarium.
433	6	v. u. ſtatt nördlichen l. nordlichen.
434	3	v. u. ſtatt Gebhardus l. Gerhardus.
435	2	v. u. ſtatt ne carent l. necarent.
438	6	v. u. ſtatt nördlichen l. nordlichen.

Digitized by Google

Digitized by Google

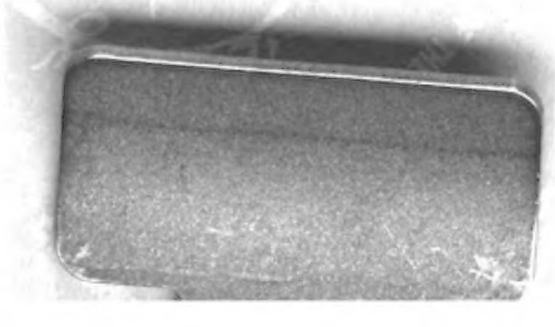

Digitized by Google

Digitized by Google